Digitized by the Internet Archive
in 2025 with funding from
Getty Research Institute

https://archive.org/details/mitteilungendera03unse

MITTHEILUNGEN

DER

Antiquarischen Gesellschaft

IN

ZÜRICH.

DRITTER BAND.

Zürich,

In Commission bei Meyer und Zeller.

1846 und 1847.

16976

Verzeichniss

der

sämmtlichen ordentlichen, Ehren- und korrespondirenden Mitglieder der zürcherischen Antiquarischen Gesellschaft.

Ordentliche Mitglieder:

1. Herr Ferdinand Keller, Dr. philos., V. D. M., Präsident.
2. „ Arnold Nüscheler, Rechenschreiber, Aktuar.
3. „ Konrad Escher, Quästor.
4. „ Emil Schulthess, Konservator.
5. „ Heinrich Meyer, Dr. Philos., Direktor der Münzsammlung.
6. „ Salomon Vögelin, Prof., Bibliothekar.
7. „ Bluntschli, Dr. und Prof.
8. „ Bürkli, Ingenieur.
9. „ v. Escher von Berg.
10. „ Escher von der Linth, Dr. Philos.
11. „ Escher, Dr. Jur., Bezirksrichter.
12. „ Ettmüller, Dr. und Prof.
13. „ Fritzsche, Dr. und Prof.
14. „ Grob, Oberlehrer.
15. „ Hardmeier, Oberlehrer.
16. „ Heer, Dr. und Prof.
17. „ Hess, Dr. Med.
18. „ Hirzel, Staatskassier.
19. „ Horner, Bibliothekar.
20. „ Hottinger, erster Staatsschreiber.
21. „ Kölliker, Dr. und Prof.

22. Herr Manz, Major.
23. „ v. Meyer von Knonau, Staatsarchivar.
24. „ Karl Meyer, Buchhändler.
25. „ Ott, Alt-Bezirksgerichtspräsident.
26. „ Reischacher-Keller.
27. „ Reithard, Prof.
28. „ Schauberg, Dr. Jur.
29. „ Scheuchzer, Alt-Stadtrath.
30. „ Kaspar Schinz.
31. „ Melchior Schinz.
32. „ Otto Schulthess.
33. „ Karl v. Schwerzenbach.
34. „ Sprüngli, Alt-Unterschreiber.
35. „ Stocker, Alt-Oberrichter.
36. „ Ulrich, Prof.
37. „ Ulrich, Kunstmaler.
38. „ Heinrich Vögelin, Dr. und Prof.
39. „ Wegmann, Architekt.
40. „ Werdmüller-Stocker.
41. „ Wild, Ingenieur.
42. „ v. Wyss, zweiter Staatsschreiber.
43. „ v. Wyss, Alt-Bezirksgerichtsschreiber.
44. „ Zeller-Zundel.
45. „ Ziegler im Palmengarten zu Winterthur.
46. „ Leonhard Ziegler.

Ehren- und korrespondirende Mitglieder:

1. Herr v. Alberti, Bergrath in Rottweil.
2. „ v. Albertini, Bürgermeister in Chur.
3. „ Bechstein, Bibliothekar in Meiningen.
4. „ Joseph Bergmann in Wien.
5. „ Bernasconi in Chiasso, Kanton Tessin.
6. „ Boccard, Chorherr in St. Maurice in Wallis.
7. „ Felix Bogaerts in Antwerpen.
8. „ Breitinger, Pfarrer in Fehraltorf.
9. „ du Bois, Professor in Neuenburg.
10. „ v. Ehroldsheim in Kaiserstuhl.
11. „ Franscini, Staatsrath des Kantons Tessin.
12. „ Gimpert, Hauptmann in Marthalen.
13. „ Hegi, Kupferstecher in Zürich.
14. „ Hirzel, Pfarrer in Veltheim.
15. „ Hirzel, Konsul in Palermo.
16. „ Isak, Professor in Zurzach.
17. „ Jahn, Bibliothekar in Bern.
18. „ Theodor von Karajan in Wien.
19. „ v. Kayser in Antwerpen.
20. „ Graf v. Kerckhove von Exaerde in Antwerpen.
21. „ Eugen v. Kerckhove in Antwerpen.
22. „ Kopp, Professor in Luzern.
23. „ Lohner, Alt-Landammann in Thun.
24. „ Lutz, Dr. Jur. in Bern.
25. „ v. Maienfisch in Sigmaringen.
26. „ Maienfisch, Bibliothekar in Rheinau.
27. „ Matile, Professor in Neuenburg.
28. „ Messmer, Strasseninspektor in Muttenz.
29. „ Meyer, Apotheker in St. Gallen.
30. „ Meyer, Pfarrer in Zürich.
31. „ Mörikofer, Rektor in Frauenfeld.
32. „ v. Mohr, Alt-Bundesstatthalter in Chur.
33. „ P. Gall Morel, Bibliothekar und Archivar in Einsiedeln.

34. Herr Näf, Rathsschreiber in St. Gallen.
35. „ d'Oleire, Strasseninspektor in Avenches.
36. „ Kaspar v. Orelli, Professor in Zürich.
37. „ Passerini-Hardmeier in Zürich.
38. „ A. Perreau in Tongres.
39. „ Pupikofer, Diakon in Bischofzell.
40. „ Quiquerez, Präfekt in Délémont.
41. „ Rafn, Professor in Kopenhagen.
42. „ Rathgeber, Bibliotheksekretär in Gotha.
43. „ Reischacher, Kaufmann in Basel.
44. „ Rion, Chorherr in Sitten.
45. „ Hs. Rudolf Rordorf in Zürich.
46. „ Santerre, Professor und Chorherr in Beauvais.
47. „ Sarterup, Professor in Kopenhagen.
48. „ Schaufelbühl, Alt-Landammann, in Zurzach.
49. „ Schindler, Alt-Landammann, in Zürich.
50. „ Schinz, Pfarrer in Ober-Winterthur.
51. „ Schlatter, Professor in Solothurn.
52. „ Schmid, Gutsbesitzer in Basel-Augst.
53. „ Schreiber, Professor in Freiburg.
54. „ Schulthess-Rechberg in Zürich.
55. „ Se. Durchlaucht der Herzog di Serra di Falco in Palermo.
56. „ Henry Seymour in London.
57. „ Soret, Alt-Staatsrath in Genf.
58. „ Dr. Stanz, Glasmaler in Konstanz.
59. „ Baron Xaver van den Steen von Jehay in Lüttich.
60. „ Tanner, Obergerichtspräsident in Aarau.
61. „ Troyon in Lausanne.
62. „ Vischer, Professor in Basel.
63. „ Vögelin, Alt-Kirchenrath in Zürich.
64. „ Wackernagel, Professor in Basel.
65. „ Weidmann, Dr. Med. in Niederweningen.
66. „ Wilhelmi, Stadtpfarrer in Sinsheim.

Verzeichniss

der

Vereine, mit denen die zürcherische antiquarische Gesellschaft in Verbindung und Schriftenaustausch steht.

---

1. Altenburg, geschichts- und alterthumsforschende Gesellschaft des Osterlandes.
2. Amiens, Gesellschaft der Alterthumsforscher der Picardie.
3. Anspach, historischer Verein für Mittelfranken.
4. Antwerpen, belgische archäologische Akademie.
5. Augsburg, historischer Verein für Schwaben und Neuburg.
6. Baden, Alterthumsverein für das Grossherzogthum Baden.
7. Baireuth, historischer Verein für Oberfranken.
8. Bamberg, „ „ „ „
9. Basel, Gesellschaft für vaterländische Alterthümer.
10. Berlin, numismatische Gesellschaft.
11. Bonn, Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande.
12. Brünn, mährisch-schlesische Gesellschaft des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde.
13. Caen, Gesellschaft der Alterthumsforscher der Normandie.
14. Darmstadt, historischer Verein für das Grossherzogthum Hessen.
15. Dijon, Departementalkommission der Alterthümer der Goldküste.
16. Dublin, königlich irische Akademie.
17. Emden, Gesellschaft für bildende Künste und vaterländische Alterthümer.
18. Frankfurt, Verein für Geschichte und Kunst.
19. Genf, Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde.
20. Görlitz, oberlausitz'sche Gesellschaft der Wissenschaften.
21. Grätz, historischer Verein für Inneröstreich.
22. Güglingen. Alterthumsverein im Zabergau.
23. Halle, thüringisch-sächs. Verein f. Erforschung d. vaterländ. Alterthums u. Erhaltung seiner Denkmale.
24. Hamburg, Verein für hamburgische Geschichte.
25. Hannover, historischer Verein für Niedersachsen.
26. Hohenleuben, voigtländischer alterthumsforschender Verein.
27. Innsbruck, Ferdinandeum für Tirol und Vorarlberg.

28. Kassel, Verein für hessische Geschichte und Alterthumskunde.
29. Kiel, Schleswig-Holstein-Lauenburgische Gesellschaft für Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer.
30. Kopenhagen, Gesellschaft für nordische Alterthumskunde.
31. Laibach, historischer Verein für Krain.
32. Landshut, historischer Verein für Niederbaiern.
33. Lausanne, historische Gesellschaft der romanischen Schweiz.
34. Linz, Museum Franzisko-Karolinum.
35. London, a) antiquarische Gesellschaft; — b) brittisch-archäologische Gesellschaft.
36. Lübeck, Verein für lübeckische Geschichte.
37. Luzern, historischer Verein der fünf Orte.
38. Mainz, Verein zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Alterthümer.
39. Meiningen, hennebergischer alterthumsforschender Verein.
40. Mitau, kurländische Gesellschaft für Literatur und Kunst.
41. München, a) bairische Akademie der Wissenschaften; — b) historischer Verein für Oberbaiern.
42. Münster, Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens.
43. Paderborn, „ „ „ „ „ „
44. Paris, a) Gesellschaft der Alterthumsforscher; — b) historisches Institut von Frankreich.
45. Poitiers, Gesellschaft der Alterthumsforscher des westlichen Frankreichs.
46. Regensburg, historischer Verein der Oberpfalz und von Regensburg.
47. Reval, esthländisch-literärische Gesellschaft.
48. Riga, Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen.
49. Rottweil, archäologischer Verein.
50. Salzwedel, altmärkischer Verein für vaterländische Geschichte und Industrie.
51. Schwerin, Verein für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde.
52. Sinsheim, Gesellschaft zur Erforschung vaterländischer Denkmale der Vorzeit.
53. Speier, historischer Verein für den Rheinkreis.
54. Stettin, Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde.
55. Stuttgart, würtembergischer Alterthumsverein.
56. Trier, Gesellschaft für nützliche Forschungen.
57. Ulm, Verein für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben.
58. Wetzlar, Verein für Geschichte und Alterthumskunde.
59. Wiesbaden, Verein für nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung.
60. Würzburg, historischer Verein für Unterfranken und Aschaffenburg.

INHALTSVERZEICHNISS.

Erste Abtheilung.

		Seite.
1.	Geschichte des Klosters Kappel im Kanton Zürich, von Salomon Vögelin, Professor .	1
2.	Die Bracteaten der Schweiz, von Dr. Heinrich Meyer	17
3.	Alberti de Bonstetten descriptio Helvetiae	90

Zweite Abtheilung.

1.	Die alten Wandverzierungen in einem ehemaligen Chorherrenhause zu Zürich, von Dr. Ferdinand Keller	1
2.	Beschreibung der helvetischen Heidengräber und Todtenhügel, von Demselben . . .	9
3.	Allgemeine Bemerkungen über die Heidengräber in der Schweiz, von Demselben . .	55
4.	Benedictiones ad mensas Ekkehardi IV monachi Sangallensis, von Demselben . . .	99
5.	Doctordiplom des Magister Felix Hemmerlin von Zürich, von Demselben	122
6.	Goldschmuck und christliche Symbole, gefunden zu Lunnern im Kt. Zürich, von Demselben	126

Geschichte

des Klosters Kappel

im

Kanton Zürich,

von

Professor Salomon Vögelin.

Geschichte des Klosters Kappel

zumeist nach Bullinger.

Heinrich Bullinger, der geliebte Schüler und nachher so berühmte Nachfolger Zwingli's, verlebte vor seiner Wirksamkeit in Zürich einige schöne Jugendjahre im Kloster Kappel, wohin der edle Abt Wolfgang Joner zur geistigen Umbildung seines Klosters den hoffnungsvollen Jüngling, damals neunzehn Jahre alt und eben von seinen Studien im Auslande zurückgekehrt, im Jahr 1523 berufen hatte, damit er dem Convent und einigen Studirenden in theologischer und philologischer Wissenschaft Unterricht ertheilte. Eine Frucht dieser literarischen Musse, in der er ungefähr drei Jahre zubrachte, war eine lateinische Schrift: Annalen oder Chronik des Klosters Kappel, angefangen den 1. Februar 1526. Die Schrift, in einer frühern Sammlung (I. I. Simler, Sammlung alter und neuer Urkunden zur Beleuchtung der Kirchengeschichte, vornämlich des Schweizerlandes. 8. Zürich 1757 — 1763. II. Bd. 2. Thl. S. 397 — 451.) nach dem Original *) abgedruckt, befasst neben der Geschichte des Klosters auch eine Schilderung desselben, in welcher der lebhafte Eindruck, den der stille und edelgeschmückte Musensitz, so wie die herrliche Umgebung am Eingange der Alpen auf das unbefangene Gemüth des Jünglings machte, aufs anmuthigste sich kundgibt, und wäre wohl einer neuen Bekanntmachung werth. Für einmal glauben wir unsre Absicht, an die früher mitgetheilte Geschichte der Familie Eschenbach, der Stifter von Kappel, und die Stiftungsurkunde (Mittheilungen VI. 1842) eine kurze Geschichte des Klosters anzuschliessen, nicht besser ausführen zu können, als wenn wir das Wichtigste jener Schrift Bullingers entheben, einzelne Lücken aus neuern Forschungen ergänzend.

An die Stiftungsurkunde vom Jahre 1185 schliessen sich zunächst die Namen der Aebte an, soweit diese aus Urkunden und Ueberlieferungen bekannt sind. Der erste war also Wilhelm, Bullinger nennt ihn Altaripensis, und ebenso die ersten Bewohner des Klosters, womit er wohl meint, der Abt und die ersten Brüder seien aus dem Kloster Altenryff (im Kanton Freiburg) gekommen. Dass er „wohl ein rechtschaffener und vortrefflicher Mann gewesen, da ihm sonst die Stifter nicht diese Würde übertragen hätten," mögen auch wir mit Bullinger gerne glauben.

*) Zürcherisches Staatsarchiv, Gestell VI. 44. S. 130—146.

Der zweite wird Guido genannt, bis zum Jahr 1220. Von diesem Guido oder Wido ist eine interessante literarische Notiz erhalten. Derselbe war es nämlich, auf dessen Veranlassung Rudolf von Hohenems, Dienstmann zu Montfort, seine berühmte Legende Barlâam und Josaphat dichtete. Wido hatte die ursprünglich Griechisch geschriebene, aber von Johannes von Damascus ins Lateinische übersetzte Legende in dieser Uebersetzung (aus dem Orient, von einem Kreuzzug?) in Deutsche Lande gebracht, nach den Worten des Gedichtes:

Es brâhte har in tiutsche Land
des ordens von Zîtels *) ein man,
von deme ich ez von êrst **) gewan,
von Capelle abbet Wide.

Auch von dem wissenschaftlichen Leben der Conventualen zu Kappel geben uns folgende Worte Rudolfs zu Ende des Barlâams Kunde:

Dô mir diz maer gekündet was
unde ich es in latîne las,
ich nam daz redelîche leben
von Zîtels ze râtgeben,
ob ich ez solte tihten
unde in tiutsch berihten
ûf bezzerunge, oder niht:
dô geviel diu geschiht
wol der gwârhaften diet:
von Capelle der abbet riet
und al diu samenunge mir
mit getriuwelîcher gir,
daz ich ez iht verbaere u. s. w.

Da mir diese Geschichte mitgetheilt worden,
und ich sie in Latein las,
nahm ich die treffliche Gemeinschaft
der Cistercienser zu Rathgebern,
ob ich es sollte (um-) dichten
und in Deutsch darstellen
zur Besserung (der Leser), oder nicht.
Da gefiel die Geschichte
wohl den verständigen Leuten:
Von Kappel der Abt rieth,
und die gesammte Genossenschaft, mir
mit treulichem Verlangen,
dass ich es nicht verberge.)

Von den Jahren 1234 und 1236 findet sich in Urkunden Abt Ulrich.

Wernher, nach Bullinger bis 1243, so auch in Urkunden; dagegen in einer Urkunde Walthers von Hünenberg von 1240 und 1239: Heinrich.

Jordanus, bis 1248. Wernher, 1252. B. (?) 1258.

Rudolf Morgenroth soll eingesetzt worden sein 1261, kommt aber schon 1259, ja 1251 in einer Urkunde vor.

Martin, dessen Zeit Bullinger nicht kannte, im Kaufbrief des Kappelerhofes (Haus des Klosters in Zürich) von 1270.

Thomas 1276. Rudolf 1282—1306. Burkhard 1317. Thomas 1329, nach Urkunden.

Nach Bullinger starb Burkhard 1330; ihm folgte Johannes von Neuburg, starb 1335.

Johannes starb 1350. Johannes Spetier bis 1366. Johannes Einsiedler bis 1367. Heinrich Zigermanner, starb 1369. Rudolf Graw, starb 1387. Hans Pfau bis 1389. Heinrich, starb 1397.

Später (schon 1395) erscheint Heinrich Pfau, der dem Concilium zu Constanz beiwohnte, 1414—1418.

---

*) Cisteaux (Cistercie nser). **) zuerst.

Von hier an hat Bullinger einlässlichere Angaben. Zuerst folgt Wernher am Bach, gebürtig aus dem Dorfe Mörikon bei Lenzburg im Aargau, auf dem Concil zu Basel 1434 mit der weissen Inful belehnt. Menschenfreundlichkeit und Frömmigkeit werden an ihm gerühmt; aber in seine Zeit fiel das grosse Unglück des sogenannten alten Zürcher-Krieges, in welchem, wie das meiste Land der Zürcher, so auch das Kloster Kappel von den Eidgenossen verwüstet ward. Die Veranlassung dazu gibt Bullinger, wir wissen nicht wie begründet, also an: „Inzwischen hatte der Abt zum Unglück einen Maler angestellt, und wie dieser einst, von einem Bruder unbedachter Weise gefragt, ob er auch eine Kuh zeichnen könnte, nicht nur ihn dessen versicherte, sondern es auch ausführte, und das Bild eines Schweizers aus Leichtsinn auf unanständige Art hinter die Kuh stellte, war ein böser und geschwätziger Mensch dabei, der diesen Vorfall bei den Zugern und den übrigen Eidgenossen so erzählte, als wäre die Sache durch gemeinsamen Beschluss zur Verunglimpfung und Schmach der Eidgenossen erdacht worden. Da entbrannten jene und drohten, und nach wenigen Tagen, da sie auch noch von andern, wie es ihnen schien, sehr gerechten Ursachen zum Kriege gereizt waren, zerstörten sie in wüthendem Angriff das Kloster so, dass nichts Heiliges noch Weltliches geschont ward und fast nichts ganz blieb, und wenig hätte gefehlt, dass sie das ganze Kloster vernichtet hätten. Sicher war es sieben Jahre lang von einem wüsten Orte nicht verschieden, da Nesseln einige Thüren der Kirche überwuchsen. Daher kam es dann, dass man dies Sprüchlein fast auf allen Gassen sang:

Da schlach Glück zu, wie zu der von Kappel Ku.

Da gingen die meisten Meyerhöfe des Klosters zu Grunde und es wurden überall in den Dörfern unzählige Häuser verbrannt.“ Der Abt war indess mit den Brüdern nach Zürich geflohen und war dort eingeschlossen, bis die Schlacht von St. Jacob 1444 die Belagerung Zürichs aufhob, und die Zürcher ihre Thore wieder öffneten. „Da kommen die Armen zu den zerstörten Wohnungen zurück, und der Abt selbst und die Mönche alle ohne Ausnahme stellen nun das Zerfallene her, reinigen das Befleckte, geben dem vom langen Roste Bedeckten neuen Glanz, reuten Dornen und Gesträuche aus, erneuern die Heiligthümer und martern sich, steif geworden durch die lange Belagerung, in unendlichen Mühen elendiglich ab; bis sie endlich doch Alles in Ordnung bringen, einrichten und befestigen.“ Nach sechs und vierzig Jahren trefflicher Amtsführung starb Wernher 1471.

„Auf Wernher folgte sogleich Ulrich Stämpfli von Bremgarten, ein sonst gar nicht schlimmer Mann, aber für das Klosterwesen nicht eben nützlich. Fürs erste, weil er ein unmässiger Weintrinker war; dann, weil er durch solche Aufseher alles verwalten liess, denen ihr eigner Vortheil mehr am Herzen lag, als es die Armuth des Klosters ertragen konnte. Auch daraus erwuchs Nachtheil, dass, indess er selbst der Geschäfte und Verträge des Klosters ganz unkundig und unerfahren oder doch unbekümmert war, die Andern ungestraft thaten, was ihnen gelüstete. Daher geschah es, dass des Klosters Gemeinwesen, kaum noch vom Zürcher-Krieg sich erholend, nicht geringen Schaden erlitt. Als das die Brüder ziemlich übel ansahen und er der Sache nicht ganz traute, berief er einige der Obersten, legte Rechnung ab und gab sein Amt auf, nachdem er schon im neunten Jahre, wenn ich nicht irre, der Verwaltung gewesen. Er war von kleiner Gestalt, schmächtigen Gliedern, und solchem Alter, wie es Weinsäufer zu begleiten pflegt.“

Bei der nächsten Wahl entstand Streit im Kloster. Zwölf Brüder wählten, den geschädigten Haushalt wohl zu berathen, Ulrich Nerach von Beromünster; nur drei gaben ihre Stimme an Johannes Schönenberg. Aber der Einfluss seiner Gönner in Zürich und der auf einer Generalvisitation anwesende Abt von Morimond (Cisterciensерkloster in der Champagne) verschafften gleichwohl diesem Schönenberg die Abtswürde. Die Mehrzahl protestirte, und da auch diess vergeblich war, verliessen sie das Kloster und kehrten in ihre Heimathsorte zurück, nach Bern, Luzern, Zug u. a. An diesen Orten soll man nun beschlossen haben, dass, ehe die Mönche wieder zu ihrem Rechte gelangt seien, kein Angehöriger des Klosters in jenen Gegenden seine Zehnten oder Abgaben bezahlen solle: und diess bewirkte eine Unterhandlung zu Zürich, Es nahmen an derselben die Aebte von Muri, von Rüti und von Einsiedeln Theil; es ward aber nach langer Berathung dahin entschieden: Schönenberg solle die Abtswürde erhalten, Nerach dagegen die Verwaltung übernehmen, und somit die Brüder alle in Frieden und unter Gehorsam gegen den Abt ins Kloster zurückkehren. „Auf diesen Schluss soll der Abt von Einsiedeln (Konrad von Rechberg, derselbe, unter dem noch Zwingli 1516 in Einsiedeln angestellt wurde) sehr erzürnt solcher Weise geantwortet haben: „Ists dann unbillich, vnd muss dennocht das, das Ir wöllend, syn, so weiss ich doch wol, dass Chuncz von Rechberg nitt darby muss syn.“ Und mit diesen Worten eilte er in raschem Laufe nach Hause. Die Brüder aber gaben zwar dem Beschlusse nicht völligen Beifall, doch kehrten sie zum Kloster zurück.“ Dem Verwalter Nerach wird nun grosses Lob für seine geschickte und thätige Förderung des Wohlstandes des Klosters gespendet, das er aus früherer Zerrüttung wieder glücklich herstellte. „Indessen war er nicht ganz in diese irdischen Dinge versenkt, sondern auch durch ausgezeichnete Frömmigkeit empfahl er sich allen ohne Unterschied. Seine Gestalt war vollkommen und durch athletische Grösse vorzüglich ehrwürdig. Seine Reden waren selten, aber anmuthig und einsichtig, seine Räthe gut, sein Umgang anmuthig und zur Belehrung fürs Leben sehr nützlich. Sein Geist war edel und der Gelehrsamkeit nicht ganz untheilhaft.“ Aber auch Abt Schönenberg wird nicht ohne Lob geschildert. „Er war von gütigen Sitten und frommem Gemüthe, im Umgange aber anmuthig und höflich, in der Verwaltung nicht ganz unachtsam, in den Sachen und Geschäften des Klosters aber bestens erfahren, gegen die Brüder gütig, mit den Dienern gar nicht streng und in geistlichen Dingen nicht ungelehrt und träge. Und nur in dem Einen war er unglücklich, dass er seinen Schönen (Gliceriis suis) allzu getreu war.“

Nerach starb am Stephanstage 1491. Ihm folgte erst Johannes Kleger, und diesem in Kurzem Anton Hass (Haas) von Luzern. Allein die noch immer gedrückte Lage des Klosters erforderte einen neuen Abt, der in eigener Hand die Verwaltung wie die Regierung des Ganzen übernähme. Schönenberg dankte somit ab, und unter Mitwirkung eines Ordenscommissarius, Abt Johannes von Salem, und eines Abgeordneten des Rathes von Zürich ward einstimmig erwählt Ulrich Trinkler, aus einem angesehenen Geschlechte von Zürich, zu der Zeit Beichtiger der Nonnen im Frauenthal. „Seine Miene war edel, aber sie ward etwas allzu ernst durch scharfe Augen und hängende Augenbraunen. Sein Gemüth war verschlagen, listig, tyrannisch und auf alle Seiten leicht sich wendend, wie aus seinen Thaten sich ergeben wird. Er ward aber zum Abte geweiht von Daniel von Bellinen, Bischof und Weihbischof zu Constanz, am 12. August 1492.“ Trinkler wusste alsobald die Oeconomie so zu heben, dass das Kloster in Kurzem von 500 Kronen, die es zu entrichten hatte, befreit ward. Allein ein neuer Schlag traf dasselbe in

einer Feuersbrunst, welche den 15. Jan 1493, deren Flammen „aus dem Kamine der Küche hervorbrechend“ die Schlafzellen und die untern Gebäude verzehrte und nur „durch eiserne Arbeit und ausgezeichnete Klugheit“ der Zuger und Zürcher Nachbarn von dem übrigen Kloster und der Kirche abgewandt wurden. „Es sahen diess jammervolle Unglück die Aebte Stämpfli und Schönenberg, Johannes Murer, der das Amt des Priors verwaltete, Rudolf Burkardi, Ulrich Koler, Johannes Kleger, Anton Hass, Johannes Vittel, Leonhart Aebly, Johannes Oefely, Ulrich Wüst, Johannes Landolt, Johannes Conradi und Wolfgang Joner, der damals erst in den Orden aufgenommen war.“ Auch dieses Unglück aber wusste Abt Trinkler, unterstützt von fruchtbaren Jahren, wieder zu heilen, so dass innerhalb vier Jahren „des neuen Gebäudes Schönheit und rascher Aufbau den Schmerz der Verwüstung aufhob.“ Als hingegen das Glück ihm lachte, wusste er dessen Versuchungen nicht zu besiegen, wie dies Bullinger so lebendig beschreibt, dass wir auch eine längere Anführung gerechtfertigt glauben. „Er fing an, grössere Summen dem Wechsel des Glücks auszusetzen, als es sich für einen Mann der Verwaltung und des Klosters geziemte. Dann machte er nicht geringen Aufwand mit Stallmeistern, mit Schmarotzern, Dienern und Lustigmachern; denn an dieser Art Menschen hatte er mehr Freude, als erspriesslich war. Pferde aber liebte er so sehr, dass er einmal für zweie 160 und öfters für ein besonders gelobtes 40 Gulden auslegte, mit denen er dann in prächtigem Aufzug zu Zürich einritt, manchmal von übermässiger Reiterei begleitet: denn er ergötzte sich an grossem Zulauf und Bewunderung des Volks. Allein auch seine Gastmähler waren ausgesucht, mächtig sein Aufwand für Gäste, sehr häufig seine Badefahrten, in denen er unglaubliches Geld verschwendete. Noch leben Leute, die ehemals zu Baden im Aargau ihn täglich für mehr als zwanzig Menschen Tafel halten sahen, und das mehrere Wochen hindurch. Seine Wollust aber war nicht eben gewöhnlich, sondern sie scheute auch das Heiligste nicht. Auch seine Häuser waren um nichts einfacher; denn zu Zug baute er mehr einen Palast als eine Wohnung dessen Kosten über eintausend fünfhundert Gulden stiegen; so errichtete er zu Zürich eine Capelle und prächtige Ställe mit grössern Unkosten, als man glauben darf, von keiner Nothwendigkeit noch Nutzen dazu getrieben, sondern bloss von der Sucht des Ehrgeizes und der Verschwendung angereizt. Und dabei war Niemand, der sich solchem Treiben zu widersetzen wagte. Denn wie er ein Mann von gewandtem Geiste war, so hatte er einen grossen Theil des Rathes in der Stadt und der Vornehmen auf dem Lande, von Zürich, sich einzeln durch Geschenke und Gaben verpflichtet; hingegen die rohen Gemüther des Volkes hatte das bethört, was gewöhnlich die Menschen zu täuschen pflegt, anmassendes Prahlen, ein prächtiges Ansehen von Allem, und tiefe Heuchelei. Daheim aber wüthete der Tyrann gegen die jüngern Brüder, so dass keiner derselben ohne Zittern auch nur vor sein Angesicht zu treten wagte. Und die ältern, welche damals übrig und nicht ganz einfältig waren, hatte er klüglich aus dem Kloster entfernt und dem Dienste der Kirchen vorgesetzt, welche durch Zehnten von dem Kloster abhingen: er selbst inzwischen war allein daheim und wählte sich da eine Schaar von jungen Brüdern, auf die er leichter Eindruck machen und ihnen mönchischen Aberglauben einpflanzen konnte. So war denn hier kein Ende thörichter Gesetze und Ceremonien, und niemand könnte genugsam aufzählen, was er vorgeschrieben von den Horen, Messen, dem Singen, Pausiren, der Haltung des Körpers, Verneigung, Kleidung, dem Schlafen, Stillschweigen, Essen, Trinken, Läuten und von kindischen Mährchen und endlosen Possen der Art, durch welche Dinge er jedoch zu jener Zeit und jenen Menschen ein gar

eifriger, in Frömmigkeit vollendeter Vorsteher erschien. Ueberdas hasste er, wie das alle Tyrannen haben, die Seinigen und konnte nichts Vertrauliches mit ihnen sprechen, noch je bei ihnen sich erfreuen; vielmehr, wenn er von Zürich und dem Freudentaumel zurückkam, pflegte er zu sagen: Ach, ich bin nicht mehr derselbe, wenn ich merke, dass es nach Hause geht. Endlich liess er alle öffentlichen Geschäfte durch Fremde versehen, und verachtete und verschmähte seine eigenen Leute völlig. Je mehr aber ein Verwalter ihm schmeicheln konnte, desto lieber war es dem thörichten Manne; diese hatte er zu Vertrauten seiner Geheimnisse, diese speisete er vortrefflich, während indessen die Mönche Noth litten und nicht besser als Gefangene genährt wurden. Wenn er aber einmal erschien, da wagte kein Bruder stehen zu bleiben; denn sah er sie, indem sie der Gesundheit wegen umherwandelten oder sich sonst erholten, so wüthete er mit Schreien und Schelten. In dieser Tyrannei aber, in dieser Furcht der Klosterbrüder belastete er das Kloster mit mehr als fünfhundert Kronen, so dass bereits man nicht minder in Schulden war, als da er sein Amt angetreten. Daher nahm er mehrere sogenannte Pfründer an, verthat aber das Kostgeld in Schwelgerei; ferner verpachtete er zwanzig Höfe (zu Erblehen), welche bis dahin ganz eigenthümlich und unbeschwert entweder frei gekauft oder durch Freigebigkeit der Herren geschenkt waren; das daraus zusammengeraffte Geld aber verbrauchte er und verschwendete es ganz in Pferden, Geschenken, Bauten, Zierrathen, täglichen Trinkgelagen, kostbaren Schmausereien, Leckerbissen, Würfelspiel, Tänzen, Bädern, kurz in Pracht und Aufwand aller Art. Ueberdiess sammelte er sich ein mächtiges Geld durch Rückkauf („Widerkouff und Lybding"), wie man es heisst, auch durch Wucher und ganz unbilligen Ersatz, ja bestätigte es auch durch Briefe, zuletzt aber jagte er alles wieder in jenem schändlichen Treiben durch. Indessen hüllte er seine Rechnungen, die er nach alter Sitte dem Convent jährlich vorlegte, so in betrügerischen Dunst ein, dass nur Wenige den Betrug merkten, und die es sahen, nichts dagegen wagten."

Doch auch dieses Unwesen fand in sich selbst ein Ende. Die Mönche ermannten sich, beklagten sich über des Abtes Unbill und nahmen ihm endlich das Conventsiegel weg, womit seinen Verfügungen die Gültigkeit entzogen wurde. Nun dachte Trinkler anf einen „Rückzug" und erklärte, gegen eine Entschädigung seine Stelle niederlegen und Rechnung geben zu wollen. Diess geschah vor Verordneten des Zürcherischen Rathes und vier Conventualen, Anton Hass, Huldrych Wüst, Wolfgang Joner und Peter Simler, und vor dem Visitator des Klosters, dem Abte von Altenryff. Nach längerer Weigerung der Conventualen ward endlich die Bestimmung getroffen, es sollten jährlich an Trinkler zwanzig Mütt Weizen und eben so viele Eimer Wein geliefert werden, ferner zehn Mütt Hafer und hundert Pfund Silbers (fünfzig Gulden), ein Pferd, die Wohnung in Zürich und anderes Geringeres nicht gerechnet. Darauf legte er seine Stelle nieder und zog nach Zürich, auf Jacobi 1509. Allein die beschränkte und erniedrigte Lage an dem Orte seines vormaligen Glanzes nicht ertragend, gab er schon am Sonntag vor Quasimodogeniti (27. April) 1511 sich selbst den Tod, indem er in des Klosters Hause, dem Kappeler Hof, sich erhängte, worauf nach alter strenger Sitte „nach kaiserlichem und heimischem Rechte und des Bischofs von Constanz Ausspruch" sein Leichnam in einem Fasse mitten durch die Stadt geschleift und dann in die Limmat gestürzt ward: in Wahrheit ein schauerliches Ende, von dem wir begreifen, dass es den frommen Sinn des beschreibenden Jünglings zu ernsten Betrachtun-

gen und Ermahnungen aufrufen musste. Hier bricht Bullingers Arbeit ab: der Prior Peter Simmler hat sie dann in deutscher Sprache zu Ende geführt, woher wir weiter das Nöthige entnehmen.

An Trinklers Stelle ward Ulrich Wüst, Conventherr und Bürger zu Zürich, einmüthig zum Abt erwählt den 24. Juli 1508, im Beisein Hn. Johannes Speglins, des Abtes von Altenryff, als Visitators, und des Bürgermeisters Marx Röust und Hans Keller des Raths von Zürich, welcher letztere damals Vogt im freien Amt und Pfleger des Klosters war. Ihm ward noch 1513 von Papst Leo X. eine Inful geschenkt und die Freiheit, seinen Conventualen die Weihe zu ertheilen, sowie auch Messgewänder und Kirchenzierden zu weihen. Wiewohl er aber dessen hoch erfreut war und viel auf den Ceremonien hielt, so erkannte er doch bereits die Ausschliessung der Priester vom Ehestande als ungehörig. Er verwaltete des Klosters Vermögen wohl, und starb zu Zürich am 28. October 1519 an der Pest.

Die Reihe der Aebte schliesst, der trefflichste von allen, Wolfgang Joner, genannt Rüppli, aus vornehmem thurgauischem Geschlechte, geboren 1471, ins Kloster eingetreten 1493 (s. oben), bei Wüst's Tode Prior und einmüthig zu seinem Nachfolger erwählt. Ihn nennt Bullinger einen schönen und starken, besonders aber einen „gottesfürchtigen, gelehrten, auch einen tapfern und den Armen geneigten Mann, der grosse Lust hatte zum Predigen, zur Lehre und gelehrten Leuten, der allen seinen Sinn dahin setzte, die rechte Lehre zu fördern und aufzubringen.“ Ungleich nämlich seinen Vorgängern, war nicht des Klostergutes Häufung, sondern die Erleuchtung seiner Conventualen sein Augenmerk. Darum berief er eben den jungen gelehrten und lebendigen Bullinger zum Lehrer in sein Kloster, liess ihn hier, ungehemmt von den Regeln des Ceremoniendienstes, seinen Studien obliegen, und ward durch ihn zuerst aus frühern dem alten Systeme folgenden Meinungen aufgeweckt und zum eigenen Studium der Schrift angeleitet. Noch entscheidender wirkte auf ihn das zweite Religionsgespräch zu Zürich im October 1523, an welchem er zuerst der Lehre Zwingli's entschiedenen Beifall gab, und nach demselben mit andern Freunden der Reformation, unter denen der edle Commenthur Schmid von Küssnach, zu einer Commission zusammentrat, welche die beste Beförderung der evangelischen Lehre berieth, für die er auch selbst durch Predigten in seiner Umgebung wirkte. Später dann reformirte er sein eigenes Kloster, doch in besonnenem Stufengange, und nur nachdem seine Conventualen durch Bullingers Unterricht von der Wahrheit selbst überzeugt waren. Den 9. März 1525 wurden die Bilder aus der Kirche entfernt (in Zürich war es schon 1524 geschehen), den 4. Sept. die Messe aufgehoben und den 29. März 1526 zum ersten Mal das Abendmahl nach evangelischer Weise gehalten; in eben diesem Sommer endlich legten die sämmtlichen Klosterbrüder das Ordenskleid ab, und wer von ihnen nicht für das Predigtamt tauglich war, wandte sich zu einem Handwerk. Im folgenden Jahre aber übergab er mit seinem Convent aus freien Stücken sein Kloster gänzlich an Zürich (welches schon 1495 die Kastvogtei über dasselbe von den Edeln von Hallweil gekauft hatte) mit dem Wunsche, dass es in eine gelehrte Schule und ein Seminar junger Geistlicher umgewandelt werde. *) Der Rath ergriff das Anerbieten mit Freuden, die Schule ward eingerichtet und blühte unter Bullingers Lehre und Joners treuer Verwaltung, in der ihn die Gattinn unterstützte, mit der auch er sich 1527

*) S. die Worte der Uebergabe bei Bullinger Reformationsgeschichte, herausgeg. von J. J. Hottinger und H. H. Vögeli. I. 93.

verbunden hatte, einer ältern Zürcherinn, einer Wittwe Grimm. Dabei leistete er und sein Schaffner Peter Simler diese Verwaltung und Leitung, der Abt auch noch das Predigtamt zu Kappel, ohne allen zeitlichen Vorbehalt, und erst 1531 ward ihm vom Rath eine etwelche Besoldung angeordnet und auf unvermögende Tage ein Leibgeding festgesetzt. Vor- und nachher aber war das Kloster eine Stätte edler Gastfreundschaft und eine Zuflucht für solche, die um des evangelischen Glaubens willen verfolgt waren. So 1524 für den Bürgermeister Vadian von St. Gallen, als er einer stürmischen Tagsatzung zu Zug mit Mühe entfloh; so für den Zuger Wernher Steiner bei den wiederholten Verfolgungen in seiner Heimat, und als dieser 1529 nach Zürich zog, fand er auch dort in des Abtes Hof eine Wohnung, bis er die eigene sich erworben.

Aber eben um dieser Anhänglichkeit und des Eifers für die evangelische Lehre willen war Joner und sein Kloster den benachbarten Zugern verhasst, und schon hatten sie einmal dasselbe mit einem Ueberfalle bedroht. Die Zerwürfniss brach zum Bürgerkriege aus. Joner missbilligte Zürichs harte und gewaltsame Massregel der Fruchtsperre gegen die fünf Orte, und sah und sagte auch den üblen Ausgang voraus. Allein er blieb Zürich treu und verdoppelte seine Thätigkeit in jeder Weise. Und als die entscheidende Schlacht in seines Klosters nächste Nähe kam, schon vor ihrem Beginn fast unvermeidlich zur Niederlage der Zürcher gestaltet, da trat auch Joner in die Reihen der Streiter und focht und ermunterte die Mitkämpfenden, bis er zum Tode niedersank, neben Zwingli, Schmid, Geroldseck und so vielen der Trefflichsten, auch von zweien seiner Conventualen begleitet. „Es klagten um ihn, schreibt Bullinger, nicht allein die Freunde, sondern auch viele der Feinde, insbesondere die Zuger, die ihn wohl gekannt hatten, auch ihnen viel Gutes von ihm geschehen war. Denn er war ein gar treuer und barmherziger Mann, that armen Leuten, den anstossenden Zugern und dem ganzen freien Amt viel Gutes, war auch von seiner Tugend und Redlichkeit wegen Jedermann lieb, und bei aller Bescheidenheit in grossem Ansehen.“ Begraben ward er sammt vielen der Angesehensten geistlichen und weltlichen Standes neben der Wahlstatt, „da der Angriff geschah — sagt eine Chronik — auf der rechten Hand, so man gegen dem Kloster geht, neben der Strasse ob dem Sennhaus, ist gewesen ein alter Keller, darob ein zergangenes Dachstühlein.“ *)

*) Wir erlauben uns, hier die Schilderung Joners noch mit Bullingers (a. O. III. 151) eigenen Worten anzuführen: „Hr. Wolfgang Joner, zugenampt Rüppli, was von Frowenfeld bürtig, des allten schuldheyssen Rüpplis eelicher sun. Dieser Hr. Wolfgang ward zum appt des klosters Cappell erwöllt Anno domini 1519. Was ein dapfferer man, grechten dingen hold, ein träfflicher liebhaber guter künsten vnd kundstrycher lüten. Desshalben richtet er ein schul an zu Cappell. Vnd alls die reformation angieng, schickt er sich träfflich wol: halff ouch trüwlich zu der reformation, wie die acta bezügend. Er was gelart, vnd studiert für vnd für geflissen. So predget er gern dapffer wol vnd geflissen. Das kloster reformiert er, hielt sinen conuent darzu, daz, welche nitt hinus gan, wyber nemmen vnd handtwerch lernen vnd tryben woltend, daz sy imm kloster studieren vnd predigen müstind. Er namm knaben in die schul, sy zu frommen züchtigen vnd gelerten lüten zu zyehen. Das reformiert kloster vnd schul vnderwarff er dem schutz vnd schirm der statt Zürych. Er nam ein eewyb vss der statt Zürych, hielt wol vnd eerlich, sampt Hrn. Pettern Simlern, huss: was ein fast trüwer vnd barmhertziger man, thet armen lüten, den anstoossenden Zugern vnd dem gantzen Frygen ampt vil guts: was ouch von siner dugend vnd redliche wägen mencklichem lieb, vnd by aller erbarkeit in grossem ansähen. Wie es zum krieg kamm, hat er vil müy vnd arbeit, mitt wachen, mit kundtschafft machen, vnd anderen dingen, die er vermeint der statt Zürych vnd dem Euangelio dienstlich sin. Der krieg was imm seer widerig, versach sich, vnd sagts ouch vor, es wurde gan, wie es dann leyder gieng. Vnd alls das fendly vss der statt sich gen Cappell

Das Kloster aber ward von übermüthigen Siegern und anderm Raubgesindel, auch aus den eigenen Leuten, aufs schmählichste geplündert, geschädigt und theilweise zerstört, so dass — nach Bullingers Worten — gar nichts übrig blieb, als die Wände, Mauern und Dächer, ja selbst diese hatte die Wuth der Zerstörer nicht unversehrt gelassen. Wie der bisherige Prior und Schaffner Simler nach beendetem Kriege die Verwaltung des Klosters übernahm, und erst mit Mühe das zerstörte Gebäude und die zu Grunde gerichtete Oekonomie wieder herstellte, wie aufs neue dann eine Schule eingerichtet wurde, die bis 1547 dauerte und dann in das nachmalige Alumnat überging, gehört nicht mehr in die Geschichte des Klosters als solches, und ist an einem andern Orte ausführlicher dargestellt worden. *)

Von anderweitigen Begegnissen des Klosters im langen Laufe seines Daseins sind uns so viel als gar keine Notizen erhalten, **) und wir müssen uns also begnügen, aus dem Angeführten uns ein Bild dieser Stiftung zu entwerfen, wie sie, anfänglich von frommem Sinne zu blosser Gottesverehrung gestiftet, bald in eine Pflegestätte auch literarischer Bildung überging, dann im spätern Mittelalter ziemlich auf leibliche Pflege der Brüder und materiellen Wohlstand des Klosters bei Beobachtung äusserlicher Ceremonien beschränkt blieb, bis sie zuletzt, zu der Wahrung und Verbreitung des gereinigten Glaubens zurückkehrend, ein wahrhaft ehrenvolles Ende erreichte und noch über dieses Ende ihrer ursprünglichen Bestimmung hinaus segensreich wirkte.

Hingegen mag es passend sein, noch in Kurzem der edeln Geschlechter zu erwähnen, die in der Kirche des Klosters begraben wurden.

Das vornehmste war das der Stifter, die Eschenbach und ihre jüngere Linie, die Edeln von Schnabelburg. Indem wir für diese auf die schon genannte Schrift (Mittheilungen von 1842) verweisen, fügen wir bei, dass Bullinger einer alten Tafel mit den Gemälden von sieben dieser Edeln vom J. 1434 erwähnt, deren Genealogie auf Papierstreifen beigeschrieben gewesen. ***)

Diese sieben hier begrabenen Edeln sind 1) Walther der Erste, der Stifter des Klosters und Erbauer des Schlosses Schnabelburg. 2) Walther der Zweite, sein Sohn, dessen Bild in dem einen

---

lägeret, vnd beradtschlagt ward, ob man hindersich ziehen söllte oder nitt? was er ouch der meynung, man söllte vff Schüren verharren. An der schlacht stallt er sich redlich, ward geschossen, vnd vff der wallstatt, nitt wyt vomm graben innethalb funden. Es klagtend inn aber nitt alein die fründ, sunder ouch vil der fygenden, insonders die Zuger, die inn wol kendt hattend, ouch inen vil guts von imm beschähen was. Hernach ward er by M. Heinrich Rubly vnd by dem bumeister Reyen, vnd by andern frommen lüten in dem allten käller vff Schüren begraben: er was by den 60 iaren allt, eins wolgestallten vnd starcken cörpels, vnd eins dapffern gemüts.«

*) Neujahrsstück der Zürch. Hülfsgesellschaft, 1841. Ueber Joner vergl. noch Neujahrsstück von der Chorherrnstube 1830.

**) Ausser etwa, dass 1247 Papst Innocenz IV. den Conventualen die Erlaubniss ertheilte, während des Interdicts den Gottesdienst in der St. Stephans-Kirche zu Zürich zu halten; dass 1267 das Kloster eine Vogtherrlichkeit in der Nähe von den Edeln von Schnabelburg kaufte; dass 1281 und 1283 für Beisteuer zu den Kosten des Kirchenbaues bischöflicher Ablass ertheilt wurde. — Zur Geschichte der Umwandlung des Klosters zur Schaffnerei gehört noch, dass 1791 der Kreuzgang abgebrochen und seine Steine zu einem Ziegelofen gebraucht, und 1793 die meisten Zellen zerstört wurden.

***) Die Tafel hat sich glücklich erhalten und wird gegenwärtig von der antiquarischen Gesellschaft aufbewahrt.

Fenster gemalt ist.*) 3) Berthold, Walthers des Zweiten Bruder, der Ahnherr der jüngern Linie von Schnabelburg. 4) Berthold, Sohn Walthers des Zweiten von Eschenbach. 5) Ulrich, Sohn Bertholds von Schnabelburg; in seinem Grabe lag auch Rudolf, sein Sohn, neben demselben seine Gemahlinn, eine Gräfinn von Thierstein. 6) Walther von Schwarzenberg, des Vorigen Bruder, erst in Strassburg, wo er starb, begraben, dann durch die Conventualen nach Kappel gebracht und hier beigesetzt. 7) Berthold (der Dritte) von Schnabelburg, mit dessen Söhnen das Geschlecht von Schnabelburg verschwand, wie das der Eschenbache mit Walther dem Vierten, dem unglücklichen Theilhaber am Morde König Albrechts, erlosch. Die Herrn von Schnabelburg hatten ihren eigenen Altar im Chor der Kirche, wo auch an der Decke ihr Wappen mehrfach gemalt ist.

Nach diesen sind die vornehmsten die Edeln von Hünenberg, unbekannter Herkunft, aber seit dem eilften Jahrhundert mächtig durch Besitzthum und Verbindung mit den ersten Geschlechtern ihrer Zeit. Die Güter dieser Edeln, von denen noch jetzt Dorf und Burgtrümmer im Kanton Zug den Namen tragen, finden wir von der nächsten Umgebung, wo fast alle ehemaligen Unterthanenlande der Stadt Zug von St. Andres und Cham bis Walchwyl ihnen gehörten, im Zürchergebiet im Freien Amt umher und über den grössern Theil des linken Seeufers, namentlich die Herrschaft Wädenschweil, ja zerstreut bis nach Zollikon und Basserstorf hinaus, ferner im Luzernergebiet bis an die Thore der Stadt Luzern, über die Reuss hinüber, dann bis Baldegg, Sins und Merischwand; im nahen Schwyzerland hatten sie zu Art alle Rechte, andre im Bernerland, und so noch weit und breit umher. Uebereinstimmend mit diesem Länderbesitz war ihr Ansehn, und von 1096 bis 1443 erscheinen sie in vielen wichtigen Urkunden als Vermittler und Zeugen in hohen und wichtigen Händeln, als geistliche und weltliche Machthaber und in Kriegsunternehmungen, so z. B. 1329 Heinrich Chorherr am Grossmünster, 1350 Gottfried und Peter des Raths zu Zürich, 1376 Peter (von der einen Linie, genannt Storch, die zu Luzern, die andre, genannt Wolf, zu Zürich verbürgert) im Blutgericht, 1393 Hartmann, 1434 Heinrich, Schultheiss am Stadtgericht zu Zürich, 1443 Hartmann, im alten Zürcher-Krieg thätig. Am berühmtesten ist Heinrich, Kirchherr zu Art, der durch den warnenden Pfeil vor der Schlacht am Morgarten 1315 die Eidsgenossen rettete. — Auch als Stifter und Wohlthäter von Kirchen und Klöstern kommen die Hünenberge oft vor, Bullinger zählt ihrer siebzehn unter denen, die Vergabungen nach Kappel geschenkt: ihre Gruft war dort beim Eingang der hintern Thüre, und namentlich das Grab Gottfrieds und seiner Gemahlin Margaretha von Friedingen, von 1372. Ebenfalls hier begraben war ein anderer Gottfried, gest. 1415, nebst seiner Gemahlin Anna von Baldegg. Im grossen Fenster des Chors war das Wappen von Hünenberg gemalt. — Mit dem Aufblühen der Eidgenossenschaft versank auch dieses Geschlecht, wie so viele der an Oesterreich ergebenen, in Armuth, Niedrigkeit und endlich Namenlosigkeit. Die glücklichern lebten als Bürger in Zug noch längere Zeit in bescheidenem Ansehen, andere änderten mit dem Besitz auch den Namen. Die Stammburg ward nach der Sempacher-Schlacht verbrannt, kaum mögen noch Trümmer ihre Stätte bezeichnen.**)

---

*) Man verbessere am ang. Orte S. 1 „der jüngeren“ in „der älteren Linie.“

**) S. Hünenberg von Dr. K. F. Stadlin in Dalp's Ritterburgen der Schweiz I. 397 ff. Die Genealogie vollständiger (durch N. v. Mülinen) im Schweizer. Geschichtforscher III. 1.

Nicht weniger als dreissig Wohlthäter zählt Bullinger ferner auf aus dem Geschlechte derer von Hallweil. Auch dieses ist eines der ältesten und blühendsten Geschlechter des Landes, und vielleicht das einzige, das noch heute seine, zwar mehrmals zerstörte, aber immer wieder aufgebaute Stammburg bewohnt. In frühern Zeiten war es mit Besitzungen von dieser stattlichen festen Stammburg am Gestade des gleichnamigen Sees an bis tief ins Zürchergebiet und gegen Solothurn hin reich begabt, und besonders einst im Besitz mehrerer schönen Sitze näher und ferner von ihrem Stammhause, wie Trostburg, Wildegg, Brestenberg u. s. w. Schon 1080 erscheint ein Ritter von Hallweil bei einem Turnier zu Augsburg, und von da andre bei andern bis ins vierzehnte Jahrhundert. Frühe erscheinen sie auch im Verband mit den Herzogen von Oesterreich; zwei kamen bei Morgarten um, zwei, Thüring und Johannes, bei Sempach; Rudolf und seine Söhne Thüring und Walter blieben auf des Herzog Friedrichs Seite beim Zug in das Aargau 1415; ein Sohn dieses Thürings, ebenfalls Thüring genannt, befehligte im alten Zürcher-Krieg; später setzte sich ein ganzer Zweig in Wien, der dort in den Grafenstand erhoben und mit vielen Hofämtern betraut ward. 1415 traten sie zu Bern ins Bürgerrecht (bald hernach, 1419, auch zu Solothurn), wo sie bald in Kriegs- und Friedenszeiten eine hohe Stellung einnahmen. Am bekanntesten ist Johannes oder Hans, der 1476 vor Granson zum Ritter geschlagen ward und in der Schlacht bei Murten die Vorhut anführte und den ersten Angriff that. Indem wir die anziehende Sage von dem Ring von Hallweil, durch den Walther von Hallweil (1339 u. 1370) sein väterliches Erbe, das die Carthäuser in Besitz genommen, wieder erhielt, hier übergeben,*) bemerken wir noch in Bezug auf das Kloster Kappel, dass zuerst 1267 derer von Hallweil in Bezug auf dasselbe Erwähnung geschieht, dass im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts dessen Kastvogtei von den erlöschenden Eschenbachen an die von Hallweil überging (Rudolf, der 1321 starb, erscheint zuerst als Kastvogt von Kappel), und dass sie dann (s. oben) 1495 durch Thüring von Hallweil, Johanniter-Ritter, an Zürich verkauft ward. Um dieselbe Zeit, nach 1499, trat Walther von Hallweil, nach mannigfachen Kriegsthaten in das Kloster, lebte daselbst mit seiner Gemahlinn Elisabeth von Hegi, und ward nach seinem Tode (1513) als heilig geachtet. Nach einem Grabstein, der beider Wappen zeigt, war wohl auch hier begraben Rudolf von Hallweil mit seiner Gemahlinn, Adelheid Mönch von Landskron, der 1421 gestorben sein soll, sowie dessen Oheim Marquard mit seiner Gemahlinn Lauda von Tengen, im Jahrzeitbuch unter 1374 verzeichnet. Vom J. 1306 ist eine Vergabung Hartmanns von Hallweil zur Erbauung eines Altars, vor dem er dann begraben sein wollte. Besonders bemerkenswerth ist noch ein Vorgang aus der allerletzten Zeit des Bestandes von Kappel als Kloster. Als nämlich Abt Joner bereits sein Kloster reformirt hatte, gelangte unterm 24. Jan. 1526 ein Schreiben von Schultheiss und Rath zu Luzern an dasselbe, des Inhaltes: Die Edeln Kaspar und Hartmann von Hallweil haben klagsweise bei ihnen vorgebracht, ihre Vorfahren hätten vieles Gut an das Kloster gestiftet zur Haltung des Gottesdienstes und zum Heil ihrer Seelen; nun aber werde dieser Gottesdienst nach der alten Weise nicht mehr gehalten: sie, die Edeln von Hallweil, bitten daher, dass Luzern alle solche Güter, die in seinem Gebiete liegen, ihnen zurückgebe, sie wollten sie dann an andere Kirchen und Kirchendienste verwenden. Wolle nun Kappel seine alte Kirchenordnung wiederherstellen, so werde Luzern ihnen

*) S. z. B. Alpenrosen 1815. S. 71 ff.

diese Güter ferner verabfolgen lassen, wie bis dahin: beharren sie aber auf ihren Neuerungen, so sollen die Güter denen von Hallweil auf die ausgesprochene Bedingung anderweitiger kirchlicher Verwendung zugestellt werden. Die so angeregte Sache scheint sich durch das Jahr 1526 hingezogen zu haben; vom 3. Dec. finden wir dann einen Spruch, den die erbetenen Schiedsrichter Diethelm Röust, Alt-Bürgermeister, und Meister Joss von Chusen des Raths von Zürich, als dem Kastvogt des Klosters, und Benedict Schützburger von Bern, Landvogt zu Lenzburg, im Namen Berns als Schirmherrn derer von Hallweil, zwischen den Edlen Burkhard, Kaspar, Jörg und Hartmann von Hallweil und Abt Wolfgang und dem Convent fällten, der dahin lautete: Das Kloster soll zum Ersatz der nicht mehr begangenen Stiftungen, Jahrzeiten u. s. w. denen von Hallweil zurückgeben „fünfzig und ein Stück guter und jährlicher Gült, nämlich ein Mütt Kernen für ein Stück, ein Malter Haber für ein Stück und sechs Viertel Roggen für ein Stück gerechnet;“ welche Stücke alle auf den Hallweilischen Gütern specificirt werden. Ferner geben sie ihnen zurück zwei grosse silberne vergoldete Becher, sechs kleine silberne Becher und zwanzig Gulden. Dagegen sollen sie nun aller jetzigen oder künftigen Anforderungen erledigt sein: einzig ein Kelch und zwanzig Gulden, die Rudolf von Hallweil, Domherr (Kuster) zu Basel, geschenkt, bleibe dabei ungerechnet; da dieser Geber noch am Leben und ihm „auch etwas Freundschaft“ dagegen beschehen sei, so möge er, wenn er seine Gabe zurückbegehre, selbst kommen, „so werde man ihm Antwort geben.“ Endlich hatten die von Hallweil noch begehrt, es sollte das Kloster forthin „ihr offenes Haus sein;“ darüber ward aber also verabredet: jene möchten wohl in Freundschaft oder so sie hin- und herreisten, zu Kappel einreiten, und solle man ihnen wie andern Ehrenleuten Höflichkeit und Ehre beweisen; wollte aber einer von ihnen sich für längere Zeit da aufhalten, wie etliche ihrer Vorfahren, der solle dann mit dem Abt um ein Kostgeld übereinkommen, wie jene Vorfahren auch gethan hätten. *)

An das Geschlecht von Hallweil schliesst sich das derer von Baldegg, mit dem erstern wohl ursprünglich zusammengehörend, wie die Stammburg am gleichnamigen See ganz in der Nähe von Hallweil gelegen war und das Wappen nur in den Farben verschieden ist (die doppelten Adlerflügel bei Hallweil schwarz im gelben, bei Baldegg weiss im rothen Feld). Auch dieses Geschlecht geht in frühe Zeiten zurück: die Zeit seines Unterganges ist unbekannt. 1165 soll der erste, Otto, einem Turnier zu Zürich beigewohnt haben; dann erscheinen sie ebenfalls in genauer Verbindung mit dem Habsburgischen Hause, Hartmann als Kaiser Rudolfs Burggraf zu Rheinfelden und Statthalter in den Obern Landen, zwei andre in den Schlachten von Morgarten und Sempach gefallen, Hermann machte 1410 mit andern österreichischen Städten und Edelleuten in dem Thur-, Aar- und Hegau, am Rhein und im Schwarzwald eine Schirmvereinigung für Oesterreich und sich selbst auf zwei Jahre. Mit Bern waren sie abwechselnd in Bürgerrechtsverband und in Fehde, dagegen wohl beständig mit dem benachbarten Luzern verbunden; für diese Stadt wirkte der erwähnte Hartmann 1289 Freiheiten von Kaiser Rudolf aus; dort findet sich 1364 Peter von Hallweil als Leutpriester und Decan. Von Johann, Chorherr zu Beromünster, gest. 1348, berichtet die Grabschrift im dortigen Kreuzgang das Seltsame, dass er im höchsten Alter neue Zähne und statt der grauen wieder schwarze Haare erhalten. Unter den

*) Aus den Urkunden im Zürch. Staatsarchiv durch J. M. Usteri ausgezogen. Vergl. hier und fernerhin Leu Eidg. Lexikon.

Wohlthätern Kappels werden 13 dieses Geschlechtes aufgezählt; sie hatten dort eine eigne Capelle des heil. Nicolaus, und ein Grabstein in dieser nennt Hartmann, Canonicus zu Constanz, Doctor beider Rechte, aber das Jahr seines Todes ist unbekannt.

Weniger bekannt in der Geschichte, ausser dem einen weltberühmten Vogt von Uri, — der aber auch mehr in der Ueberlieferung lebt, als in urkundlicher Geschichte nachgewiesen ist, — ist das Geschlecht der Grissler oder Gessler, die ebenfalls Kappel unter seine besondern Wohlthäter zählte, mit dreizehn Namen, und deren Wappen eine andere Capelle der Kirche an Pfeilern und durch die ganze Decke zeigte. Auch von diesen Edeln finden wir zwei in der Schlacht von Morgarten für Oesterreich gefallen; und im fünfzehnten Jahrhundert findet sich Heinrich als Ritter und herzoglich österreichischer Rath, Hermann als österreichischer Vogt zu Rapperschweil; dieser ward zu Zürich Bürger, und verkaufte an dieses 1418 nebst seinem Bruder Wilhelm die von Oesterreich zu Lehen gehabte Herrschaft Grüningen; derselbe Wilhelm erscheint mit Rechten und Gefällen im Freien Amt und 1420 in Verhandlungen über dieselben mit den Ständen der Eidgenossen. Später verschwindet das Geschlecht aus der Geschichte. Zuweilen werden sie auch von Bruneck, das sie eine Zeitlang besassen, zubenamt.

Endlich erwähnen wir noch der Edeln von Bonstetten, deren Wappen wieder die Pfeiler einer Capelle am Chor der Kirche zu Kappel schmückt, und aus denen Bullinger noch zehn Wohlthäter des Klosters anführt. Dies Geschlecht erscheint ebenfalls schon im eilften Jahrhundert in Glanz und Würden, und obgleich seine Stammburg an der Südseite des Albis am Eingange des Freiamtes längst in Trümmer zerfallen und kaum noch ihre Stätte durch Gestein in der Erde bezeichnet ist, so blühet das Geschlecht selbst doch noch bis auf heute, und hat bis auf die Gegenwart noch berühmte Namen aufzuweisen. Die ersten Bonstetten kennt die Geschichte in geistlichen Würden, doch unsicher, als Aebte zu St. Gallen und Reichenau und Bischöfe zu Constanz, andere auf Turnieren, so angeblich Wolf 1165 zu Zürich, und als Reichsvögte zu Zürich und St. Gallen. Frühe waren sie im Besitze der Burg Uster, wo sie oft im vier- und fünfzehnten Jahrhundert hauseten, und wo in der alten Kirche sie eine eigene Gruft besassen; ferner von Werdegg (bei Hittnau) nebst der Vogtei zu Nieder-Hittnau und Gündisau; auch Hohensax, nebst Frischenberg und Gambs gehörte ihnen eine Zeit lang. Im sechszehnten Jahrhundert verloren auch sie diese Güter; die Stammburg ging im vier- oder fünfzehnten an Zürich über. 1244 ist Burkhard der Stift zu Einsiedeln, 1296 Wilburgis Stiftsfrau im Stift zum Fraumünster in Zürich, 1315 sind drei Bonstetten unter den Erschlagenen am Morgarten, 1333 wird Hermann, Custos zu Einsiedeln, zum Abt von St. Gallen begehrt, 1322 lebte Ulrich zu Uster, der 1337 gestorben und zu Kappel begraben ward. Bekannt ist, dass Johannes und Ulrich von Bonstetten in der Mordnacht zu Zürich gefangen wurden: dieser ward im folgenden Jahre frei gelassen, jener fünf Jahre in Gewahrsam gehalten; er soll dann Leopold von Oesterreich bei Sempach unterstützt haben und bei Näfels 1388 umgekommen sein. Sein Sohn Ulrich (ob der Gemahl der Adelheid von Maness, den das Jahrzeitbuch von Kappel unter 1401 erwähnt?) und Enkel Johannes waren mit Zürich befreundet, der letztere verkaufte der Stadt seinen Antheil am Hottinger Thurm (Kaufhaus), 1444 begrub Kaspar von Bonstetten von seiner Burg Uster aus die Hingerichteten von Greifensee. Hans Konrad verkaufte 1542 Uster, sein Sohn Joost (Jodocus) setzte sich in Zürich, und von da an bekleideten sie Aemter in dieser Stadt, bis 1606 der letzte dieses Stammes starb. In Bern hingegen

setzte sich schon um 1460 Andreas, genannt Roll oder Roland, der Adrian von Bubenbergs Tochter heirathete und bei Granson zum Ritter geschlagen ward; von ihm stammt das jetzt noch dort blühende Geschlecht, dessen Geschichte bis in die Gegenwart wir hier nicht weiter verfolgen, einzig noch den gelehrten Albert, den Sohn jenes Andreas, erwähnend, der zu Einsiedeln Conventherr und Decan ward, und sowohl als Pfalzgraf und Vertrauter der Kaiser Friedrich III. und Maximilian I., als durch mehrere Schriften am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts berühmt geworden ist.

Noch erwähnt Bullinger auch der Grabmäler der Manesse zu Kappel und des Ritters Johannes von Seon, der 1408 den Kirchensatz zu Kilchberg an Kappel vergabte: allein von diesen findet sich keine Spur mehr, und so mögen auch diese Notizen sich hier schliessen, um so mehr, da wir von dem Geschlechte der Seon (im Aargau) Weniges wissen, das der Manesse aber auch anderswo öfter berührt und, wenigstens in Zürich, genugsam bekannt ist.

Bemerkungen über die Bauart der Kirche.

In dem nachstehenden Grundplane bezeichnet A den Haupteingang, BBB die Seitenthüren, C den Chor, D die Thür zur Sacristei, E die Capelle der Edlen von Baldegg und der Manesse, F die Capelle der Edlen von Bonstetten und derer von Seon, G die Capelle derer von Schwarzenberg und von Uerzlikon, H die Capelle der Grisleren oder Gessler von Brunegg, I das Presbyterium, K die Gruft der Edlen von Hünenberg.

Die Erbauung dieser in Kreuzesform angelegten Kirche fällt in das Ende des zwölften Jahrhunderts, mithin in jene merkwürdige Periode der Architectur, in der sich aus der bis dahin herrschenden romanischen Bauweise die germanische (gothische) zu entwickeln begann. Der älteste Theil des Gebäudes ist der Chor, 36 Fuss lang, 28 Fuss breit, mit dem 85 Fuss langen, 23 Fuss breiten Querschiffe, in welchem der reine attische Fuss, auf dem die Ecksäulen ruhen, und die Schwerfälligkeit und Kahlheit der Mauermassen, so wie andere Verhältnisse noch an die ältere Bauart erinnern, während die Decke sich schon im Spitzbogen wölbt und das Ganze starr und ohne alle Rundung der Höhe zustrebt. Der Chor ist von einem einzigen grossen Fenster erleuchtet, dessen einfache, aber zierliche Füllungen, die aber grösstentheils ausgebrochen worden sind, mit der Nacktheit der übrigen Theile einen angenehmen Gegensatz bilden. Die Thüre ist fast ohne alle Verzierung und klein. Diese mit dem grossen Fenster und einer runden Oeffnung über demselben vermögen nicht, der Massenhaftigkeit des Ganzen ein leichteres Ansehen zu geben. — Das Presbyterium, worin der Messelesende mit seinen Gehülfen Platz nimmt, ist in die südliche Mauer des Chors versenkt und ganz aus Stein gehauen. Die keck gezeichneten und schön vollendeten Verzierungen, womit es reichlich ausgestattet ist, bestehen in Laubwerk, Blumen, schneckenartigen Gewinden und sonderbarer Weise einem Fratzengesicht, das seine Zunge nach dem Hochaltare hin ausstreckt. Eine sonderbare, jedoch der Uebergangsperiode angemessene Verzierung ist eine Reihe in Kreis oder Viereck eingefasster Sterne und Verschlingungen. Nach Bullinger war der Hochaltar eines der vorzüglichsten Kunstwerke dieser Art in der Schweiz, sowie sich die

Malereien des grossen Fensters, das zur Zeit der Schlacht bei Kappel (1531) zerstört wurde, durch, schöne Bilder und Pracht der Farben auszeichneten. Der Ort, wo der Hochaltar stand, liegt zwei Stufen oder 1 Fuss 9 Zoll höher als der übrige Theil des Chors, und dieser wieder um 3½ Fuss höher als der Boden der Kirche.

In dem nördlichen Flügel des Querschiffes befinden sich in zwei dem S. Johannes und dem S. Nicolaus geweihten Capellen die Grüfte der Manessen und der Edlen von Baldegg, sowie derer von Bonstetten und von Seon. In den beiden den Aposteln Petrus und Paulus und dem heil. Stephanus geweihten Capellen des südlichen Flügels liegen die Griseler oder Gessler von Brunegg, die Edeln von Uerzlikon und von Schwarzenberg begraben. Durch eine neben der letztgenannten Capelle angebrachte Thüre gelangte man zur Sacristei und zur Bibliothek. Ueber der Vierung erhebt sich der hölzerne, nicht ursprüngliche, jedoch seiner Form nach zum übrigen Gebäude passende Thurm.

Das Schiff mit seinen Abseiten, 94 Fuss lang und 57 Fuss breit, dessen im Spitzbogen gewölbte Decke von zwölf Säulen getragen wird, unterscheidet sich in Absicht auf den Baustyl merklich vom Chore und Querschiffe. Es wird auf jeder Seite durch sechs grosse obere und durch eben so viel kleinere Abseiten-Fenster erleuchtet, deren höchst zierliches Stabwerk nicht weniger als die theilweise noch erhaltenen prachtvollen Glasgemälde (s. Mittheilungen Bd. II., Heft 1 der ersten Abtheilung) die Freigebigkeit der Stifter beurkunden. Die aus Eichenholz verfertigten Chorstühle sind im Schiffe aufgestellt und lehnen sich an eine, je drei Säulen verbindende 7½ Fuss hohe Mauer. Das Blätterwerk womit sie verziert sind, ist kräftig gezeichnet und geschmackvoll angeordnet. Es treten aus demselben einige Löwen hervor, welche in ganz ähnlicher Gruppirung auch im ersten Schlussteine vom Haupteingange her erscheinen. Die Bedeutung dieser Darstellung, die sich vielleicht auf eine Legende bezieht, ist uns unbekannt. Nicht minder kunstreich sind die beiden reich verzierten Verschlüsse des Raumes, worin die Chorstühle stehen, mit ihren pyramidal zulaufenden Giebeln gearbeitet. Ein dritter Verschluss, welcher die Priesterschaft von den Laien absonderte, ist leider nicht mehr vorhanden. Neben dem zweiten Pfeiler befindet sich unter einem Sarkophage mit dem Wappen des Geschlechtes v. Hünenberg die Gruft der Edeln dieses Namens, aus welcher ein unterirdischer Gang nach einem Gewölbe führt, das einer Crypta gleich, die Grösse des Kreuzgärtchens, d. i. des vom Kreuzgange eingeschlossenen Platzes, einnimmt. Aus diesem unterirdischen Raume führen nach zwei Seiten hin Gänge, welche der Sage nach in einem nahen Gehölze auslaufen, aber streckenweise eingestürzt und noch nicht genauer untersucht sind. Die Bestimmung dieser Gänge, wenn sie nicht etwa den Mönchen als geheime Auswege in Zeiten der Gefahr dienten, ist wohl nicht leicht auszumitteln.

Auf der Ost-, Nord- und Westseite sind die Mauern des Chors und der Kirche mit dreizehn Strebepfeilern verstärkt. Mit Ausnahme der Abseiten, welche aus Bruchsteinen erbaut sind, ist alles übrige Mauerwerk aus Quadersteinen aufgeführt.

Im Allgemeinen zeichnet sich diese Kirche durch einen ernsten, fast düstern Charakter aus, der durch das wenige und noch dazu gefärbt eindringende Licht nicht vermindert wird. Bei aller Kahlheit des Chors und dem Mangel an Schmuck im übrigen Theile der Kirche spricht sich aber eine Würde und ein Schwung der Zeichnung aus, so dass diese Kirche mit Recht als ein gelungenes Werk der ältesten, germanischen Bauweise betrachtet werden kann.

Durch eine Thür auf der Südseite der Kirche trat man früher in den von Bullinger so sehr bewunderten, 1791 abgebrochenen Kreuzgang ein. Die Decke war von Fichtenholz verfertigt und mit eingelegter Arbeit verziert. Er war durch Doppelfenster erleuchtet, in welchen die schönsten Glasgemälde prangten. In den mitternächtlichen Fenstern bemerkte man die Wappen der zehn alten Orte der Eidgenossenschaft, in den mittäglichen diejenigen von neun Aebten und Edelleuten. In acht Fenstern gegen Morgen und in eben so vielen gegen Abend zeigten sich die Wappen von Aebten, Bischöfen, Edeln und Klöstern. Zwei Seiten des Kreuzganges waren 81, die beiden andern 71 Fuss lang. Bei der Thür, durch welche man aus der Kirche in den Kreuzgang trat, war die mit eisernen Gittern verschlossene Capelle der Edlen von Hallweil und derselben Gruft angebracht. Ferner stiess an den Kreuzgang das sogenannte Capitelhaus, das mit schönen Frescogemälden verziert war, vor dessen Eingang sich die Denkmäler der Eschenbache befanden.

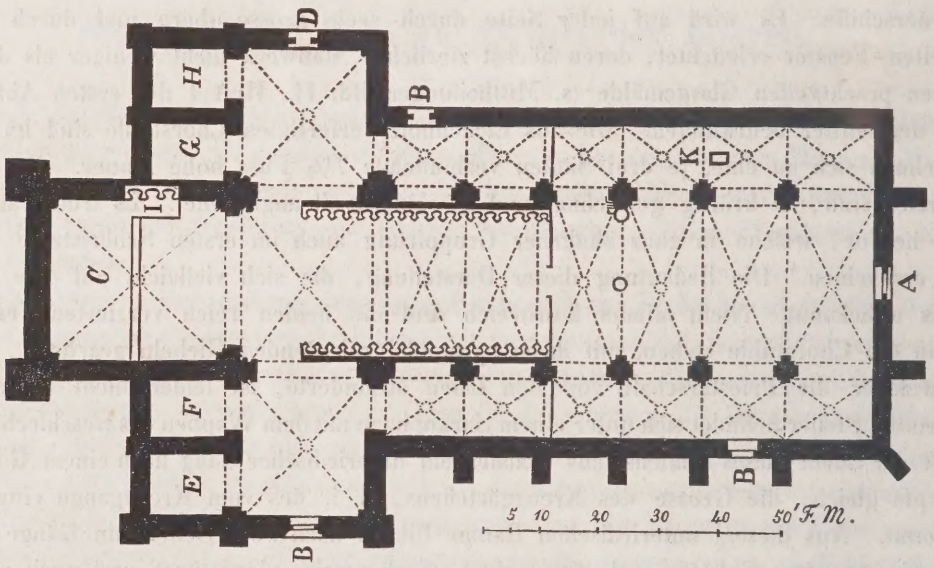

Erklärung der Kupfertafeln.

Tafel I. Das Innere der Kirche.

Tafel II. A Steinhauerarbeit am Presbyterium. B erster Schlussstein des Gewölbes von dem Haupteingange her. C Schnitzwerk an den beiden Eingängen zu den Chorstühlen. D Schnitzwerk an den Chorstühlen selbst. E Grabsteine. F Wappen derer von a Eschenbach, b Baldegg, c Manesse, d Bonstetten, e Seon, f Schwarzenberg, g Uerzlikon, h Grisleren oder Gessler, i Hünenberg.

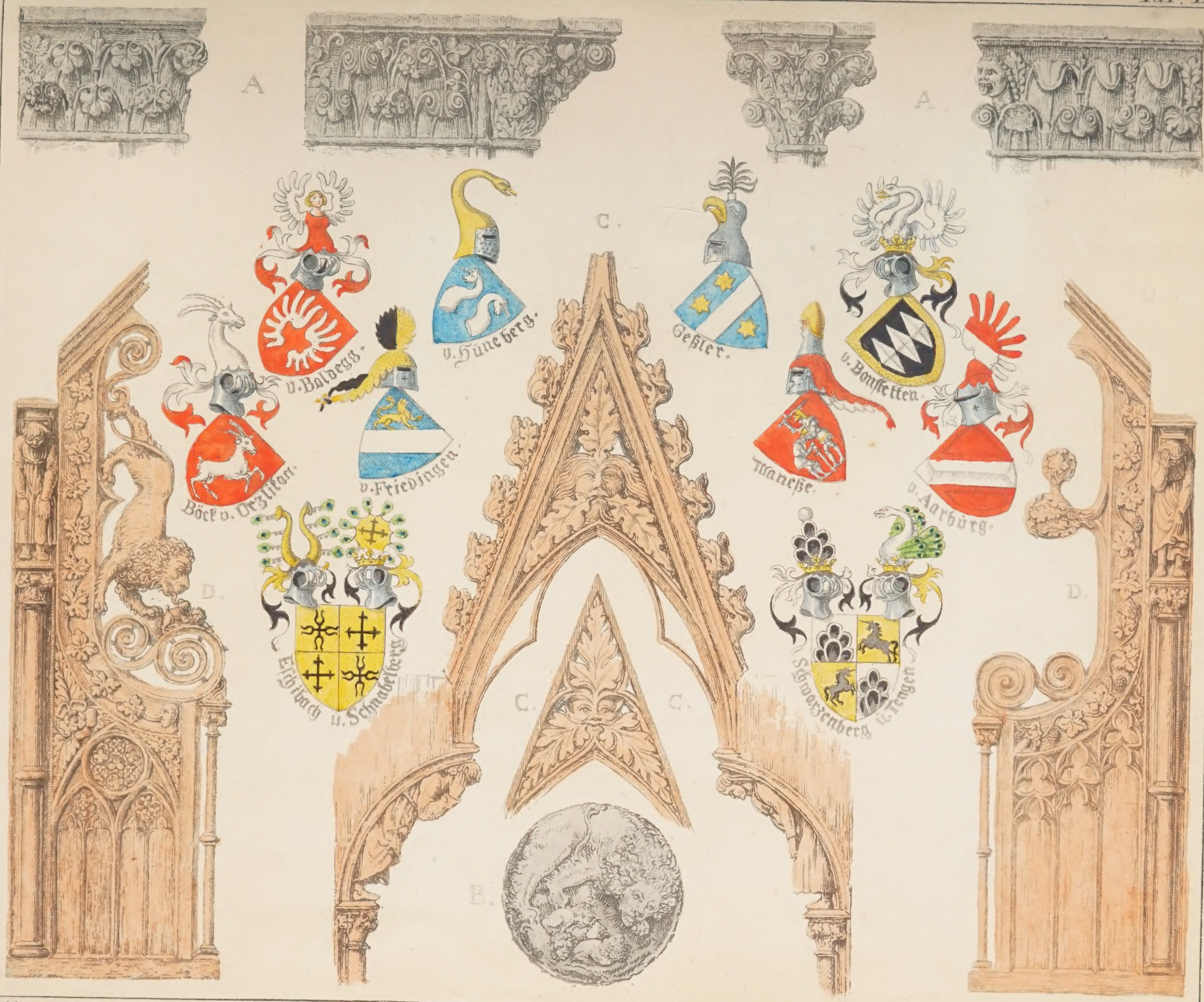
A
A
C.
v. Baldegg.
v. Hüneberg.
Geßler.
v. Bonstetten.
Böck v. Ürzlikon.
v. Friedingen.
Maneße.
v. Aarburg.
D.
D.
Eschibach u. Schnabelberg
Schwarzenberg u. Tengen
C.
C.
B.

Die

Bracteaten der Schweiz.

Nebst Beiträgen

zur

Kenntniss der schweizerischen Münzrechte

während

des Mittelalters

von

Dr. H. MEYER,
Director des Münzkabinets

Mit drei Münztafeln.

Aus den Mittheilungen der Antiquarischen Gesellschaft besonders abgedruckt.

ZÜRICH,
Verlag von Meyer und Zeller.
1845.

Vorrede.

Im Jahr 1840 gab ich Zürichs Münzgeschichte im Mittelalter heraus und beschrieb die Bracteaten der Abtei zum Fraumünster. Schon damals dachte ich daran, diese Arbeit fortzusetzen und allmälig die sämmtlichen Münzrechte der Schweiz in den Kreis meiner Untersuchung hineinzuziehen; allein die Schwierigkeit des Gegenstandes und die geringe Zahl der vorhandenen Hülfsmittel verzögerten die Ausführung. Hier folgen nun Beiträge zur Geschichte aller derjenigen Münzstätten, welche, gleich der Zürcherischen, Bracteaten geschlagen haben, und daher habe ich dem Buche den allgemeinen Titel »Die Bracteaten der Schweiz« beigelegt.

Ueber das Zeitalter der schweizerischen Bracteaten können wir nicht im Zweifel sein, da viele Urkunden vorhanden sind, welche dieselben erwähnen. Denn diess war die einzige Geldsorte, welche vom 12ten bis 15ten Jahrhundert bei uns Kurs und Geltung hatte und worin Alles berechnet und bezalt wurde. Man rechnet nemlich immer in Mark (marca), Pfund (libra), Schilling (solidus) und Pfenning (denarius). Von diesen war aber nur der letztere, der Bracteat, wirklich vorhanden, Mark, Pfund und Schilling hingegen waren nur ideale Rechnungsmünzen. Das Verhältniss vom Pfennig zum Schilling und vom Schilling zum Pfund war fest und unveränderlich; der Schilling thut 12 Pfennig, das Pfund 20 Schilling oder 240 Pfennige; [1] hingegen das Verhältniss des Pfundes zur Mark wechselte mit jeder Veränderung des Münzfusses; anfangs, als die Pfenninge schwer waren, gingen zwei Pfund auf die Mark, nachher, als sie leichter wurden, bald 4, bald sogar 6 Pfund.

Die Bracteaten der Schweiz theilen sich im Aeussern in 2 Hauptklassen: die einen haben den Perlenrand und sind rund, die andern sind viereckig und haben einen hohen Rand. Ich glaube nicht, dass die eine Klasse bloss früher, die andere bloss später vorhanden war, sondern beide waren gleichzeitig, aber nicht an den gleichen Orten vorhanden. Die runden Bracteaten mit dem Perlenrand sind am Bodensee und den angrenzenden Münzstätten vorherrschend, die viereckigen Bracteaten mit hohem Rand sind in Zürich, Basel, Zofingen, Bern, Solothurn, Burgdorf u. s. f. üblich; jede dieser Städte hat aber auch runde Pfenninge mit Perlenrand geschlagen, die indessen erst in's 15te und 16te Jahrhundert gehören. So ist nur eine der beiden Klassen in jeder Münzstätte vorherrschend, obgleich sich ausnahmsweise auch von der andern Sorte einzelne Stücke finden.

Die Bracteaten lassen sich von einander unterscheiden als jünger oder älter, je nach Typus, Beschaffenheit des Silbers und des Gewichtes. Der Typus verändert sich nämlich oft je nach den politischen Schicksalen eines Ortes. So hat Zofingen zuerst den St. Mauricius als Typus, dann geht dieser in das

1) Gerade wie in Italien. Raumer G. d. Hohenstaufen 5 p. 431.

östreichische Wappen über und zwar in die verschiedenen Abwandlungen desselben, wie es im Laufe der Zeiten sich änderte. Dann erscheint das Zofinger Stadtwappen zugleich mit dem östreichischen, hierauf ohne das östreichische, und zuletzt erhielt diese Münze den Bären, seit Zofingen Berns Oberherrschaft anerkennen musste.

Was die Beschaffenheit des Silbers und das Gewicht betrifft, so kann man annehmen, dass, je leichter der Pfennig, nnd je schlechter der Silbergehalt, er desto jünger ist und nicht selten bis in's 16te Jahrhundert hinuntersteigt.

Viele glauben wohl, es sei unmöglich, diese meist stummen Münzen bestimmten Münzstätten zuzuschreiben und halten es für ein gewagtes Spiel der Phantasie, solches zu versuchen. Allein nicht selten sind aus der gleichen Münzstätte ähnliche Bracteaten vorhanden, worauf der Name des Ortes steht, und hiedurch lassen sich nun die übrigen Stücke, bei denen die Bezeichnung fehlt, durch Analogie erklären. Bei andern sind urkundliche Zeugnisse über den festgesetzten Typus vorhanden; wie z. B. über den Münztypus von St. Gallen. Andere tragen das Wappen des Ortes: z. B. die Bracteaten von Bern, Schaffhausen, Fischingen, Rheinau, Engelberg; andere haben als Typus den Schutzheiligen, wodurch ebenfalls der Ort ermittelt werden kann. So ist St. Mauricius Patron von Zofingen, St. Ursus Patron von Solothurn, St. Leodegarius Patron von Luzern. Die bischöflichen Bracteaten von Basel und Konstanz haben darin etwas Gemeinsames, dass Beide meist den Kopf des Bischofs als Typus haben; hingegen unterscheiden sie sich sowohl in der äussern Form als auch dadurch, dass auf den Baselschen oft der Name des Bischofs oder der Stadt beigefügt ist. Bei andern endlich hilft Analogie auf sichere Entdeckung. So sehen wir, dass, wo der flüchtige Blick es für unmöglich hält, aus diesen stummen Münzen die Münzstätte und das Zeitalter zu erkennen, doch das Nachdenken und die Benutzung der zerstreuten Hülfsmittel uns nicht bloss zu eitlen Vermuthungen, sondern zur Wahrheit führen kann.

In den historischen Untersuchungen über die schweizerischen Münzrechte habe ich vorzüglich Tschudi und Joh. v. Müller benutzt und namentlich in dem letztern eine reiche Fülle trefflicher Gedanken gefunden: dieser Schriftsteller hat überhaupt das Eigenthümliche, dass, je mehr man ihn studirt, man desto lebhafter fühlt, wie unerschöpflich sein Reichthum, wie umfassend sein Wissen. Ferner lieferten die Urkunden im Solothurner Wochenblatt (1811—1833), das bereits zu den seltensten Zeitschriften gehört, vielen neuen Stoff über das Münzrecht von Zofingen, Burgdorf, Solothurn, Bern. Auch erhielt ich von Hrn. Schinz-Hirzel eine Sammlung von Urkunden, welche das schweizerische Münzwesen betreffen und mehrere Münzconventionen enthalten, welche noch nicht herausgegeben sind. Diese wurden gesammelt von jenem ältern Rathsherr Schinz, von dem ich in der Münzgeschichte Zürichs gesprochen habe, und der nach meinem Urtheil weit der grösste und gründlichste Kenner des schweizerischen Münzwesens war. Ich habe die Urkunden, die ich aus dieser Sammlung benutzte, mit dem Namen »Schinz« bezeichnet.

Ueber das Zofinger Münzrecht sandte mir Dekan Frickart zwei handschriftliche Werke, welche die Geschichte von Zofingen behandeln, das eine von Schultheiss Suter vom Jahr 1712, das andere, weit werthvollere, von ihm selbst verfasst.

Die Münzen, die ich abgebildet habe, gehören theils dem Museum der Stadt Zürich, theils der

antiquarischen Gesellschaft, andere verdanke ich der Güte der Hrn. Landolt, Schinz-Hirzel, und Freiherrn von Berstett. Und was die baselschen anbetrifft, so erhielt ich die schöne Reihenfolge der kaiserlichen Denare, der Halbbracteaten und Bracteaten grossentheils von meinem Freunde Weiss, Aufseher des dortigen Münzkabinets.

Ich bin weit entfernt zu glauben, dass es mir gelungen sei, alle schweizerischen Bracteaten, die noch vorhanden sind, aufzufinden, allein ich hoffe, dass die Münzliebhaber nunmehr veranlasst werden, ihre Schätze zu prüfen und die fehlenden Stücke entweder selbst bekannt zu machen oder mir in Original oder Abdruck oder Zeichnung zuzustellen, damit ich Nachträge liefern und so allmälig das Ziel, dem ich entgegenstrebte, erreichen kann. Ich hätte allerdings die Zahl bedeutend vermehren können, wenn ich alle Stücke, die gewöhnlich den schweizerischen Bracteaten beigesellt werden, hätte aufnehmen wollen; allein ich suchte das Fremdartige und Zweifelhafte bestmöglich auszuscheiden.

Um Missverständnisse zu verhüten über rechts oder links auf der Münze, zeige ich an, dass ich nicht von der Münze, sondern vom Beschauer aus, die rechte und linke Seite bestimme. Was vom Beschauer aus links ist, ist daher von der Münze aus gerechnet rechts.

Einleitung.

Die verschiedenen Münzfunde, die in der Schweiz gemacht werden, bieten dem Freunde der Geschichte vielen Stoff zum Nachdenken dar: denn sie sind so mannigfaltig, dass wir darin eine zusammenhängende Geschichte aller Hauptepochen dieses Landes erkennen. Die älteste Periode ist die keltisch-gallische, und gerade aus dieser werden nicht wenige Münzen, namentlich in den Kantonen Aargau, Solothurn, Basel, Bern und Zürich gefunden. Es sind Münzen theils der ältesten und rohesten Prägungsweise der Gallier mit unförmlichen Typen, theils der spätern und schönern Art, welche unter dem Einfluss der römischen Münzkunst entstanden. Sie stimmen in den Typen [1]) am meisten mit denjenigen überein, die in den angrenzenden Theilen Frankreichs, z. B. in der Gegend von Lyon und Besançon gefunden werden, und mögen auch grossentheils von dorther in unser Land eingewandert sein. Andere dagegen wurden in der Schweiz selbst geschlagen, wie diess z. B. die Münzen des Orgetorix [2]) beweisen.

Die zweite Periode des Landes war die römische, und diese wird auch jetzt noch in ihrer Bedeutsamkeit und tief eingreifendem Charakter erkannt beim Anblick der Menge römischer Münzen, die in der Schweiz ausgegraben werden und von den letzten Zeiten der Republik ununterbrochen bis zum Untergang des römischen Reiches im 5ten Jahrhundert hinuntersteigen.

Auf die römische Periode folgte die fränkische und burgundische im 6., 7. und 8. Jahrh.; von ihr zeugen die merovingischen Münzen und wir dürfen uns nicht wundern, dieselben auch in unserem Lande zu finden, da eine nicht geringe Zahl von Münzstätten während jenes Zeitraumes hier vorhanden war. Die merowingischen Münzen sind alle in Gold und erst gegen das Ende dieser Periode wurden auch silberne geprägt; sie haben gewöhnlich das Bild des fränkischen Königes, jedoch nicht mit beigefügtem Namen, sondern mit dem Namen der Münzstätte, aus welcher die Münze hervorging. Auf der Rückseite steht der Name des Münzbeamten (Monetarius), der vom König die Erlaubniss erhalten hatte, in der genannten Münzstätte Geld zu schlagen; zuweilen aber steht der Name des Münzbeamten auf der Vorderseite um das Bild des Königes herum, und auf der Rückseite der Name der Münzstätte um das Kreuz herum. Dieser letztere Typus veranlasste öfters die irrige Meinung, es sei nicht das Bild des Königs, das wir auf diesen Münzen sehen, sondern dasjenige des Monetarius; allein das Diadem, das auf diesen Bildern niemals fehlt, beweist, dass nur der König bezeichnet werden kann. Die schweizerischen Münzstätten nun, die auf diesen Münzen genannt werden, sind folgende:

1) Z. B. der Eber und das Pferd.

2) *Lelewel* Type Gaulois p. 285. 189. Ein anderer lokaler Typus wird späterhin behandelt werden.

I. Genf.

1. Kopf eines Königs. Die Aufschrift ist unleserlich.
   Ein Kreuz. Umschrift GENAVA FIT [1].
2. Kopf eines Königs. GENAVA FIT.
   Ein Kreuz. Umschrift VALIRINO MVNI für monetarius. Im Feld die Zahl VII. (ein Zeichen des Werthes, was daraus sich ergibt, dass auf andern Stücken XXI steht [2]). Wir sehen hier noch einen Münzbeamten mit römischem Namen Valerianus, auf den folgenden sind es deutsche[3]).
3. Ein drittes Stück enthält die Aufschrift GENAVINSIVM CIVIT. (In der Sammlung des Hr. Fr. Soret zu Genf.)
4. Mader [4]) führt eine Varietät an mit der Aufschrift GINIVIS.

II. Lausanne.

1. Kopf des Königs. CVGGILOMV, d. i. Cuggilo monetarius.
   Kreuz. LAVSONNA FIT [5]).

III. Vevay.

1. Kopf des Königs. VIVATI.
   Kreuz zwischen der Zahl VII. Die Umschrift ist unleserlich [6]).

IV. Iverdon.

1. Kopf des Königs. EBERDVNO FIT.
   Kreuz zwischen der Zahl VII. DOMARICVS MVN [7]).

V. Sitten.

1. Kopf des Königs. VNDERICV MVNITARIS.
   Kreuz † SIDVNINSIVM CIVITATI [8]).
2. Umschrift TOTO.
   Umschrift SIDVNIS [9])
3. TOTVS NONETARIVS.
   SIDVNIS CIVITATE. Kreuz zwischen der Zahl VII [10]).
4. AIETIVS MVI.
   SIDVNIS CIVET FIT. Kreuz zwischen VII [11]).
5. Kopf des Königs. SIDVNI CIVE FI.
   Kreuz. AIETIVS MVI.... [12]).

---

1) Bei Conbrouse Pl. 26, 1.

2) Revue Num. 1839 p. 425. 1844 p. 108. Viele der merowingischen Münzen, die aus schweizerischen Münzstätten hervorgingen, haben diese Ziffer.

3) Bei Conbrouse Pl. 26, 2. Vgl. Soret Lettre IX. p. 16, und Lettre à M. Zardetti p. 13. Revue Num. 1840 p. 241.

4) Kritische Beiträge z. Münzk. d Mittelalters III. p. 18.

5) Bei Conbrouse Pl. 27, 4. Revue Num. 1840 p. 223.

6) Mader (III. 16) u. Conbrouse Tab. 48. 34 haben Vivati durch Vevay erklärt.

7) Bei Conbrouse Pl. 24, 2. Es ist nicht ganz gewiss, ob Iverdon zu verstehen ist, da die Stadt Embrun in Frankreich den gleichen Namen (Ebrodunum) trägt.

8 Bei Soret Lettre à M. de Saulcy p. 5. Conbrouse 42, 2.

9) Revue Num. 1840 p. 240.

10) Revue Num. 1840 p. 240.

11) Revue Num. 1840 p. 216.

12) Varietät des vorigen. Bei Conbrouse Pl. 42, 3.

6. SIDVNIS CIVE FIT. Kopf des Königs.
   ASETIVS MVNITARI. Kreuz zwischen VII. (Bibl. z. Basel.)
7. Kopf des Königs. SMEVS MONITARIVS.
   Kreuz zwischen VII. SIDVNIS CIVITATE FIT [1]).
8. Kopf des Königs. SIDVNIS FIT.
   Kreuz zwischen VII. AECVS MO [2]).
9. Kopf des Königs. Die Umschrift unleserlich.
   Kreuz. † SIDVNINISIVM CIVITATE [3]).
10. Kopf des Königs. Umschrift unleserlich.
    Kreuz. SIDVNINSI IN CIVIVA [4]).
11. GRACVS MONITARIVS.
    SIDVNIS CIVITATE FIT. Kreuz zwischen VII [5]).
12. Lelewel (Num. du m. âge l. p. 43) führt ein Ex. an, wo vom Namen des Monetarius nur ....BIO übrig ist und wo das Kreuz zwischen CA steht. Er ergänzt diese beiden Buchstaben durch Clotarius, andere aber (Rev. Num. 1844 p. 160) durch Crux adoranda.
13. Ebenso führt er (I. p. 81) ein Ex. an, wo vom Namen des Monetarius nur ...VERIVS übrig ist.
14. Kopf mit Diadem. SIDVNIS FIT.
    Kreuz mit Monogramm. H..C.ICVS.

Bei Haller (Schweiz. Münz- und Med. Kab. T. II. p. 358.) Dieselbe Münze beschreibt Mader (III. 13) ebenfalls und zwar so: SIDVNIS FIT.
— ICVS MO. und bemerkt, dass das, was Haller für ein Monogramm (RR) eines Königes Rudolf hält, vielmehr ein Kelch mit 2 Henkeln ist (ein häufiges Ornament des Kreuzes auf merowingischen Münzen).

VI. St. Maurice im Wallis.

Es sind zwei Varietäten aus dieser Münzstätte hervorgegangen: die erste trägt den Namen Agaunum, was bekanntlich der alte Name von St. Maurice ist, wie derselbe auf römischen Inschriften sich findet; die zweite hat den jetzigen Namen von St. Mauricius, dem Schutzpatron des dasigen Klosters, welches bereits a. 516 von Sigmund, König der Burgunder, gestiftet wurde.

1. AGAVNO FIT. Kopf des Königs.
   ....IO MON. Kreuz (im Besitz des Hrn. Schmidt in Augst).
2. Kopf des Königs. AGAV... FIT.
   Kreuz. ..ATALSV (wofern ich richtig lese) [6]).
3. AGAVNO FIT Kopf des Königs.
   ROSANOS MV. Kreuz zwischen VII. [7])

---

1) Bei Conbrouse Pl. 42, 1.
2) Bei Mader III. p. 13. No. 29. Conbrouse Pl. 42, 4.
3) Bei Conbrouse Pl. 42, 5.
4) Bei Conbrouse Pl. 42, 6.
5) Revue Num. 1840 p. 229.
6) Bei Conbrouse Pl. 1. No. 1.
7) In Mélanges de Numismatique médailles inédites grecques, gauloises, romaines et du moyen âge par le Marquis de Lagoy. Aix 1845.

4. Kopf des Königs. AGVNINIS.
   Zwei Kreuze. PIPERONE. Cartier in der Revue Num. 1836 p. 409 hält den Namen Acuninis für Korruption von Agaunum (St. Maurice).
5. Kopf des Königs. SCI. MAVRICI.
   Kreuz. NICASIO MONIT [1].

VII. Visoy im Wallis.

1. Mader (III. 15.) schreibt folgende Münze diesem Orte zu: ..SINVTVS.
   VISVONG †.,

Cartier aber (R. N. 1840 p. 238 lässt den Ort mit Recht unentschieden.

VIII. Basel.

1. Kopf des Königs. BASILIA FI.
   Ein stehender Mann, vielleicht ein Engel. Die Umschrift unleserlich. CA.... [2].
2. Kopf des Königs. BAS...A FIT.
   Kreuz GV.IVONO [3].
3. GVNSO M..
   BASILIA FIT [4].
4. ADALBERTO. In der Mitte ein Kelch und darüber das Kreuz.
   BAS. CI., in einem Monogramm verschlungen. (Silber.)

Mader (IV. p. 2) hält diese Münze für eine merowingische und beschreibt die Vorderseite genau, die Rückseite konnte er nicht entziffern. Lelewel aber (T. I. p. 54., abgebildet Pl. 17. 3.) hat die Rückseite zuerst richtig erkannt und es stimmen ihm auch Conbrouse Tab. 2. 9. und Revue Num. 1840 p. 216 bei; er setzt dieses Stück in's 8te Jahrh. Schöpflin dagegen (Alsatia ill. I. p. 768) hatte dasselbe einem elsassischen Grafen Adelbert aus dem 7ten Jahrh. zugeschrieben.

IX. Windisch.

Tschudi hat in seiner Chronik T. I. p. 182 eine alte Nachricht, derzufolge Windisch eine uralte Münzstadt genannt wird. Niemand wusste, warum, denn erst in der neusten Zeit wurde diess durch Auffindung einer merowingischen Münze bestätigt.

1. Kopf des Königs. VINDONISSE FITVR.
   Kreuz. TVTA MONETARIVS [5].

X. Zürich.

1. Kopf eines Königs. ...MON...
   Kreuz. TVRIACO.

Mader (III. 18) und Conbrouse Pl. 46, 12. schreiben diese Münze Zürich zu. Und allerdings

---

1) Bei Conbrouse Pl. 41, 10. Revue Num. 1840 p. 235.
2) Bei Conbrouse Pl. 12, 12. 3) Bei Conbrouse Pl. 12, 13.
4) Revue Num. 1840 p. 229. (Wahrscheinlich das gleiche Stück mit dem vorigen.)
5) Bei Soret Lettre à Mr. de Saulcy p. 5. Conbrouse Pl. 48, 24.

gab es Zeiten, wo auch Zürich unter fränkischer Herrschaft stand. So wissen wir, dass Theodebert II., König der Franken, a. 610 das Elsass, den Sundgau und den Thurgau, zu welchem damals Zürich gehörte, eroberte. (Schlosser Weltgesch. II. 1. p. 141.)

XI. Elgg im Kt. Zürich.

Mader (III. p. 8) beschreibt folgende Münze:

CAN (vielleicht CARESO) MO.
ELENNTOPS,

erklärt diess durch Elenntgovia oppidum sacrum und glaubt, dass die Herrschaft Elg oder Helligau (Elgovia auch sacer pagus) in der zürcherischen Landvogtei Kyburg darunter verstanden werden müsse. Wie unwahrscheinlich diese Meinung ist, fällt in die Augen. Cartier R. Num. 1840 p. 222 beschreibt die gleiche Münze CANRESO.
ELENPTOPS, und lässt mit Recht den Ort unentschieden, ebenso Conbrouse Pl. 24, 10.

So viel über die merowingischen Münzen, die in der Schweiz gefunden werden.

Die vierte Periode der schweizerischen Numismatik will ich die deutsche nennen; sie beginnt mit Kaiser Otto dem Grossen und schliesst mit der Mitte des 15ten Jahrh. Sie ist es, die wir hier vorzüglich in's Auge fassen; sie ist unstreitig die wichtigste, weil wir zuverlässigere Nachrichten besitzen und geregelte Verhältnisse sich überall entwickeln. Es ist die Periode der Denare und Bracteaten und unterscheidet sich von der merowingischen auch dadurch, dass dort nur Goldmünzen, hier nur Silbermünzen geprägt wurden. Der Kaiser besass das Münzregal und schlug in den Pfalzstädten Münze, die in allen seinen Staaten Kurs hatte. In der Schweiz geschah diess in Basel, Zürich und Chur: das Gleiche thaten die allemannischen Herzoge, die im Namen des Kaisers dieses Land regierten, zu Zürich. Ausserdem verlieh der Kaiser das Münzrecht an geistliche und weltliche Herren und an Städte. Diess war aber kein unbeschränktes Münzrecht; denn jedem wurde ein bestimmter, kleiner oder grosser Münzbezirk zugeschrieben, in welchem seine Münze Lauf haben, ausserhalb welchem sie verboten sein sollte. Die Bischöfe erhielten für ihre Diöcese, die Abteien für den Umfang ihrer erworbenen Besitzungen, die Städte für den Verkehr innerhalb ihrer Ringmauern die Erlaubniss, eigene Münze zu schlagen. Die politischen Verhältnisse des Mittelalters brachten indessen auch hierin, wie leicht zu erachten, allmählig viele Veränderungen hervor. Die Kaiser ertheilten nemlich in den frühern Jahrhunderten, d. h. im 10ten, 11ten und 12ten, die Münzrechte meistens an geistliche Herren, weil die Kirche damals die überwiegende Macht und unbeschränkten Einfluss auf die Angelegenheiten des Staates hatte, oder auch wiewohl weit seltener, an weltliche Herren, deren Dienste sie in Krieg und Frieden bedurften und welche sie durch solche Gunst zu fesseln hofften. Im 13ten und 14ten Jahrhundert dagegen sind es beinahe ausschliesslich die Städte, welche Münzrechte erhielten: denn in ihnen hatte sich eine neue Macht gebildet, welche den vorherrschenden Einfluss der Kirche und des Adels zurückdrängte und viele Rechte und Freiheiten gewann, welche bisher nur jenen zugehört hatten. So erwarben viele derselben damals das Recht, Münze zu schlagen, indem ihnen der Kaiser entweder neue Rechte verlieh, oder indem sie die bisher bestandenen geistlichen Münzrechte durch Pacht, Kauf oder Gewalt an sich brachten.

Wir wollen nun das Verzeichniss sämmtlicher Münzrechte, die in der Schweiz während dieser Periode vorhanden waren, in chronologischer Reihenfolge mittheilen.

I. Geistliche.

1. Die Abtei zum Frauenmünster in Zürich vor dem Jahr 930.
2. Das St. Ursusstift zu Solothurn a. 930.
3. Die Abtei von St. Gallen a. 947.
4. Der Bischof von Chur a. 959.
5. Der Bischof von Konstanz im X. Jahrh.
6. Das Stift Peterlingen a. 962.
7. Der Bischof von Lausanne im X. Jahrh. [1]
8. Der Bischof von Genf im X. Jahrh. [2]
9. Der Bischof von Basel vor 1087.
10. Die Abtei Allerheiligen zu Schaffhausen a. 1080.
11. Die Abtei St. Georg zu Stein am Rhein vor 1024.
12. Die Abtei Rheinau vor 1241.
13. Die Abtei Fischingen ?
14. Der Bischof von Sitten 1274 ?
15. Die Abtei Engelberg ?

II. Weltliche.

1. Die Grafen v. Bargen u. Sogern im X. Jahrh.
2. Die Grafen von Savoyen münzten zu St. Maurice im Wallis im XII. Jahrh.
3. Graf Eberhard von Nellenburg zu Schaffhausen a. 1045.
4. Die Grafen von Neuchâtel a. 1209. [3]
5. Louis Baron de Vaud zu Nyon a. 1308.
6. Die Grafen von Kyburg zu Burgdorf a. 1328.
7. Der Graf v. Habsburg zu Laufenburg a. 1373.
8. Die Grafen von Greyerz a. 1396.

III. Städte.

1. Rorschach a. 947.
2. Bern a. 1218.
3. Zofingen um das Jahr 1257.
4. Solothurn im XIV. Jahrh.
5. Schaffhausen a. 1333.
6. Basel a. 1373.
7. Diessenhofen um das Jahr 1309.
8. Stein am Rhein ?
9. Chur im XV. Jahrh.
10. St. Gallen a. 1415.
11. Luzern a. 1418.
12. Freiburg a. 1422.
13. Uri a. 1424.
14. Schwyz a. 1424.
15. Zürich a. 1425.
16. Zug im XV. Jahrh.

Wir sehen, dass die Zahl dieser Münzrechte nicht gering ist, und glauben, dass es sich der Mühe lohne, die Geschichte derselben zu untersuchen, um auch diese noch so unbekannte Seite mittelalter-

---

1) s. Fr. Soret Lettre à Mr. de Saulcy p. 3.

2) s. Fr. Soret Lettre à Zardetti p. 5.

3) Ueber dieses Münzrecht sind einige Urkunden in Monumens de l'histoire de Neuchâtel par Mr. Matile T. 1. 1844 enthalten. Die Grafen erhielten das Münzrecht zuerst vom Bischof von Lausanne, später vom Kaiser.

licher Zustände kennen zu lernen. Wir werden indessen in der vorliegenden Schrift nicht alle in den Kreis unserer Untersuchung ziehen, sondern hauptsächlich nur diejenigen auswählen, welche Bracteaten betreffen. Denn die Geschichte der schweizerischen Bracteaten ist es, die wir hier darzustellen versuchen. Bracteaten nemlich wurden in den Münzstätten Zürich, Bern, Solothurn, Zofingen, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Konstanz, Burgdorf, Laufenburg, Rheinau, Fischingen, Engelberg, Diessenhofen und Stein geschlagen. Die westliche Schweiz dagegen, Genf[1], Lausanne, Neuchâtel[2], Wallis haben keine oder nur wenige Bracteaten und ihr Münzsystem, das wir das savoyische nennen können, weicht sehr von dem der östlichen ab. Auch Chur hat (so viel ich weiss) keine Bracteaten[3].

1) Es gibt Bracteaten von dünnem Silberblech mit dem Wappen der Stadt aus dem 16ten Jahrhundert.

2) Laut den Münzkonventionen des J. 1377 u. 1387 hat die Gräfin Elisabetha von Neuenburg ebenfalls Bracteaten geschlagen; allein es scheinen keine mehr vorhanden zu sein. Ueberhaupt wurde zu Neuenburg wenig gemünzt, denn bei Kauf und Verkauf wird immer nach Geld von Lausanne, Basel, Vienne (in Frankreich), und Besançon (dahin gehören nämlich livres d'Estevenens oder librae Stephanensium) gerechnet.

3) Beyschlag hat willkührlich einen solchen Chur zugeschrieben.

I. Das Münzrecht von Zofingen.

Das Münzrecht von Zofingen gehört zu den schwierigsten Untersuchungen, da wir weder wissen, wann dasselbe angefangen habe, noch von wem es verliehen worden. Es gibt Schriftsteller, welche behaupten, Zofingen sei bereits unter den fränkischen Königen und unter den Karolingern eine Münzstadt gewesen. Und so hat namentlich Suter [1]) viele Zofinger Bracteaten in das 8te und 9te Jahrhundert gesetzt. Allein es ist durch die neuern Numismatiker genügend dargethan worden, dass die Bracteaten erst im 12ten, 13ten und 14ten Jahrh. geschlagen wurden. Da nun von Zofingen keine andern Münzen als Bracteaten vorhanden sind, so folgt daraus, dass sie nicht in jene frühe Zeit hingehören, in welche sie Suter willkührlich versetzt hat. Wir können daher jenem Urtheil, welchem Leu [2]) und Beischlag [3]) beigestimmt haben, nicht beipflichten.

Auch Tschudi [4]) geht zu weit, wenn er schreibt, Zofingen sei eine alte Reichsstadt und die Münzstadt des Aargau's seit der Zerstörung der alten Stadt Windisch. Denn es darf wohl bezweifelt werden, ob Zofingen jemals eine Reichsstadt gewesen sei [5]); so lange man nämlich Zofingen kennt, gehörte es nicht dem Reich an, sondern den Grafen von Froburg, später den Herzogen von Oestreich. Wir kennen aber Zofingen erst seit dem Ende des 12ten und dem Anfang des 13ten Jahrhunderts und können seine Geschichte erst seit dieser Zeit urkundlich nachweisen. Auch das Chorherrenstift zu Zofingen (von den Grafen von Froburg gestiftet) wird das erstemal im Jahr 1201 [6])

1) Ms. Numi bracteati Zofingenses a. 1713.

2) Lex. s. n. Zofingen.

3) Münzgesch. Augsburgs p. 159.

4) Chron. 1 p. 182.

5) *Lüthy*, Soloth. Woch. 1824. pag. 213., und *Frickart* Ms. Gesch. v. Zofingen. Indessen mag doch das Verhältniss von Zofingen unter den Froburgern ein ganz anderes gewesen sein, als unter Oestreich. Ich glaube, dass Zofingen unter den Froburgern die Rechte und den Charakter einer Reichsstadt hatte und von den Kaisern mit Freiheiten und Privilegien beschenkt wurde, wie von Kaiser Friedrich II. mit Marktrecht; hingegen unter östreichischer Herrschaft war sie nichts weiter als eben eine Stadt in den östreichischen Landen. Ihre Münze verlor den reichsstädtischen Charakter und wurde, wie sie in einem Vertrage von 1337 genannt wird, moneta ducum Zofingae cusa. Der Typus ward allmälig östreichisch.

6) *Lüthy*, S. W. 1823. p. 518. — *Müller* I. pag. 413. setzt die Urkunde in's Jahr 1211. — *Frickart* hingegen schreibt, dass in einer Urkunde bereits vor dem Jahr 1200 ein Chorherr von Zofingen erwähnt werde. Auch in einer Urkunde von 1242 wird die Existenz des Stiftes in die graue Vorzeit hinauf gerückt: super juribus et consuetudinibus, heisst es darin, in ecclesia Zofingensi *a tempore, cujus non extat memoria*, laudabiliter obtentis, dubietas et contrarietas vertebatur etc. (Sol. W. 1830. p. 454.)

erwähnt, so dass Alles, was über Zofingen aus frühern Zeiten gemeldet wird, eher Fabel als Geschichte zu sein scheint. Denn ganz unbegründet ist die Annahme derer [1], welche das Münzrecht von Zofingen von Kaiser Karl dem Dicken, der am Ende des 9ten Jahrhunderts lebte, herleiten. Sie behaupten nemlich, es sei eine Urkunde dieses Kaisers vorhanden, worin er der Aebtissin von Zürich das Münzrecht verleihe, ihren Münzkreis festsetze und zugleich Zofingen erwähne als eine Stadt, welche ein besonderes Münzrecht für sich besitze. Allein diese Urkunde, welche wir nachher mittheilen werden, wird mit Unrecht Kaiser Karl dem Dicken zugeschrieben. Wir besitzen sie nemlich nicht vollständig; Anfang und Ende fehlt; daher wir nicht zuverlässig wissen, in welchem Jahre und von wem sie geschrieben wurde. Allein sie gehört wahrscheinlich nach Tschudi in's Jahr 1257.

Wir können demnach das Münzrecht von Zofingen nicht weiter hinauf als in's 13te Jahrhundert setzen; denn erstens sind nur Münzen übrig, welche in jene Zeiten gehören, und zweitens fehlen uns alle weitern Zeugnisse, dass dasselbe schon früher bestanden habe. Wir kennen eben den Ursprung desselben nicht und können den Anfang nicht mehr nachweisen, da dasselbe zuerst unbedeutend und auf einen kleinen Wirkungskreis beschränkt war, und erst während der östreichischen Herrschaft im 14ten Jahrhundert (wie wir nachher zeigen werden) grössere Ausdehnung und Bedeutsamkeit gewann.

Ueber den Anfang des Münzrechtes können wir indessen nicht umhin, eine Vermuthung zu äussern. Kaiser Friedrich II. nemlich hat, wie eine alte Nachricht meldet, die wir aus Frickart mittheilen, um das J. 1239 der Stadt Zofingen das Marktrecht bewilligt. Da nun mit der Bewilligung des Marktes sehr häufig auch das Münzrecht [2] verbunden wurde, so scheint es mir wahrscheinlich, dass diess auch hier der Fall war.

Das älteste Zeugniss über das Münzrecht von Zofingen ist in der bereits oben erwähnten Urkunde, welche Tschudi in's Jahr 1257 setzt, enthalten und lautet folgendermassen: die münze von Zürich sol gon durch alles Zürichgau und ob sich durch Glarus für Walenstatt hinuff untz an den grünen haag, auch sol si gan durch alle Waldstatt untz an den gothard, aber durch alles argau untz an di waggenden studen, aber nid sich ab untz an Hauenstein und durch alles Thurgau untz an di murg, darzwischen sol keine eigen muntz sin dann allein Zovingen in der Ringmur und nit fürbas.

Dieser Urkunde zufolge erstreckte sich der Münzkreis der Abtei zu Zürich durch den Zürichgau, durch Glarus und durch Wallenstatt aufwärts bis an den grünen Haag [3] zwischen Sargans und Ragaz an dem Flüsschen Sare, wo die Grenze Rätiens und der Münzkreis des Bischofs von Chur anfing, ferner durch die Waldstätte Uri, Schwyz und Unterwalden bis an den Gotthard, durch Luzern und Zug, durch den ganzen Aargau bis an die waggenden Studen, d. h. bis zu oberst in's Waggenthal, wo die alte Marke zwischen Luzern und Bern war (2 Tannen nemlich ob dem Dorf Erozwil wurden so genannt, wie Joh. Müller [4] berichtet); ferner das Aargau hinunter bis zum Städtchen Hauenstein am Rhein, endlich durch den Thurgau bis an die Murg, wo der Münzdistrikt des

1) *Stumpf* Chron. 2. 238. — *Hottinger* Speculum Helveto-tigurinum p. 24. *Füssli* Erdbeschreib. I. p. 266. *Haller* Münzkab. I. 298.

2) Z. B. zu Roschach. S. d. Münzrecht v. St. Gallen.

3) Meine Münzgesch. Zürichs p. 9.

4) 3, 247.

Bischofs von Konstanz seinen Anfang nahm. Dazwischen sollte keine andere Münzstätte sein, als diejenige von Zofingen, deren Münze aber nur für den Handel und Verkehr der Stadt selbst dienen sollte, gerade wie andere Marktplätze ein eben so beschränktes Münzrecht besassen. So geringfügig war das Zofinger Münzrecht im Jahr 1257 unter den Grafen von Froburg. — Tschudi erwähnt nicht, wer diese Urkunde aufgestellt habe; vielleicht war es Graf Rudolf von Habsburg, der im J. 1257 Schutzherr der Zürcher wurde und in dessen Schutz sich auch Zofingen a. 1258 [1]) begab. Dieses Schutzverhältniss hatte später zur Folge, dass Zofingen, sei es durch Kauf oder Erbschaft (die Geschichtschreiber haben nemlich hierüber abweichende Nachrichten) an Oestreich überging.

Tschudi [2]) erzählt, Graf Ludwig von Froburg habe die Stadt Zofingen der Königin Gertrud, der Gemahlin König Rudolfs, für ihre Ansprache an das väterliche Erbe a. 1274 überlassen. Müller [3]) stimmt dieser Erzählung bei, bemerkt jedoch, dass die Uebergabe nicht a. 1274 Statt gefunden habe, sondern erst in's Jahr 1285 falle.

Lüthy [4]) widerlegt die Erzählung von Tschudi und Müller erstens dadurch, dass er zeigt, dass beide über die Verwandtschaftsverhältnisse der Königin Gertrud sich geirrt haben und folglich die Stadt Zofingen derselben nicht als Erbe zufallen konnte; ferner, dass a. 1274 nicht Graf Ludwig der jüngere, sondern Graf Hartmann Herr von Zofingen war; er glaubt vielmehr, dass Graf Ludwig, Hartmanns Sohn, durch Armuth gezwungen, a. 1285 die Stadt Zofingen an die Herzoge von Oestreich verkauft habe, da bis zum Jahr 1285 die Grafen von Froburg als Herren dieser Stadt erscheinen, im Zahr 1286 aber bloss als Vogt [5]).

Kopp [6]) verwirft indessen nicht allein die Ansicht von Tschudi und Müller, sondern auch diejenige von Lüthy; er glaubt nemlich, die Grafen von Froburg hätten immer nur Vogteigewalt über Zofingen besessen; der Eigenthumsherr sei das St. Mauriciusstift daselbst gewesen, und von diesem sei Zofingen weit später, als Lüthy vermuthet (um das Jahr 1307 [7]), an Herzog Albrecht übergegangen.

Auch diese Ansicht wird von Frickart angegriffen; er hält die Vermuthung, dass die Grafen von Froburg nicht Eigenthümer von Zofingen gewesen seien, für unbegründet: denn es erhelle aus Urkunden, wie die vom 23. Juli 1278 [8]) und 1291, dass eben die Froburgischen Grafen zwischen Stift und Stadt gerichtet und entschieden haben, und dass sie Herren nicht nur über die Stadt,

---

1) In *Stumpf* Chron. 7. p. 238. steht unrichtig 1285.

2) Chron. a. 1274.

3) I. 588.

4) *Lüthy*, Sol. W. 1824. p. 206 – 213.

5) Diese Vermuthung *Lüthy's*, dass Zofingen a. 1285 an Oestreich übergegangen sei, wird auch durch die Annalen von Colmar (in Urstisii Rerum Germanic. T. 2. p. 21) bestätigt, wo es heisst: a. 1285 cives de Zofingen Rudolfum regem pro domino suo acceperunt.

6) Urkunden z. Gesch. d. eidgenöss. Bünde. p. 14. 151.

7) Eine Unterstützung dieser Meinung könnte in dem Umstand gesucht werden, dass die habsburgischen Urkunden, in denen das Haus Oestreich als Herr und Eigenthümer von Zofingen auftritt, erst in's Jahr 1308 und 1310 fallen. *Lichnowsky* Gesch. d. Hauses Habsburg. T. 3. Urkunden p. CCCXXVI. n. 12. u. p. CCCXXXIII. n. 87.

8) Sol. Woch. 1824. p. 25., 1830. p. 481. Vgl. ferner die Urk. a. 1268. ibid. p. 17., wo der Graf v. Froburg sagt: ad honorem et utilitatem *villae nostrae Zofingensis*, a. 1286, wo der Propst des Stiftes dem Graf Ludwig feierlich erklärt, er werde kein Kloster mehr machen ohne der Herrschaft Wissen und Erlaubniss. ib. p. 28.

sondern auch über das von ihren Vorfahren gegründete Maurizenstift gewesen seien. So beweisen auch Verträge späterer Zeiten, dass die Stadt nicht unter dem Stifte gestanden sei, sondern im Gegentheil manche Rechte über das Stift ausgeübt habe. Der Zeitpunkt aber der Erwerbung Zofingens für das Haus Habsburg scheint ihm ein früherer zu sein, als der von Lüthy angenommene; er glaubt, diess gehe unzweideutig aus des Kaisers Rudolf Schutz- und Freiheitsbrief an Zofingen vom Jahr 1279 hervor, dessen Anfang also lautet: »Wir Rudolf von Gottes Gnaden röm. König und Graf zu Habsburg etc. nachdem wir betrachtet deren von Zofingen treue dienst, so sie williglich oft und vil uns im namen des reichs und sonsten zuvor getan, also wollen wir zur erkenntlichkeit dessen, dass 1. die burger der stadt Zofingen bei ihren fridkreisen zu holz und feld — verbliben. 2. dass alles allda vor unserm Schultheissen solle zu recht stan und recht nemen. 3. mögen sie zu burgern annemen, wen sie wollen etc. 4. um alle frevel, angriff, auflauf und todschlag sollen sie selbsten richten mit unserm willen und befehl von gewalts wegen, so wir inen in des reichs namen geben, unserm Schultheissen dem rat den achtbaren burgern unserer stadt Zofingen etc. 5. dass die von Zofingen bi iren althergebrachten freiheiten gerechtigkeiten und übungen bliben sollen wie bisher, dabei wir sie aus königlicher macht in des h. richs namen und auch für uns und unsern nachkommen schützen.»

Wir wagen nicht, über die Ansicht von Kopp bereits zu entscheiden, bevor das grössere Werk erscheint, welches die Begründung derselben enthalten soll; indessen gestehen wir ebenfalls, dass wir in den uns bisher bekannt gewordenen Urkunden seine Meinung nicht bestätigt fanden. Würde hingegen jene Behauptung, dass das Chorherrenstift zu Zofingen Eigenthumsherr gewesen sei, wirklich bestätigt [1]), so würde daraus nothwendig folgen, dass auch das Münzrecht anfänglich dem Stifte und später der Stadt zugehört habe [2]).

Doch wir kehren zur Aufzählung der Zeugnisse des Zofinger Münzrechtes zurück.

In einer Zofinger Urkunde des Jahres 1266, welche das Kapitel von Zofingen und Graf Hartmann von Froburg ausstellt, werden als Zeugen genannt Hugo et Heinricus monetarii cives Zofingenses. (S. W. 1827. p. 399.)

In einer Urkunde des Jahres 1283 werden als Zeugen bei einem Verkauf, dessen Acte das Kapitel von Zofingen besiegelt, aufgeführt D. Rudolphus dictus de Murbach, cellarius ecclesiae Zofingensis, D. Conradus plebanus de Britenova, Henricus quondam monetarius. Wir sehen aus der vorher angeführten Urkunde, dass Heinrich a. 1266 das Amt des Münzmeisters in Zofingen verwaltet hatte.

In einer Urkunde a. 1285 (d. Rinaugiae. III. Cal. Martii), heisst es, das Stift zu Zofingen habe bisher an den Bischof zu Konstanz (zu dessen Diöcese Zofingen gehörte) eine jährliche Abgabe von 5 Mark Silber Zofinger Gewicht (ponderis Zofingensis) entrichtet; diese Verpflichtung sei nun aber mit 120 Mark Silber auf immer losgekauft. (Sol. Woch. 1830. p. 550.)

---

1) Sie wird bestritten von Prof. *Escher* im Archiv für schweiz. Geschichte Bd. III. 1845. p. 361.

2) Eine geringe Spur dieses Verhältnisses könnte man in einem Steuerrodel a. 1427 (bei *Frickart*) finden, wo es heisst: das Stift bezieht von der Stadt folgende Zinse: 1. vom Burgerhaus (Rathhaus) 3 sch. 2. vom Münzhof 2 sch.

In einer Urkunde, datirt Zofingen 1286 [1]), werden als Zeugen bei einem Verkauf aufgeführt: Albrecht der Münzmann und Heinrich der Münzer, vielleicht ein Sohn des obigen.

Das erste Verbot der Zofinger Münze ging von Zürich aus und findet sich im Richtbrief dieser Stadt [2]). Dieser Abschnitt hat die Ueberschrift: Welche Münze man zu Zürich nemen sol. Alle die Burger sind übereinkommen, dass wir hand versprochen (d. i. verrüft) die münz um zovingen und um solotern und mit namen alle die münz, die uf zürich geprecht geschlagen werdent. In welchem Jahre dieses Verbot zu Zürich erlassen wurde, ist ungewiss, da überhaupt die Zeit der Abfassung des Richtebriefes ungewiss ist [3]).

Es lohnt sich aber der Mühe, nachzudenken, warum Zürich sich genöthigt sah, die Zofinger Münze zu verbieten. Es mag nemlich wohl ein bedeutender Zeitraum zwischen der obigen Urkunde vom Jahr 1257 und der Abfassung des Richtebriefes verflossen sein und das Verhältniss der Zofinger Münze in der Zwischenzeit ein ganz anderes geworden sein. Im Jahr 1257 war diese Münze nicht nachtheilig für Zürich, weil sie noch keinen Kurs ausserhalb Zofingen hatte. Jetzt hingegen war ein mächtiger Herr, das Haus Oestreich, in den Besitz von Zofingen gekommen, und dieser verschaffte der Zofinger Münze grössern Kurs, so dass die Münze von Zürich in ihrem zugesicherten Rechte beeinträchtigt und an vielen Orten zurückgedrängt wurde. Denn es ist bekannt, dass die Herzoge durch die Grafschaft Kyburg, Baden, Lenzburg, durch Grüningen, Freiburg und Luzern allmählig ihr Erbland erweiterten [4]). Zürich suchte nun bald durch Münzverbote, bald durch Verträge seine Rechte zu schirmen und den Verlust, den es erlitt, zu mässigen. Wir glauben daher behaupten zu dürfen, dass dieses Verbot nothwendig in diejenige Zeit fällt, als Zofingen bereits an Oestreich übergegangen war, und zwar in den Anfang des 14ten Jahrhunderts.

Vom Jahr 1300 an wird nun die Zofinger Münze sehr häufig in Urkunden erwähnt, so dass man sieht, dass sie damals grossen Kurs in der Schweiz erhalten hatte und nach allen Seiten hin sich immer mehr auszubreiten strebte [5]).

---

1) *Lüthy* Sol. W. 1824. p. 27.

2) Helvet. Bibliothek. Zürich 1735. Thl. I. St. II. p. 45.

3) *Waser* (Abhandl. v. Geld p. 9) setzt ihn in's Jahr 1237, *v. Moos* (Astronom. polit. Kalender 3. p. 44) in's Jahr 1291, *Bluntschli* (Staats- u. Rechtsgesch. Zürichs I. p. 234) bestimmt im Allgemeinen die letzte Hälfte des 13ten Jahrh.

4) Die Zofinger Münze hatte demnach Kurs im Thurgau, im Zürichgau, im Aargau bis an den St. Gotthardsberg- in Burgunden bis an den Losanersee und in ihrer Grafschaft Oberelsass. (So wird der Umfang ihres Gebietes angegeben in einer Urkunde a. 1331. Sol. W. 1826. p. 362.) *Müller* I. 596. Eben so war die Zofinger Münze im Buchsgau (K. Solothurn) gäng und gebe a. 1374. (Sol. W. 1830. p. 413.)

5) Ich will hier einige Urkunden anführen, in denen theils Zofinger Münze, theils die Münzmeister von Zofingen genannt werden. a. 1300 war *Werner* Münzmeister. a. 1309 Johannes Monetarius Zofingensis. it. 30 Pfd. gelds zofingerpfennig. a. 1324. 1326 30 Pfd. gemeiner Zofingerpfennig. a. 1327. 1332. 1348. 31 Pfd. pfennig Zof. münz. it. 21 Pfd. neuer pfennige zof. münze. it. 50 Pfd. 10 Sch. Zofinger Münze. 1351. 1352. 10 Pfd. neuer pfennige zof. müntz. 1355 30 Pfd. pfennig zof. m. 1356 74 Pfd. zofinger Den(arii). 1358 100 Mark Silber zofingergewicht. 1365 1 Schilling zofing. münz. 1367 8 Pfd. pfennig zof. münze, die man nennt Stäbler. 1368. 1369 60 mark luteres und lötiges Silber zofingergewicht. 1370 120 Mark Silber Zof. Gewicht u. freiburgerbrand. 1383 24 Pfd. stäblerpfennig zofingermünz. 1405 2 Pfd. pfennig zof. m. 1409 15 schilling stäbler zofingermünz. Die Belege stehen im Solothurner Wochenblatt 1820 p. 82. 227. 1822 p. 61. 185. 395. 419. 1823 p. 13. 142. 254. 1824 p. 33. 435. 1826 p. 129. 1827 p. 84. 91. 1830 p. 69. 398. etc. *Stumpf*, Chron. VI. 8. *Haller*, schw. Münzk. II. p. 486. Regesten im Archiv f. schw. Gesch. 1844. T. 2. p. 34. 39. 40. Ueber d. Benennung Stäblerpfennig s. d. Münzrecht v. Konstanz. Pfennig od. Stäblerpfennig ist die gleiche Münzsorte, die wir hier Bracteaten nennen.

Luzern erhob bald nach Zürich ebenfalls Streit wegen der Zofinger Münze. König Rudolf der Habsburger hatte nemlich a. 1291 [1]) diese Stadt vom Abt von Murbach gekauft und sie trat 40 Jahr lang unter östreichische Herrschaft. Die Zofinger Münze wurde auch hier als die herrschaftliche allmälig eingeführt und verdrängte die bisherige zürcherische. So wird dieselbe in Luzerner Urkunden des Jahres 1309, 1327, 1332 und 1334 erwähnt [2]). Da sie aber besonders unter den Herzogen Albrecht und Otto verschlechtert [3]) und von den benachbarten Münzkreisen verrüft wurde, so suchten auch die Luzerner sich derselben zu entledigen, weil sie auf ihrem Markt keinen Kurs mehr hatte und sie durch Annahme derselben bedeutenden Verlust erlitten. Als sie aber von den Herzogen durch gewaltsame Massregeln zum Gehorsam gezwungen werden sollten, so vereitelten sie dieselben durch den Beitritt in den Bund der Waldstätte im Jahr 1332. Die Herzoge führten nun Klage gegen Luzern bei Kaiser Ludwig und dieser ordnete ein Schiedsgericht, um den Streit zu schlichten. Dieses entschied im Jahr 1336 [4]), dass die Luzerner schuldig seien, die Zofinger Münze als die landesherrliche anzunehmen. Ob sie dem Ausspruch sich fügten, ist unbekannt, aber unwahrscheinlich nach den im Jahr 1351 erneuerten Streitigkeiten.

Zürich machte im Jahr 1334 eine Verordnung, [5]) welche die Werthung der Zofinger Münze betraf. Die hieher gehörige Stelle lautet also: darzu sind wir übereingekommen, dass man alte Friburgerpfennig [6]), alte Basler, Zürcher und die kronechten Zovingerpfennige, das man der aller 1 Lot nemen soll umb III + (3½) schilling nüwer pfennige. Wir sehen hier die »kronechten Zovingerpfennige» genannt, ein Beiwort, was uns über den Typus der damaligen Zofinger Bracteaten belehrt. Schinz erklärt das Wort kronecht durch mit Kronen bezeichnet und wir haben wohl diejenige Klasse von Bracteaten darunter zu verstehen, welche die Krone zum Typus haben, aus welcher der östreichische Pfauenschweif mit seinen Spiegeln heraufsteht [7]). S. No. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22.

Im Jahr 1344 [8]) kam ein Vertrag zu Stande zwischen dem östreichischen Hauptmann und Pfleger namens der Herzoge von Oestreich, zwischen der Stadt Basel namens dasigen Bischofs Johann und der Stadt Zürich namens der Aebtissin, betreffend das Münzwesen zu Zofingen, Basel und Zürich. Dieser Vertrag enthält die Bedingungen, wie der Münzfuss von Zovingen, Basel und Zürich sich gegenseitig verhalten soll, um ihre drei Münzdistrikte einander freundlich zu öffnen. Es heisst darin: die Münze von Zofingen soll also bestehen, dass auf jegliche Mark Silber 4 Pfd. 6 sch. 6 pfennig derjenigen pfennige gehen soll, so der Münzmeister von Zofingen macht. Aber auf jegliche Mark in der Münze zu Basel sollen auch gehen 4 Pfd. 6 sch. 6 pfennig, und auf die Mark in der Münze zu Zürich 4 Pfd. 7 sch. 6 pfennig der pfennige, so man in jeglicher dieser Münze macht.

---

1) *Tschudi* I. 203.
2) *Kopp* Urk. p. 144. 169.
3) *Lichnowsky* III. p. 283.
4) *Tschudi* I. 333. setzt es in's J. 1334. *Kopp* p. 172 ff. hat drei Urkunden hierüber vom J. 1336. *Müller* II. 99.
5) Urk. bei *Schinz* aus d. Cod. n. 65 der Stadtkanzlei p. 49.
6) Nemlich Freiburg im Breisgau.
7) *Simler* Ms. Numismatica n. 350 bemerkt, es sei der Stempel dieser Bracteaten noch zu Zofingen vorhanden.
8) Urkunde bei *Schinz* aus dem Staatsarchiv.

Doch soll man dieselbe Zürchermark finden bei Zovinger und Basler Mark um 4 Pfd. 6½ sch., also dass sie doch bi Zürchergewicht bestehen um 4 Pfd. 7½ sch., als vorgeschrieben ist. Es sollen auch die vorgenannten Münzen also bestehen, dass sie nicht leichter noch schwächer gemacht werden. Zugleich wurde von den drei Münzstätten beschlossen, die alten Pfennig, die man bisher zu Bern, zu Soloturn und zu Burgdorf geschlagen hatte, weder zu geben noch zu nehmen, noch auch die pfennig, die man künftighin dort schlagen wird.

Im Jahr 1351 waren neue Streitigkeiten entstanden zwischen Herzog Albrecht einerseits, und Zürich, Luzern und den drei Waldstätten anderseits. Beide Theile klagten über gegenseitige Beeinträchtigungen. Der Herzog stellte unter seinen übrigen Forderungen auch diese, dass die Zofinger Münze sowohl in Luzern als in den drei Waldstätten solle angenommen werden. Als nun beide Parteien die Vermittlung der Königin Agnes in Königsfelden ansprachen, so wurden in der Vermittlungsacte [1]) folgende hieher gehörige Artikel aufgestellt:

1. dass dieselben von Luzerren gehorsam sin sullen unserm vorgenannten Herren dem Herzogen und sinen Kinden zu halten und zu nemen sin müntze die man zu zovingen schlecht in aller der masse als ander stette zu Ergoew die in derselben müntz gelegen sind.
2. Uns dunket auch recht und sprechen auf unsern eid, das die vorgenannte Ammanne und die landlüte gemeinlich von Underwalden [2]) von Schwitz und von Art demselben unserem herren und sinen kinden sullen gehorsam sin ze halten und ze neme unversprochenlich ir münze, die man ze zovingen schlecht.

Der Friede kam nicht zu Stande, und obige Artikel blieben daher unerfüllt.

Im Jahr 1363 verweilte Herzog Rudolf zu Zofingen, hielt den grossen Hof und zeigte den Glanz fürstlicher Majestät. Zugleich verbriefte er der Stadt, welche stets dem Hause Oestreich in Krieg und Friede ergeben war, viele Freiheiten und Vorrechte und ertheilte ihr die sogenannte Handfeste [3]). Es ist wahrscheinlich, dass damals die Prachtbracteaten von Zofingen (n. 23. 24.) geschlagen wurden.

Als im Jahr 1365 Erzherzog Rudolf gestorben war, sandte Herzog Albrecht Herrn Peter von Thorberg nach Zürich und wünschte, dass Zürich den frühern Vertrag mit Oestreich vom Jahr 1355 erneuere. Jener Vertrag war von Oestreich gemacht worden, um den Bund der Schweizer zu trennen und Zürich von der Verbindung zu entfernen. Allein im Jahr 1365 drang die eidgenössische Partei in Zürich durch und schlug die Erneuerung des Bündnisses ab. Man überreichte dem Herrn Peter eine Reihe von Klagen und Beschwerden, welche Zürich gegen Oestreich erhob. Unter diesen war nicht die letzte die Beeinträchtigung der Zürcher Münze durch die herzogliche zu Zofingen.

---

1) Abgedruckt in *Kopp's* amtlicher Sammlung der eidgenöss. Abschiede. Beilage 15. p. XXIII. XXIV. *Tschudi* a. 1351. p. 399. *Müller* II. p. 234.

2) Das Wort Ure fehlt. Ist diess absichtlich oder zufällig?

3) *Müller* II. 387. 397. *Frickart.*

Die Zürcher sagten nemlich[1]), das inen an etwa vil stuken in freiheit recht und gut gewonheit gebrosten habe, des ersten von irem gotzhus ze der Abtei — item das viert stuck, wan man ze zürich ein müntz schlacht das man die nemen sol durch alles Ergöw uf untz an die wagenden Studen den Zürichse uf für Walastat untz an den grünen Hag, in allem Turgöw untz an die Murg, nit sich ab untz da die Ar in den Rin gat, u. sollen auch die von Zürich in denselben Kreisen in allen der herschaft Vestinen u. Stetten iren Wechsel haben. Man sieht, dass Zürich sich beschwerte, dass seine Münze nicht mehr in dem ganzen gesetzlich festgesetzten Münzdistrikte (den wir oben beschrieben haben), offenen Lauf habe, sondern in den Landen der östreichischen Herrschaft, welche innerhalb ihres Münzkreises liegen, den Kurs verloren habe.

Eine fernere Klage lautete also: auch hant etlich unser Burger gebresten an iren gerichten u. diensten die sie ze lehen hant von der herschaft, daran aber si von der herschaft gesument werdent und sol auch in den vorgeschribenen kreisen enhein andri Münz gan dan zürcher Münz. Man sieht hieraus, dass Zürich sich ausbedungen hatte, dass an allen Orten, wo Bürger von Zürich von den Herzogen Lehen erhalten hatten, nur zürcherische Münze kursiren sollte, dass aber auch dieser Punkt von Seite Oestreichs nicht gehalten wurde.

Dieses scheint der Sinn der Klagepunkte zu sein, und ich vermuthe, dass Müller[2]) bei der Erzählung dieser Verhältnisse einen kleinen Irrthum begangen hat. Er sagt nemlich: »die Zürcher verweigerten die Erneuerung jener den Eidgenossen missfälligen östreichischen Richtung. Denn sie sprachen: die Herzoge kränken durch die Brücke zu Rapperschweil ihre altgewohnte Herrschaft über diese Wasser, sie schädigen ihren Münzkreis durch die Heruntersetzung ihres Geldes und Errichtung einer neuen Münzstätte.» Müller spricht nemlich hier von der Errichtung einer neuen Münzstätte; hievon aber steht in der Richtung nichts, und ich wüsste auch nicht, welche neue Münzstätte zu jener Zeit von den östreichischen Herzogen in der Schweiz errichtet worden wäre, denn sie besassen niemals eine andere als die zu Zofingen.

Im Jahr 1377 wurde eine Münzkonvention geschlossen[3]) zwischen Herzog Leopold von Oestreich, Graf Rudolf von Habsburg und Herr zu Lauffenburg, Graf Rudolf von Kyburg und Herr zu Burgdorf, Gräfin Elisabeth von Neuenburg, Freiherr Hemmann von Krenkingen, und zwischen den Städten Basel, Zürich, Bern und Soloturn. Der Herzog Leopold unterzeichnete diese Münzkonvention für seine Städte Friburg im Breisgau, Schaffhausen, Brisach, Zofingen und Bergheim[4]). Es wurden dreierlei Münzwährungen aufgestellt für die Theilnehmer am Vertrag. 1. erhielt Freiburg im Breisgau einen eigenen Münzfuss. 2. Basel, Brisach, Zofingen, Lauffenburg, Tüngen[5]) und Bergheim bildeten den zweiten Münzkreis. 3. die Grafen von Kyburg zu Burgdorf, die Gräfin von

1) *Lauffer*, Beiträge I. p. 145. II. p. 141. *Müller* II. 402. 404.
2) II. 404.
3) Urk. bei *Schinz* aus Tom. Miscellan. der Stadtkanzlei a. 1377. *Müller* II. 599.
4) Im Sundgau oder Oberelsass. *Schöpflin* Alsatia II. 113. *v. Berstett*, Münzgesch. d. Elsass p. 6.
5) Die Münzstätte des Freiherrn von Krenkingen.

Neuenburg, Zürich, Bern, Solothurn und Schaffhausen machten den dritten Münzkreis aus. Der Anfang lautet folgendermassen: Wir Lüppolt Herzog zu Oestreich etc., wir Graf Rudolf von Habsburg, Graf Rudolf von Kyburg, Gräfin Elisabet von Neuenburg, ich Hemmann von Krenkingen, ein fry; wir die Burgermeister schultheissen u. rät ze Basel ze Züri ze Bern u. ze Soloturn verjehen u. tun öffentlich kund mit diesem Brief, wan vil grosser gepresten von der münz wegen in diesen landen gewesen sint, sin wir — diser nachgeschribenen teding u. ordnung übereinkommen, das wir die halten und vollfüren sollen und wollen 15 ganze jar unser jeglicher da er gewalt hat, wir die egenanten Herzog Lüppolt in unsern stetten Friburg Schafhausen Brisach Zovingen u. Berkheim u. in den landen und kreissen darin die Münz gat, wir Graf Rudolf von Habsburg, Graf Rudolf von Kyburg, Grefin Elisabeta von Neuenburg u. ich Hemman v. Krenkingen in den stetten Loffenberg Nüwenburg Burgdorf und ze Tüngen u. als ver unser Münz gat u. wir die vorgenanten Bürgermeister etc. in den obgenanten stetten, u. sind dis die geteding u. ordnung. Des ersten dass die von Fryburg im Brisgöw beliben sollen bi ir müntz di si jetz schlahent, das ist 10 schilling für 1 gulden, und sol man der geben um 1 Mark Silber nit mer den 2 Pfd. u. 16 sch. derselben pfennig etc [1]). Item Basel Brisach Zovingen Loffenberg Tüngen u. Bergheim sullent schlahen XV schilling für 1 gulden und sullent um 1 mark silber nit mer geben den 4 Pfd. u. 4 sch. derselben müntz etc. item die von Kiburg, die grefin von Nüwenburg, di von Zürich Bern Solotern u. Schaffhusen sullen schlahen 1 Pfd. für 1 gulden u. sollen geben um 1 mark silber V Pfd. u. XII sch. [2]) derselben müntz u. nit mer. (Dann folgen viele Strafbestimmungen bei Untreue der Münzmeister.) Es ist auch beret, wer der sy er sy her oder statt, di müntz habent u. uf dise 3 müntz nit schlahen wollt, u. wollt bi der bösen müntz beliben, die sol man verrüfen in allen münzen, das die nieman nem etc. auch sol man für den nächsten künftigen Pfingsttag der alten angster von keiner münz mer nemen etc. wär auch ob jeman der in disen münzen sesshaft wär, eine münz erworben hätti oder erwürbi, der sol diser dry ordnungen eine nemen — tete er das nit, so sol man sine münz verbieten u. nit nemen. Dieser Münzvertrag wurde auf 15 Jahre geschlossen, allein die Zeitumstände machten es nothwendig, dass er im Jahr 1387 abgeschafft und ein neuer errichtet wurde, wie wir bald nachher sehen werden.

Im Jahr 1383 hielt sich Herzog Leopold zu Zofingen auf und hielt daselbst ein grosses Turnier, das mit aller Pracht gefeiert wurde und welchem 660 gekrönte Helme, d. i. östreichische Adliche, und 400 Lehen- und Dienstleute beiwohnten [3]). Wahrscheinlich wurden auch bei diesem Feste, wie bei dem früheren, Prachtbracteaten geschlagen, und vielleicht gehören auch jene hieher, welche den gekrönten Helm mit Pfauenwedel zum Typus und daneben den Buchstaben L haben, d. i. Leopold (n. 26).

Die vielen von aussen her eindringenden Geldsorten hatten den Absatz des eigenen Geldes verringert und der häufige Wechsel des Münzfusses in den verschiedenen Münzdistrikten der Schweiz

---

1) *Waser* Abh. v. Geld p. 94. versteht hier irriger Weise Freiburg im Uechtland.

2) *Waser* Abh. v. Geld p. 81 nennt 6 Pfd. 12 sch.

3) *Müller* II. 567. (*Leu* Lex. s. n. Zofingen u. *Fäsi* Erdbeschr. I. 635. setzen das Tournier in's Jahr 1381.) *Lüthy* Sol. W. 1825. p. 309. stimmt *Müller* bei.

hatte grosse Verwirrung und Störung des öffentlichen Verkehrs zur Folge. Man fasste daher den Plan, eine noch grössere Münzkonvention als im Jahr 1377 zu schliessen, und sowohl in der Schweiz die meisten weltlichen und geistlichen Herren und ebenso die unabhängigen Städte als auch ausser der Schweiz diejenigen Städte und Herren, die in vielfachem Geldverkehr mit der Schweiz standen, zu vereinigen, zu gemeinsamen Massregeln zu veranlassen und einen übereinstimmenden Münzfuss einzuführen. Dieses Münzkonkordat [1] kam den 13ten Herbstmonat 1387, wenige Monate nach der Schlacht bei Sempach zu Stande. Es vereinigten sich Herzog Albrecht, Bischof Fridrich von Strassburg, Graf Rudolf von Hohenberg, Graf Johann von Habsburg der junge, Graf Berchtold von Kyburg, Gräfin Elisabet v. Neuenburg, Freih. Hemmann v. Krenkingen, ferner die Bürgermeister, Schulth. und Räthe der Städte Basel Zürich Luzern Bern Burgdorf Thun Unterseen Arburg Laupen Soloturn Kolmar Münster in St. Gregorithal Kaisersberg Mülhausen Richenwiler Zellenberg Türkheim, ferner Bischof Imer zu Basel, Abt Wilhelm zu Murbach, Brun Herr zu Rapoltstein und Graf Heinrich von Sarwerde, um in ihren Städten und Gebieten einen gemeinsamen Münzfuss einzuführen. Herzog Albrecht unterzeichnete die Konvention erstlich für diejenigen seiner Städte, welche Münzstätten waren, nemlich Friburg im Brisgau, Schafhausen, Brisach, Zovingen, Villingen, Bergheim u. Tottnau; zweitens für Rheinfelden, Sekingen, Waldshut, Diessenhofen, Stein, Winterthur, Zelle, Raprechtsschwyler, Frauenfeld, Surse, Widlispach Olten Arau Brugg Mellingen Baden Bremgarten Lenzburg Arburg, ferner für Nüwenburg Kentzingen Endingen Altkirch Pfirt Befuort Blumenberg Tattenriet, Masmünster, Tann, Sennheim Ensisheim und in den Landen und Kreissen darin die Müntze geht. Ferner Graf Rudolf von Hohenberg für Rotenburg, Graf Johann von Habsburg für Laufenburg, Graf Bechtold von Kyburg für Wangen, Gräfin Elisabeth für Neuenburg, Freiherr Hemmann für Tüngen, Bischof Imer von Basel für sich und seine Städte Telsberg Lauffen Liestal Biel und Neustadt. Alle kamen überein zu schlagen 1 Pfd. für 1 Gulden und zu geben um 1 Mark Silber 6 Pfd. derselben Müntz und nicht mehr, zu 1 Mark 6 Lot Speis zu thun, und zu schroten auf 4 Lot, 1 Pfd. 4 sch. u. 4 pfennig u. sollen derselben pfennigen 30 u. vierdhalb Schilling, sechstehalb Lot wägen und sollen dieselben sechstehalb Lot, 4 lot fines Silber usser dem für geben.

Zu diesem Münzkonkordat wurden von den Herren und Städten, die Münzen hatten, im Jahr 1393 zu Rheinfelden einige Zusatzartikel hinzugefügt [2]: 1. verpflichteten sich die Herren und Städte, welche Münzen hatten, darauf zu halten, dass das Silber im Land bleibe. Und ist diess zu merken (heisst es darin), dass unser Herschaft von Oestreich mit allen iren Herren Ritter u. Knechten reden u. mit iren stätten schaffen sollent das nieman mit dem andern rite noch sunst wandlen soll der Silber dem land entfrömden oder darus füren woll. In glicher Wis sullent d. Bischof von Strassburg der abt v. Murbach u. die andern Herren und Städte, so in den Münzbriefen begriffen sind, auch schaffen, das es also gehalten und vollfürt werde. 2. es sollen alle Herren und Städte und die so Münzen haben, die dem Konkordat von 1387 beigetreten sind, angehalten werden, alle Artikel desselben zu erfüllen. 3. die von Basel sollen eingeladen werden den Münzbrief unverzüg-

1) Abgedruckt in *Kopp's* amtlicher Sammlung der eidgenöss. Abschiede. Beilage 28. p. XLVI.
2) Urk. b. *Schinz* aus d. Cod. der Stadtkanzlei Zürich. T. 94. p. 65. *Müller* II. 599.

lich zu beschwören, gleichwie die andern Herren und Städte es gethan haben. Dieses ist die letzte (uns bekannte) Münzkonvention zwischen den östreichischen Herzogen als Besitzer der Münze zu Zofingen und zwischen den schweizerischen Städten. Es ist wahrscheinlich, dass der Vertrag von 1387 wenig gehalten wurde und daher keinen grossen Vortheil brachte.

Es ist ein Schreiben des Herzogs Leopold vom J. 1397 vorhanden [1], worin er den Zofingern empfiehlt, kleine Münze zu schlagen, und den Gehalt derselben bestimmt 1 Pfd. 5 sch. für 1 ungarischen Gl. und 1 Pfd. 4 sch. für 1 rheinischen. Am gleichen Tag entbietet der Herzog allen seinen Städten und Landen, dass er den Bürgern zu Zofingen empfohlen habe, Münze zu schlagen unter unserm Zeichen (d. h. mit dem herzoglichen Wappen). a. 1399 wurde ein Befehl gleichen Inhalts von ihm ausgefertigt. Die Münze von Zofingen hatte wohl damals schon viel eingebüsst und ihr Kurs wurde durch die politischen Verhältnisse des Landes beschränkt. Als nemlich schon einige Jahre vor der Schlacht bei Sempach die gegenseitige Erbitterung zwischen den Eidgenossen und der östreichischen Herrschaft einen hohen Grad erreicht und die schweizerischen Städte grössere Unabhängigkeit errungen hatten, so ist leicht zu begreifen, dass auch in Münzsachen kein freundliches Zusammenwirken Statt hatte, sondern dass jeder den andern zu schädigen suchte. Es ist bekannt, wie die Erbitterung sich sogar in äusserlichen Dingen [2] Luft machte. Denn wer seinen Helm oder Hut, wie die Herzoge zu thun pflegten, mit Pfaufedern hätte schmücken wollen, wäre vom Volk umgebracht worden; auch erzählt Müller, dass in der ganzen Schweiz kein Pfau habe sein dürfen, aus Hass gegen das östreichische Wappen. Eben so verhasst wurde wohl die Münze von Zofingen, weil sie das östreichische Wappen trug. Die östreichische Herrschaft sank nach der Schlacht bei Sempach und konnte nicht nur keine weitern Eroberungen in diesem Lande machen, sondern die Eidgenossen erwarben allmälig viele Besitzungen derselben durch Kauf oder Waffengewalt. Auch in den Städten, welche Oestreich stets treu und ergeben waren, wurde das Band locker. so strebte auch Zofingen nach grösserer Unabhängigkeit in ihrem Gemeinwesen und die Herzoge bewilligten ihr im Jahr 1400 und 1407 grosse Freiheiten und überliessen ihr die innere Verwaltung ganz [3]. In diese Zeit gehören auch wohl die Bracteaten, welche das Zofinger Stadtwappen und darüber das östreichische zum Typus haben. (n. 29. 30. 32.)

Die Herrschaft der Herzoge dauerte indessen in Zofingen noch bis zum Jahr 1415. Als nemlich das Konzilium zu Konstanz den Herzog Friedrich in Acht und Bann erklärte, und König Sigismund den Krieg gegen ihn eröffnete und die Eidgenossen ermunterte, die Besitzungen Friedrichs zu erobern, da rückten die Berner vor Zofingen und belagerten die Stadt. Und als sie den Einwohnern gelobten, sie bei allen ihren Freiheiten, Gnaden, Handvestenen, Briefen, Privilegien und guten alten Gewohnheiten, die sie von Kaisern, Königen oder von der Herrschaft von Oestreich erworben und hergebracht hatten, bleiben zu lassen, so ergaben sie sich und schworen, von nun an dem heiligen römischen Reich als freie Reichsstadt und darnach der Stadt Bern ganz Treu und Wahrheit zu leisten [4].

---

1) Bei *Frickart.*

2) *Müller* II. 489.

3) *Müller* II. 564.

4) Die Urkunden stehen in *Waldkirchs* Einleitung z. d. eidgenöss. Historie I. Anhang p. 25. *Müller* III. 53

Der Münzschlag, sagt Tschudi [1]), ist in Zofingen abgegangen, nachdem sie dero von Bern Unterthanen geworden. Wir dürfen indessen diese Worte nicht buchstäblich verstehen, als wenn seit der Uebergabe an Bern im Jahr 1415 nicht mehr daselbst gemünzt worden sei. Vielmehr geschah diess noch eine Zeit lang, jedoch war der Typus vermuthlich nicht mehr das östreichische Wappen, sondern das einfache Stadtwappen (n. 33.); allein die Verhältnisse hatten sich geändert, Zofingen hatte die frühere politische Bedeutung verloren, und war nicht mehr gleichsam die Hauptstadt eines bedeutenden Theiles der Schweiz und ihre Münze wurde nicht mehr durch einen mächtigen Landesherrn geschützt. Bern hatte alle Macht an sich gezogen, welche sie früher besessen hatte; seine Münze gewann an Bedeutung und Einfluss und machte die Zofinger allmälig entbehrlich. Diese diente zuletzt nur noch zum eigenen Gebrauch in der Stadt, gerade wie dieselbe in den ersten Zeiten des Münzrechtes a. 1257 auch nur zum Verkehr innerhalb der Ringmauern bestimmt war.

Im Jahr 1419 [2]) verbot Zürich die neuen Münzen von Bern, Solothurn, Zofingen, Tüngen, Rheinau, Waldshut und andern Städten, weil dieselben schwächer waren an Gehalt und nicht auf den zürcherischen Münzfuss geprägt. Dieses Verbot betraf aber nicht Bracteaten, welche dem damaligen Bedürfnisse bereits nicht mehr genügten, sondern Plapparte, eine grössere Münzsorte, welche zu jener Zeit am häufigsten gebraucht wurde. Allein als Zürich im Jahr 1421 sah, dass sein Verbot nicht geholfen, sondern dass die Berner und Zofinger Münze weit beliebter geworden sei und die eigene den Kurs verloren habe, so wurde beschlossen, den Münzfuss umzuändern und ebenfalls auf die Währung von Zofingen und Bern zu münzen. Sie zeigten ihren Entschluss den Luzernern an, und hofften dadurch wieder in Luzern und den Waldstätten und anderwärts ihrer Münze Eingang zu verschaffen. Auch im Jahr 1422 wurde zu Zofingen gemünzt, wie aus Urkunden des Zofinger Archives hervorgeht [3]).

Im Jahr 1427 löste die Stadt den Pfandschilling, der auf ihrer Münze haftete und den Schlagschatz betraf, ab [4]). Unter Schlagschatz verstehen wir nemlich die Abgabe, welche bei jedem neuen Münzschlag an den Münzherrn entrichtet wurde. Da nun im Mittelalter nicht grosse Summen auf einmal, sondern vielmehr kleinere Summen beinahe alljährlich geschlagen wurden, so betrug der Schlagschatz keine geringe Abgabe. Derselbe gehörte zu Zofingen anfangs dem Kaiser, der ihr das Münzrecht bewilligt hatte. Als aber Zofingen unter östreichische Herrschaft kam, wurde er an die Herzoge entrichtet, und diese verpachteten ihn öfters an andere um eine gewisse Summe. So wird berichtet, dass sie ihn an Graf Simon von Thierstein, an Graf Rudolf von Kyburg, an den Edlen Herrn Rudolf von Bütikon und nach dessen Tode an seine Wittwe Anastasia von Aarburg verkauften, welche dadurch das Recht erlangte, 1 Mark Silbergeld auf der Münze zu Zofingen zu fordern, so oft man daselbst münzte [5]).

Die Stadt Zofingen suchte auch späterhin ihre frühern Rechte so gut als möglich zu bewahren und namentlich lag ihr auch das Münzrecht so sehr am Herzen, dass sie den Kaiser Sigmund um Bestätigung desselben bat. Dieser stellte hierauf folgende Urkunde a. 1433 zu Basel aus [6]): Wir Sigismundus etc.

---

1) Chron. I. 155.
2) Urkunde bei *Schinz.*
3) Bei *Suter.*
4) *Suter.*
5) Bei *Suter.*
6) Bei *Suter.*

bekennen und thun kund mit diesem Brief, dass der Schultheiss die Räth und Bürger der Stadt Zofingen alle ihre Freiheiten und darzu die Müntz redlich hergebracht haben und welche und die Müntz wir aus Kraft römisch kaiserlicher Macht und Vollkommenheit dahin bestätiget, dass die von Zofingen dabei bleiben und deren auch an allen Enden gebrauchen und geniessen sollen und mögen von allermänniglich ungehindert, auch allen und jeden Fürsten, geistlichen und weltlichen, Graven Fryherren und Rittern Knechten Landsrichtern, Richtern Schultheissen Amtleuten Bürgermeistern Schöppen Räthen und gemeinden, allen und jeglichen Städten Märkten Dörfern und sonst allen andern unser und des Richs Unterthanen und getreuen ernstlich und vestiglich gebieten, den Schultheissen Räth Bürger und die Stadt Zofingen an allen ihren Rechten also auch der Müntz fürbas nicht mehr zu hindern in keiner Weise, sondern sie dabei handzuhaben schützen schirmen und getreulich bleiben zu lassen als lieb ihnen unsers des Kaisers Huld, sie auch unsere und des Reiches schwere Ungnad vermeiden wollen.

Allein selbst das kaiserliche Diplom konnte ein Recht, welches durch die veränderten Zeitverhältnisse unwiderbringlich verloren war, nicht mehr in's Leben rufen. Das Zofinger Münzrecht gerieth gleich vielen andern Münzrechten in der Schweiz allmälich in solche Vergessenheit, dass später sogar darüber gestritten wurde, ob Zofingen je ein solches besessen habe [1]). So wurde im Jahr 1720 zwischen der Stadt Zofingen und der Regierung von Bern durch Schultheiss Suter von Zofingen ein nutzloser Streit über diese Sache angeregt. Sechs Jahre dauerte derselbe und am Ende liess ihn Bern ohne Entscheid auf sich beruhen.

Wir haben nun die Geschichte des Zofinger Münzrechtes, so viel uns möglich war, zu Ende geführt und gehen hiermit zum zweiten Theil unserer Arbeit über, nemlich zur Beschreibung der noch vorhandenen Bracteaten. Sie sind sehr zahlreich, bieten viele Verschiedenheiten dar und gehören beinahe sämmtlich in's 13te u. 14te Jahrh. Wir haben bereits oben bemerkt, dass keine andern Münzen als Bracteaten während des genannten Zeitraums daselbst geschlagen wurden; in neuerer Zeit dagegen wurden Batzen, 5batzen und grössere Gelegenheitsmünzen zu 20 Batzen geprägt; auch spricht Suter von einer goldenen Zofinger Münze, die indess weder auf der Bibliothek zu Zofingen, noch anderwärts vorhanden ist. Wir werden zugleich die Abbildung der bedeutendsten Varietäten liefern, da die Münztafel, welche von Schultheiss Suter bekannt gemacht wurde, theils sehr selten, theils unvollständig ist und überdiess mehrere Stücke enthält, die nicht nach Zofingen gehören.

1. Ein dicker, viereckiger Bracteat, in erhabenem ovalem Rand zwei gekrönte Brustbilder zwischen Z-O (auf der Stadtbibliothek zu Zofingen). Ist diess König Rudolf und seine erste oder zweite Gemahlin? oder ist es Kaiser Albrecht und Elisabetha? oder sind beides männliche Figuren (denn der weibliche Ausdruck ist nicht entschieden ausgeprägt)? ist es Rudolf und Albrecht? No. 1.

2. Eckig, in erhabenem Rand ein gekröntes männliches Brustbild, rechts hinsehend, vor sich ein Lilienscepter, hinter sich Z (bei Suter No. 1). Ist diess der h. Mauritius? oder der Kaiser, der Zofingen das Münzrecht verlieh? No. 2.

---

1) Diess läugnet z. B. *Wattenwyl* bei *Tillier* II. 30. und *Haller* Münzk. I. 297. wagte nicht darüber zu entscheiden.

3. Ein dicker, viereckiger Bracteat; im innern hohen Rand gekröntes Brustbild mit jugendlichem Ausdruck (unentschieden, ob männlich oder weiblich) zwischen Z-O. Auf der Brust hängt eine Perlenschnur. Das Bild ist sehr ähnlich den zürcherischen Bracteaten der Aebtissin. Ist es St. Mauricius? No. 3.

4. Eckig, im hohen Rand ein gekröntes Brustbild mit starkem männlichem Ausdruck und Halskette auf der Brust zwischen Z-O. Diess ist die häufigste Sorte von Zofinger Bracteaten (Suter hat 19 Exemplare abgebildet) und es kann daher wohl niemand anders durch das Brustbild bezeichnet werden, als entweder der Kaiser, der der Stadt das Münzrecht verliehen, oder der Schutzheilige St. Mauricius. Und in dem letztern Sinne wird der Typus von Kretschmer erklärt in Grotes Blätt. für Münzkunde, II. Th. p. 374. Er glaubt nemlich, es sei der h. Felix, indem er diesen (irrigerweise) statt des Mauricius für den Schutzpatron von Zofingen hält (ibid. p. 307). Appel (Rep. IV. 2. p. 883) zählt diesen Bracteaten irrig unter den Solothurnermünzen auf, indem er vermuthete, die Aufschrift sei S-O, nicht Z-O. Auf einigen Exemplaren hat das Z eine ältere Form. No. 4. 5.

5. Rund, im Uebrigen dem vorigen gleich. No. 6.

6. Viereckig, in hohem Rand ein männliches Brustbild; auf dem Haupt ein Perlendiadem; rings herum ein Heiligenschein. T-O, d. i. Tobinium. 2 Varietäten. Bild des St. Mauritius. No. 7.

7. Gleich, aber Z-O. No. 8. Der Heiligenschein fehlt bei Suter.

8. Viereckt, im hohen Rand ein männliches Brustbild en face mit Diadem um die Stirn und herunterfallenden Locken sammt Halskette. Zu beiden Seiten des Hauptes ist ein Stern, über der Scheitel ein Halbmond. Z. O. V. I. Diess ist St. Mauritius. Die Zeichnung der Figur ist ganz wie auf dem Burgdorfer Bracteaten, den ich später beschreiben werde. No. 11.

9. Viereckt, in hohem Rand ein männlicher Kopf mit einem zugespitzten Hut. T-O. (Tobinium). Diess ist St. Mauricius. No. 9.

10. Perlenrand, dann hoher Rand, weibliches Brustbild en face mit Diadem und herabfallendem Schleier und Halskette. $\overset{O}{Z}-\overset{I}{V}$. (bei Suter.) No. 13.

11. Viereckig, in hohem Rand ein weibliches Brustbild en face mit dreizackiger Krone und herabwallendem Schleier. ZOFIGN, der letzte Buchstabe ist aus EN zusammengezogen. Der Typus ist ganz ähnlich der Aebtissin auf den zürcherischen Bracteaten. No. 12.

12. Ganz ähnlich, aber ZOVIGN. (bei Suter No. 32.)

13. Ein eckiger Pfennig, ein weibliches Brustbild mit Perlenschnur um Stirn und Hals. ZOFI. (Catalog von Schinz.)

14. Viereckt, in hohem Rande 2 Köpfe janusartig verbunden; unter denselben ein Kopf en face mit herunterfallenden Locken. ZOVIG. Hottinger (Numi bracteati Tigurini) schreibt diesen Bracteat dem Herzog Berchtold II. von Zäringen zu, der um das J. 1100 sowohl Zofingen als Zürich inne hatte, und meint, jener Herzog habe als Kastvogt von Zürich Felix und Regula in sein Wappen aufgenommen und sein eignes Bild unterhalb beigefügt; ihm folgt Suter und Beischlag p. 160. Kretschmer hingegen (in Grote's Bl. f. Münzk 1836. p. 307) glaubt, dieses Stück gehöre dem Graf Rudolf von Habsburg als Schutzherrn von Zürich und Zofingen. Ich selbst vermuthe, dieser Bracteat

sei eine Gelegenheitsmünze und weise auf eine der oben angeführten Münzkonventionen zwischen Zürich und Zofingen. Felix und Regula sind die Patrone von Zürich, St. Mauricius ist der Patron und Repräsentant von Zofingen. No. 10.

15. Viereckt, in hohem Rand ein Kopf en face mit Krone und Pfauenwedel. Dieser Typus bezeichnet einen Fürsten vom Haus Oestreich. Ist es König Rudolf [1]) oder Kaiser Albrecht? No. 14. (bei Suter.) Wir finden nemlich viele Zofinger Bracteaten, die das östreichische Wappen tragen.

16. Viereckt, mit hohem Rand, ein kronichter Zofingerpfennig, wie sie um das Jahr 1334 zu Zofingen üblich waren. Der Typus ist die Krone, aus welcher der östreichische Pfauenschwanz mit seinen Spiegeln sich erhebt. Z-O. S. oben p. 6. No. 15.

17. Dicker, viereckter Bracteat mit ähnlichem Typus, aber bloss Z. No. 16.

18. Viereckt, in hohem Rand Krone und darüber der Pfauenschwanz. Ohne Aufschrift. 4 Varietäten. No. 17, 18, 19, 20.

19. Viereckt, in hohem Rand das Helmvisier mit Krone und Pfauenschwanz darauf. Ohne Aufschrift. No. 21. 22.

20. Viereckig, in hohem Rand der geschlossene Helm mit Krone und Pfauenwedel. Z-O. Kretschmer in Grote's Blätt. 1836. p. 306 bemerkt, dass die Bracteaten, welche diesen Typus haben, dem Graf Rudolf von Habsburg zugehören, weil die gleiche Helmzierde auf seinem kleinen Siegel [2]) sich findet. Allein auch später war dieser Typus häufig. Ist auch als Prachtbracteat vorhanden. 3 Varietäten. No. 23. 24.

21. Runder Bracteat mit Perlenrand, dann hoher Rand und der gekrönte geschlossene Helm mit Pfauenwedel. Z-O. (Bei Suter No. 35. und in Leitzmann's Numismat. Zeitung 1843 p. 138.) Es gibt nur 2 oder 3 Zofinger Bracteaten mit Perlenrand. No. 25.

22. Viereckt, in hohem Rand obiger Typus zwischen $\overset{\circ}{\text{L}}$-$\overset{\circ}{\text{E}}$, d. i. Leopold. Welcher Herzog Leopold ist zu verstehen? Ich zweifle indessen, ob dieser Bracteat zu Zofingen geschlagen ist. Denn die Verschiedenheit der Fabrik, die sich zwischen ihm und den übrigen offenbart, lässt mich vermuthen, dass er anderwärts geprägt wurde, also nicht hieher gehört. No. 26.

23. Viereckt, in hohem Rand geschlossener Helm en face, mit Pfauenwedel. No. 27. Ich halte den ersten Buchstaben für Z, nicht für N.

24. Rund, in hohem Rand geschlossener Helm, links hin, gekrönt und mit dem Pfauenwedel. W-H. (Wilhelm?) Ob dieser Bracteat nach Zofingen gehört, ist unbestimmt; nur so viel ist sicher, dass er einem der östreichischen Herzoge oder einem der östreichischen Edelleute zugehört. No. 28.

25. Viereckig, in hohem Rand das Stadtwappen und darüber die Krone mit dem Pfauenwedel. Z-O. Das hier abgebildete Stadtwappen wurde von der Stadt Zofingen nach der Sempacherschlacht angenommen [3]); früher war es das Bild des St. Mauricius. Dieser Bracteat ist also nach dem Jahre 1386 geprägt. (bei Suter.) No. 29.

---

1) S. Annales Colmarienses apud Urstisium t. II. p. 11. a. 1274 rex Rudolfus fecit novam monetam imprimens numisma regis coronati.

2) Bei *Herrgott* Sigilla et insignia domus Austr. tab. VII. 3.

3) *Suter. Frickart.*

27. Perlenrand, dann in erhöhtem Rand das Stadtwappen und darüber Krone mit Pfauenwedel, wodurch Zofingen als östreichische Stadt bezeichnet wird. T-O. Andere haben diess Stück Zug zugeschrieben; allein wir werden später darzuthun versuchen, dass es keine Zuger Bracteaten gibt, weil Zug bis zum 15ten Jahrh. kein Münzrecht besass. No. 30.

28. Gleichwie der vorige, aber T-A. Beschrieben in Leizmann. N. Z. 1843. p. 139. No. 8. (v. Berstett.) Was T-A bedeutet, weiss ich nicht. Ist Tattnow, Tattnowe, Todtnau gemeint, wo Herzog Leopold im 14. Jahrh. Münzen schlug? No. 31.

29. In Leitzmann's N. Z. 1843 p. 140 wird folgender Bracteat beschrieben: »rechts sehender Kopf ohne Kappe mit gelocktem Haar; unter dem Kopf ein Punkt; rechts vorwärts in einem kleinen Schild ein Querbalken; links einwärts T, darunter O.« Dieses Stück gehört wohl unstreitig nach Zofingen; es ist der Wappenschild der Stadt und daneben St. Mauricius.

30. Eben daselbst p. 139: gekrönter, geschlossener Helm mit Federbusch, rechts das gekrönte Stadtwappen, links T.

31. Viereckig, in hohem Rand gekrönter, geschlossener Helm mit Federbusch; links das Stadtwappen, rechts T. No. 32. (v. Berstett.)

32. Viereckt, in hohem Rande To, links das Stadtwappen. No. 33. (v. Berstett.)

33. Viereckt, in hohem Rand der Helm mit Pfauenwedel zwischen F-R. Dieses Stück gehört nach seiner Form zu den schweizerischen und darf wohl einem der östreichischen Herzoge Friedrich zugeschrieben werden. Andere haben diesen Bracteat der Stadt Freiburg im Uechtland beigelegt, allein diese Stadt hat keine Bracteaten geschlagen, denn sie besass vor dem Jahr 1422 kein Münzrecht, wie ich später berichten werde. No. 34.

34. Wir führen hier noch einige Bracteaten an, von denen es indessen zweifelhaft ist, ob sie nach Zofingen gehören.

Viereckt, in hohem Rand ein männlicher Kopf linkshin sehend, mit einem zugespitzten Hut bedeckt, zwischen $T-\overset{E}{V}$. Der Typus gleicht ganz dem unter No. 9 abgebildeten Stück; die Aufschrift ist Teu oder Tue. Was für ein Name unter diesen Buchstaben verborgen sei, darüber walten verschiedene Ansichten. Appel im Repertorium und Beischlag p. 163 haben den Namen der Münzstätte darin gesucht und lesen Tuegium für Tugium oder Zug. Allein niemand hat je die Stadt Zug in Urkunden Tuegium genannt oder Zueg statt Zug gesprochen, und überdiess ist es eben nichts als ein verjährtes Vorurtheil, dass Zug vor dem 15ten Jahrh. Münzen geschlagen habe. Eine andere Erklärung ist in dem Münzkatalog des Herrn von Wellenheim (Wien 1844 p. 322) enthalten; er liest nemlich $T-\overset{C}{V}$ und erklärt Tobinium CiVitas (Zofingen). Ich würde dieser Erklärung sehr gern beistimmen, wenn nicht meine Exemplare ganz entschieden E, nicht C hätten, denn der Mittelstrich ist deutlich zu sehen. Eben so haben auch Appel und Beischlag nicht C, sondern E erkannt. Die wahrscheinlichste Erklärung ist daher diejenige von Schinz (Ms. Münzcatalog), nemlich Tue ist zu ergänzen mit Tüngen; es ist ein Bracteat von Tüngen, der Münzstätte des Freiherrn von Krenkingen im Klettgau (Tschudi I. p. 223), den wir schon oben kennen gelernt haben, indem er ebenfalls an den Münzkonkordaten des J. 1377 u. 1387 Antheil nahm, und daher auch Bracteaten schlug, die den schweizerischen ähnlich sind an Form und Gehalt. No. 35.

35. Vorwärts sehender Kopf, mit einem Hute bedeckt, welcher von beiden Seiten starke, aufwärts gekrümmte Krempen hat; der spitz aufgehende Hut hat oben einen Knopf. T - $\overset{E}{V}$. (In Leitzm. N. Z. 1843. p. 141. No. 21.)

36. Rund, im erhobenen Rand der Kopf eines Bischofs linkshin sehend, mit der Bicornis, ganz wie auf bischöflichen Baslerbracteaten; über der Bicornis zwischen den beiden Zipfeln ein Ring. T - $\overset{E}{V}$. No. 36.

Ich halte diese 3 Varietäten für Bracteaten von Tüngen und stimme der Erklärung von Schinz gänzlich bei.

II. Das Münzrecht der Grafen von Kyburg zu Burgdorf und Wangen.

Burgdorf war die Hauptstadt in der Landgrafschaft Burgund, der Sitz der Herzoge von Zähringen und später der Grafen von Kyburg. Sie wurde a. 1190 von Herzog Berchtold V. mit Ringmauern umgeben und kam nach seinem Tode a. 1218 durch Erbschaft an Graf Ulrich von Kyburg, den Schwager des Herzogs von Zähringen [1]).

Im Jahr 1328 [2]) ertheilte Kaiser Ludwig IV. dem Graf Eberhard von Kyburg, Herr zu Burgdorf, die Bewilligung, in seiner ganzen Grafschaft [3]) kleine und grosse Münze schlagen zu lassen, gerechte und gesetzmässige von gutem rechtem Gewäg und ausgespitzt, so gut es sich nur thun lässt, mit dem ausdrücklichen Willen, dass besagte Münze, gross und klein, von was immer für einer Abtheilung, sobald sie nur das rechte gesetzliche Gewicht hat, durch seine ganze Grafschaft Kurs haben und ausgegeben werden soll als kaiserliche Münze, deren Abnehmung von niemand darf verweigert werden.

Die Brakteaten, die Graf Eberhard schlagen liess, erhielten von der Münzstätte den Namen Burgdorfer Münze [4]). Sie war von Anfang an zu Bern und Solothurn verhasst, weil beide Städte

1) *Tschudi* ad a. 1190 u. 1383. *Füssli* Erdbeschr. d. Eidgenoss. I. 189. 217. *Müller* II. p. 432.

2) Die Urkunde steht im Sol. Woch. 1814. p. 393.

3) d. i. in der Landgrafschaft Burgund, zu welcher auch, wie *Lüthy* bemerkt, die solothurnischen Oberämter Bucheggberg und Kriegstetten gehörten. Auch Thun gehörte zu diesem Münzkreis; daher wird in dieser Periode zuweilen von Thuner Währung im Gegensatz der bernerischen gesprochen.

4) Sie wird in folgenden Urkunden erwähnt. a. 1333 4 Pfd. pfennige gemeiner Münze ze Burgdorf (Sol. Woch. 1829 p. 226). a. 1336 bei *Haller* Münzkab. II. p. 486. a. 1341 76 Pfd. guter und alter pfennige genemer und gäber münze zu Burgdorf (Sol. W. 1827 p. 135.) a. 1343 9 Pfd. burgdorferwährung 5 schilling minder (Sol. W. 1818 p. 269).

die Errichtung dieser neuen Münze als eine feindselige Massregel des Grafen von Kyburg betrachteten. Auch war sie, wie es scheint, von schlechterem Gehalt, als die ihrige, und wurde desshalb auch in andern Münzkreisen verboten.

Tschudi [1]) und Müller [2]) setzen die Entstehung des Münzrechtes zu Burgdorf (irrigerweise) erst in's Jahr 1337, vermuthlich, weil erst in jenem Jahr ein offner Streit über diese Münze zwischen Burgdorf und Bern ausbrach, wie wir nachher berichten werden.

Zürich verbot die Burgdorfer Münze a. 1335. Es ist nemlich eine Rathserkenntniss dieses Jahres vorhanden, worin es heisst: niemand sol die neue münze von Bern von Burgdorf und von Soloturn nemen, dieweil sie zu Zürich öffentlich verboten ist [3]).

Im Jahr 1337 entstand, wie ich bereits bemerkte, über die Burgdorfer Münze grosser Streit, worüber Tschudi ausführlich berichtet: Kaiser Ludwig habe den Landen im Aargau und Uechtland geboten, die münze von Burgdorf anzunehmen; allein die Berner wollten diess nicht, weil sie zu gering an Gehalt sei. Der Graf von Kyburg habe darüber Klage beim Kaiser erhoben und versichert, dass er die Währschaft, wie der Kaiser dieselbe bedungen, ausgemünzt habe. Der Kaiser beschloss daher im J. 1338, sowohl desshalb als wegen anderer Ursachen, Bern zu befehden.

a. 1343 verruft Zürich auf's Neue die Münze von Burgdorf, Solothurn und Bern [4]).

a. 1344 [5]) wurde in gleichem Sinn ein Vertrag zwischen dem östreichischen Hauptmann und Pfleger namens der Herzoge von Oestreich und zwischen der Stadt Basel namens dasigen Bischofs und zwischen der Stadt Zürich nahmens der Aebtissin geschlossen, betreffend das Münzwesen zu Zofingen Basel und Zürich, worin erstlich ein neuer Münzfuss für die drei genannten Städte festgestellt und zweitens befohlen wurde, dass niemand die alten Pfennige, die man bis anhin zu Burgdorf, Bern und Soloturn geschlagen habe, nehmen noch geben solle, noch auch die Münze, die man künftighin dort schlagen werde; es wäre denn, dass man hierüber wieder einen andern Beschluss fassen würde. Wir sehen hieraus, dass selbst der Herzog von Oestreich kein Beschützer der Münze des Grafen Eberhard von Kyburg war, sondern dieselbe in seinen Landen verbot. Man darf sich hierüber um so weniger verwundern, wenn man bedenkt, dass auch in den politischen Verhältnissen die Herzoge von Habsburg-Oestreich und die Grafen von Kyburg, Herren zu Burgdorf und Thun, selten Verbündete, öfter Gegner waren.

Bern und Solothurn hatten das Entstehen der Burgdorfer Münze mit Unmuth angesehen, konnten aber dasselbe nicht hindern. Daher wünschte namentlich die letztere Stadt allmälig, dass eine Verständigung über Münzfuss und Münzschlag zu Stande komme. Sie erhielt wirklich im J. 1353 von Kaiser Karl IV. eine Urkunde [6]), worin es heisst: auch wollen wir nicht verhängen oder erlauben, einige Münze zu schlagen unter der Herrschaft von Kyburg ohne Wissen und Willen der räthe und

---

a. 1345. 1347. 1349 40 pfd. guter pfennig gemeiner münze zu Burgdorf (Sol. W. 1824 p. 501. 1830 p. 469). a. 1364 20 Pfd. pfennig burgdorfer wärung und 141 Pfd. pfennige gemeiner ze burgdorf (Sol. W. 1831 p. 202). a. 1373 15 schilling pfennig burgdorfermünz (Sol. W. 1824 p. 440. 1825 p. 62). a. 1377 125 pfund angsterpfennige burgdorferwärung (Sol. W. 1817 p. 445).

1) Chronik I. p. 346.
2) Th. II. p. 169. Vgl. *Lüthy* im S. W. 1814 p. 394.
3) *Lauffer*, Beiträge. Th. II. p. 44.
4) Urkunde der Stadtkanzlei. No. 65. p. 31. *Schinz.*
5) Urkunde bei *Schinz.*
6) *Lüthy* Sol. W. 1814. p. 146.

burger von Soloturn; allein er vergass wenige Jahre nachher sein Versprechen und verlieh im Jahr 1357 [1]) auf's neue dem Edeln Eberhard von Habsburg Graf von Kyburg und Landgraf in Burgund und seinen Erben, eine Münze in seiner Herrschaft zu Burgund zu schlagen wo er will, eine Münze die gut sei an Silber und Gepräge, und gebieten nahmentlich denen von Soloturn und andern unsern und des Reiches Städten, dass sie den Grafen und seine Erben in besagter Münze nicht hindern oder schädigen. Es ist auffallend, dass Burgdorf nicht genannt ist als die bisherige Münzstadt des Grafen, sondern dass (gerade wie in der ersten Münzbewilligung) ganz allgemein gesagt wird, er könne das Münzrecht ausüben, wo er wolle in Burgund. Wahrscheinlich liess der Graf absichtlich diese Wendung hineinsetzen, denn er sah wohl bereits voraus, dass er oder sein Sohn gezwungen sein werde, Burgdorf zu verkaufen, und dass er dann sein Münzrecht an einem andern Orte benutzen werde.

Graf Eberhard starb indessen im gleichen Jahre, nachdem er auf dem Reichstage zu Metz in Lothringen vom Kaiser diese neue Bewilligung erhalten hatte [2]). Ihm folgte in der Herrschaft Graf Hartmann, sein ältester Sohn, und nach dessen Tode a. 1377 [3]) Graf Rudolf, sein Enkel; auch dieser übte das Münzrecht aus. Man glaubt zwar insgemein, dass das Münzrecht zu Burgdorf nur von Graf Eberhard ausgeübt worden sei; allein es lässt sich beweisen, dass dasselbe auch noch späterhin fortgedauert habe.

a. 1377 [4]) wurde nämlich eine Münzconvention geschlossen zwischen Herzog Leopold von Oestreich namens der Städte Freiburg im Breisgau, Schaffhausen, Brisach, Zofingen und Bergheim, zwischen Graf Rudolf von Habsburg für Laufenburg, zwischen Graf Rudolf von Kyburg für Burgdorf, Gräfin Elisabetha von Neuenburg, Freiherr Hemmann von Krenkingen für Tüngen, und zwischen den Städten Basel, Zürich, Bern und Soloturn, laut welcher drei Münzkreise und dreierlei Münzwährung festgesetzt wurde, welche ich in dem Münzrecht von Zofingen näher dargestellt habe. Aus dieser Urkunde ergibt sich, dass auch Graf Rudolf von Kyburg zu Burgdorf gemünzt habe.

Die Grafen von Kyburg waren von jeher mit Schulden überhäuft, und die Kriege, welche sie öfter gegen die Herzoge von Oestreich-Habsburg, gegen die Stadt Bern, Solothurn und andere Feinde geführt hatten, vermehrten dieselben so sehr, dass sie allmälig viele ihrer Besitzungen an das Haus Oestreich verkauften und sogar genöthigt wurden, im Jahr 1384 die beiden Städte Burgdorf und Thun den Bernern zu veräussern; hingegen blieb ihnen noch eigenthümlich die Uebung des landgräflichen Amtes samt Dingstetten, Münze, Twing, Bann, Mannschaften und Lehen [5]), und über die Münze wurde sodann a. 1385 im Vergleich zwischen dem edlen Herrn Graf Berchtold von Kyburg, Graf Egen und Graf Hartmann von Kyburg einerseits und der Stadt Bern anderseits folgendes festgestellt: Um der Herrschaft Münze von Kyburg sprechen wir (Schiedsrichter) einhelliglich nach Anrede und Widerrede, dass dieselbe Herrschaft ihre Münze in ihrer Landgrafschaft soll haben, als die Richtbriefe weisen. Wäre aber, dass sie die Münze böser schlügen denn die von Bern, so mögen die von Bern sie wohl verbieten in ihren Schlössern [6]).

1) Urkunde bei *Haller* I. 302. *Lüthy* 1814 p. 290.
2) Sol. W. 1829 p. 172. 1830 p. 610. *Tillier* I. 231.
3) *Tillier* I. 258.
4) Urkunde bei *Schinz*. *Müller* II. p. 599.
5) *Tschudi* a. 1384. *Tillier* I. 280. *Müller* II. 440. *Lüthy* Sol. W. 1822 p. 250. 1825 p. 295. 486. 510. 1829 p. 110.
6) *Lüthy* Sol. Woch. 1826 p. 261.

Von nun an erscheint Burgdorf in den Urkunden nicht mehr unter den kyburgischen, sondern unter den von Bern abhängigen Städten, und das Münzrecht wurde vom Grafen von Kyburg nicht mehr zu Burgdorf, sondern in der ihm ebenfalls zugehörigen Stadt Wangen ausgeübt. Dieses erhellt aus der grossen Münzkonvention, welche im Jahr 1387 geschlossen wurde, deren Anfang also lautet [1]:

Wir Albrecht Herzog zu Oestreich, Fridrich Bischof ze Strasburg, Graf Rudolf von Hohenberg, Graf Johann von Habsburg der junge, Graf Berchtold von Kyburg, Gräfin Elisabetha von Neuenburg, Hemmann von Krenkingen, wir die Burgermeister Schultheissen und Räthe der Städte Basel, Zürich, Luzern, Bern, Burgdorf, Thun, Unterseen, Arberg, Laupen, Soloturn, Colmar, Münster in St. Gregorien Thal, Kaisersberg, Mülhausen, Reichenwiler, Zellenberg und Türkheim, thun kund, dass wir wegen der Münze und der bösen pfennige folgende Ordnung getroffen haben, und dass wir die halten wollen die nächsten 10 Jahre, wir Herzog Albrecht in unsern Städten Friburg im Brisgau, Schaffhausen, Brisach, Zofingen, Villingen, Bergheim und Tättnau, die jetzo Münzen haben, sodann Rheinfelden, Sekingen, Waldshut, Diessenhofen, Stein, Winterthur, Zelle, Raprechtsschweiler, Frauenfeld, Sursee, Widlispach, Olten, Arau, Brugg, Mellingen, Baden, Bremgarten Lenzburg, Arburg, sodann Neuburg, Kentzingen, Endingen, Altkirch, Pfirt, Betfort, Blumenberg, Tattenried, Masmünster, Tann, Ensisheim, Sennheim, wir Fridrich Bischof zu Strasburg in unsern Städten Rufach, Sulz, Egensheim zum heiligen Kreuz, Marggolzheim, wir Graf Rudolf von Hohenberg, Graf Johann von Habsburg, Graf Berchtold von Kyburg, Gräfin Elisabetha von Neuenburg und Freiherr Hemmann von Krenkingen in den Städten Rothenburg, Laufenburg, Wangen, Neuenburg, Tüngen etc. etc. Der Münzfuss wurde dahin festgesetzt, dass sie sollen schlagen 1 pfund für 1 Gulden und sollen geben für 1 Mark Silber 6 pfund derselben Münze und nicht mehr.

Ebenso wird in einer Urkunde a. 1388 Ulrich von Bannmoos als Münzmeister zu Wangen angeführt [2].

Der gänzliche Fall des Hauses Kyburg trat im Jahr 1406 ein, denn damals übergaben Ego und Berchtold ihre Landgrafschaft in Burgund der Stadt Bern mit allen ihr noch zustehenden und angehörigen Rechten und Freiheiten [3].

Wann die Grafen von Kyburg zum letzten Mal gemünzt haben, ist unbekannt; indessen kann diess seit dem Jahr 1406 nicht mehr geschehen sein. Vielleicht geschah es schon seit 1390 nicht mehr, denn in diesem Jahr hat Graf Berchtold von Kyburg alle seine Ansprüche auf Wangen an Herzog Albrecht abgetreten [4].

Wir gehen nun zur Beschreibung der Burgdorfer Münzen über. Kaiser Ludwig bewilligte dem Grafen zu Kyburg grosse und kleine Münze zu schlagen, d. h. Bracteaten mit ihren Unterabtheilungen, allein nur wenige Stücke sind noch vorhanden.

1. Viereckt, in hohem Rand der Kopf eines Heiligen en face, mit herunterfallenden Locken,

---

1) *Kopp*, amtliche Sammlung der eidgenöss. Abschiede. Beilage 28.
2) Sol. Woch. 1820. p. 411.
3) *Müller* II. 548–550. Sol. W. 1819. p. 478.
4) *Lüthy*, Sol. W. 1825 p. 351.

mit der Umschrift † BURDORF. Den Namen des Schutzheiligen habe ich noch nicht ausgemittelt: die ganze Darstellung des Kopfes aber überzeugt mich, dass es ein Heiliger, nicht einer der Grafen von Kyburg ist, denn er gleicht dem Mauricius auf Zofinger-, dem Felix auf Zürcherbracteaten. Die Schreibart Burdorf statt Burgdorf ist durch die Volkssprache bestätigt, in der man Burdlef sagt. No. 40.

2. Viereckt, in erhobenem Rand ein links sehender Kopf, mit einem gräflichen breitkrempigen Hut bedeckt, zwischen B V. Dieser Kopf bezeichnet vermuthlich den Grafen Eberhard [1]), der zuerst das Münzrecht für Burgdorf erhielt. Bisher erklärte man B V entweder durch Berchtold V., allein wir haben keine Münzen der Herzoge von Zähringen und dieser Bracteat ist nicht älter als aus dem 14ten Jahrhundert, wie sich aus der Vergleichung mit andern ergibt, oder man ergänzte diese Buchstaben durch Buchegg; allein die Grafen von Buchegg besassen niemals ein Münzrecht. No. 41.

3. Perlenrand, im innern Ring ein Thurm oder eine Burg und in Mitte derselben ein Thor.

4. Rund, in hohem Rand der Thurm mit dem Thor. Diese beiden Pfennige werden im Catalog von Schinz als die einzigen von Burgdorf aufgezählt. Es bleibt indessen immerhin ungewiss, ob sie dahin gehören; wenigstens haben die Typen der Siegel von Burgdorf keine Aehnlichkeit mit dem vorliegenden. No. 42. Unser Typus hat grosse Aehnlichkeit mit dem Wappen von Thorberg bei Stumpf Chr. l. 7. p. 222. Gehört wohl dieser Bracteat dem Edeln Peter von Thorberg, der die Münze von Solothurn besass, wie wir unten sehen werden?

III. Das Münzrecht der Stadt Bern.

Bern ward im Jahr 1191 von Herzog Berchtold dem fünften von Zähringen erbaut, und wurde von ihm selbst im Jahr 1217 (wofern die Nachricht von Tschudi in seiner Chronik T. I. p. 115 Glauben verdient) dem römischen König Friedrich II. an das Reich übergeben, mit der Bedingung, dass sie niemals vom Reich abgetrennt und Niemand als dem Kaiser oder König des römischen Reiches unterthan sei, und dass sie mit den allerbesten Freiheiten, zu müntzen, selbst zu herrschen und regieren, auch burgerliche Herrlichkeit zu gebrauchen wie freie Reichsstädte, beschenkt werde.

Andere melden, Bern sei a. 1218 nach dem Tod des Herzogs Berchtold an das Reich gekommen, weil der Herzog kinderlos starb und die Stadt auf Reichsboden erbaut war [2]). Kaiser Friedrich bestätigte ihre bisherigen Rechte und ertheilte ihr neue. In der Handfeste, die er errichtete, ward

1) S. *Lohner*, die Münzen von Bern.

2) *Tillier* I. 48.. *Müller* I. 438. *Lichnowsky*, Gesch. d. H. Habsburg I. 353.

auch das Münzrecht der Stadt bewilligt. Wir kennen demnach das Jahr 1218 als dasjenige, wo Bern das Münzrecht erhielt. Es kann zwar gefragt werden, ob nicht vielleicht schon vorher vom Herzog von Zähringen dort gemünzt wurde; ich halte es aber für unwahrscheinlich, da die Herzoge von Zähringen, wofern sie das Münzrecht ausübten, wohl eher in ihrer Residenz zu Burgdorf diess gethan hatten. Man hat allerdings in der Nähe von Bern Halbbracteaten gefunden, welche in das Zeitalter der Herzoge von Zähringen gehören. Der Typus ist der gleiche wie auf Münzen der allemannischen Herzoge, die bei Zürich gefunden wurden, und die ich in der zürcherischen Münzgeschichte p. 15 beschrieben habe. Sie haben ebenfalls Aufschriften, auf welchen entweder der Münzherr oder der Münzort genannt sein mag; allein die Buchstaben sind so schlecht erhalten, dass keine Umschrift ganz zu entziffern ist. Wir kennen daher zuverlässig keine andern Bernermünzen während des Mittelalters als die Bracteaten, welche seit dem Jahr 1218 geschlagen wurden. Das Münzrecht wurde seit dieser Zeit von der Stadt Bern sehr eifrig ausgeübt und wir finden bereits in einer Urkunde des Jahres 1228 und 1229 die Bernermünze erwähnt; auch kennen wir viele ihrer Münzmeister des 13ten und 14ten Jahrhunderts [1]).

Der Kaiser erhielt den Schlagschatz von der Münze. Bern war aber nicht immer dem deutschen Kaiser zugethan, sondern suchte öfter, wenn derselbe machtlos oder feindselig gesinnt war, einen andern Schutzherrn und fand diesen in den Herzogen von Savoyen. Diese erhielten dann während dieser Zeit als Lohn, was sonst dem Kaiser als Abgabe von Zoll, Münze und Gerichten bezahlt worden war. So schloss Bern im J. 1266 mit Graf Peter und im J. 1268 mit seinem Nachfolger Philipp von Savoyen einen Schirmvertrag, in welchem es heisst: Dominus Philippus percipiat reditus et proventus de telonio, de moneta et de maiori iudicio (Sol. W. 1828 p. 370). Bern huldigte aber a. 1274 dem römischen Könige Rudolf dem Habsburger, gab das Schirmrecht mit Savoyen auf und trat wieder unter den Schutz des Reiches zurück; jedoch dauerte dieses Verhältniss nur bis zum Tode Rudolfs, denn

---

1) a. 1228 9 librae et 10 solidi bernensis monetae. (*Haller* Münzkab. II. p. 485. *Tillier* I. 115.) a. 1246 W. (Werner?) monetarius (Sol. W. 1831 p. 396). a. 1249 Wer. monetarius de Berno u. 16 librae den. bernensis monetae (Sol. W. 1828. p. 515. 1827 p. 242). a. 1256 Bocardus (Burcardus) filius monetarii de Berno (S. W. 1829 p. 622). a. 1257 Burcardus monetarii (Sol. W. 1831 p. 428). a. 1258 72 Marcae argenti legalis ad pondus villae bernensis factae (S. W. 1826 p. 71). a. 1264 Rudolphus Dietwi monetarius in Berno (S. W. 1831 p. 449). a. 1274 50 pfd. pfennig bernmünze (S. W. 1818 p. 160). a. 1276 Chono monetarius (Sol. W. 1831 p. 500). a. 1278 R. monetarius de Berno (Sol. W. 1828 p. 399). a. 1294 R. monetarius (Sol. W. 1828 p. 180). a. 1294 Cuno monetarius (ib. p. 195). a. 1295 Chuno der Müntzer (Sol. W. 1827 p. 289). a. 1299 Cono monetarius, nunc scultetus in Berno (Sol. W. 1831 p. 384). a. 1308 u. 1320 Laurentius monetarius de Berno (Sol. W. 1817 p. 360. 1829 p. 217). a. 1309 pro 140 libris bonorum denariorum in Berno usualium (Sol. W. 1822 p. 60). a. 1324 3600 librae den. usualium in Berno (S. W. 1829 p. 105). a. 1328 140 librae denariorum in Berno usualium et bonorum. ib. Laurentius monetarius (Sol. W. 1826 p. 315 sq.). a. 1333 1600 librae bonae albae monetae communiter usualis in Berno (Sol. W. 1829 p. 684). a. 1338 140 librae denariorum bonae albae monetae in Berno communiter usualis (Sol. W. 1831 p. 608). a. 1346 40 pfd. pfennige gemeiner in Bern (Sol. W. 1818 p. 274). a. 1352 75 bernpfunde (Sol. W. 1818 p. 297). a. 1373 30 schilling angstermünz (Sol. W. 1830. p. 210). a. 1382 12 schilling neuer pfennig und gemeiner zu Bern (Sol. W. 1825 p. 499). a. 1425 1 pfund stäblerpfennig gänger zu Bern (Sol. W. 1824 p. 481). Die Bernermünze scheint zuweilen auch Burgundermünze genannt worden zu sein. So verbürgten sich a. 1292 Ludwig, Otto und Berchtold Brüder die Herren von Strassberg in Betreff der Stadt Büren um 600 pfennige gemeiner münze zu Burgunden (Sol. W. 1826 p. 295) und a. 1369 erhielt das Gottshaus von Fraubrunn 130 pfd. guter gezählter pfennige gänger und gäber zu Burgunden (Sol. W. 1827 p. 349).

im J. 1291 wurde aus Furcht vor Herzog Albrecht ein neuer Schirmvertrag mit Graf Amadeus von Savoyen errichtet unter den gleichen Bedingungen wie früherhin. Es heisst in der Urkunde: percipiamus reditus seu proventus de thelonio, de moneta et de maiori iudicio villae de Berno provenientes, cum ea plenitudine iuris et honoris, sicut reges vel imperatores percipere consueverunt. (Sol. W. 1828 p. 532.) Dieser dauerte indessen nur bis 1293, indem Bern nunmehr dem König Adolf huldigte und fortan die unmittelbare Oberherrschaft des Reiches anerkannte.

Im Jahr 1335 erliess Zürich eine Münzverordnung, worin es heisst: niemand soll die neuen Münzen von Bern, von Burgdorf und von Solothurn nehmen: denn sie sind zu Zürich öffentlich verboten und verrüft [1]). Diess geschah, weil Bern den bisherigen Münzfuss verändert und verschlechtert hatte, indem aus der Mark Silber bisher nur 2 Pfd. Pfennig ausgemünzt worden waren, im J. 1334 aber mehr als 4 Pfd. [2]). Dieses ist indessen nicht das einzige Münzverbot Zürichs gegen Bern, sondern die ganz verschiedenen Verhältnisse des Verkehrs und Handels, die diesen beiden Städten auch heutzutage noch eigenthümlich sind, mussten oft entgegengesetzte und feindselige Massregeln in den Münzverhältnissen hervorrufen.

Im Jahr 1337 [3]) erhob Graf Eberhard von Kyburg und Graf Ludwig von Neuenburg heftigen Streit gegen Bern, weil diese Stadt sich immer beharrlich geweigert hatte, die Burgdorfer und Neuenburger Münze anzunehmen, als sei sie zu gering und schlecht. Kaiser Ludwig unterstützte den Graf Eberhard und beschloss wegen dieser und vieler andern Klagen Bern mit Krieg zu überziehen. Allein Bern gab nicht nach.

Im Jahr 1343 verrüft Zürich auf's Neue die Pfennige von Burgdorf, Solothurn und Bern [4]). Das gleiche geschah a. 1344 [5]), indem sowohl zu Zürich als zu Zofingen und Basel die Bernermünze verboten wurde. Es wurde nemlich in jenem Jahr ein Vertrag abgeschlossen zwischen Hermann von Landenberg, östreichischem Haubtmann und Pfleger im Thurgau Argau und Elsass, namens der Herzoge von Oestreich und zwischen der Stadt Basel namens dasigen Bischofs und zwischen der Stadt Zürich namens der Aebtissin betreffend das Münzwesen zu Zofingen Basel und Zürich, worin erstlich der Münzfuss für die drei genannten Städte festgestellt und zweitens beschlossen wurde, es soll niemand die alten Pfennige, die man bis anhin zu Bern, Solothurn und Burgdorf geschlagen hat, nehmen noch geben, noch auch die Pfennige, die man noch fernerhin dort schlagen wird, es wäre denn, dass wir hierüber wieder einen andern Beschluss fassen würden [6]).

Im Jahr 1348 huldigte die Stadt Bern dem König Karl (Kaiser Karl IV.) und bat ihn um Bestätigung ihrer Freiheiten. Diese erfolgte [7]) und Karl versprach in Beziehung auf die Münze, dieselbe an niemanden ohne Rath und Willen der Berner und Solothurner zu verleihen, so lang er lebe. Es war Bern viel daran gelegen, dass sie in Ausübung der Münze nur vom Kaiser abhingen, und dass derselbe

---

1) *Lauffer* Beiträge II. p. 44. 2) *Tillier* I. 351.

3) *Tschudi* a. 1337. I. p. 346. *Müller* II. 169. *Tillier* I. 167. Das Jahr 1337 passt auf Graf Ludwig von Neuchâtel nicht, denn er gelangte erst a. 1342 zur Regierung.

4) Codex No. 65 der Stadtkanzlei p. 31. *Schinz.*

5) Urkunde bei *Schinz.* 6) Siehe Münzrecht von Zofingen.

7) Urkunde bei *Haller* I. 301. *Tillier* I. 206. *Lüthy* Sol. Woch. 1814, p. 290.

an niemand anders den Schlagschatz verpachtete oder verkaufte. Denn nur so war Bern in seinem Gemeinwesen unabhängig und ungestört. Hätte z. B. der Kaiser dem Graf Eberhard von Kyburg oder einem östreichischen Herzog den Schlagschatz der Bernermünze verliehen, so hätten wohl diese aus Feindschaft gegen die schnell aufblühende Stadt eine Menge von Streitigkeiten und Verlegenheiten erregt und sich Einmischung in die Ausübung des Münzrechtes erlaubt. Bern fürchtete, wie es scheint, dass Karl Aehnliches beabsichtige, wie diess z. B. mit der Münze zu Solothurn der Fall war, wo er den Schlagschatz zuerst an Graf Ulrich von Arburg, nachher an Freiherr Peter von Thorberg verlieh, so dass der Loskauf erst aus dessen Hand an die Stadt Solothurn stattfand. Sie suchten daher dieses Vorrecht für sich auszuwirken, und auch die Solothurner unterstützten sie in ihrem Gesuche: denn es lag auch in ihrem Interesse, dass die Münze der Nachbarstadt von niemand anderem beworben wurde, als von Bern selbst, mit welcher Stadt sie im ältesten engsten Bunde und im freundlichsten Verkehr stand.

Kaiser Karl hielt Wort, wie er versprochen hatte, und die Stadt Bern bezahlte den Schlagschatz fortwährend an niemand anders, als an den Kaiser. Und Tillier [1]) irrt in dieser Beziehung (wie ich glaube), wenn er sagt, dass, ungeachtet Karl versprochen hatte, die Münze von Bern nicht ohne Einwilligung von Bern und Solothurn zu verleihen, er doch im Jahr 1357 dem Grafen Eberhard von Kyburg von Neuem das Münzrecht in der Landgrafschaft Burgund ertheilt habe; der Graf Eberhard erhielt nach meiner Ansicht desswegen nicht die Münze von Bern. Die beiden Münzrechte nemlich der Stadt Bern und der Grafen von Kyburg berühren einander nicht, gehören stets verschiedenen Münzherren und Münzstätten an; das eine wurde zu Bern, das andere zu Burgdorf ausgeübt, und zwar gleichzeitig neben einander, wie wir aus oben angeführten und später nachfolgenden Zeugnissen sehen. Graf Eberhard zu Kyburg, Herr zu Burgdorf, hatte bereits im J. 1328 das Münzrecht für Burgdorf erhalten, und gegen Bern, welches seine Münze verbot, im J. 1337, wie wir oben bemerkten, Klage bei Kaiser Ludwig geführt, allein Bern konnte nicht zur Annahme gezwungen werden.

Im Jahr 1374 [2]) verlieh Schultheiss Rath und Bürger ihre Stadtmünze auf 3 Jahre an Peter Lüllevogel, Bürger zu Bern, gleichwie andere des Reichs Städte ihre Münze leihen, und verordnete, dass er Pfennige also gut schlagen solle an Gewicht und Silber, dass man aus 8 Schilling und 4 Pfd. 1 Mark Silbers soll und mag brennen, und dass er von jeder Mark, als sie zu Pfennige wird gebracht, 5 Schillinge derselben Münze zu Schlagschatz der Stadt Bern geben soll.

Der Münzfuss, der hier festgesetzt wurde, wurde durch die Münzkonvention des Jahres 1377, wovon wir bald sprechen werden, wieder abgeändert.

Die Münze zu Bern hatte anfangs keinen Münzkreis ausserhalb der Stadt; allmählig aber wuchs das Gebiet durch glückliche Kriege oder Kauf und es erweiterte sich der Münzkreis in bedeutendem Masse, als die meisten Besitzungen der Grafen zu Burgdorf und Thun sowohl als anderer Edlen in Burgund und Aargau an Bern übergingen. Und als im Laufe der Zeiten die Münzrechte zu Burgdorf und Zofingen erloschen, gewann die Bernermünze immer grössern Kurs.

---

1) I. p. 353.

2) Sol. W. 1830. p. 563.

Die Verwirrung im Münzwesen, welche namentlich durch die zu grosse Zahl von Münzrechten und die Verschlechterung des Münzfusses entstand, rief von Zeit zu Zeit Münzverkommnisse zwischen den benachbarten Münzkreisen hervor, welche zum Zweck hatten, sich gegenseitig zu verständigen, den gleichen Münzfuss einzuführen und der Verschlechterung des Geldes zu steuern. So wurde eine Münzkonvention im Jahr 1377 [1]) geschlossen zwischen Herzog Leopold von Oestreich für die Städte Freiburg im Breisgau, Schaffhausen, Breisach, Zofingen und Bergheim, zwischen Graf Rudolf von Habsburg-Laufenburg für Laufenburg, Graf Rudolf von Kyburg für Burgdorf, Gräfin Elisabetha von Neuenburg, Freiherr Hemmann von Krenkingen für Tüngen im Kleggau, ferner zwischen den Städten Basel, Bern und Soloturn, wodurch drei Münzkreise und dreierlei Münzfuss für alle ausgeschieden und festgesetzt wurde: denn sie glaubten nicht, dass für alle in Handel und Verkehr der gleiche Münzfuss zuträglich oder möglich sei. Aber auch so waren die Missverhältnisse noch nicht sämmtlich beseitigt; viele Städte, die keine eigene Münze hatten, nahmen den im damaligen Vertrage festgesetzten Münzfuss nicht an, sondern wertheten beliebig die kursirenden Geldsorten. Man fühlte das Bedürfniss nach einer grössern Münzvereinigung, die weit mehr Theilnehmer umfasste und den gleichen Münzfuss für alle festsetzte, und diese kam a. 1387 am 14. Herbstmonat zu Stande [2]).

Es verbanden sich nemlich Herzog Albrecht v. Oestreich, Bischof Fridrich v. Strassburg, Graf Rudolf von Hohenberg, Graf Johann von Habsburg der junge, Graf Berchtold von Kyburg, Gräfin Elisabetha von Neuenburg, Freiherr Hemmann von Krenkingen, ferner die Städte Basel Zürich Luzern Bern Burgdorf Thun Unterseen Arberg Laupen Soloturn Kolmar Münster in St. Gregorienthal Kaisersberg Mülhausen Richenwyler Zellenberg und Türkheim zu einer gemeinsamen Münzordnung auf 10 Jahre. Herzog Albrecht führte dieselbe in seinem und seiner Vettern Nahmen, der Söhne Herzog Leopolds, in allen ihren Städten ein, nemlich erstlich in den Städten, welche ein Münzrecht besassen, in Friburg im Brisgau, Schaffhausen, Brisach, Zofingen, Villingen, Bergheim und Tottnau, ferner in den Städten Rheinfelden Seckingen Waldshut Diessenhofen Stein Winterthur Zelle Rapperschweil Frauenfeld Sursee Widlisbach Olten Arau Brugg Mellingen Baden Bremgarten Lenzburg Arburg, ferner in Nuwenburg, Kenzingen, Endingen, Altkirch, Pfirt, Befort, Blumenberg, Tattenried, Masmünster, Tann, Sennheim und Ensisheim und in den landen und Kreisen worin ihre Münze geht. Bischof Fridrich zu Strassburg führte sie ein in den Städten Rufach Sulz Egenheim zum heiligen Kreuz, Margolzheim, Graf Rudolf von Hohenberg, Graf Johann von Habsburg, Graf Berchtold von Kyburg, Gräfin Elisabetha von Neuenburg, Freiherr Hemmann von Krenkingen in den Städten Rothenburg, Lauffenburg, Wangen [3]), Neuenburg, Tüngen, sodann Bischof Imer von Basel für Basel, Delsberg, Lauffen, Liestal, Biel und Neustadt, Abt Wilhelm zu Murbach für Murbach und Sanct Amarin Watwiler und Gebwiler, Brun Herr zu Rapoltstein und Graf Heinrich von Sarwerd, Herr in der obern Stadt zu Rapoltswiler für sie und die von Rapoltswiler: endlich die

1) Urkunde bei *Schinz. Müller* II. p. 599. S. das Münzrecht von Zofingen.

2) Urkunde in *Kopp*'s amtlicher Sammlung der eidgenössischen Abschiede. Luzern 1839. Beilage 28.

3) Die Grafen von Kyburg übten damals ihr Münzrecht nicht mehr in Burgdorf, das sie an Bern a. 1384 verkauft hatten, sondern in Wangen aus.

Räth und Bürger zu Sant Ursicien und zu Waldkirch. Sie setzten fest, dass sie sollten schlagen neue Münze, 1 Pfund für 1 Gulden, und sollen geben um 1 Mark Silber 6 Pfund derselben Münz und nicht mehr und sollen thun zu je 1 Mark 6 Loth Speise und sollen schroten uf 4 Loth 1 Pfd. 4 Schilling und 4 pfennig und sollen derselben pfennige 30 und vierthalb schilling sechstehalb lot wägen.

Die vielen Münzrechte verdarben das Geld; denn jeder wollte mehr gewinnen, als der Nachbar, und suchte diess durch Verschlechterung des Gehaltes zu erreichen. Die kleinen Münzherren brachten vielen Schaden, aber auch die grossen erkannten nicht, was dem Staate heilsam, und dem öffentlichen Verkehr Kredit und Festigkeit gab. Weil nemlich der Staat selbst grossen Gewinn auf der Münze suchte und sich nicht scheute, die Eigenthumsrechte anderer zu verletzen, so erlitt der Bürger den grössten Verlust. Die Wahrheit dieser Behauptung ergibt sich aus dem raschen Wechsel des Berner Münzfusses. In den Jahren 1315 und 1324 [1]) stand der Kurs so, dass für die Mark Silber nur 2 Pfd. Pfennige ausgemünzt wurden, im Jahr 1334 aber bereits mehr als 4 Pfd., und diess veranlasste das erste Verbot der Bernermünze zu Zürich. Im Jahr 1377 wurden aus 1 Mark 5 Pfd. und 12 Sch. ausgemünzt, wie aus der Münzkonvention dieses Jahres erhellt, im Jahr 1387 sogar 6 Pfd. Man sieht, welche Verwirrung durch solche Münzoperationen entstehen mussten, und wie sehr Handel und Gewerbe und die Vermögensverhältnisse aller gefährdet wurden.

a. 1415 [2]) verboth Zürich die Münzen von Bern Soloturn und von Waldshut, die damals geschlagen wurden und leichter waren als die zürcherischen. a. 1416 kam dagegen ein Vertrag zu Stande zwischen Zürich Bern und Soloturn, wornach sie sowohl die eignen Münzen als die fremden Sorten wertheten und den Kurs gemeinsam festsetzten.

Die Bracteaten dauerten in Bern noch fort bis gegen die Mitte des 15ten Jahrh., allein allmählig wurden sie durch andere gröbere Sorten wie anderwärts verdrängt.

Da ich indessen keine vollständige Geschichte des Berner Münzwesens schreibe, sondern nur denjenigen Zeitraum umfasse, in welchem Bracteaten geschlagen wurden, und ich jetzt an den Zeitpunkt gelangt bin, wo diese Münzsorte aufhörte, so schliesse ich hiermit meine Bemerkungen: denn die weitere Entwicklung des Münzwesens in den folgenden Jahrhunderten wird der Leser am besten aus dem trefflichen Werke von Karl Lohner (über d. Münzen v. Bern. Zür. 1845 8.) kennen lernen. Es folgt nun die Beschreibung der Bracteaten. Sie haben einfache Typen, welche sich während mehrerer Jahrhunderte nicht veränderten.

1. Viereckt, im runden Perlenrand ein schreitender Bär, über demselben ein Kopf en face, mit einer Kolbenkrone und Haarlocken zu beiden Seiten des Gesichtes. Da diese Krone der Schmuck des Kaisers oder Königs ist, so wird wohl mit Recht vermuthet, dass der Kopf den Kaiser Friedrich II. bezeichnet, welcher der Stadt Bern das Münzrecht verliehen hat. Dieser Typus wurde indessen nicht blos während der Regierung Friedrichs (1218—1250) angewendet, sondern auch späterhin wiederholt: denn er kommt auch auf Bracteaten des 14ten Jahrhunderts vor. No. 43. 44. 45.

2. Viereckt, in erhabener Einfassung der schreitende Bär, darüber ein Kopf links hin gewendet,

---

1) *Tillier* I. 351.

2) Codex der Stadtkanzlei No. 75. *Schinz.*

der keine Krone, wohl aber ein Diadem trägt. Der Kopf bezeichnet wahrscheinlich den Herzog Berchtold V. und das Perlendiadem ist das Abzeichen der herzoglichen Würde. Wir dürfen aber nicht glauben, dass die Bracteaten, welche diesen Typus haben, bei Lebzeiten jener Herzoge geprägt wurden, es ist vielmehr ein stabiler lokaler Typus, der häufig gebraucht wurde. Gerade das vorliegende Exemplar gehört nicht in's 13te, sondern eher in's 15te Jahrhundert, wie das schlechte dünne Silberblech schliessen lässt.

3. In erhabener Einfassung der schreitende Bär, darüber ein Kopf links gewendet, ohne Krone oder Diadem. Ist diess der h. Vincentius? No. 46.

4. Rund, Perlenrand, in erhabener Einfassung der rechts schreitende Bär, darüber ein Stern oder eine Rose. No. 47.

5. Perlenrand, in erhabener Einfassung der links schreitende Bär, darüber ein Kreuz. No. 48.

6. In erhabener Einfassung der Bär, darüber der Reichsadler. Diese Stücke gehören in's 16te Jahrhundert. (Man hat sie auch zuweilen vergoldet.) No. 49.

7. In erhabener Einfassung der schreitende Bär. Aus dem 15ten Jahrhundert. No. 50.

IV. Das Münzrecht von Solothurn.

Der Ursprung dieses Münzrechtes ist unklar, lässt sich aber dennoch aus folgender Darstellung ziemlich erkennen.

Die Chorherren von Solothurn wandten sich im Jahr 1247 [1]) an Pabst Innocenz IV. mit der Anzeige, dass sie über viele ihrer Besitzungen, Rechte und Einkünfte keine Urkunden mehr besitzen, indem dieselben durch Feuer zerstört worden waren, und baten ihn daher, auf Zeugenverhöre hin neue Urkunden für ihr Stift ausfertigen zu lassen. Der Pabst übertrug die Leitung und Ausführung dieses Geschäftes dem Abt Heinrich von Frienisperg, und dieser erstattete im Jahr 1251 ausführlichen Bericht [2]), woraus wir Folgendes mittheilen: Aus den Aussagen der Zeugen haben wir gefunden, dass das Gotteshaus zu Soloturn in seiner Uranlage, mit allen Rechten ganz wie jenes von Zürich [3]) sei erbaut und eingerichtet worden von der Königin Bertha, welche sowohl das Gotteshaus als die Stadt Soloturn erbaut hat, und zwar so, dass besagtem Probst und Kapitel alle Gerichte derselben Stadt, nemlich das Schultheissenamt, die Münze, der Zoll und alle anderen Rechte, insgemein Twing und Bann genannt, zugehören, mit Ausnahme des Blutgerichtes, welches allein

1) *Tschudi* a. 1247. *Haffner*, des Soloturnischen Schauplatzes 2r Th. p. 97.
2) *Tschudi* a. 1251. *Haffner* ib. *Lüthy* Sol. W. 1812 p. 134.
3) Die Abtei Fraumünster, nicht das Stift zum grossen Münster.

dem Kastvogt vorbehalten ist, nemlich dem König von Arelat, in dessen Reich es gelegen, oder den Beamten, die derselbe je zu Zeiten gesetzet hat.

Wir sehen aus diesem Actenstück, dass das Münzrecht dem Chorherrenstift St. Ursus zu Solothurn zugehörte und zwar seit der Stiftung desselben durch die Königin Bertha im Jahr 930. Wir halten die erstere Angabe, dass das Münzrecht dem St. Ursusstift zugehört habe, fest und durchaus für historisch begründet. Ob dasselbe aber bereits von der Königin Bertha oder von einem der nächstfolgenden Könige verliehen wurde, lassen wir dahin gestellt; genug, es war eines der ältesten Rechte des Stiftes. Die ursprüngliche Wahrheit dieser Rechte des Stiftes, sagt Müller [1]), ist aus Beispielen wahrscheinlich; nur muss der Königin Bertha nicht buchstäblich zugeschrieben werden, was in dieser Urkunde ihr nur darum beigelegt wird, weil die Zeugen das unbekannte Alter dieser Verfassung angeben wollten. Wir haben daher keine Ursache, zu glauben, dass die in dieser Urkunde enthaltenen Aussagen eine absichtliche Erdichtung oder Lüge seien, und dass demnach die Geistlichkeit, der Magistrat und die Bürgerschaft von Solothurn, welche dieselbe unterzeichneten, eines Betruges beschuldigt werden dürfen. Auch wurde bis zum Jahr 1627 von Niemand darüber ein Zweifel erhoben. Als aber in jenem Jahr das Chorherrenstift neue Statuten verfasste und, auf obige Urkunden gestützt, der Probstei das Schultheissenamt, Zoll und Münze als ursprüngliche, von der Königin Bertha herstammende Rechte zuschrieb, glaubte die Regierung, welche im Lauf der Zeiten jene Rechte sämmtlich erworben hatte, sich beeinträchtigt und meinte, dass die Probstei auch jetzt noch das Besitzthum jener Rechte anspreche und an sich zu reissen begehre, und zwang den Probst und das Kapitel zu einer offenen Erklärung, dass sie nicht die mindeste Ansprache auf diese der Regierung zugehörigen Rechte machen, und dass diese eingesetzten Antiquitäten weder bei uns noch bei unsern Nachkommen gegen Ew. Gnaden soltind preiudicirlich hochschädlich oder nachtheilig sin [2]).

Hiermit war der Streit beendigt zwischen dem Stift und der Regierung. Die Regierung behauptete durchaus nicht, dass das Stift das Schultheissenamt, Münze und Zoll niemals besessen habe, sondern nur, dass das Stift jene Rechte a. 1627 nicht mehr ansprechen dürfe. Wie hätte die Regierung behaupten dürfen, dass die Stadt Solothurn jene Rechte seit uralter Zeit ausgeübt habe? Denn es ist ja bekannt, dass die Stadt das Schultheissenamt erst a. 1360, das Münzrecht a. 1381, die Zollgerechtigkeit a. 1427 erlangte [3]). Die Regierung war, wie ich bereits bemerkte, durch die Erklärung der Geistlichkeit befriedigt. Hingegen viele Schriftsteller verdächtigen obige Urkunde und behaupten, dass die Stadt Solothurn durch dieselbe von der Geistlichkeit hintergangen und dass die hier enthaltenen Privilegien vom Pabste erschlichen worden seien wider die von den Kaisern dieser Stadt gegebenen Freiheiten. So unrichtig urtheilt Haffner [4]), Iselin [5]), Füssli [6]), Haller [7]). Erst Lüthy schrieb eine wahre Ehrenrettung [8]) und setzte die Verhältnisse klar auseinander.

---

1) Thl. I. p. 444.
2) Diess ergibt sich aus den bei *Haffner* II. p. 105—112 abgedruckten Actenstücken.
3) *Lüthy* im Sol. Woch. 1812 p. 139.
4) Soloth. Schauplatz II. p. 95. ff.
5) Anm. zu *Tschudi* T. I. p. 147.
6) Staats- u. Erdbeschreib. II. 137 ff.
7) Münzkab. II. p. 144.
8) Sol. Woch. 1812. p. 129 ff.

Wir haben über die Solothurner Münze zwei Zeugnisse aus dem 12ten Jahrhundert. Das älteste ist in einer Urkunde des Jahres 1146 [1]) enthalten, wo in einer Vergabung an die Abtei Frienisberg sex librae Solodorensium genannt werden. Die zweite Urkunde fällt in's Jahr 1181 und ist von Herzog Berchtold IV. von Zähringen abgefasst, als Herr Ulrich von Neuenburg Lehen erhielt von Probst Burkhard zu Soloturn für järlichen Zins von 25 Schilling Soloturnermünz (XXV solidos Solodorensis monetae) [2]).

Aus dem 13ten Jahrhundert habe ich keine Zeugnisse über Solothurner Münze bisher aufgefunden. Im 14ten Jahrh. war das Verhältniss derselben anders geworden; sie gehörte damals der Stadt und diese bezahlte dem Kaiser den Schlagschatz; er aber verpachtete denselben öfters, so im Anfang dieses Jahrh. an den Edlen Ulrich von Arburg und an seine Erben und Nachkommen, wie sich aus der Urkunde Kaiser Karl IV. vom J. 1363 ergibt, die ich unten anführen werde. Die Solothurner Münze wird vom Anfang dieses Jahrh. an sehr häufig erwähnt [3]); zuerst erstreckte sich indessen der Münzkreis nicht weit über die Marken der Stadt hinaus, aber der starke Bund mit Bern erzeugte schnell Sicherheit in Handel und Gewerbe und vermehrten Wohlstand, und später gaben glückliche Eroberungen ihrer Münze grossen Kurs, so dass namentlich Zürich und Basel die grössere Verbreitung zu hindern suchten. So heisst es bereits im Richtbrief von Zürich: alle die Bürger sind übereingekommen, dass wir hand versprochen (verrüft) die Münze in Zoffingen und Solotern [4]).

---

1) Sol. W. 1829 p. 156.

2) *Tschudi* Chr. a. 1181. *Lüthy* im Sol. W. 1812 p. 345. 1831 p. 188.

3) a. 1301 10 pfd. gemeiner Soloturnermünz (S. W. 1811 p. 358. 361. 370). a. 1302 Johannes der Münzmeister von Soloturn. a. 1307, 1317 2 Pfd. pfennige der pfennige die zu Soloturn gäng und gäb sind (S. W. 1813 p. 164. 1816 p. 106. 1817 p. 337. 358. 1825 p. 44). a. 1318 50 Pfd. gemeiner pfennige zu Soloturn. a. 1319 Johannes der münzer v. Soloturn (Sol. W. 1826 p. 348). a. 1320 15 Pfd. und 8 schilling Soloturner. ib. 4 librae denariorum Solodorensium (S. W. 1825 p. 44. 538). a 1322 60 librae et 30 solidi den. Solodori communium (Sol. W. 1825 p. 293). a. 1323 7 solidi den. Solodori communium (S. W. 1823 p. 449). a. 1337 sex solidi denariorum Salodori communium (S. W. 1823 p. 418). a. 1340, 1341, 1342 100 pfd. pfenn. Sol. Münz (S. W. 1824 p. 454. 1816 p. 59. 1817 p. 340.) a. 1343 Konrad der Münzmeister (S. W. 1818 p. 269). 1350, 1351, 1352 28 librae consuetae monetae (S. W. 1826 p. 314. 1823 p. 461). a. 1365, 1366 Münzmeister Conzmann und Bürger zu Soloturn (S. W. 1817 p. 397. 418. 1827 p. 343). a. 1367 90 Pfd. pfennige Sol. Münz. 13 Schilling pfennig Gelds Soloturnermünz (S. W. 1824 p. 463. 1816 p. 73. 1822 p. 519). a. 1370 40 pfd. pfennig gänger und gäber münz zu Solot. (Sol. W. 1826 p. 297). a. 1372 (Sol. W. 1823 p. 255). 1376 56 Pfd. alter pfennig (Sol. Woch. 1825 p. 74). a. 1377 38 Pfd. Angsterpfennig. ib. 1 Pfd. gelds alter pfennig. ib. Conzmann Tragbotten Münzmeister Burger und gesessen zu Solot. (Sol. Woch. 1825 p. 74. 75. 1823 p. 256). a. 1381 16 Pfd. Stäbler. 1382 15 Pfd. Stäbler. 1384 20 Pfd. Stäbler (Sol. Woch. 1827. p. 51. 1825 p. 79). a. 1389 72 Pfd. Stäbler, 1 Pfd. für 1 Gulden gerechnet. a. 1391 4 pfd. stäblerpfennig der münz so man schlat 1 Pfd für 1 gulden. ib. 61 Pfd. alter pfennig von Sol. ib. 10 schilling alter pfennig (Sol. Woch. 1815 p. 86. 87. 187. 201. 1817 p. 342. 464). a. 1397 41 Pfd. Stäblerpfennige zu Sol. gäng und geber. a. 1399 Tragbott münzmeister (Sol. W. 1825 p. 135. 144). a. 1401 13 Schilling Stäbler und 4 Schilling Stäblerpfennig Sol. Münz. a. 1405 7 Schilling alter pfennig und 50 Pfd. Stäblerpfennig Sol. Münz. a. 1407 9½ Schilling pfennige Sol. Münz und 5 Pfd. Stäbler. a. 1414 5 Pfd. Stäblerpfennig. a. 1418 1 Pfd. Stäblerpfennig. a. 1421 58 Pfd. Stäbler. a. 1437 20 Pfd. alter pfennige. a. 1455 1 Pfd. Stäblerpfennig. a. 1490 3 Pfd. landesläufiger Münz (Sol. W. 1827 p. 52. 1819 p. 59. 62. 66. 70. 73. 1825 p. 193.) und noch viele andere.

4) S. oben das Münzrecht von Zofingen.

Ein zweites Verbot von Zürich erfolgte im Jahr 1335. Es heisst nemlich in einer Rathserkenntniss dieses Jahres: nieman sol die neuwe münze von Bern, von Burgdorf und von Solotern nemen, diewil sie ze Zürich öffentlich verboten ist [1]).

a. 1343 verrüft Zürich auf's Neue die Münze von Burgdorf, Bern und Solothurn. Die Urkunde lautet so: man sol wissen das wir ze rate worden sin von der Münze wegen, swas pfennige in Burgdorf ze Solotern und ze Bern sint, das die nieman nemen sol [2]). Und im folgenden Jahre wurde in gleichem Sinne ein Vertrag gemacht zwischen Hermann von Landenberg als östreichischer Hauptmann und Pfleger im Argau, Thurgau und Elsass namens der Herzoge von Oestreich, und zwischen der Stadt Basel namens dasigen Bischofs und der Stadt Zürich namens der Aebtissin, betreffend das Münzwesen zu Zovingen, Basel und Zürich, worin der Münzfuss für die drei Städte festgesetzt und befohlen wurde, dass niemand die alten Pfennige, di man bisher zu Bern, zu Soloturn und zu Burgdorf geschlagen hat, nemen noch geben soll, noch auch di Pfennige, di man noch künftighin da schlagen werde [3]).

Solothurn war stets der treue Bundesgenosse von Bern und auch in Münzangelegenheiten handelten sie gemeinschaftlich und folgten dem gleichen Interesse. Graf Eberhard von Kyburg war ihr Feind und suchte sie auch dadurch zu schädigen, dass er für sich ein eignes Münzrecht zu Burgdorf auswirkte. Sie hatten auch mit Kaiser Karl IV. mehrere Unterhandlungen in Betreff ihrer Münzen, worin derselbe je nach seinen politischen Zwecken bald die Städte, bald ihre Gegner begünstigte. Im Jahr 1348 versprach er, die Münze zu Bern an Niemand zu verleihen ohne Vorwissen und Zustimmung der Bürger von Bern und Solothurn [4]), weil jede fremde Einmischung in dieser Beziehung den beiden Städten Schaden und Nachtheil bringen konnte..

Im Jahr 1353 [5]) gab er ferner der Stadt Solothurn die Zusicherung, dass in Zukunft von der Herrschaft von Kyburg keine Münze zu Burgdorf ohne Wissen und Willen der Räthe und Bürger von Solothurn geschlagen werden solle. Diese Hoffnung auf ein Einverständniss mit Burgdorf, welches die Solothurner in Betreff der eigenen Münze sehr gewünscht hatten, ging nicht in Erfüllung, denn der Kaiser gab im Jahr 1357 dem Grafen von Kyburg nicht nur eine neue Münzbewilligung, eine Münze in seiner Herrschaft zu schlagen, wo er will und auszugeben, sondern gebot mit Namen denen von Solothurn, dass sie den Grafen hierin nicht hindern noch schädigen sollen [6]). Und im J. 1363 verpachtete er den Schlagschatz der Münze zu Solothurn an den Edeln Peter von Thorberg. Er sagt in der Urkunde [7]), dass die Reichsmünze von Solothurn dem Edlen Ulrich von Arburg seliger Gedächtniss und seinen Erben und Nachkommen versetzt und verpfändet gewesen sei vom Reiche für eine Summe Geldes, dass er aber nunmehr sie dem Edeln Peter von Thorberg um einen höhern Preis verpfändet habe, so dass sie nun für 200 Mark löthigen Silbers Baslergewicht zu einem rechten Pfand stehe und stehen soll, und sie soll ihm so lang gehören, bis er oder ein Nachfolger sie wieder um 200 Mark Silber erledige oder einlöse.

---

1) *Lauffer*, Beiträge II. p. 44.
2) Cod. der Stadtkanzlei. No. 65. *Schinz.*
3) Urk. bei *Schinz.*
4) *Lüthy* 1814. p. 290.
5) *Lüthy*, Sol. W. 1814. p. 146.
6) *Lüthy* 1814. p. 290.
7) *Haffner* ib. p. 118. *Müller* II. 393. *Lüthy* Sol. W. 1814. p. 291.

Solothurn nahm Theil an der Münzkonvention, welche im Jahr 1377 geschlossen wurde zwischen Herzog Leopold von Oestreich für seine Städte Freiburg im Breisgau, Schaffhausen, Breisach, Zofingen und Bergheim, ferner zwischen Graf Rudolf von Habsburg für Laufenburg, Graf Rudolf von Kyburg für Burgdorf, Gräfin Elisabetha von Neuenburg für Neuenburg, Frhr. Hemmann von Krenkingen für Tüngen und zwischen den Städten Basel, Zürich und Solothurn, worin alle diese Theilnehmer in 3 Münzkreise eingereiht und in Beziehung auf Solothurn festgestellt wurde, dass die von Kyburg, die Gräfin von Neuenburg, die von Zürich, Bern, Solothurn und Schaffhausen den gleichen Münzfuss haben und zwar 1 Pfd. Stäblerpfennig schlagen sollen für 1 Gulden und um 1 Mark Silber geben 5 Pfd. und 12 Schilling derselben Münze und nicht mehr. Dieser neue Münzfuss wurde durch die Münzkonvention des Jahres 1387 wieder etwas verändert, wie wir unten sehen werden.

Der Edle Peter von Thorberg besass das Münzlehen vom J. 1363 bis 1381. In diesem Jahre nemlich verkaufte er dem Schultheiss, Rath und Bürger zu Solothurn (welche Stadt bereits vom Kaiser die Freiheit erhalten hatte, dass sie des Reiches versetzte Güter auslösen und zu wahrem Eigenthum ankaufen durfte) [1] um 200 Mark Silber alle seine Rechte auf die Münze, und die Stadt war von jetzt an der unabhängige Münzherr und hatte keinen Schlagschatz mehr zu entrichten.

Aus der Urkunde des Peter von Thorberg ergibt sich, dass Solothurn einige Male gemünzt hatte, ohne den schuldigen Schlagschatz an ihn zu entrichten. Es war überhaupt damals die Zeit grosser Gährung und Aufregung zwischen den Eidgenossen und der östreichischen Herrschaft und Peter mochte es gerathener finden, noch zu rechter Zeit seine Forderung an die Münze der Stadt zu verkaufen, als Gefahr zu laufen, im Kriege alle Ansprüche zu verlieren. Die Stelle der Urkunde lautet so: Ob ich gleich einige Forderungen an Schultheiss, Räth und Bürger zu Solothurn zu machen hätte in Betreff des Schlagschatzes ihrer Münze, weil sie seit einiger Zeit ohne meine Erlaubniss und Einwilligung gemünzet und Pfennige geschlagen haben, so erkläre ich indessen hiermit öffentlich, dass wir uns hierüber verständigt und alle Ansprache getilgt haben [2].

Im Jahr 1387 [3] trat Solothurn der grossen Münzkonvention bei, welche Herzog Albrecht von Oestreich, Bischof Friedrich von Strassburg, Graf Rudolf von Hohenberg, Graf Johann von Habsburg der junge, Graf Berchtold von Kyburg, Gräfin Elisabetha von Neuenburg, Freiherr Hemmann von Krenkingen, ferner die Städte Basel, Zürich, Luzern, Bern, Burgdorf, Thun, Unterseen, Arberg, Laupen, Kolmar, Münster in St. Gregorienthal, Kaisersberg, Mühlhausen, Richenweiler, Zellenberg und Türkheim schlossen, und worin ein gemeinschaftlicher Münzfuss festgesetzt wurde, nemlich 1 Pfd. Stäblerpfennig für 1 Gulden und 6 Pfd. derselben Münze für 1 Mark Silber.

a. 1415 beschloss Zürich, die Münzen von Bern, Solothurn und Waldshut, die damals an diesen Orten geschlagen wurden, öffentlich zu verrufen [4]. Diess Verbot betraf aber keine Bracteaten, sondern grössere Sorten.

a. 1419 beschloss Zürich, alle neue Münze mit Namen Berner, Solotrer, Zofinger, Tünger, Rinauer, Walzhuter und andere, die schwächer sind als die unsrigen und die in unserer Stadt Währ-

---

1) *Haffner* II- p. 118. *Lüthy*, Sol. W. 1823 p. 322 ff.
2) Haffner ib. p. 119.
3) S. das Münzrecht von Zofingen.
4) Urkunde bei *Schinz*.

schaft nicht begriffen noch auf unser Korn geschlagen sind, öffentlich zu verrüfen [1]). Auch dieses Verbot betrifft andere Geldsorten, als Bracteaten, und geht uns daher nichts an.

Die Bracteaten dauerten zu Solothurn sehr lang, denn wir finden dieselben unter dem Namen Stäblerpfennige bis gegen Ende des 15ten Jahrhunderts erwähnt. Die vorhandenen zerfallen in wenige Klassen.

1. Viereckt, in hohem Rand der Kopf des h. Ursus, links hinsehend, mit einer Stirnbinde. † S. URSUS. No. 51.

2. Viereckt, in hohem Rand ein Kopf. † URSUS. No. 52.

3. Ganz gleich, statt † ist ein Stern. URSUS.

4. Viereckt, in erhöhtem Rand ein Kopf links hinsehend. URSUS. No. 53.

5. Viereckt, in hohem Rand Brustbild des h. Ursus zwischen S-O. No. 54. 55.

6. Rund, dünnes Silberblech, in hohem Rand der Kopf des Ursus, in eine Kaputze eingehüllt. Oben 3 Kügelchen. S-O. No. 56. Dieser Bracteat gehört nebst den folgenden in's 15te Jahrh.

7. Ganz gleich, aber ohne Kügelchen. S-O. No. 57. 58. 59.

8. Rund, dünnes Blech, in hohem Rand Kopf des Ursus, in die Kaputze gehüllt und mit dem Scapulir auf der Brust. S-O. No. 60.

9. Eckig, dünnes Blech, der Kopf des Ursus mit starken Locken. S-O. No. 61.

10. Viereckt, in hohem Rand ein Thier (Löwe, Drache?), oben S-O. Ist diess Solothurn? Worauf bezieht sich dieser Typus? No. 62.

11. Gleich, aber ohne Aufschrift. No. 63.

Appel (Rep. IV. 2. n. 3231) hat den Solothurnermünzen einen Zofingerbracteat beigesellt; den gleichen Irrthum begeht Beischlag p. 140, der diesen Bracteat folgendermassen beschreibt: Ein gekrönter Kopf, daneben Z-O, allein es sollte wohl S-O heissen.

Lüthy spricht im Solothurner Wochenblatt 1818 p. 397 von einer uralten Solothurnermünze, welche man unter dem St. Ursusmünster aufgefunden habe: auf der einen Seite durchkreuzen sich senkrecht zwei Schlüssel, auf der andern stehe in der Mitte ein kleines Kreuz mit der Umschrift CONRADUS PI; diess soll heissen Conradus praepositus primus, und Conrad, den ersten Probst am St. Ursenstift vom J. 1048 bezeichnen. Es ist zu bedauern, dass keine Abbildung beigegeben ist, denn daraus würde sich wahrscheinlich zeigen, dass die Aufschrift eher CONRADUS EPS sei; zweitens, dass diese Münze kein so hohes Alter habe, und drittens, dass sie überhaupt keine Solothurnermünze sei.

---

1) Urkunde bei *Schinz*.

V. Das Münzrecht der Grafen von Habsburg-Laufenburg.

Die Münze zu Laufenburg wurde in der zweiten Hälfte des 14ten Jahrh. eröffnet, 100 Jahre später als zu Zofingen, 50 später als zu Burgdorf. Graf Rudolf von Habsburg, Herr zu Laufenburg, erhielt nemlich von Kaiser Karl IV. [1] a. 1373 das Münzrecht und die Bewilligung, dass er ein gute silberine Münze schlahe in siner statt zu Lauffenberg, die gut sei von silber und schwere von gewichte, uf der stete zu Basel, zu Schaffhusen oder zu Zürich korn, unter seinem zeichen und gebrege, doch mit solchem unterscheide, das derselben stette zweyer rath, welch er uz den dreien nemben wolle, die vorgenannte Münze, die er schlagen wirdet lassen, ehedem, das sie usgeben werde, beschauen besehen und versuchen sollen, ob die vorgenante Münze gut genge gebe sei und genembe, und gebieten darumb allen fürsten, geistlichen und weltlichen, Grafen, Freiherren, Rittern, knechten, stetten, gemeindten, ambtliten und allen andern, unsern und des Reiches unterthanen, das sie den vorgenannten Rudolf wider dise gegenwärtige unsere gnade nicht hindern oder irren sullen.

Der Kaiser setzte demnach fest, dass die neue Münze zu Laufenburg in Beziehung auf den Münzfuss entweder der Münze von Basel, oder Schaffhausen, oder Zürich sich anschliesse, als den drei benachbarten Münzstätten. Zugleich verordnete er, dass jeder neue Münzschlag in der Laufenburger Münze, jedesmal bevor sie ausgegeben werden durfte, von Abgeordneten zweier der genannten Städte untersucht und gewogen werden solle.

Diess verordnete er, damit nicht der Graf von Laufenburg schlechte Münze in Umlauf setzen konnte, was bei der damaligen Armuth dieses Hauses leicht der Fall gewesen wäre.

Ob zu Laufenburg häufig gemünzt wurde, ist unbekannt; jedoch ist es unwahrscheinlich, da dieser Münze selten erwähnt wird. Sie hatte wohl ausser Laufenburg (wo die Rheinschifffahrt einigen Verkehr hervorbrachte) wenig Kurs.

Graf Rudolf nahm Antheil an der Münzkonvention des J. 1377 [2] Damals nemlich machte Herzog Leopold von Oestreich namens der Städte Freiburg im Breisgau, Brisach, Zofingen, Schaffhausen und Bergheim, ebenso Graf Rudolf von Habsburg für Laufenburg, Graf Rudolf von Kyburg für Burgdorf, Gräfin Elisabetha von Neuenburg für Neuenburg, Freiherr Hemmann von Krenkingen für Tüngen, ferner die Städte Basel, Zürich, Bern und Solothurn einen Münzvertrag. Es wurden für die Antheilhaber drei Münzwährungen festgesetzt und alle in drei Münzdistricte eingetheilt. So gehörten Basel, Brisach, Zofingen, Laufenburg, Tüngen und Bergheim zusammen und diese sollten 15 Schilling für 1 Gulden schlagen und um 1 Mark Silber nicht mehr geben als 4 Pfd. und 4 Schilling dieser Münze.

---

1) Urkunde bei *Herrgott* Genealog. diplom. gentis. Habsburg. t. III. p. 727. *Müller* II. p. 380. *Füssli* II. p. 186.

2) Urkunde bei *Schinz*. *Müller* II. p. 599.

Graf Johann IV., Rudolf's Sohn [1], der letzte Graf zu Laufenburg, nahm ebenfalls Antheil an der grossen Münzkonvention [2] des Jahres 1387.

Es vereinigten sich nemlich Herzog Albrecht von Oestreich für 38 seiner Städte, Bischof Friedrich von Strassburg, Graf Rudolf von Hohenberg, Graf Johann von Habsburg der junge für Laufenburg, Graf Berchtold von Kyburg für Wangen, Gräfin Elisabetha von Neuenburg, Freiherr Hemmann von Krenkingen, sodann die Städte Basel, Zürich, Luzern, Bern, Burgdorf, Thun, Unterseen, Arberg, Laupen, Solothurn, Kolmar, Münster in St. Gregorithal, Kaisersberg, Mühlhausen, Richenwiler, Zellenberg und Türkheim, ferner Bischof Imer zu Basel, Abt Wilhelm zu Murbach, Brun und Graf Heinrich von Sarwerd zu einem neuen Münzverkommniss auf 10 Jahre. Sie bestimmten den neuen Münzfuss dahin, zu schlagen 1 Pfd. für 1 Gulden, und zu geben um 1 Mark Silber 6 Pfd. derselben Münze.

Graf Johann erweiterte sein Münzrecht im Jahr 1408 [3]. König Ruprecht nemlich bestätigte nicht nur sein Münzrecht zu Laufenburg, sondern verlieh ihm überdiess die althergebrachte Münze zu Rheinau [4]. Allein er konnte dieses neue Privilegium nicht mehr lange ausüben und geniessen, denn er starb im gleichen Jahr [5].

Das Münzrecht zu Laufenburg erlosch mit seinem Tode, denn er hinterliess keine Söhne, und Laufenburg selbst hatte er schon im Jahr 1386 an Herzog Leopold verkauft.

Die Laufenburger Bracteaten sind in mehreren Varietäten vorhanden. Sie haben das Wappen des Grafen und zu beiden Seiten $\text{L}\text{-}\overset{\text{O}}{\text{V}}$ oder L-O. Laufenburg wird nemlich in lateinischen Urkunden (bei Neugart II. p. 278) Loufinberg und in den deutschen Chroniken Louffenburg oder Loffenberg geschrieben. Das Wappen ist verschieden, wie eben die Grafen dasselbe willkührlich veränderten. Wir finden entweder den Habsburger Löwen oder die Helmzierde der Grafen von Laufenburg, nemlich den Schwanenhals mit einem Ring im Schnabel [6].

1. Viereckt, in hohem Rand ein Löwenkopf mit starker Mähne und aufgesperrtem Rachen. $\text{L}\text{-}\overset{\text{V}}{\text{O}}$. Diess ist das habsburgische Abzeichen. No. 65.

2. Gleich, aber ohne Aufschrift.

3. Rund, Perlenkreis, in hohem Rand der Löwenkopf mit aufgesperrtem Rachen. (Auch in Leitzmann's N. Z. 1843. p. 140.) No. 66.

4. Gleich. Umschrift L-O, d. i. Loffenberg. No. 67. Er kommt auch als Hälbling vor (Basel).

5. Viereckt, in hohem Rand ein halber Löwe oder Bracke, mit Kopf, Vorderfüssen, halbem Leib und rückwärts gedrehtem Schweif, ähnlich wie auf dem Wappen von Laufenburg bei Stumpf l. 12. p. 374. No. 68.

---

1) *Herrgott* Geneal. III. p. 731. I. p. 68. *Müller* II. p. 553.

2) Urkunde in *Kopp's* amtlicher Sammlung der eidgenössischen Abschiede. Beilage 28.

3) Urkunde bei *Herrgott* III. p. 807.

4) S. unten das Münzrecht von Rheinau.

5) *Müller* II. p. 553. *Herrgott* I. p. 251.

6) *Herrgott* t. I. p. 105. nemlich berichtet, Graf Rudolf habe a. 1372 sein Wappen verändert, nemlich den halben Löwen vertauscht mit Helm und Schwanenhälsen. Wir finden beide Wappen auf den vorhandenen Laufenburger Bracteaten.

6. Viereckt, in hohem Rand geschlossener Helm, auf ihm ein Schwanenhals von der linken Seite, der einen Ring im Schnabel trägt. L - $\overset{V}{O}$. (Basel.)

7. Gleich, aber L - O. No. 69.

8. Gleich, aber ohne Aufschrift, hinter dem Helm ein Ring.

9. Viereckt, in hohem Rand gekrönter Helm mit Schwanenhals und Ring im Schnabel. L - $\overset{V}{O}$. No. 70.

10. Perlenkreis, in hohem Rand der vorige Typus (der Helm jedoch nicht gekrönt) zwischen R - I. No. 71. Aus Leitzm. N. Z. l. c., wo zugleich untersucht wird, was die beiden Buchstaben bedeuten. Man räth nämlich auf Rudolfus Imperator, den Habsburger, findet diess aber mit Recht unstatthaft, da er Rex, nicht Imperator war. Ich weiss daher nicht, ob durch diese Buchstaben Graf Rudolf und sein Sohn Johannes bezeichnet wird, so dass wir annehmen dürften, der Sohn habe nebst dem eigenen Namen auch zugleich den des Vaters auf die Laufenburger Münze gesetzt.

11. Rund, ein gekrönter Helm, darauf das Pfauenwedel, zwischen R - I. (Catalog v. Schinz.) Gehört dem gleichen Herrn vom Haus Habsburg wie der vorige.

12. Gekrönter Helm mit einem Halbmond, auf dessen beiden Enden Pfauenfedern stehen. R - I. No. 72.

Andere Bracteaten kenne ich nicht. In späterer Zeit hat Laufenburg wieder gemünzt. Appel Repertor. IV., l. p. 502 beschreibt folgende:

† MONETA NOVA LOUFENBERG. In einer Einfassung ein aufgerichteter Löwe in einem Wappenschild.

S. JOHANNES BAPTISTA. Der stehende h. Johannes, im linken Arm ein Lamm.

VI. Das Münzrecht der Abtei St. Gallen, so wie auch der Stadt St. Gallen.

Kaiser Otto I. verlieh im Jahr 947 dem Abt Graloh das Münzrecht. Der Abt bat ihn nemlich, dem Orte Rorschach (Rorschacha) am Bodensee, der, an der Strasse aus Deutschland nach Italien liegend, für Handel und Verkehr geeignet war und grossen Vortheil versprach, das Marktrecht zu verleihen. Der Kaiser bewilligte hierauf sowohl Markt als Münzrecht zu Rorschach [1]) und dieser Ort wurde durch alle Jahrhunderte ein bedeutender Marktplatz.

Der Abt hatte vielleicht Anfangs die Münzstätte in Rorschach (wir finden indessen nirgends

1) *Neugart* Cod. Diplom. Alam. I. 593. *Müller* I. 280.

eine Erwähnung derselben) später aber verlegte er dieselbe nach St. Gallen, und das Amt des Münzmeisters wurde eines der Hofämter des Klosters [1]). In Rorschach war die Wechselbank zum Behuf des Handels und Verkehrs.

Der Münzkreis der Abtei war nicht unbedeutend: denn sie hatte von Anfang an grosse Besitzungen und erwarb im Laufe der Zeiten noch mehrere hinzu. Die benachbarten Münzkreise waren der des Bischofs von Konstanz, der Aebtissin von Zürich und des Klosters Allerheiligen zu Schaffhausen. Daher finden wir, dass diese drei Münzstätten zuweilen mit St. Gallen über ihre Münzverhältnisse in Unterhandlung traten und gemeinsame Münzordnungen festzustellen versuchten.

Die älteste Münzkonvention, an welcher der Abt zu St. Gallen Theil nahm, ist diejenige des Bischofs Heinrich von Konstanz vom Jahre 1240 [2]). Dieser vereinigte sechs Münzstätten, nemlich Konstanz, St. Gallen, Radolfszell, Ueberlingen, Ravensburg und Lindau, zu einem gemeinschaftlichen Münzfuss und zum Verbot aller andern Münzen, die nicht in ihren Kreisen geschlagen sind. Es wurde festgesetzt, aus 1 Mark Silber 42 Schilling Pfennige [3]) auszumünzen, und da das Gewicht derselben selten ganz genau übereinstimmte, so wurden noch 8 Pfennige auf die Mark hinzugezählt.

Eine Bestätigung des Münzrechtes der Abtei lesen wir in einer Urkunde Kaisers Karl IV. vom Jahr 1353 [4]), in welcher ausdrücklich gesagt wird, dass Abt Hermann und seine Nachfolger Stadtammann, Rath zu St. Gallen, Münzmeister, Zoller, Brodschauer, Weinschätzer, Kornschätzer, den Raiff und alle Gewicht, das Kornmass, das Salzmass, das Weinmass und den Ellstab haben, messen, besetzen, entsetzen und auch rechtfertigen sollen, als von Alter Recht und Gewohnheit gewesen ist in der Stadt St. Gallen. Diese ausführliche Aufzählung aller Rechte des Abtes ist nicht zufällig, sondern wurde durch die Streitigkeiten veranlasst, welche die Stadt gegen die Abtei erhoben hatte, und welche keinen andern Zweck hatten, als die Rechte der Abtei zu schmälern und für die Stadt selbst zu gewinnen. Es fehlt sogar nicht an thörichten Nachrichten, welche der Stadt St. Gallen ein uraltes Münzrecht leihen. So erzählt Haltmeyer (Gesch. d. Stadt St. Gallen p. 31), Otto der Grosse habe der Stadt das Münzrecht geschenkt und sie habe ihm zu Ehren a. 969 die erste Münze geprägt; auf der einen Seite sei der Reichsadler und Soli Deo gloria, auf der andern Galli Brustbild mit der Aufschrift St. Gallus. Allein eine solche Münze konnte wohl im 15ten Jahrh. geschlagen werden, nicht im 10ten, denn damals waren andere Typen in Uebung. Auch Haller [5]) und Beyschlag p. 104 glaubten an das Mährchen. Die Stadt nemlich hatte in alter Zeit kein Münzrecht und konnte es auch nicht, denn sie nahm eine sehr untergeordnete Stellung ein und war ganz vom Kloster abhängig. Sie war auch keine Reichsstadt und besass ursprünglich keine eigenthümlichen Rechte, sondern gehörte ganz dem Abt und musste seine Herrschaft anerkennen, denn sie war durch die Abtei entstanden, weil eine Menge von Leuten sich in der Nähe des grossen Klo-

---

1) *Arx* Gesch. v. St. Gallen.I. p. 456.

2) *Neugart* II. p. 172. *Beyschlag*, Münzgeschichte Augsburgs p. 72. *Arx*, Gesch. v. St. Gallen I. 450. Siehe das Münzrecht von Konstanz.

3) Zu Zürich wurde die Mark Silber zu 51 bis 52 Schilling berechnet.

4) *Neugart* II. 451.

5) Münzkab. II. 196., allein in den Nachträgen berichtigt er sein Urtheil p. 526. Vgl. *Füssli* Erdbeschr. III. 114.

sters angesiedelt hatten. Im Lauf der Zeiten begann aber der Kampf nach Unabhängigkeit und die aufblühende Stadt erwarb allmählig Rechte, die der Abt bisher besessen hatte. Auch auf die Münze des Abtes suchte sie Einfluss zu gewinnen und die Aufsicht über Ausmünzung und Veränderung des Münzfusses zu erhalten. Allein im Jahr 1370 [1]) erhielt der Abt Georg vom Kaiser Karl IV. auf's Neue die Bestätigung seiner bisherigen Rechte und vollkommenes Eigenthumsrecht auf die Münze, dass er den Münzmeister besetzen und entsetzen und rechtfertigen möge. Und der Rath von St. Gallen erklärte ebenfalls in der Vermittlungsurkunde vom Jahr 1373 [2]), dass er die Münze gänzlich dem Münzmeister der Abtei anvertraue, und dass derselbe allein über Geld, Gewicht und Wage die Aufsicht habe.

Erst im Jahr 1415 [3]) erhielt die Stadt das Münzrecht vom Kaiser Sigmund, dem grossen Verschwender dieser Rechte, und späterhin, im Jahr 1452, ging die Münze der Abtei durch Kauf an die Stadt über [4]).

a. 1424 [5]) machten Zürich, St. Gallen und Schaffhausen einen Münzvertrag und beschlossen den gleichen Münzfuss einzuführen. Dieser Vertrag wird in dem Münzverkommniss der 7 alten Orte vom Jahr 1425 erwähnt [6]). Die Städte Zürich, Schaffhausen und St. Gallen, heisst es darin, sind übereingekommen, dass sie dieselbe neue Münze schlagen wollen, nemlich 1 pfd. VI sch. stäbler für 1 gulden, 13 sch. angster für 1 gulden, 26 plappert für 1 gulden oder 104 plappert auf die kölnische mark. Die angsterpfennig sol jede der drei städte ausgeben mit irer stadt zeichen und sie sollen auswendig mit 4 pünktleins gekörnt sein und je 41 auf 1 lot gehen; auch kleine Pfennige soll man schlagen.

Die Bracteaten von St. Gallen bieten folgende Verschiedenheiten dar.

1. Ein runder Bracteat, der grösste schweizerische, mit Perlenrand umgeben, dann zwischen 2 Zirkeln die Umschrift † MONETA SANCTI GALLI und in der Mitte der bärtige Kopf des h. Gallus. No. 73. (N ist verkehrt auf den vorliegenden Exempl.)

2. Ganz wie voriger, nur sind die Buchstaben kleiner.

3. Im Catalog des Hrn. v. Wellenheim, Wien 1844, p. 307, wird folgende Varietät beschrieben: Bracteat mit Doppelgepräge. Umschrift MEA SANCTI GATI GALLI. 2 Köpfe. (Das Exemplar erhielt, wie es scheint, 2 Stempelschläge.)

4. Rund, mit Perlenkreis, in erhöhtem Rand der Kopf des h. Gallus, ganz wie auf der vorigen, aber die Münze ist viel kleiner und hat keine Umschrift. No. 74.

5. Ein kleiner Bracteat, viereckig, mit grobem Perlenrand [7]): Ein stark behaarter Kopf en face zwischen Stern und Kreuz, ohne Umschrift, wird gewöhnlich als St. Gallus erklärt und angenommen; es ist jedoch ungewiss, wohin er gehört. No. 75.

---

1) *Tschudi* a. 1370. 2) *Tschudi* a. 1373. *Arx* II. 74.

3) *Arx* II. 296.

4) *Müller* IV. p. 385. *Haltmeier* p. 145. nennt das Jahr 1457 als Abschluss des Vertrages.

5) Urkunde bei *Schinz*. 6) *Tschudi* II. 158.

7) Es gibt mehrere mit grobem Perlenrand und verschiedenen Typen: sie gehören wohl alle der gleichen Münzstätte an, aber welcher, ist mir unbekannt.

6. Eckig, in rundem Perlenrand ein schreitendes Lamm, daneben eine Kreuzfahne mit Bändern verziert und ein Stern. No. 76.

7. Rund, mit Perlenkreis, dann hoher Rand und das Osterlamm (rückwärts blickend), mit einem Heiligenschein um den Kopf und mit der Kreuzfahne. Diese Sorte kommt am häufigsten vor. Schon Vadianus [1]) spricht von diesen Münzen. Nummi monasterii S. Galli agnum vexilliferum hoc est paschalem praeferebant. Quam monetam maiores nostri postea prope pari effigie signarunt, quod abunde docent ferramenta excusoria, quae in archivo senatus etiamnum cum aliis formis antiquis visuntur. Sed agno postea successit ursus, saevum quidem et militaribus signis dignum animal, a monachis tamen receptum et admatum, quia creditum sit, Gallo recens eremum ingresso ursum quendam ligna attulisse, quae foco illius sufficerent. Diese Bracteaten heissen auch Münzlamm oder Lammpfennig (Lämmlipfennig). Im Necrologium Sangallense 953. p. 202. steht: datur servitium de XX ovibus monetae, was von Arx [2]) übersetzt: man schafft um 20 Lammpfennige ein Mittagessen an. No. 77.

8. Viereckig, in hohem Rand und kleinem Perlenkreis Osterlamm mit der Kreuzfahne. No. 78. 79.

9. Viereckig, im groben Perlenkreis (s. Anmerk. 7 auf der vorhergehenden Seite) das Lamm rechtshin gewendet, aber kniend mit den Vorderfüssen, sich umblickend nach der Kreuzfahne. No. 80.

10. Rund, im äussern Rand 4 Kügelchen, innert dem hohen Rand Osterlamm mit Kreuzfahne. Der Münzverein vom Jahre 1424 zwischen Zürich, Schaffhausen und St. Gallen bestimmte diese Form, nemlich dass 4 Punkte auf den Rand gesetzt werden sollten. Wir haben ähnliche Stücke von Zürich und Schaffhausen. Ob die Stadt, welche seit dem Jahre 1415 das Münzrecht besass, diese Bracteaten schlug, oder die Abtei, ist ungewiss; wahrscheinlicher ist es aber, dass sie der Stadt zugehören. No. 81.

11. Viereckig, im Perlenkreis das Lamm rechtshin gewendet, sich umblickend nach dem Kreuz (ohne Fahne). No. 82.

12. Ganz gleich, das Lamm linkshin gewendet. No. 83.

13. Der Bärenpfennig, in einem hohen Rande der aufrecht stehende Bär, daneben S-G. Vadianus sagt oben, diess sei der spätere Typus, der auf den des Osterlamms folgte [3]). Er ist nicht älter vorhanden als aus dem 15ten Jahrh. Diese Stücke sind aus der Münze der Stadt hervorgegangen.

14. In einer punktirten Einfassung der aufrecht stehende Bär, mit einem Halsband. Kaiser Friedrich III. nemlich vermehrte das Wappen der Stadt, den aufrecht stehenden Bären, a. 1475 mit dem Halsband [4]). Ohne Aufschrift. Beyschlag Tab. VII. 14.

15. Hohlpfennig aus dem 16ten Jahrhundert, der aufgerichtete Bär mit Halsband, unten S. G., d. i. S. Gallus.

---

1) De Monasteriis in Goldasti Script. Rer. allam. III. p. 41.

2) I. p. 451. Zusätze p. 59.

3) Vgl. *Hottinger* Hist. eccles. I. 348.

4) *Haller* II p. 196.

VII. Das Münzrecht von Rorschach.

Siehe das Münzrecht der Abtei zu St. Gallen.

VIII. Das Münzrecht von Schaffhausen.

Eberhard, Graf zu Nellenburg, ist der Gründer der Stadt Schaffhausen, und er erhielt vom Kaiser Heinrich III. am 10ten Juli 1045 das Markt- und Münzrecht für diesen Ort [1]. Derselbe vergabte dem Kloster zu Allerheiligen, das er im Jahr 1052 bei Schaffhausen erbaut hatte, nebst vielen andern Gütern und Einkünften 8 Pfd. von der Münze [2]. Er vergabte also nicht das Münzrecht selbst dem Kloster, sondern blos einen Theil des Ertrages: dieser war nemlich nicht unbedeutend, weil lebhafter Verkehr zu Schaffhausen durch Handel und Schifffahrt auf dem Rhein und Bodensee statt fand.

Sein Sohn Burkhard bestätigte a. 1080 nicht nur die Dotation seines Vaters, sondern trat auch Schaffhausen mit der Münze, Markt und allem, was dazu gehörte, an das Kloster ab [3]. Andere sagen (wiewohl unrichtig), dass bereits Graf Eberhard dem Kloster das Münzrecht, das er für Schaffhausen erworben hatte, schenkte [4].

Das Kloster bestellte von nun an einen Münzmeister [5], und wir finden einen solchen in einer Urkunde des Jahres 1271 bei Herrgott (Cod. Diplom. III. p. 429) erwähnt, nemlich Rudolfus monetarius de Scafusa. Ueber diesen spricht auch Füssli [6] und zieht aus dem Worte monetarius unrichtige Schlüsse. Er meint nemlich, der Abt habe das Münzrecht Edelleuten ausgelehnt und selbe einen Münzmeister bestellt. »Die vorliegende Urkunde, sagt er, führe einen Rudolf monetarium de Scafusa et Fridericum de Randenburg an. Ob Friedrich von Randenburg der Münzbesteher und Rudolf der Münzmeister gewesen sei, gebe aber die Urkunde nicht zu erkennen. Vielleicht werde Rudolf darum Münzmeister genannt, weil er selbst die Münze zu Lehen empfangen habe.« Diess ist unrichtig: denn die Urkunde selbst enthält durchaus nichts auf das Münzverhältniss Bezüg-

1) *Müller* I. 338. Die Urkunde ist abgedruckt in Hugo Mediatisirung der deutschen Reichsstädte p. 370.
2) M. I. 339. 3) *Kirchhofer*, 2tes Neujahrstück f. Schaffh. p. 3. *Leu* Lex. s. n.
4) *Fäsi* III. 10. *Füssli* II. 185.
5) In einem a. 1299 aufgenommenen Verzeichniss der Häuser zu Schaffhausen kommt auch das Haus des Münzmeisters vor. *Haller* II. p. 162.
6) Erdbeschreibung II. p. 185.

liche, sondern es ist die Rede von der Abtretung einiger Güter und Häuser in Schlatt durch Rudolf, den Münzmeister aus Schaffhausen, und Friedrich von Randenburg. Auch wird das Wort monetarius niemals von dem Besitzer des Münzrechtes oder von dem gebraucht, der das Münzlehen empfangen hatte, sondern so heisst der Vorsteher der Münzoffizin, und in diesem Sinne wird der monetarius Zofingensis, Bernensis, Solodurensis, Basiliensis, Sangallensis häufig erwähnt.

Die Stadt Schaffhausen war ungefähr um das Jahr 1190 [1] eine Reichsstadt geworden, allein sie verlor später ihre unabhängige Stellung, als Kaiser Ludwig sie a. 1330 an die Herzoge von Oestreich, Albrecht und Otto, verpfändete, und sie verblieb bis zum Jahr 1415 unter östreichischer Herrschaft [2].

Das Verhältniss des Klosters Allerheiligen zur Stadt war allmählig ein anderes geworden. Das Kloster war sowohl durch äussere Fehden als durch innere Streitigkeiten gesunken und hatte seine alte Macht verloren. Die Stadt hingegen ward grösser, blühender, reicher, und jemehr der Verkehr zunahm, desto wichtiger wurde es für sie, auch für das bedeutendste Mittel des Verkehrs, das Geld, selbst Vorsorge zu treffen und diese Angelegenheit nicht länger dem Kloster sorglos zu überlassen. Es gelang ihr, die Münze zu pachten. Diess geschah bereits unter dem Abt Im Thurm: denn sein Nachfolger Jakob von Henggart, verpachtete sie auf's Neue (wie die Angabe lautet) im Jahr 1333 der Stadt für 3 Mark jährlichen Zinses [3]. Der Rath und alle Bürger mussten indessen dem Konvent hiebei die Versicherung geben, dass diese Uebergabe an des Gotteshauses Freiheit, Münze, Ehren und Rechten unschädlich sein solle.

Der Rath aber leitete von nun an den Münzschlag und das Haus Oestreich verlieh der Schaffhauser Münze kräftigen Schutz, ihm verdankte sie den Lauf durch alle östreichischen Lande und den Anschluss an andere Münzbezirke durch Verträge und Bündnisse und die Stadt blieb nun fortwährend im Besitz der Münze, denn im sogenannten Anlassbrief, der im Jahr 1367 errichtet wurde, um die Streitigkeiten zwischen dem Adel und den Bürgern zu schlichten und die gegenseitigen politischen Rechte festzustellen, wird die Aufsicht über dieselbe ausdrücklich dem grossen Rathe übertragen; denn es heisst: die Rechte des grossen Rathes sollen sich erstrecken über Münz, Gewicht, Umgeld, Zoll, Bündnisse, Frieden und Krieg, über die Bauten und andere Nothdurft der Stadt [4].

Des Münzfusses von Schaffhausen wird in einer Urkunde Kaiser Karls IV. vom Jahr 1373 Erwähnung gethan, worin er dem Grafen von Habsburg-Laufenburg für Laufenburg das Münzrecht bewilligt, ihm aber gebietet, seine Münze entweder nach dem Schaffhauser, oder Zürcher oder Basler Münzfuss zu prägen [5].

Um den Verkehr, der namentlich durch die streng in sich abgeschlossenen Münzdistricte erschwert wurde, zu befördern und zu erleichtern, machte Herzog Leopold von Oestreich a. 1377 [6] Namens der Städte Freiburg im Breisgau, Schaffhausen, Brisach, Zofingen, Bergheim und den betreffenden Münzkreisen, ferner Graf Rudolf von Habsburg für Laufenburg, Graf Rudolf von Kyburg

---

1) *Kirchhofer*, IV. Neujahrstück p. 6.
2) *Müller* II. 55. *Kirchhofer*, VIII. Neujahrst. p. 3.
3) *Kirchh.* VII. N. p. 9. *Füssli* II. 186. *Haller* II. 162.
4) *Kirchh.* X. N. p. 6.
5) S. d. Münzr. v. Laufenburg. *Kirchh.* XI. N. p. 1.
6) *Müller* II. 599. Urk. b. *Schinz.* S. oben.

für Burgdorf, Gräfin Elisabetha von Neuenburg für Neuenburg, Freiherr Hemmann von Krenkingen für Tüngen im Klättgau, ferner die Städte Basel, Zürich, Bern und Solothurn einen Münzvertrag, worin alle Antheilhaber in drei grosse Münzkreise eingetheilt und der Münzfuss für jeden festgesetzt wurde. So sollten die von Kyburg, die Gräfin von Neuenburg, die von Zürich, Bern, Solothurn und Schaffhausen zusammengehören und den gleichen Münzfuss gegenseitig einführen, nemlich 1 Pfund Stäblerpfennig für 1 Gulden, und aus einer Mark Silber 5 Pfd. und 12 Schilling derselben Münze ausmünzen. Herzog Leopold traf diese Verfügung für Schaffhausen, weil er der Oberherr war, und er schützte auch die Stadt, als das Kloster die Münze wieder an sich ziehen wollte. Abt Walter von Seglingen nemlich machte um das Jahr 1377 [1]) einen Versuch, den Münzpacht wieder aufzuheben, indem er grossen Streit sowohl über die Münze, Zehnten und Grundzinse, als auch über andere Angelegenheiten erhoben hatte. Allein Herzog Leopold trat auf die Seite der Stadt und erklärte in Beziehung auf den ersten Punct, die Bürger sollten bei der Münze bleiben.

Im Jahr 1387 [2]) wurde eine grössere Münzkonvention geschlossen, an welcher Schaffhausen ebenfalls Theil nahm. Herzog Albrecht nemlich machte für die Städte Freiburg im Breisgau, Schaffhausen, Brisach, Zofingen, Villingen, Bergheim und Tottenowe, die damals Münzen hatten, sodann für Rheinfelden, Seckingen, Waldshut, Diessenhofen, Stein, Winterthur, Zelle, Raprechtswiler, Frauenfeld, Sursee, Widlisbach, Olten, Arau, Brugg, Mellingen, Baden, Bremgarten, Lenzburg, Aarburg, ferner Bischof Friedrich von Strassburg, Graf Rudolf von Hohenburg, Graf Johann von Habsburg für Laufenburg, Graf Berchtold von Kyburg für Wangen, Gräfin Elisabetha von Neuenburg, Freiherr Hemmann von Krenkingen, ferner die Städte Basel, Zürich, Luzern, Bern, Burgdorf, Thun, Unterseen, Arberg, Laupen, Solothurn, Kolmar, Münster in St. Gregorienthal, Kaisersberg, Mühlhausen, Richenwiler, Zellenberg, Türkheim; ferner der Bischof Imer von Basel, Abt Wilhelm von Murbach, Brun und Graf Heinrich von Sarwerd ein Münzverkommniss. Man vereinigte sich für die nächsten 10 Jahre zu dem gleichen Münzfuss, nemlich 1 Pfd. Stäblerpfennig für 1 Gulden zu schlagen und aus 1 Mark Silber 6 Pfd. derselben Münze auszumünzen.

Schaffhausen ward a. 1415 von östreichischer Herrschaft frei, indem sie an König Sigmund, der den Herzog Friedrich bekriegte, die geforderte Loskaufssumme bezahlte. Das Wappen der Stadt wurde jetzt verändert. Vor Erlangung der Freiheit oder vor dem Jahre 1415 war es ein stehender Widder, seit dem Jahre 1415 ist es ein springender Widder [3]). Diese Bemerkung findet ihre Anwendung auf die Schaffhauser Bracteaten, wie wir unten sehen werden.

Da die Schweiz von fremden Münzsorten immer mehr überschwemmt wurde, so versuchte namentlich Zürich dem Uebel zu steuern, und sowohl die eidgenössischen Stände als die benachbarten Städte zu gemeinsamen Massregeln zu ermuntern, damit einerseits zur Erleichterung des Verkehrs der gleiche Münzfuss festgesetzt und anderseits die fremden Sorten verboten oder herabgesetzt würden. So schloss Zürich a. 1417 mit Schaffhausen, Ravensburg, Ueberlingen, Lindau, Pfullendorf, Wangen, Radolfzell, Diessenhofen und Buchhorn einen Vertrag in Beziehung auf einen gemeinsamen

1) *Kirchhofer* XI. Neujahrsgeschenk p. 12.
2) *Kopp*'s amtl. Samml. d. ältern eidg. Abschiede. Beil. 28.
3) *Müller* III. 46. 47.

Münzfuss, worin es heisst: jegliche der vorgenannten Städte, die münzen will oder zu münzen hat, soll uf der Stadt Zürich Korn, d. i. von 1 Mark 7 Lot feines Silber Konstanzergewicht — von der kleinen Münz soll man geben 1 Pfd. VII Sch. Haller für 1 Gulden [1]).

a. 1424 [2]) vereinigten sich Zürich, Schaffhausen und St. Gallen, gleichförmige Münze zu schlagen, nemlich Stäbler, Angster und Plapparte, und zwar 1 Pfd. 6 Schilling Stäbler für 1 Gulden, 13 Schilling Angsterpfennige für 1 Gulden, ebenso 26 Plappart für 1 Gulden auszumünzen. Die Angsterpfennige hatten im äussern Kreis 4 Puncte und waren rund, 41 Stück gingen auf 1 Loth, Stäblerpfennige aber oder kleine Pfennige (wie sie auch genannt wurden) 43; 4 Loth aber machten 1 Mark feines Silber.

Dieses Vertrages wird in der Urkunde vom Jahr 1425 [3]) gedacht, welche die Münzkonvention der 7 alten Orte der Eidgenossenschaft enthält.

So viel von dem Münzwesen von Schaffhausen während des Mittelalters.

Wir gehen nun zur Beschreibung der Schaffhauser Bracteaten über. Es gibt nur Einen Haupttypus von der ältesten Zeit bis in die späteste hinunter und auch dieser bietet nicht viele Verschiedenheiten dar. Denn die Münzen der Abtei sowohl als der Stadt tragen das gleiche Wappen.

1. Viereckt, in erhöhtem Perlenrand ein Widder, der vor dem Thurme steht. No. 86. 87. Diese Bracteaten sind sehr häufig und gehören in's 14te Jahrhundert.

2. Eckig, in flachem Perlenrand ein Widder, der aus dem Thurm herausspringt. Diese Sorte fängt mit dem Jahr 1415 an, wofern es richtig ist, dass das Stadtwappen damals geändert und der stehende Widder in einen springenden umgewandelt wurde. Allein Kirchhofer (XIII. Neujahrsblatt p. 5) schreibt, dass schon vor dieser Zeit der Widder in dem kleinern Wappen der Stadt in springender Stellung dargestellt sei. Hiermit stimmt der vorliegende Bracteat überein, der in's 14te, nicht in's 15te Jahrh. gehört. Und nur so viel ist wahr, dass auf den spätern Münzen allerdings immer der springende Widder mit oder ohne Thurm erscheint, der stehende Widder dagegen der ältere Typus ist. No. 88.

3. Rund, in flachem Perlenrand ein Widder, der aus dem Thurm springt. Aus dem 15ten Jahrhundert.

4. Rund, in erhobenem Rand der aus dem Thurm hervorspringende Widder. Aus dem 15ten Jahrh. No. 91.

5. Perlenkreis, hoher Rand, aus einem Thurm (oben eine Kugel) springt ein Widder, hinter dem Thurm ein Stern. No. 89. (Auch in Leitzmann's N. Z. 1843. p. 139.)

6. Rund, der Widder springt aus dem Thurm. Aus dem 17ten Jahrh. No. 90.

7. Rund, am erhobenen Rand sind 4 Puncte zu sehen. Der Typus ist der halbe springende Widder; der Thurm fehlt. Diese Sorte ist nach der Vorschrift der Münzkonvention vom J. 1424 geprägt. No 92.

---

1) Urkunde bei *Schinz.*

2) Staatsarchiv von Zürich. *Schinz. Kirchh.*, XIV. N. p. 9. *Stumpf*, Chron. V. 78.

3) *Tschudi* a. c. T. II. p. 158. *Haller* II. 162.

8. In getriebenem Rande der halbe springende Widder ohne Thurm. No. 93. 94. Leitzmann (Numism. Zeit. 1843 p. 46) setzt ein solches Stück um das Jahr 1333, allein die Vergleichung mit andern schweizerischen Bracteaten zeigt, dass er in's 15te Jahrh. gehört. Sie wurden Bockpfennige genannt. (Haller II. p. 163.)

9. Eine Gattung Halbbracteate, ein Schafbockskopf, darunter eine Halbkugel. (Appel IV. 2. 877.)

10. Rund, in flachem Perlenrand ein stehender grosser Widder, oberhalb ein Kügelchen. Diess Stück wird unter die Schaffhauser Bracteaten gezählt; ob mit Recht, weiss ich nicht. No. 95.

11. Viereckig, im Perlenrand ein schreitender Widder, oben ein Stern. No. 96.

Andere Bracteaten kenne ich nicht. Kirchhofer [1]) erwähnt zwar, man habe dem Abt Johann Imthurn (1323—1333) Stäblerpfennige mit einem Löwenkopfe zugeschrieben, bemerkt aber, diess sei unrichtig, da die Familie Imthurn dieses Wappen damals noch nicht geführt habe.

IX. Das Münzrecht von Basel.

Viele Könige haben im Mittelalter zu Basel Geld geschlagen und noch sind mehrere ihrer Münzen vorhanden und zwar Denare sowohl als Bracteaten. Doch nicht bloss in dieser Beziehung haben wir von Basel als einer kaiserlichen Pfalz zu sprechen, sondern auch die Bischöfe erhielten früh das Münzrecht und übten dasselbe bis in die erste Hälfte des 14ten Jahrh. aus; damals aber ging dasselbe zuerst pachtweise, nachher durch Kauf an die Stadt Basel über.

Wir zählen zuerst die königlichen Denare auf und nachher versuchen wir das Münzrecht der Bischöfe in seinen Hauptmomenten darzustellen.

1. Ludwig der Fromme (814—840).

a. Umschrift † HLVDOVVIC.. PIVS, in der Mitte ein Kreuz.

b. BASILEA CIVT, das letzte Wort ist undeutlich. No. 97. (Bibl. z. Basel.)

Dieser Denar ist noch unbekannt und fehlt auch in dem Katalog von Fougères und Conbrouse (Déscription complète des monnoies de la deuxième race. Paris 1837). Ein ähnlicher ist zu Chur geprägt und bei Götz (Kaisermünzen Tab. V. 26) und Fougères abgebildet.

2. König Konrad von Burgund (937—993).

Die Stadt Basel wurde unter König Rudolf II. von Burgund mit dem burgundisch-arelatensischen Reiche vereinigt. Julius Friedländer hat in der Schrift über den Fund von Obrzycko, welcher Silbermünzen aus dem 10ten Jahrh. enthält, p. 16 ff. folgende Denare dem König Konrad, Rudolfs Sohn, zugeschrieben.

1) VII. Neujahrsgesch. p. 7.

1. ....NRADVS RE. gekröntes Brustbild rechtshin.
   BASILEA C.....S, im Felde eine Kirche. No. 98.
2. .....DVS REX, gekröntes Brustbild von vorn.
   B..... ..VITAS, im Felde Kreuz mit 4 Puncten.

Er glaubt, dass diese Münzen nur diesem König, nicht einem spätern Könige Konrad angehören, da sämmtliche in diesem Fund befindliche Münzen nur bis zum Jahr 990 hinaufsteigen.

Dem gleichen Könige gehören auch folgende Stücke an, die den obigen in Form und Typus ganz ähnlich sind.

3. † ..VONRADVS REX, im innern Kreis gekröntes Brustbild en face.
   † BASILEA ...ITAS, im innern Kreis Kreuz mit 4 Puncten. No. 99. (In d. Samml. des Hrn. Tanner in Aarau.)
4. CHVONRADVS RE. Wie vorher.
   † BASILEA CIV...., wie oben (Basel).
5. CHVONRADVS REX. Kreuz.
   BASI..A CIVITA, im Feld eine Kirche zwischen R-S. No. 100. (Basel.)

Die Kirche gleicht ganz derjenigen auf No. 98, und daher gehört dieses Stück auch wohl dem gleichen Könige Konrad zu. Die beiden Buchstaben R S, deren Bedeutung ungewiss ist, befinden sich ebenfalls auf der Rückseite eines Denars des gleichen burgundischen Königs Konrad, der zu Lyon geprägt und bei Fougères und Conbrouse (Descript. des monnoies de la deuxième race No. 407) abgebildet ist, und bezeichnen wohl Rudolfus, Konrads Vater.

6. CHORADVS RX. Kreuz mit 4 Puncten zwischen den Schenkeln.
   BASELA, im Feld eine Kirche wie oben. No. 101. (Basel.)
7. CHVNORAD REX. Kreuz.
   BASILEA CIVI, im Feld eine Kirche. (Basel.)

3. König Konrad II. (vom J. 1024—1027 König, bis 1037 Kaiser).

Der deutsche König Konrad II. eroberte a. 1025 die Stadt Basel noch bei Lebzeiten des letzten burgundischen Königs Rudolf III. Es sind nicht wenige Denare, Halbbracteaten und Bracteaten vorhanden, welche diesem Könige anzugehören scheinen. Friedländer hält es zwar für möglich, dass auch diese dem burgundischen Könige zugeschrieben werden, allein die Form, der Typus und die Beschaffenheit der Buchstaben beweisen, dass sie nicht vom gleichen Könige geschlagen wurden. Schwieriger wird die Untersuchung, ob dieselben König Konrad II., dem Salier, oder Konrad III., der vom J. 1139 bis 1150 regierte, zugehören. Allein Mader (Beitr. z. M. d. Mittelalt. IV. p. 83) hat mehrere Merkmale angegeben, welche dazu dienen, die Denare Konrads II. von denen Konrads III. zu unterscheiden, wie z. B. dass auf den erstern der Name CHVONRADVS gewöhnlich geschrieben ist, auf den letztern hingegen CONRAD, CVNRAD, CHVNRAD. Da nun die unsrigen die Merkmale haben, welche den Münzen Konrads II. eigenthümlich sind, so hat sie nicht bloss Mader, sondern auch andere Numismatiker (Götz, Beyschlag, Lelewel III. p. 160, Marquis de Pina Revue Numismat. 1836 p. 112) diesem Könige zugeschrieben, und so bleiben nur Wurstisen (Baslerchron. I.

p. 113) und Haller (Münzkab. II. p. I.) übrig, welche diese Stücke König Konrad III. beilegen. Wurstisen führt als Grund dieser Behauptung nichts anderes an, als dass dieser König der Stadt Basel befreundet gewesen und dem Bischof Ortlieb das Münzrecht a. 1149 bewilligt habe.

1. † CHV...ADVS REX. Kreuz.
   BASILEA CI, im Feld. No. 102. (Basel.)
2. CHVONRADVS REX. Kreuz.
   BASILEA CIVS. No. 103. (Basel.)
3. Gleich, wie der vorige, nur kleiner. No. 104. (Basel.)
4. CH..NRADVS REX. Kreuz.
   BASILEA CIVS, im Feld wie oben. (Basel.)

Halbbracteaten.

5. Rund, CHVONRADVS REX, in der Mitte ein Kreuz, das 4 Blättern gleicht.
   † BASILEA CIV...., in der Mitte ein Kreuz, dessen 4 Schenkel in Ringe auslaufen. No. 104. a. (Basel.)

In diese Zeit fallen nun auch wohl einige andere Halbbracteaten und Bracteaten, die offenbar zusammen gehören, und da sie im Aeussern sehr mit dem vorhergehenden Stück übereinstimmen, so ist es nicht unwahrscheinlich, dass sie bereits unter König Konrad geschlagen wurden. Sie sind nicht bischöfliche Bracteaten: denn diese haben, wie Wurstisen berichtet, erst im 12ten Jahrh. das Münzrecht erlangt.

6. a. In der Mitte ein Kreis, in demselben ein Kreuz von halben Bogen eingeschlossen. Von der Umschrift ist nur noch EP übrig.
   b. In der Mitte BAS
   LEA. No. 105.

Das Aeussere dieser Münze gleicht vollkommen den Halbbracteaten, die ich in der Münzgeschichte Zürichs p. 14 beschrieben habe und welche ebenfalls in's XI. oder XII. Jahrhundert fallen. Die vorliegende Münze gehört zum Selsoerfund und wird von Thomsen in Grote's Bl. f. Münzkunde 2. Bd. p. 334 Tab. XV. 201 beschrieben; sie muss vor dem Jahre 1070 geprägt sein, da keine Münze dieses Fundes jünger ist. Thomsen hält sie für eine bischöfliche und glaubt, dass die beiden Buchstaben EP episcopus bezeichnen. Wenn diess wahr ist, so würde die bisherige Ansicht, dass der Bischof Ortlieb zuerst das Münzrecht a. 1149 erlangt habe, und welche Wurstisen in der Baslerchronik aufgestellt hat, als irrig erscheinen. Allein ich bin eher geneigt, dieses Stück den kaiserlichen Halbbracteaten beizuzählen; obgleich ich über den Sinn der beiden Buchstaben EP, wenn diese wirklich auf der Münze stehen, keine genügende Erklärung geben kann.

7. a. Gleich, von der Umschrift ist B...EN übrig.
   b. In der Mitte in einer Einfassung BAS
   .EA. No. 106.

Schöpflin hat diess Exemplar abgebildet (Alsatia T. II. p. 458. Tab. I. 3). Lelewel (T. III. p. 223.) beschreibt diese Münze ebenfalls und schliesst aus den Halbbogen, welche das Kreuz ein-

schliessen, sie gehöre an's Ende des 13ten Jahrh. und zwar dem Bischof Heinrich IV. (1274—1288). Er hatte also hier ganz vergessen, was er selbst (übereinstimmend mit der Ansicht von Thomsen) über das Zeitalter der Halbbracteaten anderwärts gelehrt hatte. Die Umschrift ist zu unvollständig, als dass ein Versuch, sie zu erklären, gelingen könnte.

8. Einseitiger Bracteat, viereckig, Umschrift † BASILEA; in der Mitte steht in einem Kreise R. No. 107. (Basel.)

Es sind viele Exemplare vorhanden. Ob durch R König Rudolf III. von Burgund (der von 994 bis 1032 regierte), oder ob Rudolf von Rheinfelden, der Gegenkaiser (1077), bezeichnet wird, wissen wir nicht.

9. Im äussern dem vorigen gleich.

B C A
S V I
LES A

10. Gleich,

B
I A L
E S A

11. Gleich,

B
L E A
S
I

12. Gleich,

B A
ILE S A

Diess sind die ältesten Münzen, die zu Basel geprägt wurden. Allein auch die Bischöfe erhielten früh den Münzschlag. Denn wenn wir der Ansicht Thomsens beitreten, die wir oben mitgetheilt haben, so wäre diess bereits im 11ten Jahrh. geschehen; wenn wir uns dagegen an die Nachricht halten, welche Wurstisen in der Baslerchronik aufgezeichnet hat, dass nemlich Kaiser Konrad III. um das Jahr 1149 dem Bischof Ortlieb für die treuen Dienste, die er ihm während des Kreuzzuges geleistet, auch das Münzrecht bewilligt habe, so nehmen wir das 12te Jahrhundert als Anfangspunkt an.

Das Münzrecht wird in Beziehung auf Bischof Ortlieb öfter erwähnt. So finden wir den monetarius bereits im Jahr 1141 unter seinen Dienstleuten. Kaiser Konrad hielt nemlich in jenem Jahr zu Strassburg Gericht über die Fehde zwischen Bischof Ortlieb und Abt Berthold von St. Blasien, und es erschienen als Begleiter des Bischofs auch seine Dienstleute (de familia ecclesiae Basileensis), nemlich Conradus scultetus, Cuno vicedominus, Hugo telonearius, Hugo monetarius, Anselmus dapifer, Erkenbertus pincerna, Giselbertus camerarius, Albertus marchallus [1]). Ferner bestätigte Pabst Eugenius III. im J. 1146 dem Bischof Ortlieb und der Kirche zu Basel alle ihre Rechte und Privilegien und namentlich auch die Münzgerechtigkeit in der Stadt und dem ganzen Bisthum [2]). Endlich ist die Urkunde Kaiser Konrads zu erwähnen, welche im Jahr 1149 ausgefertigt wurde, und worin

1) Die Urkunde steht in *Hergott* Cod. probat. II. p. 165.
2) *Ochs* Gesch. v. Basel I. p. 255.

wir alle Schenkungen lesen, welche er dem genannten Bischofe gemacht hatte. Darin heisst es: Monetam quoque Basiliensem supradictus episcopus et omnes postmodum successores ejus ita specialiter et singulari impressione in civitate sua obtineat dono regiae Majestatis nostrae, ut nullus extra civitatem in episcopio suo (das Ende des Satzes fehlt) [1]. Da wir nun kein älteres Zeugniss über das bischöfliche Münzrecht zu Basel kennen, so sind wir geneigt, demselben zu glauben und anzunehmen, dass Bischof Ortlieb (der a. 1137 den bischöflichen Stuhl bestieg) der erste Bischof gewesen, der dasselbe ausgeübt habe.

Der Münzbezirk des Bischofs von Basel war sehr gross [2], denn das Bisthum Basel umfasste die alte Landschaft der Rauracher und grenzte an das Bisthum von Lausanne, Besançon, Tülle, Strassburg, Constanz und an den Münzdistrikt der Aebtissin von Zürich. Auch gehörte im 13ten und 14ten Jahrh. die Münze zu Breisach dem Bischof von Basel [3]. In der Münzkonvention a. 1387 werden als Städte des Bischofs von Basel besonders namhaft gemacht Delsberg, Laufen, Liestal, Biel und Neustadt. Die Baslermünze und ihre Münzmeister werden in Urkunden häufig erwähnt [4].

Es ist eine Urkunde von Kaiser Friedrich I. vorhanden, woraus wir sehen, dass die Baslermünze schon unter Bischof Ortlieb durch leichtes Gewicht und schlechten Gehalt in Misskredit gekommen und dass überdiess auch falsche Baslermünze eingedrungen war. Der Kaiser verordnete, dass die Münze bessern Gehalt und volles Gewicht wieder erhalten und zu allen Zeiten unverändert bleiben solle. Er befahl, dass weder der jetzige Bischof Ortlieb noch ein künftiger den Gehalt der Münze verschlechtern dürfe, und dass jeder Ort, wo falsche Münze geduldet werde, den Gottesdienst verlieren solle. Die Urkunde [5] ist ohne Datum; Herrgott setzt sie in's Jahr 1152 oder in das erste Jahr der Regierung Friedrichs, ebenso Müller [6]; Ochs [7] hingegen hält das Jahr 1163 für wahrscheinlicher.

Als Lütold II. Bischof war (1238 bis 1249), schädigte ihn Graf Hartmann von Froburg, Graf Ludwigs Sohn, in Beziehung auf das Münzregal [8], und der Papst Innocenz IV. liess daher den Befehl ergehen, ihn wegen Eintrag an der bischöflichen Münze in den Bann zu thun. Worin die Schädigung bestanden, wissen wir nicht: ob Graf Hartmann die Baslermünze in seiner Grafschaft verrüft oder heruntergesetzt hatte, oder ob er falsche Münzen im Bisthum Basel verbreitet, ist unbekannt (die Baslermünze nemlich hatte in der Grafschaft Froburg Geltung und Kurs, weil sie

---

1) *Wurstisii* Cod. diplom. Ms. p. 125. *Ochs* I. p. 257. Die Urk. steht in *Mascovii* Comment. de rebus imperi romano-germanici sub Lothario II. et Conrado III. Lips. 1753. p. 354. *Joh. v. Müller* schreibt (5, I. p. 262), Basel habe vor dem J. 1139 das Münzrecht erhalten (worauf diese Angabe beruht, weiss ich nicht).

2) *Rheinwaldi* Coniectanea ad geographiam et historiam episcopatus Basiliensis. Bernae 1843.

3) *Wurstisen* I. 125. *Ochs* II. 1. p. 223. *v. Berstett* in Leitzmann's Numismat. Zeit. 1844 p. 148.

4) Ich führe hier nur einige wenige an. a. 1237 Dietricus monetarius (Sol. W. 1824 p. 538). a. 1246 tres solidi Basiliensis monetae (Sol. W. 1831 p. 128). a. 1273 Herr Wernher der Münzmeister (Urk. bei *Wurstisen* Cod. diplom. p. 14). a. 1291 2000 marcae argenti puri et legalis ponderis Basiliensis (Geschichtsfreund I. II. p. 208. ed. 1844). a. 1374 100 librae denariorum bonorum Basiliensium dictorum vulgariter Angster (S. W. 1829 p. 271). a. 1391 5 Pfd. baslerpfennig (S. W. 1825 p. 353). Die Baslerbracteaten hiessen wie anderwärts Pfennig, Angster, Stäbler oder auch Mönchskappen, weil der Bischof mit hoher Mitra der gewöhnliche Typus ist.

5) *Hergott* Cod. Prob. II. p. 176.

6) I. p. 396.

7) I. p. 259.

8) *Ochs* I. 313.

grossentheils im Bisthum Basel lag und die Grafen zugleich grosse Lehen vom Bischof hatten[1] oder ob in Zofingen damals schon gemünzt wurde und ob die neue Zofingermünze Ursache des Streites war zwischen dem Bischof und dem Grafen, dem Zofingen zugehörte, ist ungewiss, aber wahrscheinlich.

Im Jahr 1342[2] liess Bischof Johannes Senn neue Münze schlagen, deren »5 schillinge und 3 pfunt uf die mark sol gan und zween nüwe für 5 alte pfennige.« Viele fanden, dass diese »schwere« Münze ihnen keinen Vortheil, sondern Nachtheil bringe, und es vereinigten sich die Herren von Rapoltstein, ferner die Städte Colmar, Mühlhausen, Münster, Türkheim, Kaisersberg, Richenwiler und Bergheim, und verrüften die neue Baslermünze.

a. 1344[3] wurde ein Vertrag geschlossen zwischen dem östreichischen Hauptmann und Pfleger namens der Herzoge von Oestreich, ferner zwischen der Stadt Basel namens des dasigen Bischofs Johannes Senn und der Stadt Zürich namens der Aebtissin, betreffend das Münzwesen zu Zofingen, Basel und Zürich. Hier ward festgesetzt, dass die neue Münze von Zofingen und Basel für jede Mark 4 Pfd. 6 Schilling 6 Pfennig schlagen soll, dagegen die Münze von Zürich 4 Pfd. 7 Sch. 6 Pfennig. Auch soll die Münze nicht leichter noch schwerer werden. Ferner soll niemand die alten Pfennige, die man bisher zu Bern, Solothurn und Burgdorf geschlagen hat, weder nehmen noch geben, noch auch die Pfennige, die man künftighin dort schlagen wird. Das bestätigen wir Hermann von Landenberg der Landvogt, der bürgermeister der rat und die bürger von Basel, der bürgermeister der rat und die bürger von Zürich, auch habe ich Herman von Landenberg mein Insiegel gehenkt an diesen Brief, auch wir bürgermeister rat und bürger zu Basel haben unser Stadtsigel zu des vorgenannten unsers Herrn des Bischofs und unseren Handen gehenket u. s. f.

Wir sehen aus dieser Urkunde, dass bereits im J. 1344 von der Stadt Basel das Aufsichtsrecht über die bischöfliche Münze ausgeübt wurde. Es ist leicht zu begreifen, dass Basel als Handelsstadt grossen Werth darauf setzte, dass die bischöfliche Münze jederzeit in demjenigen Münzfuss geprägt wurde, welcher ihrem Handel und Verkehr nicht nachtheilig, sondern nach innen und nach aussen förderlich war. Sie suchten daher jede Münzveränderung zu überwachen und auf Einführung je des vortheilhaftesten Münzfusses Einfluss zu gewinnen. Nicht anders handelte Zürich gegen die Aebtissin, welche das Münzrecht ausschliesslich besass. Es ist bekannt, dass die Stadt Basel und die Bischöfe viele Streitigkeiten mit einander hatten, und es ist wahrscheinlich, dass gerade das Münzregal nicht geringen Stoff zu Misshelligkeiten darbot. Wir besitzen eine Urkunde vom J. 1362, worin das Aufsichtsrecht, welches die Stadt damals ausübte, näher beschrieben wird. Die Räthe zu Basel nemlich setzten drei Mitglieder aus ihrer Mitte über die Münze, welche in Verbindung mit dem Schultheissen die neuen Pfennige probiren sollten, ob Gewicht und Gehalt der Vorschrift entspreche[4].

Im gleichen Jahr 1362 wurde der Münzfuss wieder verändert und die neue Münze so festgesetzt, dass 4 und 3 Schilling und dritthalb Pfund eine Mark wägen und aber 5 Schilling und dritt-

---

1) *Ochs* II. 5. Vgl. z. B. Sol. W. 1829 p. 381.
2) *Schöpfl.* Als. Diplom. t. II. p. 174. *Ochs* 2. I. p. 182.
3) Urkunde bei *Schinz.* 4) *Ochs* II. 397.

halb Pfund ausser dem Feuer ein löthig Mark Silbers thun sollten; die 20 Pfennig werden dargegeben für Speise [1]).

a. 1373 [2]) verpfändete Bischof Johann von Vienne aus Geldnoth der Stadt Basel seine Münze mit allen Rechten und Freiheiten; es sei Schlagschatz, Münzen zu geben und zu wandeln, hohe und niedere, wie die genannt sind, als er und seine Vorfahren dieselbe Münze von Alters her gehabt und hergebracht hatten, um 4000 Gulden Gold von Florenz. Wollten sich die Länder, wo die Münze von Basel hingehen soll und von Alters her hingegangen, oder jemand anderer sich darwider setzen, so soll er und seine Nachkommen der Stadt Basel berathen und beholfen sein, mit Briefen und Bännen, in aller der Masse, als wenn er oder seine Nachkommen die Münze geschlagen und ausgegeben hätten. Der Bischof verspricht ferner für sich und seine Nachkommen, dass er sich andre Münze zu schlagen und zu geben niemals unterwinden werde.

Von der Zeit an hat die Stadt unter dem Baselstab zu münzen angefangen, wie Wurstisen [3]) schreibt. Ich weiss nicht, ob er damit sagen will, dass damals zuerst der Baselstab auf den Münzen als Typus erschien. Wenn diess richtig ist, so folgt hieraus, dass alle Münzen, die diesen Typus haben, erst seit dem Jahr 1373 geprägt und dass die übrigen bischöflichen Münzen, die den Baselstab nicht haben, sämmtlich älter sind.

Die Baslermünze war unter Bischof Johann von Vienne an Gehalt viel schlechter geworden und gerieth daher bei den Nachbarn in grossen Misskredit. Diess war Veranlassung, dass mehrere neue Münzstätten errichtet und eröffnet wurden. So erhielt Bergheim [4]) im Elsass a. 1375 von Herzog Leopold von Oestreich, Kolmar [5]) a. 1376 von Kaiser Karl IV. eine Münzbewilligung »von mancherlei gebrechen und schaden wegen den sie haben von der münze die man schlahet ze Basel.«

Sobald nun die Stadt Basel das Münzrecht eigenthümlich besass, suchte sie den Gehalt der Münzen wieder zu verbessern und schloss sich an die Münzkonventionen an, welche damals in Anregung gebracht wurden.

a. 1377 [6]) schloss Herzog Leopold von Oestreich für seine Städte Friburg im Breisgau, Schaffhausen, Brisach, Zofingen und Bergheim, ferner Graf Rudolf von Habsburg für Laufenburg, Graf Rudolf von Kyburg für Burgdorf, Gräfin Elisabetha für Neuenburg, Freiherr Hemmann von Krenkingen für Tüngen, ferner die Städte Basel, Zürich, Bern und Solothurn eine Münzkonvention, worin der Münzfuss für alle Antheilhaber festgestellt wurde. So sollten Basel, Brisach, Zofingen, Laufenburg, Tüngen und Bergheim nach dem gleichen Münzfuss ihre Münze prägen, nemlich 15 Schilling für 1 Gulden und um 1 Mark Silber nicht mehr geben als 4 Pfd. 4 Schilling derselben Müntz. Diese neue Münze erwähnt Wurstisen im Jahr 1378 [7]) mit folgenden Worten: »Man liess zu Basel

---

1) *Ochs* ibid.
2) *Ochs* II. 223. *Müller* II. 380 *Wurstisen* Chronik I. p. 201. Die Urkunde steht bei *Haller* II. p. 15.
3) I. p. 202. 4) *Schöpflin* Alsat. Diplom. n. 1181.
5) *Schöpflin* Als. Dipl. n. 1185. *v. Berstett* Münzgesch. d. Elsasses p. 7.
6) Urkunde bei *Schinz* aus Tom. Miscellan. d. Stadtkanzlei Zürich. *Müller* II. 599.
7) I. 208.

eine müntz schlagen, 15 für 1 Gulden, sind ohne zweifel die jetzigen Batzen gewesen, denn allein dass sie den jetzigen Namen damals nicht gehabt, bis die bernische müntz mit dem Bären (so der gemeine Mann in der Eidgenossenschaft ein bätzen nennet) herfür gekommen. « — Allein Wurstisen (dem übrigens auch Haller folgt (T. II. p. 3) irrt sehr, wenn er unter Schillingen eine Geldsorte wie Batzen versteht: denn es gab damals keine solche, und Zürich schlug die sogenannten Batzen erst a. 1500 (wie Schinz sagt), Bern aber, Freiburg und Solothurn nur einige Jahre vorher. In unserm Vertrag dagegen sind die Schillinge (solidi) eine ideale Münze; ein Schilling nemlich thut 12 Pfennige. Wir haben in Urkunden immer die Berechnung in Mark (marca), Pfund (libra), Schilling (solidus) und Pfennige (denarius). Es waren aber damals noch nur Pfennige wirklich vorhanden, grössere und kleinere. 15 Schilling thut also 180 Pfennige.

Wurstisen theilt auch beim Jahr 1385 eine Nachricht mit, die ich für unrichtig halte. Er schreibt nemlich: die Müntz, so schon vorhin von Bischof Johann von Vienne denen von Basel um 4000 Gulden versetzet worden, versetzte hernach Bischof Immerius um 1000 Gulden [1]). Wie sollte diess wahr sein, da ja der Bischof Johann von Vienne a. 1373 für alle Zeiten die Münze für 4000 Gulden an die Stadt Basel verkauft hatte und zwar laut der Urkunde so, dass die folgenden Bischöfe nichts weiter verlangen konnten? Wahrscheinlich findet bei Wurstisen eine Verwechslung Statt, indem Bischof Imer in jenem Jahr um 1000 Gulden das Schultheissenamt der Stadt verpfändete [2]).

Im Jahr 1387 [3]) trat auch Basel der Münzkonvention bei, die wir schon öfters erwähnt haben. Herzog Albrecht nemlich von Oestreich schloss dieselbe für seine Städte Friburg im Breisgau, Schaffhausen, Brisach, Zofingen, Villingen, Bergheim und Tottnau, die damals Münzen hatten, ferner für Rheinfelden, Seckingen, Waldshut, Diessenhofen, Stein, Winterthur, Zelle, Raprechtswiler, Frauenfeld, Sursee, Widlisbach, Olten, Arau, Brugg, Mellingen, Baden, Bremgarten, Lenzburg, Arburg etc., und in den landeskreisen darin die Münze geht, ferner Bischof Fridrich von Strassburg für die Städte Rufach, Sulz, Egensheim zum heiligen Kreuz, Margolzheim, ferner Graf Rudolf von Hohenberg, Graf Johann von Habsburg, Graf Berchtold von Kyburg, Gräfin Elisabetha von Neuenburg und Freiherr Hemmann von Krenkingen für die Städte Rothenburg, Lauffenberg, Wangen, Neuenburg, Tüngen, ferner die Städte Basel, Zürich, Luzern, Bern, Burgdorf, Thun, Unterseen, Arberg, Laupen, Solothurn etc., ferner Bischof Imer von Basel für Telsberg, Laufen, Liestal, Biel nnd Neustadt, Abt Wilhelm zu Murbach für seine Städte St. Amarin, Watwiler und Gebweiler, ferner Brun und Graf Heinrich von Sarwerd für Rapoltschwiler — alle diese schlossen auf 10 Jahre eine Münzvereinigung und gelobten zu schlagen 1 Pfd. für 1 Gulden und zu geben um 1 Mark Silber 6 Pfd. derselben Müntze, und zu thun zu 1 Mark 6 Lot Speise, und zu schroten auf 4 Lot 1 Pfd. 4 Sch. 4 Pfennig und sollen derselben Pfennige 30 und vierthalb Schilling sechsthalb Lot wägen und sollen dieselben sechsthalb Lot 4 Lot feines Silber ausser dem Feuer geben.

Es ist bemerkenswerth, dass in diesem Vertrage sowohl die Stadt als der Bischof von Basel als Theilnehmer erscheint. Im J. 1373 hatte zwar der Bischof Johann von Vienne erklärt, er übergebe die Münze mit allen Rechten und Vorbehalten an die Stadt, allein es scheint, dass ein Theil seines Ge-

1) I. 211. 2) *Ochs* II. p. 279. *Müller* II. p. 558.
3) *Kopp* Sammlung der eidgenöss. Abschiede Beilage 28.

bietes von Delsberg bis Biel längs dem Jura doch fortdauernd in Münzangelegenheiten unter dem Bischof stand und dass er desswegen ebenfalls der Münzkonvention beitrat.

a. 1399 [1]) wurde mit Herzog Leopold von Oestreich eine neue Münzordnung auf 5 Jahre errichtet. a. 1413 wurde mit dem Bruder des Erzherzogs Leopold ein Münzfuss verabredet, dass man zu 1 feinen Mark Silber eine halbe Mark Kupfer mische und daraus dann 8 Pfd. 8 Schilling Stäbler oder 4 Pfd. und 4 Schillig Zweiling ausmünze. Das Mark Silber ward gesetzt auf 5 Pfd. 15 Sch. [2]).

a. 1424 kam man mit dem Landvogt im Elsass und einigen Städten überein, dass man schlagen solle 1 Pfd. Pfennig für 1 Gulden [3]).

So weit gehen die Nachrichten über Baslerbracteaten und es folgt nun die Beschreibung derselben. Die weitere Münzgeschichte Basels können wir hier nicht berühren.

Die bischöflichen Bracteaten, deren eine grosse Zahl vorhanden ist, gehören sämmtlich in's 13te und 14te Jahrh. Sie haben alle in Grösse, Beschaffenheit und Typus eine gewisse Uebereinstimmung, welche sie als ein zusammenhängendes Ganze erkennen lässt: aber nur wenige lassen sich mit Sicherheit auf bestimmte Bischöfe zurückführen. Die meiste Aehnlichkeit im Typus haben sie indessen mit den Konstanzerbracteaten, so dass Verwechslungen nicht ganz vermieden werden können; in Beziehung auf den Rand dagegen weichen sie von einander ab. Die Mehrzahl der Baslerbracteaten hat nemlich einen hohen Rand und nur wenige spätere haben den Perlenrand; die Konstanzer hingegen haben beinahe sämmtlich den Perlenrand und sind rund, nicht viereckig, wie die Basler. Es lässt sich daher, wie ich glaube, nicht als Regel festsetzen, dass alle Bracteaten mit hohem Rand dem 12ten Jahrh., die übrigen mit Perlenrand dem 13ten und folgenden angehören. Denn die schwäbischen Städte am Bodensee haben immer den Perlenrand von Anfang bis zu Ende, die schweizerischen dagegen grösstentheils den hohen Rand.

1. Viereckt, in erhabenem Rand Brustbild des Bischofs en face, mit Halskette. LVTOLD. Wir kennen zwei Bischöfe Lutold; der eine regierte a. 1191—1213, der andere 1238—1249. Dem letztern schreibt Lelewel Num. du moyen âge III. p. 224 unsern Bracteaten zu, Beyschlag aber p. 79 dem erstern. Wir sehen, dass der erhobene Rand, nicht der Perlenrand, damals bei den Baslerbracteaten üblich war. Schöpflin und Beyschlag haben ihn auch abgebildet. 2 Varietäten. No. 108. 109.

2. Viereckt, in hohem Rand Brustbild eines Bischofs, linkshin, vor ihm der Baselstab, hinter ihm B (bei Schöpflin, Wurstisen und Beyschlag). B bezeichnet Basilea; hingegen Beyschlag und Lelewel erklären B durch Bischof Berthold von Pfirt (1248—1352). Dieser Bracteat gehört nach meiner Ansicht zu denjenigen, welche die Stadt Basel seit dem Jahr 1373 schlug; das Kennzeichen der städtischen ist der Baselstab. No. 110. 111. Er ist auch als Hälbling vorhanden. (Basel.)

3. Viereckt, in hohem Rand Brustbild eines Bischofs zwischen 2 Krummstäben (bei Wurstisen). No. 112.

---

1) *Ochs* II. p. 402.
3) ib.

4. Viereckt, in erhöhtem Perlenrand der Kopf des Bischofs zwischen 2 Thürmen; über dem Kopf des Bischofs steht ein Kreuz zwischen S-N. No. 113. Auf andern Exempl. scheint eine Kirche mit 2 Thürmen dargestellt; auf dem Giebel der Kirche steht das Kreuz zwischen S-N und unter dem Portal ist das Brustbild des Bischofs. No. 114. Wurstisen hat dieses Stück unter den Baslermünzen abgebildet (I. p. 113). Der Typus zeigt die St. Niklauskirche, welche a. 1250 unter dem Bischof Berchtold von Pfirt an der Rheinbrücke zu Kleinbasel erbaut wurde. (Wurstisen I. p. 123. Ochs I. p. 399.) Im Catalog des Hrn. von Wellenheim, Wien 1844, wird der gleiche Bracteat beschrieben, als stünden die Buchstaben S-G da, und daher wird derselbe irrthümlich nach St. Gallen verlegt.

5. Viereckt, der vorige Typus, nur die Buchstaben umgekehrt. N-S, d. i. Nicolaus sanctus. No. 115.

6. Viereckt, in hohem Rande Brustbild eines Bischofs, linkssehend, mit der Bicornis, zwischen B-A (Basilea). No. 116. (Bei Wurstisen und Schöpflin.) Es gibt Exemplare, auf welchen die Mitra nicht durch 6 Troddeln verziert ist.

7. Aehnlich, nur die Mitra ist verschieden. B-A, d. i. Basilea. No. 117. Beyschlag p. 80 liest unrichtig B-H und schreibt das Stück irrigerweise dem Bischof Heinrich II. von Thun zu. Auf der Münze steht ganz deutlich A. Lelewel (t. III. p. 224) citirt die Aufschrift ebenfalls unrichtig, als stehe H-B, und will Henricus Basiliensis lesen und Bischof Heinrich III. (1252—1274) oder IV. (1274—1288) verstehen. In Leitzm. N. Z. 1843 p. 137 wird dieser Bracteat dem Bischof Ortlieb (1137—1167) aus dem Grunde zugeschrieben, weil diese Sorte von Bracteaten mit leerem Rand ohne Perlenverzierung einer frühern Periode angehören, denn zu Anfang des 13ten Jahrh. seien bereits die Perlenverzierungen bei den baselschen Münzen allgemein gewesen. Ich wünschte sehr, dass eine solche Regel festgestellt werden könnte, da sie zur chronologischen Bestimmung von grosser Wichtigkeit wäre. Allein die meisten Baslerbracteaten haben den erhabenen Rand, nicht den Perlenrand, und zwar Stücke, welche entschieden dem 13ten und 14ten Jahrhundert angehören.

8. Perlenkreis, in hohem Rand Bischofskopf von der linken Seite, mit der Bicornis bedeckt, darüber ein Ringelchen, B-R. (v. Berstett.) Vgl. Leitzm. N. Z. 1843 p. 140 No. 18. Ich kenne die Bedeutung dieser Buchstaben nicht und weiss auch nicht, ob das Stück zu Basel geprägt ist. No. 118.

9. Viereckt, in hohem Rand der vorige Typus. B-R. Es ist aber zweifelhaft, ob diese Buchstaben dastehen, oder ob K-K oder H-H oder R-R zu lesen ist. No. 119.

10. Viereckt, in hohem Rand Brustbild des Bischofs en face zwischen 2 Kelchen. Im Catalog des Hrn. von Wellenheim, Wien 1844, wird dieser Bracteat dem Bischof Heinrich Graf von Horn (1189) zugeschrieben. Andere haben ihn irrthümlich dem konstanzischen Bischof Werner von Staufen beigelegt. Er findet sich bei uns sehr häufig. No. 120.

11. Viereckt, in erhobenem Rand Kopf eines Bischofs en face zwischen 2 Rosen. No. 121. 122. 123. Falkeisen v. Basel (Ms.) schreibt diesen Bracteaten dem Bischof Johannes Senn v. Münsingen (1333—1365) zu, wegen der Rosen, die im Wappen desselben bei Wurstisen I. p. 170 stehen.

12. Viereckt, in erhobenem Rand Kopf eines Bischofs en face zwischen 2 Lilien. No. 124. Dieser Bracteat gehört dem Bischof Johann von Chalons: denn in seinem Wappen bei Wurstisen (I. 169) stehen Lilien. Er war Bischof vom Jahr 1326—1333.

13. Viereckt, in erhobenem Rand Kopf eines Bischofs, rechts der Krummstab, links die Lilie. Falkeisen schreibt ihn obigem Bischof Johann von Chalons zu, wohl mit Unrecht: denn dieser Typus gehört ausschliesslich nach Konstanz.

14. Viereckt, in erhobenem Rand Kopf eines Bischofs, links hinsehend, oberhalb ein Stern. B - A. No. 125. Falkeisen schreibt den Bracteat dem Bischof Heinrich von Thun zu (1215—1238). Der Stern nemlich ist im Wappen dieses Bischofs bei Wurstisen I. 118.

15. Kopf eines Bischofs, rechts ein Stern. B - A. Gehört dem gleichen Bischof Heinrich von Thun.

16. Kopf eines Bischofs zwischen 2 Sternen. B - A. Gehört dem gleichen Bischof.

17. Rund, in hohem Rand ein Kirchengebäude zwischen 2 Bischofstäben und 2 Sternen. No. 125 a. Man könnte vermuthen, dass auch dieses Stück dem obigen Bischof zugehöre. Andere haben dasselbe den Bischöfen von Konstanz zugeschrieben; wahrscheinlicher ist, dass es gar nicht unter die schweizerischen zu zählen ist.

18. Viereckt, in erhobenem Rand Kopf eines Bischofs, links hinsehend, oberhalb ein Ring. B - A. No. 126. 127. Falkeisen schreibt ihn dem Bischof Peter von Asphalt (1296—1306) zu, denn in seinem Wappen bei Wurstisen (I. 150) sind Ringe. Dieser Bracteat kommt auch als Hälbling vor. (Basel.)

19. Viereckt, in hohem Rand Kopf eines Bischofs, linkshin, hinter demselben ein Ring. Gehört demselben Bischof zu. No. 128.

20. Viereckt, in hohem Rand Kopf des Bischofs en face zwischen B - A. No. 129.

21. Viereckt, in hohem Rand Kopf eines Bischofs mit erhobener rechter Hand, links ein Kreuz. No. 130. Falkeisen schreibt den Bracteaten dem Bischof Heinrich von Neuenburg (1263—1275) zu; den Grund weiss ich nicht.

22. Kopf eines Bischofs en face, rechts ein Krummstab, links das offene Evangelienbuch. No. 131. Falkeisen schreibt ihn dem Bischof Heinrich von Isny (1275—1286) zu; den Grund weiss ich nicht.

23. Viereckt, in hohem Rand Kopf eines Bischofs, links sehend. P - E (in Mönchsschrift). Oberhalb der Mitra ist ein Kügelchen. No. 132. Der Bracteat gehört entweder dem Bischof Peter Rich von Richenstein (1286—1296) oder Peter von Asphalt (1296—1306).

24. Viereckt, in hohem Rand Kopf eines Bischofs, links sehend. I - O. Oberhalb der Mitra ist ein Kügelchen. No. 133. Der Bracteat gehört einem Bischof Johannes. Es gibt aber 3 dieses Namens im 14ten Jahrhundert, denen er beigelegt werden kann: Johann von Chalons (st. 1335), Johann Senn von Münsingen (st. 1365) und Johann von Vienne, der bis 1373 das Münzrecht ausübte. In Leitzm. Num. Zeit. 1843 p. 138 wird dieser Bracteat in's 12te Jahrh. gesetzt, weil alle Bracteaten mit erhobenem Rand in jene Zeit gehören. Ich kann diese Regel nicht für wahr halten.

25. Viereckt, in hohem Rand Kopf eines Bischofs, links hinsehend; zwischen 2 Baselstäben; ein städtischer Bracteat, seit dem Jahr 1373 geprägt. No. 134.

26. Viereckt, im Perlenrand Kopf eines Bischofs, links hinsehend. H - S (Henricus), über

der Mitra ist ein Ring. No. 135. Ob dieser Bracteat mit Recht zu den Baslern gezählt werde, bezweifle ich, denn er hat ein ganz anderes Aussehen.

27. Viereckt, in hohem Rand und innerem Perlenkreis Kopf eines Bischofs, rechtshin, vor dem Antlitz ist ein Krummstab. No. 136.

28. Viereckt, in hohem Rand Kopf eines Bischofs, linkshin; vor dem Antlitz ist ein Krummstab. No. 137.

29. Kopf eines Bischofs en face, rechts ein Krummstab, links ein Palmzweig. No. 138.

30. Viereckt, in hohem Rand Kopf eines Bischofs links hinsehend, zwischen 2 Kreuzen wie Thurmspitzen. Auch Lelewel III. p. 221 sagt, das Kreuz finde sich auf Baslerbracteaten. No. 139.

31. Viereckt, in hohem Rand Kopf eines Bischofs, von 5 Halbbogen eingeshlossen. No. 140.

32. Viereckt, in hohem Rand ein Baselbtab zwischen B - A. (Bei Schöpflin.) Ein städtischer Bracteat. No. 141. Beyschlag p. 80 las die Buchstaben unrichtig B - H und bezeichnete Bischof Heinrich II. Es ist deutlich B - A, Basilea.

33. Viereckt, in hohem Rand Wappenschild mit Baselstab ohne Aufschrift. No. 142.

34. Viereckt, in hohem Rand ein sitzender Basilisk. Dieser wurde auch in das Stadtwappen aufgenommen und der Bracteat scheint daher von der Stadt geprägt. No. 143.

35. Viereckt, in grobem Perlenrand ein Basilisk. Es ist indessen ungewiss, ob er nach Basel gehört: denn die Fabrikation ist ganz verschieden. No. 144.

36. In Perlenkreis und hohem Rand Baselstab, zwischen B - A (Basilea). No. 145. 146. In Leitzmann's Num. Zeit. 1843 p. 138 wird gesagt, diess Stück gehöre vor das Jahr 1373, weil nach der ersten Hälfte des 14ten Jahrhunderts die schwäbisch-allemannischen Bracteaten in Perleneinfassung bereits verschwunden seien. Diess ist wohl unrichtig, denn diese Sorte gehört nach der Beschaffenheit des Silberblechs und der Fabrikation nicht früher als in's 16te Jahrhundert. Wir haben ganz ähnliche Zürcherhaller aus gleicher Zeit.

37. In Perlenkreis und hohem Rand ein Wappenschild mit dem Baselstab. Aus dem 16ten Jahrhundert, und gehört nicht mehr zu den Bracteaten. Es gibt viele Varietäten (die ich hier grösstentheils weglasse). No. 147. 148. 149. 150.

38. Perlenrand, Baselstab zwischen 4 Lilien. (Basel).

Endlich muss noch ein Solidus erwähnt werden, den Schöpflin unter die bischöflichen Münzen gezählt hat (Alsatia II. p. 438. Tab. 1. No. 1).

a. Brustbild des Bischofs mit Krummstab und Evangelienbuch. † CORRADO .... PO.

b. Kirche mit 3 Thürmen. Ob dieses Stück nach Basel gehöre, bezweifeln wir, da Typus und Fabrikation uns eher berechtigt, dasselbe den elsassischen oder rheinischen Münzen zuzuzählen.

X. Das Münzrecht der Bischöfe von Konstanz.

Die Bischöfe von Konstanz besassen das Münzrecht bereits im 10ten Jahrh. Wir wissen diess aus einer Urkunde des Jahres 999, in welcher Kaiser Otto III. der Stadt Villingen Markt und Münzrecht unter den gleichen Bedingungen, wie Konstanz und Zürich besassen, ertheilt [1]). Wir besitzen eine bischöfliche Münze aus dem Anfang des XIten Jahrhunderts. Thomsen nemlich beschreibt [2]) eine solche von Bischof Rudhard, der vom Jahr 1018—1022 regierte.

1. Ein Halbbracteat, im innern Kreis das Brustbild des Bischofs linkshin. Umschrift RVODH . . . . . EPS.

R. Im innern Kreis ein Kirchengebäude. Umschrift . . . STANTIA. No. 152. Der Typus ist ähnlich auf No. 98. 100. 101.

Es ist ferner eine Urkunde vorhanden [3]), worin Kaiser Friedrich I. a. 1155 dem Bischof Hermann alle seine Privilegien, Freiheiten, Regalien, worunter namentlich auch das Münzrecht aufgezählt wird, in eben dem Masse bestätigt, wie bereits dieselben von den frühern Königen und Kaisern geschenkt worden seien.

Beyschlag (p. 89. T. V. 10.) glaubt, es gebe sowohl bischöfliche als kaiserliche Bracteaten von Konstanz und schreibt einen solchen dem Kaiser Friedrich II. zu, der sich a. 1212 [4]) oder 1213 dort aufgehalten hatte.

2. Innerhalb eines schön verzierten innern Randes, den ein zweiter erhobener umgibt, ist das gekrönte Brustbild des 19jährigen aus Italien nach Deutschland zurückgekommenen römischen Königs. Mit der Umschrift o FRIDERCHI statt Friederich. No. 153.

Bischof Heinrich von Konstanz, der vom Jahr 1235 bis 1258 [5]) die bischöfliche Würde bekleidete, forderte im Jahr 1240 die Münzstätten St. Gallen, Radolfzell, Ueberlingen, Ravensburg und Lindau zu gemeinsamen Massregeln auf, dafür zu sorgen, dass sie alle in Zukunft ihre Pfennige oder Bracteaten auf den gleichen Münzfuss schlagen und alle Münzen anderer Münzstätten aus ihren Bezirken verbannen. Es wurde festgesetzt, dass 42 Schillinge Pfennige auf 1 Mark gehen sollen, und da die Pfennige selten ganz volles Gewicht hatten, so wurden 8 Pfennige als überzählig beigegeben [6]).

---

1) *Schöpflin* Hist. Zaringo-Badensis V. p. 11. *Beyschlag* p. 88.

2) In *Grotes* Bl. f. Münzk. 1837. p. 144. Taf. IV. 56. Sie wird auch von *Friedländer* erwähnt: Der Fund von Obrzycko. p 18.

3) Bei *Neugart* a. 1155. (*Beyschlag* hat irrig 1158.) 4) *Bucelini* Chronol. s. a.

5) *Herrgott* Cod. Probat. No. 302. Die Urkunde steht in *Haller* II. p. 337. u. *Neugart* a. 1240.

6) Denariorum vero pondus erit tale, quod XLII solidi marcam plene ponderabunt. Sed octo denarii XL duobus solidis super additi, in igne et pondere puri et examinati, complebitur. 42 Schilling Pfennig sind 504 Pfennige, denn 1 Schilling Pfennig hält 12 Pfennig. Die Mark Silber wurde damals zu 2 Pfd. 2 Sch. Pfennig gerechnet.

Der Handel mit Silber wurde gänzlich verboten und Niemand durfte eine Silberwage bei Hause zum Gebrauche haben, sondern allein der Münzmeister.

Man wundert sich vielleicht, warum wir die Konstanzermünze in unsere Untersuchung hineingezogen haben, da Konstanz nicht zur Schweiz gehört: allein im Mittelalter war es anders. Der Münzkreis der Bischöfe von Konstanz lag grossentheils auf Schweizerboden [1]) und grenzte an das Münzgebiet der Abtei von Zürich, der Abtei von Allerheiligen zu Schaffhausen und des Abtes von St. Gallen; daher kommt Konstanzerwährung in den Urkunden des Thurgaues, der Kantone St. Gallen, Appenzell [2]), Schaffhausen, Zürich häufig vor: denn es wurde von den Bischöfen viel gemünzt. Sie führten im 14ten Jahrhundert den Typus der sogenannten Stäblerpfennige [3]) ein, welche neben dem Kopf des Bischofs den Bischofstab haben oder auch nichts als 2 Bischofstäbe. Diese Benennung findet sich nemlich zuerst bei den Konstanzerbracteaten, kam aber allmählig für diese Geldsorte im Allgemeinen in Gebrauch, so dass auch die Bracteaten, welche andere Typen hatten, wie die Zofinger, Solothurner, Berner, doch Stäblerpfennige genannt wurden, weil sie den gleichen Münzfuss hatten. Andere, wie die Bischöfe von Basel, ahmten diesen Konstanzertypus nach.

Wie lange die Bischöfe Bracteaten schlugen, ist unbekannt; wahrscheinlich hat die Stadt Konstanz im 15ten Jahrh. ein eignes Münzrecht erworben und dadurch das bischöfliche beseitigt.

Wir kennen nemlich zwei Münzkonventionen [4]), an denen die Stadt Konstanz Theil hatte, die eine vom Jahr 1404, durch welche der Graf von Würtemberg, Ulm, Biberach, Pfullendorf und Konstanz mit den übrigen Seestädten sich zu einem gemeinsamen Münzfuss vereinigten. Die zweite ist vom Jahr 1423, derzufolge Konstanz, Ueberlingen, Lindau, Wangen, Buchhorn, Radolfszell, nebst 9 schwäbischen Bundesstädten zum gleichen Zweck zusammentraten. Da aber diese Konkordate bereits andere Geldsorten als Bracteaten betrafen, so liegen sie nicht im Bereiche der gegenwärtigen Untersuchung.

Wir gehen nun zur Beschreibung der übrigen Bracteaten über:

3. † Viereckt, innerhalb des Perlenkreises und einem hohen Rand vorwärts sehendes, infulirtes Haupt des Bischofs mit der Umschrift ƆSTANTIA. No. 154.

4. Rund, innerhalb des Perlenkreises und einem hohen Rand 2 aufrechtstehende Bischofsstäbe mit der Umschrift CONSTANTIA. (v. Berstett.) No. 155.

5. Rund, innerhalb eines Perlenkreises und einem hohen Rand 2 aufrechtstehende Bischofsstäbe und 3 Sterne. (Kretschmer in Grote's Blätt. f. Münzk. 1836. p. 44. T. III. 18.) No. 156.

6. Innerhalb eines Perlenkreises und hohen Randes 2 kreuzweis gestellte Krummstäbe . C STANT. (Appel schrieb diesen Bracteat zuerst der Abtei Werden Rep. T. I. p. 507, nachher der Stadt Stantz in Unterwalden zu. T. IV. 2. p. 929. Tab. 17. 22. Kretschmer hat ihn berichtigt.) No. 157.

7. Innerhalb des Perlenkreises und hohem Rand 2 über's Kreuz gelegte Bischofsstäbe, worüber oben die Sonne, unten der Mond angebracht ist, welche Symbole die Anhänglichkeit an Papst und Kaiser andeuten sollen. (Beyschlag p. 91. T. V. 13.) No. 158. Dieser Bracteat enthält die bei-

---

1) *Neugart* II. p. 86.
2) *Müller* IV. p. 399.
3) *Müller* II. p. 283. *Tschudi* I. p. 459.
4) *Beyschlag* p. 74.

den Haupttypen von Konstanz [1]), nemlich Bischofstäbe und Sonne und Mond vereinigt, welche sonst vereinzelt vorkommen.

8. 9. 10. Viereckig, in hohem Rand 2 kreuzweis gestellte Bischofsstäbe mit verschiedenen Zugaben. Diese Stäblerpfennige schliessen sich in Beziehung auf den Typus an die Konstanzer, hingegen in Rücksicht auf den hohen Rand und die viereckige Figur an die Baslerbracteaten an. No. 159. 160. 161. (Basel.)

11. Brustbild des Bischofs mit der zugespitzten Mitra und den Symbolen der beiden höchsten christlichen Mächte, Mond und Sonne. (Beyschlag p. 91. T. V. 12. [1]). 2 Varietäten. No. 162.

12. Rund, in hohem Rand der obige Typus. No. 163.

13. Der gleiche Typus, aber verschieden im Rand und in der Stellung von Sonne und Mond. (Basel.) No. 164.

14. In Perlenkreis und hohem Rand das vorwärts sehende Brustbild des Bischofs mit der Mitra bicornis, um den Hals hat er den Priesterkragen; in der rechten Hand hält er den Bischofsstab, in der linken den Lilienscepter. (Beyschlag p. 90. T. V. 11.) No. 165.

15. In Perlenkreis und hohem Rand der Kopf des vorwärts sehenden Bischofs mit der zugespitzten Inful. Zu seiner Rechten ist der Bischofsstab, zur Linken der Lilienscepter. (Beyschlag p. 91. T. V. 14.) No. 166. 167. 2 Varietäten.

16. Rund, in hohem Rand ein Kirchengebäude zwischen 2 aufrecht stehenden Bischofsstäben. Ich habe diesen Bracteat unter den Baslermünzen aufgezählt No. 125 a.; es ist indessen ungewiss, ob er nach Konstanz oder nach Basel oder anderswohin gehört.

17. In Perlenkreis und hohem Rand Brustbild des Bischofs, der in jeder Hand einen Bischofsstab hält. No. 168.

18. In Perlenkreis und hohem Rand Brustbild des Bischofs, der in der einen Hand den Bischofsstab, in der andern die Hostie hält. No. 169.

19. In Perlenrand Brustbild des Bischofs, über dessen Haupt ein Stern; rechts ein Kirchthurm, links die Kirchenfahne. No. 170.

20. In Perlenkreis Brustbild des Bischofs, der beide Hände linkshin zur Benediktion erhebt, rechts Bischofsstab und Stern oder Sonne und Mond. No. 171.

21. In Perlenkreis und innerm Rand Brustbild des Bischofs, der in der einen Hand den Krummstab, in der andern das Evangelienbuch hält. No. 172. (Der gleiche Typus kommt auch auf Baslerbracteaten vor.)

Beyschlag führt p. 88 T. IV. 15 u. 16. 2 Dickpfennige als konstanzische an, welche wohl richtiger den elsassischen beigezählt werden. Auch hat Hr. v. Berstett bereits den einen in seine Münzgeschichte des Elsasses aufgenommen T. XIII. No. 295.

---

1) *v. Beyschlag* p. 22.

2) Vgl. *Leitzmann* Num. Zeit. 1838 p. 94., 1843 p. 138. Beyschlag geht wohl hierin zu weit, dass er diese Bracteaten bestimmten Bischöfen beilegen zu können glaubt.

XI. Das Münzrecht des Stiftes Peterlingen.

Bertha, die Mutter des burgundischen Königs Konrad, stiftete zu Peterlingen im Wifflisgau in Kleinburgund (h. Payerne im Kanton Waadt) ein Kloster im Jahre 962 [1]. Die Stiftungsurkunde [2] ist zu Lausanne ausgestellt die Martis Kal. Aprilis anno XXIV regni Conradi regis filii, was eben auf's Jahr 962 fällt. Füssli [3] nimmt dagegen das Jahr 960 an, noch andere das Jahr 932.

Ihr Sohn Conrad schenkte dazu einen Hof mit Münzrecht und Markt, Grandcourt [4] genannt (Curte), im gleichen Jahre [5]. Wie lange dieses Münzrecht ausgeübt wurde, ist ungewiss, da keine Spur solcher Münzen vorhanden ist, und es ist vielmehr wahrscheinlich, dass dasselbe bald durch die benachbarte Lausannermünze verdrängt wurde.

XII. Das Münzrecht der Stadt Diessenhofen, Kt. Thurgau.

Diessenhofen lag in der Grafschaft Kyburg und wurde von Graf Hartmann von Kyburg a. 1178 [6] mit Ringmauern umgeben; auch stellte er sie in Rechten und Freiheiten den Städten der Herzoge von Zähringen gleich [7]. Ihr Wappen war das der Grafen von Kyburg. Im Jahr 1264 ging sie an Graf Rudolf von Habsburg über, den Erben des Grafen von Kyburg [8], und erhielt im Laufe der Zeiten Zoll, Markt- und Münzrecht: denn die Lage am Rhein verschaffte der Stadt bedeutenden Verkehr durch den Waarentransit; daher war es für dieselbe vortheilhaft, jene Rechte zu erhalten. Das Münzrecht war aber nur auf den Ort selbst beschränkt und die dortige Münze hatte ausser der Stadt keinen Kurs, und konnte keine andern Sorten enthalten, als Bracteaten mit ihren Unterabtheilungen, wie diess bis zum 15ten Jahrhundert überall bei uns der Fall war. Wann Diessenhofen das Münzrecht erhalten, ist unbekannt; wir wissen nur, dass die Bürger dasselbe bereits im Jahr 1309 besassen und jährlich 5 Pfd. um die Münze entrichteten [9].

1) *Müller* I. p. 252. 254.
2) Bei *Hergott* Cod. Probat. No. 135. Liber Heremi im Geschichtsfreund I. 1. p. 107. Einsiedeln a. 1842.
3) Erdbeschr. d. Schweiz I. p. 259.
4) *Lüthy* Sol. Woch. 1812 p. 162.
5) *Haller* Münzkab. II. p. 485. nennt irriger Weise das Jahr 937.
6) *Tschudi* a. cit. Diese Jahrzahl ist auch genannt in d. Urk. bei *Pupikofer* Gesch. d. Thurgau. T. I. p. 145.
7) *Müller* I. p. 401.
8) *Tschudi* I. p. 222.
9) *Müller* III. p. 47.

Gegen Ende des 14ten Jahrhunderts scheint dieselbe erloschen zu sein, denn Diessenhofen wird in der grossen Münzkonvention vom J. 1387 [1]) unter denjenigen östreichischen Städten aufgezählt, die keine eigene Münze hatten. Herzog Albrecht nemlich schloss damals jene Münzvereinigung für 38 Städte, welche ihm zugehörten, nemlich Freiburg im Breisgau, Schaffhausen, Brisach, Zofingen, Villingen, Bergheim und Tottnau, »die jetzo Münzen habent,« sodenn Rinfelden, Sekingen, Walzhuot, Diessenhoven, Stein, Winterthur, Zelle, Raprechtswiler, Frowenfeld, Surse, Wietlisbach, Olten, Arowe, Brugge, Mellingen, Baden, Bremgarten, Lentzburg, Arburg, sodenne Nuwenburg, Kentzingen, Endingen, Altkirch, Pfirt, Befuort, Bluomenberg, Tattenriet, Masmünster, Tanne, Sennheim und Ensisheim, und in den landen und kreisen darin die münze gat.

Diessenhofen blieb östreichische Stadt bis zum Jahr 1415, wo sie von König Sigmund im Krieg gegen Herzog Friedrich erobert wurde. Sigmund bestätigte damals ihre Freiheiten als Reichsstadt [2]), und wir vermuthen, dass er ihr auch das Münzrecht bewilligt habe: denn wahrscheinlich gehört eine Nachricht von Stumpf Chron. II. p. 73 hierher, wo er sagt, Diessenhofen habe von guten Zeiten her herrliche Privilegien, auch Freiheit, Gold und Silber zu münzen. Wir wissen nemlich, dass Sigmund vielen Städten dieses Recht bewilligte. Auch ist bekannt, dass Diessenhofen damals wieder zu münzen anfing oder wenigstens mit andern Münzstätten in Verbindung trat. Denn wir finden, dass sie an der Münzkonvention des Jahres 1417 [3]) Antheil nahm, welche Zürich zugleich mit Schaffhausen, Ravensburg, Ueberlingen, Lindau, Pfullendorf, Wangen, Radolfzell und Buchhorn zu Einführung eines gemeinsamen Münzfusses geschlossen hatte. Darin heisst es: jegliche der vorgenannten Städte, die münzen will oder zu münzen hat, soll auf der Stadt Zürich Korn ausprägen, d. i. von 1 Mark 7 Loth feines Silber Konstanzergewicht — von der kleinen Münze soll man geben 1 Pfd. 7 Schilling Haller für 1 Gulden.

Weiterhin finden wir die Diessenhofer Münze nicht mehr erwähnt. Bracteaten sind keine vorhanden.

XIII. Das Münzrecht der Abtei St. Georg zu Stein am Rhein, Kt. Schaffhausen.

Die Abtei St. Georg zu Stein am Rhein wurde im J. 1005 gestiftet und von König Heinrich II. bei diesem Anlass mit vielen Gütern begabet [4]). Das Münzrecht aber wird in dieser Urkunde noch nicht erwähnt, sondern er schenkte es erst später. Dass dieser Kaiser nämlich dasselbe an die Abtei

1) S. d. Münzrecht v. Zofingen.
2) *Tschudi* II. p. 10. u. zum Jahr 1418.
3) Cod. d. Zürch. Stadtkanzlei No. 47. *Schinz.*
4) Urk. bei *Neugart* a. 1005.

verlieh, ergibt sich aus einer Urkunde von Friedrich II. vom J. 1232, die wir nachher mittheilen werden. Hier wird als erster Geber Kaiser Heinrich II. genannt, das Jahr aber wissen wir nicht, da die darauf bezügliche Urkunde nicht mehr vorhanden zu sein scheint [1]). Es muss bis zum J. 1024 geschehen sein, da er in jenem Jahre starb.

Nach einer andern Nachricht schenkte Heinrich III. das Münzrecht a. 1032 [2]) und es ist wirklich die Abschrift einer Urkunde vom J. 1032 vorhanden, worin Kaiser Heinrich dasselbe dem Abt zu Stein ertheilt. Sie lautet folgendermassen: Hainricus dei gracia romanorum rex et semper augustus universis imperii fidelibus — graciam suam et omne bonum ad notitiam universorum — cupimus pervenire, quod nos ad imitationem dilecti genitoris nostri domini rom. imperatoris dilecto fideli nostro abbati de Steine indulsimus monetam apud steine a nobis et imperio tenendam et iuxta morem debitum et consuetudinem approbatam renovandam, quemadmodum principes nostri et imperii suas monetas de nostra gracia et permissione soliti sunt permittere et renovare mandantes et — praecipientes, ut nullus sit ipsum abbatem in moneta ipsi a nobis et domino imperatore licentiata et indulta audeat impedire seu molestare. Datum apud Sibidatum (?) anno domini MXXXII. XV. Kal. May. indict. V. [3]). Allein das Datum ist offenbar falsch: denn das Jahr 1032 und indictione V. passen nicht zusammen, sondern nach der Berechnung der Indictionen muss vielmehr das Jahr 1232 angegeben werden. Diese Schwierigkeit veranlasste daher Schinz, das Datum der Urkunde in das Jahr 1232 umzuändern und Kaiser Heinrich VII. zu verstehen. Allein Kirchhofer erklärt (wohl richtiger) die ganze Urkunde für unecht, da auch der Ort Sibidatum, der in derselben genannt ist, ein Scherz zu sein scheint. Wir legen ihr daher keine Autorität bei, sondern halten uns ausschliesslich an die Urkunde von Kaiser Friedrich II. [4]) vom Jahr 1232: apud Aquilejam mense Aprilis quintae indictionis (in Aquileia feierte nemlich der Kaiser das Osterfest). In dieser bestätigt der Kaiser auf Ansuchen des Bischofs von Bamberg, unter dessen Schutz die Abtei zu Stein stand, das Münzrecht, und zugleich wird darin auf Heinrich II. als Stifter desselben hingewiesen. Sie lautet folgendermassen: Fridericus dei gratia Romanorum imperator semper augustus Hierosolymae et Siciliae rex, per praesens scriptum notum fieri volumus universis imperii fidelibus tam praesentibus quam futuris, quod dilectus princeps noster A. venerabilis Pabinbergensis episcopus nostro culmini supplicavit, quatenus telonium apud Merket [5]) et monetam in Steine quemadmodum praedivae recordationis (per) Augustum Heinricum secundum praedecessorem nostrum ipsius monasterii fundatorem dicto monasterio sunt concessa et idem monasterium ex antiquo possedit et usu extitit usque modo dignaremur de nostra gratia confirmare etc. Hierauf folgt die Bestätigung.

Wir lesen in Haller (I. p. 183), dass das Münzrecht zu Stein auch a. 1087 bestätigt worden sei. Allein die Urkunde, welche (wofern die Nachricht Glauben verdient) Heinrich IV. ausgestellt hatte, scheint nicht mehr vorhanden zu sein. Auch Beyschlag spricht vom J. 1087, als habe die

---

1) Früher waren die Urkunden von Stein in Zürich, jetzt liegen sie im Archiv zu Schaffhausen. *Kirchhofer*, der dieses Archiv am besten kennt, hat sie bisher noch nicht entdeckt.

2) *Leu* Manuscr. fol. No. 17. Acta des Klosters St. Georg zu Stein.

3) Bei *Schinz*.

4) Welche uns *Kirchhofer* mitgetheilt hat.

5) Welches ist dieser Ort?

Abtei in diesem Jahre das Münzrecht erhalten. Dass aber diese Nachricht unrichtig ist, ergibt sich aus dem bereits Gesagten.

Seit Friedrich II. wird die Münzgerechtigkeit in den Bestätigungsbriefen der Privilegien nicht mehr berührt.

Ob das Münzrecht ausgeübt wurde, lässt sich nicht bezweifeln nach dem Wortlaut der oben angeführten Urkunde vom Jahr 1232. Eher lässt sich behaupten, dass dasselbe später nicht mehr benutzt wurde. Denn erstens finden wir nirgends Steinermünze erwähnt, auch ist keine Spur derselben aus dem Mittelalter vorhanden. Das Münzrecht nemlich war beschränkt; die dasige Münze hatte nur in der Stadt selbst für Verkehr, Schifffahrt und Zoll ihren Lauf, ausserhalb der Stadt hatte sie keine Geltung. Sie konnte daher keinen Ruf erlangen und wahrscheinlich wurde nicht lange gemünzt. Diese Vermuthung wird namentlich dadurch bestätigt, dass bei Kauf und Verkauf oder bei Vergabungen, die zu Stein gemacht wurden, nicht Steinermünze, sondern immer Konstanzermünze genannt wird [1]).

Das Münzrecht der Abtei ging, (wie es scheint) im Laufe der Zeiten durch Pacht oder Kauf an die Stadt über; wenigstens wird die Stadt, nicht die Abtei, einige Male in Betreff der Münze erwähnt: allein in welchem Jahre dieses geschehen, wissen wir nicht.

Ob dieselbe öfter münzte, ist unbekannt; vielmehr müssen wir glauben, dass diess, wenn es je geschehen, schon frühe aufhörte: denn in dem grossen Münzkonkordat des Jahres 1387 [2]) wird die Stadt Stein unter denjenigen Städten der östreichischen Herrschaft genannt, die keine eigene Münze hatten. Herzog Albrecht nemlich unterzeichnet das Konkordat für die Städte Friburg im Brisgau, Schaffhausen, Brisach, Zovingen, Villingen, Bergheim und Tottnau, die ietzo münzen habent, sodenne Rinfelden, Sekingen, Waltzhuot, Diessenhoven, Stein, Wintertur, Zelle, Raprechtswiler, Frowenfeld, Surse, Wietlisbach, Olten, Arove, Brugge, Mellingen, Baden, Bremgarten, Lentzburg, Arburg etc.

Nichtsdestoweniger besass sie fortdauernd das Münzrecht und zählte dasselbe auch späterhin unter ihren Privilegien auf. Im J. 1484 nemlich, als sie durch Kauf an Zürich überging, behielt sie, wie der Kaufbrief lautet, ihre hohen und niedern Gerichte und Reichslehen, Märkte, Zölle, Umgeld und Münze [3]). Sie übte aber dasselbe nicht mehr aus.

Bracteaten sind keine vorhanden, auch keine andere Münze.

---

1) *Neugart* in ein. Urk. a. 1267 u. 1293.

2) *Kopp* amtliche Sammlung der eidgenöss. Abschiede. Beil. 28. p. XLVII.

3) *Müller* 5, 1. p. 218. *Schinz.*

XIV. Das Münzrecht der Abtei Rheinau.

Die Abtei Rheinau (lat. Augia, Augia Rheni, Rhinaugia), dem h. Fintanus geweihet, wurde zur Zeit Karls des Grossen vom grössten Grafen im Thurgau, der auf Kyburg wohnte, gestiftet [1]. Die Erbauung des Klosters fällt in's Jahr 800 [2]. Rheinau erhielt im Laufe der Zeiten Markt-, Zoll- und Münzrecht, weil die Lage am Rhein vortheilhaft war und mannigfachen Verkehr und Gewinn herbeiführte. Wann sie dasselbe erhalten, wissen wir nicht: dass dieses aber bereits im Jahr 1241 geschehen war, beweist die goldene Bulle von Kaiser Friedrich II., der in jenem Jahr den Abt Burkhard gegen den Kastvogt Diethelm von Krenkingen und dessen Söhne schützte und erklärte, dass dieselben sollen angehalten sein, alles Eigenthum und alle Rechte der Abtei, welche sie an sich gerissen und für sich selbst geltend gemacht hatten, zurückzugeben und namentlich auch das Münzrecht wieder abzutreten, dessen Benutzung sie sich angemasst hatten [3]. Dieses ist die älteste Urkunde, in welcher das Münzrecht zu Rheinau erwähnt wird; die spätern Kaiser haben dasselbe ebenfalls mit den übrigen Privilegien bestätigt. Kaiser Ruprecht aber verlieh die Münze im Jahr 1408 dem Graf Johann von Habsburg-Laufenburg; er verlieh ihm nemlich erstens: »die Münze zu Laufenburg mit aller zugehorunge als daz von alter herkomen ist, item di graveschaft im Kleggow mit aller zugehorunge als die von alter herkomen ist, item den zolle uff wasser und uff Lande und die münze zu Rinow als daz von alter herkomen ist [4]. « Graf Johann genoss aber dieses neue Recht nicht lange, denn er starb im gleichen Jahr [5] und das Münzrecht kehrte wieder an die Abtei Rheinau zurück. Allein es erhob sich darüber langer Streit. Graf Johann hatte eine einzige Tochter hinterlassen, Ursula, die sich mit Rudolf, dem Grafen von Sulz im Kleggau, vermählte [6]. Graf Alwig, Rudolfs (der a. 1418 starb) Sohn, sprach die Kastvogtei zu Rheinau und das dortige Münzrecht an; der Abt und das Konvent erklärten diese Ansprüche für unbegründet und widerrechtlich [7]. Graf Alwig liess indessen Münzen prägen, die das Wappen von Rheinau trugen (von denen aber keine mehr vorhanden sind). Auch die spätern Grafen von Sulz thaten dasselbe [8]. Allein im J. 1622 entschieden endlich die alten Orte der Eidgenossen, als Schutzherren der Abtei seit 1455 [9], den Streit. Graf Alwig berief sich zwar Anfangs auf kaiserliche Urkunden, welche das Münzrecht zu Rheinau den Grafen von Sulz zueignen, allein es konnte dargethan werden, dass diese widerrechtlich erschlichen worden, und er sah sich genöthigt, auf seine Ansprüche gänzlich zu verzichten.

---

1) *Müller* I. p. 204.
2) *Füssli* IV. p. 33.
3) *Regesten* im Archiv für schweizer. Geschichte I. p. 88. a. 1843.
4) *Herrgott* III. p. 807. S. oben d. Münzrecht v. Laufenburg.
5) *Müller* II. p. 553.
6) Lex. *v. Iseli.* s. n. Grafen v. Sultz.
7) Archiv v. Rheinau, Miscellanea von *P. Mauricius van der Meer* T. II. p. 570. *Kirchhofer*, XV. Neujahrsblatt von Schaffhausen p. 6.
8) In *Köhler's* Münzbelust. T. 19 p. 121 ist ein Thaler eines Grafen Alwig vom J. 1622 mit dem Bild des h. Fintanus.
9) *Müller* IV. p. 484.

Wie selten in Rheinau gemünzt wurde, ergibt sich schon daraus, dass die Rheinauermünze nur Einmal erwähnt wird, als nemlich Zürich dieselbe im Jahr 1419 verrüfte. Wir der Burgermeister etc., heisst es in der Urkunde [1], haben erkennt als beide arm und rich gröblich geschädigt werden von den müntzen die jetz im land umgan, das wir alle neuen münzen mit namen berner solotrer zovinger tünger rinawer, walzhuter und ander münzen die schwächer sind als die unsrigen die jetz geschlagen sind oder noch geschlagen werden, di in unsrer statt wärschaft nit begriffen noch uf unser korn nit geschlagen sind, offenlich in unsrer statt und gebieten verrufen.

Es ist dagegen bekannt, dass in neuerer Zeit Abt Gerold II., Baron von Zurlauben a. 1710 und 1723 goldene und silberne Münzen prägte.

Ich kenne nur einen Bracteaten von Rheinau, der in's 14te Jahrhundert zu gehören scheint.

1. Viereckt, ein Rheinlachs, halbmondförmig gekrümmt, der Kopf nach oben, wie im Wappen der Abtei bei Stumpf lib. 5. p. 81. No. 173. 174.

Wir haben bisher keine andern Bracteaten gefunden, die unbezweifelt nach Rheinau gehören: der Name Augia gibt indessen zu Verwechslungen Anlass, da auch die Abteien Reichenau und Fischingen diesen Namen tragen und daher Bracteaten dieser beiden Abteien auch Rheinau zugeschrieben werden können. Bei manchen Stücken mag es desswegen nie ermittelt werden, wo sie hingehören, und zu diesen zähle ich z. B. dasjenige, welches Beyschlag (p. 132. T. VIII. 1.) nach Reichenau ohne genügenden Grund gewiesen hat.

XV. Das Münzrecht der Abtei Fischingen.

Die Benediktinerabtei Fischingen (lat. Augia S. Mariae Piscina [2]) oder Augia Piscina), liegt im Kt. Thurgau; ihre erste Stiftung fällt in's 10te Jahrhundert und wird den Grafen von Toggenburg zugeschrieben [3]). Ob sie das Münzrecht während des Mittelalters besessen habe, bezweifelte ich bisher, da kein Zeugniss hierüber vorhanden ist. Allein es ist ein Bracteat vorhanden, dessen Typus so auffallende Aehnlichkeit mit dem Wappen der Abtei hat, dass er mit grosser Wahrscheinlichkeit derselben zugeschrieben werden darf. Ich hatte denselben früher nach Rheinau, andere nach Reichenau [4]) gesetzt, allein Hr. v. Berstett [5]) hat mich überzeugt, dass mit grösserem Rechte Fischingen als seine Münzstätte angesehen werden kann.

1. Rund, mit Perlenrand, sodann die Umschrift MONETA ABBATIS AVGIENSIS und im innern Kreis 2 horizontal liegende Fische in verkehrter Richtung zwischen 3 Sternen. No. 175. Er gehört

1) Cod. der Stadtkanzlei No. 75. *(Schinz.)*

2) In einer Urk. a. 1138 steht ad locum Augie Sancte Marie Fishine dictum. (Geschichtsfreund, Mitth. d. hist. V. d. 5 Orte I. 2. p. 375 a. 1844.)

3) *Müller* I. p. 403.

4) *Leitzmann* N. Z. 1843. p. 46.

5) In *Köhne*'s Zeitschr. für Münzk. 1844. p. 387.

in's 14te Jahrh. Dieser Typus ist auch jetzt noch das Wappen der Abtei, wie dasselbe bei Stumpf Chr. lib. 5. p. 95 abgebildet ist (mit Ausnahme der 3 Sterne, die im Wappen fehlen).

2. Gleich. MONETA ABBATIS AVGENSIS (statt Augiensis). Basel.

3. Auch folgender Bracteat wird Fischingen zugeschrieben. In einem Perlenrand rechts der kniende heil. Hubertus mit gefalteten Händen, welcher einen vor ihm stehenden Hirsch anbetet. Leitzmann [1]) nemlich schreibt dieses Stück Fischingen zu, irriger Weise, wie ich glaube, da die Legende des Hubertus und jene Erscheinung des Hirschen sich nicht auf unsere Abtei bezieht, sondern hier ist es Gräfin Ida von Toggenburg, welche des Nachts von einem Hirsch mit Lichtern auf dem Geweih begleitet wurde, wann sie zur Kirche ging.

4. Ein einseitiges Silberblechlein, auf welchem die Toggenburgische Gräfin und Stifterin des Gotteshauses Fischingen mit dem Hirsch. S. IDDA COMIT. TOGG. Haller II. p. 377 führt diese Münze an, die indessen nicht in's Mittelalter, sondern in die neuere Zeit zu gehören scheint und keine Münze ist, sondern eine Medaille, wie jedes Kloster solche hat.

XVI. Die Abtei Engelberg, Kt. Unterwalden.

Im Jahre 1120 wurde die Abtei Engelberg (mons angelorum) im Kt. Unterwalden eingeweiht [2]). Wir kennen keine Urkunde, in welcher ihr das Münzrecht bewilligt wird. Allein ihr Wappen enthält den gleichen Typus, den wir auf einigen unbekannten Bracteaten erblicken. So wie wir daher oben einen Bracteaten dem Kloster Fischingen nur aus dem Grunde beigelegt haben, weil der Typus die auffallendste Aehnlichkeit mit dem Wappen der Abtei hat, so können wir auch hier die Vermuthung nicht abweisen, dass auch Engelberg im Mittelalter gemünzt habe.

Das Wappen besteht in einem schwebenden Engel en face, der auf Hügeln sich erhebt [3]).

Bracteaten:

1. Viereckt, in rundem Perlenrand ein schwebender Engel en face. Ganz wie auf dem Wappen. (Basel.) No. 176.

2. Viereckt, in rundem Perlenrand ein schwebender Engel en face, unter ihm der Kopf eines Abtes linkshin. No. 177.

Diese Bracteaten gehören in's 14te Jahrh. und werden in der Schweiz häufig gefunden.

Da man von keinem Münzrecht dieser Abtei Kenntniss hatte, so zweifelten viele, ob diese Bracteaten ihr zugehören; und andere legten dieselben andern Münzstätten bei: so z. B. Lelewel (T. III. p. 224) den Bischöfen von Basel.

1) Num. Z. 1843 p. 46. abgeb. Taf. I. No. 5.

2) *Tschudi* I. p. 58.

3) *Stumpf* II. p. 192

XVII. Die Münzen der alemannischen Herzoge.

Die alemannischen Herzoge waren im 10ten und 11ten Jahrhundert die Stellvertreter des Kaisers in diesen Landen; sie übten die Rechte desselben, also auch das Münzrecht aus. In der Regel nannten sie auf ihren Denaren den Namen des Kaisers neben dem ihrigen; oft aber finden wir den herzoglichen Namen allein.

Sie schlugen Geld zu Zürich und zu Breisach [1]. Wir haben in der Münzgeschichte Zürichs diese Denare, so weit sie uns damals bekannt geworden waren, beschrieben und vervollständigen hier durch zwei neue Stücke die Reihenfolge derselben.

1. Herzog Burkard I. (917—925).
   a. † PVRCHARDVS.
   b. COMES.
2. Herzog Hermann (926—949).
   a. HERIMANNVS um ein Kreuz herum.
   b. D. C. TVREGV. No. 178.

Diesen Denar, in welchem Hermann beide Titel, Dux und Comes, führt, besitzt die Stadtbibliothek zu Winterthur.

3. Herzog Ludolf (949—955).
   a. † LIVTOLFVS DVX, im innern Kreis ein Kreuz.
   b. TVREGVM. Ein Ankerkreuz. No. 179.

Ist in der Sammlung des Herrn Landolt zu Zürich.

4. Herzog Burkard II. (955—973).
   a. BVRCHADRVS um ein Kreuz herum.
   b. TVREG.
5. Herzog Otto (973—982).
   a. † OTTO IMPERAT.
   b. † OTITA DVX.
6. Herzog Konrad (982—997).
   a. CHVONRADVS DVX um ein Kreuz herum.
   b. TVREGVM, ein Kreuz in einer Rosette.

Ich verweile hier nicht länger bei diesem Gegenstand, einerseits weil ich davon in der obigen Schrift gesprochen habe, anderseits weil Baron von Pfaffenhofen sämmtliche Denare dieser Herzoge nächstens herausgeben und daher diesen Gegenstand vollständiger und besser behandeln wird, als ich selbst diess zu thun im Stande wäre.

1) Die Denare von Breisach beschreibt *v. Berstett* in Leitzm. N. Z. 1844 p. 161 ff.

XVIII. Das Münzrecht der Grafen von Saugern.

Die Kenntniss dieses Münzrechtes verdanke ich einer Mittheilung des Herrn Lohner. Es wurden nemlich von Hrn. Quiquerez in Delsberg in den Ruinen des alten Schlosses Sogren, auf der rechten Seite der Birs, nächst dem Dorfe Sogren an der Strasse von Basel nach Delsberg gelegen, verschiedene Münzen gefunden, z. B. eine gallische Kupfermünze, eine goldene von Friedrich I., eine goldene von Ludwig IX., zwei, die von den Grafen von Sogern herrühren, und eine, die von den Grafen von Bargen herstammt, wovon ich nachher sprechen werde. Von dem Münzrecht der Grafen von Sogren war bisher keine Nachricht, so viel ich weiss, bekannt; um so grössern Werth hat namentlich die eine dieser Münzen, da sie das einzige Denkmal dieses Münzrechtes zu sein scheint.

Es ist ein silberner Denar, in der Grösse der Denare der allemannischen Herzoge.

a. In der Mitte ein Kreuz. Umschrift † LEVFREDVS.

b. Auf 2 Zeilen SO | GER.

Lohner setzt diesen Denar in's 10te Jahrhundert und zwar schreibt er ihn dem Grafen Lutfridus zu, von dem eine Urkunde des Jahres 957 (bei Herrgott geneal. diplomat. T. II. p. 77.) spricht. Damals nämlich erklärte König Konrad der Burgunder die Ansprüche dieses Grafen an die Abtei Münster in Granfelden für ungültig und gab auch anderes Eigenthum, das ebenfalls in comitatu Bargensi gelegen war, an die Abtei zurück.

Wann die Grafen von Saugern das Münzrecht erhalten, ist unbekannt; eben so wissen wir nicht, wann dasselbe erlosch; nur so viel ist gewiss, dass es im 13ten Jahrh. aufhörte, denn die Herrschaft Sogren gelangte a. 1278 an den Bischof von Basel, indem Bischof Heinrich von Isny, Gürtelknopf genannt, dieselbe vom Grafen von Pfirt kaufte (Stumpf l. 12. p. 395).

Das zweite Stück ist eine Denkmünze von Kupfer in der Grösse eines Doppelthalers, die auf beiden Seiten die gleiche Inschrift hat, das eine Mal erhaben, das andere Mal eingegraben.

Im Randkreise steht die Inschrift † AN S REGN RODOLFI BVRGVNDI; im innern Kreis steht auf 4 Zeilen SOGER | BELO DI | RVT RE | NOVA.

Lohner ergänzt die Worte so: Anno sexto regni Rodolfi in Burgundia Sogern bello dirutum et renovatum, und bemerkt, dass das 6te Jahr der Regierung Rudolfs (894) durch die Verheerungen bemerkenswerth geworden sei, welche Kaiser Arnulf, Rudolfs Feind, im transjurassischen Burgund verübte. So sei also auch Sogren damals zerstört, aber wieder aufgebaut worden und der damalige Besitzer habe diese Denkmünze giessen lassen.

Ich gestehe, dass ich gegen das Alter dieser Münze grosses Bedenken habe, und dass mir namentlich die Worte AN S für anno sexto unbegreiflich vorkommen. Es mag wohl nirgends auf einer andern Münze ein so vieldeutiger Buchstabe als Zahlzeichen gebraucht worden sein.

Beide Stücke sind in Lohner's Werke über die Münzen Bern's abgebildet. No. 410. 411.

XIX. Das Münzrecht der Grafen von Bargen.

Die Grafschaft Bargen erstreckte sich von Bargen bei Aarberg ziemlich weit nach allen Seiten hin und scheint allmählig die ganze alte pipinische Grafschaft zwischen dem Jura, der Aare und den Alpen umfasst zu haben oder nach der jetzigen Eintheilung des Landes einen Theil des K. Freiburg, den Murtersee, einen Theil des Neuenburgersees, das Seeland im Kt. Bern, den Bielersee, das Nugerol, das St. Imer- und Münsterthal und den Sornegau [1]).

Die Nachricht, dass die Grafen von Bargen das Münzrecht besassen, verdanke ich ebenfalls der Mittheilung des Hrn. Lohner.

Hr. Quiquerez nemlich fand in den Ruinen des Schlosses Sogern folgenden Silberdenar.

a. Im äussern Kreis † LVIFREDVS CO., im innern Kreis ein Kreuz, zwischen dessen Schenkeln 4 Kügelchen stehen.

b. In zwei Zeilen BAR | GEN, abgebildet bei Lohner No. 412. Die Aufschrift ist demnach Luifredus Comes Bargensis. Dieser Graf Luifredus ist wohl der gleiche, der auch die Münze von Sogern schlug und in der Mitte des 10ten Jahrh. lebte. Es sind daher nicht zwei verschiedene Münzrechte, wovon das eine dem Grafen von Sogern, das andere dem Grafen von Bargen zugehört, sondern der Graf von Bargen und Sogern ist eine und dieselbe Person (denn Sogern liegt in der Grafschaft Bargen) und das Münzrecht übte der Graf von Bargen auf dem Schlosse zu Sogern aus.

XX. Das Münzrecht von Luzern.

Wir könnten Luzern hier übergehen, weil diese Stadt erst im 15ten Jahrh. das Münzrecht erhielt und die Pfennige, die hier geschlagen wurden, nicht mehr den eigentlichen Bracteaten des Mittelalters beigezählt werden können: allein andere haben anders geurtheilt, und diess bewegt uns, die Sache ausführlich zu erörtern.

Wir behaupten nemlich, dass Luzern vor dem J. 1418 kein Münzrecht besass und niemals vor diesem Jahre gemünzt habe. Es gibt dagegen Schriftsteller, welche meinen, Luzern habe schon in uralter Zeit ein Münzrecht erhalten. So schreibt Vadianus in seinem Buche de Collegiis et monasteriis Germaniae veteribus [2]), die drei ältesten Münzstätten der Schweiz seien das Stift des h. Leodegarius zu Luzern, die Abtei zum Frauenmünster zu Zürich und die Abtei zu St. Gallen. Auch Haller [3]) sagt, das Stift zu Luzern habe von einem der karolingischen Kaiser das Münzrecht erhalten.

1) *Müller* I. 257. *Tillier* I. 11.

2) Abgedruckt im III. Bd. von Goldasti Scriptores Allemannicarum rerum a. 1606 p. 41.

3) Münzk. T. II. p. 393. 536.

Beweise aber haben diese Schriftsteller (denen auch Beyschlag p. 116 beigetreten ist) keine angeführt: es sind nemlich weder Urkunden noch Münzen vorhanden, welche diese Ansicht bestätigen, denn die vorhandenen Luzernerbracteaten oder vielmehr einseitigen Haller gehören erst in's 15te und 16te Jahrh. Und wie sollte nicht Luzern in den vielen Streitigkeiten, die über die dasige Münze zwischen Luzern, Zürich und den Herzogen von Oestreich geführt wurden, ihr uraltes Münzrecht irgend einmal erwähnt und geltend gemacht haben, wenn es wirklich ein solches je besessen hätte?

Eine zweite, eben so unglaubwürdige Nachricht enthält die Luzerner Chronik von Melchior Russ, der p. 11 der Urschrift Folgendes schreibt: »König Rudolf von Habsburg gelobte im Jahr 1274 die Stadt Luzern niemals vom römischen Reich zu trennen, und gab der Stadt grosse Freiheit und eine eigene Münze zu schlagen und zu haben. « Der Irrthum dieses Chronikschreibers besteht darin, dass er Thatsachen, die Jahrhunderte auseinander liegen, mit einander verschmolz und z. B. dem König Rudolf zuschrieb, was Kaiser Sigmund erst im Jahr 1418 gethan, und Kopp [1]) nennt mit Recht diese Nachrichten einen sprechenden Beweis grober Unwissenheit.

Luzern besass nemlich während des ganzen Zeitraumes, den ich hier in's Auge fasse, nemlich bis zum 15ten Jahrh., kein eignes Münzrecht, denn dieses ganze Gebiet gehörte nebst den Waldstätten in den Münzbezirk der Aebtissin von Zürich und es ist keine Nachricht vorhanden, welche die Ablösung eines Theils dieses Münzkreises bezeugt. Vielmehr wird bei allen Käufen, Verkäufen, Vergabungen des 12., 13. und 14. Jahrhunderts Zürcherwährung als diejenige Münze bezeichnet, welche in Luzern gäng und gäbe ist, zum Beweise, dass diese die gesetzliche war [2]). Mit dem Ende des 13ten und dem Anfange des 14ten Jahrhunderts aber finden wir neben der Zürchermünze in Luzern auch die Zofinger. König Rudolf der Hasburger kaufte nemlich im Jahr 1291 vom Abt zu Murbach im Elsass die Stadt Luzern [3]) und sie kam 40 Jahre lang unter östreichische Herrschaft. Die Herzoge von Oestreich suchten gleich wie anderwärts in allen ihren Besitzungen in der Schweiz, so auch in Luzern, die Zofingermünze einzuführen und die zürcherische zu verdrängen. So finden wir in Luzerner Urkunden die Zofingermünze in den Jahren 1309, 1327, 1332 im Kurs [4]). Es entstanden vielfache Streitigkeiten wegen der neuen Münze, indem Luzern dieselbe anzunehmen sich weigerte, weil alle Orte, mit denen diese Stadt hauptsächlich in Handel und Verkehr stand, die Zürcher Münze gebrauchten. Diese Feindseligkeiten führten endlich so weit, dass Luzern im Jahr

---

1) Urkunden p. 22.

2) *Segesser* führt e. Urk. a. 1178 an, wo turegensis moneta genannt wird. (Geschichtsfreund I. 2. p. 249. ed. 1844.)

3) *Tschudi* I. p. 203. *Müller* I. 592. *Kopp's* Urkunden p. 16.

4) *Kopp's* Urk. p. 144. Ja schon im J. 1284 wird die Zofingermünze in einer Luzerner Urkunde erwähnt. Luzern war eine habsburgische Vogtei und daher konnte die Zofingermünze daselbst sehr früh bekannt werden, noch bevor sie König Rudolf vom Abt zu Murbach zum Eigenthum erwarb. Die Stelle dieser Urkunde lautet: die von Küsnach sullen dem vogt ze Küsnach geben ze meien 7 pfd. pfennig und ze herbst 8 pfd. pfennigen, die von Ynmensee ze meien 3 pfd. und ze herbst 4 pfd. pfennige, und die von Haltikon ze meien 2 pfd. pfennigen und ze herbst 3 pfd. pfennigen als zofingermünz. (Abgedr. im Geschichtsfreund I. 1. p. 66 a. 1842.) Diese Stelle ist ein neuer Beweis, dass Zofingen bereits in jenem Jahr an Oestreich übergegangen war; denn die Zofingermünze konnte in Luzern nur durch Rudolf den Habsburger eingeführt worden sein, der mehrere Luzern betreffende Urkunden a. 1274, 1277, 1281 ausgestellt hat.

1332 gewaltthätig die östreichische Herrschaft abschüttelte und in den Bund der Waldstätte trat [1]). Aber auch so gab Oestreich seine Rechte auf Luzern nicht auf. Im Jahr 1336 erhob sich neuer Streit. Oestreich behauptete, dass Luzern auch fernerhin ihre Münze annehmen müsse. Luzern weigerte sich. Das Schiedsgericht, das Basel, Bern und Zürich wählte, entschied gegen Luzern: » so heissen wir, das der schultheisse der rat und die bürger zu lutzerren die nüwe müntze der herzoge von österrich nemen süllen und sollent die müntze in ir statt versorgen, das man mit nüwen pfennigen kooffe und verkouffe und solich einungen darauf setzen, das si fürgang habe als in anderen stetten, da die nüwen müntzen gant sitte und gewönlich ist [2]). « Luzern gehorchte nicht. Im Jahr 1351 erneuerte sich der Streit zwischen Luzern und den Herzogen von Oestreich. Auch damals gehörte die Zofingermünze mit zu den Klagpunkten, welche Oestreich gegen Luzern erhob. Das Schiedsgericht verfällte abermals Luzern, wie sich aus der Urkunde [3]) ergibt: » Auch sprechen wir und dunket uns recht uf unsern eit, datz dieselben von lutzerren gehorsam sin sollen unserm vorgenanten herren dem Hertzogen und sinen Kinden ze haltenne und ze nemenne sin müntze die man ze zovinge in aller der mazze als ander stette zu Ergoew, die in derselben müntz gelegen sint.« Luzern gab nicht nach, behauptete fortwährend seine Unabhängigkeit und trat nicht mehr unter Oestreich zurück. Oestreich musste nach der Schlacht bei Sempach a. 1386 auf seine Ansprüche verzichten. Diess sehen wir aus der Stellung, welche Luzern bei dem grossen Münzkonkordat des Jahres 1387 [4]) einnahm. Damals nemlich schloss der Herzog von Oestreich im Namen von 38 seiner Städte einerseits und die unabhängigen Städte der Schweiz anderseits ein Bündniss auf 10 Jahre zu Einführung und Erhaltung eines gemeinsamen Münzfusses. Hier erscheint Luzern nicht in der Zahl der östreichischen Städte, wie Schaffhausen, Zofingen, Rheinfelden, Diessenhofen, Stein, Winterthur, Frauenfeld, Sursee, Widlisbach, Olten, Arau, Brugg, Mellingen, Lenzburg, Baden, Bremgarten, Arburg, sondern in der Reihe der freien Städte: » wir die bürgermeistere (heisst es) schultheissen und räte der Städte Basel Zürich Luzern Bern Burgdorf Thun Unterseen Arberg Laupen Solothurn thun kund und veriehen offentlich mit diesem Brief etc. «

Damals aber hatte Luzern noch keine eigene Münze, sondern erhielt dieselbe erst im J. 1418. Nachdem nemlich König Sigmund im J. 1415 die östreichische Herrschaft in der Schweiz gestürzt hatte, so belohnte er im Jahr 1418 die Dienste der Luzerner, welche sie ihm namentlich auch in diesem Kriege geleistet hatten, sowohl durch andere Freiheiten, als durch Ertheilung des Münzrechtes: » angesehen der redlichen Vernunft und Bescheidenheit (heisst es in der Urkunde) [5]), welche wir an ihnen gefunden, verleihen wir ihnen, dass sie ein silbrin müntz mit einem scheinbarlichen Zeichen und einem wahrhaftigen Charakter an Silber Korn und Zusatz recht wie anderer stätte schlagen und machen mögen, doch also, dass söliche müntze nach Würde und Anzal ihrer Grane als vorbegriffen ist, solle geschlagen werden. «

---

1) *Kopp* Urk. p. 165.
2) Urk. b. *Kopp* p. 176.
3) *Kopp*'s amtliche Samml. der eidgen. Abschiede. Beil. 15. p. XXIII.
4) *Kopp*'s amtliche Samml. der eidgen. Abschiede. Beil. 28. p. XLVI.
5) *Müller* III. p. 178. *Haller* Münzk. I. p. 409.

Zürich [1]) suchte nun auf die neue Münzstätte Einfluss zu gewinnen und die Luzerner zu bereden, über den gleichen Münzfuss sich zu verständigen und die fremden Münzen durch Herabsetzung oder Verruf vom eigenen Heerde wieder zu entfernen. Allein ungeachtet viele Verhandlungen darüber geführt wurden, so war doch keine Verständigung möglich und wir finden seit dieser Zeit immer zwei verschiedene Währungen, die Luzerner und die Zürcher Währung. Diese Streitigkeiten berühren aber unsere Untersuchung nicht, weil dieselben nicht mehr Bracteaten, sondern andere Geldsorten betreffen, und überdiess ist diese Periode hinreichend erörtert in L. Pestalozzi's Beiträgen zur schweizerischen Münzgeschichte. Zürich 1833.

Die Luzernerbracteaten, welche vorhanden sind, fallen in's 15te und 16te Jahrh. und sind nicht mehr Bracteaten, sondern Haller und Angster.

1. Rund, in hohem Rand ein Bischofskopf en face zwischen L - V, d. i. Luzern. Der Kopf stellt den h. Leodegarius vor. No. 180. 181. 182. 183.

2. Wie voriger, nur kleiner und von schlechterem Gehalt, ohne Aufschrift. No. 184. 185. 186. Eine Varietät ist in New Müntzbuch gedruckt bei Adam Berg in München a. 1597 p. 75.

3. Perlenrand, dann in hohem Rand gleiches Brustbild zwischen L - V. No. 187.

4. Brustbild des h. Leodegarius mit dem Krummstab zwischen L - V.

5. Rund, in hohem Rand ein Bischofskopf zwischen S - M, d. i. Sanctus Mauricius. Auch dieser Heilige kommt auf Luzernermünzen vor (Haller I. p. 409). No. 188.

6. Perlenrand, der Luzerner Wappenschild. Aus dem 17. Jahrh.

XXI. Uri.

Dieser Kanton gehörte Anfangs in den Münzbezirk der Aebtissin von Zürich und hatte daher keine eigene Münze. Erst im Jahr 1424 erhielt er von Kaiser Sigismund das Münzrecht, übte aber dasselbe noch lange nicht aus, sondern schloss sich an Luzern an und bediente sich der Münze dieses Standes. Bracteaten hat Uri keine geschlagen, sondern das Stück, das ich hier anführe, gehört in's 16te oder 17te Jahrh., und schliesst sich in Grösse, Form und Gehalt an die oben beschriebenen Luzernermünzen an.

1. Rund, einseitig; der Stierkopf. VRI. No. 190.

1) *Müller* III. 349.

XXII. Das Münzrecht von Freiburg im Uechtland.

Es wird der Stadt Freiburg von vielen Schriftstellern ein uraltes Münzrecht zugeschrieben; allein es können keine Beweise dafür angeführt werden, weder Urkunden noch Münzen. Denn wir kennen kein älteres Zeugniss als die Urkunde des Königs Sigismund vom J. 1422, und die Münzen, welche Freiburg geschlagen hat, steigen nicht über das 15te Jahrh. hinauf. Ferner wird im Mittelalter nirgends bei Kauf und Verkauf, bei Vergabungen und Schenkungen Freiburgermünze erwähnt, sonder alles wurde daselbst in Lausannermünze berechnet, was unmöglich wäre, wenn Freiburg eigne Münze besessen hätte. Auch wird nirgends berichtet, dass diese Stadt je an einer Münzkonvention Antheil nahm, dergleichen die benachbarten Münzstätten häufig schlossen, sondern sie bleibt allen Münzangelegenheiten fremd, aus dem einfachen Grunde, weil sie keine Münzstätte war.

Diess sind die allgemeinen Puncte, die ich nun im Einzelnen zu erörtern suchen werde. Tschudi spricht zuerst von einem freiburgischen Münzrecht und wurde zu diesem Irrthum wahrscheinlich durch die Analogie mit Bern oder durch Verwechslung mit Freiburg im Breisgau geführt. Es ist bekannt, dass Freiburg vom Graf Berchtold IV. von Zähringen im J. 1178 [1], Bern dagegen von Graf Berchtold V. im J. 1191 gegründet und erbaut wurde. Nun schreibt Tschudi [2], Graf Berchtold habe kurz vor seinem Tode im J. 1217 dem König Friedrich II. die beiden Städte Bern und Freiburg im Uechtland an das römische Reich übergeben, mit der Bedingung, dass sie nicht mehr von demselben sollen abgetrennt, noch von einem andern Herrn beherrscht werden, denn allein von einem Kaiser oder König des römischen Reiches, und dass sie wie die Reichsstadt Köln am Rhein mit den besten Freiheiten beschenkt sein sollen, zu müntzen, selbst zu herrschen und zu regieren, auch bürgerliche Herrlichkeit zu gebrauchen. Dieser Nachricht zufolge sollte man denken, Freiburg habe nach dem Tode des Herzogs a. 1218 das Münzrecht gleich Bern erhalten. Allein dem ist nicht so und obige Nachricht scheint überhaupt ganz ungegründet. Freiburg ging nemlich aus der Hand der zähringischen Stifter nicht wie Bern an das römische Reich über, sondern an die Grafen von Kyburg [3]: denn Graf Ulrich von Kyburg war des letzten Herzogs von Zähringen Schwager. Die politische Entwickelung beider Städte ist daher ganz verschieden und beide stehen einander lange feindselig gegenüber. Freiburg gehörte bis zum Jahr 1277 den Grafen von Kyburg; damals aber wurde sie von Graf Eberhard an König Rudolf den Habsburger mit allen Rechten, die er daran hatte, verkauft [4], und sie verblieb dem Hause Oestreich bis zum J. 1452 [5].

Freiburg lag im Münzbezirk des Bischofs von Lausanne und gebrauchte keine andere Münze als diese. Daher wird in den Freiburger Urkunden des 13ten und 14ten Jahrhunderts, welche Kaufsummen enthalten, immer diese genannt, librae denariorum monetae Lausanensis, librae Lausanensium bonorum, solidi Lausanensis monetae, solidi Lausanenses [6]. Ausnahmsweise und zwar höchst

1) *Müller* I. 381.
2) I. p. 115.
3) *Müller* I. 439. 460. *Tillier* I. p. 49.
4) *Müller* I. 552. IV. 308. *Tschudi* I. p. 186.
5) *Müller* V. 1. 163.
6) Sol. Woch. 1828 p. 77. 223. 337. 347. 367. 1829 p. 85.

selten wird in Bernerurkunden von Freiburgerwährung gesprochen und dennoch keine andere als Lausannerwährung darunter verstanden. Es war eben ein ganz anderes Mass und Gewicht und Münzsystem in Freiburg üblich, als zu Bern, und daher konnte von Freiburgergewicht oder Münze gesprochen werden, ungeachtet dieselbe nicht zu Freiburg selbst geschlagen war. So führt Haller [1]) eine Urkunde des J. 1214 an, worin sex librae Friburgensis monetae erwähnt werden; eine andere fand ich vom J. 1310, worin 200 marcae argenti boni et legalis ponderis Friburgi Oechtlandiae genannt sind [2]). Auf ähnliche Weise finden wir Nidauerwährung, Thunergewicht, Bielermünze erwähnt, ungeachtet keines dieser 3 Orte eine eigene Münzstätte besass. Freiburg war, so lange die östreichische Macht in der Schweiz stark war, derselben stets gehorsam und nahm eine feindselige Stellung gegen die Eidgenossen ein [3]); allein als nach den Schlachten bei Sempach und Näfels ein grosser Theil des Adels gefallen und die politische Macht Oestreichs gesunken war, so ward auch dort in Vielen die Begierde rege, sich an die Eidgenossen, deren Macht und Ansehen rasch gestiegen war, anzuschliessen, und sie verbündeten sich mit Bern im J. 1403. Als nun weiterhin durch König Sigmund die östreichische Herrschaft erschüttert und überhaupt die Bande der Ordnung und des Gesetzes gelöst wurden und viele in damaliger Zeit Rechte und Freiheiten an sich rissen, die ihnen nicht gebührten, so benutzte auch Freiburg im J. 1414 die Gunst des Augenblicks und begann zu münzen. Allein der Bischof Challand von Lausanne erhob Klage und behauptete, das Münzrecht seiner Diöcese ausschliessend zu besitzen [4]). Allein es dauerte nicht mehr lange, bis Freiburg ein Münzrecht erhielt: denn im J. 1422 ertheilte ihr König Sigmund das Recht, grosse und kleine Silbermünze zu schlagen [5]), und von nun an münzte Freiburg, wiewohl unter verschiedenen Schicksalen [6]).

Freiburg hatte niemals Theil an den Münzkonkordaten, welche zwischen den östreichischen Herzogen und zwischen den unabhängigen Städten der Schweiz geschlossen wurden. Sie gehörte nemlich zum Münzkreis der westlichen Schweiz, die andere Münzsorten und einen eigenthümlichen, in sich abgeschlossenen Münzfuss hatte, so dass die östliche Schweiz keine Münzkonkordate mit ihr schliessen konnte; daher wird in dem grossen Münzkonkordat des J. 1387, in welchem der Herzog von Oestreich 38 seiner Städte aufzählt, Freiburg allein nicht erwähnt [7]).

Nach dem bisher Gesagten gibt es keine Freiburgermünzen vor dem J. 1422. Da nun zu dieser Zeit keine eigentlichen Bracteaten mehr geschlagen wurden, so sind alle diejenigen Stücke, welche man gemeinhin nach Freiburg setzt, anderwärts gemünzt und einer andern Münzstätte zuzuweisen. So gehört der Bracteat, den Beyschlag p. 102 T. V. 21. (der grundlosesten Vermuthung zufolge) nach Freiburg versetzt, anderswohin. Andere schreiben den Bracteat, den wir unter No. 34 abgebildet und Zofingen beigelegt haben, Freiburg zu.

---

1) II. p. 521.
2) Sol. Woch. 1828 p. 77.
3) *Müller* II. p. 564.
4) *Haller* II. p. 124.
5) *Müller* III. p. 177. *Haller* II. p. 124 sq.
6) *Müller* IV. p. 319.
7) Freiburg wird zwar zuweilen als Mitglied solcher Münzkonkordate angeführt, z. B. von Waser Abhandl. v. Geld p. 94., irriger Weise, da nicht Freiburg im Uechtland, sondern Freiburg im Breisgau a. 1377 und 1387 an denselben Antheil nahm, was die Ursache ist, dass so viele Bracteaten von Freiburg im Breisgau (mit dem Rabenkopf) auch bei uns gefunden werden, und Zürich hatte schon a. 1334 ein Verkommniss über die Münze von Freiburg im Breisgau gemacht.

Dagegen gibt es Haller, die bracteatenartig geprägt sind und in's 15te und 16te Jahrhundert gehören.

1. Eine aus drei abgetragenen Thürmen bestehende Ruine, darüber der Reichsadler. F - B.
2. Gleich, aber ohne Buchstaben. No. 191.

XXIII. Das Münzrecht der Stadt Zug.

Es gibt viele Schriftsteller, welche dieser Stadt Bracteaten zuschreiben und behaupten, sie habe im Mittelalter das Münzrecht besessen. Allein es fehlen alle Beweise, und wir glauben berechtigt zu sein, jene Bracteaten andern Münzstätten zuzuweisen.

Zug war unter den Grafen von Lenzburg gestiftet worden [1]) und gehörte späterhin zur östreichischen Herrschaft, besass aber kein eignes Münzrecht: denn die Stadt lag im Münzbezirk der Aebtissin von Zürich. Auch wird in keiner Urkunde vor dem 15ten Jahrhundert von Zugermünze gesprochen, sondern wo bei Kauf und Verkauf oder bei Steuern des Geldes Erwähnung geschieht, wird Zürchermünze genannt. So wird z. B. in der Richtung zwischen der Herrschaft Oestreich und den Eidgenossen im J. 1394 festgesetzt, dass Zug als Steuer an die Herrschaft 20 Mark Silber in Zürcherpfennigen jährlich zu entrichten habe [2]). Zug wird ferner in keinem der verschiedenen Münzkonkordate erwähnt, welche im Mittelalter zwischen den Städten und den Herzogen von Oestreich geschlossen wurden: denn sie war weder selbst eine Münzstätte, noch wurde sie von dem Münzbezirk Zürich abgetrennt: denn die Herzoge von Oestreich entfremdeten sie niemals dem natürlichen ursprünglichen Münzzwang und errichteten überhaupt keine andere Münzstätte neben der Zofinger. Wir finden Zug in Münzverhältnissen zum ersten Mal erwähnt a. 1425 in dem Konkordat der 7 alten Orte [3]). Damals nemlich traten Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus zusammen, um einen gemeinsamen Münzfuss zu beschliessen, und Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus übertrugen das Ausmünzen der neuen Münze den Städten Zürich und Luzern, so dass also Zug auch damals noch nicht zu münzen anfing.

Es werden nun folgende Bracteaten fälschlich Zug zugeschrieben:

1. Ein Kopf mit einer Haube, einer Inful ähnlich, zwischen T - $\frac{E}{V}$. Beischlag p. 163. Appel IV. 2. 902. Dieser Bracteat gehört nach Tüngen, wie ich oben gezeigt habe (s. Münzrecht von Zofingen). No. 35. 36.
2. Viereckig, in hohem Rand S. DIONI † SIVS, der Kopf des Heiligen mit Diadem. Bei

1) *Müller* II. 247.
2) *Tschudi* Chron. T. I. p. 582.
3) *Tschudi* Chron. II. p. 157.

Appel ibid. Einige schreiben ihn Zug, andere Lausanne zu; beides ist unstatthaft. Im Aeussern hat er die meiste Aehnlichkeit mit den Baslerbracteaten. No. 192.

3. Unförmig, ohne Perlenrand, im Feld ein grosses T, links das kleine Wappenschild mit dem Querbalken, rechts O. Bei Leitzm. Num. Zeit. 1843 p. 141. Er gehört vielmehr nach Zofingen. (s. oben.) No. 33.

Dagegen gehört nach Zug folgender Pfennig, der denen von Luzern, Uri und Freiburg ähnlich ist und ebenfalls in's 16te Jahrh. gehört.

4. Rund, Wappenschild. ZVG. No. 198.

Nachträge.

Taf. I, 6. Eine Varietät ist zu Basel, rund, mit Perlenrand, sonst gleich.

Taf. I, 7. Dieser Bracteat ist auch als Hälbling vorhanden (Basel).

Taf. I, 11. Eine Varietät mit Z—O ist im Nachtrag unter 12 *a* abgebildet.

Taf. I, 17. Eine Varietät ist zu Basel, viereckig, mit Perlenrand, in gewöhnlicher Grösse.

Taf. I, 23. 24. Diese Stücke kommen nicht bloss viereckig, sondern auch rund in gewöhnlicher Grösse vor (Basel).

Text p. 15 n. 23 ist hinzuzusetzen: Die Aufschrift ist Z—O.

Taf. I, 32. Eine Varietät ist zu Basel: rund, mit Perlenrand, sonst gleich. Hieher gehört wohl auch der Bracteat, den ich im Nachtrag unter 32 a abgebildet habe; rund, in hohem Rand der Wappenschild von Zofingen (?), schrägliegend, darüber Krone mit Pfauenwedel zwischen R—R. Wer durch diese Buchstaben bezeichnet wird, weiss ich nicht.

Taf. I, 42. Im Text wird gefragt, ob dieser Br. wohl dem Peter von Thorberg zugehöre, indem ich mich erinnere, dass in der Münzsammlung zu Zofingen ein ähnlicher (nur steht unter dem Thor ein Kopf) demselben zugeschrieben wird.

Taf. I, 46. Eine Varietät ist zu Basel: viereckig, mit Perlenrand.

Taf. I, 47. Eine Varietät ist zu Basel: der Bär schreitet links hin.

Taf. I, 48. Dieser Bracteat wird von Döderlein (de numis Germaniae mediae p. 122) nicht der Stadt Bern, sondern dem Abt von St. Gallen zugeschrieben. Einen ähnlichen Bracteat von Bern habe ich im Nachtrag unter 48 *a* abgebildet.

Taf. I, 49. Eine Varietät ist zu Basel: neben dem Adler steht die Zahl 3.

Taf. I, 50. Eine Varietät ist zu Basel: oberhalb dem Kopf des Bären stehen 3 Punkte; diesen Dreier habe ich im Nachtrag unter 50 *a*. abgebildet. Eine zweite Varietät besteht darin, dass über dem Bären ein kleiner Ring sich befindet.

Taf. I, 62. Im Text wird angezeigt, dass ein ähnlicher Typus ohne S—O sich finde und unter n. 63 abgebildet sei. Diess Stück steht im Nachtrag. Ob n. 193 auch dahin gehöre, wage ich nicht zu entscheiden.

Taf. I, 69. Eine Varietät ist im Nachtrag unter 69 *a* abgebildet mit der Aufschrift $\overset{0}{\text{L.}}$

Ich habe ausserdem noch 4 Münzen abgebildet, von denen wenigstens 2 mit Wahrscheinlichkeit den Schweizerischen beigezählt werden können. Die Erste, n. 194, hat zum Typus ein borstiges Schwein, ist viereckig und hat einen Perlenrand; er wird der Stadt Pruntrut beigelegt, deren Wappen grosse Aehnlichkeit hat. Ich wage nicht die Sache zu entscheiden, da ich nicht weiss, ob jene Stadt je Bracteaten schlug. Sie scheint zwar eine alte Münzstätte gewesen zu sein, wenn wenigstens die Angabe in Fougères und Conbrouse Descr. des monnaies de la deuxième race p. 26 richtig ist.

n. 195. Viereckig, in grobem Perlenrand ein Thier, dessen Schweif in eine Tulpe sich endigt. Dieser Bracteat gehört zu den schweizerischen, die Münzstätte aber ist mir unbekannt.

n. 196. Viereckig, in hohem Rand ein Rabe, oben ein Kreuz. Sollte dieser Bracteat vielleicht der Abtei Einsiedeln angehören? Denn an diesen Vogel knüpft sich die Legende des h. Meinrad und die wunderbare Entdeckung seiner Mörder.

n. 197. Herr Pfister in London theilte mir folgenden Denar mit ... DOVVICVS IMP in der Mitte ein Kreuz. MONETA TVR. ENSIS ein Kirchengebäude, indem er glaubt, dass TVRCENSIS oder TVRICENSIS gelesen werden müsse und er schreibt denselben König Ludwig III (879—902) zu. Allein ich trage Bedenken, dieser Ansicht beizutreten, da erstlich die Form der Münze sehr abweicht von den übrigen kaiserlichen Denaren, die in der Schweiz geprägt wurden, und zweitens die Geschichte auch keine Veranlassung darbietet, dass Ludwig III. in der Schweiz je Geld schlagen konnte. Ich vermuthe daher, dass ein anderer Ort zu verstehen sei.

Inhalt.

Vorrede. Alter und Beschaffenheit der schweizerischen Bracteaten.

Einleitung. Die Münzfunde in der Schweiz: 1) gallische oder keltische Münzen, 2) römische, 3) merowingische 4) deutsche, nämlich kaiserliche Denare und Bracteaten der verschiedenen Münzstätten in der Schweiz. Verzeichniss aller Münzrechte der geistlichen und weltlichen Herren und der Städte.

Geschichte folgender Münzrechte.

I. Das Münzrecht von Zofingen.
II. - - der Grafen von Kyburg zu Burgdorf und Wangen.
III. - - der Stadt Bern.
IV. - - von Solothurn.
V. - - der Grafen von Habsburg-Laufenburg.
VI. - - der Abtei St. Gallen, so wie auch der Stadt St. Gallen.
VII. - - von Rorschach.
VIII. - - von Schaffhausen.
IX. - - von Basel.
X. - - der Bischöfe von Konstanz.
XI. - - des Stiftes Peterlingen.
XII. - - von Diessenhofen.
XIII. - - der Abtei St. Georg zu Stein am Rhein.
XIV. - - der Abtei Rheinau.
XV. - - der Abtei Fischingen.
XVI. - - der Abtei Engelberg.
XVII. - - der allemannischen Herzoge.
XVIII. - - der Grafen von Sogren.
XIX. - - - - - Bargen.
XX. - - von Luzern.
XXI. - - von Uri.
XXII. - - von Freiburg.
XXIII. - - von Zug.

Lith. v. J. Hull, Zürich.

Basel. Time. Louis the Pious. (814.-840) Nos 97.

" " Conrad of Burgundy. (937-993.) Nos 98. 99. 100. 101

" " Emperor Conrad. (1024-37.) Nos 102. 103. 104. 105. 106. 107.

Lith. v. J. Kull / Zürich

148.
149.
150.
152.
153.
154.
155.
156.
157.
158.
159.
160.
161.
162.
163.
164.
165.
166.
167.
168.
169.
170.
171.
172.
173.
174.
175.
176.
177.
178.
179.
180.
181.
182.
183.
184.
185.
186.
187.
188.
190.
191.
192.
12 a.
32 a.
48 a.
50 a.
63
69 a.
193.
194.
195.
196.
197.
198.

ALBERTI DE BONSTETTEN

DESCRIPTIO HELVETIAE.

Schilderung der Eidgenossenschaft

von

Albert von Bonstetten.

Vorwort.

Albert von Bonstetten, dessen Lebensbeschreibung der gelehrte und emsige Geschichtsforscher, Herr Pater Gall Morel, Archivar des Klosters Einsiedeln, im 3ten Bande der Schriften des fünförtlichen Vereines bekannt gemacht hat, nimmt als Gelehrter und Schriftsteller unter den schweizerischen Klerikern des XV. Jahrhunderts eine der ersten Stellen ein. Aus dem freiherrlichen Geschlechte der von Bonstetten herstammend und geboren um's Jahr 1445 wurde er schon als Knabe dem Kloster Einsiedeln, dem zwei seiner Vorfahren als Aebte vorgestanden hatten, einverleibt. Eine Reise nach Italien und ein nachheriger Besuch der Universitäten Freiburg und Basel förderten seine Kenntniss der Menschen und weckten in ihm die Liebe für die schönen Wissenschaften, deren Pflege er sich später mit glücklichem Erfolge hingab. Kurze Zeit nach seiner Rückkehr in sein Kloster, dessen Mitglieder ihm noch vor seiner Einweihung zum Priester die Würde eines Dekans ertheilten, beschloss Bonstetten, zu seiner weitern Ausbildung nach Pavia zu gehen. Während seines dreijährigen Verweilens an dieser berühmten Hochschule, wo er mit grösstem Eifer dem Studium des klassischen Alterthums und des kanonischen Rechtes oblag und mit mehreren der angesehensten italienischen und ausländischen Literatoren in ein enges und lebenslängliches Freundschaftsverhältniss trat, erwarb er sich zugleich den Ruf eines tüchtigen Gelehrten und wegen seines trefflichen Charakters die Achtung und Liebe seiner Universitätsgenossen. Im Jahr 1474 erhielt er zu Einsiedeln, das er auf die Dauer nicht mehr verliess, die Priesterwürde, und wenige Jahre nachher von Kaiser Maximilian eine besondere Auszeichnung, nämlich die Erhebung zum Comes palatinus und kaiserlichen Hofkaplan. Sowohl vor als nach seinem Aufenthalte zu Pavia verfasste Bonstetten eine Menge Schriften, die sich in dem oben erwähnten Buche aufgezählt und ihrem Inhalte und Werthe nach genau bezeichnet finden. Eine der merkwürdigern ist die um's Jahr 1478 geschriebene Statistik der Eidgenossenschaft, welche Bonstetten dem Könige von Frankreich, Ludwig XI, im August 1481 zueignete. Sie ist betitelt: »Alberti de Bonstetten superioris Germaniae Confederationis urbium terrarumque situs, hominum morumque brevis descriptio ut et insignis loci heremitarum S. Mariae Virginis.« Der erste Theil dieser mit schönen Anfangsbuchstaben verzierten und im Original auf der königlichen Bibliothek zu Paris aufbewahrten Schrift umfasst 62 Quartseiten und ist als die älteste Schilderung des Schweizerlandes und seiner Bewohner zu betrachten. Die Gesellschaft hofft, dass ein mit aller Sorgfalt verfertigter Abdruck*) dieses kleinen Werkes, welches schon Johannes Müller mitzutheilen sich vorgenommen hatte, den Freunden vaterländischer Geschichte nicht unwillkommen sein werde.

*) Nach einer Abschrift des Th. Em. Haller, die zu Bern befindlich ist und uns von Herrn Bibliothekar A. Jahn mitgetheilt wurde.

ALBERTI DE BONSTETTEN HELVETO-TIGURINI DECANI EINSIDLENSIS ORD. S. BENEDICTI S. LATERANENSIS PALATII ET IMPERIALIS AULAE COMITIS PALATINI NEC NON CAESAREI CAPELLANI ET CONFESSORIS DESCRIPTIO HELVETIAE AD LUDOVICUM XI. GALLIARUM REGEM ANNO MCCCCLXXXI.

Serenissimo principi ac domino Ludowico Francorum regi ac cristianissimo, domino suo graciosissimo Albertus de Bonstetten decanus insignis loci Heremitarum patrocinii tui capellanorum minimus se dedit atque humiliter commendat. Res audens, serenissime rex, et forsitan mira videbitur, quod sublimitatem tuam litteris meis perincomptis iterum gravare sumo, qui neque verbo neque quovis meritorum genere te apud notus sum, in tantumque a culmine radiantis solii tui ad imum positus, ut nullo nempe pacto de illo tum cogitare tum loqui deberem. Sed ipsa certe materia, quacum nunc S. M. T. aggredior, me audentiorem efficit, quo in eandem admirationi tue accisire venireque sperem neque injucunda fore. Quem vero superioris Alamaniae confederatorum mavorcia gesta et exhausta bella latent? quae ita nunc non solum in Europa verum et Asia atque Affrica eandem in admirationem devenere, ut ad congeriei summam vix aliquid aut nichil superaddi posset. Quae regio in terris nostri non plena laboris, bellorumque fama totum divulgatorum per orbem?

Quis igitur non percupidus hanc gentem visere, ipsiusque terrarum morumve atque rerum gestarum brevia excerpta perterse intelligere? Tu quidem Christianissime rex, primarius ut es, accipe, qui alias eandem provinciam praerogativo favore et singulari gracia et confederatione fidissima mirum in modum complecteris, Tu divum genus et Karoli magni propago, quas ob res animum induxi meum, praefatae S. M. T. istius modi regionis oram cum nonnullis ipsius gentis bellicositatibus conscribendam esse juxta situm et acta. Praeterea memor tibi pollicitus sum, cum iis, quae S. M. T. proxime de Burgundiona clade et vita fratris Nicolai heremitae Unterwaldensis scriptitavi et misi ad te cum nuncio secretarii Lucernensis, si saltem cum fide et sub titulo meo veri compilatoris (ut debuissent) praesentata sunt, varia de origine, indulgentiis, rebus et gestis insignis monasterii Divae Mariae loci Heremitarum, sicuti ea ex annalibus ejusdem monasterii excerpere poteram, ad excellentiam tuam, ut nunc facio, cum reliquis praetactis quoque mittere. Aiunt enim ii, qui verbum tuum in partibus illis faciunt, S. M. T. ipsius ecclesiae summum esse cultorem amatoremve, cujus humilis decanus ego sum, meque summis precibus ad hoc instigarunt oratores tui et benivoli, illud opus nomine tuo nec quidem gratis efficere neque perditum iri, sed ut rem acceptissimam in summam complacentiam quoque perventuram, ut eo facilius in Jovino et melius ut dicam in Meroveo regno tuo, tamquam in corruscanti diamante de singulis ipsarum rerum confederationis et monasterii conjectari possis, et menti capescere visemiam. Hoc nunc a me, rex clementissime, graciose accipe opus, supplex oro, quod fidelis in majestatem tuam sacram servitus mea proximis diebus praefulgentique culmini tuo

patravit, fideliori nempe animo quam (equidem fateor) Ciceroneis flosculis vel Attica eloquentia vel Appellinea illuminatura adornatum. Multaque majora (favente deo) subindius nomini tuo regali attemptabo, si haec laboriuscula mea celsitudini tuae olfecisse intellexero. Vale regum Christianissime et summum decus. Ex Heremitis. XIX. Kl. Augusti anno Domini M°. $\overline{\text{CCCC}}^{\text{o}}$. Lxxxj°.

Incipit capitulum primum, in quo fit generalis topographia ad octo partes confederacionis.

Firmamentum Atlantis virtute volvi fabulose poetae narrare solent, et alii triplicem motum ab hominis virtute fieri distinxerunt, animalem scilicet, cui nempe natura ipsa cerebrum creavit, et progressivum, pro quo ordinati sunt pedes, et modum negociacionis, cuius gracia et manus dispositae quoque sunt. Sed quia dextro et sinistro manus distinguuntur, aptiorque motus negociacionis fit per dextram, dixerunt ergo, Atlantem dextra sua firmamentum volvere. Quare ex necessitate orientem cum ea tenebit, sinistra sua in occidentem porrecta. Et quia celum ab oriente in occidentem moveri videtur, necessario vultu suo hemispherium intuebitur. Igitur caput suum in polo antartico meridionali sisti, pedibus ad articum septentrionalem extensum, sequitur, ut corporis sui longitudine diametrum mundi designet. Itaque globus terrae cor Atlantis esse probabitur; ad nulla ergo ejus membra totius terrae partes referentur, nisi ad corporis sui centrum, quod est denique cor. Ineptior utique relacio partium porcionis terrae fieret, si confederatorum terrae Atlantis membra proporcionarentur nisi similitudinarie partes orientales dextro, occidentales sinistro, meridionales capiti, septentrionales pedibus Atlantis ascriberentur; sicut quodlibet membrum hominis aut quaecunque res divisibilis habet dextrum et sinistrum, sursum et deorsum, antrorsum atque retrorsum.

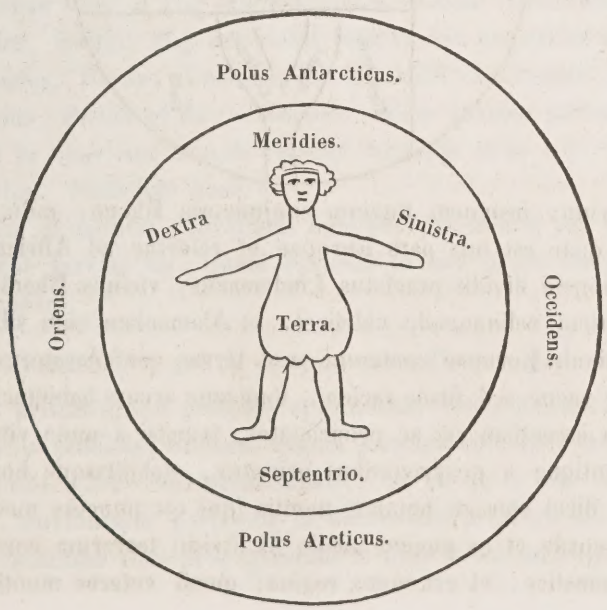

Alio igitur modo hoc describere annitar et habiliore ornatioreve. Quia notum est, quod tota terra habitabilis in tres dividitur partes, puta ut infra,

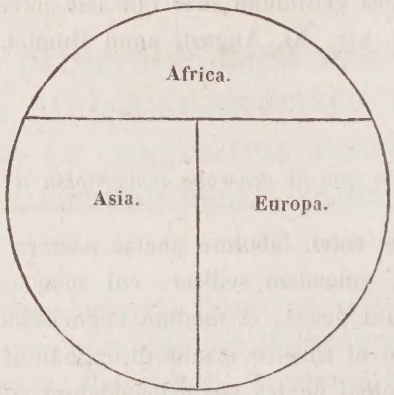

Asiam, Affricam et Europam: ita et Europa, in qua nos quoque consistimus Theutones, convenientissime dividitur per montana, ut sic in figura,

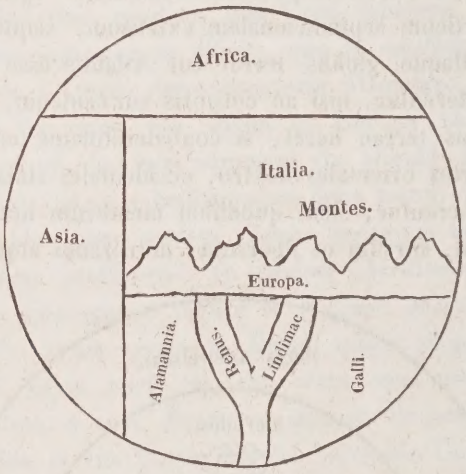

nobis vicina et Lindemacum, insignem fluvium conjunctum Rheno, montana enim a parte meridiei relinquit totam Italiam, quae est una pars Europae et refertur ad Affricam. Aliam vero partem a montanis versus septentrionem dividit praefatus Lindemacus, vicinus Rheni, in duas, Galliam et sibi propinquas versus occidentem relinquendo videlicet, et Alamaniam cum sibi conjunctis versus orientem. Hoc punctum divisionis Europae commune sunt terrae confederatorum tanquam cor et punctus medius, non fabulose nec vacue sed firma racione, longaque arcum habitancium protestacione communi vocabulo usitato credendo essentiam rei ac proprietates, tametsi a nunc vitales auras carpentibus non considerentur. Nomina utique a proprietatibus oriuntur, stabilitasque horum ex illarum superancia et firmitate durat. Quis dicet causam nominis montis (qui est punctus medius terrarum confederatorum) ex quo tanquam e corde et ex puncto medio fit divisio terrarum cordis totius Europae, ut praemittitur relative et mathematice, et est mons regina, quem veteres montium reginam dicebant. In

eo enim monte ante longe transacta tempora sancti abscondebantur, qui hodiernis temporibus symphoniis celestibus crebro auditis deum laudant, suisque corporalibus vestigiis quottidie hominibus fide dignis aetate nostra apparentibus, haec significare haud desinunt. Ex ea ducantur duae lineae rectae, quae ex utrisque partibus ad firmamentum terminari imaginentur, secantes se ad angulos rectos, una earum speculetur protrahi a loco solis meridiani et protendi in directum usque ad septentrionem, alia vero ab ortu solis ad ejus occasum. Hae lineae dividunt loca confederatorum in 4 partes per 4 differentias posicionis linearum, ut in forma patet.

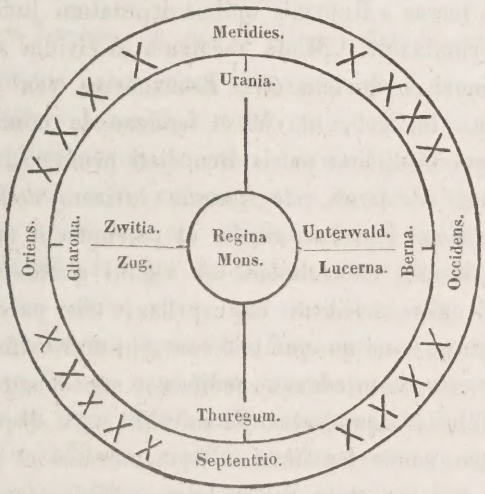

Divisio terrarum confederatorum.

Quare Thuregum septentrionale, Berna occidentalis, Urania meridionalis, Clarona orientalis absolute profecto sunt: Lucerna vero et Zug septentrionales, Switia, Underwaldia meridionales, Lucerna et Underwaldia occidentales, Switia, Zug orientales relative seu respective sunt, et iterum Thuregum, Lucerna, Zug septentrionales, Berna, Lucerna, Underwaldia occidentales, Urania, Switia, Underwaldia meridionales, Clarona, Switia et Zug orientales. Aliae quatuor partes, scilicet Lucerna, Switia, Underwaldia et Zug sunt in convicino montis reginae tanquam circa cor; in medio tamen declinant, ut supra, ad diversas partes. Sufficiant haec.

Nunc oppidorum situs et montes convallium hominumque mores pro posse canere studebo. Et ut series ab ipsis huc usque servata est, ipsam equidem in hoc opere servabo.

Igitur a Thurego incipiam.

Incipit capitulum secundum, in quo fit egregiae urbis Thuricinae et situs ejus descriptio.

Duregum a nonnullis priscis igitur primitus appellatum, quod ibidem circa amnem Lindemacum, qui in medio permanat urbis aedificia, duorum regum principatuum fines terminabantur. Vel a turribus (ita enim communiter scribi solet) derivatum nomen, ex eo quod non solum naturali situ, verum etiam moenibus excelsis, turribusque permultis et densissime ornatum sit, ut denique est, et circa murorum moeniarumque cacumina cum propugnaculis et imis fossis munitissimum spectatur atque ap-

paret. Sunt ibi geminae urbes simul quasi contiguae, quae praefato fluvio limpidissimo et piscibus pleno intersecantur, uno tamen muro circumdatae, unis praefecto et senatoribus et civitate praepositae et unanimiter ordinatae. Binos pontes super fluvium statuerunt Thuricini, ut expedicius absque navigio ad invicem deambulare possint. Una urbium appellatur major, altera minor. Major Sueviam versus septentrionemque se extendit, in cuius etiam fine constructa dicitur. Minor erga Gallicorum latus se erigit, longe antiquior et ut aiunt ultra mille annis alteri, in qua adhuc collis pulchrae praeeminentiae cernitur, nunc arboribus umbrosis plenus, super quo castrum grande fuit olim positum, quod Decium paganum et illius terrae a Romanis opibus deputatum judicem tempore martirii divorum Felicis et Regulae inhabitasse ruminatur. Modo theatrum et civium spectaculum est atque aestivalis palaestra. In ipso oppido minori Ludovicus olim Romanorum rex Karoli magni nepos abbaciam mirum in modum fundavit, ita videlicet, ut viri et feminae de comitum et baronum genere procreatae esse deberent et regulam beatissimi patris Benedicti profiteri, abbatissam et principem praelocantes. Viri canonici existunt seculares, sic quoque invicem collegium et capitulum celebrare solent. Secutus pro parte Ludovicus Karolum regem et patruum et antecessorem inclitissimum, qui in altero oppido majori prepositurum et ecclesiam ad viginti quatuor canonicorum summam collegiatam antea construxerat. Et alias basilicas et capellas, tris parochias, coenobia tria, ordinis mendicantium, demptis monialium quarum quoque tria sunt, in murorum septis Thuregum habet. Aedes e quadratis et ingentibus lapidibus summum adusque aedificatae sunt magnae altitudinis intus ligneis aedificiis, stubis estuariis, salis cubilibus, atque culmariis mirabile visu dispositae. Vicos habens amoenos et si non amplos, planicie tamen coctis lapidibus ubique muratos et pavimento. Est quoque populosum, est gens humana, laeta, pulchra et in conterraneis artificiis perscita. Foris urbem terra gracilis, uber ripis, ponte et navigiis. Sunt agri plantis consiti, in cerere signanter habundantes, in sagimine et carne ceterisque comestibilibus et ad humanum usum pertinentibus communi ferme anno gratum ibi forum reperitur. Armenta fera civeres cappones atque anseres. Hic venduntur perdices et quaeque volucres, fit annona lauta, omne genus hic liquoris adducitur. Butiri, mellis et olei fruges grate e laetis ortulis viridariisque nascuntur, piri, pomi et cerasia, suaves botri, nuces et persica. Non longe montosus, licet in ampla valle situs, Thurricinus, a parte lacum pergrandem et longum habens pisciferumque, ad cujus littora colles sunt viniferi. Vina quamquam haec sint primis annis sat brusca, sed postea etiam in antiquitate recentia fiunt forciaque et redolentia. Hic sunt villae humanissimae et veris aeterni, fertilitate arborum spissatae, hic et nemora quam umbrifera. Istic et villani vites inserere, plantare palmiculas seu agriculturam exercere solent, vel se nutrire retibus aut piscatura.

Retro urbis majoris moenia provinciola quae Turgaudia appellatur, Constanciam usque (in cujus diocesi haec omnia sunt) et ad Renum regalem fluvium se extendens, binarum dietarum habens distanciam mediocri passu. Versus orientem alpae Appenzellinae et comitatus Toggenburg vertices suas in sidus levant et praedicto Reno et lacu Podamico vel Bodensee (qui alias Germanicum pontum dicitur) circumdatae. A parte autem altera, quae erga occidentem participat, nigra silva cum suo territorio vero adjacet. Infra civitatem ad duo milliaria juxta Lindemacum termae jucundissimae sunt et constructum oppidum desuper Baden dictum, de quibus castello et balneis Pogius Florentinus poeta ornatissimus mira scripsit. Lindemacus abhinc in Aram fluvium magno strepitu atque fragore manat, at non longe

ab oppido Clingnowa simul in Renum, qui Germaniae egregium decus est. Habet Thurregum sub se plura castra oppida et dominia perpluresque comitatus, quorum omnium nomina recensere hic fastidium generaret, sed ut fertur, Thurricenses decem millia bellatorum ad pugnam ducere poterunt. Arma et insignia praefatae urbis priscis a temporibus hujusmodi fuerunt. Clipeus ferme indirecte divisus, in superiori parte albo et in inferiori blavio colloribus simpliciter depictus. Haec de Thurrego sufficiant, quod insignis urbs et perpotens. Berna ex ordine sequitur.

Incipit capitulum tercium, in quo fit insignis Bernae urbis descriptio.

Berna urbs dives opum aedificiis pulcherrimis adornata existit et nova structura amplissimis stratis gaudet, a lateribus quoque testudines habentibus, sub quibus sicco pede deambulare homines valent. Pallacia grandia in ea sunt, templum novum et preciosissime lapidibus figuratum et excisis in honore sancti Vincentii martyris constructum, cujus curam fratres de ordine theutonicorum atque praelationem habent. Forma oppidi plus longa quam lata est. Multis quoque ecclesiis, coenobiis decorata et altis thurribus et moeniis munita. Architector (ut ajunt) quondam fuit Berchtoldus illustris de Zeringen dux, contra quosdam suos aemulos nobiles viros, qui situm loci istuc (Aram infra) astute exquisivit, ut denique flumen septa urbis fere circum manaret. Non antiqua est, paulo plus tricentis annis aetatem habens. Non popularis in se Berna, quanquam pluribus et credo viginti quatuor comitatibus et baronatibus habundat, ex quibus se circa viginti milia armatorum bellis adducere jactitat. Ergaudiensibus maxime dominantur, et multis vallibus, quarum nomina brevitatis causa hic subticeo. Terra vicina circumcirca Uechtlandia dicitur, quam verius minorem Burgundiam (ut veteres scribunt) vocitaremus, et pro parte fertilis quoque, arvis fulta, nemoribus et montibus hinc inde spissata, a parte et versus occidentem ducatus Sabaudiae vicinus est, et nobile Friburgum, erga meridiem Pedemontium principatus, et iterum a tertio latere Vallesia, et ejus derivata alparum juga. In Renum Alsatiam et fortem Basileam vicinos habet et antiqua Solathurris est propinqua, et hae partes, in quibus Ara influit Renum, supra descriptae ad Suevos tendentes in Septentrionem sunt. Hic aura lenis imberque serotinus, perflant venti ex Latio favonem, et montes colles pratumque multum ex hac videntur Bernensi specula. Multae domus habentes ortos, qui fonte sunt irrigui, haec oculis jucunda. Nullus hic in prefectum urbis eligitur, nisi aut eques auratus aut alias de procerum familia atque egregia, populus non superbus, grossa utens lingua, expeditiores autem omnes ferme Gallicam sapiunt et ornate fari solent. Pro insigniis urso utuntur nigro indirecte per medium clipei incedens, in crocei coloris tramite, reliquus vero campus rubei coloris est. Et haec ratio, quod praefatus dux illuc ursum ferocem ceperat, tempore quo situm civitatis per Markschalkum suum nobilem, quendam de Bubenberg (ut supra) exquisierat. Sic igitur isto pro armis Bernenses utuntur, et forsitan iisdem a fundatore inprimis cum nomine ita impositum fuit: ursus enim germanica in lingua Ber dicitur, unde urbs Berna dicta est. Sunt haec nomina consonantia rebus.

Sequitur capitulum quartum, in quo fit permuniti oppidi Lucernensis descriptio.

Lucernensium meniae sunt visu delectabiles, a parte una monticulos habentes, qui plurimum urbi imminent, in summo vertice muro forti munitos et thurribus capita inter nubila ponentes. Russa.

amnis aurifluus, medium urbis e lacu vicino perfluit, quatuor pulcherrimis pontibus mirum in modum ornata. Cerere habundat, sed non victilio nisi istuc conducto. Cacumina fracti montis propinqui ingentisque altitudinis videntur, in quibus quidam ad stagnum dampnatus Pontius perviratus esse dicitur, quare alio nomine et vulgariori Pylati vocitatur; is horrisonos fecens tempestates, cum tribulis acutis ferarum habitacio est, desertum quoque formidabile, ab altera parte reginae montium, ab aliis vero Ergaudensium climata sunt. Lucernam aestimo a priscis dictam, quasi omnibus aliis circum vicinis oppidis amoenitate et fortitudine tanquam lucerna praelucens. Est quoque oppidum vetustissimum, olim a quodam duce Suevorum, ut asserunt, fundatum. In quo ecclesia collegiata sita, quam in brevi tempore coenobitae de ordine nigrorum monachorum inhabitare solebant. Lucerna gente non parva est, in vicinitate residens, ultra novem millia bellicosorum potens; bellicosae admodum civium turmae sunt, jocundae, et juventus Veneri et luxu inclinata. Arma eorum ista sunt: Clipeus in medio a summo ad infimum directe divisus, a parte dextra blavii et sinistra nivei coloris. Est et umbelicus terrarum confederatorum Lucerna: quare creberrime in ea civitate ambasiatores conveniunt complicatorum, istic dietas et interloquitoria eorum celebrantes. Haec parumper de Lucerna.

Incipit capitulum quintum, in quo territorii Uraniae fit compendiosa descriptio.

Urania fortis terra longe valliculosa est et summis circumdata montibus, a tergo contra meridiem montes, qui Ytaliam a Germania dehiscunt ac intersecant, habens et unum signanter ingentis celsitudinis Vesali ad instar, qui Gothardi mons dicitur, ex quo a latere meridiei Ticinus nobilissimus ille fluvius ortum ducit suum, qui prope Papiam per Ytaliam ad Eridonum ac dein circa Venetias ad mare Adriaticum manat. Hic Gothardus dura nempe silex, in cujus antris luctantes venti tempestatesque sonore magno cum murmure montis circumquaque fremunt. Hic Aeoli regnum, hic speluncis nox incubit atra, teterrimae silvae, lapidibus plenae ibidem sunt in copia, hic valles hispidae cum montibus praeruptis et caligantibus speluncis et veprecosis nemoribus fortificatae. Duri cervicis incolae sunt et fortes pectore et armis, in hostem cupidus Uraniensis, inflatoque gutture incedens alpinas. Ultimi istis in partibus ad fidem Christi conversi leguntur, nec unquam a Karolo imperatore maximo vi aliqua vinci potuerunt, sed benivolencia tandem convicinorum ad nostram venerunt religionem. Ejus in laribus bellicis machinis insuperabiles sunt. Ab ante etiam versus reginam montium et septentrionem lacum quoque profundissimum habent. Vallem hanc torrens rapidissimi cursus permanat, e praefato Gothardi monte a parte altera suam itaque trahens originem, qui Russa dicitur, et influens lacum praetactum, dein circa Lucernam efluens per Ergaudiam ad Aram veniens et postea non longe in Rhenum saepius allegatos. Vallicolae pecoribus se nutriunt, pressi copiamque lactis vendentes et butirum, legumina et sua pecora. Uraniam igitur credo dictam ab uris graece quod bos latine dicitur, vel iterum ab uris, quod agrestes boves (ut de glosis legitur) sunt in germania habentes cornua in tantum protensa, ut regiis mensis insigni capacitate ex eis gerulae fiant. Quod eo denique facilius credo, nam signa incolarum Uraniensium caput hujusmodi bovis est, altis cornibus formatum nigri coloris et campum clipei glaucum esse debet. In hostem tria millia vel circa bellicosos viros et proelii cupidos ducere potens est.

Sequitur capitulum sextum, in quo fit territorii Suitiae perbrevis descriptio.

Suitia hic sequitur provincia montibus quoque circumclusa, gramine et amoenitate pratorum et fructuum fertilitate ditata, juxta illa carmina. Perfertilis est vallis, coelo suavis generosa, plantis jocunda, flumine lacte fluens. Huic Suitz est nomen, hic undique cingitur altis montibus et lacubus, nec sibi strata patet. Jis hominibus immania sunt corpora, suntque audentes et semper indomiti. Ex Suedia provincia (quae subest regi Daciae) ab antiquitate origo ipsorum. Nam ante canissimis temporibus progenitores eorum illam ad terriculam fuisse causa propriae esuriei relegati feruntur. A Suedia igitur Suitenses vocati, vel eo quod ex ductoribus eorum unus appellatus fuit Switerus, qui fratrem suum (ut asserunt) naturalem in duello pro nomine ipso interfecit. Haec gens studiis asperrima belli. Clipeum ipsi ferunt totum rubeum et aliis figuris immaculatum, in vanno autem eorum, quod in hostes gestare solent, in summitate a parte crucifixum interpictum, et sic a Rudolfo, Romanorum rege invictissimo, olim specialibus meritis condonati sunt. Circa quatuor millia viros bellicosos ad pugnam manu forti ducere valent et ultra.

Sequitur capitulum septimum, in quo fit territorii Underwaldiae descriptio.

Underwaldia vero existit longe (ut ita dicam) trinacria vel tripartita, a parte meridionali montem angelorum habens, eo nuncupatum quia ante tempora monasterium illic angelis indicentibus (ut fertur) constructum fuit, sicut et hodie apparet. In Alamannos (et signanter Swevos) se erigit quidem alius preruptus, qui mons fractus dicitur, de quo supra ampliora scripsimus. Et in Gallorum latus Brunik situs est scopulis rigentibus admodum dives et altus, in quo sentes asperi et rapidissimi venti. Propterea Underwalden appellatum suspicor, nam ex utraque parte montium radicibus atrae silvae perdensae affixae sunt, quibus postea remissius terra adjacet, absque cerere et bacho sat frugifera, graminosa valde, lacus habens, torrentes soniferos, maxima in amoenitate et copia; et dividitur ingenti luco, juxta illud Maronis, lucus in urbe fuit media laetissimus umbra, dum de altis Cartaginum loquitur moenibus. Alpinates grandes sunt et mavortes viri, quibus furor arma ministrat, pecoribus se quoque nutrientes. Tribus millibus viris fortes sunt ad bellum. Arma eorum hujusmodi: Clipeus indirecte per medium divisus et in superiori parte rubeo et in inferiori albo quoque coloribus corruscans atque adornatus existens.

Incipit capitulum octavum, in quo fit validi Zug descriptio.

Zug oppidolum quoque est, a latere montes virides et gramine exuberantes habet, ab altera parte lacum limpidissimum. Cives non solum dominantur, sed villani in foris, menibus et in vallibus pariter cum civibus praefectum senatum et dominum constituunt. Non tepidi ad arma Zugenses, nec lenti in umbra fortes sunt utque Ulixes duri. Terra eorum pro parte amena est et frugifera, incolae plus cum vallensibus quam cum oppidorum civibus participant. Insignia eorum sunt colore albo et blavio etiam ornata. Duobus millibus et quingentis viris bello habilibus potentes sunt vel circa Zugenses. Derivationem nominis ornatam haud invenio. Et hactenus.

Incipit capitulum nonum, in quo fit territorii Glaronae descriptio.

Glarona admodum valliculosa quoque existit, magalia et gazas rusticas in multitudine magna hinc inde dispersas habet; terra etiam tripertita circumquaque altis rupibus silviculosisque stipata, ex quibus Lindemacus fluvius originem suam trahit. Licet fertilis sit more aliarum vallium, non tamen racionem invenio cur Clarona vocitetur, nisi sit per antifrasin impositum, quia minime claret, vel secundum aliquos dicitur Glarona, et sic a glarea terra volo id est terra stricta et glutinosa: nam glaream terram compaginatam et condensam dicimus. Ibi sanctum Fridolinum confessorem, qui ex regali Scotorum sanguine duxit ortum, summo celebrant honore, ipsumque sanctum in eorum armis ferunt, indutum cuculla nigra in rubeo clipeo stantem. Est gens ipsorum terrae non longae staturae, sed magnanima. A retro trans alpas scrupeaque saxa ad medium orientis et meridiei Marchionatus Curwaldie vicinus, quae alias minor Recia dicitur, et infra occidentem et septentrionem durivallensium alpae et montes, Appenzellini propinqui, qui more Sittonii montis Tracie perpetuarum nivium sunt. Tria millia bellatores sub eorum capitaneatu ad praelia habere possunt. Haec pro situ oppidorum et confederacionis vallium brevia sint atque excerpta.

Incipit capitulum decimum, in quo exprimitur hujus confederacionis primoeva racio.

In istis montibus ac convallibus plera castra burgique permulti (ut latius infra dicemus) ad juga montium praerogative constructa fuerunt. In quibus tum comites tum barones generosi et ceteri proceres et militares residebant, qui villanis agrestis oppidorum incolis predominabantur, et haec sat dire, et minus quanquam humaniter imponebant et relaxabant frena eorum ad libitum. Igitur conterranei contra heros et magnatos eorum foedera inire imprimis cogitabant, ut quoque maximopere fecerunt, et haec quidem in Suitia, Urania, Underwaldia incepta sunt, ad quam quidem confederacionem dein Lucernenses statim venerunt, et ista quatuor loca silvarum appellati inter eos sunt, ex eo credo equidem quod in silvis constituta. A principio hujus confederacionis paulo plus ducentis annis est retro actum. Postea Thuricenses, Bernenses, Zugenses et Glaronenses ad praefatam confoederacionem pervenere, et tandem ceteri confoederatores moderni, de quibus item infra dicam.

Incipit capitulum undecimum, quod tangit plures antiquos et modernos complicatores praefatis octo partibus conjunctos.

Primitus confoederacio praedicta pauca dominia extra fines et moenia sua profecto habuit. Veteres tantum de suorum finibus contenti extiterunt, sed subsequentes minores plura eis aliarum urbium valliumve gubernacula adhamarunt, dein nonnulli vi coacti, nonnulli quoque de suo bono velle se istis associaverunt. Haec autem ecclesiasticorum et secularium principum, nec non aliorum magnatium, urbium et provinciarum (ut sequuntur) nomina, qui cum praefatis octo confoederacionis partibus foedera pepigere haud verecundati sunt, Sixtus maximus ille pontifex quartus, Ludovicus rex Francorum cristianissimus, Matthias Hungariae et Bohemiae etc. rex potentissimus, Sigismundus archidux Austrie illustrissimus, Renatus Lothoringiae dux altigenitus, dux Mediolani praepotens et amplissimus, et Sabaudiae

divae memoriae Jolant dux inclitissima. Nec non reverendissimi presules, videlicet Curiensis, Argentinensis, Constantiensis, Basiliensis, et Waltherus episcopus Sedunensis comes atque praefectus Vallesiensis, abbates reverendi videlicet Augiae majoris, Sti Galli, et insignis loci Heremitarum, qui sacri Romani imperii principes quoque sunt, Rudolfus Marchio in Hochberg, Wilhelmus et Jeorius, comites in Werdenberg, Wilhelmus comes in Montfort, Comites in Sunnenberg et civitas Argentinensis, Basiliensis, Friburgensis, Soloturnensis, Mulhusensis, Columbaria et Sletstadia; comitatus quoque Toggenburg, Appenzellensesque et Rotundimontis incliti comitis dominium subpeditatum est, nec adversantur Gebennarum meniae nec antiqua Lausanna.

Incipit capitulum duodecimum, in quo principaliora antiqua et moderna confoederatorum bella enumerantur.

Bellum durum, sive pugnam ingentem Switenses in montanis Morgardie contra nobiles terrae primitus habuerunt et vicerunt eodem (credo) die Underwaldenses. Aliam vero cladem contra suos nobiles vicinos Bernenses coram castro Louphensi. Item caedem insignem contra suos inimicos, in quo comitem unum de Sabaudia (qui nunc duces sunt) stravere, cum ingenti milicia et magna hominum multitudine. De silvis praefata quatuor loca insimul congregata coram oppido Sempach Leopoldum divae memoriae ducem Austriae superillustrem atque magnanimum cum magna comitum, baronum et ceterorum nobilium caterva stipante occiderunt. Glaronenses quoque plures in eorum campestri pugna, et circa quatuor millia de inimicis interfecerunt, Thuricenses infra eorum murorum septa de inimicis suis et relegatis civibus (qui clam urbem obsidionis causa intrarunt) maximam quoque multitudinem, Appenzellenses contra Pregentinam vicinitatem itemque cum victoria magnam stragem. Et iterum quod Thuricenses in eorum guerris cum auxilio inclitae domus Austriae tunc temporis in ligam magnam, et ipsa liga e contra, quam septem annis (paucis interpositis treugis) mortiferis proeliis insistebant alternatim miserabiliter cadentes. Hi circa decem vices se mutuo hostiliter aggressi sunt, et jam his jam aliis leuctrica data a fortuna, hoc est, victoriae locus. Et quod nunc nostris modernis temporibus et etiam antea iterum contra duces Austriae et quod in Buchberga et jam demum contra extinctum Karolum Burgundiae ducem potentissimum coram castris Ellecourt, Grandisono, Moreto et aliis locis, ultimoque coram oppido Nanze a veteribus et novis complicibus actitatum est, quod tam notum omnium in admiracionem, ut mea incompta replicacione haud indigeat. Nunc proxime V. Kal. Januarias et in villa Sirnis contra ducissam Mediolani quid contigit: credo confoederatos quingentos ultra decem millia ex Longobardis vi aggressos, et illos fugere coegerunt, atque mille et quingentos straverunt ac oppetere fecerunt. Num mirabile dictu, num punicis similia bella? Haec fuant premia laudum.

Incipit capitulum tredecimum, in quo confederatorum mavorciae secundum compilatoris rationem explicantur.

Haec potissima (si me non opinio fallit) racio profecto est: major pars (ut ex praescriptis notari potest) silvestres admodum sunt, duri cervice, lenitate parva gustantes, inter quos hujusmodi inolevit consuetudo, ut seque statim ad vicina proelia dare (propriis deficientibus) soleant, seque armis et bellis mirum in modum exercere, et quod maximum est, si quis illorum in aliqua fugeret pugna vel

fugae interesset minus honeste, is absque gratia omni decollaretur, minoribusque suis terciam in generacionem exprobaretur. Solent quoque inter eos, dum opus fuit capitaneis visum, in bello hunc efficere ordinem, scilicet quod tantum ad hoc nonnulli speculatores ordinantur, ut si quem commilitonum aufugientem viderent, illum statim absque vindicta interficerent. Etiam si ipsi confederatores intestinas haberent inimicicias, illas deponunt aliis imminentibus, fraternalem fidem bellis invicem indubie servant. Item sunt etiam honorum et rerum cupidi, igitur de castris, dominiis et spoliis obtentis gaudent admodum atque laetantur. Ultimo sciunt se pro viris bellicosis omnium ore habitos atque putatos, ne hujusmodi deperdant famam atque laudem, summo profecto studio innituntur. Haec praedicta et hisce similia illos mavortes efficere equidem non anceps sum atque bellicosos.

Incipit capitulum decimum quartum, in quo de ipsius gentis natura et condicionibus parumper tractatur et primo de civibus.

Cives sunt artubus bene dispositi, crispis crinibus auri frisiatisque, ut ita dicam, contra eorum priscum morem incedentes. Seniores multum de sale habent, et solertes nec secordes, quique artificiis insistunt conterraneis. Sunt ipsi quam ingeniosi nec nimium grossi, voluptati plerumque dediti, Juniores audentes, Cythereae admodum ministrantes, vestibus more Germanorum subcinctoriis, quae alias perizomata vocant, ornati et politi, superbi, veloces atque jocundi. Praefecti eorum Magistri Civium seu Schulteti appellantur secundum insignia et authoritatem urbium et oppidorum.

Incipit capitulum decimum quintum, in quo ut supra de ipsius gentis condicionibus, sed de vallensibus tractatur.

Vallenses vero paululum ruraliores, quamquam et de communitatibus ut semper fit nonnulli grossissimi sunt, Sarpedonee corpulenti, ingentes, feroces, fortes ac veri Martis filii, stipendia faciunt, linguam effrenatam et incomptam habentes, valde indomiti, agiles et austeri atque inflati, in vallibus et Penninis alpibus et graminosis pratis per pecora se nutrientes, parum alias fertilitatis habent praeter fructus communes, absque cerere et victilio. Officiarii intelligentes sunt et appellantur ministri, vel (vulgare per nomen sumptum quod latinum a sono), Ammenses, et uti cives vallicolis ornatiores magisque sciti sunt, sic illi eisdem bellicosiores esse aestimantur. Multi autem eos in hoc Martis genere pari passu ambulare malunt.

Incipit capitulum decimum sextum, in quo ipsius ligae destructorum castrorum ponitur numerus.

Oppida grandia pauca seu nulla destructa demptis aliis castellulis scio. Castra tamen circa quatuor milia imitus destructa feruntur. Nonnulla in esse sunt, tamen pauca et minus valentiora, haec visenda sunt misera visu. Ex his plura castra nobiles terrae sibi invicem ipsis destruxere, ut potissimum de relicta conjuge Alberti Romanorum regis et Austriae ducis occisi (quae filia fuit perillustris Meinhardi Carinthiae ducis) contra barones de Eschybach et de Warta ceterosque nobiles, qui regium conthoralem oppetere gladiis fecere, actum esse legitur.

Incipit capitulum decimum septimum, in quo expulsarum mortuarumve ipsius confoederacionis generosarum familiarum ponitur numerus.

Praeter superillustrem familiam Australem (quae penitus praedominabat terrae) duces nonnullos, comitales domos circa triginta, et in duplo credo plus baronales, armigerorum nobilium familiae ad tricentalem numerum taxantur, quae omnia hodiernis diebus arma et castra eorumdem protestantur.

Incipit capitulum decimum octavum, in quo exprimuntur nomina oppidorum magis capitaliorum in districtu confoederacionis sitorum.

Turgaudia oppidum Sti Galli, episcopalem Zellam, Winterthurum, Wilam, Frowenfeld, Raperswilam, Utznang et Liechtenstaigam, demptis aliis castellulis, habet; circa Renum Schaffhusen, Dyessenhofen, Staina, Rinowa et Eglisowa cum Kayserstula quoque sunt. Ergaudia vero Baden, Bruiges, Lentzburgam, Bremgarten, Mellingen, Arowa, Surse, Zovingen cum nonnullis paucioribus et quae circa litus Arae fluminis constructa; Thun quoque et Burgdorff in Uchtlandia, cum multis aliis oppidulis sunt.

Incipit capitulum decimum nonum, in quo nomina generosarum familiarum in terra confoederacionis residentium et numerus eduntur.

Comites de Werdenberg, de Montfort, Sanagazaque, de Mosaxo, de Sunnenberg, barones de Brandis, de Raronia, de Howen, et de Alto saxo hij nempe sunt. Nobilium armigerorum forsitan viginti familiae reperiuntur vel paululum ultra.

Incipit capitulum vigesimum et finale, in quo variae laudes et dictiones confoederatorum exprimuntur.

Terra (ut praefertur) pleris coenobiis ornata et magna inquam religione; est illic monasterium insigne loci Heremitarum, in quo capella, quae divinitus consecrata. Multisque montibus et castellis munita lacubus et fluminibus rigata est ipsa confoederacio, hominesque inprimis Deum colentes, boni christiani, honorantes clerum atque foventes, nec in bello profanantes divina, invicem fideles, laboriosi, defendentes pupillos et viduas, alienis suis in locis honores impendentes, non latroni, viae terrarum eorum tutae sunt, non balisteo viventes raptu, sagaces, antiqui, obedientes invicem, mulieres venustae sunt, arte clarae, libertati gaudent, solaciose, parum in rure laborantes, pueri care nutriuntur et delicate vivunt, feminae et laute, viri hilari sunt et fortunati. Jis justior nemo nec pietate secundus genusque ut paucis Maronee multa edicam) insuperabile bello.

Explicit feliciter.

Die

alten Wandverzierungen

in dem

ehemaligen Chorherrenhause genannt „im Loch“

zu Zürich.

Die alten Wandverzierungen

in dem ehemaligen Chorherrenhause genannt „im Loch“ zu Zürich.

Als im Jahr 1842 das Haus im Loch, welches bis zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts ein Eigenthum „des Probstes und Capitels der kilchen sant Felix und sant Regulen ze Zürich“ gewesen war, durch Kauf an einen Privatmann überging, und der neue Besitzer verschiedene Veränderungen in dem alten Gebäude vorzunehmen sich bewogen fand, kamen nach Entfernung des Getäfers in den Zimmern des ersten Stockwerkes Wandverzierungen aus dem zwölften und dreizehnten Jahrhundert zum Vorschein, denen der Freund mittelalterlicher Kunst einige Aufmerksamkeit um so weniger versagen wird, als schon die Zahl der im Anfange dieses Jahrtausends aufgeführten Gebäude sehr klein geworden und in noch wenigern die ursprüngliche Einrichtung und Auszierung der Zimmer mehr sichtbar ist.

Das Haus Im Loch steht auf der Nordseite des Grossmünsterplatzes, einige Schritte unterhalb der Strasse, welche den östlichen Stadttheil in seiner ganzen Länge durchschneidet, und auf- und niedersteigend in ungefähr gleicher Entfernung dem Ufer der Limmat folgt.

Vor einem Jahre noch war es durch seine schönen in romanischer Bauweise ausgeführten Fenster und den in eben diesem Style erbauten Eingang vor allen Häusern der Stadt ausgezeichnet und mancher Alterthums- und Baukundige freute sich, in der unmittelbaren Nähe des ehrwürdigen, durch seinen schönen Kreuzgang bekannten Münsters auch ein Wohngebäude zu finden, das in derselben Weise und ungefähr in der nämlichen Zeit erbaut worden war. Noch berühmter aber als durch seinen architektonischen Werth ist bei den Bewohnern Zürichs dieses Haus durch die Ueberlieferung, dass Kaiser Carl der Grosse, dessen Bild den westlichen der Münsterthürme schmückt, und der seit jeher als der Gründer der hiesigen Schulen betrachtet und verehrt wird, bei seinem Aufenthalte in Zürich ums Jahr 800 dieses Haus bewohnt habe; ferner, dass in diesem Hause begegnet sei, was die anmuthige, in Vers und Prosa der Welt bekannt gewordene Sage von Kaiser Carl und der Schlange berichtet. Die erste Aufzeichnung des Mährchens verdanken wir dem Verfasser einer ursprünglich in niederrheinischer Sprache abgefassten Lebensbeschreibung Carls des Grossen, welche mehreren darin vorkommenden Wörtern und Wortformen zu Folge spätestens in den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts gehört, in der Abschrift aber, welche die zürchersche Stadtbibliothek besitzt (Msc. A, 121. III.), aus der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts herstammt. Da unsers

Wissens die Erzählung von der Schlange, welche in diesem Werke mit der Legende der Märtyrer S. Felix und S. Regula, und der Stiftung der sogenannten Wasserkirche in Verbindung gesetzt wird, in dieser ihrer ältesten Gestalt noch nie bekannt gemacht worden ist, so theilen wir hier eine wörtliche Abschrift mit.

Leben Caroli magni.

Stadtbibl. Msc. A, 121. III.

Wye keyser Karolus uf ein zyt zu Zurich was uf der hoffstat, da jetz die waser kilchen stat, und da sas er zu gericht von eines wurmes wegen, der da zu im kam über den tisch und im ein stein in sin kopf leyt, und wie er so vil liebe zu sinem gemachel gewan, das er nit an sy mocht gesin weder lebentig noch todt.

Nun begund Karolus gen Zurich zu ryten, und da etliche zyt da zu sin. und da nun die waserkilchen stat, da was nun ein gefugte kappel, und in die kapell det er ein glogen hencken, und wer rechtes begert an Karolus lut die glogen. und do eins tags wart und Karolus ob tisch sas und die kunigin by im, do lut man die glogen. Karolus leyss da fragen, wer da wer, der da rechts von Inen begerte, das man im das bald seite. die diener lugtend wer da wer, sy fundend niemand. do lut man aber. Karolus heyss aber lugen, da was aber niemand. daz beschach zu dem driten mal und do stund Karolus und sprach, ich mein es sey ein arm mensch, den ir nit fur mich wellend lan und gieng selber dar. und do er zu der glogen kam, da was ein groser wurm, der hanget an dem seil, und do er Karolus ersach, do schleich er ab der glogen und kroch gegen Karolus und waget sin schwantz. und do er im die Er enboten hat nach dem als er kondt und vermocht, do schleich er von im hin untz zu einem grosen neselböschen und zegt in Karolus. und do hiess Karolus sine diener da lugen, was in dem böschen were: da was ein grose krot dem wurm uf sine eyer gesessen und das klagt er Karolus. und do das Karolus ersach, do sas er uf sin rychtstul und wolt dem wurm sin recht halten, und gab urteil, das man die krot solt spisenn und doten, wan sy hat dem wurm unrecht getan, das sy dem wurm über sin eyer was gesesen. und do Karolus wyder in sin hof kam, und do morderys ward, und Karolus ob dem tisch sas, und die kunigin by im, do kam der wurm inn den hof, und schleich die stegen uf. und do in die rytter und die diener ersachend, do erschrackend sy all, und giengent zu keyser Karolus und sprachend, der wurm dem ir gestert das recht heyltend, der kumpt die stegen uf. Karolus sprach, by lyb und gut thunt im kein leid, und land in für mich komen, wer weisst was er bedut. got ist ein wunderbarlycher got. und do nun der wurm fur Karolus kam, do sprang er uf den tysch, und mit sinem houpt steiss er an den gulden koupf, der vor dem keyser Karolus stund, dut im daz er das lyd abnem. daz markt Karolus und det daz lyd ab dem kopf. und do steiss der wurm das houpt in den koupf, und leiss ein stein darin fallen, und zoch das hiupt wyder heruss, und niegt do Karolus und ouch der kunigon, und sprang wider von dem tysch, und schleich hinweg. und do Karolus den stein in dem koupf ersach, do was er fro und meint, daz es etwas gutz bedute, daz im daz unvernunftig thier den stein hat bracht. und er gewan soliche liebe zu dem stein, daz niemand davon gesagen kan; dan wo er den stein hin det oder behielt, da kam er kum von der stat. und do das die kunigin inen ward,

das er so gern was, wo der steinn was, und das er im so gar lieb was: do kondt sy so vyl mit im, das er iren den stein gab, und macht in in einen ring. und darnach macht der keyser Karolus nit mer an sy sin, sy must by im sin im rat, und wo er was, und wo er hinfur; und wen sy welt, so tet sy den ring von ir, so mocht er wol von ir sin. und do das etwas zyt gewert hat, do wart der kunigin we. und da sy marckt das sy sterbenn musst, do gedacht sy, war sy den stein wölt thun, das Karolus nieman als lieb gewunne als sy. nun was Karolus nit da, das sy im denn stein konde geben; und da sy sterbenn wolt, do leyd sy den stein in den mund under die zungen und starb also. und do sy nun gestarb, do kam Karolus von rechter lieb, die er zu dem stein hat, und wolt sy nit lasen vergraben; und das treib er mit iren jar und tag. das beguntent sine diener alle vertreisen, und ein unwillen darob han, wan man meint, das er sie beschlief also tod: nun waz es ein sach, die er nit enberen kond: daz machet der stein, den sy in dem mund hat. daz wusst aber nieman, und ward Karolus dick darumb hinderret.

Wie ein ryter der todten kunigin über den sarch brach und wie er iren den stein uss dem mund nam und wie keiser Karolus bychtet und busst die sund.

Do das vyl zit gewert hat, do kam ein ryter zu einem farenden schuler, und seyt im, wie Karolus so grose leybe het zu der doten frowen under allen dingen. der farend schuler sprach, daz kan nut anders gesin, dan das sy etwas by ir hat, das er nud lassen mag; und wen das von ir kem, so leyss er sy begraben. der ryter foret uf ein zeyt daz Karolus das recht heylt, und sycher waz, daz er nit keme: do gieng er uber den sarch, da die tod frow in lag, und besucht sy an allen orten. zu iungst brach er ir den mund uf, und fand den stein darin. er nam den und gieng hinweg, und da Karolus gericht gehalten hat, da kam er heym und heyss die frowen begraben: do wurden all sine diener fro. nun seyt der ryter nut von dem stein und alle liebe, die Karolus hat zu der frowen, die gewan er zu dem ryter, und mocht niemart an in sin, die wyl er den stein by im hat; aber wen er den stein nit by im hat, so was er im als ein anderer man. do das ouch ein zeyt geweret hat, do fugt es sych, das Karolus reyt zu der stat Ach: da hat aber der ryter den steyn by im. do tryb Karolus sovil mit dem ryter, das der ryter nit lyden mocht, wan yederman red darzu. das wot der ryter nit mer han, und warf den stein von im in ein moss: und do glich die lieb, die er zu der frowen hat, darnach zu dem ryter, die liebe gewann er zu dem moss. und von rechter liebe, die er hat zu derselben stat, da der stein in lag, do buwt er an derselben stat unser frowen munster zu Ach, und verdross in weder kost noch arbeit, und begabet sy mer dan keyn anders munster, das er je gebuwen hat mit heltumb und mit kleinot und zeirt von grosem gut. nun ward er zu jungst inen, das die liebe, die er zu der todten frowen hat gehept, darnach zu dem ryter die will er hat den stein, und in warf in das moss, da man das frowen munster buwt, und also kam von dem stein alle liebe. und er wolt es fur kein sund han, als es aber was, und wolt es nit bychten, wan er sunst vyl guter daten thet. do wolt got nit, das er umb die sund noch von zweyen sunden, die er nut als fur grosse sund wolt han, als sy aber wasend, nit verloren wurde, und darumb, das sin gutthet nit verloren wurde, do sant got den heiligen man sant thydolus. der sprach vil mesen und ruft got über in an, und er erkant wol, daz er wyder got gethan hat und daz got über in erzurnd ward. sy wustend aber nit was die sund werend. und da der heilig thydolus ab alter

stund, da kam ein engel, und bracht im die sund an einem briefly: do bekant er es und gieng er zu dem keyser, und zeygt im das briefly. do bekant er es, und was im leid sin sund, und bychtet es und hat ruw und leid, und empfieng buss. do erbaten die zwen heiligen man gots, das im got vergab und im huld und gnad wider gebe."

Eine weniger ausführliche Erzählung dieser Begebenheit findet sich in der Chronik des Heinrich Brennwald (Stadtbibliothek Msc. A. 56.), welcher im Jahr 1478 geboren und nachher Probst des Chorherrenstiftes zu Embrach wurde.

Vögelin (s. das alte Zürich Seite 43) bezweifelt die Richtigkeit der Ueberlieferung, dass dieses Haus von Carl dem Grossen bewohnt worden sei, und glaubt dieser Kaiser habe, wenn er Zürich besuchte, gleich wie seine Nachfolger in der Pfalz sich aufgehalten, die auf dem jetzigen Lindenhofe sich erhob, oder aber in dem Hause des Probstes des Stiftes zum grossen Münster, worin nach der Angabe der Chroniken in späterer Zeit die Kaiser beherbergt wurden.

Wie dem auch sei, so ist doch kaum anzunehmen, dass das Haus Im Loch, wie es theilweise noch vorhanden ist, am Ende des achten oder Anfang des neunten schon da stand. Seine architektonischen Ornamente, wie z. B. seine Capitäle mit abgerundeten Würfeln oder mit Thierköpfen an Säulen, die auf einem attischen Fusse stehen, vornehmlich aber die Verzierungen an den Fenstern und der Thüre (die unter Fig. 3 und 4 Taf. I abgebildet sind), bezeichnen es als ein Bauwerk des zwölften oder der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts.

Ebensowenig gewiss als die Zeit seiner Erbauung ist die ursprüngliche Bestimmung dieses Gebäudes. Es ist nämlich, wenn man die Kleinheit, ja die Armseligkeit mittelalterlicher bürgerlicher Wohngebäude bedenkt, kaum anzunehmen, dass ein Haus, das von Anfang mit solchem Aufwande erbaut und ausgeziert wurde, bloss zur Wohnung eines reichen Mannes bestimmt gewesen sei. Der Ort, auf dem es steht, fällt ziemlich in die Linie, welche die älteste innere Ringmauer des einstigen *Castrum turicense* beschrieb, aber allem Anscheine nach befand es sich ausserhalb derselben. Dass es jedoch nicht einen Schutzthurm dieser Mauer selbst gebildet habe, geht aus der gänzlichen Verschiedenheit seiner Bauart mit derjenigen der noch vorhandenen Ringmauerhäuser, die entweder aus Quadersteinen oder grossen Geröllsteinen aufgeführt sind, deutlich hervor. Wahrscheinlicher ist, dass es aus der innern Ringmauer heraussprang, sich aber mit der Rückseite an dieselbe anlehnte. Seine Erbauungszeit fiele demnach in den Zeitraum, in welchem sich bereits die villa Zürich ausserhalb ihrer engen Einzäunung zu vergrössern angefangen hatte.

Von der ersten Anlage des Hauses haben wir keine sichere Kunde. Bei den Veränderungen, die im letzten Jahre innerhalb und ausserhalb des Hauses vorgenommen wurden, zeigte sich, dass es ursprünglich nur aus dem Erdgeschoss und zwei Stockwerken bestand, und dass ein unbedeutender Theil des Gebäudes zu irgend einer Zeit durch Feuer zerstört und nicht mehr hergestellt wurde. — Im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts scheint der dritte Stock hinzugefügt worden zu sein, der ein einziges, den ganzen Raum des Hauses einnehmendes Zimmer enthielt, und wie es in der ältesten Abbildung der Stadt Zürich vom Jahr 1500 noch zu sehen ist (s. Taf. I Fig. 5), auf der Süd- und Westseite mit zwölf reich verzierten Bogenfenstern sich darstellte. Im Jahr 1474 fanden neuerdings Bauveränderungen statt. Damals sind wohl die äusserst reich geschmückten Bogenfenster des

zweiten Stockwerkes, von denen letztes Jahr beim Ausbrechen einiger zugemauerten Fenster wieder Bruchstücke zum Vorschein kamen, zerstört und durch viereckige ersetzt worden. Die Hauptveränderung erlitt das Gebäude aber im Jahr 1536 und 1540, in denen, wie die eingehauenen Zahlen anzeigen, fast sämmtliche Fenstersteine der untern Stockwerke erneuert wurden. Die Baute vom Jahr 1744 bezog sich auf blosse Wiederherstellung schadhafter Theile sowohl an der vordern als an der östlichen Seite.

In Urkunden wird dieses Haus zuerst genannt im Jahr 1354, in welchem eine Frau Schwend es von dem Rath in Zürich kaufweise erhielt, nachdem es vorher zwei Gebrüdern Wyss, Rittern, zugehört hatte. Frau Schwend verkaufte dasselbe im Jahr 1394 gegen 8 Mütt Kernen und 8 Eimer Weines jährlichen Leibgedinges zu Gunsten ihrer Tochter und ihrer Dienerinn an den Probst und das Capitel zu Zürich, die es in die Reihe der Chorherrenhöfe aufnahmen. Diese Bestimmung behielt es bis zum Jahre 1832, wo es an den Staat überging.

Den Namen „Im Loch" hat das Haus wahrscheinlicher Weise von seiner Lage erhalten. Um von der oben erwähnten Hauptstrasse zu demselben zu gelangen, musste man früher entweder eine 12 Fuss hohe Treppe oder einen ebenso hohen, stark abschüssigen, Rain hinabsteigen. Bei der Ausbesserung des Hauses im Jahr 1843 kam 8 Fuss tief unter der jetzigen Ebene des Bodens auf der Ostseite des Hauses der oberste Theil einer Bogenthür zum Vorschein durch die man früher in den Keller eingetreten war.

Merkwürdiger Weise war bei allen Veränderungen und Ausbesserungen im Innern des Hauses im ersten Stockwerke eine Scheidewand zwischen den zwei Zimmern, die den Raum des Hauses einnehmen, stehen geblieben, auf welcher nach der im Jahr 1844 vorgenommenen Entfernung des Täferwerkes die auf Taf. II Fig. 1 vorgestellten Verzierungen, womit wohl ursprünglich sämmtliche Wände des Zimmers bemalt gewesen waren, zum Vorschein kamen. Beim Abbrechen dieser Mauer trat unter dieser Malerei eine zweite viel ältere von Rauch fast ganz verdüsterte Verzierung hervor, die sich bei sorgfältiger Ablösung der fein geglätteten Kalkschichte so darstellte, wie sie auf Taf. I Fig. 1 abgebildet erscheint. Die Malerei auf der oberen Schichte kann jedenfalls nicht jünger sein, als das Jahr 1320, da diese Jahreszahl sich an den Einfassungen des Fensters, gegen welche diese Wand hinlief, eingehauen fand. Sie ist aber wahrscheinlich bedeutend älter. Die Motive stimmen ganz mit denjenigen überein, welche wir an den Capitälern der kleinen Säulen des Kreuzganges am grossen Münster (s. Mittheil. d. antiq. Gesellsch. Bd. I Heft 6) in erhobener Arbeit dargestellt sehen. Einige derselben sind offenbar nach antiken Mustern entworfen und solchen nicht unähnlich, welche man im Fussboden der bischöflichen Kirche zu Chur bemerkt; andere scheinen mittelalterlichen Ursprungs zu sein. Die ältere kunstlose Art von Wandverzierung scheint so alt als der Bau des Hauses selbst zu sein.

Fig. 2 Taf. I stellt einige Verzierungen an der Decke des grossen Zimmers des Erdgeschosses dar, welche theils mit diesen und ähnlichen Arabesken theils mit den Wappen der alten Geschlechter Zürichs und derjenigen einiger Klöster, Grafen und Freiherren der Umgegend übermalt ist. Diese Malerei stammt aus der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts her.

Fig. 3 und 4 (Taf. I) stellt die Fenster im Erdgeschosse des Hauses im Loch dar.

Fig. 5 (Taf. I) Grundplan des Hauses. Bei *a* befinden sich in der Mauer horizontale Löcher, ohne Zweifel zum Ein- und Ausschieben eines Balkens, der zum Versperren der Thür diente. Bei *b* befindet sich das Kamin.

Fig. 2 (Taf. II) Abbildung des Hauses „Im Loch", wie es in den im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts auf Holz gemalten und von der antiquarischen Gesellschaft aufbewahrten Ansichten der Stadt Zürich erscheint.

Fig. 3 (Taf. II) stellt eine auf die Fläche des Pfeilers (s. Fig. 5 Taf. I c) eingehauene Abbildung einer Kirche, vielleicht des grossen Münsters, vor.

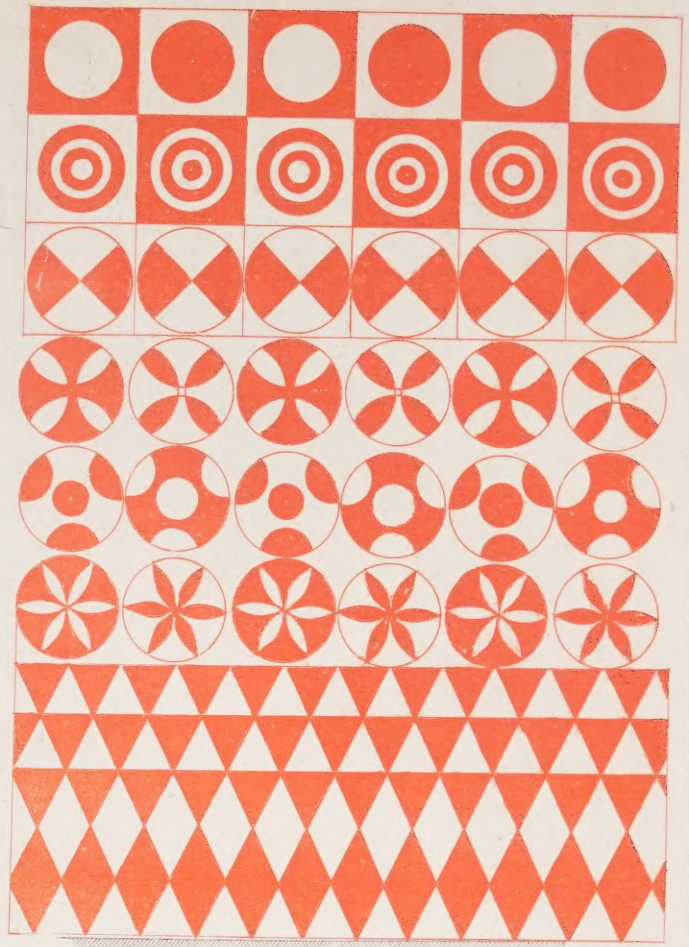

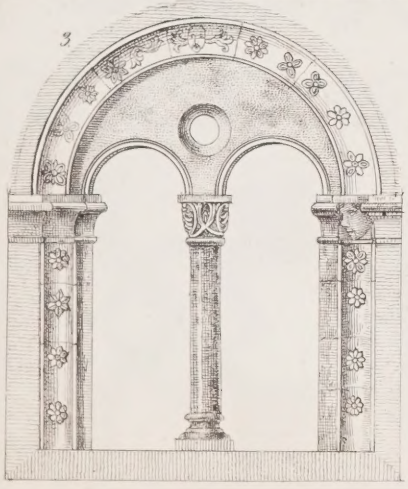

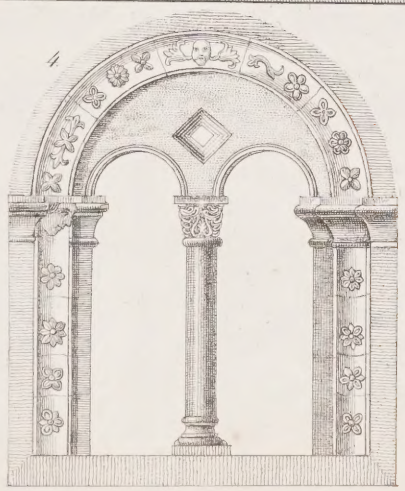

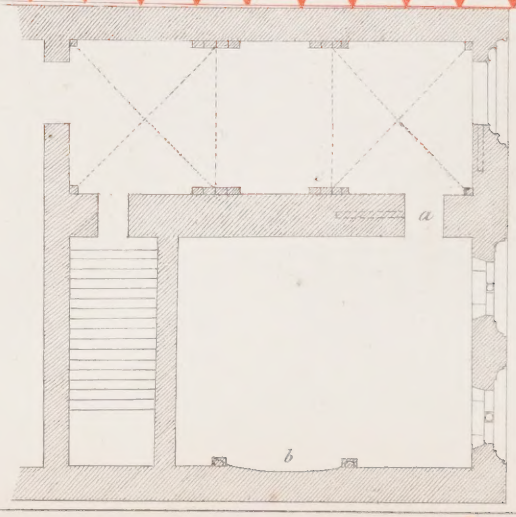

gez. von Ludwig Schulthess

2

3

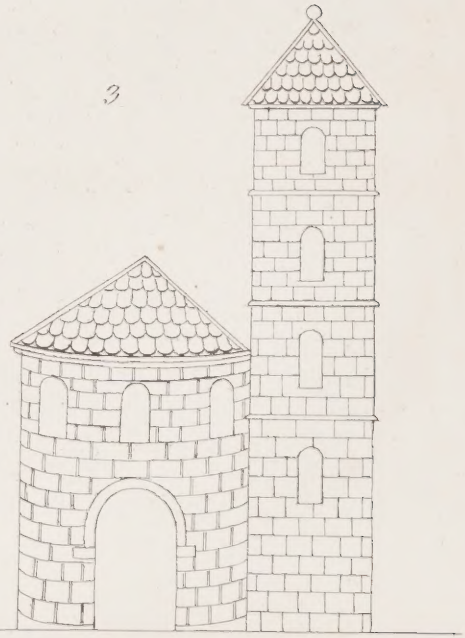

Beschreibung

der helvetischen

Heidengräber und Todtenhügel,

welche seit

dem Jahre 1836 eröffnet worden.

Heidnisches Grab in Horgen bei Zürich.

Am linken Ufer des Zürichsees, welches in seiner ganzen Ausdehnung von der Stadt bis zum Schlosse Grynau nur wenige ganz vereinzelte Spuren früherer Kultur darbietet, entdeckte man im Jahr 1842 mitten in dem bevölkerten Dorfe Horgen bei Erweiterung einer Strasse im sogenannten Thalacker ein heidnisches Grab mit den Ueberresten eines menschlichen Körpers, welcher zwischen zwei Reihen von Steinen, die indessen keine eigentliche Grabkammer bildeten, vier Fuss tief unter die Erde bestattet worden war. Dass ein Todtenhügel ehedem diese Stelle bezeichnete, ist nach dem Zuletztgesagten kaum anzunehmen. Unglücklicher Weise erkannte man erst, nachdem die Arbeiter das Grab fast ganz durchwühlt hatten, aus dem Vorkommen eines goldenen Ringes die Natur der Gebeine und die Bedeutung der Stätte. Viele Beigaben des hier Begrabenen mögen daher unbeachtet geblieben oder zerstört worden sein. Bei genauer Untersuchung der ausgeworfenen Erde kamen folgende Gegenstände zum Vorschein.

Drei Handgelenkringe. Der kleinste von diesen war aus Gagat oder Pechkohle verfertigt, auf der innern Seite ziemlich platt auf der äussern stark gewölbt. Siehe Tafel I. fig. C. Die beiden andern bestanden aus blauem Glase, waren ebenfalls inwendig flach und auswendig gewölbt und mit angeschmolzenen Perlschnüren von dem nehmlichen Glase verziert, siehe fig. A u. B. Um den einen (fig. A) windet sich eine dreifache Schnur, um den andern (fig. B) eine zweifache, die sich je zwischen zwei Perlen kreuzt. Der Mineraloge David Wiser hat durch Löthrohrversuche ermittelt, dass die Färbung des grössern königsblauen Ringes (fig. A) durch Cobaltoxid, diejenige des grünlichblauen, kleinern, (fig. B) durch eben diese Substanz mit zufälliger oder absichtlicher Beimischung von Eisenoxid hervorgebracht worden ist.

Drei Fingerringe, wovon zwei aus Golddraht und der dritte aus Silber. Einer von den ersteren (fig. E) bildet eine Spirale von drei Windungen, ist stellenweise gekerbt und läuft an den Enden spitz zu. Ein zweiter besteht aus einem Drahte von zwei Windungen, der sich in einen zierlich geschlungenen Knoten endigt. Fig. F zeigt diesen von der inneren, Fig. G von der äusseren Seite. Die beiden eben beschriebenen Goldringe müssen nach ihrem geringen Durchmesser zu urtheilen am kleinen Finger getragen worden sein. Der dritte, silberne Fingerring, welcher in natürlicher Grösse unter fig. K abgebildet ist, schliesst eine Gemme von grünem Glase mit dem eingeschnittenen Bilde eines Thieres ein, welches indessen nicht wie bei einem Pettschaftringe nach aussen sondern nach innen gewendet und auf Kitt befestigt ist. Diejenige Stelle der Unterlage, welche das Bild bedeckt, war mit einem äusserst dünnen Goldplättchen, das ovale Feld, worin es erscheint, mit einem Silberplättchen belegt. Ob das langschnauzige Thier eine Ratte oder ein Schwein vorstellt, ist

nicht leicht zu entscheiden, da Kopf und Beine sehr schlecht gezeichnet sind. Am ehesten dürfte man dasselbe (es ist unter fig. L vergrössert vorgestellt) für ein Schwein halten, da es einige Aehnlichkeit mit der Figur dieses Thieres zeigt, welche wir auf celtischen Münzen erblicken. Wie bekannt bildet die *sus gallica* den charakteristischen Typus auf den Münzen der Sequaner, mit welchen sich bei der Römischen Provinzeintheilung Galliens die Völkerschaft der Helvetier vereinigt findet.

Eine silberne Haftnadel fig. I und Bruchstücke einer ähnlichen aus Erz.

Bruchstücke einer dünnen Kette von Bronze, fig. M.

Bruchstücke eines Topfes, fig. D. Er besteht aus schwarzbrauner Erde, ist auf der Drehscheibe verfertigt aber am freien Feuer gehärtet und ganz denjenigen ähnlich, welche in Grabhügeln vorkommen.

Eine celtische Goldmünze. Auf der Vorderseite dieser Münze, welche ziemlich gewölbt ist, erblickt man einen Kopf mit lockigem Haar und breiter Binde umwunden. Die vertiefte Rückseite zeigt auf einem von zwei Pferden gezogenen Wagen einen Wagenlenker, der in der einen Hand die Zügel in der andern eine Ruthe hält. Diese Münze hat grosse Aehnlichkeit mit derjenigen, welche sich in Lelewel's Études numismatiques Taf. II. fig. 11 abgebildet und auf Seite 47 beschrieben findet. Sie gehört nach der Ansicht dieses Münzkenners in die früheste Periode des celtischen Geldprägens, in den Zeitraum von 330 bis 260 vor Ch. und ist eine Nachahmung der macedonischen Philippusmünze (siehe die Aufsätze über die ältesten Münzen der Gallier in der Revue numismatique dirigée par E. Cartier et L. de la Saussaye) und findet sich nie von Silber, Bronze, Kupfer oder Eisen, woraus die Gallier häufig Münzen prägten, sondern nur von Gold, das dieses Volk nach dem Zeugnisse alter Schriftsteller aus dem Sande helvetischer Flüsse in grosser Menge zu gewinnen verstand. — Bei genauerer Betrachtung der Rückseite dieser Münze entdeckt man mehrere kleine symbolartige Figuren und unter diesen einige Buchstaben. Die letzteren wurden schon von den ältern Numismatikern als Theile des Namens ΦΙΛΙΠΠΟΥ betrachtet. Auf der vorliegenden und mehreren andern in der Umgegend von Zürich gefundenen Münzen erscheint die Schrift in folgender Form: ΠΤΠ°. — Die Symbole bestehen in zwei Halbmonden, welche vor und über dem Kopfe des Pferdes angebracht sind, in einem Kreuz, nach welchem sich die Trennungslinie zwischen Bild und Inschrift (Exergue) hakenförmig aufbiegt, und der deutlich und scharf ausgeprägten Figur eines Hahnes, in der Gestalt, die er als Wetterfahne auf Kirchthürmen erhält. Der Kopf des Thieres ist mit einem grossen Auge, Kamme und Schnabel versehen, und der Schwanz aufwärts gerollt.

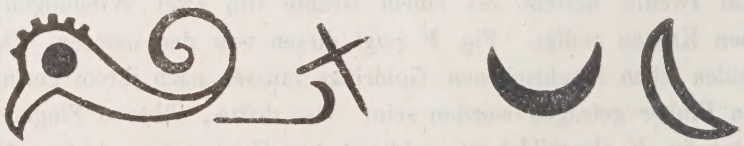

Mionnet und Lelewel führen dieses Bild unter den Emblemen gallischer Münzen nicht auf. Dagegen erscheint in Mionnet als Emblem auf den Münzen des Philippus ein Delphin, der einige Aehnlichkeit mit dem Bilde des Hahns auf der celtischen Münze besitzt.

Nach Lelewel wird die Goldmünze mit dem eben beschriebenen Typus häufig im Lande der Biturigen (Bourges) der Carnuten (Orléans, Chartres, Blois) und in andern Theilen Galliens gefunden. Es ist bemerkenswerth, dass sich in unsern Gegenden kein anderer Typus einer celtischen Münze vorfindet, während dieser ziemlich häufig in und um Zürich und an den alten Strassen zum Vorschein kommt, welche von den Alpen sowohl als vom Bodensee her unser Thal durchziehen. Selten wird diese Münze in Gräbern angetroffen.[1])

Todtenhügel zu Trüllikon, Canton Zürich.

Auf der Höhe des Hatlebuckes,[2]) eines Hügels, der zwischen dem kleinen Husersee und dem Thälchen sich erhebt, in welchem das Dorf Trüllikon liegt, standen zehn grössere und kleinere Grabhügel, welche sämmtlich in den Jahren 1841 und 1844 von Ferd. Keller und dem verstorbenen Ludwig Schulthess geöffnet wurden.

Der äusserste, nach Osten hin, war etwa 5 Fuss hoch und sehr gut erhalten. Anderthalb Fuss tief unter der Spitze stiessen die Arbeiter auf grosse Steine (Findlinge), welche im Walde gesammelt worden waren und den Kern des Hügels bildeten. Von Scherben, Kohlen, Knochen oder Ueberresten eines Menschengerippes fand sich auch nicht eine Spur.[3])

In einem zweiten ganz kleinen Hügel, der unmittelbar neben diesem stand, wurden einige ehernen Ringe mit den Ueberbleibseln eines menschlichen Körpers gefunden.

Im dritten, der an Höhe und Form dem vorigen ähnlich war, kamen ein Paar Fuss tief unter der Spitze zwei eiserne Ringe und unter diesen eine breite, den ganzen Hügel einnehmende Kohlenstätte zum Vorschein. Auf dem natürlichen Boden standen mehrere Töpfe und Teller. Von den erstern war einer zur Aufnahme von Flüssigkeiten bestimmt, Taf. I fig. d, und enthielt im Innern eine Trinkschale fig. f. Er stand auf zwei auf einander gelegten fast 12″ im Durchmesser haltenden, mit Strichen verzierten Schüsseln (Vorsetzschüsseln) (siehe Taf. I fig. g und h) und war gleich den üb-

1) Gessner in seinem Werke über die Numismata regum Macedoniæ, Tiguri 1738, erwähnt dieser Münzen mit folgenden Worten: „Dum nobis per tabulæ spatium licuit, adjungi curavimus hos nummulos aureos Philippo a quibusdam adscriptos; in adversa referunt caput regis; in aversa +ΛΙΠΠΟΥ, literas aliquantum ad Philippi nomen accedentes, Victoriam bigis decurrentem, delphinum sub pedibus equi, et in quibusdam lunam falcatam. 3 priores sunt ex museo Bibliothecæ civicæ Tigurinæ, quartus et quintus ex meo museolo, ultimus vero ex taberna aurifabri Tigurini, qui mihi hunc nummulum pro 3 florenis venum obtulit. Forte ad imitationem priscorum Philipporum a Gothicis regibus cusi sunt. Saltem ob fabricæ ruditatem, aurum cum argento mixtum et orthographiæ vitia ad sequiora tempora referri debent. Hoc confirmant nummus 36 & 37 indubie Gothici; qui tamen superioribus plane similes, si excipias inscriptionem qua destituuntur. Tales nummi in agro Tigurino sunt passim obvii.

2) Für Hatlebuck wird südlich von der Thur das Wort Geissberg gebraucht. Hatle ist gleich bedeutend mit Ziege.

3) Die muthmassliche Bestimmung dieses Hügels wird in der im Drucke begriffenen Uebersicht des Inhalts und der Bedeutung der bis jetzt untersuchten sogenannten Heidenbücke und Reihengräber der Schweiz erörtert werden.

rigen in diesem Hügel beigesetzten Thongefässen auf der Scheibe gedreht, von hübscher Form, aber aus schlechtem Stoffe verfertigt und unvollkommen gehärtet. In einer Urne, fig. a, fanden sich die verbrannten Ueberreste eines Leichnams und neben ihr eine Kleiderverzierung oder ein Abzeichen, fig. u, das ursprünglich aus vier kleinen Ringen, die ein durchbrochenes viereckiges Stück Erz einschliessen, bestanden hat. Eine zweite Urne war mit verschiedenen Farben, nämlich mit Weiss, Roth und Gelb bemalt, ganz auf dieselbe Weise, wie mehrere römische Geschirre, die wir zu Oberwinterthur (Vitodurum) in den Trümmern celtisch-römischer Häuser entdeckten. Bemerkenswerth ist, dass in diesem Hügel sich kein einziger Stein vorfand.

Der dritte Hügel war 5 Fuss hoch und hielt 10 Fuss im Durchmesser. Einen Fuss tief unter der Spitze kamen die Arme eines Gerippes, dessen übrige Theile verschwunden waren, und neben ihnen einige Arm- und Handgelenkringe von Erz (siehe Taf. I fig. v) nebst einigen Scherben zum Vorschein. Etwas tiefer zeigten sich Spuren einer Kohlenstätte, ferner eine Haftnadel von Erz (s. Taf. I fig. l) und ein zerbrochenes Beilchen von Erz fig. k, das den im J. 1709 im Lindberg bei Oberwinterthur entdeckten ähnlich ist und ohne Zweifel die Bestimmung eines Abzeichens hatte.

Der vierte Hügel war klein und enthielt in seinem Innern eine gewaltige Masse von Kohlen, einen Eberzahn und viele Scherben, aber keine Spur eines menschlichen Körpers. Es schien, als hätte man hier ein Opfer verrichtet, und nachher diesen Ort als einen heiligen ebenfalls mit einem Erdaufwurfe bedeckt.

Der fünfte Hügel enthielt keine Brandstätte, keine Töpfe und zeigte überhaupt keine Spur von Kohlen oder Scherben. Auf ebener Erde lag ein weibliches Gerippe (für dieses wenigstens hielten es einige bei der Ausgrabung anwesenden Aerzte) das gut erhalten und reich ausgestattet war. Den Kopf, der gegen Abend lag, schmückte ein Diadem, bestehend aus einem Streifen Leder, in welchen Nadeln mit acht grossen Bernsteinperlen eingesteckt waren. Diese Perlen (siehe fig. r) aus fünf Scheibchen zusammengesetzt, sind mit Furchen und bleiernen, runden Stiftchen hübsch verziert. Vermittelst mehrerer Stecknadeln von Erz (fig. s und t), die sich an den Schläfen fanden, wurden ohne Zweifel die Locken zusammengehalten. Unterhalb der Schläfe kamen Stücke von Korallen, die den Ohrschmuck bildeten (fig. w), in der Gegend der Brust zwei grosse und zwei kleine eherne Haftnadeln (siehe fig. o, p und fig. m und n) und unter diesen ein ehernes Brust- oder Gürtelblech zum Vorschein, das auf Leder befestigt, mit eingedrückten Strichen und Punkten verziert und mit Häkchen zum Anheften versehen war. (Siehe ein Stück dieses Bleches bei Taf. I. fig. x, y.) Hals-, Hand- und Fussgelenke endlich waren mit Ringen aus Erz geschmückt (fig. v). Da die Lage der Haftnadeln so wie aller genannten Schmucksachen genau aufgezeichnet werden konnte, da sich ferner auf dem gelblichen, reinen Lettenboden jeder in denselben gelegte organische Körper durch Färbung der Erde bemerkbar machte und, von Grünspan durchdrungen, sich hier und da Stücke der Gewänder erhalten hatten, ward es möglich, ein Bild der Bekleidung des Körpers, welcher unter dem Schutze einiger Breter mehrere Tage lang den zahlreich herbeiströmenden Alterthumsfreunden ausgestellt blieb, mit ziemlicher Genauigkeit zu entwerfen. [1])

---

1) Dieses Bild wird in der oben angeführten Uebersicht mitgetheilt werden.

Im sechsten Hügel lag unter gewaltig grossen Steinen, die ursprünglich, wie aus der guten Erhaltung des Bestatteten hervorging, eine Kammer oder ein Gehäuse gebildet hatten, ein auf der linken Schläfe ruhender Körper, mit ausgestrecktem linken Arme und etwas aufgezogenen Beinen. Unter dem Haupte befand sich ein schiefliegender flacher Stein. Ueberhaupt glich die Lage dieses Körpers ganz derjenigen eines Müden, der sich, um zu schlafen, auf den Boden hinlegt.

Der siebente Hügel war unter allen der grösste, er mass ursprünglich etwa 14 Fuss in der Höhe und etwa 70 Fuss im Durchmesser. Drei Fuss vom Rande des Hügels nach innen und vom Erdaufwurfe bedeckt, war concentrisch mit jenem ein Kreis von Steinen angelegt, welche, ein bis drei Centner schwer, nicht gebrochen sondern in den Wäldern und nach ihrer grossen Zahl zu schliessen, in beträchtlicher Entfernung zusammengesucht worden waren. Innerhalb des Steinkreises war die Grundfläche, wenigstens soweit der Hügel eingeschnitten wurde, mit kleinen Geröllsteinen, wie man sie auf den Aeckern antrifft, besetzt. In diesem Hügel kamen keine Gebeine, keine Scherben oder Töpfe, wohl aber hier und da ein Paar Kohlen, zum Vorschein. Vier Fuss über dem natürlichen Boden war ein länglicher Steinkreis errichtet, in welchem nicht etwa Gebein oder eine Urne, sondern einzig ein ehernes Scheibchen, wahrscheinlich ein Amulet (siehe fig. i) gefunden wurde.

Der achte, neunte und zehnte Hügel erhoben sich nicht mehr als etwa 1½ bis 2 Fuss über den Boden. Der achte enthielt nichts als eine Brandstätte, der neunte vier oder fünf zerbrochene Töpfe, siehe fig. b und e, und eine Trinkschale, c, ohne eine Spur von Leichnam; die Eröffnung des zehnten enthüllte eine grosse Brandstätte, mehrere Urnen und in einer derselben die verbrannten Ueberreste eines menschlichen Körpers.

In allen Hügeln war die Erde, welche die Töpfe oder die Leichname umgab, viel reiner, lockerer als die übrige, und meistentheils mit Asche vermischt.

Grabhügel zu Höng.

Oberhalb Höng (Hoinga in den Urkunden des IX. Jahrhunderts) am Saume des Waldes, der sich mit geringer Unterbrechung auf dem Rücken des gegen Osten dem Ufer des Zürichsees und der Limmat folgenden Hügelzuges fortzieht, etwa 500 Fuss über der Ebene des Sihlfeldes, standen auf Hönger Gemeindboden mehrere Grabhügel, welche im Jahr 1839 eröffnet wurden.

Der grösste, der tiefer im Walde auf einer sumpfigen Wiese sich erhob, war im J. 1836 von den Bauern fast ganz abgetragen worden. Er hatte einen beträchtlichen Umfang und unterschied sich dadurch von den übrigen, dass er mit einem freistehenden vom Erdhaufen nicht bedeckten Kranze von grossen Feldsteinen (rothen Ackersteinen) umgeben war. Diese Steine standen, etwa 1 Fuss tief in die Erde eingesenkt, dicht neben einander und ragten 1½ Fuss aus derselben hervor. In dem genannten Jahre wurden sie sämmtlich zerschlagen und die Masse der Bruchstücke reichte hin,

die neue Strasse durch das Gehölz damit zu belegen. Im Innern des Hügels sollen nach der Angabe der Bauern Menschenknochen, zerbrochene Krüge, Kohlen, Eisen- und Erzwaaren zum Vorschein gekommen sein, welche sämmtlich weder beachtet noch aufbewahrt wurden.

Der zweite Hügel (12 Fuss hoch und 80 Fuss im Durchmesser), Hauptgrube[1]) genannt, war mit einem vom Rande des Erdhaufens verdeckten Steinkranze umgeben. In der Mitte des Hügels auf ebener Erde fand sich eine zweite viel engere und viereckige Steinumzäunung, welche einen etwa 5½ Fuss langen und 3 Fuss breiten Raum einschloss. Hier waren zwei Männer mit ihren Waffen, Schwertern, Speeren und grossen Messern, ihrem Geräthe und Schmucke auf einem aus Eichenholz errichteten Scheiterhaufen verbrannt worden. Gegen die sonstige Uebung waren Knochen und Asche nicht gesammelt und in Töpfen beigesetzt, sondern mit Kohlen und Holzasche vermischt, in der Lage gelassen worden, in welche sie beim Zusammensinken des Holzstosses gekommen waren. Neben diese menschlichen Ueberreste, oder vielmehr auf dieselben, waren innerhalb des Steinzaunes grössere und kleinere Töpfe gestellt worden. An entgegengesetzten Theilen des Hügels wurden in einer Höhe von 5 Fuss über der Fläche, theils auf grossen Brandstätten verbrannte, sehr verweste, theils unordentlich hingelegte menschliche Körper gefunden, von denen einer mit einem Topfe, einer ehernen Haftnadel und einem Messer versehen war, Beigaben, welche die Behauptung der Bauern, dass Selbstmörder auf diesen Heidenbücken beerdigt seien, gänzlich widerlegten.

Taf. II. stellt die in diesen Hügeln gefundenen Thongefässe dar. Fig. 1 ist ein Trankgefäss, fig. 5 und 6 sind Trinkbecher, 2, 3 und 4 Aschenurnen, von denen die beiden letztern mit Furchen, und rother, schwarzer und gelblicher Farbe verziert sind.

Gräber zu Tagelschwangen, Canton Zürich.

(Tekilinsvvanc im 8ten Jahrhundert.)

Ausserhalb Tagelschwangen gegen N. stund ein etwa 20 Fuss hoher, ganz vereinzelter Hügel, welcher während des Baues der neuen Strasse von Zürich nach Winterthur grösstentheils abgetragen wurde. Auf der Höhe dieses Hügels und an dessen östlichen Abhange entdeckte man im Jahr 1841 fünfzehn Gerippe von Menschen, welche in drei Reihen hinter einander und in derselben Richtung, nämlich mit dem Kopfe nach Westen lagen. Alle waren etwa 2 Fuss tief in die Erde eingesenkt, einige mit Steinen bedeckt. Es war ein Begräbnissort aus celtisch-römischer Zeit, wie man aus den Beigaben mit Sicherheit schliessen konnte. Dieselben bestanden nämlich in ehernen Ringen, einer Spange und Bruchstücken einiger Thongefässe, an welchen, wie namentlich an einer zweihenkeligen Schale, römische Töpferkunst deutlich sich erkennen liess.

---

1) Die alten Richtplätze, obgleich sie immer erhöht sind, werden nämlich bei uns seit Alters her Hauptgruben genannt.

Gräber zu Boppelsen, Canton Zürich.

Zu Boppelsen, am Nordabhange des Lägernberges, wurden schon einige Male innerhalb Menschengedenken und neulich wieder Skelette entdeckt, welche in einer Reihe nebeneinander, das Gesicht nach Osten gewendet, ziemlich tief in der Erde lagen. Die Gegenstände, die man bei ihnen fand, waren Schwerter, Lanzen- und Pfeilspitzen und eherne Ringe. Diese Gräber scheinen in die Zeiten der Grabhügelbestattung zu gehören.

Grabhügel zwischen Neunforn, Canton Thurgau und Ossingen, Canton Zürich.

An dem Abhange eines mit Wald besetzten Hügels zwischen Neunforn und Ossingen standen vier Grabhügel und näher an Ossingen, ebenfalls auf einer Anhöhe, erhob sich ein fünfter. Zwei der erstern liess im Jahr 1840 mein Freund, der sel. Ludwig Schulthess, Ingenieur, und ich im Jahr 1843 den letzteren abdecken. Einer der Hügel, den mein Freund untersuchte, hatte 42 Fuss Durchmesser und 7 Fuss Höhe. Er war aus lettiger Walderde erbaut und enthielt 5 Körper, von denen sonderbarer Weise keiner in der Mitte des Hügels lag. Zwei Fuss unter der Spitze traf man auf den ersten mit schweren Steinen bedeckten und mit dem Angesicht nach Osten schauenden Leichnam, der eine Haftnadel von Erz (Taf. III. fig. 1) und ein kleines aus eben diesem Metalle verfertigtes Hämmerchen oder Beilchen an sich trug. (S. Taf. III. fig. 2.) Es besteht aus zwei vermittelst eiserner Stifte zusammengehefteten Blättchen, und scheint an einem durch das Stielende gezogenen eisernen Ring in der Brustgegeud des Kleides aufgehängt gewesen zu sein. Es kann zu keinem andern Gebrauche als demjenigen eines Abzeichens oder Amulettes gedient haben. Solcher Schutz- oder Zauberanhängsel, oder wie man sie heissen will, sind in den Grabhügeln der Schweiz schon mehrere gefunden worden. In der halben Höhe des Hügels lagen nordwestwärts vom Mittelpunkt dicht nebeneinander zwei Skelette, deren Angesieht nach Mitternacht schaute und die mit ehernen Fussringen und Haftnadeln (Taf. III. Fig. 3) versehen waren. Etwas tiefer und zu den Füssen dieser

Leichname kam ein vierter nach Sonnenuntergang schauender Körper zum Vorschein, der mit einem aus dickem Eisendrathe verfertigten und mit einem Knöpfchen versehenen Armringe geschmückt war. (Fig. 4.) Gerade unter diesem Körper fand sich auf dem natürlichen Boden ein fünfter, der mit dem Haupte nach Mittag lag und mit dem vorigen Körper ein Kreuz bildete. Seine Beigaben bestanden in einem Topfe und einer Trinkschale aus dem gewöhnlichen schlechten Thone verfertigt nnd am Feuer nur wenig gehärtet. Brandstätten zeigten sich keine in diesem Hügel.

Der zweite Hügel war 36 Fuss breit und 5½ Fuss hoch. Er enthielt ein einziges fast ganz vermodertes Gerippe, welches in der Mitte des Hügels neben einer Reihe grosser Steine hingelegt war. Die Beigaben bestanden in einer Lanze, einem grossen Messer, einer ehernen Haftnadel (Taf. III Fig. 5), einem dünnen Ringe, vielleicht einem Halsringe (Taf. III Fig. 6), von 6″ Durchmesser, und zum Abnehmen eingerichtet, mehreren fast bis zur Unkenntlichkeit oxydirten eisernen Gegenständen wie z. B. einem Schwerte.

Die, beiden andern neben den vorigen befindlichen Grabhügel sind nicht untersucht aber seither beschädigt worden.

Der Grabhügel, den ich im Jahr 1843 untersuchte, liegt näher an Ossingen, unweit der sogenannten Langmühle, auf einer waldigen Anhöhe. Der Kern desselben bestand aus einem 5 Fuss hohen und etwa 12 Fuss breiten Haufen gewaltiger Steine. Auf ebener Erde lagen auf einander geworfen die unverbrannten Gebeine eines sehr kräftigen Mannes. Der Hügel war, wie die sorgfältigste Untersuchung bewies, nie seit seiner Erbauung geöffnet oder angegriffen worden. Wie lässt sich aber die Unordnung, in der die Gebeine gefunden worden, erklären? Schenkelknochen, Becken und Stücke des Schädels lagen in unmittelbarer gegenseitiger Berührung. Zur Lösung dieses Räthsels scheint man annehmen zu müssen, dass der Körper in aufgerichteter oder sitzender Stellung beerdigt worden sei, oder dass man die schon verwesten Ueberreste eines anderswo bestatteten Leichnames aufgehoben und hier beigesetzt habe. In diesem Hügel fand sich von Kohlen, Scherben, Geräthschaften keine Spur. Es liesse sich auch denken, dass einige Zeit nach der Bestattung das Grab von frevelnder Hand zerstört und der Erd- und Steinhaufen nachher von den Anverwandten und Freunden wieder ganz neu aufgerichtet worden wäre.

Gräber zu Martalen, Canton Zürich.

Im Jahr 1839 wurden bei Abtragung der südöstlichen Seite des mit Linden besetzten und den Namen Lebern[1]) tragenden Hügels fünf und zwanzig Gerippe von Männern und Weibern nebst demjenigen eines Kindes gefunden, welche sich in dem leichten sandigen Boden ziemlich gut erhalten

[1]) Leberen bezeichnet einen Hügel, eine Anhöhe (blaef angels. Hügel).

hatten. Die Leichname schauten alle mit dem Angesichte nach Sonnenaufgang. Sie waren in einem Halbkreise, jedoch in ungleichen Entfernungen von einander, und etwa zwei Fuss tief in der Erde bestattet worden. Bei der Wegräumung dieser Körper war auf das allfällige Vorkommen von Beigaben, namentlich kleinen, nicht geachtet worden. Es wurde jedoch ein Schwert und ein Speer gefunden und aufgehoben. Einige Zeit nach der Entdeckung dieser Leichenstätte liess die antiquarische Gesellschaft die Ausgrabungen fortsetzen. Vier Fuss hinter dieser halbkreisförmigen Reihe von Körpern wurde eine zweite kürzere Reihe von 11 Gerippen, worunter 3 von Kindern, angetroffen, jedes zwei Fuss von dem folgenden entfernt und alle nach Sonnenaufgang blickend. Bei einem dieser Körper fand man ein wohlerhaltenes Schwert, einen eisernen Schildbuckel (Taf. III. Fig. 7), Bruchstücke eines Topfes und einer kleinen blauen Glasflasche. Offenbar gehören diese Gräber in die Klasse der Reihengräber und in die spätere oder späteste celtisch-römische Zeit, aus der eine Menge in der Nähe römischer Ansiedlungen vorkommender Begräbnissplätze erhalten sind.

Gräber zu Schlatt, Canton Thurgau.

Nördlich von Unterschlatt erhebt sich eine Anhöhe, welche gegenwärtig an der südwestlichen Seite mit Weinreben bepflanzt ist, auf ihrem Rücken mit dem Pflug befahren, und Schelmenbühel genannt wird. Da wo die Weinreben stehen, ist der Boden mit Bruchstücken römischer Dachziegel bestreut; in der Tiefe von 3 — 4 Fuss aber findet sich überall römisches Gemäuer. Die Einrichtung des Erdgeschosses eines grossen Hauses und die merkwürdigen Gegenstände, welche hier gefunden wurden, werde ich an einem andern Orte beschreiben. Zunächst den Weinbergen in den Feldern, die Rofäcker heissen, hat man seit Menschengedenken fast jedes Jahr beim Pflügen unter sehr grossen Steinen Menschenknochen mit Geräthschaften von Eisen und Erz entdeckt. Im Sommer 1844 und 1845 wurden die Ausgrabungen etwas planmässiger und sorgfältiger in meiner Gegenwart vorgenommen. Es zeigte sich, dass die Gräber in keiner Ordnung zu einander, aber der bestimmten Lage von West nach Ost über diesen Ort, der wohl ursprünglich zu einem eigentlichen Gräberfeld gewählt worden war, vertheilt lagen. Die Todten waren sämmtlich etwa 3 — 4 Fuss in den Boden versenkt, zu ihren Füssen grosse platte Feldsteine aufgestellt und auf den Boden ein flacher Stein, auf dem das Haupt des Leichnams ruhen sollte, hingelegt worden. Nach der Bestattung, bei welcher der Körper bald auf den Rücken, bald auf die Seite zu liegen kam, wurde die Kammer mit gereinigter, lockerer Erde ausgefüllt und dann ein Paar Fuss hoch über dem Körper mit einem Haufen schwerer Steine bedeckt. Die Leichname waren ganz bekleidet und mit ihrer gewöhnlichen Ausrüstung in Absicht auf Geräthe und Schmuck bestattet worden. Unter dem letztern fanden sich Ringe verschiedener Art, die am Halse, an den Ohren, Armen, Hand- und Fussgelenken getragen wurden, namentlich einige gut erhaltene Spiral-Armringe (Taf. III Fig. 8), ferner Nadeln und Haftnadeln

und verschiedene kleinere knopfartige Gegenstände, sämmtlich aus Erz, endlich verrostetes Eisen, dessen ursprüngliche Form sich nicht mehr mit Gewissheit bestimmen liess; Perlen, Kohlen, Scherben kamen keine zum Vorschein.

Grabhügel zu Zollikon, Canton Zürich.

(Galgenbühel.)

Auf dem Berge, an dessen Fuss sich in einer Länge von mehreren Meilen der Zürichsee und die Limat hinziehen und der mit einer Menge Grabdenkmäler besetzt ist, (Stäfa, Höng, Engstringen, Würenlos) stehen im Walde ungefähr in derselben Höhe mit den Hügeln zu Stäfa und Höng drei Grabhügel, von denen im Jahre 1838 einer abgedeckt und ein zweiter angebrochen wurde. Ihre Grösse war ziemlich verschieden. Der kleinste hatte etwa 12 Fuss Durchmesser und 4 Fuss Höhe. Der nördliche, welcher zuerst angegriffen wurde, zeigte auf seiner Spitze eine völlig kreisrunde, trichterförmige Vertiefung, die beim Aushacken eines Baumstammes entstanden sein mag. Der Kern des Hügels bestand, wie bei mehreren andern, welche ich in unserer Gegend untersucht habe, (siehe Trüllikon, Regenstorf) aus einem Haufen grosser Findlinge, womit ursprünglich alle Höhen in unserer Gegend und namentlich diejenige, von der wir sprechen, übersäet waren. Hier und da kamen ein Paar Kohlen, aber keine Leichname und nichts Fremdartiges oder was Menschenhand bearbeitet oder verändert hätte, zum Vorschein. Ein zweiter Hügel wurde angebrochen, aber nicht bis zum natürlichen Boden abgetragen, so dass es unentschieden bleibt, ob ein Körper darunter bestattet war. Der dritte Hügel, Galgenbühel genannt, konnte, weil er mit grossen Tannen besetzt war, nicht untersucht werden.

Grab zu Benken, Canton Zürich.

Am Südabhange des Kohlfirstes, eines Hügelzuges, der das Rhein- und Thurgebiet trennt, wurden oberhalb Benken etwa 200—300 Fuss über der Thalfläche am Saume des Waldes, schon einige Male Töpfe ausgegraben, welche in Beziehung auf Form und Stoff zu den ältesten Gegenständen dieser Art gehören. Im Jahre 1844 wurde näher dem Dorfe neben den fast gänzlich verschwundenen Ueberresten eines menschlichen Körpers eine höchst merkwürdige Sammlung eiserner grösstentheils auf Landbau bezüglicher Geräthschaften entdeckt. Sie bestanden in einem Beile (Taf. III. Fg. 9.) mit kreisrundem Schaftloch, ähnlich dem entsprechenden römischen Werkzeuge, einer grossen Sense (Fig.

10), die ihrer Form nach bedeutend von der jetzigen abweicht, einer Sichel (Fig. 11.), welche ganz wie die Sense gestaltet ist, einer zweiten anders geformten Sichel (Fig. 12.), einer grossen schweren Kette (Fig. 13), ähnlich denjenigen, an welchen über römischen Heerden die Töpfe aufgehängt waren, einem auf der einen Seite schaufelartig plattgedrückten Eisenstabe, der am entgegengesetzten Ende schnabelartig gespalten und auf zwei Seiten mit Zinken versehen ist (Fig. 14), einer eisernen Schaufel (Fig. 15) und einer eisernen Kelle (Fig. 16), deren Schale mit einem aufgenieteten Stücke Kupferblech geflickt ist.

Gräber bei Volken, Canton Zürich.

Im Jahre 1843 wurden ausserhalb des Dorfes auf der linken Seite der Strasse, die nach Dorf führt, von einigen Arbeitern, die in einer Sandgrube beschäftigt waren, Ueberreste menschlicher Körper entdeckt, welche 5—6 Fuss tief in der Frde lagen. Eine sorgfältige Untersuchung wurde von diesen Leuten nicht angestellt. Doch hoben sie einige mit Grünspan bedeckte Gegenstände, die neben den Körpern lagen, auf, und übergaben dieselben einem Mitgliede der Gesellschaft, Hrn. von Escher von Berg, der sie der Sammlung des Vereins einverleibte. Sie bestehen in einem ehernen Sporn (Taf. III. fig. 17), in ehernen Ringen, Schnallen u. s. w. Das Grab rührt offenbar aus der sogenannten Erzzeit her, in welcher das Eisen zwar bereits bekannt, aber selten war, und nur zu wenigen Werkzeugen, namentlich Schneidinstrumenten, verwendet wurde.

Gräber bei Rorbas, Canton Zürich.

Als im Jahre 1841 die Strasse, welche von Rorbas nach Glattfelden führt, an der Anhöne ausserhalb des erstgenannten Dorfes erweitert wurde, entdeckte man 12 Gräber, welche von einem Mitgliede der Gesellschaft, Hrn. Ingenieur Georg Bürkli, der den Bau der Strasse leitete, aufs sorgfältigste eröffnet und untersucht wurden. Es ergab sich, dass die Gräber, sowohl in Absicht auf Bau als Inhalt, in die Classe der sogenannten Reihengräber gehören und aus der römischen Periode herrühren. Die Leichname waren in zwei bis drei Fuss tiefen Gräbern, von denen einige an den Wänden mit Steinen belegt waren, bestattet gewesen. In einem Grabe fand sich eine Schnur von gelben Perlen, deren schon mehrmals in diesen Heften Erwähnung geschehen ist, und die als Halsschmuck dienten. In einem andern Grabe kam eine thönerne Schale und ein römischer Pfennig zum Vorschein. Ein drittes enthielt ein Messer, ein viertes Ohrringe, welche blaue Pasten einschliessen (Taf. III. fig. 18), eine Spange, Ringe von Erz u. s. w. Alle Körper lagen mit den Füssen nach Westen.

Kreuzlingen.

Eine Viertelstunde vom Kloster Kreuzlingen bei Konstanz auf dem nördlichen Abhange des den Bodensee im Süden umgrenzenden Hügelzuges standen auf dem sogenannten Geissberge einige Grabhügel, welche auf meine Bitte der treffliche Vorsteher des Seminars zu Kreuzlingen, Herr Wehrli, im Jahre 1840 und 1841 durch seine Zöglinge öffnen liess. Die Beschreibung verdanke ich meinem Freunde, Herrn Diakon Pupikofer in Bischoffszell.

Einer der Hügel hatte 30 Fuss Durchmesser und 5 Fuss Höhe. Zwei Fuss unter der Spitze stiess man beim Abdecken auf einen viereckigen, 3 Fuss hohen, 8 Fuss langen und 6 Fuss breiten Haufen grosser und kleiner Feldsteine, welcher sorgfältig umgraben wurde. Viele dieser Steine waren vom Rauche geschwärzt, auch zeigten sich Kohlen und Asche zwischen denselben. Unter dem Steinhaufen fand man eine sehr grosse, zwei Fuss im Durchmesser haltende, aus eisengrauem, mit Quarzkörnern vermischten Thone verfertigte und mit Graphit geschwärzte Urne (Taf. IV. Fig. 1.) und in dieser eine mit Rothstein abgeriebene kleine Trinkschale (Taf. IV. Fig. 2.), ferner drei in einander gestellte kleine Töpfe, einer davon mit verbrannten Knochen angefüllt (Fig. 3.), daneben unverbrannte Knochen eines Thieres, wahrscheinlich eines Schweines, über welche ein 8 Zoll langes und 1 Zoll breites Messer gelegt war; endlich einen mit Grünspan überzogenen Ohrring. Fig. 4. Alle diese Gefässe standen auf der Brandstätte, welche aus einer 3 Zoll hohen Schichte von Asche und Kohlen bestand und von einem Steinkreise eingeschlossen war.

Ein zweiter Hügel hatte etwa 32 Fuss Durchmesser und eine Höhe von 7—8 Fuss. Den Kern des Hügels bildete ein Steinhaufen, unter welchem sich eine Kohlenschichte und in dieser drei zerdrückte Töpfe befanden. Der erste von diesen hatte etwa einen Fuss im Durchmesser und war mit Strichen, Punkten und Farben verziert (Fig. 5.); der zweite hatte $^3/_4$ Fuss Durchmesser, einen röthlichen Anstrich und enthielt die verbrannten Knochen eines Menschen (Fig. 6.); der dritte, eine Trinkschale von 3 Zoll Durchmesser, war ebenfalls roth angestrichen (Fig. 7.). Allem Anschein nach bildeten die über den Töpfen liegenden Feldsteine ursprünglich ein trockenes Gewölbe, das aber unter der grossen Last der darüber geworfenen Erde eingestürzt war. Viele in diesem Hügel liegenden Scherben verschiedenartiger Töpfe, aus welchen sich kein ganzes Gefäss, ja nicht einmal die Hälfte eines solchen, herstellen liess, verrathen durch ihr Aussehen, dass sie während der Einäscherung des Leichnames in den Holzstoss hineingeworfen oder gleich nach der Verbrennung in die Glut gestreut worden waren.

Ein dritter Hügel enthielt weiter nichts, als einen Haufen Steine.

Grabhügel zu Toussen bei Affoltern am Albis.

Auf einer etwa 30 Fuss hohen Anhöhe im Walde, Waidholz genannt, wurde im Jahr 1841 ein Grabhügel von den Bauern abgetragen, der etwa 3 Fuss Höhe und 10 Fuss Durchmesser hatte. Unter einem Haufen grosser Steine, woraus der Kern des Hügels bestand, fand man ein menschliches Gerippe, das mit ehernen Armringen, Fussringen und mehreren Haftnadeln versehen war. Die Armringe, welche sich Taf. IV. Fig. 8 abgebildet finden, sind aus ganz dünnem Bleche verfertigt und auf ihrer ganzen Oberfläche mit eingeschnittenen und eingeschlagenen Strichen, kleinen Kreisen und Punkten verziert (Fig. 9.). Die Art der Verfertigung lässt sich leicht erkennen. Ein viereckiges Blech von etwa 1‴ Dicke war über eine Walze von der Form, die der Armring erhalten sollte, aufgerollt und durch Hämmern so weit ausgedehnt worden, dass die Ränder einander berührten. Die Verzierungen sind desswegen merkwürdig, weil sie mit denjenigen, womit die platten Schalen (s. Grabhügel zu Trüllikon und Dörflingen) geziert sind, vollkommen übereinstimmen. Aehnliche Armspangen sind an mehreren Orten der östlichen Schweiz, z. B. in Dörflingen, gefunden worden.

Grabhügel am Husersee.

Der kleine Husersee liegt, von Wald umkränzt, in einer wannenartigen Vertiefung zwischen den Häusern von Husen, von denen er den Namen trägt, und dem zum Dorfe Trüllikon gehörigen Hofe Langenmoos. Er entsendet einen Bach, der nach dem Rheine hinfliesst, aber ehe er ihn erreicht, sich in den Wiesen des Dorfes Martalen verliert. Ein paar hundert Schritte südlich von diesem Bache, und einige Minuten von dessen Ausfluss aus dem See entfernt, liegen ein Paar Klafter über dem Wasserspiegel im dichten Walde zehn bis zwölf ganz niedrige Grabhügel, welche im J. 1844 von einem Mitgliede der Gesellschaft, Hrn. Hauptmann Gimpert, entdeckt und bald darauf der Mehrzahl nach unter seinem und meinem Beisein eröffnet wurden.

Der erste der abgedeckten Heidenbücke[1]) mass 48′ im Durchmesser, 3′ in der Höhe und enthielt auf dem natürlichen Boden unter der Last vieler centnerschweren Steine einen Haufen Asche und Kohlen und in diesem eine Menge Scherben zerdrückter Töpfe, von denen einer zur Verwahrung der verbrannten Ueberreste eines Leichnams bestimmt gewesen war, ferner zwei bronzene Armringe,

1) Ich erlaube mir, in den nachfolgenden Beschreibungen mich zuweilen anstatt des Wortes Grabhügel des Ausdruckes Heidenbuck zu bedienen, da diese Benennung unter dem alemannischen Stamme gebräuchlich ist.

welche die Hitze bei der Verbrennung des Körpers wohl beschädigt aber nicht aufgelöst hatte. Der Rand des Hügels war mit kopfgrossen Feldsteinen besetzt auf ähnliche Weise wie die Heidenbücke zu Trüllikon. Ob auch die andern in den nachfolgenden Zeilen beschriebenen Bücke mit Steinsetzungen versehen waren, ist ungewiss. Bei den ganz kleinen war diess nicht der Fall. — Dem zweiten, 15′ breiten und 1½′ hohen Bucke wurden ein bronzener Ring und Scherben von Thongefässen von verschiedener Form enthoben, auch zeigten sich zwei durch eine dünne Schichte Erde von einander getrennte Brandstätten mit Ueberresten von Knochen, die in Urnen beigesetzt gewesen waren. Im dritten 45′ breiten, 4′ hohen Bucke fanden sich unter einem Haufen grosser Steine 4 hohle bronzene Armringe, eine hübsche bronzene Haftnadel, eine Perle von Bernstein, die durch Zufall nicht in die Nähe der Glut gekommen oder nach der Veräscherung des Körpers zu den Mitgaben gelegt worden war, zwei Klumpen Bronze von zusammengeschmolzenen Ringen, Haftnadeln, u. dgl. Dingen herrührend, nebst einer Menge Scherben. Alle diese Gegenstände lagen in zwei von einander getrennten Kohlenstätten eingebettet. Die Abdeckung des vierten 46′ breiten und 3½′ hohen Buckes lieferte drei unter schweren Steinen zusammengedrückte Urnen, in welchen kleine, mit Handhaben versehene Trinkbecher zum Vorschein kamen. Im fünften 50′ breiten und 3½′ hohen Bucke wurden wieder zwei abgesonderte Brandstätten und auf denselben die Ueberreste eingeurnter menschlicher Körper so wie Scherben einer Menge Töpfe von der verschiedensten Form und Grösse angetroffen. Sehr beachtenswerth ist die Art, wie in diesem Bucke mehrere Schüsseln, Becken und schalenartige Gefässe dem Verstorbenen beigegeben waren (Taf. IV. Fig. 10 und 11). Es ist bereits bei den Grabhügeln zu Trüllikon bemerkt worden, dass die in einem jener Hügel auf einandergestellten flachen tellerartigen Geschirre einander unmittelbar berührten, und dass bei der Errichtung desselben keine Lebensmittel darin gelegen haben konnten. Es sind demnach, wenn nicht alle, doch gewiss die meisten Grabgefässe nicht zur Aufnahme von Speisen, sondern zur Bezeichnung einer gewissen Idee bestimmt gewesen und den üblichen Bestattungsgebräuchen zufolge hingestellt worden.

Im Allgemeinen fiel mir bei der Abdeckung dieser Heidenbücke die grosse Zahl der Thongefässe auf, die sich, nach den Randstücken zu urtheilen, auf 65 bis 70 belaufen mochte. Ihrer Form und Grösse nach waren sie sehr verschieden und mit Ausnahme eines einzigen aus schlechtem Thon kunstlos verfertigt und sehr wenig gehärtet. Unter den beckenartigen Gefässen fanden sich mehrere, die nach unten abgerundet waren oder spitzig ausliefen, so dass sie, sollten sie aufrecht stehen, in weiche Erde oder in Ringe eingesenkt werden mussten. Nicht weniger auffallend war im dritten, vierten und fünften der beschriebenen Bücke das Vorkommen von zwei durch dünne Schichten von Erde getrennten Brandstätten, von denen jede aus einer 1½—3″ dicken Lage von Asche und Kohlen bestand. Dass in diesen Bücken wirklich unmittelbar nach einander zwei Verbrennungen vorgenommen wurden, ergab sich theils aus der Auffindung von Todtenurnen mit Gebeinen sowohl in der obern als untern Schichte, theils aus der ganz leichten Bedeckung der untern Brandstätte. Einige Dutzend Schritte von diesen Bücken bemerkt man einen künstlichen etwa 4′ hohen und 20—25′ langen, ziemlich schmalen und von einem Graben eingefassten Erdaufwurf, welcher entweder aus einer Reihe an einander stossender Heidenbücke entstanden ist oder ein Grabdenkmal eigenthümlicher Form darstellt und untersucht zu werden verdient. Eine ähnliche schanzenartige Grabstätte ist zu Trüllikon, und

eine zweite, nach viel grösserm Massstabe angelegte (40' Länge und 14—15' Höhe), zu Dörflingen entdeckt worden. Länglichte Hügel (Long barrows) werden in England, namentlich in Wiltshire, häufig angetroffen. Sie enthalten nach Sir Richard Hoare gewöhnlich Skelette, aber keine Waffen und Urnen. Man betrachtet sie als Begräbnissplätze des gemeinen Volkes.

Grabhügel zu Regenstorf, Canton Zürich.

Unweit der alten Römerstrasse, welche von Zürich durch das Thal von Dällikon und Buchs nach Würenlos und Baden (aquæ Helvetiorum) führt, standen am Abhange des Hönggerberges, in dem Theile des Waldes, welcher Asp heisst, einige Grabhügel, welche im Jahre 1840 unter meiner Leitung abgedeckt wurden. — Sonderbarer Weise fand sich in keinem derselben weder ein Leichnam, noch irgend eine Spur von Geräthschaften oder Schmucksachen. Ein kleiner Kohlenhaufen auf ebenem Boden in der Mitte des Hügels und die lockere schichtenweise aufgelegte Erde waren der einzige Beweis, dass die Hügel von Menschenhand und zu einem bestimmten Zwecke errichtet worden waren. Der gänzliche Mangel an Gegenständen, die sonst gewöhnlich in solchen Erdhaufen gefunden werden, gab nun einer Menge Vermuthungen über die Bedeutung dieser Denkmäler Ursprung. Waren es vielleicht Hügel, welche man dem Andenken auswärts gestorbener Freunde, deren Leichname in die Hände der Feinde gefallen, widmete? Sollten sie etwa die Grenze zwischen zwei Gauen bezeichnen oder die Erinnerung irgend eines geschichtlichen Ereignisses erhalten?

Altenklingen, Canton Thurgau.

Nordöstlich vom Schlosse Altenklingen bei Märstetten im Thurgau auf einem etwa 300 Fuss hohen Absatze der zwischen Thur und Bodensee hinlaufenden Hügelkette stunden am Rande eines Gehölzes im Löhli (gleichbedeutend mit Gehölz) mehrere Grabhügel, von denen einige ums Jahr 1823 eröffnet wurden. Ein 10 Fuss hoher und 38 Fuss im Durchmesser haltender Hügel, der bis dahin unversehrt geblieben war, wurde im Jahr 1840 abgeworfen. Der Hügel war aus lettigem Waldboden, wie ihn die Umgebung lieferte, errichtet worden. Etwa einen halben Fuss unter der Spitze des Hügels lag eine Brandstätte, in welcher sich einige Thierknochen fanden. Unter dieser und nur in der Mitte des Hügels kamen bis auf den Boden hinab eine grosse Menge etwa kopfgrosser Steine nebst einigen Topfscherben zum Vorschein. Der mit Ausnahme des Schädels ziemlich verweste Leichnam lag ausgestreckt auf dem natürlichen Boden, das Haupt gegen Abend und vermittelst eines

Steines in die Höhe gerichtet. Aus den ganz gut erhaltenen Kiefern ergab sich, dass der Bestattete etwa ein Alter von 20 — 23 Jahren erreicht hatte. Zu seiner Rechten lag ein Speer, die rechte Hand hielt ein Schwert, neben welchem ein zweites Schwert, ein Messer, Bogen und Pfeil sich befanden. Zur Linken war der Boden einen Quadratfuss gross mit Eisenoxyd bedeckt, in welchem sich eine Menge allem Anschein nach früher in Leder befestigter eiserner und mit Silberplättchen überzogener Knöpfchen (Taf. IV, fig. 12), ferner eine Scheere ziemlich gut erhalten fanden. Ohne Zweifel waren dieses die Ueberreste eines breiten mit allem Zubehör wohl versehenen Gürtels. Auch unterhalb der Füsse zeigten sich grosse Klumpen von zerstörtem Eisen, die von Hämmern oder Beilen herzurühren schienen. Merkwürdiger Weise fanden sich in dem Eisenoxyde die Maschen eines groben Zeuges, in das der Bestattete eingehüllt gewesen war, deutlich erhalten.

Gräber beim Bade Leuk im Wallis.

Die Bäder von Leuk liegen 4400 Fuss über Meer und etwa 2400 Fuss über dem Thale der Rhone. Am Rande des Hügels, an dessen Abhang und zu dessen Fuss die Badehäuser stehen, wurden auf dem linken Ufer der Dala zu verschiedenen Zeiten Gräber entdeckt. Im Jahr 1841 stiess man bei Ausgrabung des Kellers für einen neuen Gasthof nahe an der Stelle, wo man früher schon Skelette gefunden hatte, in einer Tiefe von 5 — 6 Fuss auf zwei neben einander liegende Gräber ähnlicher Art, wie die früher geöffneten, welche ein männliches und ein weibliches Gerippe enthielten. Jedes Grab war ringsum mit Steinplatten umgeben, und mit solchen bedeckt. In dem einen Grabe fand man Ohrringe, Armringe und Haftnadeln von Erz und zerbrochene Töpfe, welche Gegenstände sämmtlich den entsprechenden Beigaben in den Grabhügeln unserer Gegend vollkommen ähnlich sind.

Grabhügel zu Nieder-Aernen, Zehnten Gombs im Ober-Wallis.

Der aus dem Binnenthal tretende Binnbach läuft vor seiner Vereinigung mit der Rhone eine ziemliche Strecke weit fast parallel mit diesem Flusse fort. Den Raum zwischen beiden Gewässern nimmt ein 300 — 400 Fuss hoher Erdrücken ein, der steil gegen die Rhone, sanft gegen den Bach abfällt. Fast auf der Höhe dieses Dammes, aber auf der südlichen dem Binnbache zugewandten Abdachung, bemerkt man eine mehrere hundert Fuss weit sich fortziehende Anschwellung, an deren östlichem Ende ein rundlicher Hügel von etwa 10 Fuss Höhe steht.

Im Spätjahr 1840 stiess der Besitzer dieses Ortes auf der südlichen Seite des erstgenannten

länglichen Aufsatzes in einer Tiefe von 2½' auf eine lange Reihe von Todtengerippen, welche mit grossen Steinen bedeckt waren und treppenförmig über einander mit den Füssen nach Sonnenuntergang lagen.

Bei diesen Körpern fanden sich eine Menge Gegenstände von Erz; bei einem mehrere Haftnadeln, bei einem andern vier bronzene Armringe, alle von ganz gleicher Grösse und Ausschmückung. Es kam auch eine etwa 1½ Maass haltende, schwarz aussehende, aus unreinem Thone verfertigte Urne zum Vorschein. — Auffallend ist, dass ganz ähnliche Ringe und Haftnadeln, wie diese, im Aargau gefunden worden sind. — Weiteres Nachgraben an dieser Stelle würde ohne Zweifel zu ferneren Entdeckungen führen.

Gräber zu Reckingen, Zehnten Gombs im Ober-Wallis.

Gräber mit ganz auf die oben beschriebene Weise bestatteten Leichnamen, und ganz denselben Schmucksachen, wurden ums Jahr 1838 zu Reckingen entdeckt. Die hier gefundenen Ringe, Haftnadeln u. s. w. werden in Sitten aufbewahrt.

Gräber zu Ottenbach, Canton Zürich.

Im Jahr 1843 entdeckte man ausserhalb Ottenbach, an einem Abhange rechter Hand von der Strasse, die nach Bremgarten führt, eine bedeutende Zahl menschlicher Körper, welche 3—4 Fuss in der Erde begraben und sämmtlich mit dem Kopfe nach West gelegt worden waren. Bei vielen war das Haupt durch einen Stein etwas aufgerichtet; bei einigen lagen zur Rechten oder Linken der Brust Reihen grosser Steine. Die den Körper bedeckende Erde schien gereinigt und mit Asche vermischt worden zu sein. Auch Scherben wurden hier und da gefunden. Die von den Bauern aufgehobenen Beigaben bestanden in Halsschnüren von kleinen gelben und grössern rothen und blauen Perlen aus Glasfluss mit bunten Punkt- und Strichverzierungen von aufgeschmolzenem Glase, ferner in kreisförmigen, durchbrochenen Gürtelschnallen (siehe Bd. I. Heft 3) von Erz, in einigen ehernen Haftnadeln, in verrosteten Messern, einem Schwerte u. s. w. Die Ordnung, in welcher die Körper lagen, die Art der Bestattung und die Beigaben zeigten, dass diese Gräber, von denen wahrscheinlich nur der kleinere Theil geöffnet worden ist, in die Klasse der sogenannten Reihengräber gehören.

Grab bei dem ehemaligen Dorfe Eschheim, unweit Schaffhausen.

Eine kleine Stunde von Schaffhausen stand auf dem Rücken eines etwa 200 — 300 Fuss hohen Ausläufers des Randenberges ein in den ältern Urkunden mehrmals erwähntes Dorf, Eschheim, welches der Sage nach vor einigen hundert Jahren gänzlich versunken ist.*) Unweit der Stelle, wo früher das Dorf sich befand, wurde im Jahr 1844 an einem Abhange mehrere Fuss tief im Boden beim Ausreuten von Gebüschen ein menschliches Gerippe entdeckt, das mit einer Menge schwerer Kalksteine bedeckt war. Der Körper lag mit dem Angesicht nach Sonnenuntergang. Der Schädel war von Grünspan, der durch die Auflösung des ehernen Kopfschmuckes entstanden war, durchdrungen. Neben der linken Schulter fand sich ein 6 Zoll langer eherner Streitkeil (Celt) und neben diesem die Klinge eines ehernen Dolches von der Form der im zweiten Band unserer Mittheilungen abgebildeten, ferner ein spindelartiger Dolch (Taf. IV, fig. 13), welcher an der Stelle, wo er gehalten wird, dicker und mit eingegrabenen Linien verziert ist. Ueber dem Haupte kam ein henkelartig geformter, um sich selbst gedrehter 4—5 Zoll langer vierkantiger Draht zum Vorschein, welcher nach seiner Lage zu urtheilen als Kopfzierde muss getragen worden sein. Auch wurden einige Topfscherben aufgehoben.

Das so eben beschriebene Grab gehört, wie leicht zu erkennen, der Zeit an, in welcher Erz das ausschliesslich zu Waffen und Zierrathen angewandte Metall war.

Grab zu Unter-Stammheim, Canton Zürich.

Auf einem Acker bei Unter-Stammheim wurde im Spätjahr 1844 ein Grab entdeckt, welches ein Paar Fuss tief in den Boden eingesenkt, an den Wänden mit Steinen belegt und mit einem grossen Schiefersteine zugedeckt war. Es enthielt ein mit viel ehernem Schmucke versehenes männliches Gerippe. Die Gegenstände, welche aufbewahrt und von Herrn Hauptmann Gimpert unserer Gesellschaft zugeschickt wurden, bestehen in zwei Spangen, einer grösseren und einer kleineren, welche beide mit Linien und Punkten verziert und von der Seite betrachtet einem C ähnlich sind. Taf. IV, fig. 14 und 15. In der Mitte sind sie am breitesten und laufen nach dem Ende zu in ei-

*) Zu dieser Sage hat ohne Zweifel ein in der Nähe befindlicher Steintrichter, wie deren im Juragebirge häufig vorkommen, Veranlassung gegeben.

nen dünnen Haken aus. Die eine ist 4″ lang, misst über den Rücken, auf welchem eine Rippe sich erhebt, fast 1¼″, die andere ist etwas mehr als 2″ hoch, wo sie am breitesten ist, 7‴ breit. Ferner entdeckte man zwei Nadeln oder Dolche, welche am dickern Ende zum Festhalten mit mehreren Anschwellungen versehen sind, die eine 7½″, die andere ursprünglich wohl eben so lang, aber zerbrochen und wieder zugespitzt; endlich ein im Querschnitt viereckiger in eine Spirale aufgewundener und nach dem innern Ende sich verjüngender Draht. Neben dem Körper befand sich eine Urne aus schwärzlichem Thone, welche zerstört wurde.

Grabhügel zu Pfäffikon, Canton Zürich.

Etwa fünf Minuten ausserhalb Pfäffikon auf einer Anhöhe, die gegen Fehraltorf hin liegt, in dem sogenannten alten Wäldli, wurde im Frühjahr 1845 ein Grabhügel von 8—9 Fuss Höhe der Steine wegen, die sein Inneres enthielt, abgetragen. Auf ebener Erde kamen in der Mitte desselben unter einem Steinhaufen Ueberreste eines menschlichen Körpers zum Vorschein, neben welchem in grosser Menge buchene und fichtene Kohlen nebst folgenden Gegenständen lagen: Erstens ein zerdrückter Kessel aus Erzblech verfertigt, dessen Dicke zwischen einer halben und einer Viertellinie wechselt. Am Rande, der um einen Eisendraht gebogen ist, sind eiserne Ringe angebracht, welche als Handhaben und zum Aufhängen des Gefässes dienten. Der Form nach bildet der Kessel, der etwa 10 Maass hält, einen abgestumpften Conus, und gleicht vollkommen demjenigen, der in einem Grabe zu Russikon gefunden und im ersten Bande unserer Mittheilungen beschrieben worden ist. Zweitens ein 12½ Zoll langes sichelförmiges Messer, dem in einem Grabe zu Benken gefundenen ähnlich, siehe Taf. III. fig. 7. Drittens ein eherner Armring, viertens fünf Thongefässe von verschiedener Form, eine Urne, zwei Becken, eine Trinkschale, ein grosser mit Verzierungen versehener Teller, ähnlich den zu Dörflingen und Trüllikon gefundenen. Die Abwesenheit von Personen, die sich für dergleichen Dinge interessiren, ist wohl der Grund, dass nicht auch andere Gegenstände, wie Ringe, Heftnadeln und etwa Bruchstücke von Gürtelblechen gefunden wurden. Oxydirtes Erz soll in bedeutender Menge vorhanden gewesen sein.

Grabhügel zu Dörflingen, Canton Schaffhausen.

Auf dem westlichen Ausläufer des Hügelzuges, an welchem Dörflingen liegt, erheben sich in dem dieser Gemeinde gehörigen Buchenwalde zum Theil unmittelbar an der Heerstrasse von Schaffhausen nach Ulm, zum Theil nicht weit östlich von dieser mehrere hundert Fuss über dem Niveau des

Rheinstromes 15 – 16 Grabhügel, welche in Absicht auf Grösse und Form sich bedeutend von einander unterscheiden. Die einen haben einen geringen Durchmesser aber eine bedeutende Höhe, andere nehmen viel Flächenraum ein, vier bis fünf haben auf der Spitze eine trichterartige Vertiefung, welche nicht durch das Zusammensinken des Bodens oder durch das Ausreuten von Bäumen entstanden, sondern absichtlich angelegt ist. Der höchste unter diesen Hügeln mass bei einem Durchmesser von etwa 60 Fuss ungefähr 15 Fuss in der Höhe, der kleinste ungefähr 12 Fuss im Durchmesser und 4 Fuss in der Höhe.

Schon bei Anlegung oder Verbesserung der oben genannten Heerstrasse wurde einer dieser Hügel angeschnitten. Es kamen unter grossen Steinen mehrere kreuzweis über einander liegende Gerippe und verschiedene Gegenstände aus Erz und Eisen wie Ringe, Schwerter, Messer, nebst zerbrochenen Töpfen zum Vorschein. Alle diese Gegenstände gingen verloren.

Als im Jahre 1844 die Bewohner von Dörflingen Bausteine bedurften, ging man an eine systematische Abdeckung der Mehrzahl dieser Hügel. Da aber kein Sachverständiger, überhaupt kein Mann von Bildung anwesend war, wurde auf die Zahl und Lage der in den Hügeln enthaltenen Körper und ihre Beigaben durchaus keine Rücksicht genommen. Ein einziger der umgeworfenen Hügel wurde von einem Mitgliede der Gesellschaft, Herrn Hauptmann Gimpert, genau untersucht. Wir verdanken ihm nachfolgenden Bericht.

Der Hügel, welcher von ihm abgetragen wurde, war 6 Fuss hoch und etwa 20 breit. Sein Kern bestand aus eilf 7 bis 12 Centner schweren Feldsteinen. Unter diesen befand sich eine Schichte kleiner 5 bis 40 Pfund schwerer Steine, welche die zerdrückten Ueberreste eines weiblichen Körpers bedeckten. Der Leichnam, welcher auf dem gewachsenen Boden ausgestreckt lag, war ganz auf ähnliche Weise, wie der im Grabhügel Nr. 4 zu Trüllikon aufgefundene, gekleidet und ausgerüstet gewesen. Das Haupt, welches auf einem Steine ruhte, war mit einem Diadem von Leder, dessen Enden durch ein bronzenes Kettchen zusammengehalten wurden, geschmückt. Aus diesem trat strahlenartig eine Reihe eherner Nadeln mit grossen Köpfen hervor. Der Ohrschmuck bestand aus Ringen von dünnem Bronzedraht. Am Halse, neben welchem der Hauzahn eines Ebers zum Vorschein kam, hingen zwei hohle eherne Ringe. Das Unterkleid war über der Brust mit einer Nadel und unter derselben vermittelst eines Riemens und bronzener Gürtelknöpfe fig. 16 zusammengehalten. Die Vorderarme waren ebenfalls auf Steine gelegt und mit Armschienen geziert, die den zu Toussen gefundenen gleichen. Auf der Brust war vermittelst kleiner Häkchen und Ketten ein Kleidungsstück befestigt, wie mir noch kein ähnliches vorgekommen ist. Es bestand aus einem 6 bis 7″ breiten und 7 bis 8″ hohen und sehr dicken Lederstreifen, in welches dicht neben einander hufeisenartig gekrümmte Plättchen von Erz eingesenkt waren. Dieses panzerhemdartige Brustblatt bildet ein Schmuckgeräthe von eigenthümlichem Aussehen und ist sehr kunstreich gearbeitet. Fig. 1 Taf. V stellt diese Ringchen von oben, fig. 2 von der Seite gesehen dar. — Das Oberkleid wurde durch eine Nadel von Erz mit schön verziertem Knopfe fig. 3 zusammengeheftet. Hand- und Fussgelenke schmückten eherne Ringe.

Neben diesem Todtenkörper standen mehrere in- und auswendig roth und schwarz bemalte Töpfe fig. 4 und zwei platte tellerartige Gefässe (Vorsetzschüsseln) von 14″ Durchmesser, welche

jenen zu Trüllikon gefundenen ähnlich, aber viel schöner bearbeitet und reicher verziert sind. Fig. 5. Nebst dem im Burghölzli bei Zürich gefundenen Topfe (siehe dessen Abbildung und Beschreibung in Band I, Heft 1) gehören diese drei Thongefässe zu den besten in den Heidengräbern unsers Landes entdeckten Töpferarbeiten.

Etwas seitwärts von diesem Körper kamen unter dem nämlichen Hügel auf einer Kohlenstätte mehrere Töpfe zum Vorschein, von denen einer die verbrannten Ueberreste eines Kindes enthielt.

In einem andern grösstentheils abgetragenen Todtenhügel fand man ein Schwert von seltener hübscher Form, woran Klinge und Griff aus Einem Stücke Eisen geschmiedet sind, fig. 6, ein Messer von der gewöhnlichen Form, eine eiserne Kette, welche als Schwertgehänge gedient hatte, fig. 7, eine bronzene Kette, die ebenfalls an der Schwertscheide befestigt gewesen, fig. 8.

Ein dritter durchwühlter Grabhügel lieferte noch einige Stücke von Brustblechen mit hübschen Knöpfen aus Bronze und mehrere ganz kleine Gegenstände aus eben diesem Stoffe, deren Bestimmung mir nicht bekannt ist.

Grab zu Unter-Eschenz, Canton Thurgau.

Im April 1829 entdeckte man zu Unter-Eschenz in einem Acker ein gewölbtes Grab, in welchem zwei Todtenkörper lagen. Der Boden desselben war mit grossen Ziegelsteinen, meist von halbrunder Form und zum Theil mit erhöhtem Rande belegt. Neben den beiden Gerippen fand man einen goldenen Fingerring und eine silberne aber vergoldete Haarnadel. Der Fingerring schliesst einen platten Stein ein, in welchem eine aus Kreisen und Dreiecken bestehende Rosette eingegraben ist. Fig. 9. Die Nadel ist gleich dem Ringe von geschickter Hand verfertigt, am Knopfe mit Filigrammarbeit, am Stiele mit mancherlei Einschnitten verziert. Es fanden sich ferner in diesem Grabe eine bronzene Riemenzunge, die zur Fussbekleidung gehört, fig. 10, und ein Stück Elfenbein, fig. 11, mit eingegrabenen Kreisen und Linien. — Für den merkwürdigsten Theil des Fundes hielten die Alterthumsfreunde der Umgegend eine Menge krummer Striche, welche man auf den Ziegelstücken, womit der Boden des Grabes belegt war, entdeckte, die aber keineswegs als Schriftzeichen, sondern als das Spiel einer müssigen Hand zu betrachten sind. Ganz ähnliche Striche finden sich nicht selten auf römischen Dachziegeln. Die Art der Zusammenfügung dieser Ziegelsteine, von denen mehrere gespalten sind, zeigt deutlich, dass sie vorher anderswo müssen gelegen haben und hier als Baumaterial von ungeschickten Arbeitern benutzt worden sind.*)

*) Ohne allen Zweifel waren diese gebrannten Steine Bruchstücke römischer Dachziegel.

Hügel zu Aeugst, Canton Zürich,

Am Nordabhange des Aeugsterberges gegen den Dürlersee hin steht etwa 10 Minuten vom Dorfe Aeugst entfernt neben mehreren unregelmässig geformten und grosse Nagelfluhblöcke in ihrem Innern bergenden Hügeln ein vollkommen konisch gestalteter Erdaufwurf von 86 Schritten im Umfange und 30 Fuss Höhe. Dieser Hügel, den man seines Aussehens wegen als ein Grabmal betrachtete, wurde im October 1845 von einem Mitgliede der Gesellschaft, Hrn. Dr. Hess genau untersucht. Die theilweise Abtragung und ein grosser Einschnitt den man auf der Südseite des Hügels machte, zeigten indessen, dass das vermeintliche Heidenbegräbniss ein aus abwechselnden Mergel- und Sandsteinschichten bestehender von der Natur gebildeter, von Menschenhand aber mit Mühe und Sorgfalt zugerundeter Berg war, in welchem hier und da sich in einer Tiefe von 5—6 Fuss Kohlen eingestreut fanden.

Wie bei mehreren andern Hügeln, deren Kern einzig einen grossen Steinhaufen ohne Todtenkörper darbietet, bleibt auch bei diesem unentschieden, ob er als Marke zwischen zwei Gauen, oder als Erinnerung an ein geschichtliches Ereigniss gedient habe.

Todtenhügel zu Büsingen bei Schaffhausen.

Oberhalb Büsingen,*) einem Dorfe an der Landstrasse von Schaffhausen nach Randegg, stehen in einem Eichenwalde auf der nördlichen Abdachung der Hügelkette, an welcher der Rhein hinfliesst, nahe bei einander, 14 bis 18 grosse und kleine Todtenhügel. Etwa 1000 Schritte westlich von dieser Hügelgruppe erhoben sich noch vor einigen Jahren zwei vereinzelte Denkmäler ähnlicher Art. Bei Abtragung derselben sollen nebst einigen Gerippen vielerlei eherne Geräthschaften zum Vorschein gekommen sein. — Kaum eine halbe Stunde von den Dörflingerhügeln entfernt, auf dem nämlichen Hügelrücken gelegen, und mit diesen von ganz übereinstimmender Form, sind die Büsinger Todtenhügel, mit Ausnahme der Thonarbeiten, auch ihrem Inhalte nach mit den oben angeführten aufs engste verwandt, und scheinen aus derselben Zeit und von demselben Völkerstamme herzurühren. Die Hügel beider Gruppen bargen meistentheils nur einen einzigen Körper, der unter grossen Steinen verwahrt lag; Kohlen und Scherben fanden sich dort, wahrscheinlich auch hier.

*) Das Dorf Büsingen gehört nicht zur Schweiz; sein Territorium ist jedoch vom Schaffhausergebiet eingeschlossen.

Eine bestimmte Richtung nach einer gewissen Himmelsgegend haben weder am einen noch andern Orte die Leichname gehabt. Die Beigaben,*) welche die Abdeckung von 6—7 dieser Grabhügel lieferten, bestehen in Thongefässen und mancherlei Geräthe aus Erz und Eisen. Von den erstgenannten Gegenständen sind nur vier Trinkbecher gut erhalten zu Tage gekommen, welche, in grellem Widerspruche mit den Beigaben von Erz, zu den rohsten Erzeugnissen der Töpferei gehören, die ich je gesehen habe. Zwei von ihnen haben ziemlich die Form der jetzigen kurzen cylinderförmigen Becher, zwei andere verengen sich nach dem Fusse hin. Alle 4 Stücke sind schlecht gehärtet. Die Gegenstände aus Erz sind sämmtlich Schmucksachen, nämlich massive und hohle Ohr-, Hals-, Arm-, Handgelenk-, Finger- und Fussringe, Stecknadeln, Gürtelbleche u. s. w. Unter den Ohrringen sind diejenigen bemerkenswerth, welche aus einem façonnierten Streifen Erzblech bestehen. (Taf. VI, fig. 1.) Das eine Ende des Streifens läuft in einen Draht aus, welcher durch das Ohrläppchen gesteckt wird; das andere Ende ist mit einer Schleife, in den der Draht genau passt, versehen. Ganz den jetzt gebräuchlichen Bracelets von Gold ähnlich sind die (fig. 2) mit Knöpfen, welche kleine Steine (weisser Marmor) einschliessen, verzierten Armbänder. Etwas schwerfällig aussehend, doch nicht ohne Kunst verfertigt, sind die in Kugeln auslaufenden Handgelenkringe (fig. 3), zu denen die Stecknadel gehört (fig. 4), welche ihrer Façon nach den oben beschriebenen Armbändern genau entspricht. Von geschickter Hand verfertigt ist ferner die 4 Fuss lange Kette (fig. 5), welche mit einem Haken versehen ist und ohne allen Zweifel als Schwertgehänge gedient hat. Von den vier Gurtblechen, welche alle vermittelst kurzer Nägel mit runden Köpfen auf Lederstreifen befestigt waren, sind zwei glatt und ohne alle Verzierung; das eine 2½" breit, 11" lang, das andere 2" breit und 9½" lang und am einen Ende mit Häkchen versehen. Die beiden andern Gurtbleche sind reich façonnirt ganz in demselben Style, in welchem alle Bronzesachen, die in Heidengräbern gefunden werden, seien es Waffen oder Geschmeide, verziert sind. Diese Ornamente bestehen in den gewöhnlichen vermittelst des Bunzens ausgestriebenen Linien und kleinern und grössern rundlichen oder länglichen Buckeln, welche bald in Reihen erscheinen, bald in Gruppen von der Form eines Dreiecks. Fig. 6 ist gegen 3" breit und etwa 13" lang. Fig. 7 misst 2¼" in der Breite und etwa 12" in der Länge. Von den hier gefundenen Haftnadeln gehören die bei fig. 8 abgebildeten zu dem selten in der Schweiz aber häufig in Süddeutschland vorkommenden Kleiderschmucke. Die schalenformigen Haftnadeln (fig. 9 und 10) werden in der nordöstlichen Schweiz, namentlich in der Nähe des Rheins, häufig angetroffen. Ebenso die knopfartigen Schleifen (fig. 11). Was für einen Theil des Gewandes die aus Erzdraht verfertigte Garnitur (fig. 12) zierte, ist mir unbekannt. Die Stecknadel (fig. 13) scheint in der Halsgegend am Unterkleide gehangen zu haben. Die Fingerringe (fig. 14) haben Kindern angehört und sind roh gearbeitet. Die Bestimmung von fig. 15 kann ich nicht angeben. Was die in diesen Hügeln gefundenen Eisenwaaren, nämlich Speere, Wurfspiesseisen und Messer, betrifft, so stimmen dieselben mit den entsprechenden anderwärts entdeckten Gegenständen vollkommen überein.

*) Die hier gefundenen Beigaben werden nebst einigen andern alterthümlichen Gegenständen zu Schaffhausen aufbewahrt.

Gräber zu Andelfingen, Canton Zürich.

Oberhalb des Dorfes Gross-Andelfingen wurden im Sommer 1844 in einer Kiesgrube mehrere Todtengerippe und neben ihnen ein grosser rundlicher, an der Oeffnung fast drei Fuss weiter, aus dünnem Kupferblech verfertigter Kessel entdeckt, dessen Rand um einen Draht von Eisen gebogen und auf entgegengesetzten Punkten mit Ringen von eben diesem Metall versehen war. In dem Kessel befanden sich fünf kleinere und grössere Thongefässe so geordnet, dass das grösste aus ihnen in der Mitte stand. Ausser diesen Gegenständen, welche von einem Steinkreise umschlossen waren, wurden Ringe, ein halbmondförmiges ehernes Blech (Brustblech?), rostige Messer und mancherlei Dinge aus Erz und Eisen gefunden. Als ich von diesem Funde Kenntniss erhielt, waren die genannten Gegenstände von den Arbeitern schon grösstentheils zertrümmert worden.

Gräber zu Spiez, Canton Bern.

Im Jahr 1843 wurden bei Erbauung der neuen Strasse von Gwatt nach Spiez, nächst dem Dorfe Spiez, zwei Gräber entdeckt, welche unglücklicher Weise in der Strassenlinie lagen und von den Arbeitern sogleich zerstört wurden. Von den Beigaben hob man einzig eine bronzene Halskette auf, welche Herr Landammann Lohner zu Thun aufbewahrt.

Gräber zu Adetsweil, Canton Zürich.

An der Stelle des gegenwärtigen Schulhauses wurden vor mehreren Jahren ein Paar Fuss tief in freier Erde 10 bis 12 Skelette entdeckt, die mit den Füssen nach Westen lagen und bei denen ein 2 Fuss 8 Zoll langes zweischneidiges Schwert, dessen hölzerner Griff mit einer Menge Silberstiften besetzt ist, ferner ein Messer und anderes Geräthe gefunden wurden. — Nicht weit von da hatte man vor etwa 35 Jahren ebenfalls eine Menge Todtengerippe mit mancherlei Beigaben entdeckt.

Grab zu Zumikon, Canton Zürich.

Im November 1845 wurde zu Zumikon, Canton Zürich, in einer Kiesgrube ein in freier Erde liegendes Todtengerippe entdeckt. Seine Mitgaben bestanden in einem Messer, einer eisernen mit Silberstreifen belegten Gürtelschnalle, die der aus den Gräbern von Cheseaux (Bd. I. Taf. IV. fig. 7 und 8) sehr ähnlich ist; ferner in zwei ehernen mit erhobenen Verzierungen versehenen Riemenzüng-

chen (siehe am angeführten Orte Taf. I. fig. 15). Die Erhaltung dieser Gegenstände verdankt die Gesellschaft der Aufmerksamkeit des Herrn Gemeindschreiber Bosshard zu Zumikon.

Gräber und Grabhügel zu Engstringen, Canton Zürich.

Schon im Jahre 1730 waren zu Unter-Engstringen einige Grabhügel abgedeckt und darin Menschengerippe, welche mit den Füssen nach Westen gelegt waren, nebst Ringen (die in der Sammlung der antiquarischen Gesellschaft aufbewahrt werden), Haften und einigem Eisengeräthe gefunden worden. Zu Ober-Engstringen eröffnete man ums Jahr 1810 ein Grab, das mit Steinen eingefasst und einer Schieferplatte bedeckt war. Es enthielt einen Todtenkörper und ein eisernes Messer. An beiden Orten sind auch seither wieder Menschengerippe ausgegraben, die Beigaben aber nicht aufbewahrt worden.

Grabhügel zu Baden, Canton Aargau.

In der Umgegend von Baden sind in den letzten zehn Jahren drei Grabhügel abgedeckt worden, welche jeder ein Menschengerippe, grosse Steine, Scherben, Spuren von Brand, etwas Erz und Eisengeräthe enthielten.

Gräber zu Knonau, Canton Zürich.

Auf der Binzegg, einem nördlich vom Dorfe auf der linken Seite der Strasse nach Zürich gelegenen Hügel, wurden zu verschiedenen Malen am nördlichen Rande der abgeebneten Höhe mehrere mit den Füssen nach West liegende Todtengerippe gefunden, von denen die früher entdeckten mit Glasscherben (Glasflaschen), Erz, und Eisengeräthe versehen waren.

Grabhügel zu Hemishofen, Canton Schaffhausen.

Etwa 20 Minuten ausserhalb Stein rechts an der Landstrasse nach Hemishofen stehen am Saume des Waldes in der Entfernung eines Steinwurfes von der Strasse 12 bis 15 Hügel, die eine Höhe von 4 bis 8 Fuss haben. Im Jahr 1842 sind von den Bauern, die auf Steine ausgingen, zwei Hügel abgetragen worden. Man fand in denselben vermoderte Gerippe, allerlei Geräthe aus Erz und Eisen und zerbrochene Töpfe, alles Gegenstände, die werthlos erschienen und dann von einer Hand

in die andere übergingen, bis sie sich verloren. Ohne allen Zweifel enthalten die noch übrigen 8 bis 10 Hügel, welche im Jahr 1845 noch unbeschädigt waren, die nämlichen Gegenstände, wie die Todtenhügel zu Dörflingen und Büsingen.

Grab zu Surenthal, Canton St. Gallen.

Vor mehreren Jahren wurden bei Anlegung der Baumwollenspinnerei zu Surenthal an einem Abhange in kiesigem Boden einige Menschengerippe, die in freier Erde und mit den Füssen nach Westen lagen, entdeckt. Neben denselben kamen zum Vorschein: zwei Gürtelschnallen, eine viereckige und eine längliche grössere, beide von Eisen und mit eingelegten Blättchen und Drähten von Silber und Bronze hübsch verziert, ferner ein einschneidiges kurzes Schwert. Diese Beigaben werden in St. Gallen aufbewahrt.

Gräber zu Mauensee, Canton Luzern.

Im Frühjahr 1838 wurden bei Abtragung eines Hügels zehn neben einander und mit den Füssen nach Westen liegende Menschengerippe entdeckt, welche in freier Erde bestattet worden waren. Am Halse einiger Skelette fanden sich Schnüre von Perlen, theils aus blauem theils aus grünem Glase verfertigt und mit aufgeschmolzenen Tüpfeln von verschiedenen Farben verziert. Andere Perlen, die in grosser Menge vorkamen, bestanden aus hellgelber Erde und stimmten in Form und Grösse ganz mit denjenigen überein, die man so häufig in Grabhügeln und Reihengräbern antrifft. Es kamen ferner mehrere gut erhaltene Metallplättchen, welche an den Enden der Sandalenriemen befestigt gewesen waren, ein silberner Ohrring, ein halbkreisförmiges, mit eingeschlagenen Linien und Punkten verziertes Bronzeblech, ein Messer, ein Schwert und einige ganz kleine Gegenstände von unbekannter Bestimmung zum Vorschein.

Alle diese Schmucksachen waren den zu Sarnenstorf oben am Schützenhause, ferner den auf dem Lengenbühel daselbst und den zu Villnachern gefundenen völlig ähnlich.

Gräber zu Uster, Canton Zürich.

In einer Sandgrube bei Uster wurde vor mehreren Jahren in freier Erde ein Skelett gefunden, neben welchem ein bronzenes Kettchen, ein 1½ Fuss langes Schwert mit einem Griff aus Hirsch-

horn und allerlei verrostetes Eisengeräthe lag. Seither entdeckte man an der nämlichen Stelle wieder mehrere Todtenkörper, war aber auf allfällig vorkommende Beigaben nicht aufmerksam.

Grab zu Muttenz, Canton Basel.

(Mitgetheilt von Hrn. Strasseninspektor **Messmer** in Muttenz.)

Auf der linken Seite der alten Strasse von Muttenz nach der sogenannten Kapelle, ungefähr 250′ von dem Punkte entfernt, wo die Strasse von Basel mit der eben genannten zusammentrifft, nahe bei den sogenannten obern Feldreben der Brücke, wurde im Jahre 1844 ein heidnisches Grab entdeckt, das auf einer etwa 10 Fuss hohen Anschwellung des Erdreichs angelegt, und in das Rheingeschieb, welches an dieser Stelle etwa 2 Fuss hoch von Dammerde bedeckt ist, versenkt worden war. Seine Breite betrug 2 Fuss, seine Länge 6 Fuss, seine Tiefe 2½ Fuss. Nach der Beisetzung des Leichnams, der mithin etwa 4½—5 Fuss tief im Boden lag, hatte man mit gewöhnlicher Erde das Grab aufgefüllt.

Von dem Körper, der mit dem Haupte nach Mittag, mit den Füssen nach Abend gelegt war und dem weiblichen Geschlechte angehörte, hatte sich der Unterkiefer vollständig erhalten. Aus dem Umstande, dass die Zähne wenig abgenutzt und die hintersten derselben noch nicht hervorgetreten waren, ergiebt sich das Alter, welches etwa 18—20 Jahre betragen haben konnte.

Die Gegenstände, welche bei diesem Gerippe gefunden wurden, sind aus Bronze verfertigt, beziehen sich alle auf Ausschmückung und bestehen in einem Halsringe, in Arm- und Fussringen und Haftnadeln.

Der Halsring (Taf. VII. fig. 1) hat 4½″ N. S. M. Durchmesser, ist etwas platt geschlagen und zeigt auf der vordern Seite drei aus rothem Glasfluss bestehende Knöpfe, welche von vier Anschwellungen des Ringes eingeschlossen sind. An diesen Stellen, sowie auf der ihnen entgegengesetzten dem Nacken zugewendeten, ist der Ring mit kreuzweis einander durchschneidenden und auf der obern Seite mit demselben rothen Glasflusse ausgefüllten Furchen verziert. Bei *a* ist der Ring trennbar.

Das Armband (fig. 2) ist auf der äussern Seite mit erhabenen S förmigen Verzierungen versehen.

Die vier einander völlig ähnlichen Ringe (fig. 3), welche paarweise die Fussgelenke schmückten, sind hohl, auf der obern Seite gerippt, an dem Punkte, wo die Enden vermittelst Federkraft zusammentreten, mit angelötheten Schlaufen versehen, und wie der Augenschein zeigt, aus einem um einen Dorn geschlagenen Stücke Bronzeblech verfertigt.

Die Haftnadeln, deren acht sich an diesem einzigen Körper fanden (fig. 4, 5, 6, 7, 8, 9), sind, mit Ausnahme eines einzigen, am untern Ende mit Knöpfchen aus rothem Glasflusse versehen und mit mannigfaltigen Einkerbungen verziert. Bei zwei Stücken ist auf der Vorderseite des Mittelstückes eine Rinne angebracht, welche mit Perlen oder vielmehr eingeschnittenen Stäbchen von röthlichem

Marmor ausgelegt ist. — In der Nähe dieses Grabes sind früher mehrere Gräber aufgedeckt worden, worin neben Menschenknochen nichts als Kohlen und Asche zum Vorschein kamen.

An einer andern etwa 30 Fuss von dem Grabe entfernten Stelle entdeckte man eine tiefe Grube, welche Kohlen, Asche, ein verrostetes eisernes Geräthe (Karst), eine Menge Schafknochen, aber keine Ueberreste von Menschen enthielt.

Grab bei Murten, Canton Freiburg.

(Sämmtliche Nachrichten über die Grabalterthümer des Cantons Bern verdanken wir Hrn. **Eduard Lutz** von Bern.)

In einem Walde bei Murten wurde im Jahr 1830 ein Grab entdeckt, worin neben einem Skelette mehrere Ringe aus Glas, nämlich ein weisser, zwei gelbe, ein brauner mit aufgetragenen gelben Schlangenlinien und ein prächtiger blauer, ferner eine bronzene Schmuckkette lagen. An dem einen Arme fand sich ein bronzenes Spiralgewinde.

Gräber auf dem Galgenhubel bei Bern.

Auf dem sogenannten Galgenhubel, einer Anhöhe ganz in der Nähe der Stadt Bern, wurden im Jahr 1841 einige Gräber (Reihengräber) aufgedeckt. Die hier gefundenen Gegenstände, nämlich Schnallen, Ohrringe, Messer, Schwerter, Glasperlen zeigen in jeder Beziehung so grosse Uebereinstimmung mit den zu Bel-Air bei Lausanne (Siehe Mittheil. Band I.) entdeckten, dass sie nicht bloss der nämlichen Zeit angehören, sondern sogar aus der Hand des nämlichen Meisters hervorgegangen zu sein scheinen. So vorzüglich Taf. I. fig. 13, Taf. II. fig. 5, Taf. IV., Taf. V. fig. 1, 11 etc.

Grabhügel bei Burgdorf.

Von den drei Grabhügeln, welche oberhalb des Städtchens auf einer Anhöhe des rechten Emmenufers stehen, wurde im Jahr 1842 der kleinste geöffnet, der weiter nichts enthielt, als einen Todtenkörper, welcher ohne alle Beigaben auf den natürlichen Boden hingelegt und mit gewöhnlicher Erde bedeckt worden war.

Im Forst bei Laupen sollen einige Grabhügel mit Steinsärgen entdeckt worden sein.

In den Riedern, unweit Bern, befinden sich Reihengräber. Mehrere Gerippe sind 1841 abgedeckt worden. Die Beigaben waren unverkennbar keltischen Ursprungs und bestanden in kurzen, schweren, einschneidigen Schwertklingen, bronzenen Ringen und Schnallen. Die Gerippe lagen ordentlich in einer Doppelreihe neben einander, und hatten fast durchgängig grosse Rollsteine unter den Köpfen.

Auf dem Altenberg bei Bern sind ebenfalls Reihengräber zum Vorschein gekommen.

Ein Hügel mit einer Steineinfassung steht im Forst bei Neuenegg.

Zu Uebeschi bei Thierachern finden sich zwei Grabhügel. Einer derselben wurde vor ein paar Jahren geöffnet und enthielt ein Gerippe mit eisernen Schwertklingen und zwei bronzenen Ringen, welche aus einem Rohr von dünnem Bleche bestehen und mit einer grauen harten Thonmasse ausgefüllt sind. An einem derselben bemerkt man ganz deutlich die Eindrücke grober Leinwand.

Reihengräber sind entdeckt worden bei Wabern am Abhange des Gurtens bei Bern. Sie enthielten Bronzeringe, Speer- und Pfeilspitzen, Schwerter, Messer u. s. w. Auf einigen der hier gefundenen Schnallen finden sich Spuren von Silberdamascierung.

Beim sogenannten schwarzen Thor bei Bern finden sich ebenfalls Reihengräber, aus welchen nebst andern Gegenständen die unter Taf. VIII. fig. 1 und 2 abgebildeten hübsch verzierten bronzenen Armringe erhoben wurden.

In einem Grabe bei Gurzelen bei Belp wurden 1842 verschiedene Gegenstände aus Bronze entdeckt. Fig. 3 und 4 sind doppelt vorhanden. Bei fig. 3 findet sich bei a ein durchgehendes viereckiges Loch. Das Blech, woraus dieser Reif verfertigt ist, misst eine halbe Linie in der Dicke und läuft am äussern Ende scharf zu. Das eine Exemplar ist auf der Vorderseite mit 18, auf der hintern mit 19 Disken verziert, das andere mit 17 und 19. Fig. 4, ohne Zweifel ein Gürtelblech, hat keine ganz regelmässige Form, da nicht alle Speichen, von denen je ein Paar näher an einander stehen, genau auf den Mittelpunkt hinzielen. Hier befindet sich ein von unten aufgetriebener mit Disken besetzter Buckel. Fig. 5 und 6 sind Stücke von Armringen von getriebener Arbeit. Die Bestimmung von fig. 7 ist nicht bestimmt ausgemittelt.

Reihengräber finden sich auf dem Schlossgute zu Kiesen und fanden sich früher in Meikirch, in der hintern Enge bei Bern und auf dem Wylerfelde bei Bern.

Tief m Walde, ungefähr auf der Marke der Gemeinden Neueneck, Bümplitz und Mühleberg liegt ein Grabhügel, welcher vor etwa 30 Jahren geöffnet wurde, und mehrere aus Steinen verfertigte und mit Steinplatten bedeckte Gräber enthielt. Ein anderer Hügel von länglicher Form steht in der Nähe. In diesem fand man vor etwa 15 Jahren beim Abdecken von Kies für Waldwege 10 Skelette mit dem Kopfe sämmtlich gegen Morgen gerichtet. Spätere Nachgrabungen auf dieser Stelle haben ein Skelett mit bronzenen Armringen, mit silberdamascirten Gürtelschnallen und Bruchstücke von römischen Geschirren zu Tage gefördert.

Bei Bümplitz wurde vor längerer Zeit ein Grabhügel abgetragen, welcher Gerippe mit bronzenen Armringen enthielt.

Zwischen Muri und Gümligen ist 1841 beim Umgraben eines Grabhügels ein Gerippe mit einer Schnur von kleinen bunten Glasperlen in blosser Erde gefunden worden.

Noch nicht untersuchte Grabhügel stehen im Hurstwalde bei Jegenstorf, ferner im Walde von Frienisberg.

Im Langwalde bei Niederbipp stehen drei Grabhügel. Aus einem derselben ist bereits ein zwei Fuss langes, eisernes Schwert erhoben worden, das neben einem Skelette gelegen hatte. Ein vierter nahe bei den angeführten Grabmälern stehender Hügel enthielt einen in blosser Erde liegenden Todtenkörper.

Mehrere Grabhügel im Hardwalde bei Langenthal wurden im Februar 1843 von Schatzgräbern durchwühlt, und lieferten Menschengerippe und irdene Gefässe.

Auf der Kaninchen insel im Bielersee sind drei römisch-celtische Grabhügel geöffnet worden. Ihr Entdecker, Dr. A. Jahn, hat sie theils in der Zeitschrift für Alterthumswissenschaft von Bergk und Caesar, 1843, Heft 3, S. 862, theils in den Jahrbüchern des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande, Heft 5, S. 171 u. f., beschrieben; des dritten Hügels geschieht in der Schrift über unteritalisch-keltische Gefässe von Albert Jahn, Bern 1846, Erwähnung.

Oberhalb des Dorfes Leuzigen, auf einer Anhöhe, wurden vor mehreren Jahren zwei Grabhügel geschleift, welche Tuffsteinkammern mit Skeletten enthielten. Die eisernen Klingen, welche neben diesen lagen, wurden verschleppt und zerbrochen.

Vor ungefähr 15 Jahren entdeckte man bei Vauffelin, Amtsbezirk Courtelary, ein gut erhaltenes Steinplattengrab.

Reihengräber gibt es im nördlichen Theil des Cantons Bern zu Moutier, Montjoie, Cremine, Wohlen u. s. w., und Grabhügel zu Courfaivre, Vique, Develier, Vorbourg u. s. w.

Im Allgemeinen darf man sagen, dass Keltengräber der verschiedensten Art über alle Theile des Cantons Bern, mit Ausnahme des Oberlandes, in grosser Zahl zerstreut sind.

Gräber zu Ardon, Magnou u. s. w. im Wallis.

(Mitgetheilt von Hrn. Chorherr **Rion** in Sitten.)

Die Gräber in unserm Felslande sind immer aus Steinen erbaut und zwar bald aus behauenen, bald aus unbehauenen Stücken. Meistens ist die anstehende Felsart zu diesem Zwecke benutzt worden, in seltenen Fällen auch weisser Marmor, der dann mit Sorgfalt verarbeitet und mit einer Inschrift versehen worden ist. Die so beschaffenen Gräber, welche offenbar römischer oder römisch-celtischer Herkunft sind, enthalten gewöhnlich Münzen, kleine irdene Urnen, Lampen, metallene Armbänder u. dgl. Fast überall auf dem Südabhange der nördlichen Bergkette, vorzüglich in den Weinbergen, sind bei Anlegung von Häusern und andern Erdarbeiten solche Gräber entdeckt worden.

In den Weinbergen an der Felswand oberhalb Ardon ist ein bedeutendes Stück Land ganz mit Gräbern besetzt. Der Begräbnissplatz war ursprünglich mit hohen Mauern, wovon jetzt noch Spuren

vorhanden, umschlossen gewesen. Nach dem Berichte des Herrn Eduard Lutz, der im Jahr 1841 diese Stelle besuchte, sind diese Gräber, deren es eine sehr grosse Zahl giebt, sämmtlich entweder aus grossen Schieferplatten erbaut, oder in den Felsen eingehauen. Die Gräber dieser letztern Art sind Vertiefungen von der nebenstehenden Form 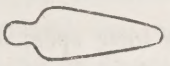 über welchen eine Steinplatte liegt. Sie enthalten ein Gerippe, meist ohne alle Beigaben.

Am Felsen über Magnon, einer Häusergruppe oberhalb der Liserne, entdeckte man vor einigen Jahren eine Reihe von Gräbern, welche Urnen, Münzen und dgl. enthielten. Fast alle hier gefundenen Gegenstände wurden als unnützes Zeug von den Bauern zerschlagen und weggeworfen. Ein kleiner Theil des Fundes gelangte an den Pfarrer de Riva, bei dem diese Alterthümer noch zu sehen sind.

Die Umgegend von Sitten hat verschiedene Denkmäler dieser Art aufzuweisen. Zu Gundis giebt es Gräber beim Hause Duc und bei Sainsinna, bei deren Abdeckung die Bauern die langen Gerippe und die sonderbaren dicken Kleidungsstücke bewundern, welche indessen bei der geringsten Berührung in Staub zerfallen.

In der Nähe der Teiche von Maladeire, oberhalb der Morse, sind bei Anlegung und Verbesserung der Strasse viele Gräber zu Tage gekommen, so auch in den Weinbergen von Moulignon und Ouvrier zwischen Sitten und St. Leonhard, wo in einem Grabe nebst andern Dingen eine weitbauchige gläserne Flasche gefunden wurde.

In Sitten selbst zwischen dem Jesuitencollegium und dem Theater habe ich nebst mehreren andern Personen römische Münzen gefunden, welche neben Skeletten lagen. —

Auf einer Anhöhe bei Moeril, zwei Stunden oberhalb Brieg, wurde nach dem Berichte des Hrn. Eduard Lutz im Jahr 1842 ein runder künstlicher Grabhügel abgetragen, worin man Menschengerippe, Thonscherben und drei römische Münzen von Kaiser Valentinian fand. Nach dem Dafürhalten der Walliser Archäologen ist diess der höchste Ort des Landes, wo Spuren römischer Cultur sich zeigen.

Grabhügel sind übrigens im Wallis äusserst selten.

Tombeaux gallo-romains découverts à Courfaivre près de Delémont.

Rapport communiqué par Mr. **Quiquerez,** préfet de Delémont.

Nous ne répéterons pas ce que nous avons déjà publié dans les Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft von Zürich (tome II, pag. 96) sur la villa romaine de Courfaivre et sur les premiers tombeaux qu'on y a découverts. Mais pendant l'été de 1844, ayant fait faire de nouvelles fouilles dans ces ruines, on y a encore trouvé plusieurs squelettes, toujours enterrés dans les décombres d'un bâtiment romain, ayant la tête tournée à l'occident et les pieds à l'orient et couchés sur le dos.

L'un d'eux, de taille moyenne, comme ils sont généralement, avait encore les plaques ou agrafes de sa ceinture. (Pl. VIII fig. 8.) Elles étaient en fer ornées de clous jaunes, et l'une d'elle laisse voir en-dessous dans l'oxide de fer l'empreinte de l'étoffe grossière et à tissu croisé, qui avait jadis recouvert cet homme.

A son côté droit reposait une forte épée, dont la poignée du bois se remarquait encore dans la rouille du fer. (fig. 9.)

Un autre squelette d'homme, couché comme le précédent, avait également une épée au côté, deux plaques à la ceinture, une bague en fil de laiton à un doigt et un chaton en verre recueilli près de là paraît avoir appartenu à cette bague. Il représente deux petites figures nues et de bout qui s'embrassent. Elles représentent sans doute l'Amour et Psychée, et nous regrettons de n'avoir pu les dessiner aussi bien qu'elles sont en relief sur le verre. (fig. 10.)

Parmi d'autres débris d'ossemens humains, moins bien enterrés que les précédens, il y avait encore plusieurs fragmens de ceinturons et d'agrafes, dont une en laiton et les autres en fer, avec des ornemens en cuivre (fig. 11, 12); divers morceaux de fer, qui ont pu être des poignards ou des épées courtes (fig. 13), des morceaux de vases en terre grise ou noire, des colliers d'ambre et de grains en terre peinte, des boucles d'oreilles et chaînettes de bracelets en bronze, comme celles trouvées à Develier, une agrafe de collier et une boucle d'oreille en argent, mais tombant en poudre, diverses petites plaques en cuivre provenant d'ornemens cloués sur du cuir, (Fig. 14) des morceaux de verre et autres débris de moindre importance.

Les épées sont absolument semblables à celles trouvées dans les tombeaux de Bel-Air près de Cheseaux sur Lausanne et plus particulièrement encore à celles découvertes, aussi en 1844, près de Soleure.

(Fig. 9.) La lame a 12 pouces de longueur sur 2 pouces de large et la manche ou poignée 6 pouces, mesure de France. Les lames portent de chaque côté deux rainures longitudinales que l'on remarque fréquemment sur les armes de cette époque et même sur des petites lames présumées celtiques.

Quant aux tombeaux de Courfaivre, ils sont évidemment gallo-romains, comme le prouvent d'abord les ruines mêmes dans lesquelles on a enterré ce grand nombre de squelettes, dépassant au moins 25 ou 30, et ensuite les divers ornemens renfermés avec les ossemens, et qui tous appartiennent à une époque antérieure à l'introduction du Christianisme dans cette partie de l'empire romain.

Époque celtique. Roche de Courroux et la forêt du Quenet.

En octobre 1840 nous avons fait faire des fouilles sur tout le flanc sud-ouest de la roche de Courroux, en face du Vorbourg, pour savoir si les débris de vaisselle que l'on trouve en si grand nombre dans cet endroit, provenaient de constructions murées ou de bâtimens en bois, dont nous

avions depuis long-temps remarqué l'emplacement sur le sommet du rocher, au point où une saillie permet d'y arriver depuis la forêt du Quenet. Nous n'avons trouvé dans toutes les fouilles qu'une quantité très-considérable de fragmens de poterie grossière, en terre grise ou noire et rarement rouge, sans nulle trace d'ornemens en relief. Mais on ne découvre aucun vestige de murailles ou de débris de murs et de tuiles, d'où nous avons été confirmé dans notre opinion, émise plus en détail dans l'histoire du Vorbourg, établissant que sur la roche de Courroux il avait existé divers bâtimens entièrement construits en bois, tandis qu'au-dessous il y avait plusieurs terrasses, sans doute cultivées en jardins et servant en même-temps de retranchemens aux édifices supérieurs et à défendre le défilé du Vorbourg, qui passait à leur pied.

Le haut du rocher paraît cependant avoir été taillé, et des fragmens de moules de moulin à bras, en granit, trouvés sur ce plateau nous font penser que ce lieu a été long-temps habité, comme des restes de charbon et de cendres indiquent que les constructions ont péri par le feu.

Au nord-ouest et au pied même de la roche de Courroux, dans la combe oxfordienne d'où l'on extrait des marnes si riches en carbonate de chaux, on retrouve facilement la trace de l'ancien chemin qui conduisait jadis à ces édifices. Au point où il devait se courber à droite pour arriver à la saillie dont nous avons déjà parlé, au milieu même de la forêt et du vallon, nous avons remarqué une espèce d'enceinte circulaire ou de cirque, creusé dans le terrain incliné de l'est à l'ouest. On voit que l'on a voulu établir un plateau entouré au levant d'un double rang de gradins. Le terrain environnant est encombré de rochers et de grosses pierres roulées des montagnes voisines, tandis que cet emplacement en a été débarrassé. Cependant on a choisi celles qui renfermaient le plus de pétrifications et en particulier des masses de polypiers aussi nets que des rayons de miel auxquels ils ressemblent. Ils ont été réunis en tas plus ou moins élevés et nous avons pensé que ce pouvaient être des tombeaux.

En ayant fait ouvrir deux, les ouvriers, en notre absence, ont cru qu'ils ne différaient en rien des tas de pierres ordinaires, mais les ayant en suite examinés de plus près, la bêche à la main, nous avons pu nous convaincre que les amas de pierres reposaient sur un sol remué et renfermant des fragmens de vases en terre noire, de même grain et apparence que ceux que l'on trouve en si grand nombre sur le flanc opposé de la roche de Courroux.

Cette espèce de cirque nous fait présumer qu'au temps où il existait des habitations celtiques sur cette roche, on avait formé cette plateforme dans le flanc de la colline soit pour y tenir des assemblées, soit pour y inhumer quelques importans personnages.

Nous n'essayerons pas de rechercher l'étymologie du nom actuel de cette forêt, déjà connue au 14 siècle sous le nom de forêt du Quenet, peut-être du mot allemand Knecht. Ce qui nous semble incontestable, c'est que le défilé du Vorbourg étant le seul passage pour entrer dans la vallée de Delémont en venant du nord, et de là, pour pénétrer dans l'Helvétie par les gorges de Moutier, a dû être protégé et défendu, dès les plus anciens temps, par des fortifications. C'est pour ce motif que le chemin, après avoir traversé la Birse sous le rocher même, passait en suite entre deux rocs tailles à cet effet et se fermant avec des portes. Sa largeur n'était que de sept pieds, comme on peut le

reconnaître en plusieurs endroits. Au-dessus de la roche même et en arrière des bâtimens, il existe encore une coupure ou fossé servant à fermer le passage ou les abords de ce fort par la crête des rochers.

Nous pensons que les Celtes ont dû les premiers protéger ce défilé, et c'est à cet ancien peuple que nous attribuons les constructions en bois qui couronnaient la roche de Courroux et les divers travaux qui sillonnent encore cette montagne. Nous apportons pour preuves le très-grand nombre de fragmens de vaisselles de terre, très-différentes des vases appartenant à l'époque romaine et à celle du moyen âge, les constructions absolument en bois sans nul vestige de murs ou de tuiles, et enfin l'espèce de cirque de la forêt du Quenet qui est évidemment l'ouvrage d'un peuple grossier. Tandis qu'au contraire nous trouvons, non loin de là, mais dans une position plus agréable, en dehors du défilé du Vorbourg, dans les champs de Courroux si riches en mines de fer, de nombreux débris de la villa romaine, construites régulièrement en murs de deux pieds d'épaisseur, jadis peints à fresque et couverts en grandes tuiles à rebords; tandis que, au pied même du Vorbourg, on trouve d'autres traces romaines; tandis qu'en face de la roche de Courroux, de l'autre côté du défilé, les châteaux du Vorbourg nous présentent, pour ainsi dire, des échantillons de l'ouvrage des Romains, des Bourguignons et du moyen âge, sans que parmi eux on retrouve rien qui se rapproche des débris de la roche de Courroux.

Au sud de ces constructions celtiques, et à une portée de flèche, non loin de la colonne de rocher qui se dresse sur le grès portlandien, au point où celui-ci se termine par un abrupte, laissant entre lui et le grès coralien une colline profonde, il existe encore quelques anneaux de fer fixés au rocher et auxquels se rattache une ancienne tradition. Celle-ci prétend qu'au temps où la vallée de Delémont formait un lac, les bateaux venaient s'abriter dans la crique formée entre les rochers, et cette tradition, comme aussi des anneaux semblables, se retrouvent dans plusieurs parties de la Suisse, dans des situations analogues.

Nous ne croyons pas les anneaux aussi anciens, car les eaux de cet antique lac se sont écoulées par la gorge du Vorbourg bien des siècles avant l'époque celtique, mais nous ne repoussons pas entièrement ces vieilles traditions, parce qu'elles rappellent ordinairement des faits très-anciens. Nous pensons que les anneaux de la roche de Courroux ont pu être mis en usage lorsqu'il existait des constructions sur cette montagne.

Vicques, bourg romain.

Occupé dans ce moment à explorer le terrain qui recouvre l'ancien bourg de Vicques (Vicus), nous ne pouvons encore en fournir le plan. Nous trouvons cependant de nombreux édifices, mais malheureusement aucun objet précieux ou seulement intéressant. Les seuls fragmens de vases représentés dans la planche, offrent quelque intérêt par leurs reliefs. Ils sont en belle terre rouge. Plus tard, nous pourront publier un article particulier sur cette localité.

Celtische und römische Alterthümer in den Umgebungen von Solothurn.

Beschrieben von Professor **Schlatter** in Solothurn.

Südlich von der Stadt Solothurn erhebt sich eine Reihe von Hügeln, die am Ufer der Emme auf einmal ziemlich steil aus der Ebene emporsteigen und bis in den Kanton Bern und die Amtei Bucheggberg sich fortziehen. Sie erheben sich terrassenartig über einander, so dass man auf der Höhe ein schmales, aber beinahe über die ganze Hügelkette fortlaufendes Thal unterscheiden kann, das nördlich und südlich von höher steigenden Gipfeln der Hügelkette eingeschlossen ist.

Eine der merkwürdigsten Abtheilungen dieser Hügelkette ist der sogenannte Hohberg oder Hunnenberg*), südwestlich eine kleine halbe Stunde von der Stadt Solothurn. Sein nördlicher Fuss stösst beinahe an die Aare, während die südliche Seite durch das oben erwähnte schmale Waldthal von der hintern Hügelreihe getrennt wird. Westlich senkt sich derselbe ziemlich steil in eine Schlucht hinunter, wodurch er auf dieser Seite von den übrigen Hügeln der gleichen Reihe getrennt wird. So erhebt sich also der Hunnenberg von drei Seiten ziemlich steil und von den übrigen Hügeln isolirt in die Höhe; nur auf der östlichen Seite, gegen die Stadt Solothurn zu, hängt er mit den übrigen Hügeln zusammen, von denen er aber auch hier durch seine grössere und steil ansteigende Höhe sich auszeichnet. Der Rücken des Hügels ist mit Buchenwald bewachsen und zeigt ein wellenförmiges Profil, indem er dreimal zu grössern Gipfeln sich erhebt, die durch sanft abfallende Vertiefungen getrennt werden.

Auf dem äussersten östlichen Kamme des Hunnenbergs nun lagen in ziemlich regelmässiger Richtung hinter einander vier Erdwälle von ungleicher Höhe, die Herr Hugi letzten April öffnen liess. Der erste, am meisten nach Osten liegende Erdwall von 3′ Höhe bei einem Umfange von 42′ hatte, wie die übrigen, eine ziemlich regelmässig conische Form. Bei dem Durchstich, der durch den Wall gemacht wurde, zeigte sich ein Skelett, das in blosser Erde, aber mit einem Kranze von Kieselsteinen umgeben lag. Das Gesicht war nach Osten gewendet; zu den Füssen fanden sich Bruchstücke eines aus Thon gebrannten Kruges, der, wie man aus den wenigen zusammen passenden Theilen sehen konnte, eine viereckige, an den Ecken abgerundete Mündung hatte. Die Farbe des Thons ist schmutzig grauröthlich; die rohe Form zeigt, dass dem Verfertiger der Gebrauch der Töpferscheibe nicht bekannt war. Ob der Krug ursprünglich nur bis an den Hals in den Hügel eingegraben worden, wie Herr Hugi im Solothurner Blatte Nr. 28 vermuthet, wage ich nicht zu

*) Hunnenberg, Hünenberg, Hungerberg, Hohberg sind wechselnde Benennungen dieses Hügels. Zu der ersten Benennung gehört eine Sage, nach welcher die Hunnen, die bekanntlich Solothurn zerstört haben sollen, auf diesem Hügel ihr Lager aufgeschlagen hatten. Sind nicht vielleicht schon in viel früherer Zeit hier Gräber oder andere Alterthümer gefunden worden, welche dem Hügel den Namen Hunnenberg erwarben, weil man sie mit jener Sage von den zerstörenden Hunnen in Verbindung brachte? Auf frühere Entdeckungen von Alterthümern deutet auch die Sage von einem Schlosse, das auf diesem Hügel gestanden haben soll, und wovon die Geschichte nichts weiss.

behaupten. Beim Schädel des Skelettes lag eine kleine Kupfermünze von ungefähr 3‴ Durchmesser; ihre Oberfläche ist aber so ausgewittert, dass sich ausser den Umrissen eines Kopfes über das frühere Gepräge gar nichts Bestimmtes ausmitteln lässt*).

In einer Entfernung von 24′ weiter nach Westen und in ziemlich gerader Linie mit dem erstern folgte ein zweiter Erdwall von 54′ Umfang und einer Höhe von 4′. Beim Graben zeigte sich etwa 2′ unter der Oberfläche des Erdwalles ein sehr gut erhaltenes Steingrab von 6′ Länge und 2′ Tiefe, die Breite betrug am östlichen Ende 1½′, am westlichen Ende 2′. Die Seitenwände bestanden aus roh behauenen Kalksteinplatten, wie sie in den Steingruben von Solothurn vorkommen; nur am schmälern Ende des Grabes fand sich roh behauener Tuffstein, der 1½ Stunde von diesem Orte beim bernischen Dorfe Leuzingen in einem sehr mächtigen Lager zu Tage kommt. Der Boden des Grabes war mit Bruchstücken von Ziegelplatten ausgelegt, die schon bei dem Baue des Grabes nicht mehr vollständig scheinen gewesen zu sein. Spuren von Mörtel zeigten sich nirgends, eben so wenig beim Deckel, der aus zwei Kalksteinplatten bestand, über denen eine Menge ziemlich grosser Kieselsteine gehäuft lagen. Beim Wegheben des Deckels fand man das ganze Grab mit einer feinen, schwärzlichen Erde ausgefüllt, worin man bald zwei Skelette entdeckte. Das eine, mit dem Gesichte nach Osten gewendete, zeigte noch ziemlich die natürliche Lage, in der es bestattet wurde; die gänzlich zugewachsenen Kiefern und die Form des Backens liessen auf den Körper einer alten Frau schliessen. Zu den Füssen dieses Skelettes fand sich ein zweites, dessen Theile aber in ganz unordentlicher Lage beisammen lagen. Aus der Bildung der Knochen und des Schädels glaubte man die Ueberreste eines jungen Mannes zu entdecken. Herr Hugi hatte früher die Vermuthung geäussert, es möchte derselbe mit der Leiche der alten Frau, die vielleicht seine Mutter war, lebendig begraben worden sein. Da aber die gleiche Erscheinung auch anderswo, namentlich in den bei Lausanne gefundenen Gräbern sich wiederholt, so möchten wir uns lieber der von Herrn Troyon in seiner Description des Tombeaux de Bel-air aufgestellten Meinung anschliessen, nach welcher wir hier ein für mehrere Leichen gebrauchtes Grab hätten, in welchem bei der Bestattung einer neuen Leiche die Ueberreste der früheren zu den Füssen der zweiten gelegt worden. Die räumlichen Dimensionen des Grabes machen die gleichzeitige Bestattung zwei vollständiger Körper unmöglich. Von Waffen oder andrem Geräthe fand sich in diesem Grabe nichts. Der dritte Erdwall in der gleichen Linie lag 25′ von dem zweiten; der Umfang betrug 36′, die Höhe bei dem ziemlich unregelmässigen Terrain ungefähr 1½ Fuss. Einen Fuss unter der Oberfläche zeigte sich auch hier wieder ein Steingrab von ähnlicher Construktion und fast gleichen Dimensionen, wie das frühere. Die Länge betrug 5′, die

*) Anmerkung. Die römische Münze, welche in diesem Grabe gefunden wurde, ist allerdings sehr undeutlich, allein mit Hülfe der Loupe wird der Revers ganz deutlich. Es ist eine Kupfermünze von der kleinsten Sorte römischen Geldes, und gehört entweder dem Theodosius Magnus oder dem Arcadius zu.

Avers. Kopf des Kaisers.

Revers. Victoria schleppt einen Gefangenen herbei. Die Umschrift ist unleserlich, auf wohl erhaltenen Ex. steht SALVS REIPVBLICAE. M.

Breite 1½′, Die Construktion war weniger sorgfältig; Tuffstein, Kiesel und Gneisstücke, die über den ganzen Hügel zerstreut liegen, bilden die Seitenwände, die nirgends eine Spur von Mörtel zeigen. Der Boden war unregelmässig mit Ziegelstücken belegt; der Deckel bestand aus roh zugehauenen Kalkplatten, über denen die gewöhnlichen Kieselsteine lagen. Das Innere des Grabes war gleichfalls mit schwarzer Erde ausgefüllt und enthielt zwei Skelette, das eine mit dem Gesichte nach Osten, das andere zu dessen Füssen in ziemlich verworrener Lage und mit unzusammenhängenden Theilen. Auch hier fanden sich weder Waffen noch andere Geräthe.

Das letzte Grab in dieser Reihe liegt 35′ weiter westlich. Der Erdwall ist unbedeutend und erhebt sich kaum einen Schuh über das übrige Terrain. Das Grab befand sich einen Schuh unter der Oberfläche des Walles und war ganz aus Tuffsteinplatten gebaut; Platten aus dem gleichen Steine dienten als Deckel. Die Länge betrug 6′, die Breite am westlichen Ende, wo der Kopf lag, 2′, am östlichen Ende 1½′, die Tiefe 2′. In sorgfältiger Construktion stand es dem Grabe des zweiten Erdwalles am nächsten und war, wie die zwei andern, mit Ziegelsteinen am Boden belegt. Das Innere enthielt in der schon erwähnten schwärzlichen Erde das Skelett eines jugendlichen Körpers ohne weitere Beigaben. Alle diese Erdwälle lagen hart an der südlichen Abdachung des Hunnenbergs. Zwanzig und einige Fuss nördlich von dieser ersten Reihe und auf dem höchsten Theile des Kammes gelegen fand sich aber ein anderes Grab, das sowohl durch seinen Bau als durch seinen Inhalt von den bis jetzt beschriebenen sich auszeichnet. Kein Erdwall bezeichnete seine Stelle und es lag 3½′ unter der Oberfläche, im Gegensatze zu den andern, die alle unter Erdwällen und ziemlich nahe der Oberfläche lagen. Die Länge betrug über 6′ die Breite am westlichen Ende ungefähr 2′, am östlichen 1½′, die Tiefe 2′. Das Grab war äusserst sorgfältig aus Kieselsteinen, Stücken von Tuff und Gneis gemauert, die Oberfläche der innern Wände äusserst eben. Beim Oeffnen des Grabes hatte das Innere ein ganz röthliches Aussehen. Man hat darin eine Bemalung, ähnlich jener der Grabgemälde von Pompeji erblicken wollen und sogar von blauer und rother Farbe gesprochen.

Wir haben das Grab bald nach seiner Oeffnung und nachher zu wiederholten Malen genau betrachtet und uns nicht überzeugen können, dass verschiedene Farben sollen angewendet worden sein. Die blaue Bemalung, die man an einigen Stellen entdeckt haben will, ist die schmutzige Farbe einiger Ziegelsteine, die beim innern Ausmauern angewendet wurden. Die rothe Farbe dagegen, die an den meisten Stellen noch ganz deutlich war, scheint von einer Mischung von Ziegelmehl herzurühren, womit man das Grab ausgetüncht hatte, vielleicht um den Wänden die gleiche Farbe, wie dem Boden zu geben; auch zeigte der Mörtel neben dem Kalke und Sand deutliche Spuren von Ziegelmehl. Der Boden war mit sehr vollständig erhaltenen römischen Ziegeln mit den bekannten Umbiegungen der Ränder belegt; ein Legion-Zeichen haben wir nirgends erblicken können. Der Deckel des Grabes bestand aus einer sehr grossen, ziemlich sorgfältig gearbeiteten Kalkplatte, 3′ breit und 5′ lang. Der Inhalt des Grabes war von den bis jetzt beschriebenen wesentlich verschieden. Zwar lag das Skelett auch hier mit dem Gesichte nach Osten gewendet; allein der übrige Raum war nicht mit Erde ausgefüllt, sondern das Skelett lag frei in dem Grabe. Reich waren die Beigaben. Auf jeder Seite des Schädels fand sich ein silberner Ring (T. VIII. f. 15), der nach Form und Lage zu urtheilen, in den Ohren

getragen wurde. Zunächst um die Halswirbel herum lagen eine Menge von Glas- und Thon-Korallen (Fig. 16) von gelber und rother Farbe, wie dieselben in den Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft schon abgebildet wurden (Ausgrabungen auf dem Entibüchel Fig. 11). In der Gegend des Brustbeins fanden sich eine Reihe Bernsteinstücke (Fig. 17), die sämmtlich durchbohrt waren, aber sonst keine Spur von Bearbeitung zeigten. Der Körper wurde also mit zwei Ketten begraben, wovon die kleinere, aus Glas- und Thon-Korallen bestehend, um den Hals lag, die grössere dagegen von Bernsteinstücken bis auf die Brust herunterhieng. In der Nähe des Brustbeins und vielleicht zur Bernsteinkette gehörend, lag die Stecknadel (Fig. 18). Sie besteht aus zwei dünnen Metallplättchen, das obere aus Gold, das untere aus Silber. Der Zwischenraum war mit einer harten, schwärzlichen Materie, vielleicht einer Art Kitt ausgefüllt. Das obere Goldplättchen zeigt um einen in der Mitte liegenden runden Glasfluss 6 dreieckige rothe und 6 runde blaue Steine, die mit ziemlicher Kunstfertigkeit in das Gold gefasst sind. Die übrige Fläche des Goldplättchens bedecken schlangenförmige Verzierungen. Am untern (dem silbernen) Plättchen finden sich noch Spuren einer dünnen Röhre und eines eisernen Stiftes, wodurch das Ganze vielleicht an den Kleidern befestigt wurde. Um den linken Vorderarm, in der Gegend des Handgelenks legte sich eine bronzene Spange (Fig. 19); die innere Höhlung enthält noch Ueberreste der eisernen Feder, womit die Spange geschlossen wurde. In der Nähe dieses Armringes befanden sich eine ziemliche Menge kleinerer Korallen. In der Gegend der linken Hand lag der silberne Fingerring (Fig. 20), dessen Charaktere noch äusserst deutlich erhalten sind. Waffen enthielt auch dieses Grab nicht, wohl aber eine eiserne Gürtelschnalle, deren Oberfläche vom Roste zu sehr zerfressen ist, um noch Spuren früherer Verzierungen entdecken zu lassen (Fig. 21). Die Stücke des Schädels wurden leider gleich zu Anfang zerstreut, so dass über seine Bildung sich nichts sagen lässt. Die noch erhaltenen Schädel der übrigen Gräber stimmen in ihrer Bildung aber auffallend mit derjenigen überein, die Herr Troyon beschrieben hat, dasselbe stark entwickelte Hinterhaupt, die schmale Stirne und die starken Kieferknochen*). Ungefähr 20 Fuss von diesem Grabe, nach Osten hin, fand man in der blossen Erde ein zweites Skelett ohne weitere Beigaben.

Aus der Lage der bisher aufgedeckten Gräber möchte man schliessen, dass parallel mit der ersten Reihe der Erdwälle noch eine zweite Reihe von Gräbern laufen sollte; die bis jetzt versuchten Nachgrabungen haben aber noch zu keinem günstigen Resultate geführt. — Diess sind die bisher entdeckten Gräber auf der äussersten, westlichen Erhebung des Hunnenbergs. Die mittlere Erhebung endet in eine ziemlich grosse Fläche, auf der man noch keine Nachgrabungen vorgenommen hat. Glücklicher war man dagegen auf der dritten oder östlichen Erhebung. Hier entdeckte man auf einem der erhabensten Punkte einen weissen Hügel von 150′ Umfang und einer Höhe von 10′. Die Ausgrabungen, die mit vieler Energie begonnen wurden, erlahmten, als nicht bald glückliche Resultate zum Vorschein kamen. So ist die Abdeckung des Hügels, obschon seit Monaten begonnen, doch jetzt noch nicht vollendet. Eine Beschreibung ist daher unmöglich, da nicht einmal die äussern Umrisse des im Innern des Hügels gefundenen Walles sicher ermittelt sind.

*) Troyon description des tombeaux de Bel-air, p. 2.

Vor der Hand möge die Bemerkung genügen, dass dieser Hügel, so weit er bis jetzt abgedeckt ist, dem Pratteler Hügel gleicht, den Herr Professor Vischer im zweiten Bande dieser Mittheilungen beschrieben hat.

Man begann die Abdeckung auf dem Gipfel des Hügels und fand nach Entfernung der ziemlich dünnen Schicht Dammerde Gneis- und Kieselstücke, die in einer gewissen Ordnung neben einander lagen. Die Ausgrabung folgte dieser Spur und legte bald einen Steinkranz blos, der als oberer Rand eines konisch sich erhebenden Steinwalles erkannt wurde. Man entfernte nun ringsum die äusserst feine, beinahe gesiebte Erde, aus der die äussere Bekleidung des Hügels bestand, wodurch man die Gestalt des Steinwalls bestimmter ermittelte. Nachdem man den Steinwall ungefähr drei Schuh tief ausgegraben hatte, verlor seine anfänglich konische Form sich in diejenige eines Hufeisens, dessen beide Schenkel nach Südwesten hinliefen. Statt aber nun weiter zu graben, um den Fuss des Walles vollends zu Tage zu bringen, fing man an, den Steinwall auszuhöhlen. Derselbe zeigte in den obern Schichten noch viele Gneis- und Kieselstücke, die aber immer seltener wurden, je tiefer die Schaufel eindrang. Die untern Lagen bestanden aus einer äusserst fetten und feuchten Lehmerde. Von einem Skelette fanden sich gar keine, von Kohlen nur äusserst dürftige Spuren. Als man daher 10 Fuss tief gegraben hatte und auf den Sandboden kam, der durch seine Festigkeit bewies, dass er noch nie bewegt worden war, gab man die Arbeit auf, ohne das Geringste entdeckt zu haben. Glücklicher war man am südlichen Rande des Walles, wo sich ausserhalb der Höhlung eine Menge Kohlen und zersprungener Kieselsteine fanden, die auf eine Feuerstätte sich beziehen mögen. Um die äussern Theile des Hügels zu untersuchen, grub man zuletzt von Aussen her zwei Stollen bis zum mittlern Steinwalle, ohne irgend welchen Erfolg. Der ganze Hügel von seinem Gipfel bis zu seiner Basis bestand aus feiner Erde, welche, wie es scheint, rings über den errichteten Wall aufgeschüttet worden.

Wie oben bemerkt, zeigt der Bau des Hügels auffallende Aehnlichkeit mit dem Innern des Pratteler Hügels; der halbmondförmige Kieselwall bei Nr. 10, die Kieselmasse bei Nr. 13, der Aschenplatz bei a (siehe Mittheilungen Band II, Abtheilung 2, Heft 1, Tab. I, D) lassen sich deutlich erkennen. Noch aber ist der Fuss des Steinwalles nicht ausgegraben und der grösste Theil seiner äussern Umkleidung ist noch undurchsucht. Sollten wir eine Vermuthung äussern, so würden wir das Ganze für einen Grabhügel erklären. Die Leiche, die in der Mitte des Steinwalles beigesetzt wurde, ist in der feuchten Erde wahrscheinlich ganz vermodert. Man fand freilich keine Ueberreste, da man in der Hitze der Arbeit und in der sichern Erwartung, auf etwas Auffallendes zu stossen, zu wenig auf die wechselnden Farben der ausgegrabenen Erde achtete. Die Aehnlichkeit mit dem Pratteler Hügel lässt dagegen noch auf andere Entdeckungen in den übrigen Theilen des Hügels hoffen.

Zeigen uns die bis jetzt gemachten Beobachtungen den Hunnenberg als einen für das Volk, dem diese Gräber angehören, bedeutungsvollen Ort, so wird diese Ansicht noch mehr bestätigt, wenn wir bis zum westlichen Rande desselben fortschreiten. Der zuletzt beschriebene Grabhügel liegt hart an der Abdachung der dritten oder westlichen Erhebung; diese steigt ziemlich rasch abwärts, dann verläuft sich der Hunnenberg in eine mehrere hundert Fuss lange Fläche, an deren Ende er äusserst

steil in eine Schlucht sich hinuntersenkt. Diese erhebt sich in der Richtung von Nord nach Süd, und führt von der Aare in ziemlich sanfter Steigung in jenes enge, lange Thälchen hinauf, das sich, wie wir im Anfange dieses Aufsatzes bemerkt haben, hinter dem Hunnenberge hinzieht. Die Schlucht ist unten breit genug, um einer Strasse Durchgang zu gestatten. Was sie aber vorzüglich merkwürdig macht, sind die bastionenartigen, halbkreisförmigen Vorsprünge, mit denen der Hunnenberg in diese Schlucht sich heruntersenkt. Die Wände derselben sind so steil, enthalten unter einer ganz dünnen Schicht Dammerde so viele zusammen geworfene Gneisstücke, und ihre Formen sind so regelmässig, dass der Gedanke an eine künstliche Befestigung sehr nahe liegt. Ob diese Vermuthung richtig ist, muss eine nähere Untersuchung zeigen, deren Resultate Gegenstand einer spätern Mittheilung werden können.

Jenseits dieser Schlucht setzt sich die Hügelreihe, deren Glied der Hunnenberg ist, fort, allein ohne die frühere Höhe zu erreichen. Verfolgt man aber den Weg durch das kleine, öfters erwähnte Thal, so gelangt man in den oberen Theil des Dorfes Lüsslingen. In dieser Gegend wurden in den ersten Tagen des Juni beim Graben eines Kellers mehrere Skelette mit verschiedenen Beigaben entdeckt. Drei derselben lagen, jedes ungefähr 4 Fuss vom andern entfernt, mit dem Gesichte gegen Osten gewendet. Zu ihren Füssen lagen zwei andere Skelette, ebenfalls nach Osten schauend gleich den vorigen in blosser Erde. Da die Entdeckung dieser Gräber nur zufällig war und das Ausgraben ohne Aufsicht durch Landleute geschah, so kann über die Bestattungsweise wenig, noch weniger aber über die Lage der bei den Skeletten gefundenen Gegenstände gesagt werden.

Bei jedem dieser Skelette fand sich ein eisernes Messer mit einer 5 — 6″ langen und 1″ breiten Schneide; das Heft, das auch aus Eisen bestand, zeigt noch Spuren einer Verzinnung, wie Herr Troyon sie bei mehrern Agraffen aus den Gräbern von Cheseaux beschreibt. Andere Messer zeigen noch Reste eines Griffes, wahrscheinlich aus Hirschhorn. Alle Messer waren einschneidig. Die beiden ersten Skelette hatten ausser den Messern noch Schwerter bei sich, die ungefähr 1½ Schuh lang sind. Ein ähnliches finden wir bei Troyon Tab. V, fig. 9. Das eine derselben zeigte noch Ueberreste eines Griffes aus Horn. Zu den Füssen des ersten grub man einen Sporn aus mit dem Stachel statt des Rades (Troyon Tab. V, fig. 13); etwas weiter aber eine Gürtelschnalle mit Spuren der schon erwähnten Verzinnung, endlich 4 kupferne Knöpfe mit kurzem Stifte; sie scheinen zur Schwertscheide gehört zu haben. Neben dem ersten Skelette kamen mehrere Knochen eines noch ganz jugendlichen Körpers zu Tage, so dass wir neben demselben ein zweites Skelett vermutheten. Das dritte Skelett hatte ausser dem Messer keine Beigaben.

Etwas mehr Ausbeute fand sich jedoch beim vierten Skelette. Auf der linken Seite lag ein Messer, daneben ein äusserst glattes Kupferblech ohne alle Bearbeitung, aber mit einer Oeffnung zum Umhängen versehen; über dasselbe war ein kupferner Ring gelegt. Nicht weit davon ungefähr in der Beckengegend lag ebenfalls ein kupferner Ring. Dieser war in zwei Stücke zerbrochen, zwischen welchen sich eine radförmige Scheibe fand, deren Zinngehalt grösser ist, als bei den übrigen Kupfersachen. Die Oeffnungen derselben sind an ihren Rändern so scharf, dass sie mit einem Instrumente eingedrückt zu sein scheinen. Zu den Füssen des Skelettes fand man ein Gefäss

aus grünlich weissem Glase, das zwar nicht unversehrt zu Tage gebracht wurde. Es war mit einer schwärzlichen Erde, Resten von thierischen Substanzen angefüllt.

Von Lüsslingen aus können wir zwischen den fortlaufenden Hügeln das gleiche Thal bis in das bernerische Dorf Leuzingen verfolgen. Dort stossen wir zuerst auf ein äusserst mächtiges Tuffsteinlager, das seit undenklichen Zeiten ausgebeutet worden zu sein scheint. In diesem Tufflager und seiner nächsten Umgebung sollen vor mehreren Jahren Gräber, ähnlich denen auf dem Hunnenberge, aufgefunden worden sein. Römische Münzen von Augustus bis Marc Aurel, die man in demselben gefunden hatte, wurden uns mehrere gezeigt. Auf den Hügeln, südlich von diesem Thälchen finden sich an verschiedenen Orten merkwürdige Erdwälle von conischer Form, die einer nähern Untersuchung werth wären. Der grösste davon liegt in einem Walde über dem Dorfe Arch; mitten in der Ebene erhebt er sich 25′ hoch bei einem Umfange von 500′. Leider ist er aber nicht mehr unversehrt. Der grosse Vorrath von Steinen, den er enthielt, bewog die Leute der Umgebung, an mehreren Orten Stollen hineinzuführen. Nach der Beschreibung, die ein Augenzeuge von diesen Durchstichen machte, müssen die Steine ähnlich, wie im Muttenzer Hügel gelegen haben. Bei einer ganz flüchtigen Untersuchung, die in unserer Anwesenheit gemacht wurde, stiess man in einer Tiefe von 4′ auf Kohlen und Asche. Für einen eifrigen Alterthumsforscher wäre also hier noch Stoff genug. Nördlich von dem Dorfe Leuzingen, zwischen der Strasse nach Büren und der Aare zieht sich ein grosses Feld hin, die Türnern genannt. Dasselbe ist ganz übersäet mit Bruchstücken von Ziegelsteinen; Mosaikstücke werden beim Umpflügen in Fülle zu Tage gefördert, ein Grabstein mit römischer Inschrift wurde erst vor einem Jahre hervorgegraben. Wir befinden uns hier also auf einem bis jetzt nicht untersuchten Boden, der eine reiche Ausbeute an römischen Alterthümern verspricht. Jenseits der Türnern, am andern Ufer der Aare liegt der solothurnische Weiler Altreu, nach der Meinung einiger Alterthumsforscher das alta ripa der Römer. Der Ort war früher eine Stadt, die nach zweimaliger Zerstörung im Mittelalter zu einem armseligen Schifferdörfchen herabgesunken ist. Die Spuren der altrömischen Befestigung sind hier noch unzweifelhaft vorhanden und einer sorgfältigen Untersuchung werth. Von hier an verschwinden die Spuren früherer Bevölkerung bis zum Dorfe Grenchen, wo sie wieder in auffallender Menge sich zeigen. Die Felder bei diesem Dorfe enthalten so viel Steingräber, dass, wenn nur ein kleiner Theil der Erzählungen wahr ist, dieselben wohl an die hundert steigen dürften. In früheren Zeiten sollen ganze Felder umgegraben worden sein, um die Steinplatten der Gräber, die das Gedeihen der Feldfrüchte hinderten, herauszuheben. Schwerter, der Form nach denen bei Lüsslingen gleich, werden häufig ausgegraben. Oestlich vom Dorfe auf einem früher mit Eichen bewachsenen Hügel liegen hart unter der Oberfläche Ruinen eines römischen Gebäudes. Die Spuren früherer Ansiedlungen ziehen sich bis hoch in den Jura hinauf. Hinter der Wallfahrtskirche Allerheiligen führt ein verlassener Weg bis in die neuenburgischen Thäler; dieser Weg, „Galenweg“ in der Gegend geheissen, zeigt an vielen Orten Spuren künstlicher Anlage.

Hiermit wäre die Uebersicht der Alterthümer in der Gegend von Solothurn vollendet. Es lag uns daran, den Freunden der Alterthümer über das, was bis jetzt gefunden worden, so genau als möglich zu berichten und sie auf eine zusammenhängende Reihe noch ununtersuchter Fundorte aufmerksam zu

machen. Vermuthungen über Alter und Ursprung des Entdeckten fügen wir nicht bei, um nicht die Hypothesen, die in Solothurn herum geboten werden, mit neuen zu vermehren. Wenn es uns gelungen ist, von dem Gefundenen ein treues Bild zu geben, dass der Alterthumskenner es mit Leichtigkeit in die Reihe der bis jetzt bekannt gewordenen ähnlichen Alterthümer einordnen kann, so haben wir unsere Absicht erreicht.

Nachtrag. Seit der Abfassung des obigen Berichtes haben zwei Mal in der Nähe von Solothurn Nachgrabungen Statt gefunden, die eine durch Hrn. Prof. Hugi, die andere durch den Unterzeichneten*). — Herr Hugi deckte vier Grabhügel auf, die nordwärts von der Stadt auf der Höhe von Kreutzen sich befanden. Der erste Hügel, der einen Umfang von 150', eine Höhe von 5' zeigte, bestand aus Erde, ohne Kalk- oder Kieselsteine, und enthielt keine Kohlenstätten. In der Mitte war auf dem natürlichen Lettenboden aus Kieselstücken ein Grab angelegt, das mit einer rohen Kalksteinplatte, dergleichen die nahen Steinbrüche liefern, zugedeckt war. Ausser den Ueberresten eines Todtenkörpers, der in der Richtung von Ost nach West gelegt war, fand sich in der Grabkammer gar nichts vor. — Der zweite Hügel war aus Kieselgeröll erbaut, das eine Viertelstunde weit an diesen Ort getragen worden war. Er enthielt fünf Gräber, von denen vier in der Richtung von Nord nach Süd angelegt waren. Im ersten lag der Leichnam unter einem Granitblock in blosser Erde; das zweite, worin eine thönerne Schale gefunden wurde, war mit einem Steinkranze umgeben, und mit vielen Scherben überstreut; im dritten und vierten waren die Gerippe völlig verschwunden; im fünften Grabe, das zwischen der Achse und dem Rande des Hügels zum Vorschein kam, wurden eine Menge angebrannter Eicheln gefunden. — Der dritte Hügel bestand theilweise aus Erde, theilweise aus Steinen, und enthielt Spuren von zwei Gräbern und angebrannte Eicheln in seinem Innern. — Der vierte Hügel war über zwei concentrischen Steinwällen errichtet. In der Mitte entdeckte man zwei Steinkammern und neben einer von ihnen einen Kohlenhaufen.

Bei dem Dorfe Recherswyl, ungefähr eine Stunde südlich von Solothurn, erhebt sich aus der ebenen Gegend ein 10' hoher Grabhügel, den der Unterzeichnete öffnen liess. Er bestand aus regelmässig über einander gelegten Erdschichten, welche durch gewaltige Kohlenstätten getrennt waren. Merkwürdig war der untere Theil des Hügels, worin ein Aschenhaufen mit Knochensplittern, über demselben eine Thonschicht und dann ein fussdickes Lager von vermodertem Eichenholz, und eine Menge von Hirsch-, Pferd-, (?) Schweinsknochen, Eberzähnen und Vogelschädeln zum Vorschein kamen.

Schlatter, Professor.

*) Einen ausführlichen Bericht über diese Nachgrabungen enthält das Solothurner Wochenblatt 1845, Nr. 3, 12, 13, 18, 21.

Inhalt.

	Seite
Heidnisches Grab zu Horgen bei Zürich	11
Todtenhügel zu Trüllikon, Canton Zürich	13
Grabhügel zu Höng	15
Gräber zu Tagelschwangen, Canton Zürich	16
Gräber zu Boppelsen, Canton Zürich	17
Grabhügel zwischen Neunforn, Canton Thurgau, und Ossingen, Canton Zürich	17
Gräber zu Martalen, Canton Zürich	18
Gräber zu Schlatt, Canton Thurgau	19
Gräber zu Zollikon, Canton Zürich	20
Grab zu Benken, Canton Zürich	20
Gräber bei Volken, Canton Zürich	21
Gräber bei Rorbas, Canton Zürich	21
Grabhügel bei Kreuzlingen, Canton Thurgau	22
Grabhügel zu Toussen bei Affoltern am Albis, Canton Zürich	23
Grabhügel am Husersee, Canton Zürich	23
Grabhügel zu Regensdorf, Canton Zürich	25
Grabhügel zu Altenklingen, Canton Thurgau	25
Gräber beim Bade Leuk im Wallis	26
Grabhügel zu Nieder-Aernen, Zehnten Gombs im Ober-Wallis	26
Gräber zu Reckingen, Zehnten Gombs im Ober-Wallis	27
Gräber zu Ottenbach, Canton Zürich	27
Grab bei dem ehemaligen Dorfe Eschheim unweit Schaffhausen	28
Grab zu Unter-Stammheim, Canton Zürich	28
Grabhügel zu Pfäffikon, Canton Zürich	29
Grabhügel zu Dörflingen, Canton Schaffhausen	29
Grab zu Unter-Eschenz, Canton Thurgau	31
Hügel zu Aeugst, Canton Zürich	32
Todtenhügel zu Büsingen bei Schaffhausen	32
Gräber zu Andelfingen, Canton Zürich	34
Gräber zu Spiez, Canton Bern	34
Gräber zu Adetsweil, Canton Zürich	34
Grab zu Zumikon, Canton Zürich	34
Gräber und Grabhügel zu Engstringen, Canton Zürich	35
Grabhügel zu Baden, Canton Aargau	35
Gräber zu Knonau, Canton Zürich	35
Grabhügel zu Hemishofen, Canton Schaffhausen	35
Grab zu Surenthal, Canton St. Gallen	36
Gräber zu Mauensee, Canton Luzern	36
Gräber zu Uster, Canton Zürich	36
Grab zu Muttenz, Canton Basel	37
Grab bei Murten, Canton Freiburg	38

Seite

Gräber auf dem Galgenhubel bei Bern 38
Grabhügel bei Burgdorf, Canton Bern 39
Grabhügel im Forst bei Laupen, Canton Bern 39
Reihengräber in der Riedern bei Bern 39
Reihengräber auf dem Altenberg bei Bern 39
Hügel im Forst bei Neuenegg, Canton Bern 39
Grabhügel bei Thierachern, Canton Bern 39
Reihengräber zu Wabern, bei Bern 39
Reihengräber beim schwarzen Thor bei Bern 39
Grab zu Gurzelen bei Belp, Canton Bern 39
Reihengräber zu Kiesen, zu Meikirch, in der hintern Enge, auf dem Wylerfelde, Canton Bern 39
Grabhügel zwischen Neueneck, Bümplitz und Mühleberg, Canton Bern 39
Grabhügel bei Bümplitz, Canton Bern 39
Grabhügel zwischen Muri und Gümlingen, Canton Bern 39
Grabhügel im Hurstwalde bei Jegensdorf und im Walde von Frienisberg, Canton Bern 40
Grabhügel im Langwalde bei Niederbipp, Canton Bern 40
Grabhügel im Hardwalde bei Langenthal, Canton Bern 40
Grabhügel auf der Kanincheninsel im Bielersee 40
Grabhügel oberhalb Leuzingen, Canton Bern 40
Grab zu Vauffelin, Bezirk Courtelary, Canton Bern 40
Reihengräber zu Moutier, Montjoie, Cremine, Wohlen, Canton Bern 40
Grabhügel zu Courfaivre, Vique, Develier, Vorbourg, Canton Bern 40
Gräber zu Ardon im Wallis 40
Gräber oberhalb Magnon im Wallis 41
Gräber zu Sitten im Wallis 41
Gräber bei Maladeire, bei Moulignon, bei Ouvrier, Canton Wallis 41
Grabhügel bei Moeril, oberhalb Brieg im Wallis 41
Tombeaux gallo-romains à Courfaivre, Canton de Berne 41
Grabhügel auf dem Hunnenberg bei Solothurn 45
Gräber zu Lüsslingen, Canton Solothurn 50
Gräber zu Leuzingen, Canton Bern 51
Steingräber zu Grenchen, Canton Solothurn 51
Grabhügel auf der Höhe von Kreutzen bei Solothurn 52
Grabhügel zu Recherswyl bei Solothurn 52

Roche de Courroux et la forêt du Quenet, Canton de Berne 42
Römische Alterthümer auf dem Türnernfeld bei Leuzingen, Canton Bern 51
Römische Alterthümer bei Altreu, Canton Solothurn 51
Der Galenweg bei der Wallfahrtskirche Allerheiligen, Canton Solothurn 51

Mittheilungen der Antiquarischen Gesellschaft.

Nach der Natur gez. von Ferd. Keller.

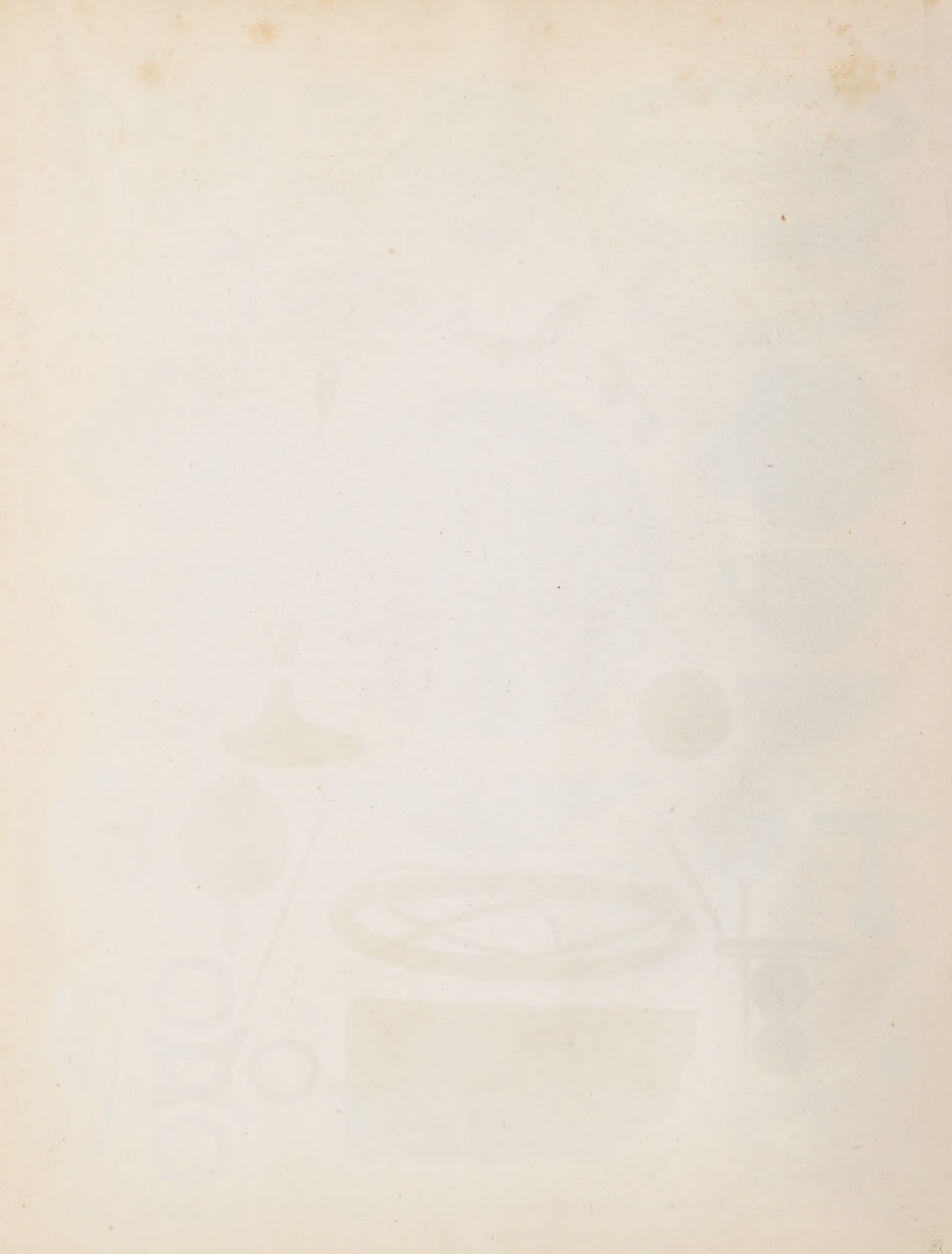

Höngg.

1

1/4

2

1/6

3

1/3

4

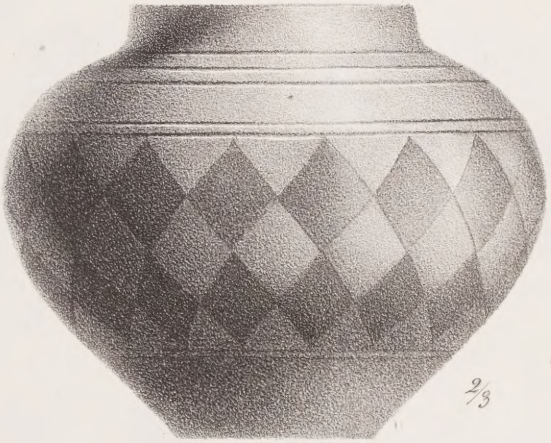

2/3

5

2/3

6

2/3

Ferd. Keller f.

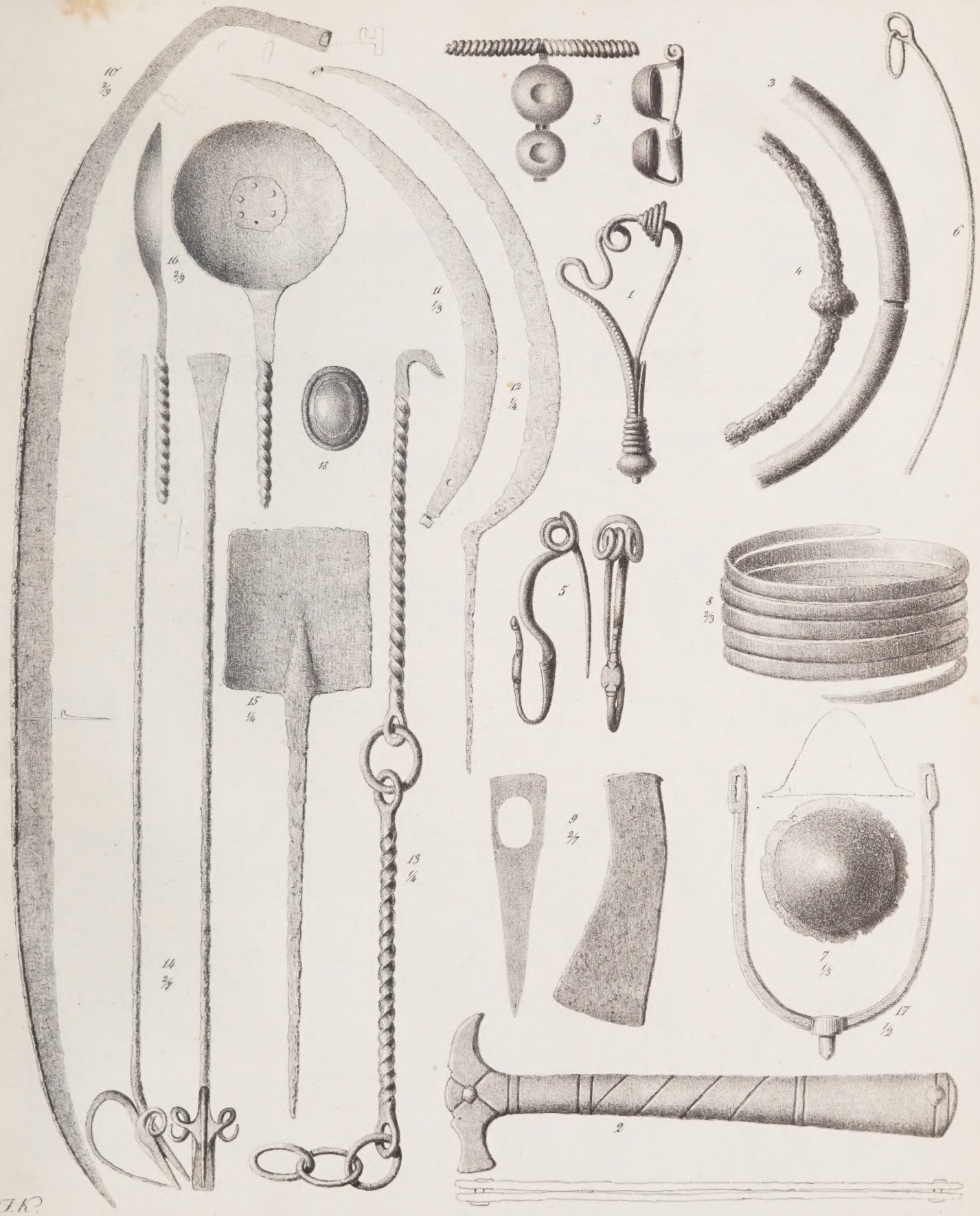
10
2/9
16
2/9
11
1/3
12
1/4
18
15
1/4
13
1/4
14
2/7
3
1
3
4
6
5
8
2/3
9
2/7
7
1/3
17
1/2
2

Taf. IV.

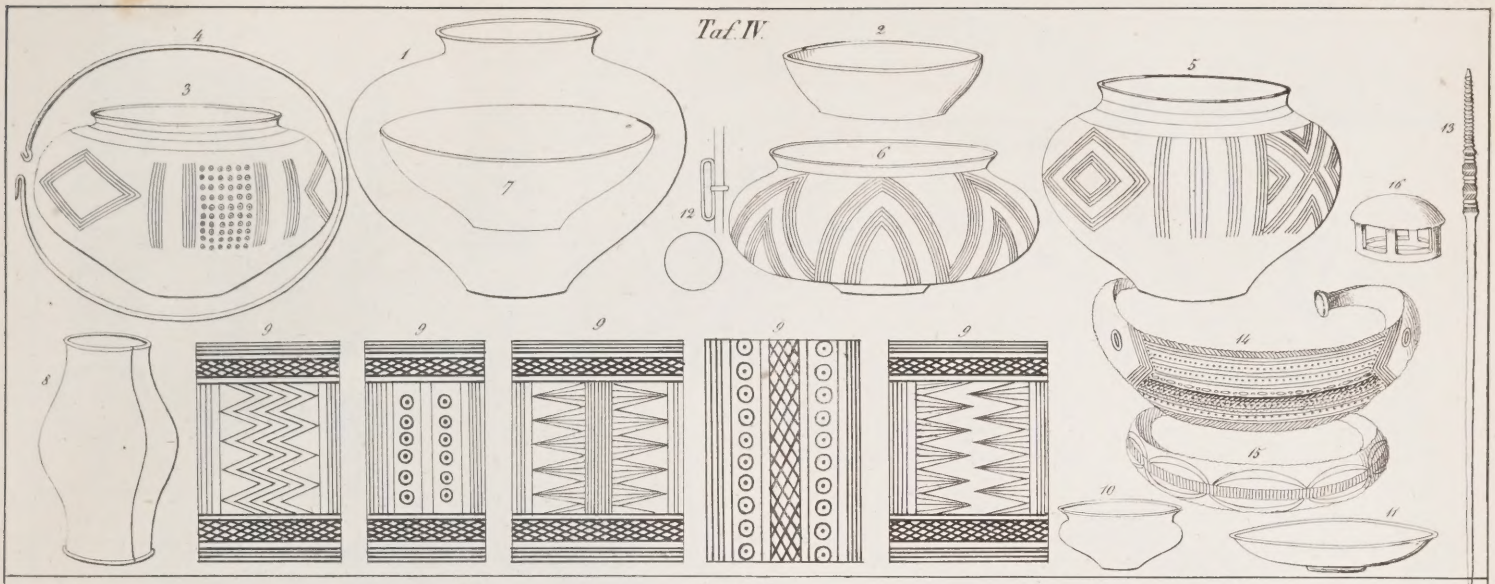

Taf. V.

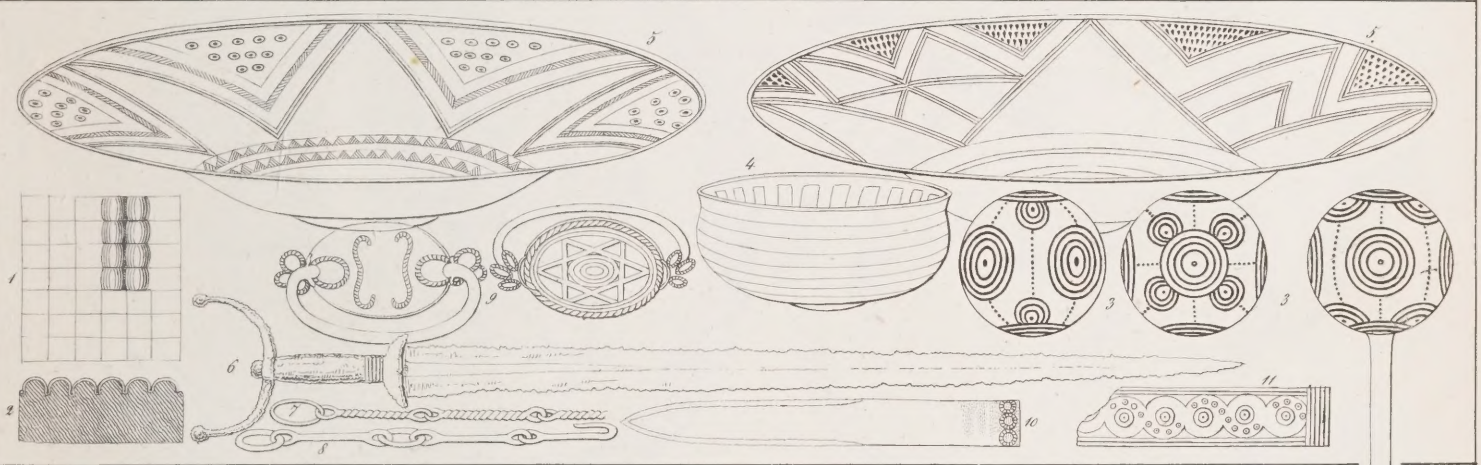

Taf. VI.

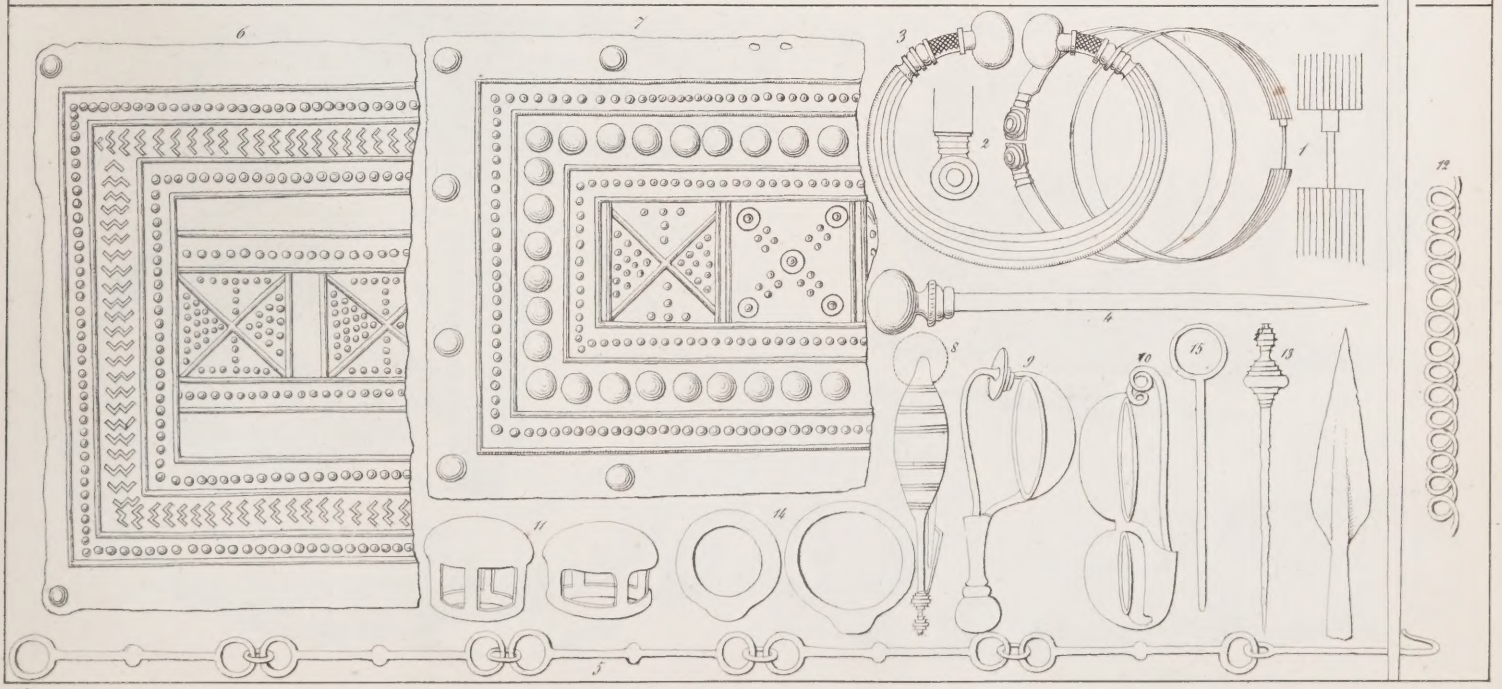

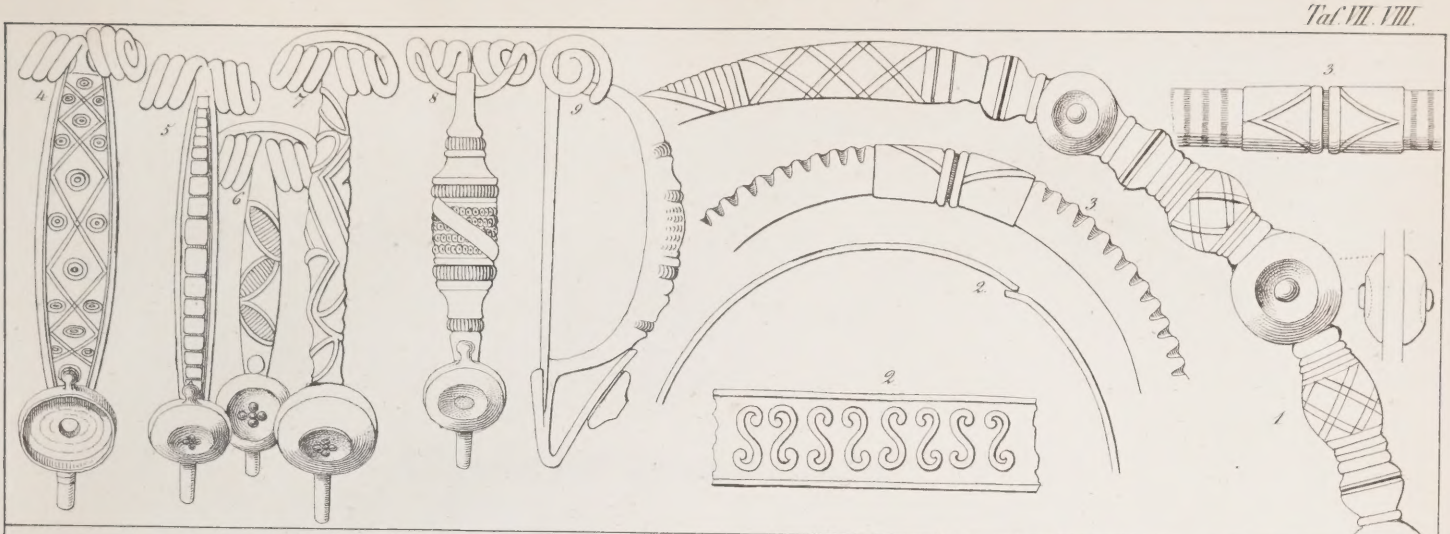

Taf. VIII.

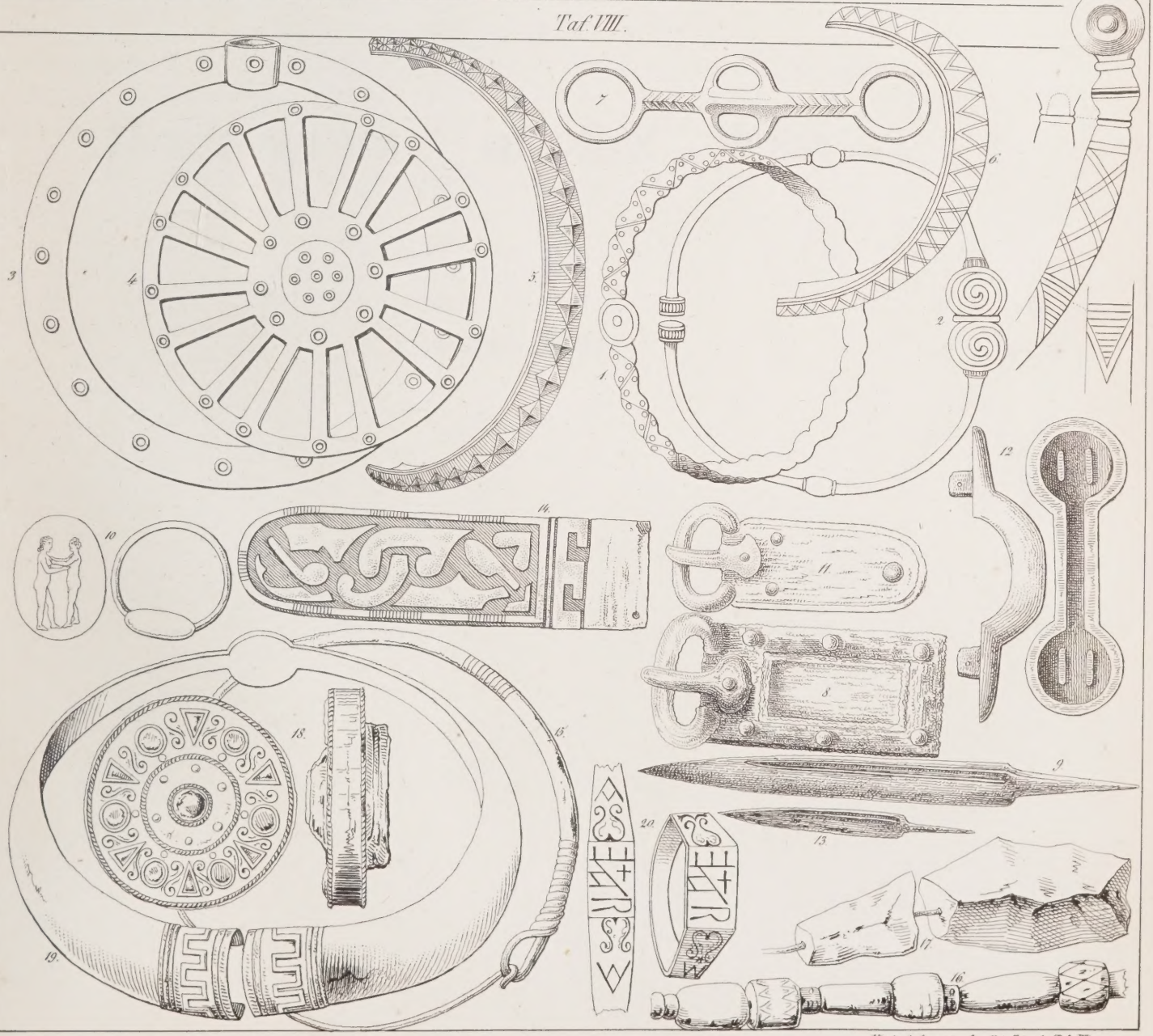

Allgemeine Bemerkungen

über die

Heidengräber in der Schweiz

von

Ferdinand Keller.

Vorwort.

Der Inhalt der nachfolgenden Blätter, welche eine Uebersicht der vielen über die Schweiz zerstreuten Heidengräber geben sollen, ist das Resultat zahlreicher Ausgrabungen und vielfacher Nachfrage, welche von dem hiesigen antiquarischen Vereine seit der Entdeckung der Grabhügel im Burghölzli (Mittheilungen Bd. I, Heft I) in verschiedenen Theilen unsers Landes vorgenommen wurden. Schon bei jener ersten Untersuchung zeigte sich, dass man in einer gewissen Periode der Vorzeit die Bestatteten gekleidet und geschmückt, wie sie im Leben erschienen waren, der Erde übergeben und noch ausserdem mit mancherlei Grabgeschenken versehen hatte. Weitere Nachforschungen lehrten, dass ein Theil der Gräber dem höchsten Alterthume angehört, während in andern, jüngern, eine Verschmelzung mit römischer Kultur und ein Uebergang zu den jetzigen Zuständen bemerkbar ist. Man hegte daher die Hoffnung, einerseits auf diesem Wege einige Andeutungen über die Bestattungsgebräuche und im Allgemeinen über die Bildungsstufe jener frühesten Bewohner unsers Landes, von deren Lebensweise uns die alten Geschichtschreiber nur unbestimmte und spärliche Nachricht hinterlassen haben, zu gewinnen, anderseits durch Zusammenstellung der Ergebnisse mit den in andern Gegenden erlangten, Aufschluss über die Gesittungsverwandtschaft der Völker dies- und jenseits des Rheins und des Juragebirgs erhalten zu können. Haben sich auch unsere Erwartungen, wenigstens die letztern, noch nicht, wie wir es wünschten, verwirklicht, so ist doch diesen Bestrebungen das Verdienst nicht abzusprechen, dass sie den künftigen Geschlechtern die Kunde des einstigen Daseins merkwürdiger alter Denkmäler überliefern, dass sie dem Historiker mehrere bisher unbekannte Thatsachen vorführen, und dass sie endlich eine Menge der verschiedenartigsten Gegenstände zu Tage gefördert haben, welche in ihrer Gesammtheit ein Bild der technischen Fertigkeiten und der künstlerischen Thätigkeit längst entschwundener Zeiten uns vor Augen legen.

Es machen übrigens diese Blätter, wie aus ihrer Ueberschrift hervorgeht, keineswegs darauf Anspruch, den hier behandelten Stoff auch nur einigermassen erschöpft zu haben. Erst wenn sämmtliche Thäler der Schweiz von den Alterthumsforschern untersucht sein werden, wenn übersichtliche Darstellungen der alten Grabmäler in Süddeutschland, dem benachbarten Frankreich und Italien erschienen sind, wird es möglich sein, theils die fortschreitende Kultur, welche sich in den Mitgaben ausspricht, genauer anzugeben, theils die Erbauer der Denkmäler mit Sicherheit zu bestimmen und die eigenthümlichen Gebräuche derselben zur klareren Anschauung zu bringen.

Ort der Heidengräber.

Schon oft hat man die Frage aufgeworfen, ob die Heidengräber bei den ehemaligen Wohnsitzen ihrer Verfertiger sich befinden, oder ob die Leichen an entfernte, zu Begräbnissplätzen bestimmte Oerter getragen worden seien.

Was die sogenannten Reihengräber betrifft, so ist es Thatsache, dass sie sich häufig, wo nicht immer, an oder nahe bei Landstrassen befinden, welche man für ein Werk der Römer hält, ob sie gleich aller Wahrscheinlichkeit nach als die alten Verbindungswege zwischen den helvetischen Städten und Flecken zu betrachten sind. Es ist demnach ausgemacht, dass diese Art von Gräbern nicht abseits der durch Wohnsitze und Verkehr belebten Theile unsers Landes angelegt war.

Anders scheint es sich mit den Grabhügeln zu verhalten, welche auf Höhen, am Ufer der Flüsse und Seen, in abgelegenen Wäldern, entfernt von den Ansiedlungen der helvetischen, römischen und germanischen Bevölkerung sich erheben [1]). Mehr als drei Viertheile dieser Denkmäler stehen auf Hügeln, Bergvorsprüngen, fast immer an Orten, welche eine freie Aussicht über die Umgegend darbieten, meistentheils da, wo Auge und Gemüth durch den Anblick einer Reihe schöner Naturgegenstände überrascht und erhoben werden [2]). Wer eine Mehrzahl solcher Stellen besucht hat, wird sich überzeugen, dass die Aehnlichkeit, welche die verschiedenen Grabhügelstätten unter sich

---

1) Einen bestimmten Beweis für die Ansicht, dass in unsern Gegenden die Grabhügel nicht in der Nähe der ehemaligen Wohnsitze stehen, kann ich zwar nicht geben, wohl aber eine Beobachtung anführen, die mich in meiner Meinung bestärkt hat. Vor einem Jahre wurden mitten im Dorfe Trüllikon, am Fusse des Hatlebuckes, auf dessen Gipfel die bekannten Grabhügel sich befinden, beim Graben eines Loches 3—4′ in der Erde, auf einer frühern Kulturschichte, unter Kohlen und Asche, thönerne Geschirre gefunden, welche dem Stoffe und der Form nach mit den in den eben bezeichneten Grabhügeln entdeckten völlig übereinstimmen. Ferner kamen in demselben Jahre auf den nahen Feldern zu Rudolfingen, wo beim Pflügen der Rand mehrerer uralter verschütteter Sodbrunnen entblösst wurde, wiederum Bruchstücke solcher Töpfe in Menge zum Vorschein. Die Vermuthung liegt nahe, dass, wie bei vielen Völkern des Orientes, so auch bei diesem, die Wohnsitze in der Ebene, die Begräbnissstätten auf den Höhen angelegt waren. Diese Ansicht ist freilich im Widerspruche mit derjenigen eines Engländers, welcher in der Archaeologia Londinensis behauptet, dass die Grabhügel immer unmittelbar neben den Wohnungen errichtet worden seien. Auf der jetzt öden Ebene von Salisbury ist nämlich in ziemlich weitem Umkreise um die dort zahlreich vorhandenen Todtenhügelgruppen die sonst weissliche Kalkerde, woraus der Boden besteht, dunkelgefärbt und humushaltig, was wohl daher rührt, dass in früherer Zeit hier Wohnungen standen und die Erde angebaut war.

2) So finden sich auf dem den Zürchersee in Nordost begrenzenden Hügelzuge an sieben Stellen theils noch vollständig erhaltene Denkmäler dieser Art, theils Ueberreste. Einzelne Hügel und Hügelgruppen fanden sich am Pfäffikersee, am Husersee, und, nach den dort gefundenen Alterthümern zu schliessen, auf der Au und Ufenau im Zürchersee und der Kaninchеninsel im Bielersee.

darbieten, nicht zufällig sein kann, sondern dass Empfänglichkeit für die grossen Eindrücke der Natur die Bestattenden zur Wahl eines gewissen Ortes bestimmte.

Mit Ausnahme der Grabhügel kann von den Heidengräbern im Allgemeinen und zwar sowohl von den ältesten, welche nur Erzgeräthe enthalten, als von den jüngern und jüngsten, den Reihengräbern, bemerkt werden, dass sie meistentheils an Abhängen (Halden) und fast immer auf trockenem kiesigem Boden angelegt sind, wesshalb weit der grösste Theil von ihnen durch die in Sandgruben beschäftigten Arbeiter entdeckt worden ist.

Römische Begräbnisse finden sich einzig bei römischen Ansiedlungen. Diejenigen Gräber, welche wir später als germanische anführen werden, kommen überall in oder unmittelbar neben den jetzigen Dörfern und Flecken zum Vorschein.

Vertheilung der Grabhügel [1].

Die Grabhügel kommen bald einzeln, bald paarweise, selten in grösserer Zahl als 10 oder 12 beisammen vor. In dem einen Thale sind ihrer viele, in dem andern nur wenige oder gar keine zu sehen [2]. Dass in früherer Zeit eine weit bedeutendere Menge solcher Denkmäler vorhanden war, beweisen theils die Aussagen alter Leute, theils die vielen noch vorhandenen Ueberreste [3]. — Vergeblich habe ich mich bemüht, da, wo die Hügel in Gruppen beisammen stehen, eine etwelche Ordnung in der Stellung derselben zu entdecken. Ich habe gefunden, dass auf ebenen Plätzen grössere oder kleinere Hügel ohne alle gegenseitige Beziehung angelegt sind, dass aber an Abhängen zuweilen 6—8 Hügel in ziemlich gerader Linie und ungefähr gleicher Entfernung von einander aufgereiht stehen.

Benennung der Heidengräber.

In mehreren Gegenden Deutschlands und Frankreichs knüpfen sich an die heidnischen Leichenfelder und Grabhügel uralte, merkwürdige Erzählungen, welche diese Denkmale einem längst verschwundenen, kühnen Riesengeschlechte zuschreiben. In der Schweiz aber, wo zwar mancherlei Ueberlieferungen sich erhalten haben, gehören die alten Grabstätten nicht in die Reihe der durch Sagen gefeierten Gegenstände. Man hört ihnen zuweilen den Namen Hünengräber beilegen, aber man darf nicht glauben, dass diese Benennung, obgleich sie, (was aus einer Menge von Ortsnamen unzweifelhaft hervorgeht,) in früherer Zeit gebräuchlich war, jetzt noch die volksthümliche sei. Wo

1) Siehe Vögelin's historischen Atlas der Schweiz.

2) Bis jetzt sind in den Urkantonen, sowie in Appenzell und Bünden mit Ausnahme der Engadins keine Grabhügel entdeckt worden.

3) Ein beträchtlicher Theil der noch bestehenden wird in nächster Zukunft durch den Pflug, der jetzt auch die höheren, weniger fruchtbaren Gegenden unseres Landes befährt, den Untergang finden.

immer dieser Ausdruck angetroffen wird, ist er zuverlässig von Jemand, der von solchen Denkmalen gelesen oder sprechen gehört hat, unter das Volk gestreut worden. Der gewöhnliche Name, unter welchem die Grabhügel in der östlichen Schweiz bekannt sind, ist Waldbuck, Loobuck und längs dem Rheine Heidenbuck. Dass aber diese Bücke Begräbnisse seien, ahnt kein Landmann, wenn schon die Benennungen einzelner Grabhügel, wie Galgenbühel, Hauptgrub, Schelmenbuck, Blutbühel einigermassen auf ihre Bedeutung als Grüfte hinweisen.

Verschiedene Arten der Gräber.

Nach dem Berichte der glaubwürdigsten Geschichtschreiber und einer Menge noch vorhandener thatsächlicher Beweise sind die Thäler zwischen dem Rhein und den Alpen ursprünglich von ächt und rein celtischen Stämmen bewohnt, dann von den Römern eingenommen, endlich Anfangs des fünften Jahrhunderts n. Chr. von den unter dem Namen Alemannen bekannten germanischen Gefolgschaften besetzt worden.

Entsprechend der Zahl der Völker, welche nach einander diese Gegend inne hatten, finden sich auch verschiedene Arten von Begräbnissen, die wir in drei Ordnungen, von denen jedoch die erste in mehrere Unterabtheilungen zerfällt, zusammenstellen können.

Erste Ordnung.

Die erste Ordnung umfasst eine grosse Zahl Gräber, welche uns sehr verschiedene Bestattungsweisen, aber eine Menge ganz ähnlicher von demselben Volke herrührender Beigaben vor Augen legen.

A. Grablegung des Körpers.

1) Einsenkung des Leichnams in freie Erde, mithin in ein Grab von der jetzt üblichen Form, wobei jedoch zu bemerken, dass die den Körper zunächst umhüllende Erde von Steinen gereinigt und häufig mit Asche vermischt ist. (Taf. I. fig. 1). Oft ist der Körper nur einige Zoll hoch mit dieser Erde bedeckt und der übrige Raum des Grabes mit Steinen angefüllt. (Fig. 2.) Von Särgen ist in Heidengräbern unserer Gegend nie eine Spur zum Vorschein gekommen. Mit dieser Bestattungsweise, welche man als die älteste betrachten kann, scheint die zwar nicht häufig vorkommende Beerdigung unter Steindenkmalen, bei welcher, meines Wissens, bisher noch keine Thongefässe entdeckt wurden, gleichzeitig zu sein.

2) Einsenkung in ein Grab, dessen Boden mit Letten und Asche belegt ist, und dessen Wände aus trockenen Mauern bestehen. Der Raum über dem Leichnam ist mit Erde ausgefüllt. (Fig. 3.)

3) Einsenkung in ein Grab, dessen Wände auf die eben angeführte Weise angelegt und zuweilen mit Letten sorgfältig ausgestrichen sind. Das Grab ist mit einer unbehauenen Steinplatte bedeckt, der Raum über dem Körper leer gelassen. (Fig. 4.)

4) Beisetzung in einer Grabkammer, die in felsigen Boden eingehauen (Fig. 5, 6) oder aus behauenen Steinen verfertigt ist. (Fig. 7.) Anstatt mit einem Steindeckel ist in späterer Zeit das Grab mit römischen Dachziegeln verschlossen worden (Fig. 8).

B. Hügelbestattung.

a. mit unverbranntem Körper.

1) Hinlegen des Leichnams auf die Begräbnissstätte und Bedeckung desselben mit einem Erdhaufen (Fig. 9) oder mit grossen Steinen und Erde (Fig. 10).

2) Hinlegen des Körpers auf die blosse Erde, aber innerhalb einer Steinumzäunung, und Bedeckung derselben mit einem Erdhügel, dessen Umfang vorher durch einen Kranz von Steinen bestimmt wurde (Fig. 11).

3) Beisetzung in einer Steinkammer gleich der unter Fig. 4 abgebildeten und Errichtung eines Grabhügels (Fig. 12).

b. mit verbranntem Körper.

1) Einäscherung des Leichnams innerhalb eines Steinkreises und Errichtung des Hügels (Fig. 13).

2) Verbrennung des Leichnams und Aufbewahrung der Ueberreste in einer Urne, über welcher der Grabhügel aus blosser Erde (Fig. 14) oder grossen Steinen und Erde errichtet wird (Fig. 15).

3) Verbrennung des Leichnams, Einurnung der Ueberreste und Beisetzung derselben in einer Grabkammer (Fig. 16). Vergleiche Fig. 4 und 12.

In allen diesen Gräbern finden sich schlecht gebrannte Thongefässe, Waffen, Geräthschaften, Zierrathen u. s. w. Ein Theil dieser Dinge bezieht sich auf Kleidung und Schmuck des Körpers, den man in seiner ganzen Ausrüstung dem Grabe oder Scheiterhaufen übergab, ein anderer Theil ist einem gewissen Brauche zufolge als Mitgabe neben den Leichnam gelegt worden.

Diese Grabgegenstände in ihrer Gesammtheit enthüllen uns die verschiedenen Stufen einer zunehmenden eigenthümlichen Gesittung, deren Anfänge vorhistorischen Zeiten angehören und deren endliches Erlöschen in das fünfte oder sechste Jahrhundert unserer Zeitrechnung zu setzen ist.

In den Gräbern, welche wir als die ältesten dieser Classe betrachten, finden sich bei den Körpern folgende Gegenstände: Geräthe aus Knochen (Pfeilspitzen), aus Stein (Aexte, Keile, Lanzenspitzen), aus Erz (Schwerter, Streitkeile, Sicheln, Messer), ferner Töpfe, welche aus freier Hand verfertigt und am offenen Feuer gehärtet sind.

In jüngern Gräbern kommen Messer, Dolche, Lanzenspitzen, Schwerter aus Erz, Zierrathen aus Gold, roth- und schwarzgefärbte Töpfe, zuweilen etwas Schmuckgeräthe aus Silber und zur Seltenheit ein Messer oder eine Pfeilspitze aus Eisen zum Vorschein.

In noch jüngern werden eiserne Waffen und Werkzeuge verschiedener Art gefunden, ferner Schmucksachen aus Gold, Silber, Erz, Perlen aus Glas, Töpfe, welche den vorhin genannten ganz ähnlich sind und etwa eine celtische Goldmünze.

Gleichzeitig mit den zuletzt genannten Gräbern tritt die lange Reihe der bis zum Ende der Römerherrschaft vielleicht noch in die alemannische Zeit herüber reichenden Grabhügel auf, welche die nämliche Ausbeute liefern, wie jene, nämlich Thongeschirr, Schmuckgeräthe aus Gold, Silber, Erz, Perlen aus bunten Glasflüssen u. s. w., aber einen viel grössern Reichthum von Gegenständen aus Eisen enthalten und in denen Beerdigung und Verbrennung des Leichnams (oft beide Bestattungsweisen in demselben Grabhügel) vorkommen. An die Todtenhügel schliessen sich hinwieder aufs engste die Reihengräber an, welche unter allen Begräbnissen die grösste Mannigfaltigkeit von Schmucksachen der verschiedensten Formen und Stoffe, sowie von Waffen und Werkzeugen aus Eisen, von gut geformten Geschirren aus Thon und Topfstein enthalten — aber, während sie eine Menge neuer Gegenstände zu den schon bekannten hinzufügen, keine jener ältesten Beigaben, wie Steinwaffen, eherne Keile, Schwerter, Messer u. s. w. darbieten. Die unzweideutigen, sowohl bildlichen als schriftlichen Bezeichnungen des christlichen Glaubens, welche in den Reihengräbern gefunden werden, nebst den häufig in denselben vorkommenden, durchbohrten und als Schmuck getragenen Münzen späterer römischer Kaiser beweisen, dass die so bestatteten Menschen dem aus Celten, Römern und Germanen entstandenen Mischvolke, aus welchem die in diesen Gegenden aufgestellten römischen Miethstruppen hergenommen waren, angehörten und die dem vereinigten Einflusse der römischen und celtischen Bildung unterworfen waren. Diese Bestattungsweise, sammt der in den Beigaben sich aussprechenden Kultur überhaupt, scheint sich, wie aus dem Vorkommen mehrerer als Zierrath benutzter merowingischer Kupfermünzen zu schliessen, namentlich in der Nähe ehemaliger Städte, unter der in die Hörigkeit der Alemannen übergegangenen romanisirten celtischen Bevölkerung noch bis in das siebente ja achte Jahrhundert erhalten zu haben [1]).

Sehr wahrscheinlich rühren viele Leichenfelder in der östlichen Schweiz, welche die nämlichen Schmucksachen und Geräthschaften, wie die Reihengräber, darbieten, von den Burgundern her, die, nachdem sie einmal mit den Römern in Berührung gekommen und ihnen Kriegsdienste geleistet hatten, unter allen germanischen Stämmen am schnellsten und vollständigsten die Cultur und Sprache der römischen Provincialen sich aneigneten [2]).

Zweite Ordnung.

Eine zweite Art von Begräbnissen verräth sich durch Beisetzung der verbrannten Gebeine in schön geformten Aschenurnen und Anwesenheit römischer Münzen, sogenannter Thränenfläschchen

---

1) Unter der Benennung Heidengräber sind, um die Uebersicht zu erleichtern, in dieser Schilderung auch diejenigen Gräber aus dem 5. bis 7. Jahrh. aufgeführt, in welchem Bezeichnungen des christlichen Glaubens vorkommen.

2) Grabgegenstände gleich denjenigen zu Nordendorf, Chéseaux (Siehe Mittheil. Bd. I.) und andern Orten entdeckten hat man wohl nicht als Muster rein germanischer Bildung, vielmehr als Produkte der aus einer Mischung römischer, gallischer und germanischer Elemente entstandenen Cultur zu betrachten. Es beweisen diess auf's deutlichste die in jenen Gräbern zuweilen vorkommenden, in römischer Sprache abgefassten schriftlichen Bezeichnungen des christlichen Glaubens, ferner die mit Glasflüssen belegten kupfernen Schmucksachen und die verzierten eisernen und ehernen Schnallen, — alles Gegenstände, die nachweisbar ihren Ursprung römischem und nicht germanischem Kunstfleisse verdanken. Es ist übrigens bekannt, dass im früheren germanischen Mittelalter die ganze äussere Erscheinung des Lebens, so weit sie nämlich durch Cultur veredelt erscheint, sich als eine Nachahmung römischer Gesittung darstellt.

u. s. w. oder Bestattung in freier Erde mit den eben genannten Dingen oder Beisetzung in gemauerten Gräbern, wobei Kalkmörtel (von dem sich in celtischen Bauwerken nie eine Spur findet) und meistens auch gebrannte Steine angewendet sind — auf den ersten Blick als römisch.

Dritte Ordnung.

Eine dritte Ordnung bilden Begräbnisse, deren in den Schriften süddeutscher alterthumsforschenden Vereine selten oder nur zufällig Erwähnung geschieht und die in unsern Gegenden und zwar innerhalb oder in der Nähe der jetzigen Dörfer so häufig gefunden werden. Sie bestehen in einer aus rohen Steinen verfertigten Grabkammer, welche mit einem Deckel von Tuffstein, Kalkschiefer u. s. w. verschlossen und oft mit einem Erdaufwurfe bedeckt ist. Die Grabkammer schliesst ein Gerippe ohne alle Beigaben in sich. In der Nähe römischer Städte und Castelle, wie Windisch, Winterthur, Buchs (Canton Zürich) und vieler anderer Orte sind häufig römische Dachziegel, Bruchstücke römischer Gebäude zur Einfassung und Bedeckung des Grabes benutzt worden. Der Umstand, dass diese Gräber sich meistens in den jetzigen alemannischen Ansiedlungen vorfinden, führt zu der Vermuthung, dieselben möchten von den ersten noch dem Heidenthume ergebenen alemannischen Einwohnern angelegt worden sein.

Form und Bau der Grabhügel.

Bei der Aufzählung der verschiedenen Arten Gräber, ist unterschieden worden zwischen den Grabhügeln, worin der Todtenkörper auf dem ursprünglichen Boden ausgestreckt gefunden wird und zwischen den sogenannten Brandhügeln, welche eine Brandstätte und die in einer Urne verwahrten Gebeine eines Leichnams bedecken. In Beziehung auf Form und Bau dieser Hügel zeigen sich wieder auffallende Verschiedenheiten. Was z. B. ihre Grösse betrifft, so sind die einen so klein, dass ihr Durchmesser an der Basis die Länge eines Menschen nur um wenige Fuss übertrifft, und ihre Höhe kaum drei Fuss beträgt. Andere Hügel, auch solche, die nur einen einzigen Todten bedecken, erheben sich auf einer Grundfläche von hundert und mehr Fuss Durchmesser zu einer Höhe von dreissig Fuss und darüber. Im Allgemeinen sind die Brandhügel in unserer Gegend niedrig, die Grabhügel so hoch, als es bei dem gegebenen Umfange die Böschung erlaubt. — Eine häufige Erscheinung sind Steinkränze, welche den Hügel einfassen und bald von dessen Rand verdeckt sind, bald hervortreten. Diese Umkränzungen, wozu 1 — 2 Fuss hohe Findlinge gewählt wurden, bilden mathematische Kreise, und man vermuthet nicht ohne Grund, dieselben seien vor Erbauung der Hügel angelegt worden und zwar in der Absicht, dem Erdaufwurfe theils Festigkeit, theils eine schöne Form zu geben. Es gibt Hügel, welche einen zweiten engern aus grossen Steinen erbauten Kranz enthalten, innerhalb dessen, wie die hier liegenden Haufen von Kohlen und Asche beweisen, bei der Verbrennung des Körpers der Holzstoss errichtet wurde. — Möglich, doch nicht zu beweisen ist es, dass die trichterförmigen Vertiefungen, welche man auf der Spitze einiger Grabhügel bemerkt, künstlich angelegt sind. — Längliche Grabhügel kommen selten vor. — Die Hügel, welche grosse Stein-

haufen und eine Kohlenstätte auf ebenem Boden, aber keinen Leichnam einschliessen, werden von vielen Alterthumsforschern als Kenotaphien betrachtet.

Scherben, Kieselsteine und Kohlen
in den Gräbern und Grabhügeln.

Fast alle Schriften, welche von der Eröffnung heidnischer Gräber und Grabhügel handeln, erwähnen bei der Angabe der innern Struktur solcher Denkmäler des Vorkommens von Scherben, die in den Hügeln zerstreut liegen und bald nur in wenigen Stücken, bald in grosser Menge gefunden werden. Diese Scherben, von denen bei der Abdeckung eines Heidenbuckes oft schon beim ersten Hiebe des Karstes ein Paar Stück zu Tage gefördert werden, sind dem Alterthumsforscher eine höchst willkommene Erscheinung, weil sie ihn in der Meinung, die er von der Bedeutung des Erdaufwurfes hatte, bestärken und den Eifer der Arbeiter anregen. Alle Thonscherben, welche in Heidengräbern angetroffen werden, bilden Bruchstücke von Töpfen oder Schalen, welche nicht im Brennofen, sondern am freien Feuer und daher nur unvollkommen gehärtet sind und in Absicht auf Form und Grösse vollkommen mit den Thongefässen übereinstimmen, die auf der Grundfläche der Todtenhügel als Beigaben der Verstorbenen zum Vorschein kommen. Bemerkenswerth ist, dass diese Scherben auch in denjenigen Grabstätten vorkommen, welche keine Urnen enthalten, ferner dass sie immer verschiedenen Gefässen angehören und sich daher nie zu einem ganzen Geschirre vereinigen lassen. Alle Alterthumsforscher, welche das Dasein dieser Scherben zu deuten versucht haben, stimmen darin überein, dass sie von den Leichenmälern herrühren, welche bei der Beerdigung an den Gräbern Statt gehabt hatten. „Den Todten,“ sagt Klemm (Handbuch der germanischen Alterthumskunde, Dresden 1836, S. 94), »brachte man in feierlichem Zuge nach dem Orte der Bestattung und zeigte ihn hier nochmals seinen Freunden, wobei vielleicht Gesänge zu seinem Lobe erschallten. Damit war ein feierlicher Schmaus verbunden, wobei man auch dem Todten seine Mahlzeit auftrug und wobei es lebhaft hergehen mochte, wie die zahlreichen bei den Todtenhügeln gefundenen Scherben beweisen, die man sodann der Erde übergab.“ Dass aber diese Scherben nicht von zufällig bei der Bestattungsfeierlichkeit verunglückten Töpfen herrühren, sondern absichtlich in den Hügel geworfen worden sind, scheint aus dem oben Gesagten und ihrem fast regelmässigen Vorkommen in den Grabhügeln hervorzugehen.

Ein zweites, die heidnischen Grabstätten bezeichnendes Merkmal bilden Kieselsteine, die sowohl in den Gräbern als Grabhügeln sich zeigen, in den letztern jedoch meistens nur unmittelbar über dem Skelette, in der Achse des Erdkegels gefunden werden. Sie wechseln zwischen der Grösse einer Faust und derjenigen eines Kopfes. Obgleich die Erde, womit die Leichname bedeckt sind, im Allgemeinen viel reiner ist, als der Boden der Umgebung und demnach das Erscheinen vereinzelter grosser Kieselsteine den mit Eröffnung der Grabstätten beschäftigten Arbeitern gewöhnlich auffällt, so haben doch die Alterthumsforscher dieses Umstandes seltener er-

wähnt, da sie ohne Zweifel nicht an ein absichtliches zu den heidnischen Bestattungsfeierlichkeiten gehörendes Beilegen solcher Kieselsteine glauben wollten.

Es scheint ausser Zweifel, dass das Hinwerfen von Scherben und Kieselsteinen in die Erde, womit der Leichnam oder die Aschenurne bedeckt wurden, ein allgemein verbreiteter Gebrauch war, dessen Bedeutung jedoch noch nicht ausgemittelt ist.

Merkwürdiger Weise scheint auf diese Sitte eine Stelle in Shakspeare's Hamlet Bezug zu haben, die noch von keinem Ausleger Shakspeare's beachtet worden ist. Bei der Beerdigung der Ophelia nämlich (Act V, Sc. I) macht der auf dem Begräbnissplatze verweilende Hamlet beim Anblick des herannahenden Leichenzuges die Bemerkung:

„Wem folgen sie?
Und mit so unvollständ'gen Feierlichkeiten?
Ein Zeichen, dass die Leiche, der sie folgen,
Verzweiflungsvolle Hand an sich gelegt,
Sie war von Stande.«

Gleich darauf richtet der Bruder der Ophelia, Laertes, an den Priester die Frage, unter was für Gebräuchen die Leiche werde bestattet werden und erhält die Antwort:

„Wir dehnten ihr Begräbniss aus, so weit
Die Vollmacht reicht: ihr Tod war zweifelhaft,
Und wenn kein Machtgebot die Ordnung hemmte,
So hätte sie in ungeweihtem Grund
Bis zur Gerichtstrommete wohnen müssen.
Statt christlicher Gebete sollten Scherben
Und Kieselstein'[1]) auf sie geworfen werden,
Hier gönnt man ihr doch ihren Mädchenkranz
Und das Bestreu'n mit jungfräulichen Blumen
Geläut und Grabstätt.«

(*Schlegel.*)

Es ist einleuchtend, dass beim Niederschreiben dieser Zeilen Shakspeare einen alten Gebrauch im Auge hatte, der damals in irgend einem Theile Englands noch üblich und gewiss bei seinen Zeitgenossen als bekannt vorauszusetzen war. Diesem Gebrauche gemäss wurden Personen, welche nach Art der Heiden gewaltsame Hand an ihr Leben gelegt, nicht auf christliche Weise, sondern unter den jetzt in Beschimpfung verwandelten Feierlichkeiten bestattet, welche von den Heiden Englands einst beobachtet wurden. Gelänge es den englischen Alterthumsforschern, mit Sicherheit den uns von Shakspeare aufbewahrten Begräbnissbrauch den heidnischen Kelten oder Sachsen zuzuweisen, so würde auch auf dem Festlande die Frage betreffend die Herkunft der alten Grabmäler dem Entscheide bedeutend näher gebracht werden.

Ein dritter in der Masse der Grabhügel vorkommender fremdartiger Gegenstand sind von der Spitze bis zur Basis oft einzeln, oft in ziemlicher Menge eingestreute Kohlen von Fichten- und

1) Shards, flints and pebbles should be thrown on her. Shard bedeutet Topfscherbe.

Buchen-, meistentheils jedoch von Eichenholz. Gewöhnlich nimmt man an, dass dieselben von dem Leichenbrande, oder wo dieser nicht Statt gefunden hatte, von dem Todtenmahle herrühren. Dass während der Errichtung der Hügel, worin Beerdigung angewendet wurde, bald unmittelbar über dem Körper, bald höher oben Feuer angezündet wurden, habe ich so eben bemerkt. Es gibt aber Todtenhügel, in denen sich keine Spur einer Brandstätte findet, und die dennoch Kohlen enthalten. In der Vermuthung, dass bei Hügeln dieser Art die Opferplätze in der Nähe des Bestattungsortes aufzufinden sein würden, liess ich mehrmals in der Umgebung an vielen Stellen die Erde aufbrechen, war aber nie so glücklich, eine Feuerstätte aufzufinden. Ich bin also einstweilen noch nicht überzeugt, dass das Einstreuen von Kohlen nicht gleich demjenigen von Steinen und Scherben, auf unbekannte Bestattungsgebräuche sich beziehe.

Kohlenstätten in den Grab- und Brandhügeln.

In den meisten Brandhügeln, jedoch nicht in allen, findet sich auf ebenem Boden eine bisweilen den grössern Theil der Grundfläche einnehmende Stelle, die mit Haufen von Kohlen bedeckt und hart gebrannt ist. Nicht selten sind zum Beweise, dass das Feuer anhaltend und heftig war, die Steine, welche in oder um diesen Brandplatz liegen, verglast und geschmolzen. Ohne allen Zweifel wurde hier, wo gewöhnlich die Aschenurnen zu finden sind, die Verbrennung der Leichname vorgenommen.

Brandplätze von geringerer Ausdehnung kommen auch in den Grabhügeln zum Vorschein, und zwar entweder in der Mitte (in der Achse) des Kegels oder aber ausserhalb der Mitte gegen den Rand zu. Im letztern Falle ist ihre Grundfläche mit der Ebene des Bodens nicht parallel, sondern nach dem Rand des Hügels geneigt. Grössere Hügel enthalten in verschiedenen Schichten drei, vier und mehrere Kohlenlager. Die kleinern Feuerstellen in den Brandhügeln und alle in den Grabhügeln vorkommenden werden von den Alterthumsforschern als Opferstätten betrachtet.

Lage der Körper in den Grabhügeln.

Gewöhnlich wird bei Eröffnung von Heidengräbern die Lage der Skelette sorgfältig aufgezeichnet, und je nachdem das Angesicht nach Sonnenaufgang oder einer andern Himmelsgegend gewendet ist, ein Schluss auf die Abstammung der Verfertiger gezogen. Im Allgemeinen habe ich beobachtet, dass in den ältesten Gräbern aus der sogenannten Erzzeit die Todtenkörper meistens mit den Häuptern nach West liegen, d. i. nach Morgen schauen, dass in den Grabhügeln keine bestimmte Richtung der Leichname wahrzunehmen ist, jedoch die oben bemerkte vorzuherrschen scheint, dass endlich in den spätern Gräbern, namentlich auf den Leichenfeldern, die man Reihengräber heisst, wiederum fast alle Todten nach Sonnenaufgang blicken.

Der in den Heidengräbern bestattete Mensch.

Was den Menschen betrifft, dessen Gebeine die alten Gräber in sich schliessen, so gehört er nach dem Urtheile ausgezeichneter Physiologen, denen ich Schädel und ganze Gerippe zur Untersuchung und Vergleichung übergeben habe, einem schön gebildeten, kräftigen Schlage der kaukasischen Race an. Im Durchschnitte scheint er eher etwas grösser gewesen zu sein als die gegenwärtigen Bewohner der Alpenthäler. Während aber bei diesen kein bestimmter Typus hervortritt und namentlich die Gesichtsbildung nicht nur in ganzen Thälern, sondern oft in einzelnen Ortschaften die auffallendsten Verschiedenheiten darbietet, so herrscht in der Körperbildung jenes frühern Geschlechtes im Allgemeinen eine nicht zu verkennende Uebereinstimmung ja Gleichförmigkeit. Die Stirn ist von mässiger Höhe, meistens etwas schmal und gewölbt, das Nasenbein gerade, die Backenknochen zuweilen etwas hervortretend, die Kiefer sind zierlich gebaut. Bemerkbar ist bei beiden Geschlechtern und jedem Alter die Schönheit und regelmässige Stellung der Zähne [1]). So wie sich im Ganzen genommen in den verschiedenen Theilen des Hauptes gefällige Form und Ebenmass zeigt, so sind auch im übrigen Körper schöne Verhältnisse zu beobachten. Kräftiger aber schlanker Bau spricht sich in der ganzen Gestaltung in sehr deutlichen Zügen aus.

Was anderwärts von der ausserordentlichen Grösse der in Heidengräbern Bestatteten und ihren ungemein starken Gliedmassen versichert wird, lässt sich, wie bemerkt worden, von den frühern Bewohnern unsers Landes nicht behaupten.

Kleidung desselben.

(Siehe Taf. II.)

Da alle organischen Stoffe, wenn sie längere Zeit in feuchter Erde liegen, sich auflösen, so ist es unmöglich, dass in irgend einem Heidengrabe der Anzug der Bestatteten sich noch vorfinde. Es gibt jedoch Fälle, in denen kleine Stücke eines Gewandes so vollkommen erhalten sind, dass es leicht ist, den Stoff, aus dem es besteht, Leinwand oder Wolle, zu unterscheiden und das Gewebe zu erkennen. Befindet sich nämlich das Metallgeräthe eines in trockener Erde begrabenen Leichnams mit den Kleidungsstücken in Berührung und hebt vor der Auflösung dieser letztern die Verkalkung des Erzes an, so werden die Faden oder Haare des Zeuges auf dieselbe Art von Oxyd umhüllt, wie vegetabilische Substanzen, welche von einer Kalkkruste überzogen sind. Dieser Umstand, welcher über die Natur der Kleidungsstücke Aufschluss gibt, in Verbindung mit andern Andeutungen, machten es möglich, den ganzen Anzug einiger Bestatteten mit ziemlicher Bestimmtheit

1) Die Beschaffenheit der Zähne der frühern Bewohner unsers Landes bildet zu derjenigen der jetzigen Bevölkerung einen merkwürdigen Gegensatz. Die Kiefer jener Menschen enthalten fast durchgängig vollständige Reihen glänzend weisser, hübscher Zähne. Zahnlücken habe ich bei vielen Individuen, kranke Zähne aber bei wenigen, und – wohl nur zufälliger Weise – bei den unter Grabhügeln Bestatteten niemals bemerkt.

auszumitteln. Es sind diess zwei Individuen weiblichen Geschlechts, die fast auf dieselbe Weise bekleidet waren. Das eine war zu Trüllikon (siehe im vorhergehenden Heft S. 13), das andere zu Dörflingen (S. 29) unter Todtenhügeln bestattet gewesen. An beiden Orten hat theils die Erhaltung einzelner Stücke der Gewänder, theils die durch die Auflösung der letztern hervorgebrachte Färbung des gelblichen Lettenbodens, theils die Lage der Heftnadeln zur Bestimmung des Kostüms beigetragen.

Jene (siehe Taf. II links) trug ein hemdartiges Unterkleid von Wolle, eine tunica, und ein Oberkleid von Leinwand von etwas grober Textur. Von beiden Kleidungsstücken zeigten sich auf der obern und untern Seite des ehernen Brustgurtes scharfe Abdrücke. Nicht geringe Schwierigkeit verursachte die Deutung der zwei in der Gegend der Brust über einander befindlichen Heftnadeln. Ich vermuthe indessen, bei der Grablegung sei das Oberkleid offen und sowohl die eine als die andere Nadel in den Saum desselben eingesteckt gewesen.

Ein ganz eigenthümliches Kostüm, namentlich in Betreff des Metallschmuckes ergibt sich aus dem Grabhügel zu Dörflingen. Diese Frau (siehe Taf. II rechts), war mit einem Unterkleid, über welchem sie eine Art Brustschild trug, und einem mit einer grossen Nadel zusammengehefteten Obergewande angethan. Die beiden Kleidungsstücke scheinen auch hier aus Wolle und Leinwand bestanden zu haben. Der unterste Theil des Anzuges war indessen gänzlich verschwunden.

Auch bei einem Manne (s. Grabhügel zu Altenklingen) gelang es mir, den obern Theil der Bekleidung mit einiger Sicherheit zu bestimmen. Der dort Bestattete — nach den Beilagen zu schliessen, ein Krieger — war mit zwei wollenen Kleidungsstücken, einem am Körper anliegenden und einem über die Schultern geworfenen bedeckt gewesen. Unterhalb der Brust hatten sich keine Spuren der Bekleidung erhalten, so dass ich nicht weiss, wie weit die Kleider reichten, und ob der Bestattete nach Art der Gallier mit Beinkleidern versehen, überhaupt so angezogen war, wie dieses Volk auf Basreliefs, die in Italien und Frankreich gefunden worden sind, erscheint.

Noch habe ich in mehreren andern Grabhügeln Ueberreste von Gewändern bemerkt, allein die Stücke waren von so geringer Ausdehnung, dass es zu gewagt wäre, wollte ich vermittelst dieser Andeutungen auch nur einen Theil der Kleidung zu bestimmen versuchen.

Was die eben angeführten weiblichen Trachten betrifft, so ist es auffallend, wie dieselben, namentlich die erstere, in verschiedenen Punkten zu der Beschreibung passt, welche Strabo von dem Aufzuge der cymbrischen Priesterinnen im siebenten Buche seiner Erdbeschreibung gibt. »Von den Cymbrern erzählt man folgende Sitte. Ihren den Heerzug begleitenden Weibern folgten weissagende Priesterinnen, grauhaarige, weissgekleidete, feinleinene aufgeheftete Obergewänder und einen ehernen Leibgurt tragende baarfüssige Frauen. Diese gingen mit gezücktem Schwerte den Gefangenen durch's Heerlager entgegen, bekränzten sie und führten sie zu einem ehernen, gegen zwanzig Eimer haltenden Opferkessel. Hier hatten sie einen Auftritt, welchen Eine bestieg und über den Kessel gelehnt, jedem emporgehobenen Gefangenen die Gurgel zerschnitt. Aus dem in den Opferkessel hervorströmenden Blute machten sie dann Weissagung. Andere schnitten den Leib auf und beschauten die Eingeweide, Sieg den Ihrigen verkündend.« (Uebersetzung von Grosskurd.)

Merkwürdig ist ferner, dass in unsern Gräbern und Grabhügeln grosse eherne Kessel häufig vorkommen (siehe vorhergehendes Heft S. 34).

Es ist sehr zu bedauern, dass man bei Eröffnung von Heidengräbern meistentheils nur auf das Sammeln der Mitgaben ausgeht, und den Anzug der Bestatteten nicht berücksichtigt. In sehr vielen Fällen ist freilich die Zerstörung der organischen Substanzen so weit vorgerückt, dass auch bei der sorgfältigsten Abdeckung in dieser Beziehung nichts zu gewinnen ist; in andern jedoch darf sich der Untersuchende bei gehöriger Umgrabung und behutsamer Abdeckung der Leichname eine befriedigende Ausbeute versprechen.

Die Mitgaben im Allgemeinen.

Die Grabhügel und Gräber, welche die Gerippe oder die Asche verstorbener Menschen enthalten, nebst der grossen Zahl der sogenannten Mitgaben liefern einen sprechenden Beweis von der Ehrfurcht, welche die Bestattenden vor den Körpern der Abgeschiedenen hegten, und wie innig die Bande der Liebe oder Verwandtschaft die Lebenden verbunden hatte.

Betrachtet man die Höhe der Grabhügel, welche bisweilen zu 40 und 50 Fuss ansteigt [1]) oder die Sorgfalt, mit der viele Grabkammern angelegt sind; erwägt man den Werth, welchen die neben den Todten vorkommenden Geräthschaften und Schmucksachen zu jener Zeit haben mussten: so wird man mit Achtung für die religiösen Begriffe jenes Volkes erfüllt, bei welchem sich der Glaube an Fortdauer nach dem Tode so bestimmt ausspricht und das mit einer solchen Zärtlichkeit für die abgeschiedenen Freunde sorgt und ihr Andenken ehrt. Alles, was den Lebenden lieb und theuer war, sollten die Todten auch im künftigen Zustande nicht entbehren. Jedem Stande, jedem Geschlechte, jedem Lebensalter musste, was zur Vertheidigung, zur Bezeichnung des Ranges, zur Erwerbung der Lebensmittel, zur Unterhaltung u. s. w. nöthig war, mitgegeben werden. Der Krieger erhielt seine Waffen, der Ackerbauer seine Geräthschaften, der Jäger seine Wurfspiesse und Pfeile, der Fischer seine Angeln; das weibliche Geschlecht wurde mit seinem sämmtlichen Schmucke, mit thönernen Wirteln u. s. w., das Grab eines Kindes mit Klappern und anderem Spielzeug ausgestattet. — Alle Verstorbenen bekamen wenigstens in früherer Zeit Speise und Trank, sei es für die Wanderung oder das künftige Leben. — Die Bestattenden waren also von dem Glauben durchdrungen, der Hingeschiedene werde ganz in dieselbe Lebensweise, in dieselben Verhältnisse eintreten, in denen er sich hier befand, und es sei Pflicht, ihn mit Allem, was er bedürfe, auf's Gewissenhafteste auszurüsten.

1) Wie z. B. der sogenannte Kessibühel oberhalb der Kirche zu Stäfa.

Bestattungsgebräuche.

Entgegen der jetzt unter Christen üblichen Sitte, nach welcher dem Verstorbenen die Kleider und damit alle äussern Zeichen seines Standes, seines Ansehens abgenommen werden, und ein einfaches Leichengewand seine nunmehrige Hülle ausmacht, wurden dem heidnischen Bewohner unsers Landes die besten Kleider, die er besass, all' das Geräthe, dessen er im Leben am meisten bedurfte, allen Dige, womit er seinen Körper zu zieren pflegte, mit in's Grab gegeben. — Bei der Bestattung trugen ihn die Seinigen auf eine mit Eichen bewachsene Anhöhe [1]), an die Stelle, welche zum Beerdigungsplatze des Verstorbenen gewählt und mit einem Steinkranze [2]) bezeichnet worden war. Ein Theil des Leichenzuges brachte die zahlreichen oft zu 20 und 30 Stück ansteigenden Thongefässe und die übrigen Grabgeschenke an diesen Ort. Sollte der Leichnam unverbrannt bestattet werden, so legte man ihn in die Mitte des Steinkreises auf den Rasen nieder, meistens so, dass das Antlitz der aufgehenden Sonne zugewandt war, erhöhte das Haupt vermittelst eines untergeschobenen Steines und umstellte den Körper mit 10—12 grossen Steinen, die man im Walde gesammelt hatte.

Dann zündete man innerhalb des Ringes ein Feuer an, an welchem zuweilen Eber und Rehe als Speise zubereitet wurden. Einzelne Stücke dieser Thiere, namentlich die Köpfe der Eber, wurden unmittelbar neben den Leichnam gelegt. Nach beendigter Opferfeierlichkeit gab man dem Todten, bevor er dem Blicke verschwand, noch das möglichst würdige Aussehen, indem man ihn mit den Grabgeschenken schmückte und die Urnen um ihn her aufstellte [3]). Hierauf wurde der Leichnam mit gereinigter, nicht selten mit Asche vermischter Walderde und der übrige Raum innerhalb des Kreises etwa einen Schuh hoch mit gewöhnlicher Erde bedeckt. Zuweilen zündete man auf dieser Schicht ein zweites, noch höher ein drittes und in grossen Hügeln wohl ein viertes Feuer an, wobei aber nicht immer Thiere geopfert wurden. In die Mitte des wachsenden Grabhügels, bei dessen Erbauung oft eine grosse Zahl von Menschen beschäftigt gewesen sein muss, warfen einige Umstehende von Zeit zu Zeit Kohlen, Steine und Scherben von Thongefässen.

Sehr häufig wurde der Todte anstatt mit lockerer Erde mit grossen Steinen, welche ursprünglich ein Gewölbe gebildet haben mochten, bedeckt, vielleicht um den Leichnam gegen die Thiere des Waldes, namentlich gegen Eber und Wölfe oder auch gegen frevelhafte Beraubung zu sichern. — In einzelnen Fällen fanden auf verschiedenen Höhen des Grabhügels, anscheinend gleich nach Beisetzung des zu unterst liegenden, neue Beerdigungen statt. — Ob diese Körper, welche meistens nachlässig hingelegt oder vielmehr hingeworfen worden sind [4]), von Gliedern derselben Familie, welcher jener angehörte, oder eher von dessen Leibeigenen und Gefangenen herrühren, lässt sich nicht entscheiden.

---

1) Unter den Grabhügeln kommt auf dem ursprünglichen Boden fast immer Eichenlaub, zuweilen auch Buchenlaub zum Vorschein, wenn auch gegenwärtig nah und fern keine solchen Bäume stehen.

2) Der Umfang des Hügels, der in den meisten Fällen jetzt noch genau einen Kreis bildet, war vorher abgesteckt worden. Die Steinkränze, welche immer kreisrund sind, mögen auch zur Befestigung des Hügelrandes gedient haben.

3) Die Urnen stehen häufig auf der Kohlenstätte. — Vielleicht wurde erst nach dem Opferbrande der Leichnam in den Steinkreis gelegt.

4) Siehe Grabhügel im Burghölzli bei Zürich Bd. I, Heft I.

Sollte anstatt der Beerdigung die Verbrennung dem Todten zu Theil werden, so legte man ihn gekleidet und geschmückt, wie man ihn von seiner Wohnung gebracht hatte, auf den in oder neben dem Steinkreise errichteten Holzstoss. Knochen und Asche des verbrannten Leichnams wurden sorgfältig gesammelt und in einer Urne, welche man auf den Brandplatz stellte, und mit Steinen umgab, verwahrt. Um diese her reihte man die Grabgefässe, legte wohl auch einiges Geräthe von Erz und Eisen, namentlich Schmucksachen neben die Todtenurne und erbaute entweder aus blosser Erde oder grossen Steinen und Erde den Grabhügel.

Nicht selten liegen unmittelbar neben einander und von demselben Hügel bedeckt verbrannte und beerdigte Leichname.

Betreffend die Bestattungsgebräuche bei Einsenkung des Leichnams in ein gewöhnliches Grab oder in eine im Boden aus Steinen errichtete Grabkammer, gibt es der Andeutungen nur wenige. Es lässt sich nur so viel mit Gewissheit sagen, dass der Körper, welchem man auf die angeführte Weise Kleider, allerlei Geräthe und thönerne Weihgefässe mitgab, anfangs mit leichter, reiner, oft mit Asche vermengter, dann mit gewöhnlicher Erde oder Steinen bedeckt wurde, unter die man ebenfalls Scherben einstreute. In vielen Fällen wurde bei der Bestattung neben dem Grabe ein Feuer angezündet.

Ob die Harzklumpen und seifenartigen Stoffe, die wir nicht nur in Brand-, sondern auch in Grabhügeln fanden, als Ueberreste von Räucherwerk, das bei der Verbrennung der Leichname und bei Opfern angewendet wurde, zu betrachten sind, oder zu den Beigaben gehören, lässt sich nicht entscheiden.

Dass Feierlichkeiten, wie die eben beschriebenen, nur bei Beerdigung von Personen höhern Ranges beobachtet wurden, geht aus der verhältnissmässig geringen Zahl solcher Grabmäler hervor. Die an vielen Orten in Menge sich findenden, fast ohne alle Beigaben bestatteten Leichname mögen Menschen aus niedrigem Stande und Leibeigenen angehört haben.

Stoffe, aus denen die in den Heidengräbern vorkommenden Mitgaben bestehen.

1. Knochen verschiedener grosser Säugethiere und Vögel wurden zu Waffen und Geräthen mancherlei Art benutzt, z. B. zu Pfeilspitzen, zu Messerheften, zu Kämmen u. s. w. Dass Elfenbein vorkommt, ist wahrscheinlich, jedoch nicht erwiesen.

2. Stein, nämlich Talkstein, der in Graubünden vorkommt (Serpentin, Topfstein, Lavezzstein), Kalkstein, Kiesel wurden zu Waffen, Werkzeugen, Geschirren benutzt. Weisser und röthlicher Marmor ersetzen häufig Edelsteine oder Glas an bronzenen Armringen oder Heftnadeln.

3. Thon. Aus diesem Stoffe ist fast sämmtliches Geschirr und vielerlei anderes Geräthe verfertigt worden.

4. Bronze. Zu Waffen, Schmucksachen und Geräthen aller Art verwendet. Da unser Land weder Kupfer noch Zinn besitzt, ist Bronze als solches, oder in seinen Bestandtheilen eingeführt worden. Die Menge des dem Kupfer beigemischten Zinnes beträgt 10—20 %.

5. Messing [1]). Messing ist zu Geräthe und Schmucksachen offenbar erst in einer spätern Periode benutzt worden. Einen Bestandtheil des Messings, nämlich Zink, liefert Graubünden. Es ist aber wahrscheinlich, dass dasselbe eingeführt wurde.

6. Eisen. Eisen wurde zu Waffen, Werkzeugen aller Art, Schmuckgeräthen u. s. w. verarbeitet und erscheint später als Bronze, aber früher als Messing. — Sowohl Eisenstein als Bohnerz kommt in beträchtlicher Menge in der Schweiz vor. „In Graubünden wurden Eisenerze schon in alter Zeit meistens durch Raubbau gegraben und eine Menge Gruben stehen in allen Gegenden des Gebirges verlassen. Von vielen spricht keine historische Ueberlieferung oder Sage; bei einigen, z. B. im Oberhalbstein, lassen die aufgefundenen Spuren auf die uralte, höchst einfache Behandlung und auf offene Essen ohne Schmelzöfen schliessen.“ (P. C. v. Tscharner.)

7. Kupfer. Aus diesem Metalle, das in Helvetien nur in geringer Menge vorkommt, und ohne Zweifel durch Tausch erhalten wurde, ist mancherlei Geräthe verfertigt worden.

8. Gold. Gold wurde zu Geld und Schmuck verwendet. Dieses Metall ist nach dem Berichte der Alten, welche den Goldreichthum der Helvetier mehrmals erwähnen, aus dem Sande der Flüsse gewaschen worden. Noch gegenwärtig wird aus der Aar, der Emme, dem Rheine auf diese Weise Gold gewonnen.

9. Silber. Aus diesem Metalle ist Geschmeide verschiedener Art verfertigt worden. Ob es aus den Gebirgen Graubündens hergenommen wurde, ist nicht zu bestimmen.

10. Blei. Blei findet sich selten und nur neben andern Metallen zu Schmuckgeräthe verwendet. Es wurde vermuthlich in Graubünden gegraben.

11. Rothstein und Graphit. Diese beiden Minerale, von denen nur das erstgenannte in der Schweiz vorkommt, sind zum Bemalen der Thongefässe gebraucht worden.

12. Glas. Glas und Glasfluss in mannigfaltiger Färbung erscheint in Schmucksachen verschiedener Art, namentlich in Perlen, womit man den Hals schmückte. Ob in Helvetien Glas verfertigt wurde, oder ob die Gegenstände aus diesem Stoffe als Handelswaare in's Land kamen, bleibt so lange unentschieden, bis etwa durch einen glücklichen Zufall die Werkstätte eines Glasarbeiters entdeckt wird. Für die erste Annahme spricht das Zeugniss römischer Schriftsteller, betreffend die Geschicklichkeit der Gallier in der Behandlung des Glases, für die zweite der Umstand, dass Schmucksachen aus Glas fast in allen den Römern bekannten Ländern gefunden werden.

13. Bernstein. Der Bernstein, eine Handelswaare, wurde zu Kopf- und Halsschmuck verwendet.

---

1) Seit einigen Jahren hat sich die Ansicht geltend gemacht, dass Bronze einen Gegenstand als celtisches, Messing als römisches Fabrikat bezeichne. Allein, wenn auch der zweite Theil dieser Behauptung richtig sein sollte, so ist der erste Theil gewiss nicht zuverlässig, da die Römer bis zum Ende ihrer Herrschaft für gewisse Zwecke Bronze ohne irgend eine Beimischung von Zink anwendeten.

14. Koralle. Dieser Stoff wurde von Italien hergebracht und zu Ohrgehängen benutzt.

15. Gagat. Der Gagat kommt an vielen Orten in Deutschland, aber nicht in der Schweiz vor. Er wurde zu Armringen verarbeitet.

16. Wachs. Wachs findet sich ganz gut erhalten in den hohlen Knöpfen grosser bronzener Nadeln und anderem hohlen Schmuckgeräthe.

17. Harz. Harz verschiedener Art kommt ebenfalls in hohlen Schmucksachen, z. B. Ringen zum Vorschein.

18. Holz. Eichenholz und Eschenholz ist zu Schildern, Lanzen und Pfeilschäften benutzt worden. Die eben genannten Holzarten finden sich nebst Tannen- und Buchenholz verkohlt in den Brandstätten.

19. Wolle. Wolle wurde zu Tuch verarbeitet.

20. Leinwand. Diente zu Kleidern.

21. Leder. Leder verschiedener Art wurde zur Bedeckung des Körpers und zu Riemen verwendet.

22. Zähne. Zähne verschiedener einheimischer Thiere (Schweine, Wölfe) dienten als Geräthe, vielleicht als Schmuck, vielleicht auch als Amulette.

23. Horn. Geweihe von Hirschen und Rehen in Stücke zersägt kommen häufig vor; von Ochsen-, Widder- und Ziegenhörnern findet sich keine Spur.

24. Muscheln. Muscheln vom indischen Ocean dienten als Halsschmuck.

Aufzählung der einzelnen in den Heidengräbern vorkommenden Mitgaben.

Um dem Alterthumsfreunde die Uebersicht der verschiedenartigen Mitgaben zu erleichtern, scheint es zweckmässig, dieselben in mehrere Gruppen zu bringen. Den Eintheilungsgrund gibt entweder ihr Alter, oder ihre Herkunft, oder ihre Bestimmung, oder die Form der Gräber (Bestattungsweise), in denen sie gefunden werden. Es versteht sich, dass bei jeder dieser Classen bemerkt werden muss, was den Erwachsenen und den Kindern je nach dem Geschlechte zukommt. Dass nur bei einer solchen Behandlung des Stoffes ein bestimmtes Resultat, ein Bild der jeweiligen Cultur des fraglichen Volkes, gewonnen werden kann, ist einleuchtend. Allein mit dem besten Willen, diesen Blättern in der eben angedeuteten Beziehung einigen Werth zu sichern, muss ich gestehen, dass es mir ungeachtet der vielen Zeit und Mühe, die ich auf diese Untersuchungen verwendet habe, nicht gelungen ist, auch nur ganz billigen Anforderungen ein Genüge zu leisten. Ich bin nämlich, wofern ich nicht blossen Muthmassungen mich hingeben will, nur in einzelnen Fällen im Stande, das Alter eines Fundes mit einiger Bestimmtheit anzugeben. Ebenso wenig ist es bis jetzt ausgemacht, welchem Volke die Grabmäler von der einen oder andern Form zugeschrieben werden müssen. Was die Eintheilung der Beigaben in Absicht auf ihren Gebrauch betrifft, so hält es in einer Menge von Fällen sehr

schwer zu sagen, ob ein Gegenstand als Waffe, Schmuck, oder Werkzeug gedient habe. Den Inhalt nach dem Aussehen der Gräber zu ordnen und zu vereinigen, was in den Grabhügeln, was in den Reihengräbern u. s. w. gefunden wird, scheint deswegen nicht rathsam, weil dieselben Dinge in Gräbern von ganz verschiedener Form und Construction vorkommen. In Betreff des Unterschiedes zwischen Männer- und Weibergräbern muss ich ebenfalls bekennen, dass es mir nicht immer möglich war, aus den vorhandenen Ueberresten das Geschlecht des Bestatteten zu bestimmen [1]).

Die Schuld, dass gerade die wichtigsten Fragen bisher noch nicht beantwortet worden, darf nicht ganz auf Rechnung der Ausgrabenden gesetzt werden, welche freilich nur zu oft einzig und allein auf die in den Gräbern enthaltenen Schätze ausgehen, und die Hebung derselben in möglichst kurzer Zeit bewerkstelligen wollen — der grössere Theil der Schuld liegt vielmehr in dem Umstande, dass bei der Auflöslichkeit aller organischen und vieler unorganischen Stoffe, die Leichname selbst theilweise verschwunden, viele Beigaben zerstört, und von der Bekleidung, deren Ausmittelung so interessant und wichtig ist, meistens nur kleine Stücke erhalten sind. Es bleibt mir daher, wenn ich mich und Andere nicht mancherlei Täuschungen aussetzen will, kein anderer Ausweg übrig, als die Masse der vor mir liegenden Gegenstände nach dem Stoffe, aus dem sie verfertigt sind, zu ordnen und auf diese Weise wenigstens dem Besitzer solcher Dinge, der Vergleichungen anzustellen wünscht, das Aufsuchen der in dem folgenden Verzeichnisse aufgeführten Beigaben zu erleichtern. Dass bei dieser Eintheilung die rohen Produkte einer beginnenden Gesittung mit den kunstreichen Erzeugnissen einer spätern Periode zusammen zu stehen kommen, ist nicht zu vermeiden.

A. Die Thongefässe.

Als eine der wichtigsten Beigaben, womit von den frühesten Zeiten an die Gräber, Grab- und Brandhügel bald sparsam, bald sehr reichlich ausgestattet wurden, dürfen die Thongefässe betrachtet werden. Ihr Vorkommen neben den Ueberresten der Verstorbenen weist theils auf gewisse Bestattungsfeierlichkeiten, theils auf die Begriffe hin, welche man von dem Zustande nach dem Tode hegte.

Von hohem Werthe sind diese Töpferarbeiten aber auch deswegen, weil ihre Gestalt und Auszierung aus freier Erfindung hervorgingen und uns somit einen Masstab an die Hand geben, nach welchem wir den Schönheitssinn und den Geschmack der Verfertiger beurtheilen können. So wie sich in der Form des Capitäles an Säulen und Pfeilern antiker und mittelalterlicher Bauwerke die Höhe und Tiefe der Kunst und zwar nicht nur der bauenden, sondern der bildenden überhaupt ausspricht; so berechtigt uns auch die Form der Thongefässe eines alten Volkes zu einem sichern Schlusse auf dessen Kunstsinn und Bildung im Allgemeinen. Da im Alterthume die Verfertigung blechener Gefässe weniger gekannt oder geübt wurde, und gläserne, oder gegossene, oder getriebene Geschirre

1) Von vielen deutschen Alterthumsforschern werden diejenigen Gräber, welche einen Reichthum von Schmucksachen darbieten, als Weibergräber betrachtet. Dass in den Gräbern unsers Landes bei männlichen und weiblichen Körpern dasselbe Schmuckgeräthe vorkommt, kann ich versichern.

zu den seltnern und kostbaren Besitzthümern gehörten, so musste das Töpfergewerbe eine um so höhere Bedeutung gewinnen und sich zur eigentlichen Kunst erheben.

Stellen wir nun die den ältesten Gräbern, den Todtenhügeln, den Reihengräbern enthobenen Thongefässe zur Vergleichung neben einander, so lässt sich ein Fortschreiten theils in der Wahl der Formen, theils in der Zubereitung und Behandlung des Stoffes mit Bestimmtheit wahrnehmen. Anfänglich wurde der Thon ganz roh, ungeschlemmt, so wie man ihn fand, angewendet [1]; die Gestalt der Geschirre war plump und nicht auf der Töpferscheibe, sondern unter dem blossen Drucke der Hand und des Spatens entstanden.

Die Thongefässe späterer Zeit sind alle auf der Drehscheibe geformt, und viele derselben, welche bei ganz dünner Schale und bedeutender Grösse sich weit ausbauchen, liefern Beweise für die ungemeine Geschicklichkeit der Verfertiger. Die Thongeschirre, welche die jüngsten unter den Grabhügeln und die Reihengräber liefern, weisen deutlich auf Bekanntschaft mit römischer Töpferkunst hin. Der Thon ist ganz so rein, ganz so gut gehärtet, die Urne, wenn schon von anderer Form, mit denselben Farben bemalt, eben so fleissig ausgearbeitet, geglättet, verziert, wie Töpferwaaren, welche aus den Trümmern römischer Wohnungen hervorgezogen werden. Auffallend ist indessen das ziemlich häufige Vorkommen einzelner schlechter Geschirre in spätern Gräbern unmittelbar neben solchen von der eben bezeichneten bessern Art. Ohne Zweifel waren diese Gefässe ausschliesslich für heilige Zwecke bestimmt und aus diesem Grunde nach alt hergebrachter Weise verfertigt worden. Niemals zeigt sich übrigens unter den Thongefässen, welche, nach den dabei gefundenen römischen Kaisermünzen und Dachziegeln zu schliessen, aus dem dritten oder vierten Jahrhundert herrühren, auch nur ein einziges, das aus der rothen Sigillerde oder aus der weisslichen oder aschgrauen glasharten Masse römischer Geschirre bestünde. Auch ist die Form der Grabgefässe immer eine eigenthümliche geblieben, welche nie mit derjenigen irgend eines der Thongeschirre übereinstimmt, welche haufenweise in römischen Ansiedlungen zum Vorschein kommen. Wer eine Reihe von Grabgeschirren genauer untersucht hat, wird nie in Zweifel gerathen, wenn er entscheiden soll, ob ein Thongefäss römischen Ursprungs, oder einem nicht römischen Heidengrabe entnommen sei. Nur in den spätesten Reihengräbern kommen nicht selten Geschirre aus Topfstein zum Vorschein, welche als eingeführte Waare in den römischen Ansiedelungen und in Heidengräbern in ganz gleicher Form und Grösse angetroffen werden [2]. Plinius spricht von den in den Alpen verfertigten Topfsteingefässen im 44. Capitel seiner Naturgeschichte: In Siphno lapis est, qui cavatur tornaturque in vasa coquendis cibis utilia, vel ad esculentorum usus: quod in Comensi Italiae lapide accidere scimus. Sed in siphnio

---

1) Ganz nach der bekannten Angabe des Tibullus L. 1 el 1. Fictilia antiquus primum sibi fecit agrestis Pocula de facili composuitque luto.

2) Der Topfstein, Lavezzstein, wird seit uralter Zeit zu Geschirren von verschiedener Form und Grösse, besonders aber zu flachen, tellerartigen benutzt, und von den Bewohnern der südlichen Alpenthäler nach den angrenzenden Ländern verführt. So wie die Form und Auszierung dieser Gefässe ganz dieselbe geblieben ist, die man ihnen zur Zeit der Römer gab, so hat sich auch die Vorrichtung deren der Verfertiger bedarf, in ursprünglicher Einfachheit erhalten. Es besteht dieselbe in einem aus Brettern an einem Bergabhange errichteten Hüttchen, einem kleinen Wasserrade einem schlechten Drehstuhle und einigen eisernen Instrumenten.

singulare, quod excalfactus oleo nigrescit, durescitque natura mollissimus. Tanta qualitatum differentia est. Nam mollitiae et trans Alpes praecipua sunt exempla etc.

Bestimmung der Thongefässe.

(Siehe Taf. III.)

Obgleich man die in den Heidengräbern vorkommenden Thongefässe gewöhnlich mit dem allgemeinen Namen Graburnen belegt, so ist doch die eigentliche Bestimmung nur derjenigen von ihnen ausgemittelt, welche die verbrannten Gebeine eines Leichnams in sich schliessen. Es werden aber auch in den ältesten, der sogenannten Erzzeit angehörenden, Gräbern, welche niemals verbrannte, sondern nur begrabene Körper enthalten, Töpfe angetroffen. Da sich in diesen häufig Knochen wilder Schweine und anderer Thiere, die man als Ueberreste von Gerichten betrachtet, vorfinden, so nimmt man an, dass die Thongefässe zur Aufnahme von Lebensmitteln, namentlich flüssigen, bestimmt gewesen seien, und dass man den Abgeschiedenen für das neue Leben oder für die Wanderschaft mit seinen Lieblingsspeisen und seinen Lieblingsgetränken in reichem Masse versorgt habe. Mag diese Ansicht in Beziehung auf die früheste Periode richtig sein, so ist dagegen eben so sicher, dass in späterer Zeit die Töpfe nur eine sinnbildliche Bedeutung hatten, und blos als Weihgeschenke und ohne Inhalt neben die Todten gestellt wurden. Die Gründe, die mich zu dieser Annahme bestimmen, sind folgende: Häufig fand ich namentlich in Brandhügeln fünf bis sechs Schalen, von denen je die kleinere in die grössere eingesenkt war und diese unmittelbar berührte. Es ist unmöglich, dass, mit Ausnahme der obersten, eine dieser Schalen bei der Aufstellung mit fester oder flüssiger Speise angefüllt war. — Ferner trifft man nicht selten Thongefässe an, auf deren Boden ein Becher liegt, über welchem ein zweites Gefäss sich befindet, das wieder einen Becher in sich schliesst. Natürlicherweise konnte der grössere Topf keine Flüssigkeit enthalten haben. Noch eines Umstandes muss ich hier erwähnen, aus dem hervor zu gehen scheint, dass die Thongefässe in der spätern Periode nicht für ökonomischen Gebrauch, zu dem sie ursprünglich mögen bestimmt gewesen sein, sondern nur zu religiösen Zwecken verfertigt, und neu und ungebraucht, sowie sie aus der Hand des Töpfers kamen, beigesetzt wurden. Es gibt nämlich grössere Töpfe, an deren Rand auf entgegenstehenden Punkten Erhöhungen, Buckel angebracht sind. Die Löcher, welche man an vielen dieser Buckel oder Knöpfe bemerkt, dienten zur Aufnahme einer Schnur, woran das Gefäss getragen wurde (s. Taf. III, Fig. 35). Nun sind aber häufig von vier Ansätzen nur zwei oder gar nur ein einziger durchbohrt worden, oder die Löcher haben sich während der Abglättung der Töpfe wieder mit Thon angefüllt, dessen Entfernung vor dem Brennen vernachlässigt wurde. Endlich bemerkt man an den hartgebrannten Töpfen häufig hervorspringende Theile oder anklebende Sandkörner, welche, hätte man das Gefäss auch nur kurze Zeit gebraucht, unfehlbar verschwunden wären. Die Ansicht, dass die Grabgefässe des Bestatteten Lieblingsgefässe und ein Theil seines Hausrathes gewesen seien, findet sich also durch die eben angeführte Beobachtung nicht bestätigt.

Fassen wir die Gestalt sämmtlicher Geschirre näher in's Auge, so gibt uns dieselbe über den Gebrauch, zu dem sie ursprünglich verfertigt wurden, folgenden Aufschluss.

Eine Classe von Töpfen, die in den Brandhügeln vorkommt, ist zur Aufbewahrung der Asche und Knochen verbrannter Leichname bestimmt. Es sind diess Geschirre (siehe Taf. III, Fig. 1—18) mit ziemlich weiter Oeffnung und einwärts gebogenem Rande. Die Aussenseite derselben ist häufig bemalt und mit eingedrückten Strichen und Punkten verziert.

Eine zweite Classe ist zur Aufnahme von Getränken bestimmt, wie die in ihrem Innern sich häufig vorfindenden kleinen Gefässe, Trinkschalen, Trinkbecher, auf's Deutlichste beweisen. Diese Gefässe sind meistens über der Bauchung wieder eingezogen (siehe Fig. 31—36).

Eine dritte Classe bilden die eben angeführten Trinkbecher, deren innerer Durchmesser oft nur einen Zoll beträgt, oft aber demjenigen eines grossen Glases oder einer Tasse gleichkommt. Die einen Trinkschalen sind beinahe vollkommene Halbkugeln mit etwas eingebogenem Rande und zum Stehen nicht geeignet, andere zeichnen sich durch einen stark nach Aussen gebogenen Rand aus, noch andere sind wie Gläser cylindrisch geformt, jedoch nicht so hoch. Nur bei einer dieser Formen, nämlich der einen Fuss und ausgeschweiften Rand besitzenden, ist bisweilen eine Handhabe angefügt (siehe Fig. 46—60).

Eine vierte Classe von Thongefässen gleicht vollkommen unsern Schüsseln und scheint zur Aufnahme breiartiger oder flüssiger Lebensmittel bestimmt gewesen zu sein. Der Boden ist immer breit genug, dass das Gefäss feststeht. Die Seitenwand steigt häufig unter einem Winkel von 40—60° auf und ist gegen den Rand hin bald einwärts bald auswärts gebogen (siehe Fig. 19—30).

Eine fünfte Classe bilden die Teller. Die Geschirre, die ich zu diesen zähle, haben alle einen ganz flachen Boden, und sind nur am Rande zu einer geringen Höhe aufgebogen. In diesen Geschirren konnten nur trockene Dinge herumgetragen werden (siehe Fig. 41—43).

Eine sechste Classe begreift in sich die ganz eigenthümlich geformten sich absatzweise nach innen verengenden sehr weiten Schalen, welche immer mit Strichen und Punkten, meistentheils auch mit rother und schwarzer Farbe verziert sind. Man kann sie als Präsentirteller, als Vorsetzschüsseln betrachten (siehe Fig. 37—40).

Noch muss hier der kleinen flachen Schalen Erwähnung geschehen, deren Rand auswärts gebogen und mit einer Ausgussrinne versehen ist. Diese Schalen gleichen den gemeinern ganz einfachen römischen Lampen so auffallend, dass man sie anstatt zu den Trinkschalen zu den Geräthschaften von der eben angeführten Art rechnet. Auf den am Rande befindlichen Schnabel wurde der Docht gelegt.

Noch gibt es eine Menge Thongefässe von sehr verschiedener Form, die wahrscheinlicher Weise ebenfalls zu einem bestimmten Gebrauche verfertigt waren; ich könnte jedoch, was diesen betrifft, blosse Muthmassungen aussprechen und dieselben nicht gehörig begründen.

In Beziehung auf die Form der den Heidengräbern unsers Landes enthobenen Töpferwaaren im Allgemeinen kann ich Folgendes mittheilen:

Wenn wir die Thonscheibe mit aufgestülptem Rande oder den Teller als das eine Ende der Reihe von Formen, welche man den Geschirren geben kann, den Cylinder als das Mittelglied und das sich der Kugel nähernde Gefäss mit spitzigem Fuss, weiter Bauchung und engem Halse als das andere Ende dieser Reihe betrachten, so darf man behaupten, dass, die äussersten Glieder der Reihe

mit eingeschlossen, fast alle möglichen Formen sich unter der grossen Zahl heidnischer Thongefässe auffinden lassen.

Bei aller Mannigfaltigkeit der Form jedoch, sind bis jetzt noch keine eckigen oder durch Zwischenwände in mehrere Räume abgetheilten oder mit grossen hörnerartigen Handhaben versehenen Töpfe, welche anderswo nicht zu den Seltenheiten gehören, zum Vorschein gekommen. Meistentheils sind anstatt der Henkel, wie oben bemerkt, zum Durchziehen von Schnüren Ansätze oder Löcher in dem Rande der Urne selbst angebracht worden. Es ist mir ferner noch kein Gefäss mit Füssen vorgekommen, eben so wenig habe ich bis jetzt einen Deckel zu irgend einem Gefässe auffinden können. Ich zweifle indessen nicht, dass bei Lavezzschalen, wovon die Reihengräber eine ziemliche Menge enthalten, dieser Gegenstand vorhanden sein wird.

Was die Grösse der Thongefässe betrifft, so ist bereits gesagt worden, dass es Geschirre (Trinkbecher) gibt, welche nicht viel über einen Zoll hoch und einen Zoll breit sind. Dagegen findet man in Brandhügeln Todtenurnen, welche gegen 2 Fuss hoch sind und Vorsetzschüsseln, welche 1½ Fuss im Durchmesser halten. Jenes sind die höchsten, dieses die breitesten aller bei uns vorkommenden Gefässe. Zwischen den erstgenannten kleinen Töpfchen und diesen grossen finden sich alle möglichen Mittelstufen.

Masse.

So wie in Absicht auf Form, so sind auch der Masse nach die Gefässe sehr verschieden. Vergleichen wir die Grabgeschirre auch in dieser Beziehung mit den römischen Thongeschirren, welche bei Abdeckung römischer Wohngemächer in grosser Menge und Mannigfaltigkeit der Form gefunden werden, so lässt sich erst in den Produkten der letzten Periode der Heidengräber römischer Einfluss erkennen, während die frühern keine Spur von Bekanntschaft mit fremder Töpferkunst verrathen.

Das römische Küchen- und Tafelgeschirr, soweit ich es aus unsern Nachgrabungen habe kennen lernen, theilt sich in Absicht auf Güte des Stoffes in drei Arten [1]). Die erste umfasst das gemeinere Geschirr, das im Bruche weisslich, graulich, gelblich, röthlich, schwärzlich erscheint, aus ungeschlemmtem Thon verfertigt und hartgebrannt, aber unglasirt und durchdringlich ist. Feineren Stoff und künstlichere Zubereitung zeigt eine zweite mit einem glänzenden Ueberzuge versehene Art, nämlich die aus der röthlichen Erde (der sogenannten terra sigillata, mit Bildern gezierten Erde) bestehenden Gefässe, welche wenig ritzbar und undurchdringlich, daher mit unserm besten Steingutgeschirr in Eine Reihe zu stellen sind. Zu eben dieser Classe sind auch die aus hellgrauem, schwärzlichem oder bräunlich rothem, ungemein hartem Stoffe verfertigten Thongefässe zu zählen. Das kostbarste und schönste Tafelgeräthe der Römer besteht aber aus weisser, gelber, hellblauer, hochrother Erde oder Glasfluss, ist glänzend im Bruche, unserm Porzellan ähnlich und ebenso hart wie dieses. Die letzte Vollendung erhielt diese dritte Art von Gefässen vermittelst Schleifens. Von allen diesen Stoffen, mit Ausnahme der letztgenannten, findet sich in den Heidengräbern keine Spur. Aus diesem aber

1) Wir übergehen hier die gröbere Hafnerwaare, wie Weinkrüge u. dgl. aus terra cotta.

sind die bunten in den Grabhügeln und Reihengräbern vorkommenden Halsschmuckperlen verfertigt worden.

Alle ältern Grabgefässe sind aus ungereinigtem Letten gemacht worden, welchem häufig, sowohl bei kleinern als grössern Gefässen, absichtlich Steinkörner beigemischt wurden. Diese Steinchen sind aber nicht der Sand, welcher sich an den Ufern der Flüsse ablagert, sondern jeder Zeit Bruchstücke von Steinen, namentlich von Granit oder Gneis oder Kalk oder Glimmerschiefer, in der östlichen Schweiz nicht selten von rothen Kärpfstockfindlingen. Nach der Meinung erfahrener Töpfer fand die Beimengung von Steinkörnern desshalb statt, um dem Thone theils für die Ausarbeitung der Gefässe mehr Festigkeit, theils für den nachherigen Gebrauch und die Erhaltung der Form beim Brennen mehr Dauerhaftigkeit zu geben. Wirklich ertragen diese Geschirre, wie ich mich aus mehrfachen Versuchen überzeugt habe, jeden Hitzgrad, sogar das freie Feuer und die Abwechslungen der Temperatur eben so gut, wie das bräunliche Kochgeschirr, das wir gegenwärtig aus den Jurathälern des ehemaligen Bisthums Basel (Pruntrut) beziehen. Bei vielen, namentlich grössern Gefässen ist die Menge der Steinkörner, die häufig die Grösse einer Erbse erreichen, und der Glimmerschüppchen in hohem Grade auffallend.

Art der Verfertigung.

Nach der Ansicht mehrerer Töpfer, die ich zu Rathe gezogen, sind die Grabgefässe auf dreierlei Art entstanden. Die einen sind aus freier Hand geformt, wie die Unregelmässigkeit ihrer Gestalt und die Spuren der Anwendung von Werkzeugen zum Aushöhlen, Schaben, Glätten deutlich beweisen. Andere, wie z. B. viele becken- und tellerartige Gefässe sind auf der Form ausgearbeitet worden, was aus der geometrisch richtigen Gestalt der innern Seite und der unregelmässigen durch Hand und Spaten gebildeten äussern Seite hervorgeht. Weitaus die Mehrzahl der Gefässe aber, nämlich alle aus der celtisch-römischen Periode herrührenden sind unter Anwendung der Töpferscheibe und zwar, in Betracht der Grösse der Gefässe, ihrer Dünnheit und kühnen Ausbauchung mit ausserordentlicher Geschicklichkeit gefertigt worden. Sicher ist, dass ein gewöhnlicher Töpfer unsrer Zeit nur nach langer Einübung solche Gefässe zu machen im Stande wäre. — An vielen auf die dritte Art hervorgebrachten Töpfen bemerkt man indessen bei allen übrigen Vorzügen nicht selten eine anffallende Ungleichheit in der Dicke der Schale. Es rührt diess daher, dass der Thon nicht gehörig ausgearbeitet, sondern stellenweise zu flüssig oder zu trocken war und beim Abdrehen bald in zu grosser, bald in zu geringer Menge weggeschafft wurde.

Alle Grabgefässe sind unglasirt, durchdringlich, ritzbar, am offenen Feuer, in der Glut, und nicht im Brennofen gehärtet; es gibt daher viele, welche auf der einen Seite ziemlich fest, auf der andern sehr weich sind, und wenige, welche beim Anschlagen einen Klang von sich geben.

Viele Gefässe sind nach der Härtung noch abgerieben und geglättet worden. Man kann diess namentlich an denjenigen beobachten, deren Masse mit Steinkörnern vermischt und deren Oberfläche holpericht ist. Bei diesen Gefässen wurden offenbar nach der Härtung und vor dem Bestreichen mit Farbe die aus der Wand hervortretenden Steinkörner weggeschliffen.

Verzierung der Gefässe.

(Taf. IV und V.)

Wir bemerken an den Grabgefässen dreierlei Arten von Verzierungen. Entweder sind dieselben erhaben oder in die Schale eingedrückt und eingeschnitten, oder sie bestehen in einer Färbung, welche entweder das ganze Gefäss oder ein Theil desselben, sei es nur auf der Aussenseite, sei es in- und auswendig, erhalten hat.

Von diesen drei Arten von Verzierungen kommt die zweite am häufigsten vor.

Es ist auffallend, dass man an den Grabgefässen nie eine Verzierung bemerkt, welche man als Abbildung eines Gegenstandes aus der Natur, der belebten oder leblosen, halten könnte. Auf den vielen hundert Gefässen, die ich gesehen und untersucht habe, fand ich weder auf die eine noch die andere angegebene Weise auch nur versuchsweise ein Blatt, eine Blume, ein Thier vorgestellt. Eben so wenig ist bis jetzt irgend eine Spur von Schriftzügen auf diesen Gefässen entdeckt worden. Alle Striche, welche man als Sprachzeichen ansah, haben sich bei genauer Untersuchung entweder als blosse Linienornamente oder als Furchen, welche die Wurzeln der auf den Grabhügeln stehenden Sträucher und Bäume in den durch Feuchtigkeit erweichten Thon eingruben, erwiesen.

Was die Verzierungen in erhabener Arbeit betrifft, so beschränken sich dieselben, wenn man die Handhaben und die am Rande der Gefässe angebrachten durchbohrten Buckel oder Knötchen (Taf. IV, Fig. 35) nicht dazu rechnen will, auf einen glatten oder gekerbten Rundstab, der bald einbald mehrfach den Hals oder den obern Theil der Bauchung umschlingt (Taf. IV, 34, 35, 36).

Die vertieften Ornamente (Taf. IV, Fig. 1—33) bestehen erstens in Punkten oder vielmehr Grübchen, welche mit einem spitzigen Instrumente, einem Griffel oder gezahnten Rädchen gemacht worden sind, entweder eine rundliche oder eckige Form haben und meistentheils, mit Furchen abwechselnd, in horizontalen Reihen am Halse der Gefässe vorkommen; zweitens in Strichen oder breiten Furchen (Hohlkehlen), welche bald eine waagrechte, bald eine senkrechte Lage haben, oder in Zickzacke gebrochen, oder in Gruppen von der Form eines Dreieckes zusammengestellt sind, drittens in kleinen Kreisen, Halbkreisen, Halbmonden, Schlangenlinien u. s. w. Nicht selten ist der Raum, den die Striche einschliessen, anders gefärbt als der übrige Theil des Gefässes, nämlich schwarz, wenn dieses roth ist, und umgekehrt.

Die Farbe der Gefässe ist nach der chemischen Beschaffenheit namentlich dem Eisengehalte des dazu verwendeten Thones und dem Grade der Hitze, dem man sie aussetzte, sehr verschieden. Es gibt graue, schwärzliche, bräunliche, gelbliche, röthliche Geschirre. Viele von diesen sind stellenweise oder ganz mit Farbe bemalt oder abgerieben. Die gewöhnlich hiezu benutzten Farbstoffe sind Graphit und Rothstein. Die Bestandtheile eines schwarzfärbenden Stoffes, welcher in flüssiger Form aufgetragen wurde, in die Masse eingedrungen ist und sehr dauerhaft sich erwiesen hat, habe ich nicht ausmitteln können. Ein weisslicher und ein gelblich rother dicker Anstrich kommt nur bei Gefässen aus der spätesten Zeit vor (siehe Taf. V, Fig. 13 und 15).

Die ganz grossen Aschenurnen der Brandhügel sind ohne Ausnahme mit Graphit abgerieben und glänzend gemacht. Die kleinern Aschentöpfe sind bald auf die eben genannte Weise, bald mit Roth-

Rothstein bemalt und hernach geglättet worden. Die aus verschiedenen Farben bestehenden Verzierungen, welche geometrische Figuren, Gitterwerk, Zickzacklinien, Dreiecke, Vierecke oder Bänder vorstellen, sind hauptsächlich am Halse oder am obern Theile des Gefässes angebracht (siehe Taf. V). An den weitbauchigen, deren unterer Theil gewöhnlich nicht sichtbar ist, findet sich nie eine Spur von Verzierung.

Im Allgemeinen lässt sich von all' diesem Zierrathe, dem erhobenen, eingedrückten, farbigen, mit Bestimmtheit sagen, dass er sich an römischen Thonarbeiten, die in einem völlig verschiedenen Geschmacke und mit ganz verschiedenen Motiven verziert sind, nie findet. Sollten aber wirklich Geschirre mit ähnlichen Strich- oder Punktverzierungen in römischen Ruinen entdeckt werden, so wird schon eine genauere Betrachtung des Stoffes und der Form der Geschirre lehren, dass sie nicht aus einer römischen Werkstätte hervorgegangen, sondern von den Eingebornen des Landes verfertigt und wohl nur von dem Gesinde, den Sclaven römischer Herren, benutzt worden sind.

Es fällt in die Augen, dass alle diese Verzierungen zusammengenommen eine eigenthümliche, sehr wenig vorgerückte Ornamentirkunst bilden, welche nicht auf Mannigfaltigkeit der Form ausgeht, und was die Bemalung betrifft, sich auf die Auftragung von zwei Farbstoffen beschränkt, welche fast überall die Natur in Menge darbietet.

Noch verdient bemerkt zu werden, dass die auf den Thongefässen erscheinenden Motive dieselben sind, womit alles übrige Geräthe der Heidengräber, wie Brustgürtel, Schnallen, Ringe u. s. w. verziert sind.

Uebrige Mitgaben aus Thon.

Spindelsteine. Die walzenförmigen in der Richtung der Achse durchbohrten Gegenstände aus gebranntem Thon, welche in Grabhügeln nnd Reihengräbern neben weiblichen Skeletten vorkommen, sind ohne allen Zweifel als Spindelsteine gebraucht worden.

Perlen. Grössere und kleinere durchbohrte Kugeln sind, namentlich von Kindern, als Schmuck getragen oder als Spielzeug gebraucht worden.

Kinderklappern. Aus Thon verfertigte, hohle, Steinkörner in sich schliessende, Kugeln, ähnlich den in unteritalischen Gräbern aufgefundenen, sind in mehreren Gräbern entdeckt worden. Siehe Bd. II, Grabhügel bei Basel.

B. Gegenstände aus Stein und Knochen.

Pfeilspitzen und Meissel aus Knochen sind im östlichen Theile der Schweiz zu wiederholten Malen in Gräbern gefunden worden. Die Meissel oder keilförmig zugerichteten Knochenstücke wurden entweder gleich den kleinen Steinmeisseln (Bd. I, Heft III) in Keulen eingesenkt oder zum Kerben gebraucht. — Mehrere solcher Gegenstände befinden sich in der Sammlung des Herrn Baron von Meienfisch zu Constanz. — Niemand wird in Abrede stellen, dass Werkzeuge aus Knochen dem höchsten Alterthume und einer wenig fortgeschrittenen Cultur angehören.

Kämme. Diese Dinge gehören zu den häufig vorkommenden Mitgaben. Sie bestehen aus Platten von Knochen, auf welchen zur Verstärkung des Geräthes schmälere gewölbte und verzierte Platten vermittelst eiserner Stifte befestigt sind. Die mittlere, breitere Platte ist so unregelmässig eingesägt, dass die einzelnen Zähne eine sehr verschiedene Dicke besitzen (siehe Band I, Heft 3).

Ringe. Ringe aus Knochen sind mehrmals unter den Mitgaben gefunden worden.

Steinmeissel. Diese Gegenstände, welche über ganz Mittel- und Nordeuropa verbreitet und in unsern Gegenden aus Serpentin und Alpenkalkstein verfertigt sind, finden sich Band I, Heft III und Band II, zweite Abtheilung, Heft 2 besprochen und abgebildet. — Die Art der Schaftung der Steinhämmer ist indessen dort nicht richtig angegeben. Vor Kurzem sind, wie mir Herr Samuel Ferguson, Mitglied des Comités der Antiquitäten an der königl. irischen Academie, mitzutheilen die Gefälligkeit hatte, mehrere Steinmeissel sammt der hölzernen Handhabe in irischen Torfmooren und an verschiedenen Orten in Nord-Frankreich gefunden worden. Die Sammlungen von Douay und Amiens besitzen jede ein solches Exemplar. Das best erhaltene aber befindet sich in dem Museum des Herrn Bouches de Perthe, président de la Société d'Emulation zu Abbeville. Die hier beigefügte Zeichnung macht die Art, wie diese Instrumente an hölzerne Schlegel befestigt wurden, anschaulich. Es erklärt sich nun, warum der hintere Theil des Steinmeissels fast immer rauh gelassen, oder häufig nach seiner Vollendung absichtlich wieder rauh gemacht wurde.

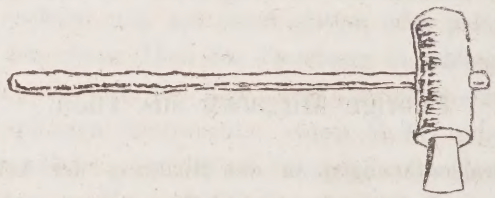

Lanzen- und Pfeilspitzen, Hämmer und Aexte aus Feuerstein und Serpentin, welche den in Süddeutschland und Frankreich gefundenen entsprechenden Dingen völlig ähnlich sind, kamen in mehreren Gräbern zum Vorschein.

Steinkugeln, Schleudersteine. In den Gräbern auf dem Entibüchel und zu Martalen sind ei- und kugelförmige Steine gefunden worden, welche wir für Schleudersteine halten. Sie bestehen aus Kalk- oder Kieselstein und sind nicht bearbeitet, sondern so wie sie sind, in dem Geschiebe der Ströme gefunden worden. Es ist indessen möglich, dass einige dieser Steine, besonders die länglichen, auf die oben angegebene Weise als Schlagwaffen gebraucht wurden.

Feuersteine, Kieselsteine, welche offenbar zum Feuerschlagen benutzt wurden, sind, bald mit bald ohne Feuerstahl, in Gräbern gefunden worden.

Schleifsteine. Ein aus kieselhaltigem Kalkstein verfertigter Wetz- oder Abziehstein wurde 1835 in einem Grabe zu Holderbank, Canton Aargau, gefunden.

C. Gegenstände aus Erz.

Streitkeile (Streitmeissel, Celts) kommen in heidnischen Gräbern häufig vor. Von den ver-

schiedenen Formen und dem muthmasslichen Gebrauche dieses Instrumentes ist in unsern Mittheilungen mehrmals die Rede. Abbildungen finden sich in Band I, Heft 3.

Messer. Eherne Messer hat man im Waatlande, im Aargau, im Canton Zürich und im Urnerlande gefunden; sie sind alle von ziemlich gleicher Form und Grösse und ähnlich den im Friderico-Francisceum abgebildeten. Da sich Erz für längere Messer wenig eignet, so ist die Behauptung wohl nicht gewagt, dass der Gebrauch eherner Messer Unbekanntschaft mit Eisen voraussetzt.

Hämmer und Aexte, die den römischen aus Eisen verfertigten ähnlich sind, hat man in mehrern Exemplaren in der östlichen Schweiz gefunden.

Sicheln aus Bronze sind im Aargau und Thurgau in Gräbern gefunden worden. Mir selbst sind bei Eröffnung von Grabstätten noch keine vorgekommen. Diese Werkzeuge sind gleich den Messern, Streitkeilen, Aexten offenbar durch Guss verfertigt, auf der einen (untern) Seite ganz flach, auf der andern mit erhabenen Furchen verziert. An allen Stücken, die ich gesehen, war der Stiel zerstört, so dass ich nicht weiss, ob der heraus springende Theil selbst als Handhabe benutzt, oder, was wahrscheinlicher ist, in ein Rohr von Holz eingesenkt wurde. Aehnliche Sicheln sind in mehreren Gegenden Deutschlands und Frankreichs gefunden worden und erscheinen abgebildet in verschiedenen Vereinsschriften.

Dolche. Dolche, wie die in unsern Mittheilungen Band II, Abth. II, Heft II beschriebenen, sind mehrmals in Gräbern gefunden worden. Sie bestehen selten aus Einem Stücke; meistens ist die Klinge mit Nietnägeln an eine eherne Handhabe befestigt.

Nadeldolch. So heisse ich die grössern Stücke der unter dem Namen eherner Haarnadeln bekannten Gegenstände, welche häufig in Heidengräbern angetroffen werden. Da man kleine Exemplare bei Graberöffnungen in der Kopfgegend der Bestatteten gefunden zu haben behauptet, so ist die Bestimmung dieses Geräthes, das den heutzutage in Italien und andern Ländern gebrauchten Haarnadeln sehr ähnlich ist, ausser Zweifel gesetzt. Es gibt aber Stücke, die, wie ein im Museum zu Bern aufbewahrtes, 1 — 1½ Fuss lang und so stark und schwer sind, dass es wirklich lächerlich wäre, sie für Nadeln zu halten. Ich weiss auch bestimmt, dass solche Instrumente neben andern Waffen in Männergräbern entdeckt wurden.

Lanzenspitze. Eine Lanzenspitze von Erz ist in einem Grabe im Canton Bern, eine ganz ähnliche in einem thurgauischen Grabe gefunden worden. Ausser diesen sind bei Erdarbeiten z. B. beim Kiesgraben, beim Torfstechen u. s. w. Geräthe dieser Art in ziemlicher Zahl entdeckt worden. Die Lanzenspitzen sind alle gegossen und mit einer Hülse oder mit Schaftrinnen versehen.

Pfeilspitzen. Eherne Pfeilspitzen werden in Gräbern von sehr verschiedener Form und Grösse gefunden. Abbildungen finden sich in unsern und vielen deutschen Vereinsschriften.

Schwerter. Eherne Schwerter, an denen Klinge und Griff in Einem Gusse entstanden und die mit mancherlei eingedrückten, theils geschweiften theils zickzackartigen, Linien verziert sind, haben sich in unserer Gegend mehrmals, z. B. auf der Halbinsel Au im Zürchersee gefunden. Sie sind ohne Ausnahme zweischneidig, mit einer wenig heraustretenden Handberge, einem sehr kurzen Griffe versehen oder nach Art der ehernen Dolche, Mittheil. Bd. II, Abth. II, Heft 2 verfertigt und gehören zu den schönsten Gegenständen, welche uns aus der Erzzeit übrig geblieben sind (siehe Band I, Heft 3).

Scheeren. Eherne Scheeren habe ich noch keine in Gräbern gefunden und nicht erfahren können, ob die, welche mir in ganz erhaltenen Exemplaren, oder was häufiger der Fall war, in Bruchstücken zu Gesicht kamen, aus Gräbern herrühren. Sie sind denjenigen, welche von den Römern und im Mittelalter aus Eisen verfertigt wurden, ähnlich und scheinen durch Guss entstanden zu sein, gehören demnach zu den kunstreichen Produkten der Erzverarbeitung.

Fischangel. Eine eherne Fischangel habe ich selbst unweit den Ufern des Rheines zu Schlatt, Canton Thurgau, in einem Grabe gefunden. Die alten Fischangeln sind den jetzt noch gebräuchlichen grossen Angeln ganz ähnlich.

Nadeln. Eherne Stecknadeln von allen Grössen mit ganz kleinen und hinwieder sehr grossen Knöpfen finden sich in Heidengräbern ungemein häufig. Ich selbst habe deren viele von 1 — 4 ja 5 Zoll Länge gefunden. Knopf und Stiel der Nadel sind meistentheils aus Einem Stücke Erz verfertigt. Siehe Abbildungen solcher Gegenstände in denjenigen unserer Mittheilungen, welche die Heidengräber behandeln.

Pfrieme. Eherne Pfrieme kommen seltener vor. Sie sind von den Werkzeugen dieser Art, welche in römischen Ansiedelungen aus Erz und Knochen verfertigt angetroffen werden, in ihrer Form wenig verschieden.

Heftnadeln. Eherne Heftnadeln bilden nebst den Ringen die am häufigsten vorkommende Mitgabe. Sie sind einfacher in den ältern und den ältesten, höchst zierlich und kunstreich gearbeitet und mit eingelegtem röthlichem Marmor oder Glasfluss versehen in den spätern Gräbern und Grabhügeln, und zeigen in der römischen Periode Helvetiens keine Verschiedenheit von den entsprechenden römischen Geräthschaften. Ihre Form ist ungemein mannigfaltig. Bemerkenswerth ist, dass jede Gegend ihre Lieblingsform gehabt zu haben scheint. So kommt z. B. in der Nähe des Rheins in den Cantonen Zürich, Schaffhausen und Thurgau vorzugsweise die Heftnadel mit einem hohlen Schälchen vor (Büsingen, Dörflingen, Trüllikon, Ossingen, Husersee), die im Limmatthale durch die Bd. I, Heft 3 abgebildete Form vertreten wird. Dieser Umstand könnte als Beweis für das Dasein von Werkstätten angeführt werden, wenn es seit der Entdeckung einer Giesserei zu Wülflingen bei Winterthur noch eines solchen bedürfte. Siehe die Zeichnungen von Heftnadeln in mehreren unserer Mittheilungen.

Ringe. Die ehernen Ringe sind die in den Heidengräbern am häufigsten vorkommenden Gegenstände, welche sich durch alle Perioden der heidnischen Begräbnissstätten verfolgen lassen, und, wie es ihre Bestimmung mit sich bringt, in ziemlich ähnlicher Form, wiewohl mannigfaltiger Verzierung, gefunden werden. In Absicht auf ihren Gebrauch lassen sie sich in fünf Classen abtheilen, nämlich *a.* in Ohrringe, *b.* in Halsringe, *c.* in Armringe, *d.* in Fingerringe, *e.* in Fussringe, *f.* in Ringe, deren Bestimmung noch nicht ermittelt ist.

a. Die Ohrringe, welche meistens aus einem dünnen massiven Drahte, seltener einem Röhrchen verfertigt sind, wechseln im Durchmesser von 1 — 3 Zoll, laufen an den Enden, die hakenförmig umgebogen sind und in einander greifen, spitz zu und sind zuweilen stellenweise mit feinem Draht umwunden, oder mit eingegrabenen Punkten und Linien verziert. Es scheint, dass Ohrringe von Männern und Weibern getragen worden, indessen erlaubt mir keine Beobachtung, diess zu versichern.

b. Die Halsringe sind ebenfalls bald massiv bald hohl und häufig mit eingeschnittenenen Linien, Punkten, Kreischen u. s. w. hübsch verziert. Die Ränder der hohlen Ringe sind nie durch Löthung vereinigt, ein Verfahren, von dem sich an keinen alten Bronzearbeiten eine Spur findet.

c. Die Armringe, Armbänder und Armschlaufen, welche entweder am Handgelenke oder in der Mitte des Vorderarmes oder am Hinterarme getragen wurden, sind sehr verschieden gestaltet. Die aus dicken Drähten verfertigten sind im Durchschnitte entweder kreisrund oder kantig oder bei zwei zusammen gehörenden Stücken auf der äussern gewölbt, auf der Berührungsseite flach. Andere Ringe sind inwendig hohl gleich den so eben beschriebenen Halsringen; noch andere massiv, gegossen und so dünn und platt, dass sie wirkliche Bänder vorstellen. — Die Armschlaufen bestehen aus einem etwa 5 Zoll breiten Streifen von sehr dünnem Blech, der in der Mitte und an den Rändern sich aufbaucht. — Alle Armringe, massive und hohle, platte und kantige, sind gleich den übrigen Bronzesachen der Heidengräber oft theilweise, oft ganz verziert. — Aus den massiven runden Ringen treten nicht selten an vier bis sechs Stellen Buckel hervor, welche nach Art eines Fingerringknopfes einen Stein oder farbigen Glasfluss einschliessen. Die Armschlaufen sind, was die Art ihrer Verfertigung betrifft, Beweise ungemeiner Geschicklichkeit im Dehnen des Erzes. Meistentheils sind sie auf ihrer äussern Seite mit mannigfaltigen Verzierungen, welche theils auf der Drehbank, theils durch den Grabstichel hervorgebracht worden, so reichlich versehen, dass an diesen Gegenständen der ganze Vorrath von Ausschmückungsmotiven wahrgenommen werden kann. — Da bei den aus Einem Stück gegossenen ganzen Handgelenkringen erwachsener Personen der innere Durchmesser so gering ist, dass er unmöglich über die Hand hinweggeschoben werden kann, so ist es wahrscheinlich, dass diese Ringe schon den Kindern, vielleicht in einem gewissen Lebensjahre, zum beständigen Tragen angelegt wurden.

d. Fingerringe. Von Fingerringen, mit denen die Römer so sehr prunkten, sind mir bis jetzt in Heidengräbern nur wenige und nur ein einziger hübsch gearbeiteter und verzierter vorgekommen.

e. Fussringe Die Fussringe sind entweder massiv oder hohl und den Handgelenkringen von einfacher Form ganz ähnlich. Sie kommen, wie diese, häufig paarweise vor.

f. Ringe von unbekanntem Gebrauche. Massive zusammenhängende Ringe von 4–6″ Durchmesser finden sich nicht selten in einer Anzahl von 6 — 8 Stücken in der Gegend der Unterschenkel. Ob sie dieselben umschlossen, habe ich nicht ausmitteln können. Ueber die Bestimmung dieser Ringe wage ich keine Vermuthung. Einige deutschen Alterthumsforscher sind der Ansicht, dass sie neben oder über einander an den Kleidern befestigt waren und durch ihr Zusammenschlagen ein Geklingel hervorbrachten. Es sei diess ein Würdezeichen und Merkmal von Leuten vornehmen Standes gewesen. — Nicht minder dunkel ist mir die eigentliche Bestimmung der kleinen Ringe, welche oft bis zur Zahl von 8 — 10 Stück in der Lendengegend sich finden und offenbar einst zur Verzierung der Kleider gehörten.

Diademe. Eherne Stirnbänder, ähnlich den bei Estorff Taf. XI, Fig. 6 und 9 abgebildeten, sind mehrmals in Gräbern gefunden worden.

Kettchen. Eherne Kettchen von mannigfaltigem Geflechte zeigen sich in der Kopf- und Hals-

gegend der Bestatteten und mögen zur Ausschmückung dieser Theile gedient haben. Zuweilen findet man solche bei männlichen Skeletten in der Gegend der Brust, wo sie vielleicht die Enden von Kleidungsstücken zusammen hielten; zuweilen an der linken Seite in der Nähe des Schwertes, dessen Scheide zu tragen sie offenbar bestimmt gewesen waren. Mehrere Arten von Kettchen finden sich in der vorhergehenden Mittheilung abgebildet.

Kessel. Die Kessel, die mir in fünf Exemplaren bei Abdeckung von Grabhügeln vorgekommen sind, waren sämmtlich aus sehr dünnem Bronzeblech verfertigt und bildeten einen abgestumpften Kegel mit einer kleinen Ausbauchung unmittelbar unter dem Rande der Mündung, der sich um einen Eisendraht schlingt und dadurch Festigkeit erhält. Die Blechränder sind an der Seite nicht durch Löthung vereinigt, sondern vernietet; auf gleiche Weise ist auch der Boden des Gefässes an das Rohr festgemacht. Bei zwei Exemplaren, die ich gesehen, ist an dem eisernen Reife ein Bogenhenkel angebracht, an welchem das Gefäss getragen oder über das Feuer gehängt wurde. — Alle diese Kessel haben eine bedeutende Grösse und halten 8 — 20 Mass. Von Verzierungen findet sich nie eine Spur an ihnen. — Auf die Bedeutung dieser Gefässe als Kochgeschirre scheinen die irdenen Töpfe, die zuweilen im innern Raume derselben (Grab zu Andelfingen 1846) gefunden werden, hinzuweisen. — Nicht leicht zu beantworten ist die Frage, auf welche Weise das so dünne aber überall gleich dicke Bronzeblech zubereitet wurde, da an Walzwerke nicht zu denken ist, und Bronze sich nur mit grösster Mühe aushämmern lässt.

Ein eherner Kessel findet sich Mitth. Bd. I, Heft 3 abgebildet.

Gürtelbleche. Die ehernen Gürtelbleche sind aus Blechstreifen verfertigt, welche das zu Kesseln verwendete Blech an Dünne noch um ein Merkliches übertreffen, wesswegen sie bei Ausgrabungen meistens in völlig oxydirtem Zustande als eine blosse Schicht von Grünspan gefunden werden. Sie bilden längliche Vierecke von 6—8 Zoll Breite und 12—14 Zoll Länge, die vermittelst kleiner Nägel mit kugelförmigen Knöpfen auf dickes Leder befestigt und mit Kettchen an den untern Theil der Brust angehängt wurden. Auf allen Gürtelblechen sind, wieauf den Armschlaufen, eine Menge Verzierungen in Zickzacklinien, kleinen Kreisen, rundlichten Erhöhungen u. s. w. zu sehen, welche fast alle mit dem Bunzen hervorgebracht wurden.

Brustschild. Von diesem Zierrath haben unsere Nachgrabungen bis jetzt nur ein einziges Exemplar geliefert. Es besteht aus einem, die ganze Brust bedeckenden Leder, auf welches eherne Häkchen so dicht an einander befestigt sind, dass das ganze Stück einem mittelalterlichen Ringelpanzer gleicht. Auch dieser Gegenstand, welcher sich in der vorhergehenden Mittheilung beschrieben findet, gehört unter die merkwürdigsten technischen Erzeugnisse der Vorzeit.

Schnallen. Eherne Schnallen finden sich an verschiedenen Theilen des Körpers. Diejenigen, welche in der Lendengegend zum Vorschein kommen, sind als Gürtelschnallen zu betrachten. Andere ganz kleine, welche bei den Füssen liegen, gehören offenbar zu den Riemen der Fussbekleidung. Andere von rundlicher und eckiger Form, welche auf der Brust und in der Bauchgegend zum Vorschein kommen, haben die Enden der Schwertgürtel zusammengehalten. Alle diese Schnallen sind auf mannigfaltige Weise verziert. Die Schwert- und Fussschnallen, welche gleichzeitig mit den damascirten Agraffen erscheinen (siehe Alterthümer von Cheseaux) gehören in die späteste Periode der

alten Gräber, in die christliche Zeit und erinnern in ihren Motiven, nämlich Thierköpfen, Stengel- und Blättergewinden u. s. w. offenbar an die spätere ausgeartete römische und die aus dieser hervortretende romanische Kunst, wie sie sich in den Verzierungen irischer und fränkischer Manuscriptbilder, in den Verzierungen der Capitäle der Kirchen des 9.—11. Jahrhunderts und vieler anderer Produkte der bildenden Kunst aus dem frühesten Mittelalter offenbart.

Riemenzüngelchen. Zungenförmig ausgearbeitete Blättchen von Erz, welche gleich den eben beschriebenen Schnallen verziert sind und fast immer in Begleit derselben zum Vorschein kommen, waren theils als Pfriemen, theils als Schmuck an die Enden der Sandalenriemen befestigt.

Spornen. Eherne Spornen sind mehrmals, z. B. zu Volken Canton Zürich, in Heidengräbern gefunden worden. Sie bestehen aus einem dicken der Ferse des Fusses sich anschmiegenden Drahte, welcher auf der hintern Seite mit einem kurzen Stachel versehen ist. Die Enden sind durchbohrt und gestatten einer Schnur oder einem ganz dünnen Riemen Durchgang. Sämmtliche Spornen von Erz, die ich gesehen, sind einander ganz ähnlich.

Schlüssel. Kleine Schlüssel von Erz und zwar nach sogenannter französischer Art sind in den Gräbern oftmals gefunden worden.

Amulette. Unter Amuletten verstehe ich mehrere kleine in Gräbern und Grabhügeln gefundene eherne Gegenstände, als Scheibchen, Rädchen, Beilchen, Hämmerchen u. s. w., welche ich anfänglich für Spielzeug hielt. Nachdem ich mich aber überzeugt hatte, dass sie sich zuweilen in der Brustgegend erwachsener Personen, die dann gewöhnlich ausser einem solchen Dinge keinen anderweitigen Schmuck bei sich haben, finden, und mir die Aehnlichkeit einiger Stücke mit Emblemen auf celtischen Münzen aufgefallen war, kam ich auf den Gedanken, es möchten die ältesten unter diesen Dingen für die jenen Münzbildern entsprechenden Gegenstände zu betrachten sein. Die meisten dieser Amulette sind mit einem Oehr oder mit einem Häkchen versehen, womit sie an das Kleid befestigt wurden.

Götzenbilder. Eherne Bilder, welche menschliche Wesen und Thiere darstellen, rühren der Mehrzahl nach aus der celtisch-römischen Periode her. Es sind deren, so viel uns bekannt ist, bereits an die 50 in Heidengräbern der Schweiz gefunden worden. Wir gedenken sie in einer besondern Schrift zu besprechen.

D. Gegenstände aus Eisen.

Es ist schon früher bemerkt worden, dass die ersten Gegenstände, welche man aus diesem Metalle verfertigte, ganz unzweifelhaft aus einer spätern Periode herstammen, als die entsprechenden aus Erz. Wirklich lässt es sich auch an einer Menge von Beispielen nachweisen, dass zu der Zeit, in welcher das Eisen in Gebrauch kam, die meisten eisernen Werkzeuge den ehernen nachgemacht wurden. In späterer Zeit nehmen die eisernen allerdings andere und zweckmässigere Formen an und verdrängen am Ende die ehernen ganz. Da das Eisen mit grösserer Härte auch grössere Zähigkeit verbindet, so möchte man annehmen, dass die Stechinstrumente am frühesten eine abweichende Form erhielten. Es scheinen z. B. die ehernen Dolche mit breiter kurzer Klinge niemals in Eisen wiederholt worden zu sein.

Bei Aufzählung der aus Eisen bestehenden Beigaben wird mit mir Jeder, der Heidengräber untersucht hat, bedauern, dass oft gerade die merkwürdigsten aus Eisen verarbeiteten Geräthschaften dem Einflusse auflösender Agentien so wenig widerstanden, dass nur in seltenen Fällen die ursprüngliche Form deutlich sich erhalten hat, und dass namentlich bei kleinern Gegenständen die Oxydation bis zur gänzlichen Zerstörung derselben fortgeschritten ist. Ja zuweilen verräth bloss die röthliche Färbung der Erde zur Seite und über den Bestatteten das einstige Vorhandensein von Produkten des Kunstfleisses.

Schwerter. Es gibt Schwerter, an denen Handgriff und Klinge aus Einem Stücke Eisen geschmiedet sind. Der Handgriff ist in diesem Falle so kurz, dass eine kräftige, ja nur mässig breite Manneshand zwischen den als Wehren vorspringenden Buckeln und dem Schwertknopfe nicht Platz findet, und die Art der Führung dieser Waffe räthselhaft wird. Die Handhabe selbst ist noch dazu sehr dünn und unzweckmässig gestaltet. — Andere ebenfalls aus Einem Stücke Eisen geschmiedeten Schwerter endigen bei gleicher Beschaffenheit des Handgriffes in zwei mit Knöpfen versehenen aus einander laufenden Zinken. — Alle ganz aus Eisen bestehenden Schwerter, die mir bis jetzt vorgekommen, sind zweischneidig.

Es gibt aber auch zweischneidige Schwerter, deren Handhabe von Holz verfertigt ist und die sich durch bedeutende Länge auszeichnen. Die hölzernen Handgriffe, von denen bisweilen noch Stücke gefunden werden, sind gewöhnlich mit Silberstiftchen besetzt oder mit Draht umwunden. Diese Schwerter scheinen der letzten Periode der Grabhügel anzugehören und mit den oben erwähnten damascirten Schnallen gleichzeitig zu sein.

Die Mehrzahl der Schwerter ist indessen einschneidig mit einer Klinge, welche im Verhältniss zur Dicke des Rückens und Breite der Klinge zu kurz erscheint. Sehr auffallend ist, dass die Angel dieser Art Schwerter an seiner Wurzel beinahe die Breite der Klinge und eine Länge besitzt, welche nicht selten zwei Dritttheile der Klingenlänge ausmacht. Von der Form des Handgriffes und der Art der Führung der Waffe kann man sich hier noch weniger einen deutlichen Begriff machen, als bei der erstgenannten Art. Vielleicht hat die hölzerne Handhabe nur das Ende des Stieles bedeckt und diese eigenthümliche Gestalt ist weniger der Ersparniss des Stoffes wegen als darum gewählt worden, um durch Verlegung des Schwerpunktes auf den vordern Theil der Waffe dem Hiebe eine grössere Kraft zu ertheilen.

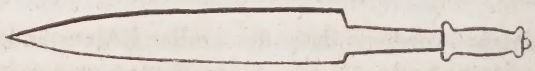

Messer. Die eisernen Messer unterscheiden sich von den so eben genannten Schwertern meistens nur durch ihre mindere Grösse. Was nämlich von der Angel der Schwerter gesagt worden ist, gilt ziemlich auch von diesem Geräthe. Die Messer wechseln in Absicht auf Länge zwischen 5 und 12 Zoll. In der Form zeigt sich keine Verschiedenheit. Abbildungen von Schwertern und Messern finden sich in unsern antiquarischen Mittheilungen.

Spiesse. Eiserne Spiesse sind in grosser Zahl in den Heidengräbern der Schweiz gefunden worden. Sie sind von mehrfacher Form. Die Einen gleichen ziemlich den mittelalterlichen Lanzen-

spitzen mit blattförmiger breiter Klinge, welche auf beiden Seiten in der Mitte durch einen nach der Spitze hinlaufenden Grat verstärkt ist. In der Grösse weichen diese Instrumente gewöhnlich wenig von einander ab.

Es gibt indessen eine Art, die bei sehr geringer Breite eine Länge von 12—14 Zoll besitzt.

Eine dritte Art gleicht den ehernen mit Rohr versehenen Streitmeisseln in so auffallender Weise, dass Jedem, der beide Arten von Gegenständen gesehen hat, die Vermuthung sich aufdringt, die eisernen möchten eine Nachahmung der ehernen sein (siehe über diesen Gegenstand Bd. II, Abth. II, Heft 2). Drei- oder vierseitig pyramidale oder konische Lanzenspitzen habe ich bis jetzt weder ausgegraben oder sonst wo gesehen.

Pfeilspitzen. Konisch geformte, drei- und vierseitige Pfeilspitzen und platte zweischneidige, die mit Wiederhaken versehen sind, kommen häufig vor. Alle diese Spitzen sind entweder vermittelst eines Stieles oder einer Hülse an den Schaft befestigt.

Schildbuckel. Eiserne Schildbuckel hat man zu Martalen, zu Egelshofen und a. O. gefunden.

Scheeren. Die eisernen Scheeren, deren es grössere und kleinere gibt, gleichen vollkommen den bei den Römern und im Mittelalter gebräuchlichen.

Schnallen. Gürtelschnallen und Schwertriemenschnallen, die aus zwei Platten bestehen, häufig mit eingelegten Silber- und Bronzefäden verziert sind, und in die späteste Zeit der alten Gräber gehören, werden sowohl in der östlichen als westlichen Schweiz häufig gefunden. Zahlreiche Abbildungen finden sich im ersten Bande unserer Mittheilungen.

Ringe. Ringe kommen in verschiedener Grösse und häufig vor. Sie sind bald kreisrund, bald elliptisch, bald wie ein S geformt. Die Ringe gehören, da sie schon frühe neben Erzgeräthe zum Vorschein kommen, zu dem ältesten aus Eisen verfertigten Geräthe.

Ketten und Kettchen. Eine grosse gut gearbeitete Kette aus der spätesten Grabhügelperiode, an welcher ohne Zweifel über dem Heerde ein Topf aufgehängt war, findet sich im vorigen Hefte abgebildet. Kleine Ketten und Kettchen, an denen die Männer ihre Schwerter und anderes Geräthe getragen zu haben scheinen, sind häufig. Die einzelnen Glieder dieser Ketten haben bald kreisrunde, bald elliptische Form, bald wechseln Stäbe, die an den Enden durchbohrt sind, mit Ringen ab.

Schaufel. Von diesem Werkzeuge ist mir bis jetzt ein einziges Exemplar vorgekommen (siehe Grab zu Benken im vorhergehenden Hefte).

Axt. Von diesem Geräthe sind mehrere Exemplare in helvetischen Gräbern gefunden worden (siehe eine Abbildung im vorhergehenden Hefte). Sie haben gleich den römischen rundliche Löcher.

Sense. Die Sense, welche ebenfalls zu Benken gefunden wurde, hat Aehnlichkeit mit der römischen, weicht aber von der mittelalterlichen und jetzt gebräuchlichen beträchtlich ab, sowohl in ihrer ganzen Form als der Vorrichtung zum Festbinden.

Sichel. Von den zwei Arten Sicheln, welche sich an dem oben angegebenen Orte beschrieben finden, stimmt die eine in Absicht auf die Form der Klinge und der Handhabe völlig mit der Sense überein und ist meines Wissens bis jetzt nur in Einem Exemplare aus Heidengräbern hervorgezogen worden, während die zweite Art der jetzt gebräuchlichen sehr nahe steht.

Pflugeisen. Ein Pflugeisen ist im Waatlande (Alterthümer von Cheseaux), ein anderes im Aargau, beide von derselben Grösse und Form, gefunden worden.

Schlüssel sind in acht mir bekannten Exemplaren und zwar alle in verschiedener Form den Heidengräbern enthoben worden. Nur darin stimmen sie überein, dass sie alle von sogenannter französischer Art, ohne Rohr, sind (siehe Bd. I, Heft 3).

Stift. Vierseitige, spitz auslaufende Stifte von 5—6 Zoll Länge und mit einem in Holz einzusenkenden Stiele versehen, werden nicht selten in Gräbern angetroffen. Ob sie als Stechinstrumente oder als Wetzstähle gebraucht wurden, wage ich nicht zu entscheiden.

Feuerstahl. Stähle zum Feuerschlagen, wie sie vor Kurzem noch beim gemeinen Volke gebräuchlich waren, sind in aargauischen Gräbern zum Vorschein gekommen. Sie bestehen in einem Stabe, der an einem Ende dünner und umgebogen ist.

E. Gegenstände aus Gold.

Gegenstände aus Gold gehören zu den Seltenheiten und beschränken sich auf einige Münzen und einige Schmucksachen.

Münzen. Die Goldmünzen, welche in verschiedenen Typen helvetischen Gräbern enthoben worden sind, gehören in die Zeit des frühern celtischen Münzprägens. — Mit Ausnahme des in der östlichen Schweiz und namentlich in der Umgegend von Zürich häufig vorkommenden Typus (die Beschreibung desselben siehe im vorhergehenden Hefte) sind die andern mir nicht genau bekannt, da sie theils in Privathände gekommen, theils in's Ausland gewandert sind.

Spiraldraht. Ein goldener, zum Kopfschmuck gehöriger Spiraldraht ist in einem Grabhügel im Burghölzli bei Zürich (siehe Bd. I, Heft I) gefunden worden.

Heftnadel. Eine goldene Heftnadel von römischer Form ist einem Grabe bei Solothurn enthoben worden (siehe das vorhergehende Heft).

Fingerringe. Goldene aus Drähten verfertigte Fingerringe sind an mehreren Orten, z. B. zu Horgen, gefunden worden.

F. Gegenstände aus Silber.

Heftnadeln. Man hat in der östlichen Schweiz 2 — 3 solcher Gegenstände aufgehoben. Ein Exemplar, das zu Horgen gefunden worden, ist im vorhergehenden Hefte abgebildet.

Knöpfe. Silberne Knöpfe habe ich selbst in einem Grabhügel zu Altenklingen, im Thurgau, gefunden und im vorhergehenden Hefte beschrieben.

G. Gegenstände aus Glas.

Glasperlen. Eine der häufigsten, jedoch den ältesten Gräbern unbekannten, Mitgaben bilden Glasperlen, welche durch verschiedene Metallsalze bunt gefärbt sind.

Die gemeinste und kunstloseste Art Perlen sind die kleinen gelben, welche man in Grabhügeln, aber noch viel häufiger in Reihengräbern in langen Schnüren antrifft. Bei diesen bildet Bleioxyd die

färbende Substanz. Die grössern Perlen sind meistentheils kugelförmig und da, wo das Loch angebracht ist, etwas abgeplattet, zuweilen auch mit 4—5 von Loch zu Loch laufenden Furchen verziert; kleinere Perlen sind elliptisch und die Durchbohrung ist in der Richtung der längern Achse angebracht; andere bilden einen Würfel, oder drei- und vierseitige Prismen, oder einen unregelmässig gestalteten Körper (siehe Bd. I, Heft 3). An den Enden der Glasperlschnüre befinden sich sehr häufig Perlen von Bernstein, oder breitgedrückte Perlen von Erz. Nicht selten sind die mittlern, vorn am Halse erscheinenden Perlen durch Grösse und Farbenschönheit ausgezeichnet, und die seitwärts liegenden werden nach den Enden zu immer kleiner und unansehnlicher. — Die färbenden Substanzen sind durch Chemiker ausgemittelt worden und in mehreren antiquarischen Schriften aufgezählt.

Die merkwürdigsten sind die bunten Perlen, in denen die Farben nach einer bestimmten Zeichnung punkt- und linienweise entweder aufgetragen, oder aber bis zum Kern vermittelst keilartiger Stiftchen eingesenkt sind.

Die erste Art der Färbung ist diejenige, welche die Emailmaler anwenden, oder die Glasmaler, wenn sie das gewöhnliche Glas mit farbigem überfangen. Im einen Falle werden vermittelst eines Pinsels die Farben aufgetragen, im andern bunte Glasplättchen aufgelegt und eingeschmolzen. — Zusammengesetzter und viel kunstreicher ist die zweite Art. Hier werden um ein Stück Glas, das an einem Dorne befestigt ist, und den Kern der Perle bilden soll, kleine Stücke Glas befestigt oder Glasfaden gewickelt und der Kern und die angefügten Stücke durch Schmelzung vereinigt. Oder es werden durch Zusammenstellung und Zusammenschmelzung von senkrecht stehenden Glasstäbchen Tafeln gebildet, welche man, wenn sie durch Hitze erweicht sind, um einen Dorn wickelt und in eine beliebige Form bringt. Auf diese Weise sind die schönen Glasperlen mit Blümchen oder rosettenartigen Bildern entstanden, die, obgleich sie einen eben so dauerhaften als zierlichen Schmuck bilden, in unserer Zeit ganz ausser Gebrauch sind.

Was überhaupt den zu diesen Perlen verwendeten Stoff betrifft, so scheint er von völlig gleicher Beschaffenheit mit demjenigen zu sein, woraus die Römer die in ihren zerstörten Wohnungen leider meistens nur in Bruchstücken vorkommenden Schalen und die als Spielzeug gebrauchten Glaspasten verfertigt haben. Er scheint ferner ganz gleicher Natur zu sein mit dem farbigen Glasflusse, womit an ehernen Heftnadeln der als Zierrath nach Aussen gekehrte, bunte Felder zeigende Theil versehen ist. Gleichartig ist er endlich mit dem Stoffe, woraus die Steinchen so vieler römischen Musivwerke bestehen, und den das Mittelalter zur Belegung messingener Bücherdeckel mit byzantinischen Figuren und Ornamenten benutzte.

Glasringe. Arm- und Handgelenkringe aus buntem Glase, namentlich blauem, sind zu Horgen, bei Murten und an mehreren andern Orten in Gräbern gefunden worden. Siehe das vorhergehende Heft.

H. Gegenstände aus Bernstein.

Perlen. Runde, eiförmige, abgeplattete, cubische, walzenförmige Perlen aus Bernstein gehören zu den häufig vorkommenden Schmucksachen. Oft findet man 12—30 solcher Stücke an einer Schnur aufgezogen, wobei dann die grössten in der Mitte sich befinden, während an den Enden der Reihe

zusammengelegte Blättchen von Erz, ohne Zweifel zur Verhinderung des Hin- und Hergleitens der Perlen (siehe Bd. I, Heft 3), angebracht sind. Perlen, die ein Diadem schmückten, sind im vorhergehenden Hefte beschrieben.

J. Gegenstände aus Gagat.

Ringe aus Gagat sind mehrmals, z. B. zu Horgen (siehe das vorhergehende Heft) gefunden worden.

K. Gegenstände aus Koralle.

Ohrgehänge aus Korallen sind an zwei mir bekannten Orten gefunden worden. Die Stücke selbst scheinen keiner Verarbeitung unterworfen worden zu sein.

L. Muscheln und Zähne.

Muscheln, die durchbohrt waren und als Zierrathen gedient haben, sind mehrmals gefunden worden. Eine Cypraea aus dem indischen Meere ist Bd. I, Heft 3 angeführt. In Deutschland sind an mehreren Orten solche Gegenstände, z. B. zu Nordendorf, zum Vorschein gekommen.

Zähne, namentlich Fangzähne von Ebern, Wölfen, Hunden werden nicht selten unter den Beigaben angetroffen. Ob sie als Werkzeuge, oder Symbole, oder als Amulette zu betrachten sind, wage ich nicht zu entscheiden.

Schluss.

Wie bekannt ist bei der Schilderung der heidnischen Grabstätten die richtige Bezeichnung der Verfertiger weit die schwierigste Aufgabe. Die Deutschen sind geneigt, die Anlegung aller alten Gräber und Grabhügel im westlichen und südlichen Theile Germaniens ihren Voreltern zuzusprechen, während viele englischen und fast alle französischen Alterthumsforscher die Errichtung ganz ähnlicher Denkmäler, woran ihre Heimath so reich ist, mit Vorliebe auf die celtische Bevölkerung zurückführen. Nach einer dritten Ansicht werden die hier beschriebenen Grabstätten von der Anwesenheit der Römer in den Ländern diesseits der Alpen hergeleitet, und nur wenige den ursprünglichen Bewohnern derselben zugetheilt.

Wir wollen von diesen verschiedenen Meinungen zuerst die eben erwähnte prüfen und dann die beiden andern genauer in's Auge fassen.

Zur Begründung der Annahme, dass die Grabhügel und Reihengräber das Werk römischer Ansiedler seien, können verschiedene Thatsachen angeführt werden. Vor allem spricht für dieselben die auffallende Aehnlichkeit vieler Gegenstände, welche in diesen Begräbnissen vorkommen, mit solchen, die aus den Trümmern römischer Gebäude hervorgezogen werden. So liefert, um nur einige zu erwähnen, der eine und andere Fundort eiserne Waffen und Geräthschaften, welche man nicht leicht von einander unterscheiden kann. Die Thongefässe zeigen häufig dieselbe Färbung und Bearbeitungsweise; Schmuckgegenstände, wie Heftnadeln, Schnallen, Perlen u. s. w. bieten ebenfalls

unter sich die grösste Aehnlichkeit dar. Kurz, wollte man die Abkunft der Grabmäler im Allgemeinen durch die Uebereinstimmung einzelner Mitgaben festsetzen, so wäre es kaum möglich, die Behauptung, dass sie römisch seien, durch hinreichende Beweise zu widerlegen.

Es lässt sich aber gegen diese Ansicht einwenden, dass die Gleichartigkeit der Mitgaben sich einzig auf die Grabhügel der spätern Zeit und namentlich die Reihengräber beschränkt, welche, wie früher bemerkt, bis in das sechste und siebente Jahrhundert hinabreichen, dass dieselbe mithin erst dann auftritt, als die Romanisirung der celtischen Bewohner des Landes entweder eingeleitet oder wohl schon vollendet war, so dass es wirklich räthselhaft wäre, wenn nicht in römischen Ansiedelungen nach celtischer und in celtischen Grabstätten nach römischer Weise verfertigtes Werkzeug und Geräthe des häuslichen Lebens sich finden sollte.

Dass aber die ältern Gräber und Grabhügel nicht römischer Hand ihr Dasein verdanken, beweisen jene Mitgaben, welche, wie steinerne Hämmer und Lanzenspitzen, eherne Streitkeile Schwerter, Sicheln, Messer u. s. w. auf das erste Erwachen einer Cultur und zwar einer eigenthümlichen, von der romanischen anfangs wesentlich verschiedenen, hindeuten, während die Römer, als sie Helvetien besetzten, in den Künsten und der Verfeinerung des Lebens schon weit vorgeschritten waren.

Vergleicht man übrigens mit den von uns beschriebenen Grabstätten solche von unzweifelhaft römischem Ursprunge, so wird man sich überzeugen, dass da, wo Beerdigung Statt fand, römische Symbole, wie z. B. der Pfennig, niemals mangeln, wo Verbrennung des Körpers vorkommt, die Form und Beschaffenheit der Graburnen und die Art der Aufstellung derselben italische Cultur verrathen, dass dagegen in den erstgenannten bei der einen oder andern Bestattungsweise die Zugabe von thönernen Schüsseln, Tellern, Bechern und einer Menge hausräthlicher Gegenstände die Bildung, die Gebräuche und die religiösen Begriffe eines nicht römischen Volkes bezeichnen.

Viel verbreiteter und erheblicher ist die Ansicht, nach welcher diese Begräbnisse sämmtlich, sowohl ältere als neuere, von germanischen Stämmen herrühren sollen. Die Grabstätten auf süddeutschem und schweizerischem Boden werden von den Anhängern dieser Meinung den Burgundern und Franken, und die vielen Grabmäler in England den Anglo-Sachsen zugetheilt und aus der Periode hergeleitet, in der diese Stämme noch nicht zum Christenthum übergetreten waren.

Diese Ansicht stützt sich auf die richtige Behauptung, dass die Gräber und Grabhügel der genannten Länder in Anlage und Inhalt mit einander übereinstimmen und dass sie hinwieder eine überraschende Aehnlichkeit mit denjenigen des nördlichen Europas zeigen. Als Belege für den germanischen Ursprung der Grabhügel insbesondere wird dann die bekannte Stelle in der Germania, c. 27 und Karls des Grossen Verbot der Hügelbestattung und Verbrennung der Leichname angeführt.

Was den ersten dieser Beweisgründe betrifft, so ist es nach den Mittheilungen der norddeutschen, dänischen und schwedischen archäologischen Vereine ganz ausgemacht, dass sich im Norden Gräber und Grabhügel in grosser Zahl finden, die den südeuropäischen, sowohl in Absicht auf Bau, als namentlich auch auf Inhalt, sehr ähnlich sind, indem die Beigaben, wie z. B. eherne Schmucksachen, Geräthschaften, Waffen u. dergl. den entsprechenden Gegenständen aus den Begräbnissen unserer

Gegenden vollkommen gleichen, wenn sie schon zum Theil mit mehr Aufwand von Stoff und Arbeit verfertigt sind. Da nun der Norden Europas in historischen Zeiten nie von einem celtischen Volke besessen, nie von dem römischen betreten wurde, so zieht man den Schluss, dass man jene Gegenstände mit allem Rechte als Produkte germanischen Kunstfleisses betrachten dürfe.

Gegen diese Folgerung müssen jedoch verschiedene Einwendungen gemacht werden. Erstens ist noch nicht ausgemittelt, wie weit bei ihrer ersten Einwanderung in Europa die Celten sich nach Norden ausbreiteten. Die historischen Nachrichten über die frühesten Wohnsitze dieses Volkes sind äusserst dürftig und unbestimmt. Sie bezeichnen uns wohl einige Länder, durch welche sie ihren Zug nahmen und in welchen sie längere oder kürzere Zeit verweilten, ohne jedoch die Grenze des von ihnen durchwanderten Gebietes anzugeben.

Gesetzt aber auch, die Behauptung, dass Celten nie den Norden Europas inne gehabt haben, sei richtig, so ist eine zweite Frage zu erörtern, ob nicht bei ähnlichen Bedürfnissen, bei ähnlicher Lebensweise, Werkzeug, Waffen u. s. w. der frühesten Bewohner Europas — wir haben hier die sogenannte Erzzeit im Auge — einander ähnlich gewesen seien und zwar um so eher, als die gemeinsame Abstammung aus Asien und zunächst das Hervortreten aus denselben Länderstrichen auf eine gemeinsame Quelle ihrer Gesittung hinweist [1]). Es ist bekannt, dass im Norden Europas, im Innern Germaniens, in der Schweiz [2]), in Frankreich, in England Giessstätten entdeckt wurden, bei denen sich neben Klumpen unverarbeiteten Erzes gerade solches Geräthe fand, welches die alten Gräber in sich schliessen. Niemand wird wohl behaupten, dass diese Giessereien und Werkstätten aus jener Zeit herstammen, in welcher die Germanen bei ihrem Vordringen nach Westen schon den Rhein überschritten hatten, oder in den Besitz Englands gelangt waren. Es liegt daher die Vermuthung nahe, die Kunde des Erzgiessens nebst derjenigen aus Knochen und Stein mancherlei Werkzeuge zu verfertigen, möchten diejenigen Fortschritte in der Gesittung sein, welche sowohl Celten als Germanen nicht in Europa, sondern in ihrer frühern Heimat gemacht hatten [3]).

Dass drittens auf dem Wege des Handels Geräthe von allgemeiner Brauchbarkeit von einer bestimmten Gegend aus sich über weit auseinander liegende Länder verbreiten und von Völkern sehr verschiedener Cultur und Abstammung benutzt werden mochte, ist ebenfalls nicht unwahrscheinlich.

Einen sichern Beweis für dieses frühe Bestehen des Verkehrs unter den europäischen Völkern liefert die eben erwähnte Entdeckung von Erzgiessereien in Ländern, in welchen weder Kupfer noch

---

1) Caesar, Strabo, Tacitus sprechen häufig von der Sittenähnlichkeit der Celten und Germanen.

2) Wir wiederholen hier, was wir in einer frühern Mittheilung bereits gemeldet haben, dass bei Anlegung der mechanischen Spinnerei zu Wülflingen bei Winterthur eine Erzgiesserei von bedeutendem Umfange ausgegraben wurde, bei welcher man Erz theils in Klumpen, theils zu Streitmeisseln, Schwertern, Sicheln, Nadeln verarbeitet, aufhob, dass die Menge desselben zur Herstellung der Maschinen nahe zu hinreichte. Die alten Werkstätten sind, wie der Augenschein lehrt, durch eine Ueberschwemmung der Töss zerstört worden.

3) Betrachtet man die Gegenstände aus Gagat, Glas, Erz, welche Du Bois (Voyage en Crimée, au Caucase etc., Atlas, livraison d'Archéologie Pl. XXI, a, einem Grabhügel bei Simferopol in der Krim enthoben hat, mit den Beigaben aus unsern Gräbern, so wird man eine gewisse Culturverwandtschaft zwischen den Erbauern unserer und jener Grabmäler kaum in Abrede stellen.

Zinn gefunden wird, ferner das Vorkommen von Grabgegenständen, wie Bernstein, Korallenstücke, Meermuscheln u. s. w., die durch Tauschhandel in das Innere Europas gelangten.

Was nun jene Stelle in der Germania betrifft, so ist ihr Inhalt so unbestimmt, dass die Alterthumsforscher, je nachdem sie auf den ersten oder zweiten Theil des Satzes ein Gewicht legen, denselben in ganz verschiedenem Sinne deuten.

Die beiden Capitularien endlich beweisen weiter nichts, als dass bei einigen deutschen Stämmen Hügelbeerdigung, bei andern Verbrennung gebräuchlich war. Das letztere Verbot konnte den Alemannen kaum gelten, da die Ausrüstung des Mannes, wie sie sich in den Grabhügeln findet, von den ältesten Zeiten an unter diesem Stamme eine eigene Erbfolge hat, also nicht dem Grabe übergeben werden durfte, und da ferner weder das alemannische Gesetz noch Ueberlieferungen, Sagen, Sprichwörter, alte Gebräuche u. dergl. auch nicht von weitem auf Verbrennung der Leichname als ehemalige Art der Beisetzung hindeuten.

Betreffend die jüngsten unter den alten Grabstätten, die sogenannten Reihengräber, ist schon früher bemerkt worden, dass die nicht nur in der östlichen und westlichen Schweiz, sondern auch in Süddeutschland und Frankreich häufig vorkommenden Begräbnisse dieser Art ohne allen Zweifel von dem aus Celten, Römern und germanischen Stämmen entstandenen Mischvolke herrühren, und der Mehrzahl nach Zeichen des christlichen Glaubens in sich schliessen. Sie deutschen Stämmen zuzuschreiben, verbietet die bekannte Thatsache, dass diese letztern, wie namentlich die Burgunder, schon frühe sammt der Sprache die Elemente ursprünglicher Bildung gegen die Cultur der ihnen unterworfenen römischen Provinzialen vertauschten, ferner der Umstand, dass gerade die diesen Gräbern enthobenen Gegenstände sich als Produkte späterer römischer Kunst unbestreitbar herausstellen.

So viel über die Ansicht, dass die alten Gräber als Ruhestätten eines deutschen Volkes zu betrachten seien.

Die Gründe, welche mich bestimmen, die Mehrzahl der zwischen den Alpen und dem Rheine entdeckten heidnischen Grabstätten der frühern celtischen Bevölkerung zuzuschreiben, sind hauptsächlich folgende:

Wir wissen aus den Berichten griechischer und römischer Schriftsteller, dass beim Beginne unserer jetzigen Zeitrechnung in dem genannten Landstriche die Helvetier, ein gallisches Volk, dessen Gebiet sich früher bis an die Donau erstreckt hatte, zusammengedrängt lebte. Hätten aber auch keine schriftlichen Ueberlieferungen uns den Namen desselben aufbewahrt, so wäre die grosse Zahl celtischer Städte-, Ort- und Flussbenennungen zur Sicherstellung seiner Sprache und Abkunft völlig hinreichend. Wir erfahren weiter aus den römischen Geschichtsbüchern, dass im ersten Jahrhundert n. Chr. die Helvetier von den Römern bezwungen und zu römischen Unterthanen gemacht wurden, worauf ihr Gebiet einen Theil der gallischen Provinz Maxima Sequanorum bildete. Eine Menge Beweise sind da, dass die Bewohner der ebenen Theile zu der Lebensweise, den Sitten und dem Götterdienste ihrer Herrscher übergingen und mit diesen in späterer Zeit fast durchgehends das Christenthum annahmen. Im fünften Jahrhundert wurde Helvetien eine Beute germanischer Stämme. Den westlichen Theil des Landes besetzten die bereits zur römischen Lebensweise und zum Christenthume übergetretenen Burgunder, den östlichen die unter dem Namen Alemannen bekannten ger-

manischen Gefolgschaften, welche nach ihrer Einwanderung noch längere Zeit römischer Kultur fremd blieben und am deutschen Heidenthume, dem Wodandienste, festhielten. Dass die zu römischen Provinzialen gewordenen östlichen Helvetier, deren Zahl durch die langen Kämpfe mit den Alemannen sehr zusammengeschmolzen sein mochte, bei der Eroberung des Landes weder vor dem Feinde flohen, noch im Kampfe gänzlich untergingen, lässt sich nicht streng beweisen; es ist aber wahrscheinlich, dass sie als Hörige an den neuen Herrn übergingen und, Christen oder Heiden, wie unter römischer Herrschaft, so auch unter germanischer, noch eine Zeit lang ihre alten Bestattungsgebräuche beibehielten.

Es frägt sich nun, ob ausser den auf Seite 63 erwähnten, aus wenig oder roh behauenen Steinen errichteten, häufig mitten in den jetzigen Dörfern vorkommenden Begräbnissen noch andere der beschriebenen Beerdigungsweisen, den Alemannen, die Ende des 6. Jahrh. schon der Mehrzahl nach zum Christenthume bekehrt waren, zugetheilt werden können. Die Gräber mit ehernen Waffen und Werkzeugen weisen auf eine frühere Zeit als das fünfte Jahrhundert hin; in den Gräbern mit Schmucksachen aus Gold, Silber, Erz, Glas und Thongefässen sind celtische Goldmünzen gefunden worden; in den Hügeln ist der Mann mit seiner Wehr und ganzen Ausrüstung begraben, was den alemannischen Gebräuchen widerspricht, ferner findet sich darin neben der Beerdigung auch Verbrennung des Körpers, von der weder das alemannische Gesetz, noch irgend eine Sage etwas weiss; in den Mitgaben der Reihengräber lässt sich der Einfluss der römischen, den Alemannen so sehr verhassten Cultur deutlich erkennen. Alle diese Begräbnissweisen sind durch gemeinsame Merkmale aufs engste mit einander verbunden, und gerade die jüngsten, welche allein unsern Stammvätern zugeschrieben werden könnten, enthalten so viele Produkte fortgeschrittener Kunstfertigkeit, dass sie am wenigsten den entschiedenen Feinden fremder Gesittung, den rauhen Drängern und endlichen Besiegern römischer Herrschaft am Oberrhein zugeschrieben werden könnten [1]).

1) Als einen Beweis für die Meinung, dass nur die einfachen, und mitgabelosen Steingräber alemannischer Abkunft seien, mag die Thatsache gelten, dass gerade da, wo die eingewanderten Alemannen am längsten ihren alten Gebräuchen treu blieben, wie z. B. zu Wangen und Tuggen am obern Zürchersee, an welchen Orten um's Jahr 610 Columban und Gallus die heidnischen Alemannen zu bekehren sich bemühten, keine Spur von Reihengräbern je entdeckt wurde, während in der Umgegend Begräbnisse, welche wir als alemannische betrachten, nicht selten zum Vorschein kommen.

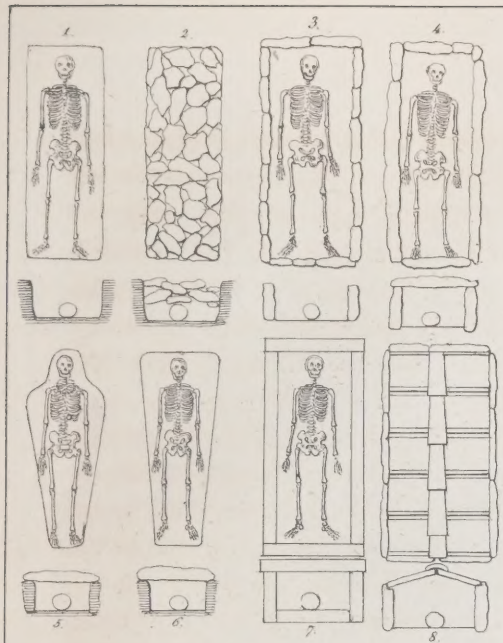
1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.

9.
10.

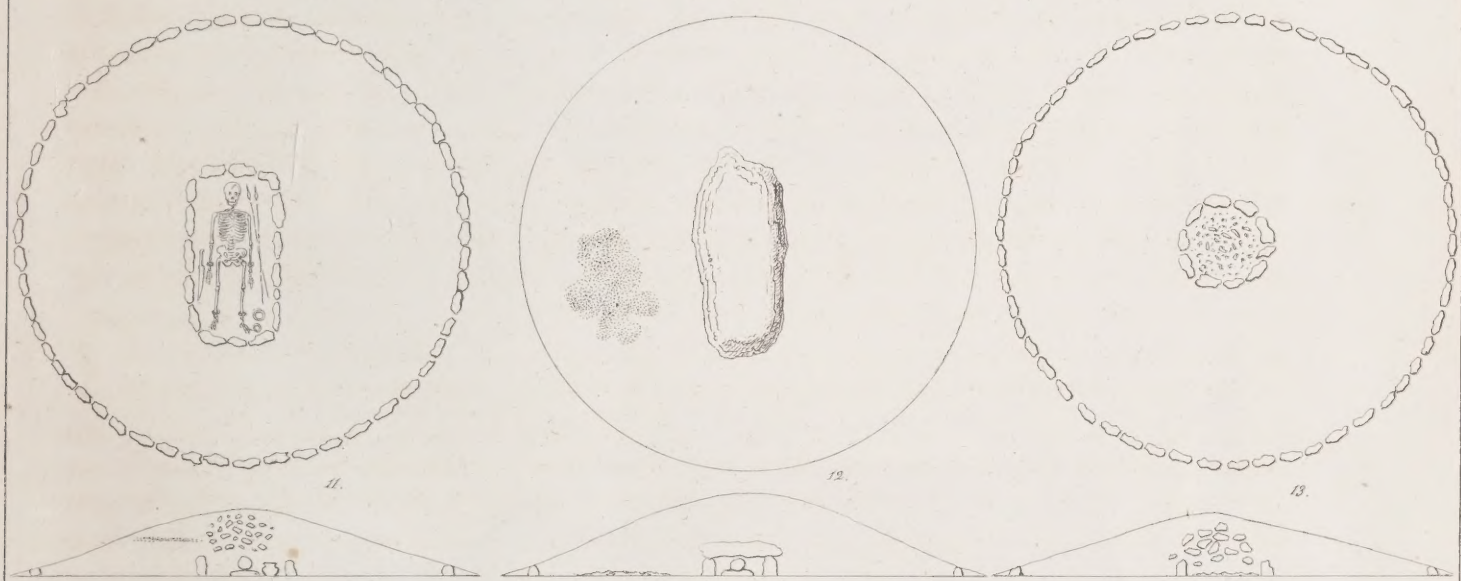
11.
12.
13.

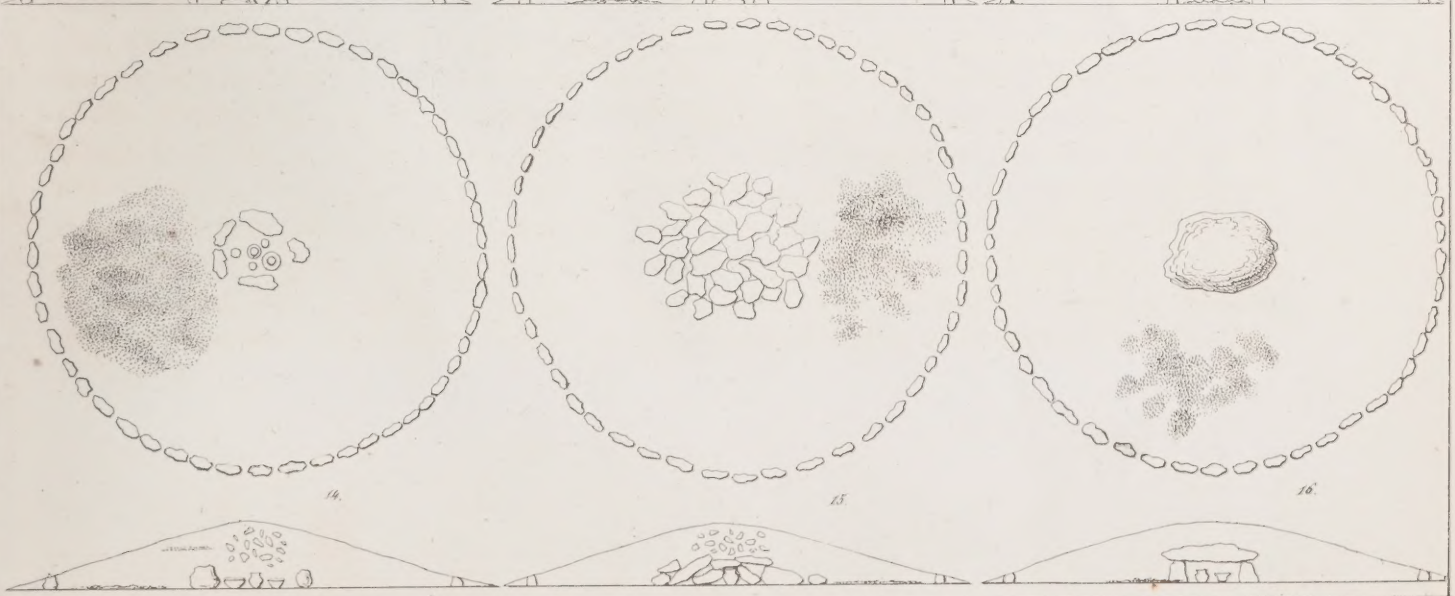
14.
15.
16.

Aschenurnen.

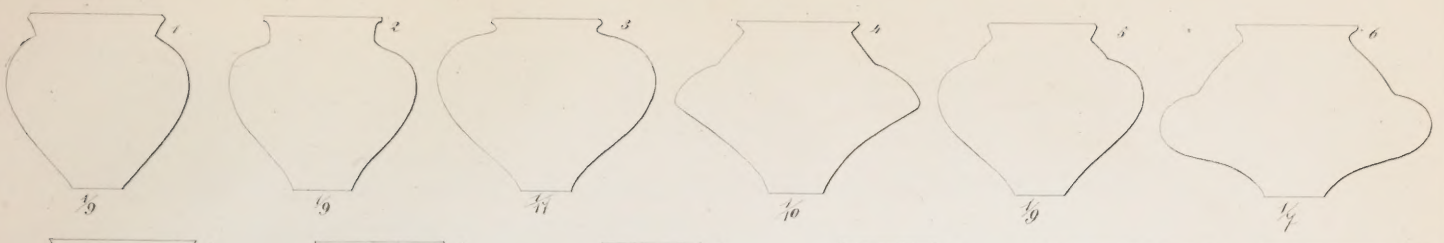

Speiseschalen.

Trankgefässe.

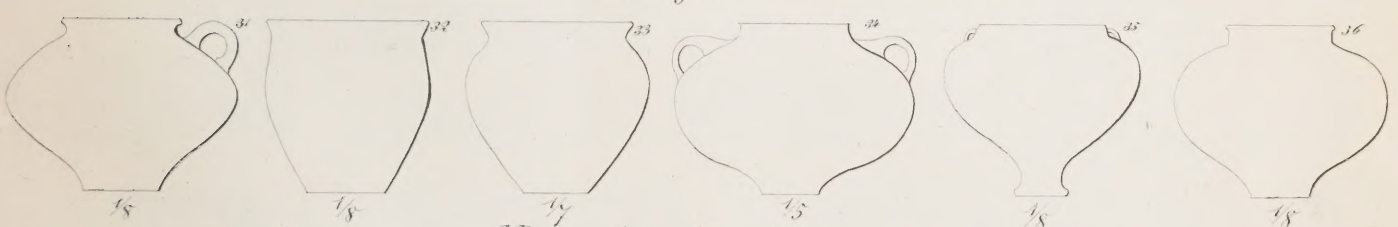

Vorsetzschüsseln und Teller.

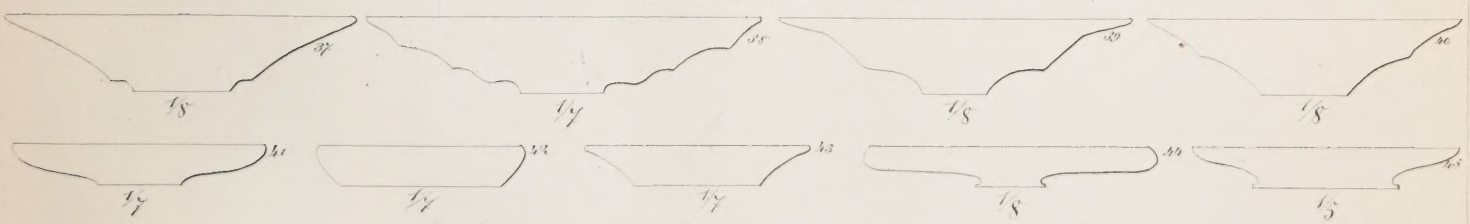

Becher.

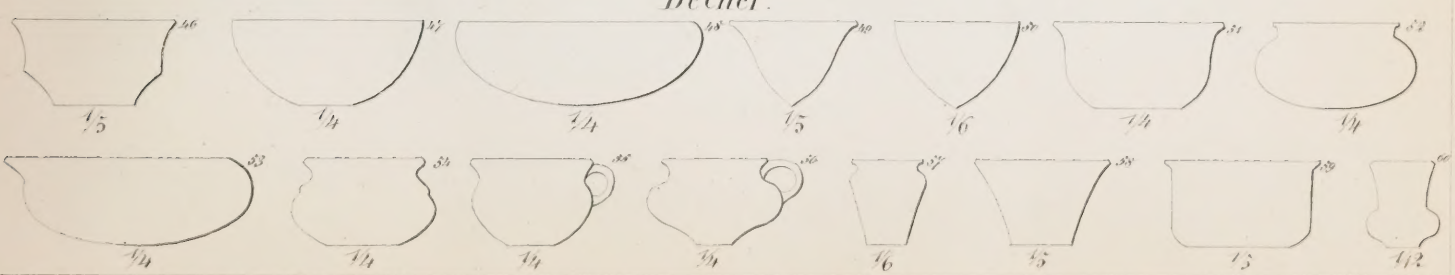

Eingegrabene Verzierungen (auf Thongefässen)

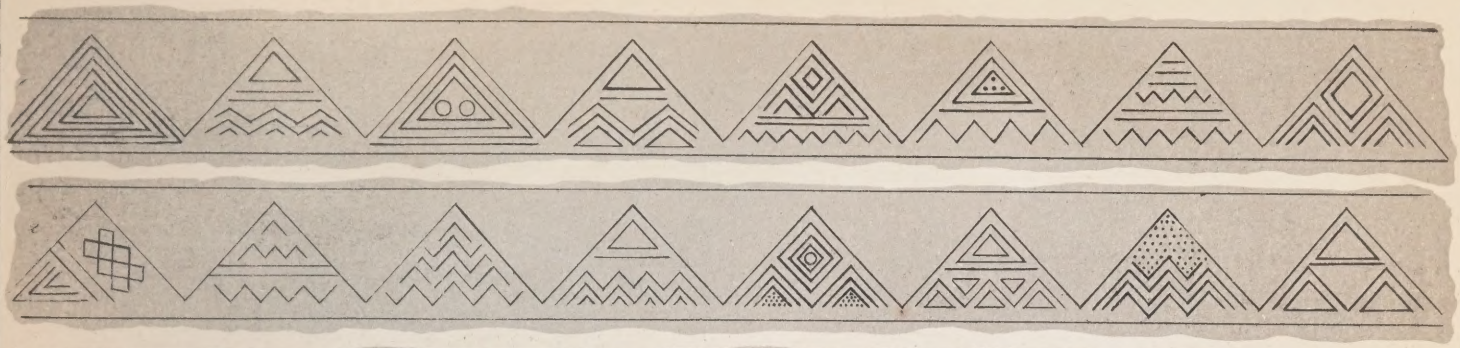

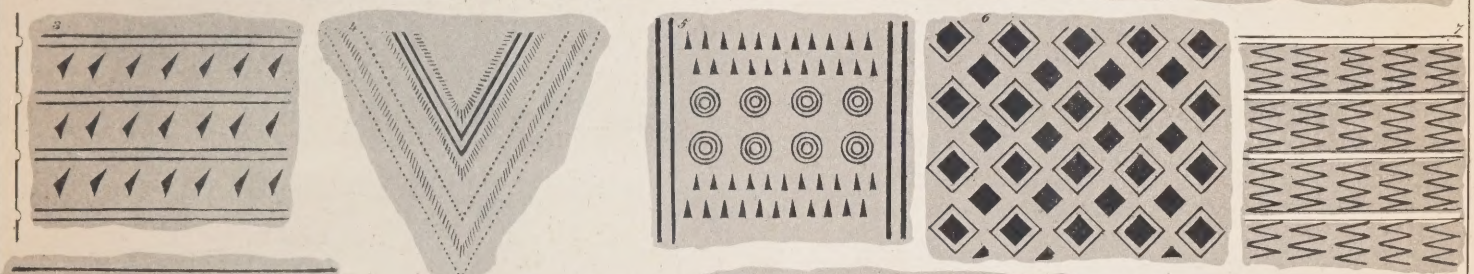

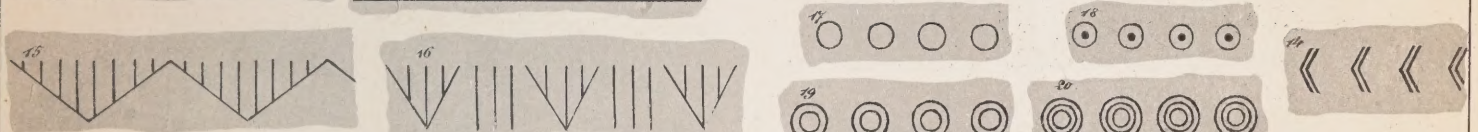

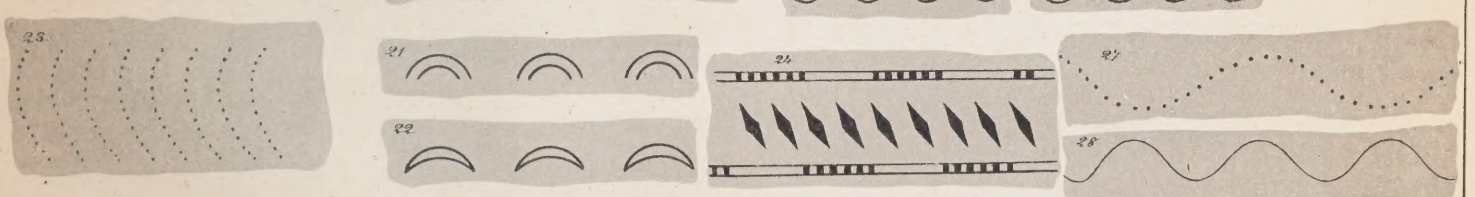

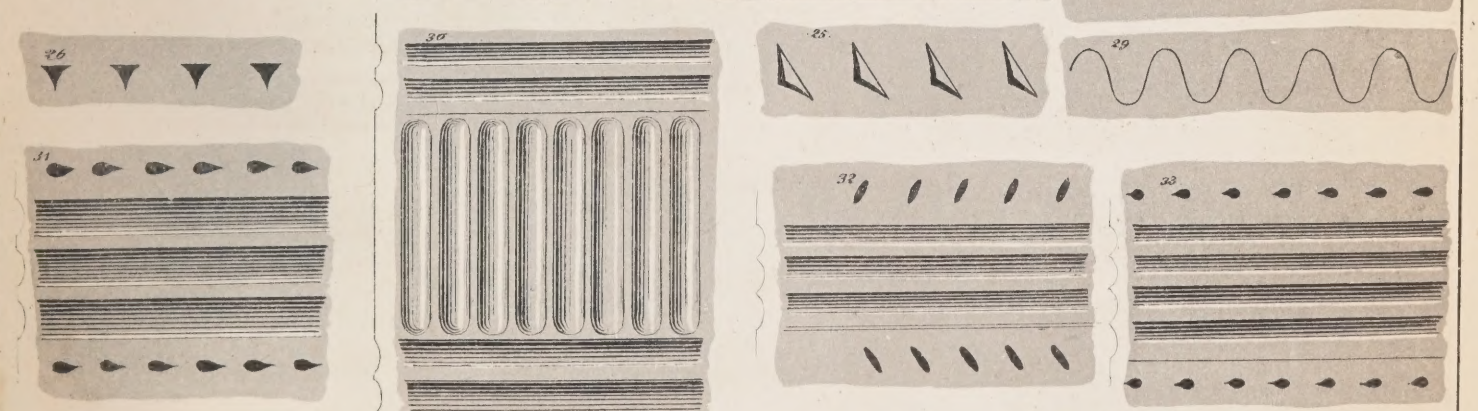

Erhabene Verzierungen

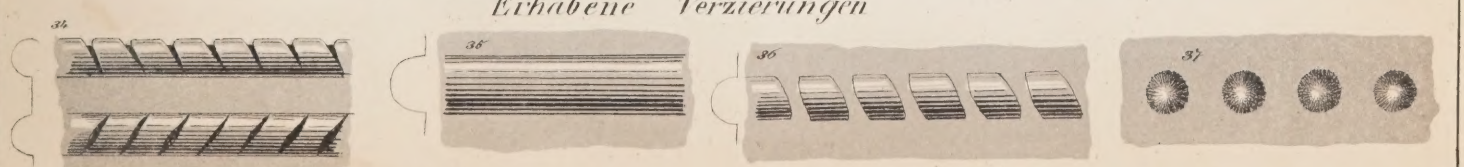

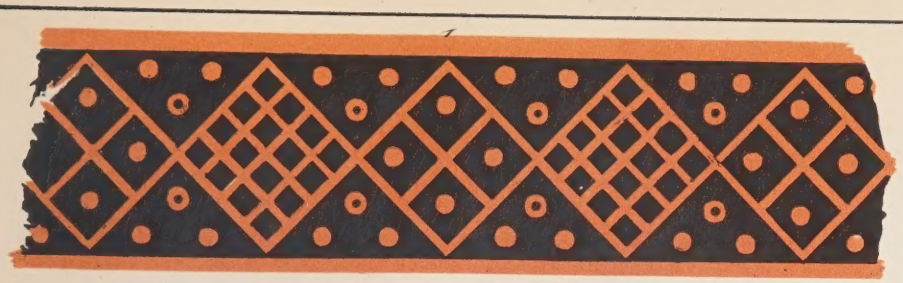
1

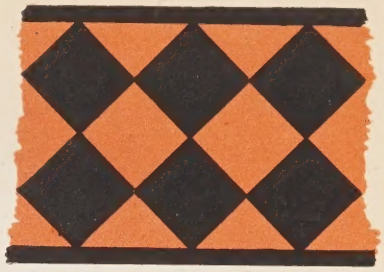
4

3 5

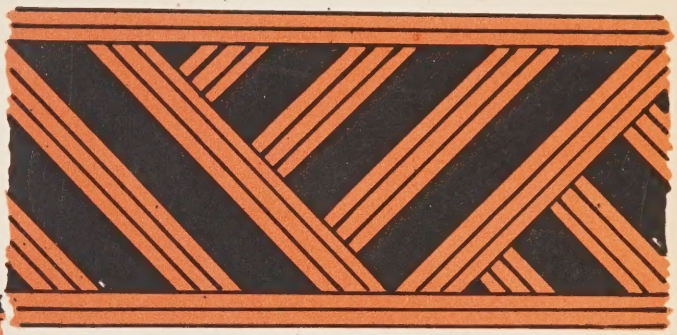
6

7

9

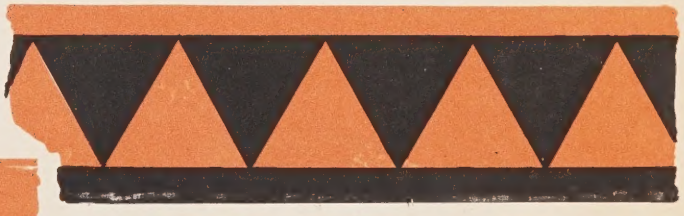

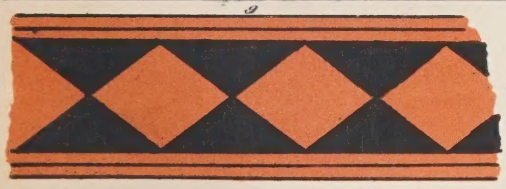

10

11

12

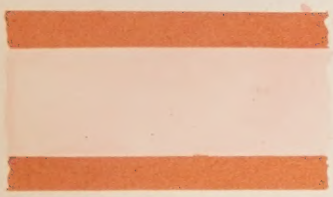
15

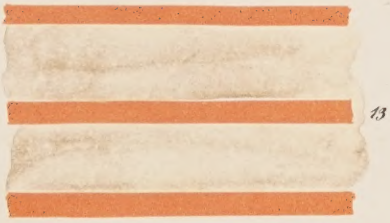
13

14

16

17

18 a

Benedictiones ad mensas Ekkehardi

monachi Sangallensis;

Doctordiplom des Magister Felix Hemmerlin

von Zürich;

Goldschmuck und christliche Symbole

gefunden zu Lunnern im Kanton Zürich,

von

Ferdinand Keller.

Die Benedictiones ad mensas von Ekkehard IV.

Zu den merkwürdigen Manuskripten, welche in der Stiftsbibliothek von St. Gallen aufbewahrt werden, gehört ein um's Jahr 1000 geschriebenes Werk „Liber Benedictionalis", dessen Inhalt sowohl über klösterliche Lebensweise als über die Sitten und den Bildungsstand jenes Zeitalters im Allgemeinen Licht verbreitet.

Ekkehard der vierte oder der jüngere (geb. um's Jahr 980, gest. um 1036), Mönch und Magister scholarum im Kloster St. Gallen und Verfasser der „Casus S. Galli" *), eines Werkes, das für die Kenntniss des Mittelalters, namentlich in Beziehung auf Alamannien, von unschätzbarem Werthe ist, schrieb theils während seiner Studienzeit unter Anleitung seines Lehrers, Notker (Labeo), theils in reiferem Alter auf den Wunsch des Erzbischofs Aribo von Mainz, als er den dortigen Schulen vorstand, des Abtes Johannes von S. Maximin in Trier, und seines Bruders Immo, Abtes des Klosters S. Gregor im Elsass verschiedene kleinere und grössere Gedichte, wie z. B. Grabschriften, Aufschriften zu Gemälden, Lieder auf die Feste des Jahres, Betrachtungen über Religionsgeheimnisse, Segenssprüche über Speisen, u. s. w., welche sämmtlich einen ziemlichen Band ausmachen, der den Namen Liber Benedictionum trägt und gegenwärtig unter den Handschriften des Klosters St. Gallen mit Nummer 393 bezeichnet ist.

Alle diese Gedichte sind in lateinischer Sprache und in reimenden Hexametern, sogenannten leoninischen Versen, abgefasst, die sich indessen durch nichts weniger als durch Schönheit auszeichnen, im Gegentheil häufig der Form nach misslungen, mitunter auch dem Sinne nach so dunkel sind, dass der Verfasser selbst sich bewogen fühlte, durch Beifügung einzelner Worte oder Anmerkungen in deutscher und lateinischer Sprache dem Leser das Verständniss derselben zu ermöglichen. Bei mehreren Gedichten ist es einleuchtend, dass sie nicht Ergüsse poetischer Begeisterung sind, sondern als Uebungen in der Verfertigung lateinischer Verse, als Aufgaben „Dictamina magistri diei debita", wie der Verfasser selbst sie heisst, deren Gegenstand und Ausdehnung der Lehrer bezeichnet hatte, angesehen werden müssen. Sie sind mitunter auch blosse Erinnerungen aus dem von Notker erhaltenen Unterrichte in der Rhetorik, Logik, Dialektik, Astronomie u. s. w., oder Stellen aus folgenden

*) Diese Hauschronik des Klosters ist im zweiten Band von Pertz Monumenta Germaniae mit erläuternden Bemerkungen von Von Arx abgedruckt.

mit dem Magister durchlesenen und in dem Buche citirten griechischen und römischen Dichtern und Schriftstellern: Homerus, Virgilius, Ovidius, Terentius, Horatius, Ennius, Varro, Persius, Statius, Lucanus, Aristoteles, Trogus, Fronto, Martianus, Basilius, Comicus, Aristarchus, Primarius, Origenes, Hieronymus, Augustinus, Avitus, Boethius, Gregorius Magnus, Beda, Alcuinus, Juvencus, Sedulius, Josephus Judaeus.

Bei allen Unvollkommenheiten der Form und dem gänzlichen Mangel an poetischem Gehalt gehören diese Gedichte, und unter ihnen namentlich die „Benedictiones ad mensas", welche wir hier in wörtlich getreuer Abschrift mittheilen, dennoch in die Reihe jener interessanten Werke, welche uns einen Blick in das innere Leben und in die landwirthschaftlichen Zustände des Mittelalters eröffnen.

Wie bekannt heisst man Benediktionen, Segnungen, jene schon im mosaischen Gottesdienste gebräuchlichen und von der christlichen Religion aufgenommenen feierlichen Handlungen, wodurch unter gewissen Gebeten die Gunst und Gnade des Himmels einem Vorhaben, einer Person oder Sache zugewendet werden soll. Die gewöhnliche Zeremonie, welche seit den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche sowohl bei der Benediction als bei dem häufig damit verbundenen Exorcismus vorgenommen wird, ist, nebst der Besprengung mit Weihwasser, das Schlagen des Kreuzes. Unter dieser letztern Form wurde die Segnung und Beschwörung nicht nur von dem Priester bei wichtigen Handlungen, sondern auch von Laien beim Beginne fast aller Geschäfte des Tages vorgenommen. Man schlug das Kreuz über Stirn und Brust, oder über den Gegenstand, mit dem man in Berührung kam; man schlug es beim Kommen und Gehen, beim Schlafengehen, Lichtanzünden, über Waffen und Bücher, über Gefässe und Kleider, und besonders über die Speisen, die man zu geniessen im Begriffe war. Dass mit dem Aussprechen jeder der nachfolgenden Speisesegnungen Ekkehards die Bezeichnung des Kreuzes verbunden war, geht aus dem Inhalte einer Menge Verse hervor.*)

Es lässt sich fragen, ob von diesen und ähnlichen Formeln des Segnens sowohl der Mahlzeit überhaupt als der einzelnen Gerichte in den Klöstern wirklich Gebrauch gemacht worden sei, oder ob man die vorliegenden lediglich nur als poetische Versuche zu betrachten habe. Für jene Ansicht spricht der Umstand, dass zu des Verfassers Zeiten die gleichgültigsten Verrichtungen, wie z. B. das Anziehen neuer Kleider, das Haar- und Bartabschneiden, das Aderlassen, in diesem und andern Klöstern mit bestimmten Gebeten vorgenommen werden mussten**), und dass diese fromme Auffassungsweise der äussern Vorgänge des Lebens nicht nur in den Klöstern, sondern in der Christenheit überhaupt herrschend war. Die zweite Ansicht ist auf jeden Fall die richtige mit Beziehung auf eine Menge Verse, welche ärztliche Vorschriften, Belehrungen über die Wirkung gewisser Speisen u. s. w.

---

*) Prudentius hymnus 6:

Fac cum petente somno — Crux pellit omne crimen,
Castum petis cubile — Fugiunt crucem tenebrae.
Frontem locumque cordis — Tali dicata signo
Crucis figura signet — Mens fluctuare nescit.

**) Siehe v. Arx Geschichte von St. Gallen I, 254, und in Pertz II, pag. 75: »Ekkehardus versibus leoninis benedictiones multiplices in usum superiorum scripsit, quibus eae ad lectiones in choro et preces mensales rhythmice pronuntiandae erant.« Haupt's Zeitschrift IV, 577: »Warumb segnet man äschen, palmen, eyger, liechter, wasser, saltz, fleisch etc.?« — Benedictio uvarum, novelle fabe, novelli panis, musti, Stat. Ord. Clun. etc.

enthalten und nichts weniger als den Charakter von Segnungen an sich tragen. — Tischgebete sind schon in der Benediktinerregel und in den Capitularien der fränkischen Kaiser den Klöstern vorgeschrieben. Unter den Gedichten Alcuins findet sich ebenfalls eine Segnung der Mahlzeit.*) Benediktionen des Brodes, des Wassers, des Salzes kommen in verschiedener Form sowohl in lateinischer als auch in angelsächsischer Sprache vor. Schwerlich aber sind ausser den vorliegenden noch andere Tischgebete in ausgedehnterer Form aus dem frühern Mittelalter auf uns gekommen.

Die einzelnen Verse dieser Benediktionen stehen mit einander in keinem Zusammenhang. Jeder enthält die Segnung eines Gerichtes oder Getränkes, das eben aufgetragen worden ist. Zuweilen wiederholt sich mit geringen Abänderungen die Segnungsformel desselben Gegenstandes. Was aber der Rangordnung der Verse einen Werth gibt, ist der Umstand, dass die einzelnen Gruppen derselben die verschiedenen Abtheilungen, Gänge, einer Mahlzeit zu bezeichnen scheinen, die aus der Hauptmahlzeit, dem Nachtische und dem Symposium besteht. Dass der Verfasser wenigstens vorhatte, nicht nur eine Reihe von Speisen anzuführen, sondern eine eigentliche Mahlzeit nach ihren einzelnen Bestandtheilen poetisch zu schildern, geht aus dem Inhalte der ersten drei Verse und der durch die Wiederholung des Wortes Item hervorgebrachten Eintheilung deutlich hervor. Natürlicher Weise wird zuerst das heiligste aller Nahrungsmittel, das Brod, in seinen verschiedenen Zubereitungsarten und Formen, und dann ein nicht minder wichtiges Lebensbedürfniss, das Salz, erwähnt. Hernach aber beginnt das Essen, wie es in vielen Ländern jetzt noch üblich ist, mit Fischen, worauf Geflügel, Fleisch von Schlachtvieh, Wildbret, künstliche Gerichte, Zugemüse, aufgetragen werden, und mit Dessert und verschiedenen Getränken das Mahl sich schliesst. Man darf nicht annehmen, dass damals auch bei grossen Gastmählern Speisen und Getränke in solcher Zahl und Mannigfaltigkeit zum Vorschein kamen; es sollte aber nach des Dichters Absicht kein damals in St. Gallen bekanntes Gericht von der Segnung ausgeschlossen bleiben. Jeder einzelne Vers nennt uns daher ein Lebensmittel, welches die Zeit des Dichters als angenehm und selten betrachtete, und das entweder die Gebirge oder die ebenen und wärmeren Theile Alemanniens hervorbrachten, oder der Welthandel, der in der Nähe von St. Gallen durch das Thal des Rheines sich bewegte, dem Wohlhabenden darbot. Wenn im 8ten und 9ten Jahrhundert die grösste Enthaltsamheit sowohl mit Rücksicht auf die Natur als das Mass der zu geniessenden Speisen in den Klöstern als Regel galt und streng beobachtet wurde, so waren später gerade diese Institute der Ort, wo, nachdem Reichthum und das Bedürfniss einer freiern und freundlichern Lebensweise in ihre Mauern eingezogen war, auch die Pflege des Körpers und namentlich die Ernährung desselben eine besondere Berücksichtigung erhielt, und die Kunst der Speisenbereitung einen solchen Grad der Ausbildung erreichte, dass, wie auf dem Gebiete

*) Fercula nostra pius Christus benedicat in aula
Et sua multiplicet clementer munera servis
Qui mannam populo coelesti misit in imbre
Rupibus et sic ei sitienti flumina fudit.
Panibus et quinis satiavit millia quinque:
Qui convertit aquas mirandi in vina saporis,
Nos et nostra simul benedicat fercula mitis,
Conservetque suos famulos in pace serena etc.

des Wissens, auch auf dem des angenehmen feinen Lebens die Klosterbewohner es ihren Zeitgenossen zuvorthaten und durch Jahrhunderte herab die Klosterküche als Kochschule betrachtet wurde. Mit Rücksicht auf St. Gallen ist in dieser Beziehung der Uebergang von der frühern Einfachheit und Härte zur Mannigfaltigkeit und zum Luxus, von dem uns die Benediktionen ein anschauliches Bild geben, sehr bemerkenswerth. „Noch im 9ten und 10ten Jahrhundert", sagt von Arx, „durften die Mönche kein Fleisch essen, obschon sie die Waldungen voll Wildpret und die Ställe voll Vieh hatten und obgleich sie wegen Mangel der italienischen Früchte und wegen der Theure der Fische meistens von Hülsenfrüchten und von Mus zu leben gezwungen waren. Dieses Musessen war in St. Gallen so gebräuchlich, dass Gero das Wort cibi nicht besser als mit Mus und das Wort caenare nicht anders als mit Abendmusen zu übersetzen wusste.*) Der Küchenzeddel, den Abt Hartmuot (erwählt 872) machte, und welchem in St. Gallen zweihundert Jahre lang nachgelebt wurde, war ganz in diesem Sinne abgefasst. Nur bei der Bestimmung des Getränkes und der Fette zum Kochen wichen sie von der italienischen Sitte ab, da sie für jenes anstatt der halben Mass Wein, welche die Regel Jedem erlaubt, eine Mass Bier und anstatt des Olivenöls verschmolzenen Speck zum Kochen der Speisen anordneten. Jedem wurde sein Antheil an Speise und Trank besonders gegeben.«

Ganz anders gestaltete sich das Aussehn der Tafel, nachdem man Fleisch zu essen angefangen hatte.

Wenn der Inhalt dieser Segenssprüche dem Freunde des Alterthums verschiedene interessante Züge darbietet, so macht er auch den Naturforscher mit einigen merkwürdigen Thatsachen bekannt. Die letztern sind um so werthvoller, als naturgeschichtliche Angaben in den Schriften des Mittelalters selten vorkommen. Es wird z. B. eine Reihe von Thieren als in Alemannien lebend angeführt, welche seither aus diesen Gegenden verschwunden sind, wie der Bär, der Biber, das wilde Pferd, der Urochs, der Wisent, der Steinbock, der Dammhirsch. Während die Getreidearten in fast grösserer Mannigfaltigkeit als gegenwärtig gebaut und zu Brod oder Brei zubereitet werden, zeigt sich in den Fruchtbäumen grosse Armuth, und es werden z. B. keine andern als die steinigen Birnen (Mostbirnen) erwähnt.

Nicht ohne Interesse sind ferner die diätetischen Vorschriften und medizinischen Bemerkungen, wie z. B. dass die Schwämme, um ohne Nachtheil genossen werden zu können, siebenmal gekocht sein müssen, dass die Haselnuss dem Magen schädlich, der Knoblauch dagegen zuträglich sei, dass Hirse dem Fieberhaften ein Gift, und Lauch nur dann unschädlich sei, wenn er mit viel Wein genossen werde; dass Pfauen-, Schwanen- und Entenfleisch unverdaulich, Ziegenmilch dagegen sehr gesund sei u. s. w.

Auch der Aberglaube und die Unwissenheit des Zeitalters tritt aus verschiedenen Behauptungen hervor. So wird der Biber zu den Fischen gerechnet und Fisch geheissen, ferner erzählt, dass die Wachtelmutter, um die Verfolgung des Jägers von ihren Jungen weg und auf sich zu ziehen, sich hinkend stelle, dass die Tauben keine Galle haben u. s. w.

Eine Menge der angeführten Dinge, namentlich die Früchte, weisen auf die Nähe der Handelsstrasse nach Italien oder auf die Verbindungen des Klosters mit jenem Lande hin. Dass St. Gallen

*) Auch in den Engelberger Glossen, Haupt's Zeitschr. III, ist cenaculum mit muosgadem, in andern mit muosstete übersetzt.

mit dem von S. Columbanus, dem Lehrer des h. Gallus gestifteten Kloster Bobbio in freundschaftlichem Verkehr stand, geht aus mehreren Stellen der Hauschronik St. Gallens hervor. Durch die Vermittelung italienischer Klöster mochten dieser so berühmten und viel besuchten Abtei wie geistige Nahrung in der Form von Handschriften, Musikstücken u. s. w., auch mancherlei leibliche Genüsse, z. B. seltene und kostbare Esswaaren zufliessen. Gesetzt, dass Kastanien, Pfirsiche, Pflaumen, Maulbeeren, Feigen und andere Früchte auf den an den Ufern des Bodensee's und im Rheinthale liegenden Gütern des Klosters damals schon gezogen wurden; so sind doch jedenfalls Melonen, Granatäpfel, Oliven, Mandeln, Zitronen, Datteln, Faseolen und viele andere Dinge die Produkte südlicher Länder. Auf die Sitten und Gebräuche Oberitaliens deutet ferner das Einkochen des Weines, das Castriren des Hahns, die Zubereitung der Trüsche mit Schwämmen und der Genuss dieser Pflanze als Gemüse hin; ferner das Fangen der kleinen Vögel mit Garnen (im roccolo), wofür unsere lombardischen Nachbarn eben so grosse Liebhaberei als Geschicklichkeit an den Tag legen.

Für den Verkehr Mitteleuropa's, theils mit dem Norden dieses Welttheiles, theils mit dem fernen Oriente zeugen viele der hier genannten Speisen, die ohne Zweifel damals als Leckerbissen betrachtet und nicht leicht zu bekommen waren, wie z. B. Häringe und Stockfische, und die Gewürze, Spezereien, die man zur Zubereitung künstlicher Gerichte (cibi arte facti) und künstlicher Weine bedurfte.

In Beziehung auf die Reihenfolge und die Zeit der Abfassung dieser Segenssprüche ist zu bemerken, dass, wenn auch die grössere Zahl der Verse unmittelbar nach einander in das Buch eingetragen wurde, der Dichter einen nicht unbeträchtlichen Theil erst später bei der mehrmaligen Revision dieser Arbeit zwischen die Zeilen, oft nicht ganz am passenden Orte, hineinschrieb. Die Einschiebsel verrathen sich bald durch die Farbe der Tinte, bald durch kleinere Schrift.

Die Buchstaben, Wörter und Sätze, welche zwischen den Zeilen und über den Worten, auf die sie sich beziehen, angebracht sind, bilden theils Abänderungen des Ausdrucks, theils nähere Bestimmungen und Erklärungen. Die erstern haben entweder zum Zweck, dem Segnenden eine Formel anzubieten, welche die Zahl (panis, panes) oder die Beschaffenheit (niveus, rubeus, coctus, frixus) oder die Natur (volatile — natatile) u. s. w. des vor ihm befindlichen Gerichtes genau angibt. Die letztern erläutern bald in lateinischer, bald in deutscher Sprache den Gegenstand, von dem die Rede ist, z. B. tenera lanugine mala — citoniae, cambissa (Gemse), i. e. fera Alpina, panis elixus — cesotin brot, oder enthalten diätetische oder naturhistorische Notizen.

Noch ist zu bemerken, dass im Manuskript die Ueberschrift und die meisten Anfangsbuchstaben des ersten Wortes jeder Linie mit rother Farbe geschrieben sind.

Um die Uebersicht der Anlage des Mahles und seiner Theile zu erleichtern, wollen wir die verschiedenen Gerichte, wie sie der Reihe nach erscheinen, aufzählen.

Voraus bittet der Dichter den Himmel, dass er die an der reich besetzten Tafel versammelten Gäste vor Streit und Hader bewahren möge. Es war diess, wenn man an die Feindseligkeiten denkt, die sich häufig, namentlich unter dem deutschen Volke, zu jener Zeit bei Mahlzeiten und andern Festanlässen entspannen, keineswegs überflüssig.

Brod und Salz, die sich bereits auf dem Tische befinden, veranlassen zur Anführung des verschiedenen Backwerkes und der Saucen.

Brod (vs. 6, 7), Brodkuchen, Torten (8, 9), mondförmiges Brod (10), gesottenes Brod (11), geröstetes und mit Salz bestreutes Brod (12), Eierbrod (13), mit Hefen getriebenes Brod (14), mit Sauerteig getriebenes Brod (15), Oblatenbrod (Offleten) (16), ungesäuertes Brod (17), Speltbrod (18), Weizenbrod (19), Roggenbrod (20), Gerstenbrod (21), Haferbrod (22), neugebacken Brod (24, 25), kaltes und warmes Brod (26, 27) und Brod, das unter glühender Asche gebacken worden (28). Die Aufzählung des Backwerkes schliesst mit der Segnung der Brocken (29, 30). — Da nämlich die Brode geweiht worden waren, sollen auch die Ueberbleibsel keine unwürdige Bestimmung erhalten.

Nach der Segnung des Salzes und der Saucen (37, 38) beginnt das Hauptessen. Zuerst werden Fische aufgetragen, und zwar: gekochte Fische (39), Stockfisch (oder Thunfisch) (42), Hausen (43), Salm und Lachs (44, 45), Trüsche (46), Illanken (47), Hecht (48), Rubulger (49), Lamprete (50), die verschiedenen Forellenarten (51, 52), Häring (53, 54), Neunauge (55), Aal (57, 58), Barsch (59, 60), Rottel (61), gebratener Fisch (62), Krebse (63), gepfefferte Fische (65, 66), Waller oder Wels (67), Grundel, Alet (69), Heuerlinge (70), Biber (71), Stör (73).

Vögel (74, 75): Pfau (76), Fasan (77), Schwan (78), Gans (79, 80), Kranich (81), Ente (82), Wachtel (83), Taube (84), Turteltaube (85) und die übrigen Taubenarten (86), gekochtes Huhn (87), Kapaun (88), Hähnchen (89), Schneehuhn (91), kleine Vögel, die in Schlingen gefangen werden (92, 93).

Fleisch von Schlachtvieh: Ochsenfleisch (96, 97), Kalbfleisch (98), Hammel- (Schaf-) fleisch (99), Lammfleisch (100), Ziegenfleisch (101), Zickleinfleisch (102), Bockfleisch (103), Braten (104), (Ochsen-) Schulter, gebraten oder gesotten (105), Schweinefleisch, gebraten oder gesotten (106, 107 108), Schinken (109), Ferkelfleisch (110), Speck (111), gehacktes Fleisch (112), Fleisch vom zahmen Eber, gekocht und gebraten (113, 114), am Spiess gebratenes Fleisch (115), gekochtes und hernach gebratenes Fleisch (116).

Wildpret (117, 118): Bärenfleisch (119, 120), Wildschwein (121), Hirsch und Hirschkuh (122), Hirschbraten (123), Wisent (124), Urochs (125, 126), wildes Pferd (127), Dammhirsch (128), Rehbock (129), Reh (130), Rehböcklein (131), Steinbock (132), Gemse, gekocht und gebraten (133), Hase (134), Murmelthier (135).

Nachgerichte: Milch (137, 138), Käse (139, 140), Käse mit Honig, Pfeffer und Wein (141), mit Honig (142, 143), Ziegenmilch (Käse) (144), Honig (145, 146, 147), Honigwaben (148), Maulbeermus von gelben und weissen Maulbeeren (149), Maulbeerwein (150), warme Getränke (151), gewürzter Honigwein (152), künstliche Speisen (153), mit Pfeffer und Essig bereitete Speisen (154, 155), Senf (156), zerstossene Kräuter (157), Spezereigemenge (158), Spezereien (159), Kuchen (Fladen) (160), Speltkuchen (161), Eier (162), Gemüse (163, 164), Bohnenbrei (165), Bohnen (166), Kichererbsen (167, 168), Wicken (169), Linsen (170), Linsenbrei, rother (171, 172), Hirsebrei (173, 174), Faseolen (175).

Baumfrüchte (177): Aepfel (178), Oliven (179), Zitronen (180, 181), Feigen (182), Datteln (183), Weinbeeren, Trauben (184), Granatäpfel (185), Aepfel (186), Birnen (187), Mostbirnen (188, 189, 190), Quitten (191), Kastanien (192), Pfirsiche (193), Pflaumen (194), Kirschen (195, 196), saure Kirschen (197), Haselnüsse (198), Baumnüsse (199, 200), alle Arten Nüsse (201).

Gartengewächse: Wurzelgewächse (204), Samen (205, 206), medizinisches Kraut (207), Kraut (208), Gartengewächse, Kohl (209, 210), gekochter und roher Lauch (Porre) (211), gekochte

Schwämme (212), Kohl aller Art (213), Melonen (214), Knoblauch (215, 216), Kürbis (217), Lattich (218), zerschnittene Kräuter an Essig (Salat) (219).

Getränke: Wein (223 — 234), Most (235—240), neuer und alter Wein (241, 242), mit Honig oder Gewürzen vermischter Wein (247), Sefiwein (?) (248), Apfelwein (249), Maulbeerwein (250), eingekochter Wein (251), Meth (252, 253), Honigwein (254, 255), Bier (256—259), Wasser (260—265).

Da der junge Dichter bei der Lobpreisung des Weines einen so hohen Aufschwung genommen hatte, sollte er nach des Lehrers Absicht bei der nächsten Aufgabe seine Saiten wieder herunterstimmen. Das folgende dictamen debitum war eine Lobrede des Wassers. Die ersten Verse dieses Gedichtes lauten folgendermassen:

Pluris quam uina fontana ualet medicina.
Uinum lętificat cor fons ui duplice saluat.
Nudo cum pane fons cor confortat inane.
Firmat cor hominis aqua cum gustamine panis.
Nulla creatura preciatur aqua mage pura.
Corpus aqua durat anime morbos sacra curat.
Hęc est qua uitam paradysus reddit auitam.

Benedictiones ad mensas

Ymmoni abbati de sancto Gregorio fratri germano compacte roganti.

---

discordiam uel inimicitias
Non sinat offensas super has deus affore mensas.
Taliter
Largiter impensis assit benedictio mensis.

Rite superpansas repleat benedictio mensas.

us is sit is
Appositi panes sint damnaparantis inanes.

Hunc esum
Hoc munus panum faciat benedictio sanum.

uel sit fraudis et hostis
Uerbum cum pane non sit uirtutis inane.

perceptio
Egris et sanis bona sit benedictio panis.

Hanc panis tortam faciat benedictio fortem.

Erige Christe manum tortis benedicere panum.

Item.

in lune modum factum
Panem lunatum faciat benedictio gratum.

cesótin brot
Hoc notet elixum benedictio per crucifixum.

Mulceat hoc frixum benedictio cum sale mixtum.

rex christe oua leuant sicut fex
Panem fac gratum crux sancta per oua leuatum.

Sit cruce signatus panis de fece leuatus.

leuatum fermento
Hoc fermentatum faciat benedictio gratum.

Has deus oblatas faciat dulcedine gratas.

Azima signetur cruce paschaque commemoretur.

Panem de spelta repleat benedictio multa.

Triticeum panem faciat crux pestis inanem.

Numen diuinum (repleat uel solidet) signet panem sigalinum.
Ordea si panes fuerint sint pestis inanes.
Robore sit plena fuerit si panis auena.
Omne genus panis repleat benedictio donis.
Tam nouiter cocti cruce panes sint benedicti.
Iste recens coctus cruce panis sit benedictus.
Hi (uel gelidi) calidi panes sint fraudis et hostis inanes.
Hic gelidus panis sit pestis et hostis inanis.
Peste procul Christe sit subcineritius iste.

Super fragmenta.

Nil leue nil uanum uiolet (sacra) tot fragmina panum.
Fratrum fragmentis (prope sit) assit manus omnipotentis.

Ad diuersa uictualia.

Assit cunctorum fons largitorque bonorum.
Det deus illęsus sit noster potus et esus.
Sit cibus et potus noster benedictio totus.
Omne quod appositum est cruce sancta sit benedictum.
Sit cibus appositus crucis hoc signo benedictus.
Sit noster uictus uirtute crucis benedictus.
Hunc salus ipsa salem faciat non exitialem.
Istam (sulza) salsuram faciat benedictio puram.
Hos pisces coctos cruce sumamus benedictos.
Hos benedic pisces qui talibus ęquora misces.
Pneuma sibi sanctum perfundat aquatile cunctum.
Sit cruce millena benedicta marina balęna.
Danubii piscis (huso sit odorus) sit huso saporus in escis.

Salmo potens piscis sit sanus et aptus in escis.
Fortis in lahs esocem mittat benedictio uocem.
Faciat grauidam fungi dulcedine triscam.
Illanch prȩcellat alemannicus uel suetus datus et mala pellat.
Omnibus non habet species sicut alii pisces. idem ubique est. unus aquis sit lucius esca suauis.
Crux faciat sanam uirtute potente rubulgram.
Lampredam raram nimium benedic dee caram.
Multiplici troctas troctam cruce sumamus benedictas benedictam.
Omne genus troctę benedic super omnia macte.
Sit salsus piscis bonus harinch almarinus in escis.
Sit dulcis prorsus piscis dee sic sale morsus.
Anguillas gratas fac crux nouies oculatas.
Fercla superstantem signet crux sancta uel uolantem natantem
Mittit in anguuillam dextram qui condidit illam.
Pars prensi tanta piscis nostris benedicta sit escis.
Non sinat hanc percam deus in dulcedine parcam.
Hunc piscem coctum cruce sumamus benedictum.
Hunc rutin rubricum coctum factor fore fac benedictum.
Piscis adest assus. benedicat eum cruce passus.
Cancrorum uescas faciat qui condidit escas.
Piscis sit gratus crucis hac uirtute notatus.
Pisces sint grati grato studio piperati.
Piscis sit gratus signo domini piperatus.
Hanc uualaram crassam fratres cruce sumite pressam.
Pisciculis tantis crux obuiet altitonantis.
Sub cruce febre sine sit crundula cum capitone.
Millia uel captorum coctorum benedic dee pisciculorum.
Sit benedicta fibri caro piscis uoce salubri.

Omne natans trinus licitum benedicat et unus.

Pneuma .... donis pars hęc bona sit sturionis.

Item.

Piscibus equipares benedic rex christe uolucres.

uel hanc signet es es
Crux benedicat auem faciatque sapore suauem.

uel dapes indigesta
Nil noceat stomachis caro non digesta pauonis.

i. e. pauo albus
Sit stomachis sana cruce nobilis hęc phasiana.

Iste cibus cigni noceat nihil arte maligni.

Anseris illęsus nostris sit faucibus esus.

Fauce malum rauca nullum paret hęc deus auca.

Crux benedicta gruem benedic faciendo salubrem.

Escis decretam benedicat Christus anetam.

coturnix simulat se claudam, ut post se currentes a pullis abducat.
Sit dulcis pernix simulataque clauda coturnix.

sine felle
Pneuma potens propriam benedic uirtute columbam.

Turtureis paribus benedicat trinus et unus.

Omne columbinum dominus benedicat in unum.

Gallinam coctam sacra crux faciat benedictam.

Castrati galli sit jam caro noxia nulli.

Plurima tantillis assit benedictio pullis.

uel licentia
Sit bona se functis uolucrina comestio cunctis.

Sub niue se pernix mersans sapiat bene perdix.

Infer tantillis dee mille cruces uolucellis.

Nil noceant ulli de decipulis uolucelli.

Crux faciat salubres quibus est sua forma uolucres.

Sub cruce sit sanctum licitale uolatile cunctum.

Item.

Sit bouis illęsus stomachoque solubilis esus.

Sub cruce diuina caro sit benedicta bouina.
Inpinguet uitulum crucis alma figura tenellum.
Signa crucis mille carni socientur ouille.
Christe crucis signum depinxeris hunc super agnum.
Omne malum pelle deus hac de carne capelle
Crux sacra nos ledi uetet his de carnibus edi.
Sit cibus illesus caper et sanabilis esus.
Omnia qui cernis benedic crustamina (uel assamina) carnis.
Omnipotens sermo cocto (frixo) superintonet armo.
Coctus (assus) adest porcus. procul hinc satan absit et orcus.
Per sacra uexilla caro sit benedicta suilla.
Scultelle porci procul omnis sit dolus orci.
Pradonem coctum cruce signamus benedictum.
Dextera porcellum benedicat summa tenellum.
Lardum lixatum faciat benedictio gratum.
Carnes (kchacchot) conflictas cruce sumamus benedictas.
Hanc (carnis. piscis.) uerris massam dulcem faciat deus assam.
Pars uerris cocta cruce Christi sit benedicta.
In cruce transfixum gerat assa ueru caro Christum.
Carnibus elixis benedicimus atque refrixis.

Item.

Sub cruce diuina benedicta sit ista ferina.
Sub cruce diuina sapiat bene queque ferina.
Et semel et rursus cruce sit medicabilis ursus.
Hunc medici sanum memorant nullique nocivum.
Dente timetur (petulcus) aper. cruce tactus sit minus asper.
Cerui (uel cerue) curracis caro sit benedictio pacis.

Hęc satan et laruę fugiant crustamina ceruę.

Signet uesontem benedictio cornipotentem.

Dextra dei ueri (uel benedicat) comes assit carnibus uri.

Sit bos siluanus sub (crucis hoc signamine) trino nomine sanus.

Sit feralis equi caro dulcis (sub) in hac cruce Christi.

Imbellem dammam faciat benedictio summam.

Capreus ad saltum benedictus sit celer altum.

Sit cibus illęsus capreę. sit amabilis esus.

Capreoli (us) uescam dent (det) se comedentibus escam.

Carnes uerbicum nihil attulerint inimicum.

Pernix (i. e. fera alpina) cambissa bona sit elixa vel assa.

Sub cruce diuina caro dulcis sit leporina.

Alpinum cassum faciat benedictio crassum.

Sit caro siluana crucis omnis robore sana.

Item.

Hoc mulctro lactis sit uita uigorque refectis.

Primitus (lactando) hoc macti memores benedicite lacti.

Hunc (os) caseum (os) dextra signet deus intus et extra.

Parturiat nullos (s. lumbis. renibus.) lactis pressura lapillos.

Mel piper et uinum lac dant minus esse nociuum.

Lactis pressuram crux melle premat nocituram.

Optime sumetur caseus si melle . . . . detur.

Lac mage caprinum medici perhibent fore sanum.

Hoc mel dulcoret deus ut sine peste saporet.

Hoc millenarum benedic dee mel specierum.

Tristia qui pellis benedic dee nectara mellis.

His bone Christe fauis benedic fauus ipse suauis.

sit
Pultibus et luttis niueis benedictio guttis.
Jungatur lęto benedictio lęta moreto.
uel calidosque
Gratia feruores inflet quoscunque liquores.
Hoc pigmentatum faciat crux addita gratum.
Arte cibos factos deus artis fac benedictos.
Omnia sint grata perfusa per hęc piperata.
uel gustum. uel tristis condimen aceti. seui.
Sumamus lęti mixtam mordentis aceti.
Crux domini sinapis jungatur morsibus acris.
uel una
Tot pinsis erbis salus ipsa sit addita uerbis.
Istam mixturam faciat benedictio puram.
Pinsis. tunsis
Hac cruce pigmentis assit manus omnipotentis.
Optime
Grate commentis crucis assint signa placentis.
libemus
Hac cruce signata comedamus adorea grata.
um um
In spem natiua benedicat conditor oua
Christe tuum numen cruce condiat omne legumen.
Pneuma tuum numen super istud funde legumen.
Pulmentum fabę faciat deus esse suaue.
Summe dator fabas benedic quas ipse creabas.
uel hunc esum uel omne genus
Hanc speciem ciceris benedic qui cuncta tueris.
Crux domini pisas descendat in has numerosas.
Uessicę inuisas petris benedic dee pisas.
Dextra cibos lentis benedicat cunctipotentis.
Primatum sit uendenti benedictio lenti.
Sit primogenita uendens rubra coctio lenta.
uel cruce summa
Hoc milium coctum super omnia sit benedictum.
Non pariat milium febris ulli frigus et ęstum.
Christe habitans cęlum solabere triste phaselum.
Sint cruce sub sancta benedicta legumina cuncta.

Item.

Arboribus lecta sint dona dei benedicta.
Hęc pie Christe doma sint nobis mitia poma.
Hunc oleę fructum faciat lux pax benedictum.
Da Petre de roma sint mitia cedria poma.
Cedria uirtutem dent poma ferantque salutem.
Ficorum grossis benedictio gratia massis.
Assit dactilicis (uel crux sacra) palmarum gratia grossis.
Appropiare botris sit nulla licentia tetris.
Mala granata faciat benedictio grata.
Malorum species faciat benedictio dulces.
Conditor ipse pyra fore (faciat mollescere dura) det dulcedine mira.
Ad lapidosa pira uessicę torpeat ira.
Ut lapidosorum bona sit uessica pirorum.
Malis juncta pira stomachi non sentiat ira.
Sub cruce sint sana tenera lanugine (citonie) mala.
Castaneas molles fac qui super omnia polles.
Persiceus fructus cruce sancta sit benedictus.
Majestas una benedicat cerea pruna.
Christe tua dextra benedic cerasia nostra.
Hiberię tellus dedit hęc. Italisque Lucullus.
Christus amarinas cruce mulceat Hiberianas.
Crux in auellanas ueniens det eas (stomacho nocent.) fore sanas.
Gratia trina nuces sibi partas det fore dulces.
Quos dedit in flores nux plurima seruet honores.
Sit genus omne nucum specie distans benedictum.
Pneumaticus feruor foueat quę quisque dat arbor.
Arboris omnis onus benedicat trinus et unus.

Item.

Gustu radices faciat crux has fore dulces.
Seminis hanc speciem dominus det ferre salutem.
Hoc holeris semen stomacho fac Christe leuamen.
Sub cruce diuina benedicta sit hęc medicina.
Summus ab hac erba dator omnia pellat acerba.
Hortorum fructus sancta cruce sit benedictus.
Hoc benedicat holus qui cuncta creat bona solus.
uino multo uincuntur
Coctos seu crudos porros crux det febre nudos
septies eos coqui jubetur.
Sępius elixos repleat benedictio fungos.
uel erbas
Caules omnigenas faciat benedictio sanas.
Christe potens pones super hos tua signa pepones.
allium stomacho bonum. renibus malum.
Uirtutem stomachis solitam dent allia lassis.
Sed non millenas renibus operentur arenas.
Nomine sit domini benedicta cucurbita summi.
Lactucis horti benedictio sit cruce forti.
Concisas erbas in acetum crux det acerbas.

Ad omnia.

Ad crucis hoc signum fugiat procul omne malignum.
Omne sit edulium uirtute crucis benedictum.
Omne suum munus benedicat trinus et unus.

Benedictiones potuum.

Lętitiam domini sapiant hęc pocula uini.
Sit noster potus domini benedictio totus.
Sancta dei dextra benedicat pocula nostra.
Hunc fratrum potum repleat benedictio totum.

Tot calicum munus benedicat trinus et unus.

Christe tuum rorem super hunc effunde liquorem.

Uinitor hęc mitis benedicat munera uitis.

Uitibus enatum benedicat gratia potum.

Uitibus enatum benedic dee christe temetum.

Fratres
Lęti haurite de uera gaudia uite.

repleat. roboret
Misceat interna deus hęc uirtute phalerna.

Munere diuino sit huic benedictio uino.

Crux det in hoc mustum placida dulcedine gustum.

uel signata dei cruce
Quam sapiant gusta condita pneumate musta.

calicis uel benedictio
Hunc uitis haustum faciat noua gratia faustum.

Nesciat hęc Bromius. fugiat Carchesia Bachus.

huic rubeo
Complaceat Christo niueo benedicere musto.

Musta recens hausta faciat benedictio fausta.

uel benedic
Christe hiesu musta bona fac et uina uetusta.

Uina uetustatis bona sint simul et nouitatis.

Pneumatis ebrietas mentes det sobrie lętas.

Conditor hoc uinum confortet in omne uenenum.

Cor faciat lętum uiua de uite temetum.

Christi mixtura sit perflua potio pura.

Hoc pigmentatum supero sit rore rigatum.

Dulce sauinatum faciat benedictio gratum.

sicera est ut Aug'ait sucus pomis optimis expressus. Qui melle digestus ut uinum inebriat. Et diuturnius durat

Sucum pomorum siceram fac Christe saporum.

quod uocant moracetum
Potio facta moris superi sit plena saporis.

uinum coctum
Neminis hoc passum caput efficiat fore lassum.

Pneuma suum rorem det in hunc spirando medonem.

Mille sapora bonis sint pocula sana medonis.

Ypocras. In mulsa bibat i. e. melle et aqua. Inuentum est mulsum Con . . .

Dextra dei celsa uelit hęc benedicere mulsa.

. . . . dite pinguia
Hoste propulso sit . . . . . mulso.

i. e. ordea cervisa
Fortis ab inuicta cruce cęlia sit benedicta.

ebria qua
Dira per hanc fortes subiit Numantia mortes.

uel benedictio
Optime prouisę uix gratia sit cereuisę.

Non bene prouisę confusio sit cereuisę.

Item.

Cor faciat clarum potus sincerus aquarum.

Hunc haustum fontis mundet manus omnipotentis.

Nulli fons uiuus stomacho sit Christe nociuus.

i. e. stomacho
Timotheo uinum Paulus cui dat medicinam.

euangelica
Frigidus iste calix mercede sit unice felix.

Pneumatis has mundas faciat fore ros sacer undas.

Erklärungen.

V. 8. torta panis und tortelli, frz. tourte, bedeutet jede Art von Kuchen aus weissem Mehl; Weck, auch überhaupt Weizenbrod. Vocab. Predicantium torta Kuoch.

V. 10. panis lunatus. Brödchen, Weckchen, von dieser Form und aus dem besten Weizenmehl verfertigt, wurden besonders zur Fastenzeit in den Klöstern gegessen. — Gegenwärtig noch sind sie in verschiedenen Gegenden der Schweiz unter dem Namen Gipfel bekannt.

V. 11. panis elixus, gesottenes Brod, Semmelbrödchen, denen man die Form eines Ringes gab. Ganz ähnliches Backwerk wird jetzt noch in der Schweiz verfertigt. Panis elixus ist gleichbedeutend mit lagana, lagena.

V. 12. panis frixus cum sale. Frixus gerest, gebregelt in oleo vel butiro, Vocabularius Predicantium. Argent. 1488. Brodschnitten, die an der Röstgabel oder auf dem Rösteisen und mit Butter und Salz zubereitet werden, ähnlich den toasts der Engländer.

V. 13. panis per ova levatus, Eierweck.

V. 16. oblata, i. e. panis ad sacrificium oblatus, hostia nondum consecrata. Nomen inde datum pani tenuissimo ex farina et aqua confecto ad ignem ferreis prelis tosto, frz. oublies. Du Cange. In der deutschen Schweiz heisst dieses Backwerk Offleten. Da im 10. und 11. Jahrhundert in den Klöstern die feinere Bäckerei sehr in Aufnahme kam, so wurden für die Verfertigung verschiedener Art Kuchen aus Weizenmehl, wie Oblaten, Torten u. dgl., eigene Leute bestellt.

V. 17. panis azymus, ungesäuertes Brod, ungehefflet Brod. Vocab. Pred.

V. 28. panis subcineritius, eschibrod. Vocab. Pred. Brod, das unter glühender Asche gebacken wird. Fouace, panis subcinericius, sorte de gros gâteau bis, qui se fait ordinairement au village. Dict. de Richelet.

V. 30. salsura, salsa, condimentum, Gallis sauce, seu quae salsis vel condimentis inserviunt, videl. piper, sinapi; assaisonnement. Du Cange. Was das Mittelalter unter Salse verstand, ersieht man deutlich aus den in der Bibliothek des literarischen Vereins in Stuttgart, Bd. IX, abgedruckten alten Kochrezepten, nach welchen die Salse (No. 43) aus sauern Weinbeeren, Salbei und Knoblauch, oder (nach No. 49) aus Wein, Honigseim, Ingwer, Pfeffer, Knoblauch bereitet wird. Sulza ist gleichbedeutend mit salsura, salsugo, murium, nitrum etc.

V. 42. marina balena. Ohne allen Zweifel bezeichnet dieser Name den Stockfisch, der auch strumulus hiess. Die Zubereitungsweise desselben ist in den oben angeführten Kochrezepten angegeben. — Es könnte indessen sein, dass, da balena auf einen grossen Fisch deutet, der Thunfisch hier gemeint wäre, der früher ebenfalls eingepökelt und in den Handel gebracht wurde. Er wird, nach Oken, von den ältern Schriftstellern häufig zu den Wallfischen gezählt und ist der grösste Fisch, der um seines Fleisches willen gefangen wird.

V. 44. Wie bekannt ist der salmo, Salm, und esox, Lachs, derselbe Fisch. Jenen Namen trägt er im Sommer, diesen im Spätherbst, wenn er in die kleinern Flüsse eintritt.

V. 46. faciat sc. benedictio. Trisca, Trüsche, gadus lota, auch Quappe und Aalraupe genannt. Wie sehr das Fleisch dieses Fisches, namentlich die Leber desselben, im Mittelalter beliebt war, beweist die Erzählung der Chronikschreiber, dass die Aebtissin des St. Felix und Regulastiftes zu Zürich, Elisabetha von Matzingen, „den Weinberg genannt guldine Halden am Zollikerberg mit Trüschenlebern verzehrt habe.“

V. 47. Illanch. So heisst der Salmo lacustris, der vom Bodensee in den Ill hinaufsteigt und dort in Menge gefangen wird. Den Sinn der Wörter Vel suetus datus kann ich nicht deuten.

V. 49. rubulgra. Was für ein Fisch hier gemeint ist, habe ich nicht ermitteln können.

V. 50. Lampreda. Dieser Fisch, der zu allen Zeiten

sehr geschätzt und seiner Seltenheit wegen theuer war, kommt in den alamannischen Flüssen nicht vor.

V. 51. trocta, tructa, truite, Forelle; salmo lacustris und salmo fario.

V. 53. al marinus. Diesen Namen, der sich weder in römischen noch mittelalterlichen Schriften über Naturgeschichte findet, hat vielleicht, gleich mehreren andern in diesen Benediktionen, der Dichter selbst gebildet. Ist er etwa eine Zusammenziehung aus Alex oder Alec (Häring) u. marinus? S. Aldrovandi.

V. 55. anguilla novies occulata, nonouga, Neunauge. Dieser Fisch war zu Ekkehard's Zeiten besonders in den Klöstern Deutschlands sehr beliebt.

V. 56. fercla steht im Accus.: Das h. Kreuz segne den auf der Schüssel stehenden (Fisch).

V. 61. rubricus, cyprinus rutilus, bei uns Rotten und Rottel geheissen.

V. 65. piperatus, i. e. pipere conditus. »Unus quisque fratrum accipiat duas positiones piscium, unam salsuginatam alteram piperatam.« — Du Cange.

V. 67. uualara, Waler, Wels, findet sich nicht in den Seen der deutschen Schweiz, aber in den kleinen Seen Schwabens.

V. 69. crundula, Grundel; cobitis barbatula. Capito, cyprinus cephalus, Alet in Oberitalien, cavedo und capidone. In den Engelberger- und Pragerglossen: capedo alant. In den St. Gallerglossen: capedo cutto, der Kutt, perca cernua, der in allen Flüssen des nördlichen Deutschlands, auch im Rhein, vorkommt.

V. 70. Milia coctorum pisciculorum. Hier sind offenbar die sogenannten Heuerlinge, einjährige Bärschen (perca fluviatilis) gemeint, die in unsern Seen im August, wenn sie etwa 3 Zoll lang sind, in ausserordentlicher Menge gefangen werden.

V. 71. fiber. Der Biber ist aus den schweizerischen Flüssen gänzlich verschwunden. Noch zu Conrad Gessners Zeiten war er häufig. »Die Aar, Reuss, Limmat im Schweizerland hat deren viel, auch die Birs um Basel.« Im Mittelalter war Biberfleisch, das auch zur Fastenzeit gegessen werden darf, ein nicht unbeliebtes Wildpret, und die Jagd des Bibers, für die man eigene Hunde (biberhunt) abrichtete, gehörte zu den grössten Ergötzlichkeiten.

V. 73. Sturio. Der Stör lebt im Meere, kommt aber in die Flüsse hinauf, im Rheine bis zu dessen Fall bei Schaffhausen.

V. 76. caro pavonis. Dass der Pfau, der jetzt noch in England gegessen wird, theils seiner Schönheit, theils seines Fleisches wegen schon im 8. Jahrhundert gehalten wurde, ergibt sich aus Carls des Grossen capitulare de villis, gemäss welchem die königlichen Meyerhöfe mit Pfauen, Fasanen, Enten, Tauben, Rebhühnern, Turteltauben versehen sein mussten.

V. 77. Die Wörter pavo albus gehören ohne Zweifel zu dem darüber stehenden pavonis, und zeigen wohl nur an, dass Ekkehard auch die weissen Pfaue kannte. Zu phasiana passen sie nicht.

V. 78. cignus. Der Schwan, ein Vogel des nördlichen Europas, kommt nur höchst selten in unsere Gegenden. Im salischen Gesetz erscheint der Schwan als Hausthier.

V. 81. gruem. Auch der Kranich ist bei uns eine seltene Erscheinung. In frühern Zeiten muss er häufiger und zwar als gehegtes Thier in Alamannien vorgekommen sein, da im alamannischen Gesetze eine Busse auf Raub und Erlegung dieses Vogels gesetzt ist. XCIX. 17.

V. 84. Dieser Glaube findet sich noch jetzt unter dem Volke am Rhein. »Die Tauben hatten kein Wehrgeld, wer sie auf dem Seinigen antraf, konnte sie fangen. Vielleicht entstand hier die Rechtsregel: «Die Tauben haben keine Galle, sie sind der Leute alle.»« Anton Gesch. d. teutsch. Landw. III, 418. Schon Galen widerlegt die bei den Römern herrschende Meinung, dass die Tauben keine Galle haben.

V. 88. castrati galli, capones. Das Castriren des Hahns, das die Römer schon kannten, scheint im Anfange des 11. Jahrhunderts diesseits der Alpen in häufigere Ausübung gekommen zu sein.

V. 90. sefunctis. Vielleicht ist sefunctis zu trennen und se für ea sc. comestione zu nehmen. — Denen, die davon genossen haben.

V. 95. licitate volatile. Aehnlich dem Vs. 72, der die Aufzählung der Fische abschloss.

V. 104. crustamen. Was mit einer Rinde, crusta, überzogen ist. Hier gleichbedeutend mit assamen. — Auffallend ist die in diesen Versen häufig vorkommende Verkürzung der in entum ausgehenden Wörter, z. B. crustamen, assamen, signamen, dictamen, condimen etc.

V. 108. scultella i. q. scutella.

V. 109. pradonem, Schinken. Cartular. S. Crucis Quemperleg. Samam vini et duodecim formellas vel unum lardi bradonem det monachis. Hoc est, si bene conjicio, petasonem seu pernam. Hollandi etiamnum vocant brade

pulpam petasonis seu partem ejus magis carnulentam. Du Cange. Brât pulpa, pinguedo; brâto assatura. Graffs Wörterb. Glossa interl. München prat, pulpa, caro mollis. Eine andere Glosse: brado, sura. Schmeller I.

V. 119. medicabilis ursus. Welchen Gebrauch der Arzt von den verschiedenen Theilen des Bären machen kann, lehrt ausführlich Conrad Gessner. — Dieses Thier, welches jetzt nur noch in den Bündner-, Tessiner- und Walliser-Alpen, und auch hier nur selten, angetroffen wird, muss früher am Sentisgebirge häufig vorgekommen sein. Es beweist diess die Lebensgeschichte des h. Gallus, die Beschreibung, welche Ekkehard in seinen Casus S. Galli von der Ausbeute einer bei der Anwesenheit Conrad's I. in den Besitzungen des Klosters angestellten Jagd gibt: „cum tales pridie pro ferina juberentur die nocteque laborare, ursum de lustro unus attulerat", ferner die Angabe, dass die villici majores des Klosters Bärenhunde gehalten hätten. Auch im alam. Gesetz erscheint der Bär, und zwar als ein Thier, das gehegt wurde. Oder bedeutet dort der Ausdruck Stehlen, mit Bezug auf den Bären, den Kranich und einige andere Thiere, nichts anderes, als aus einem Banne (nicht Gehege) herausnehmen?

V. 124. vesontem cornipotentem. Der Wisent heisst auch bisons, bubalus, bucerus, bucertus, bufalus. Dieser und der folgende Vers bestätigen nebst dem alamanischen Gesetz XCIX. — si quis bisontem, bubalum vel cervum etc. — Cuviers, Bärs und anderer Naturforscher Ansicht, dass der Wisent (Bisons, Vesons) und der urus, Urochs, verschiedene Thiere seien. — Für das einstige Dasein des Wisent in unsern Gegenden zeugt auch der Name des Dorfes Wisendangen bei Winterthur, welches im Jahr 808 Wisuntwangas, 897 Wisanteswangun, Neug. No. 168, 625, geschrieben wurde, und eine Wiese bedeutet, auf welcher der Wisent sich aufhält.

V. 125. uri, urrint. Der Urochs oder Auerochs ist gegenwärtig in Europa auf einen einzigen Forst in Lithauen beschränkt. Dass er früher auch in der Schweiz vorkam, ist ausgemacht. Ein in Silber gefasstes Horn eines Urochsen wurde noch vor wenigen Jahren im Kloster Rheinau aufbewahrt. Wie bekannt ist schon seit der Zeit, als das Thier noch unsere Thäler bewohnte, der Kopf desselben das Wappen der Leute im Urnerlande. (Ur bedeutet jetzt noch in Unterwalden wild; man sagt z. B. das Wetter wird ur, d. i. ungestüm.) Aus den Hörnern dieses Thieres wurden im Mittelalter, ja schon zu Plinius Zeit, Trinkbecher verfertigt. „Uris cornua sunt immensae concavitatis, Ex quibus ampla satis et laevia pocula fiunt." Fulco Lib. I. viae Hierosol.

V. 126. bos silvanus, auch bos silvestris, vitulus agrestis, bubalus, bufalus, scheint, wenn man die vielen Stellen in mittelalterlichen Schriften, wo dieser wilden Ochsen Erwähnung geschieht, zusammen stellt, mit vesons ein und dasselbe Thier zu sein. Namen und Thiere wurden aber häufig mit einander verwechselt, da es nicht in der Absicht der Schriftsteller lag, die Arten genau zu unterscheiden. S. Galler MS. n. 9. p. 286. sec. q. Bubulus cornua habet ingentia et similis est bovi Wisant.

V. 127. equus feralis für eq. ferus, das wilde oder vielmehr verwilderte Pferd. Strabo erzählt, dass in den Alpen wilde Pferde leben. Allein, wenn auch diese Angabe richtig ist, so waren schon zu Plinius Zeit keine mehr da, viel weniger lässt sich denken, dass es tausend Jahre später, als die höher liegenden Theile unseres Landes schon ziemlich bevölkert waren, noch wilde Pferde gegeben habe. „Noch im Jahr 1316 kommen im Münsterschen wilde Pferde, vagi equi, vor. Dieses waren aber wohl nur solche, die Tag und Nacht in den Wäldern blieben und in keinen Stall gebracht wurden. Daher sagt die Glosse zum Sachsenspiegel, dass wilde Pferde, weil man sie nicht immer zu Hause hat, nicht zur Gerade gehören." Anton Gesch. d. teutschen Landw. III, 371. Es können also nur verwilderte, frei auf den Alpen herumlaufende Pferde hier gemeint sein. — Dass die Germanen und namentlich die Alamannen Pferdefleisch assen und liebten, auch nachdem sie schon zum Christenthum übergetreten waren, berichten uns glaubwürdige Schriftsteller.

V. 128. damma. Der Dammhirsch, welcher noch zu Conrad Gessner's Zeit „in den Wäldern der Helvetier als bei Lucern offt und vil gefangen wurde", ist durch die Jagd gänzlich vertilgt worden. Geweihe dieses Thieres fanden sich bei der Senkung des Lungernsee's im Moraste.

V. 132. verbex des Verses wegen anstatt ibex. Der Steinbock findet sich nur noch, und zwar ziemlich selten, in den Alpen Savoyens; in denjenigen der Schweiz, wo er früher so häufig war, ist er verschwunden.

V. 133. cambissa. Die Gemse heisst in den meisten Thälern der Schweiz Gambsthier.

V. 135. cassus alpinus. Unter cassus ist ohne allen Zweifel das Murmelthier zu verstehen. Woher dieser Name kommt, habe ich nicht ermitteln können. Das Murmelthier hiess zu Ekkehard's Zeiten in St. Gallen murmenti. Ist das Wort etwa aus cazza, Katze, entstanden?

V. 138. hoc anstatt huic, oder abl. zu lacti für lacte.

V. 141. Mel piper et vinum. In allen mittelalterlichen Schriften, die von Speisen handeln, wird Käse als ungesund erklärt, und gerathen, ihn nicht ohne Zuthat von Gewürz zu geniessen. Daher die schon früh bekannte Vermengung des Käses, namentlich des faden Ziegenkäses, mit Kräutern und Spezereien. Glarnerzieger. — Liber Viventium von Pfäfers: »Caseum recentum in mel intingere bonum est.«

V. 146. specierum, Spezereien.

V. 149. pultibus et luttis guttis. Ein misslungener Vers: luttis anstatt luteis. Soll diese Segnung dem Brei aus gelben Maulbeeren gelten?

V. 150. moretum, moratum, moracetum, Maulbeerwein, Moraz; potio ex vino et moris dilutis confecta. Capitulare de villis: Vinum, acetum, moratum, vinum coctum etc. — Singulis vasis vini, medonis, cervisiae, pigmenti, morati, sicerae etc., vid. Du Cange. — Dass diesseits der Alpen der Moraz nicht nur aus Maulbeeren, sondern auch aus Brombeeren und andern Beeren verfertigt wurde, ist bekannt.

V. 152. pigmentatum. Pigmentum recentioribus usurpatur pro potione ex melle et vino et diversis speciebus confecta, suavi et odorifera. Statut. Ord. Clun. „statutum est, ut ab omni mellis et specierum cum vino confectione, quod vulgari nomine pigmentum vocatur, caena domini tantum excepta, qua die mel absque speciebus vino mistum antiquitas permisit, fratres abstineant.“ ibid. — Dieses Getränk war auch unter dem Namen claretum, lutertrank, bekannt, zu dessen Verfertigung in früherer Zeit das beliebteste aller Gewürze, Pfeffer, angewendet wurde. Es wurde höher geachtet als mulsum. — Non solum multo vino sed et mellito: nec solum mellito sed et regiis speciebus vino confecto utentes. Stat. Ord. Clun.

V. 154. piperata, Pfefferbrühen, überhaupt gewürzte Brühen; poivrade. Piperata vini vel aceti. Piperis raritas ac precium fecit, ut pro quibusvis aromaticis speciebus haec vox usurpata sit. Du Cange.

V. 155. mixtam sc. aquam oder anstatt mixturam. Condimen aceti ist ebenfalls eine Salse, saure Brühe, die aus Wein oder Essig, mit Beimengung von Salz, Aschlauch, Kümmel, Anis, Pfeffer, Senf u. s. w. bereitet und als Beigericht zu gebratenem Fleisch genossen wurde. Siehe die oben angeführten Küchenrezepte No. 33 und 48. Condimen überhaupt ist Würze, womit die Speisen schmackhafter gemacht werden.

V. 159. pigmentis, Spezereien, Gewürzpflanzen.

V. 160. placentis, Fladen. Unter diesem Gerichte ist die jetzt noch in der Schweiz, namentlich unter dem Landvolke so sehr beliebte, unter unzähligen Abänderungen vorkommende Kuchenart zu verstehen, zu deren Anfertigung ein Blatt Teig gebraucht wird, welches mit Fleisch, Obst, gehackten Kräutern, namentlich auch mit Speck und Käse dicht belegt und wohl gebacken wird. In den obengenannten alten Küchenrezepten sind neun verschiedene Arten angegeben. In einigen Gegenden werden die Fladen auch Dünnen und Wehen geheissen.

V. 171. Primatum vendenti, welcher das Erstgeburtsrecht verkaufte.

V. 172. Sit sc. benedicta. Coctio lenta, Linsengericht.

V. 175. triste i. e. mordens, sevum vid. V. 155.

V. 180. Da Petre de roma. Der einzige Vers, in welchem ein Heiliger angerufen wird. Die italienische Frucht veranlasste ohne Zweifel den Dichter, von Rom den Segen zu erbitten.

V. 184. appropiare i. q. approximare, appropinquare.

V. 196. Hiberia oder Iberia, Landschaft am Kaukasus.

V. 197. amarinas, bittere, saure Kirschen, die man jetzt noch in der Schweiz Ameri und Aemeri heisst.

V. 200. Möge die zahlreiche Nuss den Schmuck, den sie erblühen liess, bewahren und zur Reife gelangen.

V. 205 u. 206. Semen holeris. Was für Samen Ekkehard unter diesem Namen verstand, ist nicht leicht mit Bestimmtheit anzugeben.

V. 211. porri, Lauch.

V. 219. concisas in acetum erbas, Salat.

V. 229. Vinitor. Anspielung auf das evangelische Gleichniss von der Rebe und der Kelterung.

V. 247. pigmentatum. Siehe V. 152.

V. 248. vinum savinatum. Vielleicht steht savinatum für salviatum, Salbeiwein, ein im Mittelalter beliebtes Getränk. „Vinum inde (salvia) conficiunt, quod salviatum vocant, quo plurimum uti solent in principio mensae etc. De conserv. valetudine. Parisiis 1572. — Im Capitulare de villis kommt unter den Gartengewächsen savina vor, welches Wort im Gl. S. Blas. p. 52 mit seuinbaum (Sadebaum) übersetzt ist. Die Blätter des Sadebaums, Juniperus sabina, waren sehr früh officinell. Ob man sie, wie den Wermuth, zum Würzen des Weines benutzte, ist mir unbekannt.

V. 249. sicera. Siceratores i. e. qui cerevisiam vel pomatium sive piratium vel aliud quodcunque liquamen ad bibendum aptum fuerit facere sciant. Capitulare de

villis c. 45. Jedes Getränk, das trunken macht, den Wein ausgenommen. Also alle Getränke, die aus Getreide, Baumfrüchten u. s. w. bereitet werden. In den St. Galler Glossen Sicera degenspenton.

V. 250. Siehe V. 150.

V. 252. medonem. Meth, der in Süd-Deutschland und der Schweiz durch Bier, Wein und Obstmost gänzlich verdrängt worden ist, wird nach mittelalterlicher Vorschrift aus Wasser, Honig und Gewürzkräutern bereitet, welche Dinge man kocht und gähren lässt.

V. 253. cui. Wollte vielleicht der Verfasser qui schreiben?

V. 254. mulsum sc. vinum. Lutertranc, Claret. Ein Getränk, das aus Honig und Wein oder auch aus Honig und Wasser bereitet wurde. Im letztern Falle ist es von Meth, der häufig auch mulsum heisst, nicht zu unterscheiden.

V. 255. Ein Theil dieses Verses ist nicht zu entziffern; eben so wenig die darüber stehende Bemerkung.

Das Doctordiplom des Magister Felix Hemmerlin.

Der als Gelehrter und polemischer Schriftsteller wohl bekannte Felix Hemmerlin*) bezog, nachdem er bereits Chorherr zu Zürich geworden, im Jahr 1413 die Universität Bologna, um sich daselbst höheren Studien zu widmen und zum Doctor des kanonischen Rechts auszubilden. Bei der Ausführung dieses Vorhabens machte er von einer Vergünstigung Gebrauch, welche im Einverständniss mit Probst und Capitel des Collegiatstiftes S. Felix und Regula zu Zürich der Bischof Heinrich von Konstanz den Mitgliedern des genannten Stiftes im Jahr 1368 ertheilt hatte. Es sollten nämlich diejenigen Chorrherrn, welche „Studiorum causa" sich im Auslande aufhielten, ihre Einkünfte beziehen dürfen, während die ohne triftige Gründe Abwesenden ihrer Einnahmen verlustig gingen.**)

*) Geb. zu Zürich 1389, gest. zu Luzern zwischen 1457 und 64. Eine gründlich abgefasste Lebensbeschreibung dieses durch Charakter, Geist und Schicksale merkwürdigen Mannes verdanken wir Hrn. Dr. Reber in Basel.

**) *Heinricus dei gracia Episcopus Constanciensis.* Uniuersis et singulis presentes literas inspecturis et quorum interest aut qui sua interesse crediderint et quos infra scriptum tangit aut concernit negotium seu tangere aut concernere poterit quomodo libet in futurum communiter et diuisim, Salutem et sinceram in domino caritatem, Cum officii nostri debitum requirat remediis salutaribus inuigilare subditorum maxime et precipue in illis, per que animarum saluti consulitur et Ecclesiarum utilitatibus prouidetur, Ut in ipsis diuinus cultus attencius augeatur, et uirtutum domino cum reuerencia et ueneracione debitis seruiatur, Nos prefatus Heinricus dei gracia Constanciensis Episcopus, qui desideranter in uotis gerimus, ut diuini numinis cultus in omnibus et singulis ecclesiis nobis subjectis amplius prosperetur et laudabiliter perficiatur, accedentibus ad hoc. Honorabilium in xpo Prepositi et Capituli Ecclesie sanctorum Felicis et Regule martyrum Thuricensium unanimi uoluntate et consensu, ad perpetuam rei memoriam, ac ob augmentum diuini cultus et utilitatem dicte Thuricensis Ecclesie, quam pre aliis Collegiatis Ecclesiis puro fauore prosequimur deliberato animo et ex certa sciencia statuimus, uolumus et etiam ordinamus, ut ex nunc in antea post datam presentem omnes et singuli, qui canonicatus et prebendas in Ecclesia Thuricensi predicta auctoritate apostolica in forma pauperum siue communi, Nec non illi qui auctoritate Regali Imperiali Capitulari seu quacunque alia auctoritate canonicatus et prebendas, eciam post datam presentem, fuerint pacifice assecuti, in eadem Ecclesia Thuricensi, residenciam faciant personalem. Quod si non fecerint, nisi causa studiorum uel propter metum, qui cadere potest in constantem absentes fuerint, dum tamen ille metus ortum habuerit propter jura Ecclesie predicte manutenenda et defendenda, quod arbitrio nostro, aut predictorum dominorum Prepositi et Capituli, seu majoris partis ipsorum duximus relinquendum, et ille metus patuerit de jure aut de facto omnes et singuli fructus redditus et prouentus tam in grossa quam in uino et in aliis quibuscunque existentibus et prouenientibus, ab olim in absencia canonicis non residentibus debiti, eisdem penitus et omnino subtrahantur, Inter Canonicos Ecclesie supradicte residentes, more solito juxta tenorem et ordinacionem statutorum Ecclesie prelibate diuidantur, dolo et fraude in omnibus et singulis prescriptis hincinde semotis, Ita tamen quod de fructibus redditibus et prouentibus canonici non residentis supradicti pro eodem Canonico deseruiatur laudabiliter in diuinis juxta statuta et consuetudines ejusdem Ecclesie Thuricensis, Alios autem canonicos tam in gracia speciali aucto-

Das Conzilium zu Konstanz rief jedoch Hemmerlin bald wieder in sein Vaterland zurück. Nach dem Schlusse desselben scheint er nur auf kurze Zeit nach Bologna oder — worauf verschiedene Bemerkungen in seinen Schriften hindeuten — gleich nach Erfurt gegangen zu sein. Hier erwarb er sich ohne Zweifel im Jahr 1421 das Baccalaureat. Zum letzten Mal reiste er nun, seine Studien zu vollenden, nach Bologna. Er wollte sich nämlich den Doctorhut von keiner andern als der ersten Rechtsschule der Welt holen. „Die Zeit dieses seines letzten Aufenthaltes in Bologna" sagt sein Biograph „und seiner Erlangung der Doctorwürde ist aber eben so schwierig zu ermitteln, wie jene über Erfurt und sein Baccalaureat. Nur ist hier die Ursache der Schwierigkeit eine entgegengesetzte, indem bei Bologna nicht der Mangel, sondern die Fülle der Zeitangaben in Verlegenheit setzt. Hemmerlin spricht zwar in seinen Schriften genug über diese Dinge, aber seine Zeitbestimmungen sind ganz verschieden."

Der Zufall hat mir vergönnt, diesen Zeitpunkt festzustellen. Bei einer im Sommer 1846 vorgenommenen Revision der Urkunden und Rechnungsbücher des mehrerwähnten Stiftes bemerkte ich auf einem Pergamenteinbande die fast verblichenen Worte »Felix Hemmerlin«. Der abgelöste Ueberzug erwies sich als das Doctordiplom des berühmten Mannes, und die darin enthaltenen Zeitangaben bestätigten Reber's Vermuthung, dass Hemmerlin im Jahre 1424, und zwar am Jahrestage des Schutzheiligen von Zürich, dessen Namen er trug, die Promotion erlangt hatte.

Die Geringschätzung dieses Documentes und seine im Jahre 1468 — also bald nach dem Tode des Eigenthümers — stattgehabte Verwendung zum Einbande eines die Oekonomie des Stiftes beschlagenden Buches erklärt sich aus den spätern Schicksalen Hemmerlins. Schon bei seiner Gefangennehmung im Jahre 1454 bemächtigte sich der Generalvikar des Bischofs von Konstanz seiner Bibliothek, und da der Probst und die übrigen Stiftsherren zu den erbittertsten unter seinen Feinden gehörten, so ist es natürlich, dass gleich nach Entfernung des verhassten Sittenrichters dessen Papiere, und namentlich diejenigen Schriften, die ihm Freude machten und zur Ehre gereichten, dem Untergange gewidmet wurden.

Die Scholaren von Bologna theilten sich nach Savigny (Geschichte des römischen Rechtes im Mittelalter Bd. III.) je nach ihrem Vaterlande in verschiedene, und zwar, so weit unmittelbare Nach-

---

ritate apostolica quam permutationis in Ecclesia prefata, post datam presentem receptos et admissos hortamur in domino, ut in eadem Ecclesia residenciam faciant personalem, et prebendas suas deseruiant seu deseruiri procurent laudabiliter in diuinis, Sicut canonicam et nostram effugere uoluerint ulcionem, Ita tamen, quod omnes et singuli Canonici prebendati ante datam presentem in eadem Ecclesia Thuricensi recepti et admissi, in suis Iuribus et consuetudinibus remaneant et plena sicut antea gaudeant libertate, Uolumus eciam, ut presens nostrum statutum inter alia statuta Ecclesie thuricensis prefate ponatur et redigatur in scriptis, et quod singuli Canonici in antea in eadem Ecclesia inter Canonicos prebendatos, de nouo recipiendi, statutum supradictum quemadmodum alia statuta et consuetudines ejusdem Ecclesie Thuricensis in ipsorum recepcione et admissione per se si presentes fuerint uel in ipsorum absencia, per procuratores suos, ad hoc legitime constitutos Et nichilominus per se postquam in eadem Ecclesia presentes fuerint Iurent ad sancta Dei euuangelia firmiter obseruare. In cujus testimonium presentes Literas Sigilli nostri Episcopalis appensione mandauimus communiri, Datum et actum Thuregi VII° Idus mensis februarii Anno domini Millesimo Trecentesimo Sexagesimo octauo, Harum literarum duo sunt paria, quorum unum penes dominos Prepositum et Capitulum, reliquum uero penes Magistrum ciuium Scabinos et Consules oppidi Thuricensis predicti remanebit.

richten reichen, in zwei Universitäten, nämlich diejenige der Citramontaner und die der Ultramontaner. Diese umfasste 17, jene 18 Nationen, worunter auch die Alamannen.

Die Prüfung der Candidaten des Doctorates im canonischen Recht, wofür sechs Jahre Studienzeit nöthig war, bestand in einem zweifachen Examen, „privata examinatio“ und „publica examinatio“. Der Conventus, wodurch die Doctorwürde erworben wurde, geschah in der Domkirche, wohin man sich in einem feierlichen Zuge begab. Der Licentiat hielt daselbst eine Rede und eine juristische Vorlesung, über welche dann die Scholaren, nicht die Doctoren, gegen ihn disputirten. Darauf folgte eine Rede des Archidiaconus (oder des Doctors, dem dieser den Auftrag gab, ihn zu vertreten), worin der neue Doctor proclamirt wurde. Endlich wurden dem Promovirten die Insignien von den Doctoren, die ihn präsentirt hatten, überreicht, namentlich das Buch, der Ring, der Doctorhut; zugleich wurde ihm der Platz auf dem Katheder angewiesen. Hierauf verliess man die Kirche wiederum in einem feierlichen Zuge. Die Rechte der Doctoren bestanden darin, dass sie ohne Einschränkung nicht nur in Bologna, sondern nach päbstlicher Verordnung auch an andern Rechtsschulen lehren konnten, ferner, dass sie allein wiederum andere promoviren durften.

Litera doctoratus felicis hemerli Canonici Thuricensis.

In Xpi nomine Amen. Gloriosa scienciarum Mater Bononia cujus in toto orbe terrarum veneranda clarissimorum doctorum auctoritas sidereis splendoribus obtinet principatum, illos duntaxat extollit ad publicam licenciam et cathedram | doctoratus quos certamen generalis examinis digne ad id promouet et concurrentem virtutum copiam et excellenciam meritorum, ita ut taliter promouendi merito apud uniuersos principes seculi pro eorum assistencia ad dirigendas et gubernandas | res publicas ceteris aliis hominum generibus ueniant singularibus priuilegiis honoribus dignitatibus et laudibus prefferendi. Cum igitur Nobilis ac Egregius scientificus et prudens Vir Dominus felix hemerli de thurego prepositus ecclesie | Solodorensis quem sciencia moribus et uirtutibus specialis prerogatiua sublimauit pridie fuerit prenotatus Egregio legum doctori domino Petro Aristotili locuntenenti in hac parte Reuerendi patris domini Johannis de Saliceto de Bononia | utriusque juris doctoris dignissimi Archidiaconi Bononiensis per excellentissimos ac egregios Viros dominos Antonium de Albergatis utriusque juris et Johannem Andream decretorum doctores Cives Bononienses examinandus et approbandus in jure | canonico, Et ad hoc subjecerit se arduo et priuato examini omnium doctorum venerandi Collegii juris canonici ciuitatis Bononiensis in quo examine ita et taliter se habuit, quod tam a prefato domino Petro locuntenente quam ab omnibus doctoribus dicti collegii fuit nemine | discrepante tanquam sufficiens et ydoneus in ipso jure unanimiter et concorditer ac publice et laudabiliter approbatus hoc die uero fuerit eidem locuntenenti similiter prenotatus totius doctoratus apicem assumendum in jure canonico supradicto, Idcirco prefatus dominus Petrus locuntenens predictus*) Auctoritate dicti

*) predictus anstatt preditus.

domini Archidiaconi sibi in hac parte concessione consilio eciam et assensu omnium doctorum dicti Collegii ibidem existentis, Consideratis sciencia, moribus, et uirtutibus quibus prefatum dominum felicem altissimus illustrauit prout in dicto ejus priuato examine ac etiam in hoc publico in facto uisibiliter demostrauit. Eundem dominum felicem asseruit, pronunciauit et declarauit sufficientem habilem et ydoneum ad habendum, tractandum, et exercendum, officium, et honorem doctoratus in jure canonico predicto Sibique tam sufficienti et ydoneo, et hac promotione dignissimo, in ipso jure de cetero, legendi, docendi, interpretandi, doctorandi, magistrandi, et omnes alios actus doctorales publice exercendi Bononie et ubique locorum plenam tenore presentium licenciam concessit et omnimodam, Et illico ut idem dominus felix possessionem hujusmodi doctoratus ab omnibus de cetero pernoscatur adeptus, prefatus dominus Johannes Andreas de caldarinis, suo nomine et nomine prefati domini Antonii de Albergatis insignia ipsius doctoratus pro ut ab eo petiit tradidit in hac forma, Nam Librum canonice sapientie sic sibi in manibus tradidit Biretumque sive doctorale diadema imposuit capiti suo, et ipsum annulo subaravit sibi pacis osculum exhibendo cum magistrali benedictione, ut idem dominus felix sic insignitus et coronatus coronetur in patria per Regem pacificum et eternum, De quibus omnibus prefatus dominus felix rogavit per me florianum de Griffonibus notarium infrascriptum publicum confici instrumentum, quod prefatus dominus Petrus locuntenens jussit sigilli dicti domini Archidiaconi applicacione muniri, Datum Bononie in ecclesia cathedrali die undecimo mensis septembris millesimi quadringentesimi vigesimi quarti, secunde indictionis tempore pontificatus sanctissimi in Xpo patris et domini nostri domini Martini diuina prouidencia pape quinti, Presentibus Nobilibus ac Egregiis uiris, domino Gosuino de Flandria Rectoris uniuersitatis Ultramontanorum, domino Johanne de Bosculis de florencia Vice Rectore Citramontanorum, domino Bernardo de Lamola legum doctore, filippo de formaglinis ciuibus Bononiensibus, et quam pluribus aliis tam clericis quam laycis tam ciuibus quam forensibus ibidem conuocatis et congregatis in honorem dicti doctoris nouelli in multitudine copiosa.

Ego florianus Mathei de Griffonibus ciuis Bononiensis imperiali et communis bononiensis auctoritate notarius Nec non ex indulto apostolico notarius domini archidiaconi Bononiensis, premissis omnibus interfui eaque rogatus scribere scripsi Signoque meo consueto signaui.

Goldschmuck und christliche Symbole,

gefunden zu Lunnern im Kanton Zürich.

Als im Jahre 1741 zu Nieder-Lunnern, einem am rechten Ufer der Reuss gelegenen und der zürcherischen Pfarrgemeinde Ottenbach einverleibten Dörflein, von einem Bauer ein Grundstück abgeebnet wurde, kamen Menschengerippe zum Vorschein. Wie sich in der Folge zeigte, war ein Theil eines Begräbnissplatzes, der zu einer naheliegenden celtisch-römischen Ansiedelung gehörte, umgewühlt worden. Etwa 300 Schritte von diesem Orte entdeckten nämlich die Alterthumsfreunde, die im Auftrage der Regierung weitere Nachforschungen anstellten, Mauern, die sich in verschiedener Richtung über die Felder verzweigten und das Erdgeschoss eines nach römischer Art eingerichteten, mit Schweissbädern (Heizvorrichtung) versehenen Hauses.*) Bald hernach wurde der Brennofen eines römischen Töpfers gefunden, leider jedoch eine sorgfältige Aufdeckung und Untersuchung dieses noch gut erhaltenen und merkwürdigen Gegenstandes nicht vorgenommen. »Um den Ofen und die Werkstätte herum lagen neben roher, unverarbeiteter Materie zu figlinis so viel Scherben von verschiedenartigem Geschirr, namentlich von schön verzierten Terra sigillata-Schalen, die offenbar noch nicht zum wirklichen Gebrauch gedient, sondern erst noch zum Verkauf bestimmt waren, dass man diese Dinge ihrer glänzend rothen Farbe wegen schon von weitem erblickte und ganze Wagen voll davon hätte wegführen können.«**) — Spätere Nachgrabungen auf der Höhe des nahen Isenber-

*) Nachgrabungen, zwar nur flüchtige, hat in der Umgegend der alterthumsforschende Verein von Zürich im J. 1843 veranstaltet. Es ging aus ihnen mit Sicherheit hervor, dass einst südlich von Nieder-Lunnern eine Strasse senkrecht auf den Reussfluss zulief, und dass zu beiden Seiten derselben Reihen solid angelegter — und wie sich aus der Prägungszeit der in ihren Trümmern gefundenen Münzen schliessen liess — bis ans Ende des vierten Jahrhunderts bewohnter Häuser standen. Ohne allen Zweifel führte ein Strassenzug von dem naheliegenden Dorfe Affoltern, auf dessen Gebiet römische Ueberreste in Menge vorkommen, nach Lunnern, hier vermittelst Brücke oder Fahrboot über den Fluss und dann nahe an der Abtei Muri vorbei nach den im nördlichen Theile des Kantons Luzern gelegenen römischen Niederlassungen zu Wangen, Schwarzenbach, Pfäffikon, Triengen, Winikon, Uffikon, Reiden u. s. w. Haller in seinem „Helvetien unter den Römern“ lässt eine Römerstrasse sich von Lunnern nach Tugium (Zug) hinziehn, von der aber keine Spur vorhanden ist. — — Dass der Name Lunnern lateinischen Ursprunges sei und ursprünglich lunarium gelautet habe, ist sehr unwahrscheinlich. Er wird wohl, wenn in einer Urkunde seine älteste Form gefunden wird, gleich vielen andern bisher für römisch gehaltenen Ortsbenennungen, sich als deutsch herausstellen.

**) Diese Entdeckung beweist die Irrthümlichkeit der Behauptung, dass Terra sigillata-Waare nicht in unserm Lande, welches keinen Thon von dieser Beschaffenheit besitze, verfertigt, sondern aus Italien eingeführt worden sei. Schon das Vorkommen so vieler gallischer Namen und Figuren in Barbarenkostüm nebst den Bildern von Bären, Steinböcken u. dgl. auf denselben, bezeichnen sie als Landesprodukte.

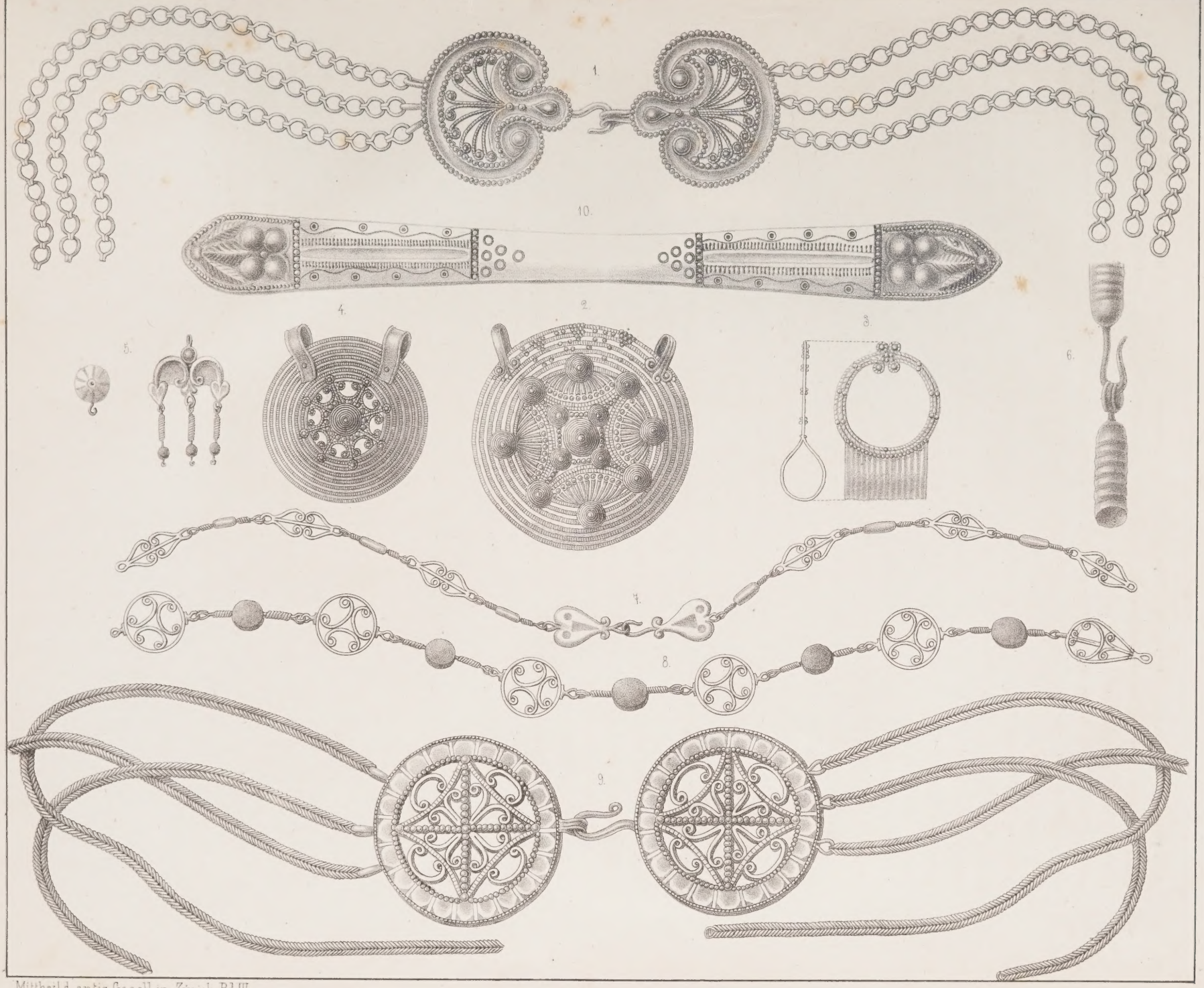
1.
10.
4.
2.
3.
5.
6.
7.
8.
9.

ges förderten Gemäuer zu Tage, welches eine uralte Ueberlieferung als Trümmer eines Isistempels*) bezeichnet, und gaben Aufschluss über die Anlage und Ausdehnung einiger anderer Gebäude, welche das Volk noch jetzt für Ueberreste der Priesterwohnungen hält.

Einen umständlichen Bericht über die zu Lunnern gemachten Entdeckungen nebst weitläufiger Erörterung der Bestimmung aller, theils auf dem Begräbnissplatze, theils in den Wohngebäuden gefundenen Dinge gaben der bekannte Literator Breitinger und der Aesthetiker J. Georg Sulzer, der damals als Pfarrvikar in der Nähe von Lunnern sich aufhielt und bei den Ausgrabungen zugegen gewesen war, ungefähr zu gleicher Zeit heraus. Die Schrift des Erstern führt den Titel: „Zuverlässige Nachricht und Untersuchung von dem Alterthum der Stadt Zürich und von einer neuen Entdeckung merkwürdiger Antiquitäten einer bisher unbekannten Stadt in der Herrschaft Knonau. Zürich 1741.“ Sulzer's Bericht, der sich an Breitinger's Schrift anschliesst, hat die Aufschrift: „Ausführliche Beschreibung einer merkwürdigen Entdeckung verschiedener Antiquitäten in dem in der Herrschaft Knonau gelegenen Dorf Nieder-Lunnern in dem Jahre 1741.“ — Kurze Zeit nachher erschien von Sulzer verfasst die „Fortsetzung der Beschreibung merkwürdiger Antiquitäten, welche bei Lunnern in der Herrschaft Knonau sind gefunden worden“, worin die Entdeckung eines Goldschmuckes in den Trümmern eines Hauses berichtet wird. Da die letztgenannten Blätter äusserst selten sind, und eine genaue Abbildung dieses so schönen Fundes noch nicht erschienen ist, so theilen wir hier einige Zeilen aus der angeführten Schrift nebst einer Zeichnung des Geschmeides mit.

„Nahe bei diesem Orte (nämlich den angeführten Ruinen der Häuser am Ufer der Reuss),“ so erzählt Sulzer, „waren einige Anzeigungen von Mauern. Man forschte nach und fand die Ueberbleibsel von einem grossen gevierten Gebäude. Weil die Mauern an einigen Orten, insonderheit in den Hauptecken abgebrochen waren, so konnte man weder die eigentliche Grösse noch Figur sehen; doch zeigten die über 80 und 90 Schuh langen Mauern, dass es kein gemeines Haus gewesen.

„Merkwürdig ist die Hervorgrabung verschiedener kostbaren Zierrathen von Gold und die silbernen Münzen, welche dabei gelegen. Ich halte für nöthig, dieses umständlich zu beschreiben.

„Man grub der Länge nach an dem Fundament der mittleren Hauptmauer ungefähr drei oder vier Schuh tief. Als man nun bis in den Winkel gekommen, welchen eine Nebenmauer mit der Hauptmauer machte, zog einer von den Arbeitern mit seiner Hacke eine goldene Kette hervor, welche in diesem Winkel in der Erde gelegen, ob man gleich die Nebenmauer noch nicht sah. Ich hiess alsobald den Mann mit der Arbeit innehalten, damit man solche Kostbarkeiten, wenn meh-

*) Bei der Erklärung der Orts- und Bergbenennungen, deren ersten Theil die Silbe Is ausmacht, darf man in der Regel mit Sicherheit annehmen, dass der Name sich auf das Wort Eisen oder den so häufig vorkommenden altdeutschen Männernamen Iso bezieht. Dass im vorliegenden Falle der Name Isenberg von dem Worte Isis abzuleiten sei, erhält einige Wahrscheinlichkeit durch die jetzt noch hier gebräuchliche Redensart, nach welcher von Einem, der den Besuch der Kirche versäumt hat, gesagt wird, er sei in Iseliskilch gewesen. Eine etwelche Bestätigung der Annahme, dass auf der Höhe des Isenberges einst ein Fanum der Isis gestanden habe, liefert die Form des daselbst befindlichen Mauerwerkes, bei welchem Säulenschäfte gefunden wurden, ferner die Thatsache, dass in unserer Gegend die Verehrung der Isis eingeführt war. Siehe nebst den übrigen hierauf bezüglichen Denkmälern die zu Wettingen noch erhaltene Bd. II. S. 197 abgedruckte Inschrift.

rere wären, mit mehrerer Sorgfalt könnte hervornehmen, auch liess ich den Ort mit einem Bret bedecken, bis man einen weitern Raum gemacht; denn ich vermuthete, es werde ohne Zweifel ein besonderes Behältniss da sein. Nachdem der Platz abgeräumt worden, deckte ich das Bret wieder ab und hackte noch ein wenig Erde bei dem Fundament auf. Da zeigte sich die Nebenmauer, und in dem Winkel, da sie mit der Hauptmauer zusammenstosst, noch mehr solcher Kostbarkeiten mit etlich und 80 silbernen römischen Münzen. Diese Sachen lagen gar nicht in einem besondern Behältniss, wie ich mir eingebildet hatte, sondern sie waren hin und wieder zwischen den Steinen der Mauern versteckt und mit Erde verdeckt. Einige Stücke lagen ziemlich tief in die Mauer hinein. Bald nahm ich eine goldene Halskette mit zehn oder mehr Münzen aus der Mauer zwischen zwei Steinen hervor, bald waren in einem Spalt nur etliche Münzen allein. Einige Münzen waren an der Mauer durch den Rost festgemacht. Auf diese Weise fanden wir also unvermuthet, was wir niemalen da gesucht hätten, nämlich einen ganzen Vorrath von goldenen Zierrathen, womit ehemalen ohne Zweifel ein römisches Frauenzimmer geziert gewesen. Es waren Fingerringe, Haarnadeln, Halsketten und noch andere Ketten, sammt einem etwelchen Vorrath von römischem Geld.

„Es ist alles von diesen Zierrathen auf das feinste gearbeitet. An einer von den Halsketten hangen verschiedene Edelgesteine, die ich für Amethiste halte, an einer andern gekünstelte Steine, die das Alter meistentheils verderbt hat. Die Schlösser der Ketten, welche runde und halbrunde Rosen sind, sind mit himmelblauen Steinen besetzt. Es ist alles künstlich und prächtig.

„Die Münzen, welche dabei gelegen, sind alle von Silber, ob man gleich an andern Orten eben dieses Gebäudes auch kupferne gefunden hat, und von der kleinen Art; sie haben alle die Bildnisse verschiedener römischer Keiser und Keiserinnen, bis auf Constantinum herab.

„Die Art, wie diese Kostbarkeiten sind verborgen worden, gibt uns den Grund zu der Muthmassung, dass dieselben in aller Eil und Furcht seien verborgen worden. Sie lagen in keinem Kistlein und an keinem Ort, wo man sonst solche Sachen pflegt aufzubewahren, sondern in der Erde, in der Mauer, und zwar an dem Fundament derselben, in einem Winkel, da sie kein Mensch gesucht hätte. Dass sie in Eil dahin seien vergraben worden, schliesse ich neben anderem aus einer goldenen Spange, welche überall zusammengeschlagen und irregular in einander gerollet war, welches ohne Zweifel darum geschehen, damit die Spange in das enge Loch zwischen den zwei Steinen, wo man sie gefunden, konnte eingeschoben werden. Ich glaube, dieses würde nicht geschehen sein, wenn die Sache nicht in grosser Eil wäre hergegangen. Denn es hätte auch wohl können ein Loch gefunden werden, worein man die goldene Spange ganz hätte hineingebracht; ohne Noth aber zerbricht man solche Zierrathen nicht.

„Wir können also glauben, dass dieses und andere Gebäude, welche da gestanden, von den Feinden seien überrumpelt und zerstört worden. Wer aber diese Feinde gewesen, wird so leicht nicht können gesagt werden, obgleich aus den Münzen die Zeit, nämlich das vierte Jahrhundert nach Christi Geburt, mit ziemlicher Sicherheit kann angenommen werden.“ —

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass diese Zierrathen bei einem Einfalle der Alamannen, welche im vierten Jahrhundert mehrmals den Rhein überschritten, in aller Eile an den Ort, wo man sie entdeckte, verborgen worden seien. Der Umstand, dass Münzen von Konstantin d. Gr. bei dem

Schatze gefunden wurden, und dass das Gebäude, worin ausser dem Geschmeide eine Menge hauswirthschaftlicher Dinge zum Vorschein kamen, nach der Einäscherung nicht mehr aufgebaut wurde, berechtigt zu einem Schlusse auf das Alter der hier gefundenen Dinge. Das Ereigniss, welches das Vergraben des Schatzes veranlasste, muss also in die Zeit zwischen Konstantin und einen der letzten Verheerungszüge der Alamannen gesetzt werden; es können mithin die vorliegenden Gegenstände nicht jünger als aus der Mitte oder dem Ende des vierten Jahrhunderts sein.

Weniger leicht zu beantworten ist die Frage, ob diese Schmucksachen das Werk eines gallischen oder römischen Künstlers, ob sie im unvermischten Geschmacke eines der genannten Völker gearbeitet seien, ob sich nicht vielmehr an ihnen schon der in späterer Zeit des römischen Reichs die Kunst durchdringende byzantinische Geschmack und zugleich — wie Einige aus der Form dieser Dinge schliessen — christliche Symbolik offenbare.

Da meines Wissens noch nicht mit Sicherheit ausgemittelt ist, welchem Volke die Erfindung der Filigranarbeit zuzuschreiben sei, und Abbildungen der zwar zahlreich in Frankreich und Italien aufgefundenen Schmucksachen mir nicht zu Gesicht gekommen sind, wage ich auch keine Vermuthung über den Ursprung dieser Dinge auszusprechen. Mein Freund, Friedrich Troyon, der in den letzten Jahren fast alle öffentlichen und Privatsammlungen Deutschlands, Skandinaviens und Russlands besuchte und mit grossem Fleiss studirte, hat nirgends Schmucksachen angetroffen, die aus römischer Zeit herstammen und in Absicht auf Form und Bearbeitung der einzelnen Theile sich mit den vorliegenden vergleichen liessen. Dass die Filigrankunst im frühern Mittelalter vorzüglich durch byzantinische Goldschmiede betrieben wurde, beweisen eine Menge der in Museen und Klöstern aufbewahrten kirchlichen Zierrathen.

Ueber die Bestimmung der einzelnen Stücke dieses Geschmeides, welches aus reinem Golde verfertigt ist, sind die Schmuckhändler, denen dieselben vorgelegt wurden, ungleicher Ansicht, obschon sie alle die verschiedenen Theile eines Hals- und Gürtelzierrathes in ihnen erblicken. Das sämmtliche Geräthe, sowohl die in Filigranmanier ausgearbeiteten Rosetten als die feinen Kettchen, zeugt für den Geschmack und die Geschicklichkeit des Verfertigers. Die in den erstern befestigten Steinchen sind künstlich hervorgebracht und ganz von derselben Natur, wie der mannigfach gefärbte Glasfluss, aus welchen Gallier und Römer Perlen zu Halsschnüren, zur Verzierung von Heftnadeln und Arm- und Halsringen, auch zu musivischer Arbeit benutzten, und mit dem während des Mittelalters Bücherdeckel, Reliquienkästchen und viele andere heilige Gegenstände belegt wurden.

Fig. 10 stellt ohne allen Zweifel eine Haarnadel dar, welche wegen ihrer etwas rohen, schwerfälligen Form, die sie durch Guss erhalten hat, zu dem übrigen Geschmeide nicht zu passen scheint. Die in eingedrückten Linien, Punkten, Ringchen bestehenden Verzierungen erinnern an Gegenstände, die in den ältern Gräbern und den Grabhügeln gefunden worden sind. Siehe Bd. IV. Allgem. Uebersicht der Heidengräber. Gesetzt, dass die Stücke 1 — 9 als aus römischer Kultur hervorgegangen betrachtet werden könnten, so möchte aus dem eben angeführten Grunde dieser zum Kopfputz gehörige Zierrath als Theil des gallo-helvetischen Kostüms zu betrachten sein.

Christliche Symbole.

Der auf Seite 126 erwähnte Begräbnissplatz, welcher bald nach seiner Entdeckung dem grössern Theile nach durchwühlt wurde, führte merkwürdiger Weise fast alle Bestattungsweisen vor Augen, welche theils die Provinzialen, die ihren heimischen Gebräuchen treu blieben, theils die niedergelassenen Römer, und zwar sowohl heidnische als christliche, anwendeten. Es fanden sich z. B. Körper, die nach keltischer Art mit ihren Kleidern und Schmucksachen beerdigt und mit Waffen und Geräthschaften versehen worden waren; andern hatte man römische Pfennige und Schalen aus Terra sigillata beigegeben; wieder Andern war Verbrennung und Aufbewahrung in schön geformten römischen oder schlecht gebrannten keltischen Aschenurnen zu Theil geworden, u. s. w. Neben einem Aschenkruge kam ein aus weissem Thon (sogenannter Pfeifenerde) verfertigtes Bild eines affen- oder hundartigen Geschöpfes zum Vorschein, das einen rundlichen Gegenstand, vielleicht eine Nuss, in den Händen hält, und nach Breitingers Dafürhalten den Verstorbenen als einen Anhänger des Isisdienstes bezeichnet. Neben andern Aschenurnen wurden ebenfalls aus weissem Thon bestehende Bilder von Tauben entdeckt, welche in ähnlicher Form auch auf andern römischen Todtenäckern gefunden worden sind und die eine genauere Berücksichtigung von Seite der Alterthumsforscher wohl verdienen. Fig. a und b stellen in halber Grösse zwei zu Lunnern ausgegrabene, wohlerhaltene Bilder von Tauben vor. Das Bild des Hahnes, dessen Zeichnung hier ebenfalls beigefügt ist, und das sich mit Rücksicht auf seine Bestimmung an die andern Bilder anschliesst, habe ich selbst auf dem Begräbnissplatze des alten Vitodurum neben einem zerdrückten Aschentopfe hervorgezogen. An beiden der genannten Oerter wurden mehrere Bruchstücke ähnlicher Bilder, mitunter auch Theile von solchen gefunden, die zu keiner der angeführten Thiergestalten passen.

Alle diese Bildchen sind, wie verschiedene Merkmale deutlich beweisen, nicht aus freier Hand verfertigt, sondern durch Anwendung einer Form, in welche die weiche Erde gepresst wurde, und durch nachherige Härtung im Töpferofen hervorgebracht. Die Art ihrer Verfertigung nebst dem Umstande, dass die bisher entdeckten Bildchen, und zwar die ganz oder nur theilweise erhaltenen, von verschiedenen Gussformen herrühren, führt zu der Vermuthung, es möchte die Ausarbeitung solcher Dinge einen Fabrikationszweig der damaligen Töpfer ausgemacht, die Dinge selbst aber und ihr Beilegen zu den Aschenurnen auf einen bestimmten religiösen Brauch Beziehung haben.

Dorow (Röm. Alterthümer in und um Neuwied) gibt die Abbildung einer solchen Taube und berichtet auf S. 142 seines Werkes die Auffindung derselben mit folgenden Worten: »Im Sommer 1804 wurden zwischen Neuwied und Heddesdorf Gerippe und neben ihnen römische Thongefässe, Fibeln, Ohrringe, Spangen, Perlen aus Glasfluss u. s. w. entdeckt. Auf einem dieser Gerippe lag ein aus weissem Thon gebranntes, zierlich gearbeitetes Täubchen.«

Fuchs in seiner Geschichte von Mainz, Bd. I. S. 496, spricht von ganz ähnlichen Dingen, die er in dortiger Gegend gefunden, und theilt seine Ansicht über ihre Bestimmung mit: „Wenn wir auch hier schweigen wollten — dass nämlich durch die XXII Legion die Lehre Christi nach Magun-

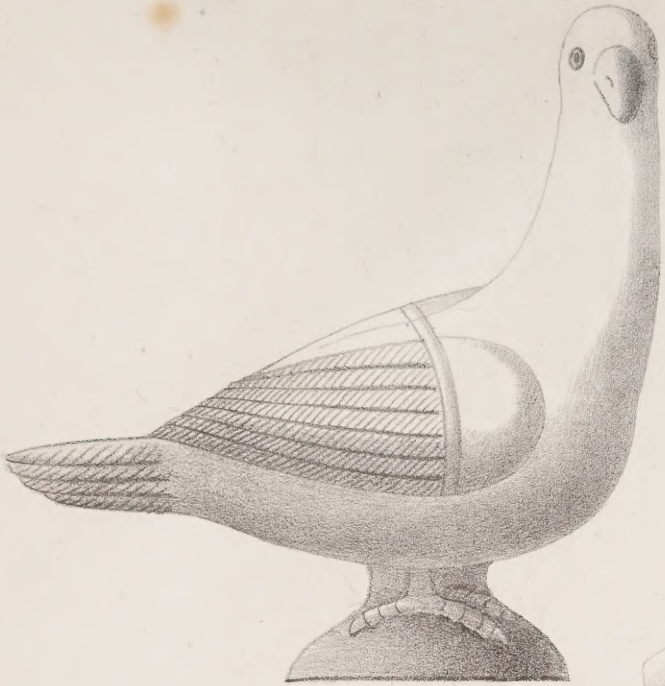

b.

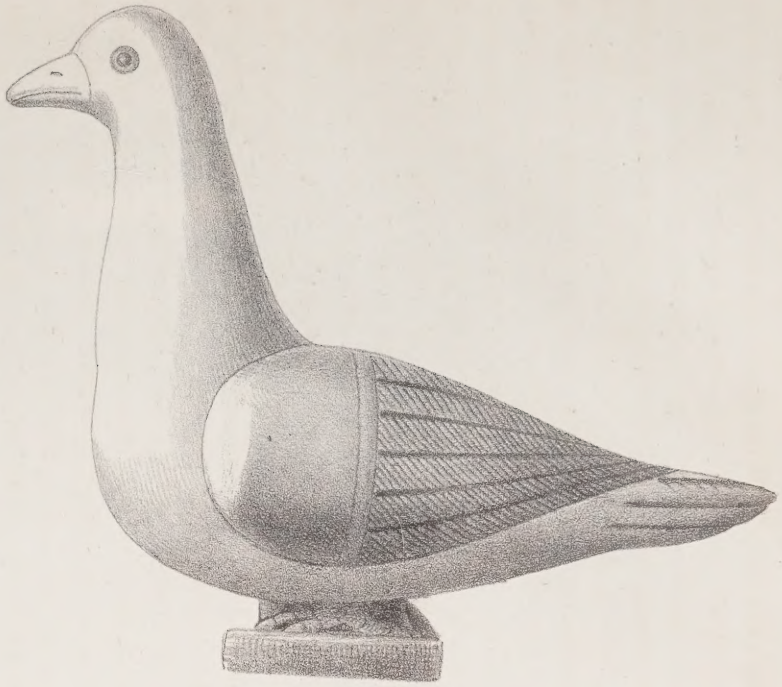

a.

tiacum gebracht worden sei — so würden die Grabstätten so vieler römischen, christlichen Soldaten schreien, auch die bei ihren Aschenurnen noch verschiedentlich vorfindlichen kleinen weissen Tauben, als alte und ächte Kennzeichen, es beweisen. — Ich habe nämlich zu Mainz, unweit dem Kloster Dalheim, eine Aschenurne gefunden, welche keine Münzen, keine Thränengläser, keine Lampen bei sich hatte, nur eine kleine Taube von weisser Erde war dabei vergraben, auf der rothen gebrannten steinernen Platte war das Zeichen der XXII Legion eingedruckt. Man hat an diesem Orte schon mehrmalen dergleichen Tauben bei Todtenurnen gefunden. Die Lage und andere Grabsteine zeigen uns an, dass es Christen waren, welche hier begraben liegen.«

Dass die Taube, das Symbol des heiligen Geistes und christlicher Sanftmuth und Sittenreinheit, sehr häufig neben Katakombeninschriften, auf alt-christlichen Grabsteinen, auf kirchlichen Geräthschaften u. s. w. erscheint, ist bekannt genug. Auch der Hahn (siehe Münter's Sinnbilder, Bellermann's alt-christliche Begräbnisse), schon im Alterthum ein Symbol der Wachsamkeit und Vorsicht, galt den Christen als Symbol des Menschenhüters nach Ps. 121, 4, und wird auf Christum bezogen, welchem Niemand die Seinigen aus seiner Hand reissen wird.

Der einzige Umstand, welcher dieser Deutungsweise der Bildchen im Wege zu stehen scheint, ist ihr häufiges Vorkommen in oder neben Aschenurnen und mitten unter Leichen, die nach heidnischer Sitte bestattet waren. „Es war den Christen", sagt Bellermann, „eine theure Glaubenspflicht, dass die Leiber der im Glauben an Christum Entschlafenen getrennt von den Heiden in die Erde bestattet würden. Denn dem Scheiterhaufen ihre Todten zu übergeben nach der vorherrschenden römischen Sitte jener Zeit widerstrebte ihrer Achtung vor dem menschlichen Leibe als einer Schöpfung und einem Tempel Gottes, so wie ihren Hoffnungen auf die Auferstehung dieses Leibes. Aber auch ein Begräbniss in der Erde neben heidnischen Gräbern scheuten sie, nachdem sie sich mit ihrem ganzen Leben von heidnischer Sitte und Gemeinschaft losgesagt hatten."

Es ist indessen nicht unwahrscheinlich, dass die in den Provinzen mitten unter den Heiden vereinzelt lebenden christlichen Familien mit Bezug auf die Bestattung der Todten den Vorschriften ihrer Lehre und den Geboten der Bischöfe wegen der Anfeindungen, die sie befürchten mussten, nicht immer nachleben konnten. Sie behielten also, bis die neue Religion erstarkt und in allen ihren Anforderungen durchgedrungen war, das Verbrennen der Todten bei, und theilten mit den Heiden, da es die Noth gebot, auch die Begräbnissplätze. Immerhin aber ging ihr ernstes Bestreben dahin, ihre Verstorbenen auf irgend eine Weise als Bekenner des Christenthums zu bezeichnen, und dieses konnten sie am leichtesten durch die Beigabe von Sinnbildern, wofür die ersten Christen ohnehin eine grosse Vorliebe hatten, erreichen. Hatten schon die Lebenden durch Symbole, die sie auf ihren Schmucksachen, Geräthschaften, Waffen u. s. w. anbrachten (siehe Bd. II., Abth. II., Heft 3), sich öffentlich als Anhänger der christlichen Lehre ausgesprochen, so sollte auch die Todten ein Sinnbild jener Religion von den Unreinen unterscheiden und zu ihrer Seite als schützender Genius weilen.

85-51735